

**Synopse der Stellungnahmen
aus der Öffentlichkeitsbeteiligung
für den Kreis Lippe und
die kreisangehörigen Gemeinden
zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL
für den Regierungsbezirk Detmold**

Beteiligung: 01.11.2020 bis 31.03.2021

Vorbemerkung

Der Regionalrat hat die Regionalplanungsbehörde (Bezirksregierung Detmold) im Jahr 2015 beauftragt, einen Entwurf für einen neuen Regionalplan für den gesamten Planungsraum OWL zu erstellen. Die Regionalplanungsbehörde hat daraufhin mit den vorbereitenden Arbeiten begonnen. Dazu zählten: die Anforderung und Begleitung der Erarbeitung von Fachbeiträgen durch Fachbehörden und Fachstellen, die Bearbeitung der statistischen Unterlagen sowie weitere technische Vorbereitungen.

Zwischen 2016 und 2019 hat die Regionalplanungsbehörde intensive vorbereitende Gespräche mit allen Kommunen und Kreisen in OWL geführt, die „Kommunalgespräche“. Im Dezember 2019 hat der Regionalrat Leitlinien für die Erarbeitung der Entwurfsfassung beschlossen, parallel wurde die Umweltprüfung durchgeführt und der Umweltbericht mit seinen Anhängen erarbeitet. Mit der Fertigstellung des gesamten Entwurfs des Regionalplans OWL, der aus dem Textteil, der Karte, den Erläuterungskarten und dem Umweltbericht besteht, wurde dann am 5. Oktober 2020 der Erarbeitungsbeschluss zur Neuaufstellung durch den Regionalrat gefasst.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des Regionalplans OWL wurde vom 1. November 2020 bis zum 31. März 2021 durchgeführt. Im Rahmen dieser ersten Beteiligung sind ca. 4000 Stellungnahmen mit Anregungen, Bedenken und Hinweisen bei der Regionalplanungsbehörde eingegangen, die diese gesichtet und aufbereitet hat. Mit Beschluss vom 20.06.2022 hat der Regionalrat den sogenannten Entscheidungskompass verabschiedet, mit dem die dem Regionalplan OWL zugrundeliegenden Leitlinien noch einmal bestätigt wurden. Dieser nach Themenkomplexen strukturierte Entscheidungskompass bildete zudem den Rahmen für die Aufbereitung der Stellungnahmen durch die Regionalplanungsbehörde in Form von Ausgleichs- und Abwägungsvorschlägen.

Die Regionalplanungsbehörde hat sich im weiteren Verfahren intensiv mit den Detailaspekten der eingegangenen Stellungnahmen beschäftigt. Soweit es sich um Stellungnahmen öffentlicher Stellen¹ handelte, wurden diese mit entsprechenden raumordnerischen Vorschlägen zum Ausgleich der Meinungen (Ausgleichsvorschlägen) im Sinne des § 19 Absatz 3 Satz 2 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) versehen und mit den öffentlichen Stellen erörtert.

Mit Beschluss vom 19. Juni 2023 hat der Regionalrat Detmold den überarbeiteten Entwurf des Regionalplans OWL (Entwurf 2023) beschlossen. In der nachfolgenden Zusammenstellung (Synopsis) finden sich in Spalte 1 die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit. In Spalte 2 ist die Abwägung des Regionalrates als regionalem Planungsträger hierzu abgebildet. Hinweise, die in den Stellungnahmen enthalten sind, wurden zur Kenntnis genommen.

¹ Es handelt sich um öffentliche Stellen gem. § 3 Abs.1 Nr.5 ROG. Zu den Beteiligten des Erörterungsverfahrens zählen außerdem Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die nicht nach § 9 Abs. 2 S. 4 ROG ausgeschlossen sind.

Hinweis zur Fassung der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO NRW): Soweit im folgenden Text auf Paragraphen der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO NRW) Bezug genommen wird, gelten die Paragraphen der LPIG DVO NRW in der Fassung vom 01.01.2016 bis 31.01.2021 mit Anlagen.

Hinweis zur Maßstäblichkeit der Karten:

Die Karten in der Synopse wurden entsprechend der Planungsebene des Regionalplans im Maßstab 1:50.000 erstellt und ausgegeben. Aufgrund der Darstellung der Karten in der 2-spaltigen Synopse musste eine Anpassung der Kartenformate vorgenommen werden, sodass es zu Abweichungen von dem vorgenannten Maßstab kommt.

Hinweis zur Anonymisierung von personenbezogenen Daten:

Gemäß § 15 Nr.5 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) sind zum Schutz personenbezogener Daten und anderer Grundrechte personenbezogene Daten zu anonymisieren. Als personenbezogene Daten gelten gemäß § 36 Nr.1 DSG NRW dabei alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (betroffene Person) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser Person sind, identifiziert werden kann.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 181	
<p>..ich habe mich bewusst für einen ländlichen Wohnraum entscheiden. Deshalb widerspreche ich Ihren Planungen zur Umwandlung des Ackerlandes in Gewerbeflächen.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs werden auch die Belange der Landwirtschaft ihrem Gewicht entsprechend berücksichtigt und soweit erforderlich landwirtschaftliche Kernräume festgelegt. Die Belange des Einwenders sind bei der bauleitplanerischen Konkretisierung der Siedlungsbereiche des Regionalplans in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie beispielsweise im Hinblick auf Immissionen abwägungsrelevant betroffen sind. Ein grundsätzliches Abwehrrecht gegenüber Siedlungsplanungen besteht auf der Grundlage der individuellen Wahl des Wohnstandortes nicht.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 905	
<p>Aufbau eines Radschnellwegenetzes für die Strecken Detmold-Paderborn und Detmold-Bielefeld</p> <p>Begründung:</p> <p>Ein Netz von Radschnellwegen von Detmold nach Bielefeld und Paderborn verbindet innerstädtisch Ziele, die Stadt mit dem Umland, die Zentren untereinander, Wohnung und Arbeitsstelle miteinander und vieles mehr.</p> <p>Die Vorteile des Radfahrens überzeugen: Es entlastet Umwelt und Straßen, kostet wenig, fördert die Gesundheit und macht auch noch Spaß!</p> <p>Als Pedelec ist das Rad auch für längere Strecken und viele Menschen eine echte Alternative zum Auto für die Fahrt in die Oberzentren Ostwestfalens.</p> <p>Darum brauchen wir in Lippe ein gut ausgebautes, sicheres Radverkehrsnetz im besten Standard mit Radschnellverbindungen in die Städte Bielefeld und Paderborn.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass Radwege aufgrund der Maßstäblichkeit keine Aufnahme in die Zeichnerische Festlegung des RPlan OWL finden. Die Aufnahme des Radschnellweges OWL (RS 3) in die Erläuterungskarte 11 erfolgte aufgrund seines aktuellen Alleinstellungsmerkmals im Radverkehrsnetz der Region und seines konkreten Umsetzungsstandes als Ausnahme. Im Übrigen geht die Regionalplanungsbehörde davon aus, dass die vom Beteiligten geforderte Planung/Schaffung weiterer Radschnellwege gegebenenfalls im Rahmen der Erstellung des Bedarfsplanes für Radschnellverbindungen des Landes gem. § 19 Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (FaNaG NRW) behandelt werden wird.</p>

<p>Für den Radverkehr sind die Radschnellwege das Premiumprodukt: breite, komfortable Verbindungen, auf denen sich die Fahrzeiten in und zwischen den Städten erheblich verkürzen.</p> <p>Als Netz- und Infrastrukturelement sind Radschnellwege dazu geeignet, den längst fälligen Quantensprung einzuleiten, um das Potenzial des Radverkehrs voll auszuschöpfen.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1983	
<p>"Die freiräumlichen Festlegungen bedürfen einer Anpassung nicht nur an geänderte rechtliche und fachliche Vorgaben, sondern auch an die sich aus dem Klimawandel ergebenden Konsequenzen." (Regionalplan OWL, textliche Darstellung, Seite 18, Zeile 67).</p> <p>Dieser Aspekt kommt mir zu kurz, bzw. wird nicht genügend berücksichtigt. In unserer Region werden folgenden Flächen in Anspruch genommen und sollen bebaut werden: [Die Flächen benennen]</p> <p>Hiermit bin ich in keiner Weise einverstanden, da damit weder wertvolle landwirtschaftliche Flächen erhalten werden, noch dem Klimawandel sowie dem Artensterben (Krefelder Studie) begegnet wird. Ganz im Gegenteil, die Flächenversiegelung ist der Haupttreiber für den Klimawandel. Der Kreis Lippe rief im Oktober 2019 den Klimanotstand aus. Warum, wenn nichts dagegen getan wird. Der vorliegende Regionalplan führt den Flächenverbrauch weiter, wie in den vergangenen Jahrzehnten und fördert damit die Erderwärmung, anstatt ihr zu begegnen. Wertvolle Ackerflächen sind für die regionale Nahrungsmittelproduktion dringend notwendig, wie die Corona-Pandemie uns lehrte. Sie müssen erhalten und dürfen nicht versiegelt werden.</p> <p>Ich beantrage die folgenden Flurstücke, [Namen der Flurstücke, Lage der Flächen benennen] aus dem Regionalplan als Flächenkontingent herauszunehmen und sie unbebaut zu belassen.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Entwurf des Regionalplans berücksichtigt die Belange des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel in ausreichendem Maße und trifft - soweit dies mit dem Instrumentarium der Regionalplanung möglich und rechtlich zulässig ist - hierzu z.B. durch die Ausweisung umfangreicher Regionaler Grünzüge entsprechende Festlegungen. Die Neuinanspruchnahme von bisher baulich nicht genutzten Freiflächen durch die Bauleitplanung wird insbesondere durch die Festlegung von Flächenkontingenten, dem Vorrang der Nutzung bereits vorhandener Flächenreserven der Flächennutzungspläne sowie durch die Dichtevorgaben in den Grundsätzen S 3 und S 8 des Regionalplanentwurfs begrenzt.</p> <p>Konkrete Flächen für eine Herausnahme benennt die Stellungnahme nicht.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2002	

<p>Einwendung gegen Regionalplan-Entwurf 2040</p> <p>ich bitte um Änderung im Regionalplan-Entwurf. Es muss unbedingt der Nationalpark Senne mit eingebracht werden. Klima- und Naturschutz werden von Jahr zu Jahr wichtiger.</p> <p>Ich hoffe, dass so ein Mail-Einwand reicht, oder muss ich ein ganz bestimmtes Formular ausfüllen?</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Ausweisung eines Nationalparks erfolgt auf einer spezialgesetzlichen Grundlage in einem eigenständigen Verfahren. Sie ist nicht Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung. Zuständig für die Ausweisung eines Gebietes als Nationalpark ist in NRW nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV). Das MULNV kann geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zu Nationalparks erklären.</p> <p>Durch die im LEP NRW und im Entwurf des Regionalplans OWL verankerten Festlegungen wird der herausragende Landschaftsraum der Senne vor konkurrierenden Raumnutzungen geschützt und gesichert. Im Fall der Einstellung der militärischen Nutzung werden die verschiedenen Optionen (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Teil einer Biosphärenregion) für eine nachfolgende Unterschutzstellung auf Basis fachgesetzlicher Grundlagen offengehalten.</p> <p>Eine mittel- bis langfristige Aufgabe der militärischen Nutzung auf dem Truppenübungsplatz Senne und dem Standortübungsplatz Stapel ist derzeit nicht absehbar.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4533</p>	
<p>Zur Zeit liegt der Entwurf des Regionalplans OWL der Bezirksregierung Detmold zur Offenlegung aus. Der Kreis Lippe hat dazu mit Schreiben vom 24.02.2021 Stellung genommen. Die Position des Landkreises soll nachfolgend in rechtlicher Hinsicht überprüft werden, insbesondere vor dem Hintergrund der vom Landkreis vertieft angesprochenen Position zur künftigen Windenergienutzung.</p> <p>I. Vorschlag eines Ausschluss-/Freihalteziels</p> <p>a) Die Untere Landschaftsbehörde des Kreises nimmt in Teil B. I. 2. h zum Thema Windenergie Stellung. Festgestellt wird zunächst, dass der Regionalplanentwurf sich mit dem Thema Windkraft befasst, ohne selber durch Festlegung von Windenergiebereichen steuernd tätig zu werden. Es werde auf die Darstellung von Vorranggebieten verzichtet. Dazu wird angemerkt, dass der Ausbau der Windenergie bereits das Bild der Landschaft verändert habe und der weitere Ausbau den Charakter der Kulturlandschaft maßgeblich verändern werde. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sollten die verschiedenen Kulturlandschaften in OWL vor erheblichen nachteiligen Entwicklungen geschützt werden. Konkrete Vorgaben für die Bauleitplanung wurden aber</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass sich die Inhalte der "Stellungnahme" ausschließlich auf die Stellungnahme eines weiteren Beteiligten im Verfahren zur Aufstellung des RPlan OWL beziehen.</p> <p>Hinweis: Die Regionalplanungsbehörde verweist aktuell zum Thema "Windenergie" auf ihre Ausführungen im Rahmen der Erörterungstermine. Die Landesregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzurechnen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden. Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem</p>

nicht genannt. Spätestens an dieser Stelle hätte der Regionalplan "zum Schutz unserer Kulturlandschaft lenkend" eingreifen können. Insbesondere der Teutoburger Wald mit seiner sehr markanten Landschaftsraumgrenze und seinem naturschutzfachlichen Wert stelle eine Kulturlandschaft von besonderer Bedeutung dar. Der Fachbeitrag des LWL sehe für die beiden Kulturlandschaftsräume "Teutoburger Wald zwischen Oerlinghausen und Kreuzkrug" und "Hermannsdenkmal - Externsteine" das Ziel "Freihaltung von großflächigen und / oder weiträumige Wirkung entfaltenden technischen Bauwerken, Anlagen oder sonstige Einrichtungen" vor. Daher empfehle es sich, das Ziel Nr. 4 des benachbarten Regionalplans Münsterland bzw. dessen sachlichen Teilplan "Energie" der Bezirksregierung Münster wortgleich (exklusive der Passagen zu den Baumbergen) in den Regionalplan OWL zu übernehmen und eine an dem Fachbeitrag des LWL orientierte Abgrenzung mit einem Bauverbot für Windenergieanlagen vorzunehmen.

Das Ziel Nr. 4 des Regionalplans Münsterland - Sachlicher Teilplan "Energie" wird sodann wörtlich zitiert:

"Teilbereiche der südlichen Höhenlagen der Baumberge und des Teutoburger Waldes sind aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung für den Landschaftsraum des Münsterlandes von Windkraftanlagen freizuhalten. "

b) Wenn wir den Vorschlag auf sinngemäße Übernahme dieses Ziels in den Regionalplan OWL richtig verstehen, dann soll der Regionalplan also künftig weite Bereiche des Teutoburger Waldes zwischen Oerlinghausen und Kreuzkrug und im Bereich zwischen Hermannsdenkmal und Externsteine von der Windenergienutzung freihalten, indem ein entsprechendes Ausschlussziel der Regionalplanung formuliert wird, welches gemäß § 1 Abs. 4 BauGB verbindliche Wirkung für die nachfolgende Bauleitplanung der Kommunen auslöst.

Das muss vor dem Hintergrund der bekannten und ständigen Rechtsprechung des OVG NRW Überraschung auslösen. Bereits in der "Haltern"-Entscheidung vom 22.09.2015, OVG NRW, - 10 D 82/13.NEZNER 2015, 475, hat das OVG NRW die Ziele 31.3 des GEP des Regierungsbezirks Münster- Teilabschnitt Emscher-Lippe - dass die Windenergienutzung in (weiten) Teilen der Stadt Haltern für unzulässig erkläre, als unwirksam angesehen, weil das mit dem Regelungszweck des § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 S. 3 BauGB nicht vereinbar sei. Der Gesetzgeber habe mit dieser Spezialregelung zur Gebiets- und Standortkonzentration bestimmter privilegierter Außenbereichsvorhaben beabsichtigt, Windenergieanlagen generell im Außenbereich zu privilegieren. Dies sei verbunden mit dem Gebot einer sogenannten „kompensatorischen Negativplanung“. Die Standortsteuerung von Windenergieanlagen dürfe nicht isoliert

Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.

durch negative Inhalte von Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen erfolgen. Vielmehr müsse der jeweilige Ausschluss für bestimmte Bereiche stets mit einer entsprechenden positiven Standortzuweisung gekoppelt sein. Diese Rechtsprechung wird ausdrücklich auch für den aktuell gültigen Regionalplan OWL in der sogenannten

"Bad-Wünnenberg"-Entscheidung vom 06.03.2018 - OVG NRW, 2 D95/15.NE-ZNER 2018, 171,

bestätigt. Ausdrücklich wird das Ziel 5 des GEP Detmold - Sachlicher Teilabschnitt "Nutzung der Windenergie" -, wonach die Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie u. a. in Waldbereichen grundsätzlich ausgeschlossen sei, für unwirksam erklärt.

Das hat Folgen auch für das Ziel Nr. 6 des Regionalplans. Danach ist die Nutzung der Windenergie in Gebieten mit markanten landschaftsprägenden oder kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen mit besonderer Bedeutung für den Landschaftsschutz und das Landschaftsbild ausgeschlossen.

Außerdem sind die Kammlagen des Stemweder Berges, des Wiehen- und Wesergebirges, des Teutoburger Waldes und des Eggegebirges von WEA freizuhalten.

Da das Ziel 6 in der Bad Wünnenberg-Entscheidung des OVG NRW nicht entscheidungserheblich war, fehlt es konsequenterweise an einer entsprechenden konkreten Äußerung des OVG. Es liegt aber auf der Hand, dass auch Ziel 6 unwirksam ist, weil es ebenso wie Ziel 5 ein unzulässiges negatives Ausschlussziel enthält. Das wird, soweit ersichtlich, von der Bezirksregierung mittlerweile auch so geteilt.

c) Wenn nunmehr die UNB des Kreises Lippe erneut fordert, großflächige Bereiche der Kammlagen des Teutoburger Waldes über ein entsprechend formuliertes Ziel der Regionalplanung von der Windenergienutzung auszuschließen, ignoriert sie damit die seit langem veröffentlichte und bekannte ständige Rechtsprechung des OVG NRW. Soweit auf ein ähnliches Ziel verwiesen wird, welches im benachbarten Regionalplan Münsterland enthalten sei, liegt das deutlich neben der Sache. Der Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan "Energie" weist mit dem "Ziel 1" insgesamt 141 Windvorranggebiete (i. S. v. § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG, jetzt § 7 III Nr. 1 ROG) mit einer Fläche von 8.100 ha aus. Auch außerhalb der Windenergiebereiche dürfen Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in den Flächennutzungsplänen grundsätzlich dargestellt und genehmigt werden, Ziel 2. Wenn dann mit dem Ziel 4 bestimmt wird, dass "Teilbereiche der südlichen Höhenlagen der Baumberge und des Teutoburger Waldes ... aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung für den Landschaftsraum des

Münsterlandes von Windkraftanlagen freizuhalten" sind, dann ist damit alles andere als eine isolierte Ausschlussflächenplanung intendiert.

Der Regionalplan Münsterland verpflichtet die Kommunen also gleichzeitig zur Ausweisung großflächiger Vorranggebiete, verzichtet darüber hinaus noch zusätzlich darauf, diese Vorranggebiete mit dem negativen Ziel der generellen Ausschlusswirkung der Windenergienutzung im gesamten Planungsraum zu verbinden und beschränkt den Ausschluss nur auf relativ kleine Teilbereiche. Das wird man nur dann für rechtlich bedenklich halten können, wenn man die Möglichkeit des Ausschlusses nur im Rahmen einer klassischen Eignungsflächenplanung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB i. V. § 7 III Nr. 3 ROG für zulässig erachtet, die nach der ständigen Rechtsprechung dann zusätzlich die Vorlage eines in sich stimmigen, flächendeckenden Gesamtkonzepts erfordert. Unbeschadet dessen wird aber schon auf den ersten Blick klar, dass die im Regionalplan Münsterland mit den Zielaussagen 1 bis 4 getroffene Gesamtaussage nicht annähernd vergleichbar ist mit dem einseitigen und für uns offensichtlich rechtswidrigen Vorschlag der UNB des Kreises Lippe.

II. Windkraft im Wald

Die Stellungnahme der UNB weist auf Seite 10 darauf hin, dass der Regionalplan Windkraft im Wald von vornherein nicht ausschliesse. Es wird darauf hingewiesen, dass die Waldfunktionen zu beachten seien.

Zusammengebrochene Waldbestände seien vorrangig durch klimastabile Waldbestände zu ersetzen. Vorbelastete Waldflächen, wie z. B. ehemalige Militärstandorte oder abgeschlossene Abgrabungen seien dagegen Suchgebiete für WEA-Flächen. Das OVG NRW betont in ständiger Rechtsprechung, dass Waldflächen im Rahmen einer Ausschlussflächenplanung nicht als "hartes Tabu" gewertet werden können, siehe dazu bereits die oben zitierten Entscheidungen zu Bad Wünnenberg und Haltern, ergänzend siehe dazu auch noch die

Paderborn-Entscheidung vom 17.01.2019, OVG NRW- 2 D

63/17.NE

Daraus folgt, dass Waldflächen vom grundsätzlichen Ansatz her in gleicher Weise für die Windenergienutzung bereit stehen wie andere Flächen.

Insbesondere der Ausschluss großer Waldbereiche, soweit er überhaupt möglich ist, bedarf in der Regional- und Flächennutzungsplanung einer besonders guten Begründung und ist selbst dann noch mit erheblichen Risiken behaftet. Dem Hinweis, dass zusammengebrochene Waldbestände vorrangig durch klimastabile Waldbestände zu ersetzen seien, lässt sich in dem verwendeten Zusammenhang eine kritisch bis ablehnende Haltung zur Windenergienutzung im Wald entnehmen. Diese kann hier nicht geteilt werden. Insbesondere für die vom Borkenkäferbefall betroffenen Waldflächen

kann nicht verharmlosend von "zusammengebrochenen Beständen" gesprochen werden; Der Waldbestand ist vielfach großflächig vernichtet worden! Ob, wie und vor allem in welchen Zeiträumen er so wieder aufgebaut werden kann, dass er den künftigen Herausforderungen des Klimawandels sicher stand hält, ist aktuell vollkommen offen.

Die Szenarien so gut wie aller Forschungsinstitute sehen die verstärkte Windenergienutzung übereinstimmend als tragende, wenn nicht wichtigste Maßnahme für die Erreichung der Klimaziele an. Das schließt die Inanspruchnahme von Wald zwingend ein, da nur so die insgesamt benötigten Flächen bereitgestellt werden können. Windenergieanlagen stehen zudem als temporäre und - bürgschaftsgesichert - rückzubauenende Nutzung für die nächsten 20 bis 30 Jahre einer angedachten klimastabilen Aufforstung keineswegs entgegen, zumal für die Zeit der Nutzung der Windenergieanlagen ohnehin nur etwa 5.000 qm pro Anlage befestigt werden müssten. Windenergieanlagen lösen zudem umfangreiche naturschutzrechtliche Kompensationspflichten aus, die konkret für eine naturnahe und klimastabile Waldnutzung verwendet werden könnten.

Verbindliche Vorgaben des Landesentwicklungsplans NRW stehen der Windenergienutzung im Wald jedenfalls nicht entgegen. Das OVG NRW, siehe lediglich beispielhaft die Paderborn-Entscheidung vom 17.01.2019, hat jedenfalls schon zum LEP 1995, dass das dort unter B. III. 3.21 formulierte "Ziel, dass Waldgebiete für andere Nutzungen nur in Anspruch genommen werden dürfen, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisiert werden können und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleibt, sehr deutlich gemacht, dass diese Vorgabe des LEP kein Ziel der Raumordnung darstellt und als solches für nachfolgende Planungen keine unbedingte Beachtungspflicht auslösen kann. Die im aktuellen Landesentwicklungsplan verwendete Formulierung unter "7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme" ist im Wesentlichen inhaltsgleich, sodass unschwer gefolgert werden kann, dass auch der aktuell geltende Landesentwicklungsplan hier keine "abwägungsfesten" Ziele vorgibt, die eine Windenergienutzung im Wald, so die formulierten Voraussetzungen überhaupt zutreffen, wesentlich erschweren könnten. Es bleibt dem jeweiligen Planungsträger jedenfalls im Einzelfall ein großer Abwägungsspielraum zugunsten einer Waldnutzung.

III. Landschaftsbild, Charakter der Kulturlandschaft

Die UNB des Kreises fordert einen mehr oder minder unbedingten Schutz der markanten Kulturlandschaftsräume "Teutoburger Wald zwischen Oerlinghausen und Kreuzkrug" und „Hermannsdenkmal - Externsteine" im Sinne eines Ziels "Freihaltung von Großflächen und / oder weiträumige Wirkung entfaltenden technischen Bauwerken" ein. Dass dazu die Installation eines weiträumigen Ausschlussbereiches als "Ziel

der Regionalplanung" rechtlich untauglich ist, haben wir bereits oben näher dargelegt. Daneben sind grundsätzliche Bedenken anzumelden. Denkmaler und Landschaften gehen mit ihrer Umgebung durch die Zeit. Der Gesetzgeber hat vor dem Hintergrund verbindlicher nationaler Klimaziele und internationaler Verpflichtungen die Windenergienutzung im Außenbereich privilegiert. Das schließt - legislativ vorgegeben und entsprechend legitimiert- ein Landschaftsbild ein, aus dem Windenergieanlagen wegen ihrer naturgemäß großen Fernwirkung nicht wegzudenken sind.

Windenergieanlagen gehören damit ebenso zur Kulturlandschaft wie diejenigen anthropogenen Veränderungen, die ehemals den status quo bestimmt haben. Die anthropogene Veränderung ist dem Begriff der Kulturlandschaft immanent und nicht wesensfremd. WEA sind den aktuellen Umfragen zufolge auch gesellschaftlich ganz überwiegend akzeptiert. Z. B. haben die Windenergieanlagen auf dem Rothaarkamm im Bereich Kirchhundem sich eher zu einer touristischen Attraktion des dort entlangführenden sog. "Premium-Wanderweges" "Rothaarsteig" entwickelt, keinesfalls aber zu dessen Entwertung. Die Fernwirkung von Windenergieanlagen lässt sich bauartbedingt nicht vermeiden. Andererseits ist die Bodennutzung (5.000 qm befestigte Fläche pro Windenergieanlage) nicht nur im Vergleich zu der dadurch bewirkten Klimaentlastung außerordentlich gering. Sie dürfte jedenfalls im Vergleich zu der im Bereich Hermannsdenkmal und Externsteine und auch anderen touristischen Attraktionen verwirklichten Infrastruktur (Parkplätze, Ausflugslokale, Restauration, Souvenirläden, sonstige befestigte Flächen, breite asphaltierte Zuwegungen) eher marginal ausfallen.

IV. Flächen für Rohstoffsicherung / Abgrabungen

Auf den Seiten 9 bis 10 unter g) kritisiert die UNB des Kreises den Entschluss, dass die im Regionalplan vorgesehenen Flächen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (BSAB) keine Ausschlusswirkung mehr entfalteteten. Auch das kann hier so nicht, zumindest nicht in Bezug auf eine parallele Windenergienutzung, nachvollzogen werden. Rohstoffsicherungsflächen zeichnen sich insbesondere dadurch aus, dass hier der langfristige Bedarf, der deutlich über 30 Jahre hinausgeht, ins Auge gefasst wird. Die temporäre Nutzung solcher Flächen zur Windenergieerzeugung dürfte dem aber oftmals ganz oder jedenfalls für große Teilflächen nicht entgegenstehen.

Stellungnahme

ID: 7417

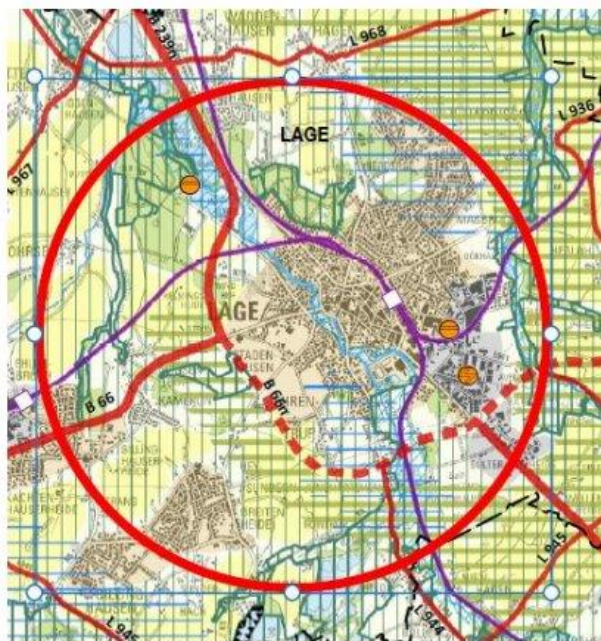
Abwägung

<p>Bezüglich der Ausweisung von Naturflächen insbesondere FFH-Gebieten wurde Deutschland gerade von der EU-Kommission verklagt, weil Deutschland zu wenig FFH-Flächen (besonders geschützte Naturschutzgebiete) ausgewiesen hat. Seit 2007 verletzt Deutschland das EU-Recht diesbezüglich (LZ "Zu wenig Naturschutzgebiete", 24.02.2021, Seite 12).</p> <p>Der Regionalplanentwurf berücksichtigt dieses Belange nicht bzw. verschlechter wie oben beschrieben die Situation von NSG-Gebieten und Biotopverbänden und verstößt damit wohlmöglich gegen EU-Recht.</p> <p>Der vorliegende Regionalplan NRW/OWL setzt den Flächenverbrauch fort anstatt ihn, wie es dringend erforderlich wäre, zu bremsen und massiv einzuschränken. Der 2019 ausgerufene Klimanotstand für den Kreis Lippe bleibt in der Regionalplanung so gut wie unberücksichtigt. Alle Naturschutzinitiativen und -verbände, wie NABU, BUND kritisieren das Vorgehen scharf.</p> <p>[anonymisiert] errechnete, dass sich die Landwirtschaftlichen Flächen innerhalb von 1996 bis 2020 in Lippe um fast 6% verringert haben. Täglich werden 2.500 m² ha Ackerflächen in Lippe versiegelt. Von dieser Fläche kann sich eine Person etwa ein Jahr lang ernähren, würden dort Lebensmittel angebaut. Die Rede von Hagedorn auf einer Veranstaltung von LIPPE ökoLOGISCH im Jahr 2020 ist auf Youtube zu finden: https://www.youtube.com/watch?v=kPW-6Lry8LQ</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Regionalplanentwurf OWL werden (mit Ausnahme punktueller FFH-Objekte in Gebäuden) alle Natura 2000-Gebiete als Vorrangflächen des Naturschutzes (BSN, BSLV) festgelegt und damit vor konkurrierenden Nutzungen gesichert. Auf der Grundlage des Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden umfänglich die dort gekennzeichneten Biotopverbundflächen - differenziert nach ihrer Bedeutung - gesichert. Insgesamt werden ca. 22 % des Planungsraumes als Vorrangflächen des Naturschutzes festgelegt.</p> <p>Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7556	
<p>3. Unter dem Grundsatz V3 (S. 214) ist als weiteres Ziel die Verknüpfung von Siedlungsbereichen durch Radwege zu ergänzen, z.B. die Strecke Brüntrup-Cappel-Kleinenmarpe-Dalborn-Donop, Blomberg-Istrup.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die bestehenden textlichen Ausführungen im Kapitel 5.2 des RPlan OWL und den im inhaltlichen Zusammenhang stehenden</p>

<p>Begründung: Damit wäre eine bedarfsgerechte und leistungsfähige Verknüpfung von Siedlungs- und Gewerbebereichen sowie der übrigen Schwerpunkte durch Radwege an die nahegelegenen Mittelzentren und Orte stärker verpflichtend festgesetzt.</p>	<p>Grundsatz 8.1-1 des LEP NRW. Sie sieht die inhaltliche Intention der Anregung der Beteiligten damit hinreichend berücksichtigt und keine Notwendigkeit für eine neue, zusätzliche Zielformulierung, auch vor dem Hintergrund der allgemeinen juristischen Anforderungen an die Endabgewogenheit von raumordnerischen Zielsetzungen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7633</p>	
<p>Zur rechtsfehlerfreien Darstellung in den zeichnerischen Auskünften wird wie folgt eingewandt: Zwar ist die Planung von Straßen nicht Gegenstand des Regionalplans, es darf aber erwartet werden, dass die Ausweisung von genehmigten wichtigen Straßen aus dem Bundesverkehrswegeplan richtig wiedergegeben wird. Schließlich können solche Darstellungen große Bedeutung bei der Beurteilung struktureller Maßnahmen in den Kommunen haben. Eine Ausrede mit Hinblick auf das Fehlen rechtlicher Wirkung der Zeichnerischen Darstellung in der Broschüre zu den FAQ`s erscheint in einer so wichtigen Angelegenheit mehr als fragwürdig.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die verkehrlichen Bedarfsplanmaßnahmen werden in der Zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL entsprechend ihrem jeweiligen fachrechtlichen Planungsstand in zwei unterschiedlichen Darstellungsformen aufgenommen: 1. Die Maßnahmen, für die bereits die fachrechtlichen Linienbestimmungs- bzw. Planfeststellungsverfahren abgeschlossen wurden, sind aufgrund ihrer hierdurch erfolgten hinreichenden Konkretisierung als durchgezogene Linien im Regionalplan dargestellt. Als durchgezogene Linie wird also ausschließlich das vorhandene raumbedeutsame Straßennetz dargestellt sowie die Straßen, deren Planung (z. B. durch ein Planfeststellungsverfahren) schon sehr weit konkretisiert wurde. 2. Demgegenüber werden die Bedarfsplanmaßnahmen, bei denen bisher noch keine fachrechtlichen Linienbestimmungs- bzw. Planfeststellungsverfahren durchgeführt wurden, als Maßnahmen ohne räumliche Festlegung als gestrichelte Linien dargestellt. Mit dieser gestrichelten Darstellung ist ausdrücklich keine Vorfestlegung einer zukünftigen Linienführung verbunden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7641</p>	
<p>Irreführende Ausweisung von Straßenplanungen</p> <p>Der südöstliche Teil ist genehmigt und wird zusammen mit dem nordwestlichen Teil als einer von vier Abschnitten von Straßen.NRW im vorrangigen Bedarf gemäß dem Bundesverkehrswegeplan für die Planfeststellung vorbereitet. Die zeichnerischen Ausführungen sind falsch und können zu irrigen Annahmen führen. Vom Beigeordneten der Stadt Lage wurde in der Hauptausschusssitzung Anfang März 2021 im TOP zur Stellungnahme zum Regionalplan auf Nachfrage eines Ratsmitgliedes behauptet, die Ausführung entspräche dem Bundesverkehrswegeplan.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die verkehrlichen Bedarfsplanmaßnahmen werden in der Zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL entsprechend ihrem jeweiligen fachrechtlichen Planungsstand in zwei unterschiedlichen Darstellungsformen aufgenommen: 1. Die Maßnahmen, für die bereits die fachrechtlichen Linienbestimmungs- bzw. Planfeststellungsverfahren abgeschlossen wurden, sind aufgrund ihrer hierdurch erfolgten hinreichenden Konkretisierung als durchgezogene Linien im Regionalplan dargestellt. Als durchgezogene Linie wird also ausschließlich das vorhandene raumbedeutsame Straßennetz dargestellt sowie die Straßen, deren Planung (z. B. durch ein Planfeststellungsverfahren) schon sehr weit konkretisiert wurde.</p>

Den nachfolgenden Ausführungen, Bewertungen und Fragen aus den Verbänden schließt sich die [anonymisiert] vollumfänglich an.

Irreführende Ausweisung von Straßenplanungen



2. Demgegenüber werden die Bedarfsplanmaßnahmen, bei denen bisher noch keine fachrechtlichen Linienbestimmungs- bzw. Planfeststellungsverfahren durchgeführt wurden, als Maßnahmen ohne räumliche Festlegung als gestrichelte Linien dargestellt. Mit dieser gestrichelten Darstellung ist ausdrücklich keine Vorfestlegung einer zukünftigen Linienführung verbunden.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 7691

Ziel V 8

Textentwurf

>→→ Lemgo-Bartrup-(Rinteln-Süd)

Bei einer Reaktivierung des rund 17 Kilometer langen Streckenabschnitts Lemgo/Lüttfeld-Bartrup würde für die Kommunen Bartrup und Dörentrup wieder eine Anbindung im SPNV an das Oberzentrum Bielefeld bestehen. Im Ergebnis eines umfassenden Gutachtens aus dem Jahre 2010 würden laut NWL 1.400 Reisende

Der Anregung wird entsprochen.
Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass der entsprechende Erläuterungstext zur Strecke "Lemgo-Bartrup-(Rinteln-Süd)" aktualisiert wird. Der aktuell als Textstrecke geplante Abschnitt zwischen Extertal-Bösingfeld und Exteratl-Nalhof stünde im Übrigen einer Reaktivierung des Verkehrs im durch die Machbarkeitsstudie zu untersuchenden Abschnitt zwischen Lemgo-Lüttfeld und Bartrup nicht entgegen.

<p>täglich diesen reaktivierten Streckenabschnitt nutzen. Die grundsätzlich günstigen Voraussetzungen für die Wiederinbetriebnahme dieser Schienenstrecke spiegeln sich auch in dem Ergebnis der gutachterlichen Nutzen-Kosten-Analyse (NKA) wider. Für die Strecke besteht demnach ein wirtschaftlich positiver Indikator von 1,56. Aus regionalplanerischer Sicht ist im Zusammenhang mit dem Reaktivierungspotential der Strecke insbesondere auch das Projekt "AutoBahn – Erprobungsfeld für autonomen Bahnverkehr" im Rahmen der REGIONALE 2022 hervorzuheben. Ziel des Projekts ist die Einrichtung und Nutzung eines Erprobungsfelds für autonomen Bahnverkehr auf der Strecke.<</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es sollte klar sein, dass eine Reaktivierung dieses Abschnitts und ein Versuchsbetrieb im Gegensatz zueinander stehen. 2. Es sollte beachtet werden, dass ein Versuchsbetrieb auch im anschließenden Abschnitt Barntrop – Bösingfeld möglich und sinnvoll ist. 3. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Zweckverband VVOWL die Finanzierung einer Machbarkeitsstudie für die Reaktivierung beschlossen hat, die der NWL durchführt. 4. Die Reaktivierung der Bahnstrecke Barntrop – Extertal-Bösingfeld sollte ebenfalls im Regionalplan gesichert werden. Eine reaktivierte Bahnlinie wäre bis Extertal-Bösingfeld mindestens genauso schnell wie der heute verkehrende Bus der Linie 800. 	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8099	
<p>der Kreis Lippe hat mit Abstimmung in der Kreistagssitzung vom 22.03.2021 seine Stellungnahme zum Regionalplan OWL 2020 beschlossen. Diese Stellungnahme hat bei der Abstimmung nur knapp über 50% Zustimmung gefunden. Hier kann von breiter Mehrheit also keine Rede sein. Daher möchten die Kreistagsfraktionen von CDU, Freie Wähler/Aufbruch C und FDP, Ihnen unsere Kritikpunkte an der Stellungnahme des Kreises Lippe hiermit zur Kenntnis bringen. Alle angeführten Punkte lagen im Kreistag am 22.03.2021 als Antrag vor. Änderungsantrag zum Entwurf der Stellungnahme des Kreises Lippe zum Regionalplan DS 022.1/2021 Beschlussvorschlag: Zum Teil B des Entwurfs der Stellungnahme des Kreises Lippe zum Regionalplan, dort</p>	<p>Der Hinweis wird mit Bezug auf die folgenden Abwägungsvorschläge der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>

Ziffer 1 – Untere Naturschutzbehörde sollen folgende Änderungen beschlossen werden:	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8100	
(1) Zu I. Ziffer 2.a. Siedlung und Gewerbe auf S. 6 des Entwurfes Die geforderte Reduzierung der Siedlungserweiterungsflächen ist hinsichtlich der Spiegelstriche 1, 3 und 5 zu streichen. Begründung: Eine solche Reduktion von Siedlungsflächen ist sachlich nicht gerechtfertigt und steht im Widerspruch zu den Forderungen in Teil A des Entwurfs der Stellungnahme, die die den lippischen Kommunen zugeteilten Flächen als bemerkenswert niedrig kritisiert.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Zur Deckung des Bedarfs an Siedlungsflächen stehen im Kreisgebiet Lippe – neben den bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungsflächen – ausreichend aktivierbare ASB zur Verfügung, sofern hierfür ein Bedarf besteht.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8209	
5. Klimaschutz Der Grundsatz F 37 zu Kaltluftleitbahnen (S. 204 im Textteil) sollte in den Planungen stärker Berücksichtigung finden und nicht hinter anderen Planungen zurückstehen. Der Fachbeitrag Klimaschutz weist etwa das Gebiet um Lemgo und den Westen des Kreises Lippe als überörtliche Kaltluft-Leitbahn und Einzugsgebiete sehr hoher Priorität aus (LANUV 2018: 125). Diese Leitbahnen gilt es möglichst zu erhalten und nicht zu zerschneiden. Das LANUV empfiehlt weiter, entsprechende Flächen mit einer hohen Klimarelevanz freizuhalten und von entgegengesetzten Festlegungen auszuschließen. Die vorgeschlagenen Zielformulierungen werden im Regionalplan allerdings auf einen Grundsatz heruntergestuft (F37).	Der Anregung wird nicht entsprochen. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sind die möglichen Auswirkungen zukünftiger Planungen und Maßnahmen auf die Kaltluftleitbahn im Einzelfall zu prüfen, zu bewerten und abzuwägen. Insofern ist die Festlegung als Grundsatz sachgerecht und ausreichend.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8648	
Allerdings finden einige im Planungsentwurf gemachte Festlegungen und Ausführungen nicht unsere Unterstützung: Wir können nicht nachvollziehen, warum der Plangeber die Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung	Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und

<p>derart ausweitet, gleichzeitig aber keine Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen nennt. Da es in BSLE Gebieten nur unter Einzelfallprüfung möglich ist, WEA zu errichten, sehen wir dies als großes Hemmnis für die Kommunen hier Windenergiebereiche auszuweisen.</p>	<p>die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.</p> <p>BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8649</p>	
<p>Des Weiteren sehen wir die Einrichtung von großflächigen BSN Gebieten als Problem für den Ausbau der Windkraft und damit die Erreichung der Klimaschutzziele.</p> <p>Global betrachtet und vor dem Hintergrund, dass die Windenergie einen entscheidenden Teil zur Energiewende und zum Klimaschutz beiträgt, halten wir es für fatal, wenn durch die Ausweisung neuer Bereiche zum Schutz für die Natur wertvolle Flächen für die Nutzung der Windenergie zwangsläufig verloren gehen. Das Einhalten der Klimaschutzziele ist gesamtgesellschaftlicher Konsens, weshalb es auch im Interesse unserer Gesellschaft liegt, weitere Planungen für die Erzeugung umweltfreundlichen Stroms zu ermöglichen. Mittel- und langfristig betrachtet, dient diese klimafreundliche Form der Energiegewinnung auch dem lokalen Naturschutz - vollkommen unabhängig davon, ob dafür besondere Bereiche ausgewiesen sind oder nicht. Der Schutz unseres Klimas bildet erst die Voraussetzung dafür, dass unsere wertvolle Natur dauerhaft erhalten wird.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

ID: 8905	
<p>8) Kap. 4 - Senne Die Entwicklung der Senne mit Teutoburger Wald und Nördlicher Egge zum Nationalpark stellt eines der langfristigen strategischen Ziele der Region OWL da (siehe einstimmige Landtagsbeschlüsse von 1991 / 2005). Diese Zielsetzung findet eine breite Unterstützung in der Bevölkerung. Eine Studie des Bundesamtes für Naturschutz über bestehende und potenzielle Nationalparke in Deutschland sieht seit 1997 dieses Gebiet als den potentiellen Nationalpark für OWL und NRW. Das Gebiet der Senne stellt den größten unzerschnittenen, von Siedlungen und technischen Anlagen freigehaltenen Lebensraum in NRW dar. Da sich der Bereich Senne mit Teutoburger Wald und Nördlicher Egge zum größten Teil im öffentlichen Eigentum (Bund, Land NRW, Landesverband Lippe) befindet, ist er in der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein – Westfalen, sowie seiner bundes- und europaweiten Bedeutung und als einer der 30 bundesweiten "Hotspots der Biodiversität" entsprechend zu erhalten und in der höchsten Naturschutzkategorie angemessen zu sichern.</p> <p>Forderung: Für die Senne fordern wir Grünen die Berücksichtigung des Landtagsbeschlusses zur Einrichtung eines Nationalparks als Entwicklungsziel. Zum Schutz und zur Entwicklung der Senne mit angrenzendem Teutoburger Wald und nördlichem Eggegebirge ist dieses Gebiet als Bereich zum Schutz der Natur darzustellen und ein Symbol Nationalpark einführen (RP Teil A, S. 164f.)</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Ausweisung eines Nationalparks erfolgt auf einer spezialgesetzlichen Grundlage in einem eigenständigen Verfahren. Sie ist nicht Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung. Zuständig für die Ausweisung eines Gebietes als Nationalpark ist in NRW nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV). Das MULNV kann geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zu Nationalparks erklären.</p> <p>Durch die im LEP NRW und im Entwurf des Regionalplans OWL verankerten Festlegungen wird der herausragende Landschaftsraum der Senne vor konkurrierenden Raumnutzungen geschützt und gesichert. Im Fall der Einstellung der militärischen Nutzung werden die verschiedenen Optionen (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Teil einer Biosphärenregion) für eine nachfolgende Unterschutzstellung auf Basis fachgesetzlicher Grundlagen offengehalten.</p> <p>Eine mittel- bis langfristige Aufgabe der militärischen Nutzung auf dem Truppenübungsplatz Senne und dem Standortübungsplatz Stapel ist derzeit nicht absehbar.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8907	
<p>9) Kap. 5 – Verkehr 1) Die Mobilitätsstrategie, die die Forderungen der Regionale mitberücksichtigt, ist ausdrücklich zu begrüßen.</p> <p>Wir begrüßen die Planungen für die Stärkung des Bahnverkehrs in der Region. Der Erhalt der Schienenstruktur und Systemhalte, die Optimierung und der Ausbau der Strecken inklusive der Trassensicherung momentan stillgelegter Strecken treffen ebenso wie die bessere Ausstattung der Bahnhalte auf unsere Zustimmung. Auch der Streckenengpass Minden-Wunstorf sollte beschleunigt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Anmerkung: Insbesondere begrüßen wir die Trassensicherung der Begatalbahn Lemgo-Barntrop-(Rinteln-Süd) als eines zentralen Entwicklungsvorhabens für den Kreis Lippe (RP Teil A, S. 221).</p> <p>Forderung: Bei der leistungsfähigen Entwicklung des Grundnetzes (V7, S. 219) fordern wir für die Strecke Bielefeld-Lage-Lemgo insbesondere die Optimierung von Begegnungsstellen und die Einrichtung zusätzlicher Gleise, neben der nötigen Elektrifizierung.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9261	
<p>Detmold den 31.03.2021</p> <p>Neuaufstellung Regionalplan OWL 2020 Stellungnahme von Fridays for Future Detmold</p> <p>Gerne ergreifen wir die Möglichkeit der Beteiligung zum ausgelegten Entwurf des Regionalplanes OWL 2020. Leider wurde der Regionalplan OWL 2020 in den Lokalmedien und generell in der Bürgerschaft wenig thematisiert und war auch keine große Öffentlichkeitsarbeit zu bemerken. Als bekennende Klimaschützer*innen hätten wir auch eine größere Beteiligung außerhalb unserer Blase begrüßt, da wir eine Auseinandersetzung mit der Materie als unerlässlich erachten.</p> <p>Allgemein kann man sowohl unter den Klimaschützer*innen als auch unter den normalen Bürger*innen beobachten, dass der Zustand der Welt und des Klimas als eher kritisch gesehen wird und unbedingt gehandelt werden muss. Einen großen Einfluss zum Klima hat die Zusammensetzung der Fläche von bebauten und unbebauten Flächen und deren Nutzung. Je mehr unbebaute Flächen und Natur wir erhalten, desto größer wird auch unsere Chance sein besser mit dem Klimawandel in Zukunft umzugehen. Deswegen müssen wir auf eine Null-Flächen-Versiegelung bestehen bzw. sie mit diesem Schreiben einfordern. Der Klimawandel ist auch in Lippe angekommen. Der Kreis Lippe hat den Klimanotstand ausgerufen. Wo sind die Taten ihm zu begegnen, ihn einzudämmen, zu stoppen?</p> <p>Der geplante und von den Kommunen geforderte Flächenverbrauch im Regionalplan OWL 2021 beruht auf Planungen aus den 70er Jahren (Kommunalreform und Raumordnungsgesetz). Die Veränderungen der klimatischen Verhältnisse in unserer Region zeigen sich in den letzten 10 Jahren sehr deutlich. Deshalb bedarf es einer Anpassung, die sich im Regionalplan OWL 2020 wieder spiegeln, zumal das Konstrukt für</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die vorgesehene Festlegung von ASB und GIB im Regionalplan OWL erfolgt im Zusammenwirken mit den für die Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft festgelegten Flächenkontingenten bedarfsgerecht im Sinne des Zieles 6.1-1 Satz 2 des LEP NRW. Die Festlegungen S 9 und S 11 des Regionalplanentwurfs haben zur Folge, dass auf bisher für Siedlungsnutzungen nicht genutzten Freiflächen nur dann neue Bauflächen oder Baugebiete im Flächennutzungsplan ausgewiesen werden dürfen, wenn die vorhandenen Flächenreserven des Flächennutzungsplans nicht ausreichen; zusätzlich muss im Rahmen der Bauleitplanung gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW der Bedarf für die beabsichtigte Siedlungsentwicklung nachgewiesen werden. Die Festlegung von ASB und GIB als Vorranggebiete im Sinne des § 7 Abs. 3 ROG bewirkt, dass in diesen Siedlungsbereichen raumbedeutsame Nutzungen und -funktionen, die mit den siedlungsräumlichen Vorrangnutzungen nicht vereinbar sind, ausgeschlossen werden. Sie hat insoweit eine Freihaltfunktion und berechtigt nicht zu einer unmittelbaren und vollständigen Inanspruchnahme der Flächen. Eine Siedlungsentwicklung kann hier nur aufgrund einer rechtswirksamen bedarfsgerechten Bauleitplanung erfolgen, soweit keine ausreichenden Flächenreserven mehr zur Verfügung stehen.</p> <p>Aus überörtlicher Sicht vorrangige Freiraumnutzungen und -funktionen werden durch den Regionalplan entsprechend festgelegt und sind nicht Gegenstand der Siedlungsbereiche; für überlagernde Überschwemmungsbereichsfestlegungen in Siedlungsbereichen gibt es in Ziel F 30 des Regionalplanentwurfs eine Kollisionsregelung, die sicherstellt, dass Siedlungsentwicklungen in Überschwemmungsbereichen im Einklang mit dem Wasserrecht erfolgen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wäre die Festlegung einer "Null-Flächen-Versiegelung" sowie eine Streichung der "anvisierten Flächen für Gewerbegebiete und allgemeine Sied-</p>

<p>die nächsten 20 Jahre Gültigkeit haben soll. Der Kreis Lippe will 522 Hektar Acker- und Naturflächen in den nächsten 20 Jahren versiegeln. Als junge Leute und Zukunftsgeneration sind wir gegen diese Flächenversiegelung. Wir beantragen die anvisierten Flächen für Gewerbegebiete und allgemeine Siedlungsbereiche im Kreis Lippe zu streichen. Acker- und Naturflächen sind unersetzlich zum Erhalt der Artenvielfalt und der Menschheit.</p>	<p>lungsbereiche" durch den Regionalplan OWL nicht mit dem Ziel 6.1-1 LEP NRW vereinbar und damit rechtsfehlerhaft. Mit Blick auf die vorgebrachten Umweltauswirkungen (Klimaschutz) der regionalplanerischen Flächen-Festlegungen wird darauf hingewiesen, dass die zeichnerisch festgelegten Siedlungsflächen Ergebnis einer differenzierten Umweltprüfung sind. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass auf Grund der regionalplanerischen Maßstabsebene die Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen vermieden, gemindert und ausgeglichen werden können. Hierzu stehen ausreichende Instrumente zur Verfügung.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9392	
<p>3) Desweiteren ist unter den im Anhang aufgeführten Verbindungen keine Verbindung Lage-Bielefeld aufgeführt. Hier ist zu prüfen, ob diese sicherlich wichtige Verbindung auf Grund der speziellen Methodik durchs Raster gefallen ist und ergänzt werden muss. Hier handelt es sich ja um eine Pendlerverbindung über mehre Kommunen hinweg.</p>	<p>Der Anregung kann in der vorliegenden Form nicht entsprochen werden. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass sie aufgrund einer Vielzahl entsprechender Anregungen beabsichtigt, das Kapitel 5.2 des RPlan OWL u.a. durch eine verstärkte Ausrichtung auf das im Rahmen der REGIONALE 2022 erstellte Konzept "Regionales Alltagsradwegenetz Ostwestfalen-Lippe" zu aktualisieren und in diesem Zuge auf die bisherige Anlage 2 des RPlan OWL zu verzichten.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2619	
<p><u>Hintergrund</u> Der [anonymisiert] ist ein branchenübergreifender Unternehmensverband mit ca. 30 Mitgliedsunternehmen und weit über 1000 Mitarbeitern am Standort Augustdorf. Der [anonymisiert] setzt sich für die Interessen seiner Mitglieder ein und stärkt die positive unternehmerische Entwicklung der Sennerandgemeinde seit über 25 Jahren.</p> <p><u>Stellungnahme</u> Der [anonymisiert] musste mit Befremden feststellen, dass der Entwurf des Regionalplans OWL 2020 für den Standort Augustdorf auf Blatt 24 keine weiteren Gewerbeflächen vorsieht. Der ständig steigende Gewerbeimmobilienbedarf am Standort findet hier in keiner Weise Berücksichtigung. Erfreuliches unternehmerisches Wachstum stößt permanent an räumliche Grenzen.</p> <p>Wir stellen dies an einem spezifischen Unternehmen einmal dar. Die [anonymisiert] ist</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Stellungnahme wird als Anregung verstanden, weitere GIB und BSAB in Augustdorf festzulegen. Die Erweiterung des GIB Augustdorf kommt nicht in Betracht, da hier ökologische Belange von großem Gewicht (Biotopverbund mit herausragender Bedeutung, Wald) entgegenstehen. Der Bedarf an zusätzlichen Gewerbeflächen in Augustdorf kann zum einen in den vorgesehenen ASB (auch für wohnverträgliches Gewerbe) gedeckt werden. Zum anderen kann der Bedarf an Flächen für emittierende Wirtschaftsbetriebe im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen in geeigneten GIB gedeckt werden, soweit Maßnahmen der Innenentwicklung nicht ausreichend sind. Der zusätzliche Flächenbedarf von einzelnen Unternehmen ist im Rahmen der kommunalen Planung bzw. Wirtschaftsförderung zu prüfen und - soweit städtebaulich erforderlich und möglich - durch die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung zu decken.</p>

<p>ein Produzent für Nahrungsergänzungsmittel und verfolgt seit Jahren eine höchst erfreuliche, überproportionale Wachstumsstrategie. Der zusätzliche Flächenbedarf am Standort Augustdorf liegt allein für dieses Unternehmen bei ca. 15 ha. Die vollständige Perspektivlosigkeit in Hinblick auf zufriedenstellende räumliche Ausdehnungsmöglichkeiten entwickelt sich zunehmend zur generellen Standortfrage des Unternehmens in Augustdorf. Das Abwandern dieses Unternehmens wäre für die Gemeinde ein herber Rückschlag in jeder Hinsicht. Das Unternehmen müsste die hochmoderne und sehr jung errichtete Infrastruktur aufgeben und außerhalb Augustdorfs wiedererrichten.</p> <p>Auch andere Unternehmen leiden unter akutem Flächenmangel und orientieren sich zunehmend außerhalb von Augustdorf. Dies gelang in den vergangenen Jahren hauptsächlich auf ehemals landwirtschaftlichen Flächen, die von benachbarten Kommunen bereitgestellt wurden.</p> <p>Ein weiteres Mitglied des [anonymisiert] bedauert, dass zu den fehlenden Gewerbeflächen auch keine neuen Rohstoffvorkommen in Bereich Süd-West-Lippe mehr ausgewiesen werden. Der Naturschutz kollidiert hier völlig mit dem Bedarf an primären Rohstoffen. Perspektiven zum weiteren Rohstoffabbau in dieser Region sind nicht mehr gegeben. Doch woher sollen die Primärmaterialien für den Bausektor kommen? Lange Transportwege für Schüttgüter sind im Hinblick auf den Klimaschutz auch nicht sinnvoll!</p> <p><u>Fazit</u> Der [anonymisiert] bittet die Verfasser des Regionalplans OWL 2020 inständig darum, diese Überlegungen in die weiteren Beratungen zum Regionalplan OWL 2020 aufzunehmen und nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Das Beibehalten der aktuellen Situation würde den Standort Augustdorf für viele Unternehmer in Frage stellen, eine Teilauslagerung von unternehmerischen Aktivitäten auslösen und somit eine große Anzahl von Arbeitsplätzen gefährden.</p>	<p>Der Regionalplanentwurf OWL trifft im Kapitel 8 durch Ziele und Grundsätze differenzierte Festlegungen zur Steuerung der Rohstoffgewinnung, zur Sicherung der Reservergebiete und zur Festlegung der Folgennutzung nach Abschluss der Rohstoffgewinnung.</p> <p>Ein zentrales Ziel bei der regionalplanerischen Steuerung der Rohstoffgewinnung besteht im flächensparenden Abbau und der Vermeidung und Minimierung von Konflikten mit entgegenstehenden Raumnutzungen und –funktionen.</p> <p>Ausgehend von der Verfügbarkeit der Rohstoffvorkommen wird für den Planungsraum eine möglichst dezentrale Versorgung mit Rohstoffen angestrebt, um so lange Transportwege vermieden.</p> <p>Der LEP NRW legt in Ziel 9.2-2 (Versorgungszeiträume) differenziert nach Lockergestein und Festgestein Versorgungsreichweiten fest, die im Regionalplan gesichert werden sollen, aber nach den Erläuterungen nicht wesentlich überschritten werden soll. Die zu sichernde Versorgungsreichweite für Lockergestein (Kies, Sand) beträgt unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des OVG Münster 20 Jahre.</p> <p>Die Berechnung der Versorgungsreichweite für Lockergestein erfolgte auf Grundlage der vom GD vorgegebenen Methodik und der jährlich veröffentlichten Monitoringberichte. Nach den Monitoringberichten werden in Planungsraum die Versorgungsreichweiten für Kies und insbesondere Sand deutlich überschritten, sodass der Spielraum von Neuausweisung entsprechend eingeschränkt ist.</p> <p>Es ist darauf hinzuweisen, dass nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) die BSAB entsprechend der Vorgaben des LEP NRW als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt werden. Dies hat zur Konsequenz, dass auch außerhalb der BSAB im Grundsatz eine Rohstoffgewinnung zulässig sein kann, sofern keine entgegenstehenden Belange vorliegen. Hierdurch wird die Flexibilität der Rohstoffgewinnung deutlich erhöht.</p> <p>Nach den Leitgedanken des Regionalplanentwurfs OWL soll zudem ein kontinuierliches Monitoring für die Rohstoffgewinnung im Planungsraum eingerichtet werden. Durch dieses sollen kontinuierlich und frühzeitig Konfliktlagen erkannt werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2620</p>	
<p><u>Einleitung</u> Die [anonymisiert] betreibt einen Steinbruch zur Gewinnung von Kalkstein am Standort</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde teilt die Auffassung, dass Erweiterungen in der Regel</p>

Augustdorf. An diesem Standort wird Festgestein abgebaut und zu hochwertigen Straßenbaustoffen (Schotter) veredelt. Dieser Steinbruch wird bereits seit vielen Jahrzehnten betrieben und ist einer der wenigen seiner Art im Süd-West-Lippischen Raum. Der Standort besticht durch seine hohe Qualität des Rohgesteins und die sehr große Mächtigkeit der erreichbaren Rohstoffschicht. Der aktuelle Bauboom spiegelt eine sehr große Nachfrage nach diesen Rohstoffen wider, welche auch perspektivisch in den nächsten Jahren nicht nachlässt. Die aktuell vorgesehene Abbaufäche ist allerdings in spätestens 5 Jahren ausgeschöpft, so dass ein Abbau nach dieser Zeit nicht fortgeführt werden kann.

Grundsatz 9.1-1 LEP

Der Grundsatz 9.1-1 unterstreicht die Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen. Wir begrüßen diesen Ansatz und freuen uns zudem auf einen dezentralen Abbau von Rohstoffen, welcher einen ortsgebundenen Einsatz der Produkte mit möglichst kurzen Transportwegen ermöglicht. Kurze Transportwege sorgen für geringe Emissionen im Verkehrssektor und tragen so aktiv zum Klimaschutz bei.

Grundsatz 9.1-2 LEP

Unsere Unternehmensgruppe ist darüber hinaus tief in der Recyclingbranche verankert, denn neben dem Naturschotterabbau betreiben wir auch diverse Recyclinganlagen für die Erzeugung von Recyclingbaustoffen. Somit unterstützen wir grundsätzlich die Substitution primärer Rohstoffe durch Recyclingbaustoffe, allerdings müssen wir auch hier die Grenzen dieser Möglichkeiten anerkennen. Der Einsatz von Recyclingbaustoffen ist einfach nicht an allen Einbaustandorten möglich, so dass nie vollständig auf den Einsatz von Naturbaustoffen verzichtet werden kann.

Ziel 9.1-3 LEP

Der Abbau in Augustdorf ist ein sehr gutes Beispiel für eine flächensparende Gewinnung von Naturbaustoffen aus Festgestein. Die aktuell bestehende Abbauwand an der Geländegrenze liegt bei über 60 Metern. Ein Abbau an dieser Stelle stellt einen äußerst flächensparenden Abbau dar, welcher an kaum einem anderen Standort in der Region so möglich ist.

Ziel 9.2-1 LEP

Eine Ausschlusswirkung für die Rohstoffgewinnung außerhalb von BASB würde zukünftige Standortalternativen für die Natursteingewinnung aus unserer Sicht weiter erschweren.

Absatz 1628 Entwurf Regionalplan OWL 2020

positiver zu bewerten sind als Neuaufschlüsse.

Auch der Regionalplanentwurf OWL trifft im Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" die Aussage, dass Nachvertiefungen und Erweiterungen bestehender Abgrabungen grundsätzlich positiv zu bewerten sind, um den Flächenbedarf zu minimieren.

Zu diesem Thema ist ein separater Grundsatz formuliert worden: Grundsatz R 4 "Erweiterung von bestehenden Abgrabungen"

Bestehende Abgrabungen können erweitert werden, wenn diese im Sinne des Grundsatzes 9.1-3 LEP NRW (Flächensparende Gewinnung) vollständig abgebaut sind, die Erweiterung mit den festgelegten Rekultivierungszielen vereinbar ist und die im Regionalplan festgelegten Schutz- und Nutzfunktionen nicht entgegenstehen.

Der Absatz 1628 des Entwurfs zum Regionalplan OWL 2020 weist aus, dass Lagerstätten mit großer Mächtigkeit bevorzugt werden sollen, Abbauflächen möglichst groß zu dimensionieren sind, Flächenverluste möglichst gering zu halten sind und Lagerstätten vollständig abgebaut werden sollen. Wie bereits erwähnt, befindet sich der Abbau der Freise & Co GmbH in einer sehr mächtigen Abbauschicht mit über 60 Metern und der Flächenverlust wird sehr geringgehalten. Mit dem Erreichen der aktuellen Abbaugrenzen ist die Lagerstätte allerdings nicht vollständig ausgeschöpft.

[Absatz 1632 Entwurf Regionalplan OWL 2020](#)

Der Absatz 1632 weist aus, dass der Regionalplan Versorgungsreichweiten für Festgestein von 35 Jahren gewährleisten soll. In der zeichnerischen Darstellung sehen wir diese Versorgungsreichweite für den Süd-West-Lippischen Raum nicht mehr gegeben.

[Absatz 1645 Entwurf Regionalplan OWL 2020](#)

Absatz 1645 unterstellt den Steinbrüchen im Teutoburger Wald eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaftsstruktur. Dieser Aussage halten wir den sehr geringen Flächenverbrauch der Standorte mit sehr hoher Abbaumächtigkeit entgegen. Die naturschutzfachliche Hochwertigkeit der Flächen, welche der Erweiterung von bestehenden Steinbrüchen entgegenstehen, müssen einzelfallbezogener beurteilt werden, denn diese können sich auch im Zeitverlauf stetig durch Naturereignisse verändern.

[Absatz 1662/1663 Entwurf Regionalplan OWL 2020](#)

Absatz 1662 und 1663 vertiefen das Thema, demzufolge Lagerstätten mit großen Mächtigkeiten zu bevorzugen sind, sowie die Tatsache, dass Nachvertiefungen und Erweiterungen von bestehenden Abgrabungen grundsätzlich positiv zu bewerten sind. Dies gilt unter der Prämisse, dass eine bereits erfolgte Rekultivierung nicht beeinträchtigt wird und das Anwohner nicht länger belastet werden. Unsere Abgrabung in Augustdorf könnte alle Ziele erfüllen, denn es liegt eine hohe Mächtigkeit vor und weitere Abgrabungen könnten ohne das Eingreifen in bestehende Rekultivierungen erfolgen. Aus unserer Sicht ist zu prüfen, ob die hohe Abbaumächtigkeit mit bereits errichteten Infrastrukturen und das zeitlich begrenzte Eingreifen in das Naturschutzgebiet mit geringem Flächenbedarf insgesamt mehr positive Aspekte einbringt, welche den naturschutzrechtlichen Eingriff gerechtfertigen können. In der rein zeichnerischen Darstellung des Entwurfs zum Regionalplan ist eine potentielle Erweiterung der Abgrabung in

Augustdorf derzeit leider nicht berücksichtigt. Dies bedauern wir sehr, so dass wir zumindest eine Abwägung zwischen Naturschutz und einer Erweiterung der Abbaufäche anregen möchten. Dies gilt auch unter der Prämisse, dass nach Ziel R2 der Arten- und Biotopschutz im Konfliktfall Vorrang hat, denn wir sehen eine detaillierte Prüfung zwangsläufig als notwendig. Die möchten wir mit folgendem Beispiel verdeutlichen. Unsere aktuell endende Abbaufäche hat in Richtung des Bergkamms eine Breite von 200 Meter mit einer Höhe im Schnitt von über 60 Metern und weiter steigend. Sollte die Abbaufäche um nur 50 Meter in diese Richtung erweitert werden, könnte mit einem Flächenverbrauch von 10.000 Quadratmetern eine Lagerstätte mit 600.000 Kubikmetern Festgestein erschlossen werden. Dies würde den Versorgungshorizont des Steinbruchs um ca. 15 Jahre verlängern und die Rohstoffversorgung in dem Bereich Süd-West-Lippe auf gleiche Zeit decken.

Ziel R2 Entwurf Regionalplan OWL 2020

Unsere Abbaufäche ist derzeit zeichnerisch mit Flächen zum Schutz der Natur umschlossen. Das Ziel R2 formuliert, dass ein Abbau unter bestimmten Voraussetzungen auch in BSN und Biotopverbundstufen 1 zulässig sein kann, wenn als Folgenutzung Arten- und Biotopschutz vorgesehen wird. Hier brauchen Betreiber wie wir die Möglichkeit zur detaillierteren Flächenplanung, so dass der Grundsatz R4 (Erweiterung von bestehenden Anlagen) erfüllt werden kann. Die Erweiterung von bestehenden Anlagen darf nach Grundsatz R4 den Schutz und Nutzfunktionen nicht entgegenstehen, allerdings gilt nach gleichem Grundsatz auch, dass Erweiterungen nach vollständigem Abbau einem Neuaufschluss vorzuziehen sind. Nach unserer Ansicht braucht es hier zur Erfüllung des Grundsatzes R4 ein Instrument, dass Erweiterungen in ein Gebiet zum Schutz der Natur vereinfacht, wenn Neuaufschlüsse in einem näheren Umkreis auch nur in gleichen Gebieten möglich wären. Flächen um bestehende Abgrabungen sollten aus unserer Sicht sogar einer zwangsläufigen Detailprüfung zur Erweiterung - unter Berücksichtigung aller Schutzziele - unterzogen werden, denn nur so kann ein Betreiber diesen Weg mit einer Aussicht auf Erfolg anstoßen, sonst würde der Ausschluss von Waldbereichen (Grundsatz RS Absatz 1698) als potentielle Abbaufächen, die nach R4 gewünschte Erweiterung von bestehenden Anlagen schon wieder unmöglich machen. Abschnitt 8.5 des Regionalplans beschreibt, dass die Nutzung einer Fläche als Abgrabung mit einer späteren Rekultivierung sogar einen Mehrwert für die Biotopstruktur, den Natur und Artenschutz ergeben kann.

Persönliche Stellungnahme/ Fazit

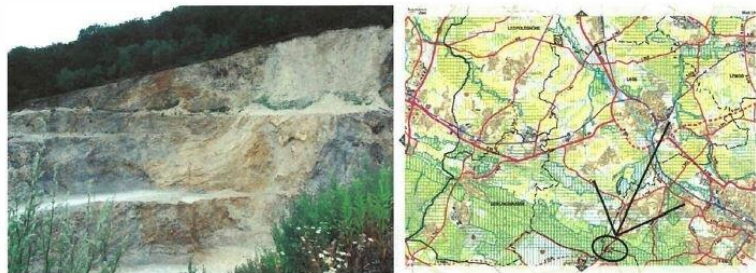
Aus unserer Sicht sollten nach allen im vorhinein beschriebenen Darstellungen des

Entwurfs zum Regionalplan OWL 2020 die Flächen rund um eine bestehende Abgrabung in einem noch zu detaillierenden Flächenhorizont als Vorzugsflächen beschrieben werden. Nur wenn diesen Flächen ein Vorzug gegenüber den Neuöffnungen eingeräumt wird, kann der Grundsatz R4 auch in der späteren Praxis wirklich umgesetzt werden. Dies sollte insbesondere dann gelten, wenn keine anderen Flächen zur Verfügung stehen, oder alle anderen potentiellen Abbaubereiche bereits als Flächen zum Schutz der Natur ausgewiesen sind.

Bestehende Standorte haben in den meisten Fällen eine sehr gute Verkehrsanbindung und eine bereits eingerichtete Infrastruktur zur Aufbereitung, sowie geschultes Personal mit jahrelanger Erfahrung. Diesem infrastrukturellen Mehrwert sollte Rechnung getragen werden, wenn es um die Abwägung zwischen Erweiterung und Neuöffnung geht. Dies gilt auch wenn die potentiellen Erweiterungsflächen jetzt ausgewiesene Naturschutz-, FFH- oder Gewässerschutzgebiete sind.

Die Nutzung einer Abbaufäche ist besonders im Bereich von Festgestein zeitlich begrenzt, so dass der Betreiber im Anschluss der Nutzung und im Zuge der Rekultivierung oft eine für den Naturschutz attraktivere Fläche hinterlässt.

In einer gesamtökonomischen Betrachtung sollte der Darstellung dieser Stellungnahme unbedingt Rechnung getragen werden. Die Bauindustrie ist auf unsere Roh-



stoffe angewiesen!

Stellungnahme

Abwägung

ID: 9037

Zu B) a) Blatt 19

Die im Rahmen des Landesentwicklungsplanes von der Bezirksregierung im aktuellen Entwurf des Regionalplanes (gegenwärtig Seite 19 oberhalb der 2 von 24 (Seitenhinweis)) vorgesehene Aufnahme (Festschreibung des gegenwärtigen Ist-Zustandes, bzw. nachträglicher Legitimierung/Legalisierung des gegenwärtigen Zustandes) mit dem Symbol ea-1) Abfalldeponie (Gleichschenkeliges Dreieck im Kreis auf orangefarbenen Grund in einem Gleichschenkeligen Dreieck) oder ec-2) Abfallbehandlungsanlagen (Gleichschenkeliges Dreieck im Kreis auf orangefarbenen Grund) ist abzulehnen und zurückzunehmen. Die Wandlung von einem im aktuellen / alten Gebietsentwicklungsplan (Regionalplan) und Flächennutzungsplan der Gemeinde Augustdorf aufgeführten „Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (Symbol: Gebiet umrandet mit schwarzen Dreiecken nach außen zeigender Spitze) zu einem im Regionalplan-Entwurf aufgeführten "ea) Aufschüttungen und Ablagerungen" (Symbol: Gebiet umrandet mit schwarzen Dreiecken nach innen zeigender Spitze) ist zurückzunehmen, bzw. so zu modifizieren / verhandeln, dass eine schnelle Rekultivierung und für die Bevölkerung immissionsfreie Nutzung gewährleistet ist.

Begründung:

Als Augustdorfer Bürger ist man es gewohnt, schon alleine durch Schieß- und Panzerlärm und insbesondere auch durch eine Lärmpegelzunahme durch die Standort-schießanlage, der vom Grund her unvermeidbar und von den meisten Augustdorfer Bürgern (auch von uns) akzeptiert wird, mit Immissionen zu leben. Neben der hierdurch im südlichen Bereich unseres Wohnortes / Grundstückes gelegenen Truppenübungsplatzes Senne ist für diese Lärmbelästigung auch der nördlich gelegene Truppenübungsplatz Stapel verantwortlich. Zunächst die gleiche Unvermeidbarkeit (Ähnliches) gilt offensichtlich auch für den zunehmenden Straßenverkehr und dessen Lärmbelästigung durch die L 758 (Waldstraße) und dessen zunehmenden LKW-Schwerlast- und PKW-Verkehr. Obwohl man anderenorts für solche Situationen Lösungen sucht und auch oft auch findet.

Hingegen kann durch zusätzlichen individuell geschaffenen -und vermeidbaren Lärm- und Immissionen durchaus etwas getan werden und nicht nach dem scheinbaren Grundsatz verfahren werden: Hier gibt es ja schon immer erhebliche Belästigungen/ Immissionen, dann können wir Sie ja hinter den anderen verstecken und die Menschen auch damit noch des Weiteren belasten.

Dieser Grundsatz gilt nach unserer Meinung offensichtlich auch für den o.a. Steinbrecher (und mittlerweile scheint es auf dem Gelände einen zweiten variablen / ortsveränderbaren Steinbrecher zu geben) in der Sandgruben an der Waldstraße. Nach meinen

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Im Regionalplan werden die bestehenden Deponien und Abfallbehandlungsanlagen auf der Grundlage der DVO der Planzeichenverordnung zum LPIG und des Erlasses der Staatskanzlei vom 11.03.2011, Az.: 30.08.50.03 dargestellt. Die Deponien der Deponieklassen III, II, I und O werden als regionalbedeutsam eingestuft, deren planfestgestellte Fläche ca. 10 ha und mehr beträgt und die sich –gemäß der Erlasslage - entweder in der Ablagerung- oder Stilllegungsphase befinden. Die Darstellung erfolgt durch die Signatur "Aufschüttungen und Ablagerungen" und zusätzlich durch die Symboldarstellung "Abfalldeponie".

Auf regionalplanerischer Ebene erfolgt in der Darstellung keine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Deponieklassen.

(Roth) Erinnerungen als ehemaliges Ratsmitglied war dort der Sandabbau mit anschließender Rekultivierung durch den Flächennutzungsplan und andere geregelt und vorgesehen.

Niemand hat von einem Steinbrecher, stehend in unmittelbarer Nähe der Wohnbebauung (ca. 30- 50m von Häusern an der Waldstraße und ca. 200-300m (auf gleicher Höhe liegend) von unserem Wohnort und anderen Nachbarn entfernt, gesprochen und einer damit weiterhin geschaffenen Industrieanlage in einem nicht dafür ausgewiesenen Gebiet.

Niemals war auch die Rede von einer Entwicklung einer Rekultivierung durch oder über einen Steinbrecher oder gar die Entstehung eines Schotterwerkes. Im Gegenteil. Man hat versucht, die weiteren Belastungen möglichst gering zu halten, bzw. sie zu unterbinden. Dieses galt beispielsweise durch breite bewaldete Schutzzonen mit hohen Bäumen zwischen Sandabbau und -verladung und der Waldstraße. Enttäuscht muss man heute sehen, dass diese Schutzzonen so gut wie nicht mehr vorhanden sind.

Für uns sagt eigentlich schon der gesunde Menschenverstand, dass ein oder mehrere Steinbrecher bzw. ein Schotterwerk an dieser Stelle inakzeptabel ist, und die Anwohner entsprechend mehr belastet.

So sind von uns in ca. 300 m Entfernung folgende Immissionen durch den Steinbrecher festzustellen:

Erhebliche **Staubbelastungen** -diese sind von der Witterungslage und den dortigen jeweiligen Aktivitäten abhängig und wurden auch schon von der entsprechenden Behörde des Kreises Lippe in geminderter Form festgestellt-je nach Windrichtung auch in die Richtung meines Zuhauses.

Erhebliche **Lärmbelästigungen** durch den bloßen Betrieb des Steinbrechers -zunächst nur zeitweise- gegenwärtig aber zwischen 7:00 Uhr morgens bis 16:00 ja sogar bis 17:00 Uhr, jeweils auch abhängig von der Windrichtung und den Aktivitäten.

Erhebliche **Lärmbelästigungen durch das Schlagen eines Vorschlaghammers auf das äußere Metall der Maschine**, wenn der Steinbrecher durch Befüllung mit zu großen Betonbrocken oder durch eventuelle Altmetallteile im Beton stockt, steht, bzw. nicht ordnungsgemäß arbeitet -zunächst nur zeitweise- gegenwärtig aber zwischen 7:00 Uhr morgens bis 16:00 ja sogar bis 17:00 Uhr, mehrmals täglich. Auch hier ist die Intensität jeweils abhängig von der Windrichtung u.a. Auch diese Geräusche wurden

von den Vertretern des Kreises Lippe bereits in erheblich abgeschwächter Form wahrgenommen.

Vibrationen im Erdreich während des starken Betriebes des Steinbrechers -insbesondere bei Schnelllauf, bzw. großen Stein- oder Betonbrocken und beim Freischlagen bei Stockungen der Maschine durch Vorschlagammerschläge.

Zeitweise Lärmbelästigung durch das Zerkleinern von großen Betonplatten, die für die Verarbeitung im Steinbrecher zunächst zu groß sind, durch **Hydraulik-Vorsätze (Hydraulikspitzen) von Baggern**.

Lärmbelästigung durch die Befüllung mit der Radladerschaufel und deren mehrfachem Aufsetzen auf den Einfüllrand des Radladers bei Restentleerung der Schaufel.

Insofern hat man an manchen Nachmittagen beim Sitzen auf der Terrasse oder beim Betreten des Gartens (sowohl im nördlichen als auch im südlichen Bereich unseres Hauses) das Gefühl, man würde sich in einer Industriehalle des Maschinenbaus in voller Produktion befinden, und dieses außerhalb des Hauses.

Derartige Belästigungen sieht man in Filmen über Umweltkatastrophen in Entwicklungsländern und korrupten Diktaturen. Derartiges ist für uns in einem Rechtsstaat bisher nicht vorstellbar gewesen.

Die im Regionalplan geplante Festschreibung der Situation durch den Regionalplan würde nun auch die Möglichkeit für den Betreiber schaffen, nach Abschluss der Rekultivierungsarbeiten den Steinbrecher weiter zu betreiben. Dann würde sich der LKW-Schwerlastverkehr diesbezüglich noch einmal verdoppeln mit Zuwegung zur L758, da das Schüttgut nicht am Ort verbleiben würde, sondern mit LKW wieder vom Verarbeitungsort entfernt werden würde. Eine andere Zuwegung wäre bei Verfüllung dann nach unserer Kenntnis auf keinen Fall mehr möglich.

Während man durch die Gemeinde Augustdorf das weitere Bauen durch Privat-anlieger und deren Kindern auf Baugrundstücken an der Waldstraße (in der Regel nur mit PKW) mit der Begründung der Zuwegung zur L 758 und keiner anderen Zuwegungsalternative verweigert, werden hier für einen Betrieb sogar Möglichkeiten für mindestens die nächsten 20 bis 30 Jahre sogar mit LKAV-Schwerlastern erweitert.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 9190	
<p>Hier: Änderungen des Regionalplans auf dem Gebiet der Gemeinde Augustdorf</p> <p>Anlagen: Stellungnahme; Petitionstext; Unterschriftenliste</p> <p>ich bin Teil einer Gruppe interessierter Bürger der Gemeinde Augustdorf und habe mich als solcher mit der Neuaufstellung des Regionalplanes und dessen Auswirkungen für Augustdorf befasst.</p> <p>Im Zuge dessen habe ich an der Verfassung einer Stellungnahme zum Regionalplan mitgewirkt und diese in Form einer Petition an den Bürgermeister Herrn Katzer gerichtet. Ziel der Petition war es die Gemeinde Augustdorf dazu zu bewegen unsere Stellungnahme in ihre an Sie gerichtete Stellungnahme aufzunehmen.</p> <p>Der Rat der Gemeinde Augustdorf hat in seiner Sitzung am 25.03.2021 beschlossen unserem Wunsch nicht zu entsprechen, da dies in der Kürze der Zeit nicht mehr möglich wäre und einige inhaltliche Unterschiede beständen.</p> <p>Daher möchte ich Ihnen unsere Stellungnahme nun direkt zuleiten und bitte um Berücksichtigung bei der weiteren Festlegung des Regionalplanes. Ich habe die Stellungnahme, den Petitionstext sowie die Unterschriftenliste der Petition mit insgesamt 310 Unterschriften an dieses Schreiben angefügt.</p> <p>Grundsätzliches</p> <p>Augustdorf ist eine Gemeinde mit einem starken Bevölkerungszuwachs. Sowohl bei der Entwicklung zwischen 2015 und 2018 als auch bei dem erwarteten Wachstum bis 2040 liegt Augustdorf OWL-weit auf dem 4. Platz. Augustdorf ist zudem die kinderreichste Kommune in ganz NRW. Daraus resultiert ein weit überdurchschnittlicher Bedarf nach Wohnraum und Baugrundstücken sowie nach Einrichtungen und Angeboten insbesondere für Kinder, Jugendliche und Familien.</p> <p>Augustdorf hat aktuell noch große Flächenreserven für das Bauen zu Wohnzwecken, die aber seit Jahrzehnten nicht oder kaum realisiert wurden. Der Bedarf nach Baugrundstücken liegt seit vielen Jahren deutlich über dem Angebot. Damit die Gemeinde</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen und die übrigen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Änderung des Grundsatzes S 2 in ein Ziel der Raumordnung ist nicht beabsichtigt.</p>

ihrem Auftrag aus dem Baugesetzbuch (BauGB), die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde zu leiten, entsprechen kann, benötigt sie passende Rahmenbedingungen aus der Regionalplanung. Nur dann kann sie, wie es das BauGB verlangt, insbesondere die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere auch von Familien mit mehreren Kindern, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Bevölkerungskreise und die Belange von Sport, Freizeit und Erholung angemessen berücksichtigen sowie fördern.

Zu den Besonderheiten Augustdorfs gehört auch die Flächennutzung. Die Gemeinde ist sehr waldreich, aber arm an Still- und Fließgewässern. Etwa 60% des Gemeindegebietes werden militärisch genutzt. Circa 75% sind Naturschutzflächen (vor allem FFH- und Europäische Vogelschutzgebieten). Die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde sind dadurch sehr beschränkt. Aber auch die Nutzung der Landschaft für Freizeit und Erholung unterliegt aufgrund der scharfen Naturschutzbestimmungen erheblichen Beschränkungen. So gibt es schon jetzt kaum Bereiche, in denen Kinder im Wald abseits von Wegen spielen oder auf Bäume klettern dürfen oder wo Beeren und Pilze gesammelt werden dürfen. Das ist in den Naturschutzgebieten verboten. Unmittelbare Naturerfahrungen gehören aber zu einem gesunden Aufwachsen von Kindern dazu. Wer Natur schützen und bewahren soll, braucht eine intensive Beziehung dazu. Diese entsteht vor allem auch durch ein Erleben und durch eine umsichtige Nutzung der Natur. Vor diesem Hintergrund stehen die Aspekte Wohnen und Erholung/Freizeit im Mittelpunkt dieser Stellungnahme.

Zu 3.3 Standorte für Wohnen und Daseinsfürsorge:

1. Der Grundsatz, dass neue Siedlungsflächen im Rahmen der bauleitplanerischen Umsetzung von bisher un bebauten Freiflächen innerhalb von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) möglichst unmittelbar an vorhandene, im Flächennutzungsplan für bauliche oder verkehrliche Nutzungen dargestellte Flächen angeschlossen werden sollen (Grundsatz S 2), ist nachvollziehbar und wird grundsätzlich geteilt. Er sollte aber ein Grundsatz bleiben und kein Ziel werden, weil die Gemeinde ansonsten bei der weiteren Siedlungsentwicklung auf die Bereitschaft nur weniger Grundstückseigentümer zur Bereitstellung von Grundstücken angewiesen wäre. Das könnte zu Baulandpreisen führen, die sozial nicht verträglich sind.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 9191	
2. Der <u>Grundsatz S 3</u> wird unterstützt. Eine möglichst hohe Bebauungsdichte zuzulassen dient nicht nur dem Ziel einer flächensparenden Siedlungsentwicklung, sondern ist auch im Interesse der Eigentümer von bebaubaren Grundstücke. Denn diese wollen ihre Grundstücke effizient baulich nutzen. In Augustdorf ist nach den bestehenden Bebauungsplänen vielerorts nur eine eingeschossige Bauweise möglich. Zu Nachbargrundstücken sind oftmals relativ große Bereiche von der Bebauung freizuhalten. Das entspricht nicht den Bedürfnissen vieler Bauwilliger.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9192	
3. Das umfangreiche Flächenkontingent von 44 ha für ASB, dass der Gemeinde Augustdorf unter dem <u>Ziel S 9</u> eingeräumt wird, wird begrüßt. Der Bedarf nach Flächen für Wohnen und für wohnverträgliches Gewerbe ist in Augustdorf sehr groß. Unterstützt wird auch die Möglichkeit, das Flächenkontingent zu überschreiten, wenn es ausgeschöpft ist und die Gemeinde einen Bedarf nachweist. Dass neue Flächen für Wohnen erst dann in Anspruch genommen werden dürfen, wenn die vorhandenen Flächenreserven genutzt wurden, ist nachvollziehbar.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9193	
4. Die im Entwurf der zeichnerischen Festlegungen (Kartenblatt 24) vorgesehene Erweiterung des vorhandenen ASB zwischen Elisabethstraße, Truppenübungsplatz, Birkenweg und Haustenbecker Straße wird im dargestellten Umfang voll unterstützt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9195	
5. Die im Entwurf der zeichnerischen Festlegungen (Kartenblatt 24) vorgesehene Verkleinerung des ASB zwischen Birkenweg, Truppenübungsplatz, Umweltbildungszentrum der GNS und Haustenbecker Straße wird abgelehnt. Die Flächen befinden sich überwiegend im Eigentum der Gemeinde Augustdorf und sind von daher besonders gut für eine Realisierung eines Teils des Bedarfs von 44 ha ASB-Fläche geeignet. Die	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Fläche zwischen dem Birkenweg und dem Umweltbildungszentrum ist Teil des landesweiten Biotopverbundes mit besonderer Bedeutung (Biotopverbundstufe 2) und ist deshalb zum großen Teil als Freiraum mit der Funktion "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" vorgesehen.

<p>Festlegung sollte so bleiben, wie sie im bisherigen Gebietsentwicklungsplan ist.</p> <p>6. Die im Entwurf der zeichnerischen Festlegungen (Kartenblatt 24) vorgesehene Verkleinerung des ASB zwischen dem Umweltbildungszentrum der GNS und der Triftenstraße sollte nicht erfolgen. In den vergangenen Jahren wurden von den Eigentümern immer wieder Baugrundstücke veräußert. Daher ist hier auch in Zukunft mit einer Verkaufsbereitschaft der Eigentümer zu rechnen. Stattdessen sollte abgewogen werden, ob nicht die Flächen "geopfert" werden, die von den Eigentümern auch in Zukunft nicht verkauft werden.</p>	<p>Die Fläche zwischen dem Umweltbildungszentrum und dem Triftenweg gehört ebenfalls zum Teil zum landesweiten Biotopverbund mit besonderer Bedeutung (Biotopverbundstufe 2) wird deshalb als Freiraum mit der Funktion "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" vorgesehen.</p> <p>In beiden angesprochenen Bereichen sind allerdings auch ASB vorgesehen, die den bestehenden Siedlungsbereich arrondieren und bedarfsgerecht als Wohnbauflächen umgesetzt werden können. Die für die Zukunft vermutete Verkaufsbereitschaft von Grundstückseigentümern kann im Rahmen der Regionalplanung nicht als abwägungserheblicher Belang bei der Festlegung von Siedlungsbereichen berücksichtigt werden. Zur Deckung des Bedarfs an Wohnbauflächen sieht der Entwurf des Regionalplans ausreichend ASB an anderen Stellen im Gemeindegebiet vor.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9196	
<p>7. Die im Entwurf der zeichnerischen Festlegungen (Kartenblatt 24) vorgesehene Erweiterung des ASB zwischen östlich Hellemeiertrift (Höhe der Straße "Zuschlag") bis zum ehemaligen Bundeswehrparkplatz/ Dörenkrug sollte nur nachrangig verfolgt werden.</p> <p>Hier ist noch die ursprüngliche Siedlungsstruktur Augustdorfs erkennbar. Außerdem unterliegt eine Wohnbebauung in diesem Bereich immer dem Einfluss der L 758. Die im Entwurf der zeichnerischen Festlegungen (Kartenblatt 24) vorgesehene Neuausweisung eines ASB nördlich der Waldstraße und östlich des Kohlenwegs wird unterstützt. Dieser Bereich ist besonders für die Ansiedlung von wohnverträglichem Gewerbe geeignet.</p>	<p>Der Hinweis an die nachfolgende Planungsebene wird zur Kenntnis genommen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9197	
<p>8. Die im Entwurf der zeichnerischen Festlegungen (Kartenblatt 24) vorgesehene Rücknahme des ASB zwischen Kiefernbruch, Haustenbecker Straße, Schlingsbruch und Wald (im Westen) ist nachvollziehbar. Hier besteht seit dem 10.11.1973 ein Bebauungsplan(teil) mit ca. 40 Grundstücken, der bislang nicht umgesetzt wurde. Sollte sich kurzfristig eine Entwicklungsperspektive ergeben, dann sollte hier ein ASB verbleiben, da dieses Gebiet aus rein Städtebaulicher Sicht optimal ist.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Nach den Darlegungen der Kommune ist der rechtskräftige Bebauungsplan bereits im Hinblick auf einzelne Erschließungsanlagen umgesetzt. Vor diesem Hintergrund und</p>

wegen der zentrumsnahen Lage der Fläche ist die Festlegung als ASB trotz der aktuellen freiräumlichen Funktion (Biotopverbund Stufe 2) gerechtfertigt.



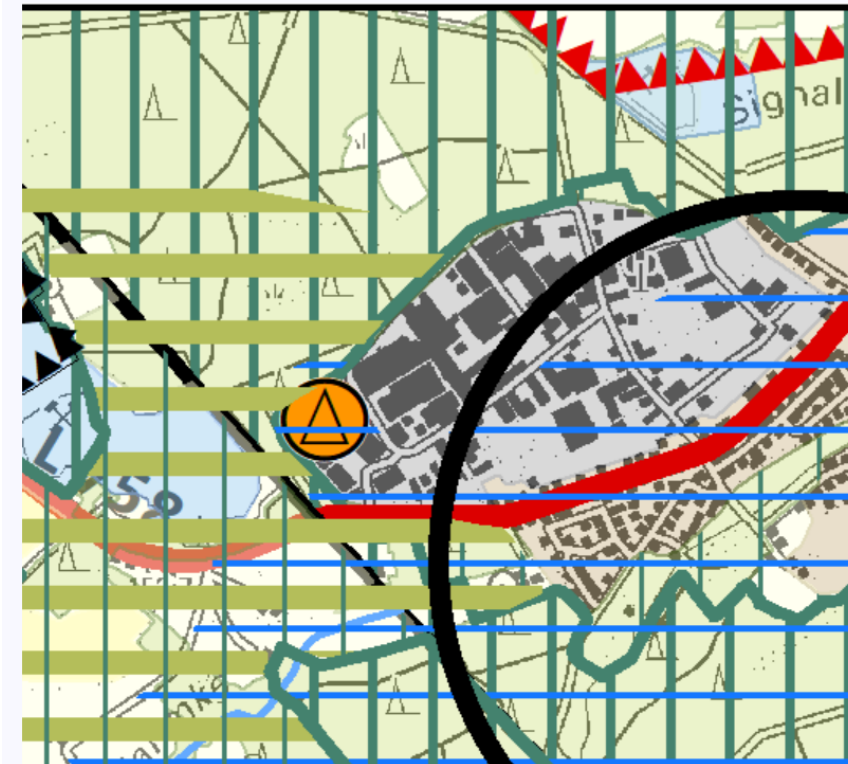
Stellungnahme

Abwägung

ID: 9198

9. Die im Entwurf der zeichnerischen Festlegungen (Kartenblatt 24) vorgesehene Rücknahme des ASB im Bereich der Ahornstraße widerspricht teilweise der tatsächlichen Entwicklung. In dem Bereich sind ca. 20 Grundstücke bebaut. Etwa zehn weitere werden aktuell erschlossen und anschließend bebaut. In diesem Bereich besteht seit dem 10.05.1976 ein Bebauungsplan (Nr. 12), der zum größten Teil nicht umgesetzt ist und wohl auch nicht kurzfristig umgesetzt wird. Insofern kann der ASB im westlichen Teil tatsächlich zurückgenommen werden.

Der Anregung wird entsprechend der angefügten Kartendarstellung gefolgt.

**Stellungnahme**

ID: 9199

Zu 3.4 Standorte für die Wirtschaft

1. Dass in Augustdorf aktuell keine neuen GIB festgelegt werden, ist aufgrund der besonderen Nutzungsstruktur nachvollziehbar. Falls in Zukunft geeignete Flächen für eine Erweiterung des vorhandenen GIB oder für einen neuen GIB in Augustdorf gefunden werden sollten, wird erwartet, dass die Regionalplanung dafür Möglichkeiten eröffnet.

Abwägung

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 9200	
<p>2. Weil Augustdorf keine neuen GIB-Flächen bekommt, ist es zwingend, dass in Nachbarkommunen GIB mit regionaler Bedeutung festgelegt werden, die durch die Belegenheitsgemeinden nur im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit bauleitplanerisch umgesetzt werden können. Hier kann die Gemeinde ihr Flächenkontingent von 11 ha einbringen. Es muss allerdings sichergestellt werden, dass das auch tatsächlich möglich ist. Die Belegenheitskommunen von GIB mit regionaler Bedeutung werden aus einer Vielzahl von interessierten Partnern für eine interkommunale Zusammenarbeit auswählen können. Es ist nicht erkennbar, wie garantiert werden kann, dass jede Kommunen ohne freie GIB-Flächen ihre Kontingente in einer benachbarten Belegenheitskommune realisieren kann. Der Partner für die interkommunale Zusammenarbeit sollte idealerweise eine unmittelbare Nachbarkommune sein. So bleibt die Kommune ohne neue GIB-Flächen wenigstens noch als Wohnstandort attraktiv bleiben. Fortzüge und Einwohnerverluste werden vermieden. Außerdem dienen kurze Wege dem Umweltschutz. Für Augustdorf ist insbesondere der GIB von regionaler Bedeutung Nr. 14 Schloß Holte-Stukenbrock (Kreuzkrug) von vorrangigem Interesse. Es wird daher vorgeschlagen, das <u>Ziel S 13</u> um eine Bestimmung zu erweitern, dass die Belegenheitskommunen bei der Auswahl der Partner für interkommunale GIB die räumliche Nähe zu den Partnern besonders zu berücksichtigen haben. Unmittelbare Nachbarkommunen sollten grundsätzlich vorrangig zu berücksichtigen sein.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Nach dem Ziel S 13 des Regionalplanentwurfs ist die bauleitplanerische Umsetzung von GIB mit regionaler Bedeutung durch die Belegenheitsgemeinde auf benachbarte Kommunen beschränkt. Eine weitergehende Festlegung, die darauf abzielt, unmittelbare Nachbarkommunen bei der Auswahl von Kooperationspartnern besonders bzw. grundsätzlich vorrangig zu berücksichtigen, wäre weder bestimmt noch eindeutig bestimmbar und würde deshalb zu Unsicherheiten bei der Umsetzung des Ziels S 13 führen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9201	
<p>3. Grundsätzlich ist zu klären, wie zukünftige Flächenbedarfe für GIB berechnet werden, wenn Kommunen keine Ansiedlungsmöglichkeiten mehr haben. Bisher war die tatsächliche Nachfrage in einer Kommune eine wesentliche Grundlage. Diese wird aber weitgehend wegfallen, wenn eine Kommune keine Flächen mehr hat.</p>	<p>Den Bedenken wird entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde hat u.a.den Bedarf an Wirtschaftsflächen bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs nach den Vorgaben in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW zu ermitteln. Dabei wird dem in der Teilstellungnahme formulierten Bedenken dadurch entsprochen, dass bezogen auf einen bestimmten Analysezeitraum die durchschnittlichen jährlichen gewerblichen und industriellen Flächeninanspruchnahmen in einer Region bzw. einem Kreis berechnet und auf den Planungszeitraum hochgerechnet werden. Erst dann werden die Bedarfe nach einem vom Regionalrat bestimmten Schlüssel auf die Kommunen verteilt. Dieser methodische Ansatz ergibt auch für Kommunen, die im Analysezeitraum nur</p>

	geringe oder keine Flächeninanspruchnahmen aufweisen, einen angemessenen Bedarf an Wirtschaftsflächen für den Planungszeitraum des Regionalplans.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9202	
<p>Zu 4.6 Natur und Landschaft</p> <p>1. Die Festlegung folgender, nördlich der L 758 gelegenen Flächen als (neue) BSN wird abgelehnt: Zwischen Kohlenweg und Senneweg/ Löns-Siedlung, nördlich der Löns- Siedlung, zwischen Hermann-Löns-Weg und Sandabgrabung Schlegel, westlich des Standortübungsplatzes Stapel. Begründung: BSN sind nach den Zielen F 10 und F 11 in ihren wesentlichen Teilen als Naturschutzgebiete zu schützen. Hier gilt ein strenger Naturschutz. Von dem Gebiet der Gemeinde Augustdorf stehen bereits jetzt ca. 75% unter Naturschutz bzw. sind FFH- und/oder Europäische Vogelschutzgebiete. In diesen ist das Betreten entweder vollständig verboten oder es gilt ein strenges Wegegebot. Das Pflücken von Beeren oder das Sammeln von Pilzen ist untersagt. Aktuell gibt es in Augustdorf nur noch relativ wenige Flächen, in denen Kinder im Wald abseits von Wegen spielen oder auf Bäume klettern dürfen. Das Sammeln von Pilzen und Beeren ist nur an wenigen Stellen zulässig. Die wenigen Flächen sollen nun auch noch Naturschutzgebiete mit einem strengen Schutz werden. Augustdorf wird damit zu einem Gebiet gemacht, in dem Kinder nicht mehr im Wald frei spielen dürfen und wo die Einwohner keine Waldfrüchte mehr sammeln dürfen. Die Festlegung der neuen BSN ist nicht durch die aktuelle Wertigkeit der Flächen begründet. Es wirkt eher so, als sollten andere Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt werden. Zudem werden durch die neuen BSN die Möglichkeiten zur Trassenfestlegung für die im Entwurf enthaltenen L 758n eingeschränkt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen</p> <p>Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihrer räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9203	
<p>2. Der BSN im Bereich der Nassabgrabung am Kohlenweg soll im südlichen Teil der Abgrabung und in dessen unmittelbaren Umfeld zurückgenommen werden. Stattdessen soll hier ein BSLE festgelegt werden. Begründung: In der Gemeinde Augustdorf fehlen Flächen für die Naherholung und die Feierabenderholung. Es gibt bislang keine Stillgewässer mit frei zugänglichen Ufern. Etwa 60% des Gemeindegebietes sind mili-</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen</p>

<p>tärische Sperrgebiete, circa 75% unterliegen strengen Restriktionen des Naturschutzes. Der am Kohlenweg durch die laufende Abgrabung entstehende Landschaftssee ist besonders geeignet, die Erholungseignung der Landschaft im Gemeindegebiet zu erhöhen. Augustdorf ist die kinderreichste Kommune in ganz NRW. Es mangelt insbesondere an einer Bademöglichkeit. Diese soll - ganz im Sinne des Grundsatzes R 8 des Entwurfes des Regionalplans - gemeinsam mit der Nachbarstadt Schloß Holte-Stukenbrock entwickelt werden. Neben der Sandgrube Brink bietet die Nassabgrabung am Kohlenweg in ihrem südlichen Teil dafür die besten Voraussetzungen. Durch den Ersatz des BSN durch einen BSLE werden die Handlungsmöglichkeiten der Gemeinde erweitert.</p>	<p>Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen. Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Der Hinweis zur Sandgrube Brink wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9205</p>	
<p>Zu 8.5 Rekultivierung und Nachfolgenutzung</p> <p>Nach den Randnummern 1724 und 1725 des Entwurfs sollte durch die Rekultivierung von Abgrabungsflächen grundsätzlich ein positiver Effekt für den Landschaftsraum und damit auch für die Naherholung erzielt werden. Die Abgrabungsflächen können dabei verschiedene Funktionen parallel übernehmen bzw. aufgrund ihrer Flächengröße verschiedene Nutzungen miteinander kombinieren. Die Art der Folgenutzung wird im Regionalplan festgelegt. Im Regelfall erfolgt diese z.B. als Oberflächengewässer mit überlagernden Funktionen wie BSN, BSLE oder die Zweckbindung Freizeiteinrichtungen und Freizeitanlagen.</p> <p>Das Ziel 8 in Kapitel B.III des rechtskräftigen Gebietsentwicklungsplans besagt: "Nassabgrabungen in der Nähe von Ortslagen sind bei Bedarf unter Abwägung aller Belange der ortsansässigen Bevölkerung zu Erholungszecken zur Verfügung zu stellen." In Augustdorf entsteht am Kohlenweg ein Landschaftssee von ca. 5,3 ha Größe. Der südliche Rand des Abtragungsgeländes liegt ca. 150 m vom Rand des Augustdorfer Industrie- und Gewerbegebietes sowie ca. 175 m von der Wohnbebauung am Kohlenweg entfernt. Das Gewässer ist demnach siedlungsnah und wäre nach dem Ziel 8 bevorzugt der ortsansässigen Bevölkerung zu Erholungszwecken zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Im Planfeststellungsbeschluss zum Rahmenbetriebsplan für die Nassabgrabung am Kohlenweg wird ausgeführt: "Es soll ein hochwertiger Freiraum entstehen, der auch</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abtragungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Die genannte Abtragung befindet sich in einem Landschaftsraum, der durch eine außergewöhnliche Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz gekennzeichnet ist. Er grenzt unmittelbar an den Truppenübungsplatz Senne an und liegt in Teilen innerhalb des hier festgesetzten FFH-Gebietes und Vogelschutzgebietes. Die Folgenutzung "Naturschutz" ist damit aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sachgerecht und zwingend erforderlich.</p>

<p>Voraussetzungen für eine stille Naherholung bietet und zur Verbesserung des Wohnumfeldes und der Lebensqualität der Bevölkerung beiträgt". Der zukünftige Landschaftssee ist so groß, dass hier eine gemeinsame Nutzung von Naturschutz (mit Schwerpunkt im Norden) und Erholung (im Süden am Kohlenweg) möglich ist. Es wird daher vorgeschlagen, den BSN im südlichen Teil des Abgrabungsgewässers und dessen Umfeld zurückzunehmen. Im Norden kann er bestehen bleiben. Stattdessen soll im südlichen Teil ein BSLE oder ggf. auch eine Zweckbindung Freizeiteinrichtung festgelegt werden. Eine Freizeitnutzung nach Ende der Abgrabung hat sich die Gemeinde Augustdorf in einem mit dem Grundstückseigentümer und dem Abgrabungsunternehmer abgeschlossenen Vertrag und zusätzlich durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch (Recht auf Errichtung Naturfreibad/ Freizeitgelände) gesichert. Zudem wird angeregt, das oben zitierte Ziel 8 des bestehenden Gebietsentwicklungsplans auch in den neuen Regionalplan aufzunehmen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9206</p>	
<p>Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans OWL für den Planungsraum OWL Mit der Veröffentlichung des Entwurfs des "Regionalplans OWL für den Planungsraum OWL" besteht die Möglichkeit für alle interessierten Bürgerinnen und Bürgern sowie politischen Entscheidungsträgern, im Beteiligungsverfahren Einsicht in den Entwurf des Regionalplan zu erhalten, sowie eine diesbezügliche Stellungnahme abzugeben. In diesem Zusammenhang haben sich einige interessierte Augustdorfer Bürgerinnen und Bürger mit dieser Fassung des Regionalplan befasst und sie bewertet. Im Folgenden ist die Stellungnahme auf die wesentlichen Punkte zusammengefasst. Die vollständige Stellungnahme kann "hier!!!" eingesehen werden.</p> <p>Beweggrund Die Festsetzung des Regionalplans hat wesentliche Bedeutung für die städtebauliche Entwicklung der Kommunen innerhalb des Planungsbereichs. So werden Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB), für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB), für den Schutz der Natur (BSN), für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) usw. festgelegt. Anhand dieser Festlegungen kann die Kommune die Bauleitplanung betreiben. Grundsätzlich wird der Regionalplan für einen Zeitraum von 20 Jahren verabschiedet. Daher ist die Verabschiedung des Regionalplans von hoher Bedeutung für die städtebauliche Entwicklung von Augustdorf.</p>	<p>Die Petition wird zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die vorstehenden Abwägungsvorschläge zu ihrer Stellungnahme (ID's 9190 - 9193, 9195 - 9205).</p>

Um möglichst allen Augustdorfer Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit einzuräumen, sich in diesem Rahmen zu beteiligen und um die gesellschaftliche Diskussion zu intensivieren, haben wir eine Unterschriftenaktion initiiert. Diese Unterschriftenaktion ist auf Grund der aktuellen Situation mittels einer öffentlichen Petition organisiert.

Aktuelle Situation in Augustdorf

In den letzten Jahren sind in Augustdorf die Kosten für Bauen, und in der Folge auch für Wohnen, stark gestiegen. Im Wesentlichen ist dies auf eine starke Nachfrage nach Bauland und Wohnungen, bei einem geringen Angebot zurückzuführen.

In dieser Folge entstehen erhebliche gesellschaftlich Risiken.

Augustdorf ist eine Kommune mit einem vergleichsweise niedrigen Altersdurchschnitt und einem hohen Anteil von Kindern und Jugendlichen. Viele junge Familien wollen in Augustdorf bleiben, so dass mit einer weiterhin hohen Nachfrage nach Bauland und Wohneigentum zu rechnen ist. Gleichzeitig müssen Naherholungsmöglichkeiten, kulturelle Einrichtungen und Möglichkeiten der Freizeitgestaltung geschaffen werden, um den Bedürfnissen einer solchen Bevölkerungsstruktur gerecht zu werden.

Dem entgegen stehen die Gegebenheiten, dass weite Teile der Flächen Augustdorfs unter Naturschutz (ca.75%) stehen bzw. der militärischen Nutzung (ca. 60%) vorbehalten sind.

Ziele und Forderungen

Im Kern geht die Stellungnahme auf 3 Bereiche des Regionalplan ein, die aus unserer Sicht essenziell für Augustdorf sind.

- Wohnen und Daseinsfürsorge
 - Im Regionalplan sollten Freiflächen besondere Berücksichtigung bekommen, die perspektivisch bauleitplanerisch umsetzbar sind
 - ASB Römertagsgelände
 - ASB zwischen Elisabethstraße, Truppenübungsplatz, Birkenweg und Haustenbecker Straße
 - Auf die Verkleinerung der Fläche zwischen Triftenstraße und dem Umweltbildungszentrum GNS sollte in diesem Zusammenhang verzichtet werden

- Standort für Wirtschaft

- In Augustdorf besteht nur ein geringes Potenzial an Flächen für Gewerbe und Industrie
- Bedarf des wohnortnahen Arbeitens kann nur unzureichend gedeckt werden
- Vorrangige Berücksichtigung von Nachbarkommunen bei interkommunalen Gewerbeprojekten
 - Insbesondere ist das interkommunale Gewerbeprojekt "Kreuzkrug" der Kommune Schloß Holte-Stukenbrock für Augustdorf von Interesse
- Natur und Landschaft
 - Erweiterung der strengen Naturschutzflächen (BSN) werden vor dem Hintergrund der bestehenden BSN-Flächen kritisch gesehen. Eine junge Kommune benötigt auch Flächen, die für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) bestimmt sind
 - Flächen mit bestehenden Gewässern, die im Zusammenhang mit der Gewinnung von Rohstoffen entstanden sind, sollten als BSLE erhalten bzw. erweitert werden, um die Möglichkeit der Schaffung von Naherholungseinrichtungen zu ermöglichen. Dies betrifft die Gewässer am Kohlenweg sowie das Gewässer der Firma Brink in Stukenbrock.

Unterschriftenliste vom 24.03.2021

Petition Mehr Wohnraum und Erholungsmöglichkeiten in Augustdorf

Aktuelle Situation in Augustdorf

In den letzten Jahren sind in Augustdorf die Kosten für Bauen, und in der Folge auch für Wohnen, stark gestiegen. Im Wesentlichen ist dies auf eine starke Nachfrage nach Bauland und Wohnungen, bei einem geringen Angebot zurückzuführen.

In dieser Folge entstehen erhebliche gesellschaftlich Risiken.

Augustdorf ist eine Kommune mit einem vergleichsweise niedrigen Altersdurchschnitt und einem hohen Anteil von Kindern und Jugendlichen. Viele junge Familien wollen in Augustdorf bleiben, so dass mit einer weiterhin hohen Nachfrage nach Bauland und Wohneigentum zu rechnen ist. Gleichzeitig müssen Naherholungsmöglichkeiten, kulturelle Einrichtungen und Möglichkeiten der Freizeitgestaltung geschaffen werden, um den Bedürfnissen einer solchen Bevölkerungsstruktur gerecht zu werden.

Dem entgegen stehen die Gegebenheiten, dass weite Teile der Flächen Augustdorfs unter Naturschutz (ca.75%) stehen bzw. der militärischen Nutzung (ca. 60%) vorbehalten sind.

Die Festsetzung des Regionalplans hat wesentliche Bedeutung für die städtebauliche Entwicklung der Kommunen innerhalb des Planungsbereichs. So werden Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB), für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB), für den Schutz der Natur (BSN), für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) usw. festgelegt. Anhand dieser Festlegungen kann die Kommune die Bauleitplanung betreiben. Grundsätzlich wird der Regionalplan für einen Zeitraum von 20 Jahren verabschiedet. Daher ist die Verabschiedung des Regionalplans von hoher Bedeutung für die städtebauliche Entwicklung von Augustdorf.

Um möglichst allen Augustdorfer Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit einzuräumen, sich in diesem Rahmen zu beteiligen und um die gesellschaftliche Diskussion zu intensivieren, haben wir eine Unterschriftenaktion initiiert. Diese Unterschriftenaktion ist auf Grund der aktuellen Situation mittels einer öffentlichen Petition organisiert.

Begründung:

Mit der Veröffentlichung des Entwurfs des "Regionalplans OWL für den Planungsraum OWL" besteht die Möglichkeit für alle interessierten Bürgerinnen und Bürgern sowie politischen Entscheidungsträgern, im Beteiligungsverfahren Einsicht in den Entwurf des Regionalplan zu erhalten, sowie eine diesbezügliche Stellungnahme abzugeben.

In diesem Zusammenhang haben sich einige interessierte Augustdorfer Bürgerinnen und Bürger mit dieser Fassung des Regionalplan befasst und sie bewertet.

Im Folgenden ist die Stellungnahme auf die wesentlichen Punkte zusammengefasst. Die vollständige Stellungnahme kann [hier](#) eingesehen werden.

Ziele und Forderungen

Im Kern geht die Stellungnahme auf 3 Bereiche des Regionalplan ein, die aus unserer Sicht essenziell für Augustdorf sind.

Wohnen und Daseinsfürsorge

Im Regionalplan sollten Freiflächen besondere Berücksichtigung bekommen, die perspektivisch bauleitplanerisch umsetzbar sind

- ASB Römertagsgelände
- ASB zwischen Elisabethstraße, Truppenübungsplatz, Birkenweg und Haustenbecker Straße
- Auf die Verkleinerung der Fläche zwischen Triftenstraße und dem Umweltbildungszentrum GNS sollte in diesem Zusammenhang verzichtet werden

Standort für Wirtschaft

In Augustdorf besteht nur ein geringes Potenzial an Flächen für Gewerbe und Industrie

- Bedarf des wohnortnahen Arbeitens kann nur unzureichend gedeckt werden
- Vorrangige Berücksichtigung von Nachbarkommunen bei interkommunalen Gewerbeprojekten
- Insbesondere ist das interkommunale Gewerbeprojekt "Kreuzkrug" der Kommune Schloß Holte-Stukenbrock für Augustdorf von Interesse

Natur und Landschaft

Erweiterung der strengen Naturschutzflächen (BSN) werden vor dem Hintergrund der bestehenden BSN-Flächen kritisch gesehen. Eine junge Kommune benötigt auch Flächen, die für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) bestimmt sind.

Flächen mit bestehenden Gewässern, die im Zusammenhang mit der Gewinnung von Rohstoffen entstanden sind, sollten als BSLE erhalten bzw. erweitert werden, um die Möglichkeit der Schaffung von Naherholungseinrichtungen zu ermöglichen. Dies betrifft die Gewässer am Kohlenweg sowie das Gewässer der Firma Brink in Stukenbrock.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 9241

Grundsätzliches

Augustdorf ist eine Gemeinde mit einem starken Bevölkerungszuwachs. Sowohl bei der Entwicklung zwischen 2015 und 2018 als auch bei dem erwarteten Wachstum bis 2040 liegt Augustdorf OWL-weit auf dem 4. Platz. Augustdorf ist zudem die kinderreichste Kommune in ganz NRW. Daraus resultiert ein weit überdurchschnittlicher Bedarf nach Wohnraum und Baugrundstücken sowie nach Einrichtungen und Angeboten insbesondere für Kinder, Jugendliche und Familien.

Augustdorf hat aktuell noch große Flächenreserven für das Bauen zu Wohnzwecken, die aber seit Jahrzehnten nicht oder kaum realisiert wurden. Der Bedarf nach Baugrundstücken liegt seit vielen Jahren deutlich über dem Angebot. Damit die Gemeinde ihrem Auftrag aus dem Baugesetzbuch (BauGB), die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde zu leiten, entsprechen kann, benötigt sie passende Rahmenbedingungen aus der Regionalplanung. Nur dann kann sie, wie es das BauGB verlangt, insbesondere die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere auch von Familien mit mehreren Kindern, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Bevölkerungskreise und die Belange von Sport, Freizeit und Erholung angemessen berücksichtigen sowie fördern.

Zu den Besonderheiten Augustdorfs gehört auch die Flächennutzung. Die Gemeinde ist sehr walddreich, aber arm an Still- und Fließgewässern. Etwa 60% der Gemeindegebiete werden militärisch genutzt. Circa 75% sind Naturschutzflächen (vor allem FFH- und Europäische Vogelschutzgebiete). Die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde sind dadurch sehr beschränkt. Aber auch die Nutzung der Landschaft für Freizeit und Erholung unterliegt aufgrund der scharfen Naturschutzbestimmungen erheblichen Beschränkungen. So gibt es schon jetzt kaum Bereiche, in denen Kinder im Wald abseits von Wegen spielen oder auf Bäume klettern dürfen oder wo Beeren und Pilze gesammelt werden dürfen. Das ist in den Naturschutzgebieten verboten. Unmittelbare Naturerfahrungen gehören aber zu einem gesunden Aufwachsen von Kindern dazu. Wer Natur schützen und bewahren soll, braucht eine intensive Beziehung dazu. Diese entsteht vor allem auch durch ein Erleben und durch eine umsichtige Nutzung der Natur.

Vor diesem Hintergrund stehen die Aspekte Wohnen und Erholung/ Freizeit im Mittelpunkt dieser Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans.

Der Anregung wird entsprochen und die übrigen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Eine Änderung des Grundsatzes S 2 in ein Ziel der Raumordnung ist nicht beabsichtigt.

<p>Zu 3.3 Standorte für Wohnen und Daseinsfürsorge:</p> <p>1. Der Grundsatz, dass neue Siedlungsflächen im Rahmen der bauleitplanerischen Umsetzung von bisher unbebauten Freiflächen innerhalb von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) möglichst unmittelbar an vorhandene, im Flächennutzungsplan für bauliche oder verkehrliche Nutzungen dargestellte Flächen angeschlossen werden sollen (<u>Grundsatz S 2</u>), ist nachvollziehbar und wird grundsätzlich geteilt. Er sollte aber ein Grundsatz bleiben und kein Ziel werden, weil die Gemeinde ansonsten bei der weiteren Siedlungsentwicklung auf die Bereitschaft nur weniger Grundstückseigentümer zur Bereitstellung von Grundstücken angewiesen wäre. Das könnte zu Baulandpreisen führen, die sozial nicht verträglich wären und dem Ziel der Förderung der Eigentumsbildung breiter Bevölkerungskreise sowie der Bereitstellung von Wohnraum insbesondere für Familien entgegenstehen würden.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9242</p>	
<p>Der <u>Grundsatz S 3</u> wird unterstützt. Eine möglichst hohe Bebauungsdichte zuzulassen dient nicht nur dem Ziel einer flächensparenden Siedlungsentwicklung, sondern ist auch im Interesse der Eigentümer von bebaubaren Grundstücken. Denn diese wollen ihre Grundstücke effizient baulich nutzen. In Augustdorf ist nach den bestehenden Bebauungsplänen vielerorts nur eine eingeschossige Bauweise möglich. Zu Nachbargrundstücken sind oftmals relativ große Bereiche von der Bebauung freizuhalten. Das entspricht nicht den Bedürfnissen vieler Bauwilliger.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9243</p>	
<p>Das umfangreiche Flächenkontingent von 44 ha für ASB, das der Gemeinde Augustdorf unter dem <u>Ziel S 9</u> eingeräumt wird, wird begrüßt. Der Bedarf nach Flächen für Wohnen und für wohnverträgliches Gewerbe ist in Augustdorf sehr groß. Unterstützt wird auch die Möglichkeit, das Flächenkontingent zu überschreiten, wenn es ausgeschöpft ist und die Gemeinde einen weiteren Bedarf nachweist. Dass neue Flächen für</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Wohnen erst dann in Anspruch genommen werden dürfen, wenn die vorhandenen Flächenreserven genutzt wurden, ist nachvollziehbar.	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9247	
Die im Entwurf der zeichnerischen Festlegungen (Kartenblatt 24) vorgesehene Erweiterung des vorhandenen ASB zwischen Elisabethstraße, Truppenübungsplatz, Birkenweg und Haustenbecker Straße wird im dargestellten Umfang voll unterstützt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9248	
<ul style="list-style-type: none"> Die im Entwurf der zeichnerischen Festlegungen (Kartenblatt 24) vorgesehene Verkleinerung des ASB zwischen Birkenweg, Truppenübungsplatz, Umweltbildungszentrum der GNS und Haustenbecker Straße wird abgelehnt. Die Flächen befinden sich überwiegend im Eigentum der Gemeinde Augustdorf und sind von daher besonders gut für eine Realisierung eines Teils des Bedarfs von 44 ha ASB-Fläche geeignet. Die Festlegung sollte so bleiben, wie sie im bisherigen Gebietsentwicklungsplan ist. Die im Entwurf der zeichnerischen Festlegungen (Kartenblatt 24) vorgesehene Verkleinerung des ASB zwischen dem Umweltbildungszentrum der GNS und der Triftenstraße sollte nicht erfolgen. Hier ist mit einer Verkaufsbereitschaft von Eigentümern zu rechnen. Stattdessen sollte abgewogen werden, ob stattdessen nicht die Flächen "geopfert" werden, die von den Eigentümern auch in Zukunft nicht verkauft werden. 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Fläche zwischen dem Birkenweg und dem Umweltbildungszentrum ist Teil des landesweiten Biotopverbundes mit besonderer Bedeutung (Biotopverbundstufe 2) und ist deshalb zum großen Teil als Freiraum mit der Funktion "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" vorgesehen.</p> <p>Die Fläche zwischen dem Umweltbildungszentrum und dem Triftenweg gehört ebenfalls zum Teil zum landesweiten Biotopverbund mit besonderer Bedeutung (Biotopverbundstufe 2) wird deshalb als Freiraum mit der Funktion "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" vorgesehen.</p> <p>In beiden angesprochenen Bereichen sind allerdings auch ASB vorgesehen, die den bestehenden Siedlungsbereich arrondieren und bedarfsgerecht als Wohnbauflächen umgesetzt werden können. Die für die Zukunft vermutete Verkaufsbereitschaft von Grundstückseigentümern kann im Rahmen der Regionalplanung nicht als abwägungserheblicher Belang bei der Festlegung von Siedlungsbereichen berücksichtigt werden. Zur Deckung des Bedarfs an Wohnbauflächen sieht der Entwurf des Regionalplans ausreichend ASB an anderen Stellen im Gemeindegebiet vor.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9249	
Die im Entwurf der zeichnerischen Festlegungen (Kartenblatt 24) vorgesehene Erweiterung des ASB z östlich der Hellemeiertrift (Höhe der Straße "Zuschlag") bis zum ehemaligen Bundeswehrparkplatz/ Dörenkrug sollte nur nachrangig verfolgt werden.	Der Hinweis an die nachfolgende Planungsebene wird zur Kenntnis genommen.

Hier ist noch die ursprüngliche Siedlungsstruktur Augustdorfs erkennbar. Außerdem unterliegt eine Wohnbebauung in diesem Bereich immer dem Einfluss der L 758. Die im Entwurf der zeichnerischen Festlegungen (Kartenblatt 24) vorgesehene Neuausweisung eines ASB nördlich der Waldstraße und östlich des Kohlenwegs wird unterstützt. Dieser Bereich ist besonders für die Ansiedlung von wohnverträglichem Gewerbe geeignet.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 9250

Die im Entwurf der zeichnerischen Festlegungen (Kartenblatt 24) vorgesehene Rücknahme des ASB zwischen Kiefernbruch, Haustenbecker Straße, Schlingsbruch und Wald (im Westen) ist nachvollziehbar. Hier besteht seit dem 10.11.1973 ein Bebauungsplan(teil) mit ca. 40 Grundstücken, der bislang nicht umgesetzt wurde. Sollte sich kurzfristig eine Entwicklungsperspektive ergeben, dann sollte hier ein ASB verbleiben, da dieses Gebiet aus rein städtebaulicher Sicht sehr gut für eine Erweiterung der Wohnbebauung geeignet ist.

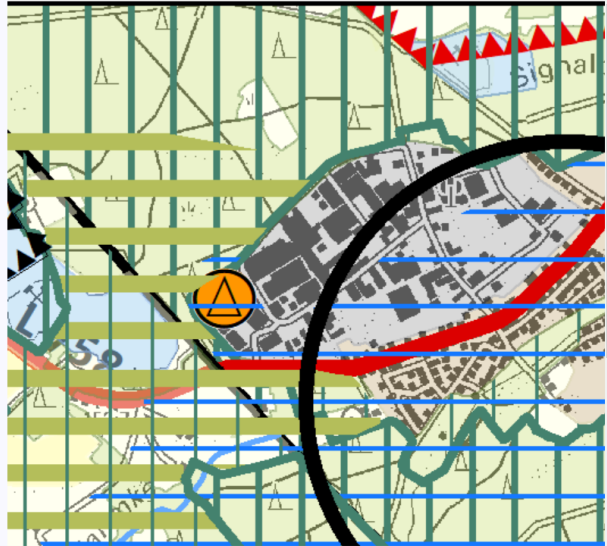
Der Anregung wird, wie in der anliegenden Karte dargestellt, entsprochen. Nach den Darlegungen der Kommune ist der rechtskräftige Bebauungsplan bereits im Hinblick auf einzelne Erschließungsanlagen umgesetzt. Vor diesem Hintergrund und wegen der zentrumsnahen Lage der Fläche ist die Festlegung als ASB trotz der aktuellen freiräumlichen Funktion (Biotopverbund Stufe 2) gerechtfertigt.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 9251

<p>Die im Entwurf der zeichnerischen Festlegungen (Kartenblatt 24) vorgesehene Rücknahme des ASB im Bereich der Ahornstraße widerspricht teilweise der tatsächlichen Entwicklung. In dem Bereich sind ca. 20 Grundstücke bebaut. Etwa zehn weitere werden aktuell erschlossen und bebaut. In diesem Bereich besteht seit dem 10.05.1976 ein Bebauungsplan (Nr. 12), der zum größten Teil nicht umgesetzt ist und wohl auch kurz- bis mittelfristig nicht weiter umgesetzt wird. Insofern kann der ASB im westlichen Teil tatsächlich zurückgenommen werden, um so Entwicklungsmöglichkeiten an anderer Stelle zu schaffen.</p>	<p>Der Anregung wird entsprechend der angefügten Kartendarstellung gefolgt.</p> 
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9252</p>	
<p>Zu 3.4 Standorte für die Wirtschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Dass in Augustdorf aktuell keine neuen GIB festgelegt werden, ist aufgrund der besonderen Nutzungsstruktur nachvollziehbar. Falls in Zukunft geeignete Flächen für eine Erweiterung des vorhandenen GIB oder für einen neuen GIB in Augustdorf gefunden werden sollten, wird erwartet, dass die Regionalplanung dafür Möglichkeiten eröffnet. 	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9253</p>	

<p>Weil Augustdorf keine neuen GIB-Flächen bekommt, ist es zwingend, dass in Nachbarkommunen GIB mit regionaler Bedeutung festgelegt werden, die durch die Belegenheitsgemeinden nur im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit bauleitplanerisch umgesetzt werden können (<u>Ziel S 13</u>). Hier kann die Gemeinde ihr Flächenkontingent von 11 ha einbringen. Es muss allerdings sichergestellt werden, dass das auch tatsächlich möglich ist. Die Belegenheitskommunen von GIB mit regionaler Bedeutung werden aus einer Vielzahl von interessierten Partnern für eine interkommunale Zusammenarbeit auswählen können. Es ist nicht erkennbar, wie garantiert werden kann, dass jede Kommune ohne freie eigene GIB-Flächen ihre Kontingente in einer benachbarten Belegenheitskommune realisieren kann. Der Partner für die interkommunale Zusammenarbeit sollte idealerweise eine unmittelbare Nachbarkommune sein. So bleibt die Kommune ohne neue GIB-Flächen wenigstens noch als arbeitsplatznaher Wohnstandort attraktiv. Fortzüge und Einwohnerverluste werden vermieden. Außerdem dienen kurze Wege dem Umweltschutz. Für Augustdorf ist insbesondere der GIB von regionaler Bedeutung Nr. 14 Schloß Holte-Stukenbrock (Kreuzkrug) von vorrangigem Interesse. Es wird daher vorgeschlagen, das <u>Ziel S 13</u> um eine Bestimmung zu erweitern, dass die Belegenheitskommunen bei der Auswahl der Partner für interkommunale GIB die räumliche Nähe zu den Partnern besonders zu berücksichtigen haben. Unmittelbare Nachbarkommunen sollten grundsätzlich vorrangig zu berücksichtigen sein.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Nach dem Ziel S 13 des Regionalplanentwurfs ist die bauleitplanerische Umsetzung von GIB mit regionaler Bedeutung durch die Belegenheitsgemeinde auf benachbarte Kommunen beschränkt. Eine weitergehende Festlegung, die darauf abzielt, unmittelbare Nachbarkommunen bei der Auswahl von Kooperationspartnern besonders bzw. grundsätzlich vorrangig zu berücksichtigen, wäre weder bestimmt noch eindeutig bestimmbar und würde deshalb zu Unsicherheiten bei der Umsetzung des Ziels S 13 führen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9254</p>	
<p>Grundsätzlich ist zu klären, wie zukünftige Flächenbedarfe für GIB berechnet werden, wenn Kommunen keine Ansiedlungsmöglichkeiten mehr haben. Bisher war die tatsächliche Nachfrage in einer Kommune eine wesentliche Grundlage. Diese wird aber weitgehend wegfallen, wenn eine Kommune keine Flächen mehr hat.</p>	<p>Den Bedenken wird entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde hat u.a. den Bedarf an Wirtschaftsflächen bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs nach den Vorgaben in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW zu ermitteln. Dabei wird dem in der Teilstellungnahme formulierten Bedenken dadurch entsprochen, dass bezogen auf einen bestimmten Analysezeitraum die durchschnittlichen jährlichen gewerblichen und industriellen Flächeninanspruchnahmen in einer Region bzw. einem Kreis berechnet und auf den Planungszeitraum hochgerechnet werden. Erst dann werden die Bedarfe nach einem vom Regionalrat bestimmten Schlüssel auf die Kommunen verteilt. Dieser methodische Ansatz ergibt auch für Kommunen, die im Analysezeitraum nur geringe oder keine Flächeninanspruchnahmen aufweisen, einen angemessenen Bedarf an Wirtschaftsflächen für den Planungszeitraum des Regionalplans.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

<p>ID: 9255</p>	
<p>Zu 4.6 Natur und Landschaft</p> <p>1. Die Festlegung folgender, nördlich der L 758 gelegenen Flächen als (neue) Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) wird abgelehnt: Zwischen Kohlenweg und Senneweg/Löns-Siedlung, nördlich der Löns-Siedlung, zwischen Hermann-Löns-Weg und Sandabgrabung Schlegel, westlich des Standortübungsplatzes Stapel.</p> <p>Begründung: BSN sind nach den <u>Zielen F 10 und F 11</u> in ihren wesentlichen Teilen als Naturschutzgebiete zu schützen. Hier gilt ein strenger Naturschutz. Von dem Gebiet der Gemeinde Augustdorf stehen bereits jetzt ca. 75% unter Naturschutz bzw. sind FFH- und/oder Europäische Vogelschutzgebiete. In diesen ist das Betreten entweder vollständig verboten oder es gilt ein strenges Wegegebot. Das Pflücken von Beeren oder das Sammeln von Pilzen ist untersagt. Aktuell gibt es in Augustdorf nur noch relativ wenige Flächen, in denen Kinder im Wald abseits von Wegen spielen oder auf Bäume klettern dürfen. Das Sammeln von Pilzen und Beeren ist nur an wenigen Stellen außerhalb der Naturschutzgebiete zulässig. Die wenigen Flächen, an denen es jetzt noch erlaubt ist, sollen nun auch noch Naturschutzgebiete mit einem strengen Schutz werden. Augustdorf wird damit zu einem Gebiet gemacht, in dem Kinder nicht mehr im Wald frei spielen dürfen und wo die Einwohner keine Waldfrüchte mehr sammeln dürfen. Die Festlegung der neuen BSN ist nicht durch die aktuelle Wertigkeit der Flächen begründet. Es wirkt eher so, als sollten andere Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt werden. Zudem werden durch die neuen BSN die Möglichkeiten zur Trassenfestlegung für die im Entwurf enthaltenen L 758n eingeschränkt.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihrer räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9256</p>	
<p>Der BSN im Bereich der Nassabgrabung am Kohlenweg soll im südlichen Teil der Abgrabung und in dessen unmittelbaren Umfeld zurückgenommen werden. Stattdessen soll hier ein BSLE festgelegt werden. Begründung: In der Gemeinde Augustdorf fehlen Flächen für die Naherholung und die Feierabenderholung. Es gibt bislang keine Stillgewässer mit frei zugänglichen Ufern. Etwa 60% des Gemeindegebietes sind militärische Sperrgebiete, circa 75% unterliegen strengen Restriktionen des Naturschutzes.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen</p>

<p>Der am Kohlenweg durch die laufende Abgrabung entstehende Landschaftssee ist besonders geeignet, die Erholungseignung der Landschaft im Gemeindegebiet zu erhöhen. Augustdorf ist die kinderreichste Kommune in ganz NRW. Es mangelt insbesondere an einer Bademöglichkeit. Diese soll - ganz im Sinne des Grundsatzes R 8 des Entwurfes des Regionalplans - gemeinsam mit der Nachbarstadt Schloß Holte-Stukenbrock entwickelt werden. Neben der Sandgrube Brink bietet die Nassabgrabung am Kohlenweg in ihrem südlichen Teil dafür die besten Voraussetzungen. Durch den Ersatz des BSN durch einen BSLE werden die Handlungsmöglichkeiten der Gemeinde erweitert.</p>	<p>Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen. Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9257</p>	
<p>Der neue BSN nordwestlich der Sandabgrabung Brink an der L 758 auf dem Gebiet der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock wird abgelehnt. Augustdorf und die Schloß Holte-Stukenbrock haben im Rahmen einer Machbarkeitsstudie untersucht, welche Abgrabungsgewässer auf dem Gebiet der beiden Kommunen besonders für die Entwicklung eines interkommunalen Erholungsgewässers mit Bademöglichkeit geeignet ist. Hier läuft auf kommunaler Ebene eine Abstimmung gemäß dem Grundsatz R 8 des Entwurfs des Regionalplans. Der vorgesehen BSN an der Sandgrube Brink wurde die Entwicklungsoptionen dieses Gewässers massiv beschneiden, wenn nicht sogar unmöglich machen.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde ändert den Planentwurf entsprechend der Anregung. Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Flächen, auf denen oberflächennahe Bodenschätze abgebaut werden sind entsprechend des Abgrabungsfortschrittes abschnittsweise und im Sinne der überlagernden regionalplanerischen Festlegung und Nachfolgenutzung zu rekultivieren. Daher sind verschiedene Nutzungen kombinierbar. Gerade bei sehr großflächigen Abbauflächen können verschiedene Nutzungen bsplh. Naturschutz und Erholungsnutzung räumlich voneinander getrennt werden. Gemäß des Grundsatzes R8 sollen räumlich benachbarte Abgrabungen aufeinander abgestimmt werden. Dies betrifft insbesondere die Art der Rekultivierung und der Nachfolgenutzung zur Optimierung des Biotopverbundes und der landschaftsorientierten Erholung.</p>

	<p>In der Regel werden BASB mit der Nachfolgenutzung Naturschutz belegt. Wie oben aufgeführt, eignet sich dieser Bereich bzw. Teilbereich nach der Abgrabung besonders für die landschaftsorientierte Erholungsnutzung (rsp. Badeseesee). Demnach erfolgt im Regionalplan eine überlagernde Darstellung als BSLE.</p> <p>Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt sind und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben bzw. erlangen können (durch Nachfolgenutzung BSAB).</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9260	
<p>Zu 8.5 Rekultivierung und Nachfolgenutzung</p> <p>Nach den Randnummern 1724 und 1725 des Entwurfs sollte durch die Rekultivierung von Abgrabungsflächen grundsätzlich ein positiver Effekt für den Landschaftsraum und damit auch für die Naherholung erzielt werden. Die Abgrabungsflächen können dabei verschiedene Funktionen parallel übernehmen bzw. aufgrund ihrer Flächengröße verschiedene Nutzungen miteinander kombinieren. Die Art der Folgenutzung wird im Regionalplan festgelegt. Im Regelfall erfolgt diese z.B. als Oberflächengewässer mit überlagernden Funktionen wie BSN, BSLE oder die Zweckbindung Freizeiteinrichtungen und Freizeitanlagen.</p> <p>Das Ziel 8 in Kapitel B.III des rechtskräftigen Gebietsentwicklungsplans besagt: "Nassabgrabungen in der Nähe von Ortslagen sind bei Bedarf unter Abwägung aller Belange der ortsansässigen Bevölkerung zu Erholungszecken zur Verfügung zu stellen." In Augustdorf entsteht am Kohlenweg ein Landschaftssee von ca. 5,3 ha Größe. Der südliche Rand des Abtragungsgeländes liegt ca. 150 m vom Rand des Augustdorfer Industrie- und Gewerbegebietes sowie ca. 175 m von der Wohnbebauung am Kohlenweg entfernt. Das Gewässer ist demnach siedlungsnah und wäre nach dem Ziel 8 bevorzugt der ortsansässigen Bevölkerung zu Erholungszwecken zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Im Planfeststellungsbeschluss zum Rahmenbetriebsplan für die Nassabgrabung am Kohlenweg wird ausgeführt: "Es soll ein hochwertiger Freiraum entstehen, der auch Voraussetzungen für eine stille Naherholung bietet und zur Verbesserung des Wohnumfeldes und der Lebensqualität der Bevölkerung beiträgt". Der zukünftige Landschaftssee ist so groß, dass hier eine gemeinsame Nutzung von Naturschutz (mit Schwerpunkt im Norden) und Erholung (im Süden am Kohlenweg) möglich ist.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>

<p>Es wird daher vorgeschlagen, den BSN im südlichen Teil des Abgrabungsgewässers und dessen Umfeld zurückzunehmen. Im Norden kann er bestehen bleiben. Stattdessen soll im südlichen Teil ein BSLE oder ggf. auch eine Zweckbindung Freizeiteinrichtung festgelegt werden. Eine Freizeitnutzung nach Ende der Abgrabung hat sich die Gemeinde Augustdorf in einem mit dem Grundstückseigentümer und dem Abgrabungsunternehmer abgeschlossenen Vertrag und zusätzlich durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch (Recht auf Errichtung Naturfreibad/ Freizeitgelände) gesichert.</p> <p>Zudem wird angeregt, das oben zitierte Ziel 8 des bestehenden Gebietsentwicklungsplans auch in den neuen Regionalplan aufzunehmen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 10146</p>	
<p>Zu b Seite 24) Wir begrüßen ausdrücklich die im Regionalplan-Entwurf geplante Ausweisung des oben angeführten Gebietes mit der Ausweisung als ASB-BEREICH (Beige) (Fläche südlich der L758 und nördlich der Pivitsheider Str.; östlich des Gingweges und westlich der GFM-Rommel-Str. (bzw. der Hellemeiner-Trift -nördliche Verlängerung Zuschlag) und damit unter anderem unserer oben genannten betroffenen Flurstücke).</p> <p>Begründung: Alle aufgeführten Straßenabschnitte dieses Gebietes sind -bis auf wenige Ausnahmen- im Bereich dieser Fläche bereits nach § 34 (Außenbereichsbebauung) überwiegend mit Mehr- und Einfamilienhäusern bebaut. Insofern ist auch eine Grund-Erschließung von Abwasser, Gas, Strom und Wasser und sogar in vielen Bereichen die Zuwegungen vorhanden ,und bereits von den Anwohnern bezahlt worden.</p> <p>Eigentlich würde jeder vernünftig denkende Mensch genau diesen Bereich als natürliche weitere Ausweitung der Wohnbebauung von Augustdorf übernehmen, wie es der gegenwärtige Regionalplan-Entwurf vorsieht. Einhergehend ist hiermit die vom Landesentwicklungsplanung gesteckte führende Zielsetzung des Auflösens der Linienführung der Bebauung zur Flächendeckung maßgeblich gegeben. Gleiches gilt für die Zielsetzungen des Natur- und Wasserschutzes.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

ID: 10147	
<p>Die von einzelnen augustdorfer Ratsmitgliedern geforderte Ausweisung als Gewerkepark oder gar als GIB-Bereich (grau) lehnen wir ausdrücklich ab. Hierzu führen wir als Begründung die unter zu a) geführten Begründungen -insbesondere der ersten zwei Absätze- und die unzumutbaren Belästigung der zukünftigen und bereits vorhandenen Bevölkerung eingeschlossen unsere Personen an.</p> <p>Des weiteren sollte es ohne genaue Zahlenkenntnis der bisherigen Gewerbe- und Industrieflächen bezogen auf die Bevölkerung und die vorhandenen zur Verfügung stehenden Flächen (alleine 65 % sind der militärischen Nutzung zuzuschreiben, der aber auch der größte Arbeitgeber in der Region (Bundeswehr) ist) keine weiteren Ausweitungen als GIB-BEREICH oder gar ASB-G-Bereich geben. Bei meiner (Roth) Kenntnis der Gemengelage im Industriegebiet der Gemeinde Augustdorf sind hier noch reichlich unbebaute und ungenutzte Ausweitungsflächen einzelner Gewerbe- und Industriebetriebe vorhanden. Hier böten sich beispielsweise auch Tauschmöglichkeiten an. Zu einzelnen Privatvillen, die scheinbar größer als die entsprechenden Gewerbeflächen sind, kann ich natürlich wenig sagen. Hierzu kommen Gebäude, die wohl als Gewerbe gelten können, aber doch weniger in dieses Gebiet passen.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 10148	
<p>Östlich des Imkerweges stehen am Anfang eine Reithalle mit entsprechend großem Außenareal, etwas dahinter kommt eine Tennishalle und dahinter eine baptistische Kirchengemeinde mit entsprechender Außenflächen. Ebenfalls werden die in einem Industriegebiet (gegenüber Wohngebieten) minimierten Abstandsbestimmungen nicht ausgeschöpft.</p> <p>Hinzu kommt die o.a. Sandgrube (Schotterwerk) mit einer Fläche von geschätzt ca- 25 ha, die entsprechend gewerblich nutzbar wäre und weitere "große Locher" in Augustdorf.</p> <p>Als Außenstehender muß man wissen, dass in Augustdorf, bedingt durch den Teutoburger Wald und das Egge-Gebirge die vorherrschende Windrichtung Nord-West-Wind ist, an zweiter Stelle gefolgt von Nord-Ost-Wind (durch die Dörenschlucht in das Dorf hinein) und sehr selten Wind aus südlicher Richtung, so dass jegliche Immissionen im nördlichen Bereich von Augustdorf mehr oder weniger einen großen Teil der Wohnbevölkerung betreffen. Ideal für Gewerbe-Industrieflächen wären diesbezüglich eigentlich Bereiche südlich des Gebietes Heide- / Triftenstraße.</p> <p>Abschließend bleibt mir (Roth) zu sagen, dass meine gesamte berufliche Vita als E-</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Techniker immer handwerks- und Industrie- /arbeitsplatzfreundlich geprägt war und ist. Es ist wichtig für unsere Bevölkerung entsprechende Arbeitsplätze möglichst zu erhalten und zu schaffen, aber nicht um jeden Preis.	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 402	
<p>im Regionalplan 2020 werden unter 4.6.1 Bereiche zum Schutz der Natur beschrieben. Darunter fällt auch ein Teil meines Eigentums.</p> <p>Er liegt in Bad Salzuflen, im Dreieck Bahnlinie Herford-Altenbeken und L 712 n. Es handelt sich um zwei Gewässer und die dazu gehörigen Uferbereiche, die als Hartigsee und Krietfeldsee bezeichnet werden. Der Hartigsee befindet sich ganz, der Krietfeldsee teilweise in meinem Eigentum.</p> <p>Mein Anliegen ist es, dass diese Gewässer und Uferbereiche auch in Zukunft dem Angelsport zur Verfügung gestellt werden können und zwar in gleichem Umfang wie bisher.</p>	<p>Der Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, <u>Bindungswirkung für die Art der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht.</u> Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p> <p>Die Gewässer können auch in Zukunft in gleichem Umfang wie bisher genutzt werden.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1027	
<p>Betr.: Neuer ASB in Bad Salzuflen zwischen den Straßen Wüstener Straße, Am Sonnenberg und Stauteichstraße</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Ausweisung eines ASB im o.g. Gebiet halten wir für sehr sinnvoll und naheliegend. Es handelt sich um ein vergleichsweise kleines Gebiet, das an den bestehenden zentralörtlich bedeutsamen Siedlungsbereich unmittelbar angrenzt und in Zukunft Teil des zentralörtlich bedeutsamen Siedlungsbereich wird. Dieser neue ASB erlaubt eine flexible Erweiterung von Bereichen der Wohnbebauung in einem bereits teilweise bebauten Gebiet. Eine Zersiedelungsgefahr besteht nicht. Im Gegenteil: Es erfolgt eine Abrundung bestehender Siedlungsbereiche. Z.T. besteht bereits eine Bebauung, die durch eine solche Abrundung komplettiert würde. So z. B. unmittelbar an der Wüstener</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Str., die ohne Weiteres in Richtung Osten/Stauteichstr. fortgesetzt werden kann, was zugleich eine Erweiterung des südlich unmittelbar angrenzenden Neubaugebiets Am Sonnenberg und eine Anknüpfung an die bestehende Bebauung in der Stauteichstraße erlaubt.</p> <p>Als Eigentümerin eines Grundstücks im hinteren Bereich der Wüstener Str., zu dem über die Wüstener Str. Zugang besteht, würde ich die Möglichkeiten einer Bebauung auch sofort nutzen, sobald dies möglich ist, und damit Wohnraum schaffen. Die Mitte des vergangenen Jahrhunderts üblichen großen Gärten, die z.T. in diesem Bereich liegen, können von der älter werdenden Eigentümerschaft nicht mehr bewirtschaftet werden und es besteht die Gefahr der Verwahrlosung, was z.T. schon sichtbar ist. Dass Bedarf für Wohnraum in diesem Gebiet vorhanden und dieses Gebiet sehr gefragt ist, zeigen u.a. die damals sehr zügige vollständige Bebauung des Neubaugebiets Am Sonnenberg und die Feststellungen der Stadt Bad Salzuflen im Zusammenhang mit der Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des Bebauungsplans "Wal-halla" in unmittelbarer Nachbarschaft des im Regionalplan vorgesehenen neuen ASB Wüstener Str./Am Sonnenberg,</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3335</p>	
<p>da eine Abgabe der Stellungnahme trotz mehrfacher Versuche online derzeit leider nicht möglich war, möchten wir auf diesem Weg unseren entschiedenen Widerspruch gegen die Rücknahme/Rückstufung von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) einlegen. Dies gilt insbesondere für die folgenden Abschnitte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bad Salzuflen: östlicher Teil des Stadtwaldes im gültigen RegPlan BSN Nr. 10 Salzufler Stadtforst – östlicher Teilbereich; im LEP: GSN / GSN-0471) - Bad S.: Werretal (im gültigen RegPlan BSN Nr. 26 "Werreaue zw. Bad Salzuflen u. Lage mit Heipker See" – nördlicher Abschnitt; im LEP: GSN / GSN-0449) -Bad S.: Begatales im gültigen RegPlan BSN Nr. 25 Begatal zwischen Bad Salzuflen und Lemgo....." – westlicher Teil, im LEP: GSN / GSN-0453) <p>Seit 1987 engagiert sich das [anonymisiert] am historischen Standort der Heerser Mühle in den Bereichen der Umweltbildung und des Arten- und Naturschutzes. Seit 1990 ist der [anonymisiert].</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.</p> <p>Aus der Überprüfung ergeben sich für das Stadtgebiet Bad Salzuflen bzw. der drei Abschnitte keine Abweichungen von der beschriebenen Methodik. Die entsprechenden Bereiche, die im Regionalplanentwurf OWL aktuell als BSN festgelegt werden, ohne</p>

Das [anonymisiert] ist gemeinnützig, anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigung.

Zur Rücknahme des Werretales zwischen Bad Salzuflen und Lage:

Zur Heerser Mühle und dem Bereich, der vom [anonymisiert] mit großem Aufwand naturschutzfachlich bearbeitet, gehegt und gepflegt wird gehört auch der Werreabschnitt zwischen Schötmar und dem Heipker See.

Die beabsichtigte Rücknahme dieses Bereiches ist in keinsten Weise fachlich zu begründen und wohl nur vor dem Hintergrund der geplanten, mehr als umstrittenen Straßenbaumaßnahme zu sehen. Denn im Entwurf des Regionalplanes ist die B239n bereits als durchgehende rote Linie eingetragen und der Wegfall der BSN Zuordnung dürfte die Umsetzung der Planung für die B239n erheblich vereinfachen.

Zahlreiche Untersuchungen belegen den hohen ökologischen Wert der Werreaue. Seit fast 30 Jahren bemüht sich das [anonymisiert] intensiv um diesen Gewässerabschnitt. Um den Bereich nachhaltig ökologisch aufzuwerten wurden im größeren Umfang Spendengelder und auch öffentliche Gelder (Kreis Lippe) angeworben.

Die Artenschutzfolge sind herausragend, was nicht zuletzt die Kartierungsarbeit des anerkannten Entomologen [anonymisiert] aus dem Jahr 2019 genau in diesem Bereich eindrucksvoll belegt (der umfangreiche Bericht liegt auch der zuständigen Stelle bei der Bezirksregierung vor).

Die Erfolge betreffen das gesamte Arteninventar in und an der Werre, von der Fischfauna (u.a. Nachweis von Bachneunaugen und Gründlingen), der Vogelwelt (u.a. Vorkommen des Eisvogels, der Gebirgsstelze, der Wasseramsel, des Mittelspechtes, der Nachtigall mit bis zu vier Brutpaaren genau in diesem Abschnitt), der Fledermäuse (sechs nachgewiesene Arten) und weiterer seltener und gefährdeter Arten (u.a. der Zauneidechse, des Mauswiesels, der Zwergmaus, des Kammmolchs und des Feuersalamanders).

Den besonderen Schutz der Werreaue aufzuweichen ist fachlich falsch und in Zeiten des Artensterbens und des Klimawandels ein fatales Signal. Zudem würde es die wichtige und erfolgreiche Arbeit des Umweltzentrums torpedieren.

Fachlich wäre das Gegenteil geboten, Stichwort Europäische Wasserrahmenrichtlinie. Das Umweltzentrum und die Vertreter des ehrenamtlichen Naturschutzes werden alles versuchen, diese wertvollen Bereiche dauerhaft und nachhaltig zu schützen.

Wir fordern die sofortige Rücknahme der Streichung bzw. Rückstufung der oben genannten Bereiche zum Schutz der Natur in Bad Salzuflen und Lage.

dass sie auf der Biotopverbundstufe 1 basieren oder als Folgenutzung für Abgrabungsbereiche festgelegt sind, werden nicht als BSN festgelegt.

Der Salzufler Stadtwald östlich von Bad Salzuflen hat eine besondere Bedeutung als Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereich des Biotopverbundes NRW (VB-DT-LIP-3818-0006). Er wird der Wertstufe II zugeordnet. Das Schutzziel besteht in der Erhaltung und Entwicklung eines altholzreichen, naturnahen Waldes sowie der Entwicklung eines aufgelassenen Steinbruches als Ersatzlebensraum für viele Pflanzen und Tierarten und der Erhaltung der Quellen und Quellbäche und der Optimierung eines Abgrabungsgewässers.

Der Verlauf der Werre zwischen dem NSG Heipker See und der Heerser Mühle in Bad Salzuflen ist dem Biotopverbund VB-DT-LIP -3918- 0004 der Biotopverbundstufe II zugeordnet. Es handelt sich hier um einen weitgehend begradigten Abschnitt der Werre mit Gehölzsaum und angrenzenden Ackerflächen. Nur wenige Auwaldreste sind im Süden bei Dreckhof und im Norden oberhalb der Heerser Mühle vorhanden. Das Schutzziel ist u.a. die Erhaltung eines Biotopkomplexes aus Feuchtgrünland und naturnahem Feuchtwaldbereich mit auentypischer Vegetation.

Das Begatal mit der Kennzeichnung VB-DT-LIP-3918-0011 entlang des Verlaufs der Bega von Bad Salzuflen bis Lieme ist eine verhältnismäßig bereite und flache Aue mit gering ausgebauten, bis naturnahen Fließgewässerabschnitten. Es besteht ein lückiger, bis durchgehend schmaler Ufergehölzstreifen. Mehrere Nebenbäche mit quelligen Erlen-Eschenauenwald treffen auf die Bega. Der Biotopabschnitt weist die Biotopverbundstufe II (besondere Bedeutung) auf.

Alle drei Abschnitte sind im Regionalplan der Freiraumfunktion BSLE zugeordnet. Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.

Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind. Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.

	Landschaftsschutzgebiete beziehen sich dabei nicht nur auf Erholungsnutzungen, sondern auch auf den Biotopverbund und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Als BSLE sind die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege) festgelegt worden. Die Abgrenzung der BSLE basiert somit nicht allein auf der Abgrenzung der LSG.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 6807	
<p>Zur Einordnung</p> <p>Die [anonymisiert] ist der interkommunale Zusammenschluss des Oberzentrums Bielefeld und seiner angrenzenden zwölf Nachbarkommunen. Die [anonymisiert] versteht sich als neue Form praxisnahen, regionalen Miteinanders und gleichberechtigter Zusammenarbeit in einem gemeinsamen Handlungsraum, in dem Projekte über administrative Grenzen hinweg umgesetzt werden .</p> <p>Die Stellungnahme der [anonymisiert] bezieht sich ausschließlich auf interkommunale Fragen. Die Stellungnahmen der einzelnen Kommunen und Kreise bleiben davon unberührt.</p> <p><u>1. Vorwort</u></p> <p>Der Entwurf des Regionalplans trifft bereits im Vorwort die Aussage, dass anstehende Zukunftsaufgaben verstärkt partnerschaftlicher Kooperationen und Netzwerke bedürfen, da diese Herausforderungen nicht an kommunalen Grenzen halt machen. Beispielfhaft genannt werden die gestiegenen Anforderungen an Erreichbarkeit und Mobilität, der digitale Wandel, der demografische Wandel, die Globalisierung und die klimatischen Veränderungen .</p> <p>Vor dem Hintergrund ihres oben umrissenen Selbstverständnisses unterstützt die [anonymisiert] die seitens der Regionalplanungsbehörde (RPIB) zum Ausdruck gebrachte Bedeutung interkommunaler Zusammenarbeit und Arbeitsteilung. Sie greift gerne den Anspruch des Regionaplanentwurfs auf, diesen als Ausgangspunkt für weitergehende Initiativen und Konzepte der Regionalentwicklung zu verstehen. Die [anonymisiert] unterstreicht in diesem Zusammenhang ausdrücklich die Feststellung, dass sich in die Profile sowie die räumlich-</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

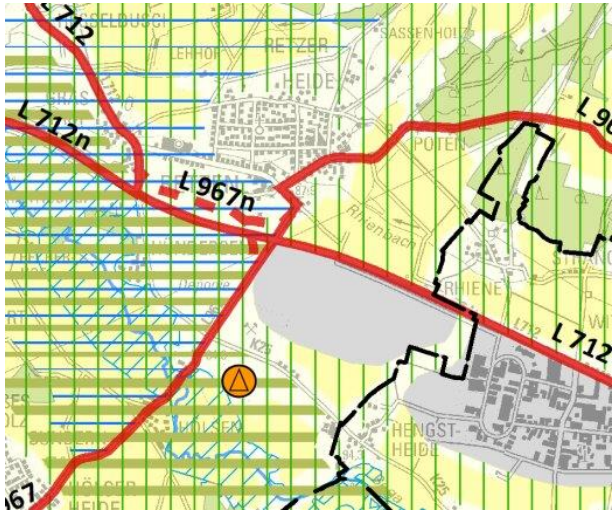
<p>funktionale Situationen und Perspektiven in den Teilräumen OWLs deutlich unterscheiden. Daraus ist nach Auffassung der beteiligten Kommunen zu folgern, dass für den verdichteten Raum der Regiopoleregion Bielefeld aufgrund seiner Wachstumsdynamik bei Bevölkerung, Beschäftigung, Bildung und Wirtschaft sowie der vielfältigen Berührungspunkte der Kommunen untereinander strategische Zukunftslösungen zu entwickeln sind, die diese Dynamik und Verflechtungsdichte in der Regionalplanung und -entwicklung berücksichtigen und unterstützen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 6813</p>	
<p><u>3. Siedlung</u></p> <p>Zu 3.1 Planerfordernisse aufgrund des LEP NRW</p> <p>Absatz 308: Im Textentwurf wird die Regionale 2022 als zu berücksichtigendes regionales Entwicklungskonzept im Sinne des Grundsatzes 5-1 LEP NRW (Regionale Konzepte in der Regionalplanung) genannt.</p> <p>Die [anonymisiert] legt der RPIB nahe, die Zielsetzungen der [anonymisiert] gleichfalls als zu berücksichtigende regionale Konzepte einzustufen.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Das von der [anonymisiert] erarbeitete Radverkehrskonzept wurde bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs berücksichtigt (vgl. hierzu ID 7793). Im Übrigen gibt es zu den auf der Internetseite der Regiopoleregion Bielefeld (Stand: 05.07.2022) aufgeführten Zielen keine mit konkreten Planungen und Maßnahmen ausgearbeitete regionale Entwicklungskonzepte. Die dort formulierten Ziele erfüllen für sich genommen nicht die Voraussetzungen, die an ein auf der Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigendes Entwicklungskonzept im Sinne des Grundsatzes 5-1 des LEP NRW zu stellen sind. Auch auf der Internetseite der [anonymisiert] findet sich kein als regionales Entwicklungskonzept zu qualifizierendes Ziel bzw. Planungs- oder Maßnahmenkonzept (Stand: 06.07.2022).</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 6814</p>	
<p>Absatz 309: Mit Bezug auf den Grundsatz 5.2 LEP NRW (Europäischer Metropolraum Nord rhein-Westfalen) hebt der Text auf den Beitrag der mittelstandsgeprägten Wachstumsregionen im Planungsraum OWL zum Metropolraum NRW ab.</p> <p>Aus Sicht der [anonymisiert] ist es sinnvoll, an dieser Stelle die [anonymisiert] im Rahmen einer offenen Aufzählung namentlich anzusprechen. So kann die Argumentationslinie OWLs im NRW-Kontext konkret unterfüttert werden.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Der Satz "Zu diesen Wachstumsregionen gehören auch weite Teile der Planungsregion OWL." wird um die Worte: "und insbesondere die Regiopoleregionen Bielefeld und Paderborn." ergänzt.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

ID: 6816	
<p>Zu 3.5 Bedarfsgerechte Mengensteuerung der Siedlungsentwicklung durch den Regionalplan und 3.6 Flächenkontingente für Wirtschaftsnutzungen</p> <p>Absätze 539, 592, 629 und 631: In den Zielen S 9 (2) und S 11 (2) führt der Regionalplan entwurf die Kannbestimmung einer interkommunalen Zusammenarbeit in der Nutzung von Flächenkontingenten für Wohnbauflächen bzw. Wirtschaftsflächen auf. Das Ziel S 13 macht die interkommunale Zusammenarbeit für Gewerbe- und Industriestandorte mit regionaler Bedeutung zu einer Mussbestimmung. Die beiden Regiopolregionen werden explizit angesprochen.</p> <p>Die mit den Zielen verbundene Intention einer Auflösung von Flächenengpässen im Bereich der Siedlungsentwicklung durch interkommunale Kooperation wird seitens der [anonymisiert] begrüßt und unterstützt. Wie am Beispiel InterKOMM zu sehen ist, ist eine Zusammenarbeit im Bereich "regional bedeutsamer GIB" auch bis her schon als zielführend erkannt worden. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit sollten derartige Kooperationen aber auf selbstbestimmter Basis erfolgen. Fallweise kann sich die [anonymisiert] als Plattform für die Anbahnung einer solchen freiwilligen Zusammenarbeit anbieten.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die mit dem Regionalplanentwurf angestrebte Stärkung der Wirtschaftsentwicklung durch interkommunale Zusammenarbeit zählt zu den zentralen regionalplanerischen Entwicklungsstrategien für OWL. Die besonderen Qualitäten und die Bedeutung der Standorte für die regionale Entwicklung erfordern, dass diese nicht nur der Belegenheitskommune zugutekommen, sondern auch den benachbarten Kommunen. Flächen mit solchen Standortqualitäten sind im Bezirk rar.</p> <p>Um den Belangen der Belegenheitskommunen im Sinne einer flexibleren Inanspruchnahme für lokale Bedarfe jedoch auch vor diesem Hintergrund angemessen Rechnung zu tragen, erfolgt eine Ergänzung des Zieles S 13 um einen Ausnahmetatbestand. Auf den Ausnahmetatbestand sowie auf die Begründungen und Erläuterungen zum Ziel S 13 wird verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 6818	
<p>Zu 3.7.2 Zweckgebundene ASB</p> <p>Absatz 693: Der Absatz bezieht sich auf regional bedeutsame Bildungseinrichtungen als ASB mit der Zweckbindung Einrichtungen des Bildungswesens, die regionale und teilweise bedeutende überregionale Funktionen im Bildungswesen erfüllen. Dargelegt wird, dass es aus regionalplanerischer Sicht geboten sei, diese Standorte im Regionalplan entsprechend zu sichern.</p> <p>Im Sinne des in Absatz 224 formulierten regiopolen Entwicklungserfordernisses („Stärken der Innovationskraft, Kreativität und Produktivität von Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen“) begrüßt und unterstützt die [anonymisiert] die Absicht einer Sicherung der räumlichen Entwicklungsperspektiven.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
Stellungnahme	Abwägung

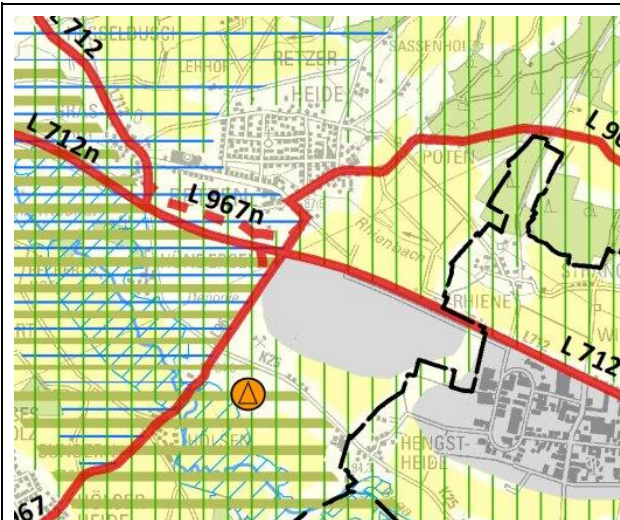
ID: 8291	
<p>1. Inhalte im Entwurf 2020 für den Bereich Retzen / Papenhausen: Interkommunales Gewerbe-Industriegebiet an der Ostwestfalenstraße Entsprechend dem Entwurf ist ein Gewerbe- bzw Industriestandort mit regionaler Bedeutung (> 10 ha) als bandartige Bebauung entlang der Ostwestfalenstraße als ein interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet als GIB dargestellt und geplant. Der gewachsene Ortsteil Retzen enthält im Entwurf keine Darstellung als Allgemeiner Siedlungsbereich ASB und somit keine Möglichkeit der Dorfentwicklung und der Schaffung von Wohnraum für den Ortsteil mit entsprechender Infrastruktur.</p>	<p>Den Bedenken wird entsprochen. Der Ortsteil Retzen wird entsprechend der Vorgabe in § 35 Abs. 5 der LPIG DVO als Teil des Freiraums festgelegt. Auch in solchen Ortsteilen ist gemäß Ziel 2-4 LEP NRW (Entwicklung der Ortsteile im Freiraum) unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung möglich. Eine Festlegung des Ortsteils im Regionalplan als ASB ist hierfür nicht erforderlich. Ob und inwieweit im Ortsteil Retzen eine solche Siedlungsentwicklung, insbesondere die Schaffung von Wohnraum für den Ortsteil, ermöglicht werden soll, entscheidet die Stadt Bad Salzuflen im Rahmen ihrer Planungshoheit und unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der regional- und landesplanerischen Vorgaben (hier insbesondere Ziel 2-4 des LEP NRW).</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8292	
<p>2. Anregungen und Bedenken zum Entwurf 2020 für den Bereich Retzen/Papenhausen: Inhalt des Handlungskonzeptes -Wohnen- der Kurstadt Bad Salzuflen vom 18.03.2020 ist die Stärkung der Ortsteile sowie die Einbeziehung in den fokussierten Entwicklungsbereich. Ziel der Dorfentwicklung von Papenhausen ist es, für den Ortsteil und deren Entwicklung einen Erholungsort festzuschreiben, um der historischen Hagenhufensiedlung aus dem 12. Jahrhundert eine Zukunft zu geben. Hierzu wurde von der Dorfgemeinschaft, heute Ortsverein Papenhausen e.V., ein Dorfentwicklungskonzept vom Landschaftsbüro Kultland, Anröchte, auf eigene Kosten erstellt und den Ratsgremien vorgestellt. Das Konzept hat zum Ziel, einen Erholungsort entlang der L967 und des Hansaweges als Bindeglied zwischen der Gesundheitsstadt Bad Salzuflen und der Alten Hansestadt Lemgo für Freizeit und Erholung zu schaffen (sh. Anlage). Es wird deshalb vom [anonymisiert] vorgeschlagen, neben einem notwendigen Fachbeitrag folgende Entwicklungsmaßnahmen für die Ortsteile Retzen (bedeutend für Papenhausen wegen der Infrastruktur und der Verkehrsanbindung) und Papenhausen vorzusehen: • Stärkung und Entwicklung des Ortsteiles Retzen durch die Darstellung eines ASB zur</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der Ortsteil Retzen wird entsprechend der Vorgabe in § 35 Abs. 5 der LPIG DVO als Teil des Freiraums festgelegt, da die aktuelle Einwohnerzahl und die Aufnahmefähigkeit des Ortsteils deutlich unter 2.000 Einwohnern liegt.</p>

Schaffung vorbereitender bauleitplanerischer Grundvoraussetzungen für Wohnen und Infrastrukturmaßnahmen.	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8293	
<p>• Stärkung und Entwicklung des Ortsteiles Papenhausen zum Erholungsort Der vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe integrierte Fachbeitrag im Entwurf 2020 weist für den Ortsteil Papenhausen einen besonders kulturlandschaftsgeschützten Bereich aus. Im Rahmen der Erhaltung und Entwicklung des Ortsteiles Papenhausen als Erholungsort könnten die entstehenden Eingriffe für das geplante interkommunale Gewerbegebiet durch zweckgebundene Maßnahmen auch in Papenhausen kompensiert werden. Zur Umsetzung der angedachten Ziele ist es deshalb notwendig, im Entwurf 2020 für den Ortsteil Papenhausen einen Hinweis ASB für zweckgebundene Nutzungen Ferienutzungen und Freizeitanlagen aufzunehmen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Ortslage Papenhausen liegt innerhalb des Freiraums mit der Funktion "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" und dient damit auch der Erholung in der freien Landschaft. Eine regionalplanerische Festlegung als raumbedeutsamer und durch bauliche Anlagen geprägter Erholungsort (zweckgebundener ASB) kommt wegen der gemäß Ziel 6.6-2 LEP NRW zu beachtenden Standortanforderungen nicht in Betracht.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8294	
<p>• Erstellung eines Fachbeitrags als Grundlage des interkommunalen Gewerbegebietes an der Ostwestfalenstraße Die Umwandlung der landwirtschaftlichen Flächen zu einem GIB-Bereich erfordert eine komplexe Betrachtung der raumbedeutsamen Struktur mit Natur, Landschaft, Wohnen, Naherholung und Entwicklung der Ortsteile im Bereich der geplanten GIB - Maßnahmen. Insbesondere ist die Verkehrsbelastung mit den Emissionen durch die OW-Straße, dem vorhandenen Gewerbegebiet und der dargestellten Vorrangflächen im Bereich Lemgo für Windenergieanlagen zu berücksichtigen, um regionalplanerisch die Durchführung des interkommunalen Gewerbeindustrieparks nicht zu gefährden. Zur Abwägung der raumbedeutsamen Belange "Natur, Landwirtschaft, Gewerbe, Verkehr, Wohnen und Freizeit" Ist deshalb die Erstellung eines Fachbeitrages sinnvoll und notwendig. 3. Fazit: Unter den vorgenannten Voraussetzungen könnte sich der [anonymisiert] eine positive Gesamtentwicklung für Bad Salzuflen / Lemgo vorstellen. Wir bitten Sie, die Anregungen und Bedenken für die Raumordnung im vorgenannten</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Erstellung eines gesonderten Fachbeitrags für die Festlegung des GIB mit regionaler Bedeutung "Bad Salzuflen/Lemgo" ist nicht erforderlich, zumal die Ausweisung (in größerer räumlichen Ausdehnung) bereits Gegenstand des "Fachbeitrags Wirtschaftsflächenentwicklung zum zukünftigen Regionalplan Ostwestfalen-Lippe für das Kreisgebiet Lippe" ist. Die für die Festlegung zu berücksichtigenden Umweltbelange sind Gegenstand der Umweltprüfung zum Regionalplanentwurf. Die in der Stellungnahme erwähnten planerischen Belange (Natur, Landwirtschaft, Gewerbe, Verkehr, Wohnen und Freizeit) werden bei einer bedarfsgerechten bauleitplanerischen Konkretisierung der Festlegung auf der nachfolgenden Planungsebene zu prüfen und angemessen zu berücksichtigen sein. In welcher Form dies geschieht, richtet sich nach den dafür gültigen rechtlichen Vorgaben des Bauplanungsrechts.</p>

Bereich mit in den Abwägungsprozess zur Neuaufstellung des Regionalplanes mit ein-zubeziehen.	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9309	
<p>vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu diesem Entwurf. So können mögliche Fehlplanungen noch rechtzeitig korrigiert werden.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft das neu geplante GIB Gebiet südlich von Bad Salzuflen-Retzen.</p> <p>Hier wird die Umwandlung von wertvoller landwirtschaftlicher Fläche in ein "Industriegebiet" geplant, die in dieser Form weder notwendig noch sinnvoll ist.</p> <p>1. Die Verkehrsanbindung der vorgesehenen Fläche erfolgt lediglich über die Straße L712, nicht einmal über eine Straße höherer Ordnung (Bundesstraße, Autobahn). Eine Anbindung an das Schienennetz oder ein Hauptradwegenetz ist nicht vorgesehen. Damit wird der Verkehr sowohl für Transporte als auch für Beschäftigte der anzusiedelnden Betriebe ausschließlich über den Straßenverkehr erfolgen. Dies ist im Sinne einer dringend erforderlichen Verkehrswende (die bundesweit und europäisch angestrebt wird) nicht mehr zeitgemäß.</p> <p>2. Wenige Kilometer westlich ist erfreulicherweise ein neuer Haltepunkt an der Bahnstrecke Bad Salzuflen-Lage vorgesehen in der Nähe des Messezentrums und Industriegebietes Bad Salzuflen-Holzhausen. Dieser ist jedoch für das neu geplante GIB Gebiet nicht nutzbar, weder für Personen- noch für Güterverkehr. Um die vorhandene und zu erweiternde Schienen-Infrastruktur effizient nutzen zu können, müssen zusätzlichen Gewerbefläche in deren unmittelbarer Umgebung geplant werden.</p> <p>3. Lediglich eine Busstrecke (Bad Salzuflen-Lemgo) tangiert das vorgesehene Gebiet, mit bereits heute langen Fahrzeiten, so dass zu erwarten ist, dass der Personenverkehr ins das Gebiet fast vollständig mit privaten Pkw erfolgen wird. Aufgrund der Lage ist es höchstens von den Dörfern Bad Salzuflen-Retzen und Lemgo-Lieme mit dem Fahrrad zu erreichen.</p> <p>4. Das Gebiet ist nicht das benachbarte GIB Gebiet der Gemeinde Lemgo angeschlossen, da hierdurch die dortige ökologische Ausgleichsfläche verloren ginge. In der geplanten Form ist diese Fläche jedoch eng und praktisch vollständig von GIB und Straße mit hohem Verkehrsaufkommen umgeben, so dass ihre ökologische Bedeutung stark beeinträchtigt wird.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen, die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Der geplante neue Haltepunkt an der Schienenstrecke von Lage nach Herford dient in erster Linie der Anbindung der bestehenden, im nahe Umfeld liegenden gewerblichen Nutzungen, insbesondere auch des Messegeländes, an den ÖPNV. Eine Erweiterung der bestehenden Siedlungsbereiche ist für eine effiziente Nutzung nicht erforderlich, zumal noch ungenutzte GIB-Teilflächen westlich des geplanten Haltepunktes vorhanden sind.</p> <p>Zu 3. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 4. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch zugehörige Grün- und Erholungsflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Auf die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche, F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird zusätzlich verwiesen.</p>

	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9310	
<p>5. Das Gebiet ist laut Erläuterungskarte 2 als Gewerbe- und Industriestandort mit regionaler Bedeutung (Nr. 8) eingeordnet. Worin diese Bedeutung für das geplante Gebiet besteht, über die Verbindung zum benachbarten Industriegebiet Lemgo-Lieme hinaus, ist nicht zu erkennen. Das die Vorgaben gemäß Absatz 437 der textlichen Darstellung (Abschnitt 4.3.1) eingehalten werden ist zu bezweifeln (" u. a. in Bezug auf die verkehrliche Lagegunst, die Minimierung von Umwelt- und Freiraumkonflikten... "). Laut Absatz 441 "ist ein möglichst vielfältiges Angebot der verschiedenen Verkehrsträger zu fordern " Wie oben ausgeführt, ist das in diesem Fall in der kommunalen Planung nicht möglich.</p>	<p>Den Bedenken wird entsprochen. Die Wirkung der Festlegung von GIB mit regionaler Bedeutung ergibt sich aus dem Ziel S 13 des Regionalplanentwurfs. Danach dürfen solche GIB nur im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit bauleitplanerisch umgesetzt werden. Die angesprochenen Textpassagen sind Bestandteile der Erläuterungen zum Regionalplanentwurf und entfalten keine Rechtswirkung. Sie enthalten neben den Erläuterungen der textlichen und zeichnerischen Festlegungen auch Hinweise für die regionalplanerische Beurteilung von raumbedeutsamen Fachplanungen und Projekten.</p>

<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9311</p>	
<p>6. Darüberhinaus erstaunt, dass das nahegelegene Gewerbegebiet Bad Salzuflen-Holzhausen (von Schötmar bis Sylbach) mit Messezentrum und Anbindung an Schiene und Bundesstraße hier nicht als Gebiet mit regionaler Bedeutung aufgeführt ist, nicht einmal mit lokaler Bedeutung, obwohl diese heute klar gegeben ist. Dies sollte korrigiert werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Bei dem angesprochenen Gewerbegebiet handelt es sich um ein seit langem bestehendes, von der Stadt Bad Salzuflen bauleitplanerisch bereits umgesetztes Gewerbegebiet, das im Regionalplanentwurf als GIB mit lokaler Bedeutung vorgesehen ist. Größere Flächenpotentiale, die in interkommunaler Zusammenarbeit neu beplant werden könnten, sind nicht vorhanden. Eine Festlegung als GIB mit regionaler Bedeutung kommt deshalb nicht in Betracht.</p>

**Stellungnahme**

ID: 9312

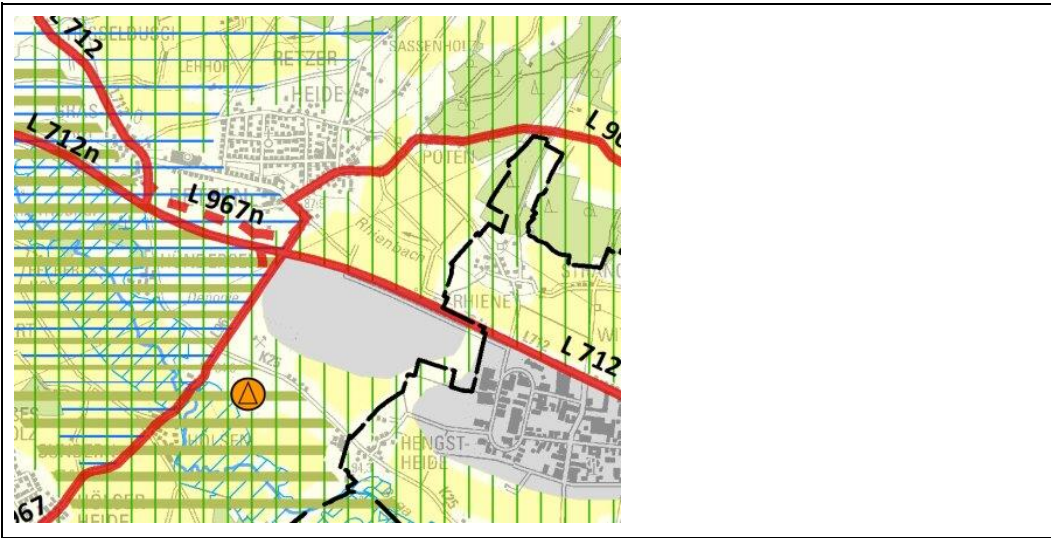
7. Es ginge hochwertiges Ackerland dauerhaft verloren, das für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe von hoher Bedeutung ist, da es auch für die Bewirtschaftung sehr gut geeignet ist. Hier sollte auf eine zusätzliche Flächenversiegelung dringend vermieden werden. Stattdessen gibt es in den Gemeinden eine Vielzahl von zuvor gewerblich genutzten Flächen, deren Sanierung und Folgenutzung kurzfristig forciert werden sollte.

In diesem Sinne bitte ich darum, die Ausweisung des genannten GIB Gebietes aus dem Regionalplan OWL zu löschen.

[anonymisiert]

Abwägung

Der Anregung wird nicht entsprochen.
Der vorgesehene GIB mit regionaler Bedeutung weist im Umweltbericht beim Schutzgut Boden eine sehr hohe Funktionserfüllung im Hinblick auf die natürliche Bodenfruchtbarkeit und das Wasserrückhaltevermögen auf. Insoweit sind erhebliche Umweltauswirkungen bei der Realisierung des GIB zu erwarten.
Wegen der hohen verkehrlichen und siedlungsräumlichen Lagegunst des Standortes im Nordwesten des Kreises Lippe wird gleichwohl an der Planung festgehalten (vgl. hierzu auch Ausgleichsvorschlag zur Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände, ID 6412).
Die Vermeidung nicht erforderlicher Flächenversiegelungen ist durch das Ziel 6.1-1 LEP NRW (Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung) und gesetzliche Vorgaben im BauGB geregelt. Letzteres gilt auch für den Vorrang der Innenentwicklung (§ 1a BauGB). Für nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft, insbesondere auch in das Schutzgut Boden, sind im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen festzusetzen.

	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 10043	
<p><u>2. Beschreibung des Planungsraums</u></p> <p>Zu 2.2.4 Regiopolregionen</p> <p>Absatz 213: Der Textentwurf spricht die beiden oberzentralen Verflechtungsräume mit den Kernstädten Bielefeld und Paderborn an und verweist in diesem Zusammenhang auf die Abbildung 5.</p> <p>Aus Sicht der [anonymisiert] ist diese Verknüpfung von Textaussage und kartografischer Darstellung missverständlich. Der angesprochene oberzentrale Verflechtungsbereich geht im Falle Bielefelds deutlich über die derzeit in der [anonymisiert] organisierten Kommunen hinaus, die in der Abbildung 5 dargestellt sind. Der Verweis auf die Abbildung 5 sollte daher im Absatz 215 platziert werden , dort ist er richtig zugeordnet.</p> <p>Bezogen auf die Abbildung 5 ist ferner darauf hinzuweisen, dass die [anonymisiert] die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock und die Stadt Verl einschließt. Beide</p>	Der Anregung wird entsprochen. Der Text in Kapitel 2.2.4 (Regiopolregionen) sowie die Abbildung 5 werden entsprechend geändert.

sind 2020 dem Zusammenschluss beigetreten. Sie sind damit sowohl Mitglied der [anonymisiert].	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 10044	
<p>Absätze 213 bis 232: Unbenommen dieser sachlich erforderlichen Richtigstellung stellt das Teilkapitel die Regiopole Bielefeld und Paderborn mit ihrem Grundanliegen, ihren Funktionen und ihren Organisationsstrukturen dar. Es werden Entwicklungserfordernisse formuliert, die in den regionalplanerischen Leitgedanken eines notwendigen weiteren Ausbaus der Regiopole Kooperation und Arbeitsteilung sowie der überregionalen Profilierung der Regiopole münden.</p> <p>Die [anonymisiert] begrüßt ausdrücklich die Aufnahme der Regiopole als zentrale Faktoren der zukünftigen räumlichen Entwicklung OWLs in den Entwurf des Regionalplans. Die [anonymisiert] unterstreicht den Nutzen, der sich aus starken Verdichtungsbereichen für die Ausstrahlung Ostwestfalen-Lippes sowie die Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Planungsraum insgesamt entsteht.</p> <p>Angesichts des RPIB-seitig betonten Stellenwerts regiopoler Zusammenarbeit hält es die [anonymisiert] daher für geboten, den regionalplanerischen Leitgedanken des Absatzes 228 im Regionalplan an geeigneten Stellen stärker auszuarbeiten und zu verankern.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Stellenwert regiopoler Zusammenarbeit wird im Kapitel 2.2.4 (Regiopole) des Regionalplanentwurfs über die Formulierung des regionalplanerischen Leitgedankens hinausgehend ausreichend beschrieben und ausgearbeitet. Der Regionalplanentwurf öffnet in den Zielen S 9 und S 11 die bedarfsgerechte Umsetzung der Flächenkontingente für Siedlungsnutzungen ausdrücklich auch für die interkommunale Zusammenarbeit von benachbarten Kommunen. Solche interkommunalen Kooperationen können auch im Rahmen der Zusammenarbeit innerhalb der Regiopole vorstrukturiert, vorbereitet und begleitet werden.</p> <p>Einer weitergehenden und stärkeren Verankerung der regiopolen Zusammenarbeit im Regionalplan - insbesondere in Form von Festlegungen - bedarf es nicht.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 10298	
<p>Stellungnahme zum Regionalplan 2020</p> <p>[anonymisiert] nehmen hiermit Stellung zum Regionalplanentwurf OWL 2020. Denn wir sind der Ansicht, dass die Regionalplanung mit dem vorliegenden Entwurf ihre Aufgabe, der Entwicklung der Kommunen im Sinne eines notwendigen Klimaschutz zu steuern, nicht ausreichend wahrnimmt.</p> <p>Wir kritisieren, dass das auswahlfähige Flächenangebot – der sogenannte Flexibilisierungszuschlag - für GIB und ASB zu groß ist und zu Lasten von Freiraum wie z.B. Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur (BSN), Regionalen Grünzügen</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich</p>

<p>oder Flächen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung (BSLE) geht.</p> <p>Auch wenn die ermittelten Flächenkontingente für den Bedarf an Wohnbau- und Wirtschaftsflächen als verbindliche Obergrenze zu sehen sind, werden deutlich mehr und damit zu viele Flächen dargestellt. Dadurch werden Begehrlichkeiten geweckt und eine große Verfügbarkeit von geeigneten Flächen suggeriert. Die Kommunen werden dadurch dazu verleitet, möglichst viel Flächen in der Bauleitplanung auszuweisen und möglichst viel von den ermittelten Bedarfen auszuschöpfen. Es gibt keinerlei Anreiz, die Versiegelung zu verringern.</p>	<p>dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Hinzu kommt, dass die ASB neben den Wohnbauflächen auch für die Aufnahme weiterer Siedlungsnutzungen, wie zum Beispiel Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe und Dienstleistungen, aber auch für siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen vorgesehen sind und auch hierfür ausreichende Flächenpotentiale bieten müssen. Ähnliches gilt auch für die GIB. Ob und inwieweit die vorgesehenen Siedlungsbereiche durch Siedlungsnutzungen in Anspruch genommen wird, entscheidet die Kommune im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung unter Beachtung der festgelegten Flächenkontingente und der übrigen Ziele und Grundsätze des LEP NRW und des Regionalplans OWL. Das Flächenkontingent für Wirtschaftsnutzungen wird in Ziel S 11 in Verbindung mit dem Anhang 1 des Regionalplanentwurfs festgelegt. Dieses Flächenkontingent kann unter den dort genannten Voraussetzungen entweder in GIB für den lokalen Bedarf oder in ASB verwendet werden; es kann aber auch ganz oder teilweise im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit in GIB für den regionalen Bedarf umgesetzt werden (vgl. Ziel S 13).</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 10299</p>	
<p>Für das Bad Salzufler Stadtgebiet wünschen wir uns folgende Änderungen:</p> <p>1. Die Projekte "BSa_ASB_003 Am Zubringer" und "BSa_ASB_006 Elkenbreite" mit prognostizierten erheblichen Umweltauswirkungen laut Umweltbericht sollten aus dem Regionalplan herausgenommen werden bzw. unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen neu überplant werden.</p> <p><i>Zur Begründung:</i> Insgesamt ist ein Bedarf von 35ha an allgemeinen Siedlungsbereichen für Bad Salzuflen errechnet worden. Laut der Prüfbögen im Anhang C4 zum Regionalplan wurden mehr als 121,4ha an allgemeinen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet ausgewiesen. Daher sollten prioritär diejenigen Flächen, bei denen das Umweltgutachten erhebliche Umweltauswirkungen aufweist, aus dem Regionalplan gestrichen werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Aus der überörtlichen Sicht der Regionalplanung sind die in der Anregung angesprochenen Flächen für die Aufnahme von Siedlungsnutzungen geeignet, weil sie unmittelbar an den Zentralort der Stadt Bad Salzuflen anschließen und diesen arrondieren, die dort vorhandenen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen kurzwegig erreichbar sind und vorrangige Freiraumfunktionen nicht entgegenstehen. Die in der Stellungnahme angesprochenen Umweltbelange können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Der Bedarf an Siedlungsflächen wird auf der Grundlage aktueller Daten (insbesondere Haushalts- und Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW aus dem Jahr 2022) neu berechnet und der Entwurf des Regionalplans u.a. im Hinblick auf die festzulegenden Flächenkontingente für Wohnbau- und Wirtschaftsflächen überarbeitet.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

ID: 10300	
<p>2. Die Erweiterung im Bereich der Rehakliniken am Landschaftspark zwischen der Salze, der Klinik am Lietholz und der Salzetalklinik sollte aus dem Projekt "BSa_ASB_005 Am Sonnenberg" entfernt werden.</p> <p><i>Zur Begründung:</i> Diese Fläche stellt den Übergang zu einem zentralen Nacherholungsgebiet der Stadt dar. Sie ist geprägt von altem und schützenswertem Baumbestand. Zudem ist diese Fläche schlecht an bestehende Infrastruktur angebunden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Siedlungsflächen der Kernstadt Bad Salzuflens und ist für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Naherholung, Baumbestand) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 10301	
<p>3. Die Erweiterung der allgemeinen Siedlungsbereiche in Wüsten Richtung Altes Dorf/Berkenstraße/Kätchenort sollte zurückgenommen werden</p> <p><i>Zur Begründung:</i> Wenngleich keine Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Regionalplan ausgewiesen worden sind, erfordert Bad Salzuflens Beitrag an den Klimaschutz und das Ziel 2030 klimaneutral zu werden den Bau weiterer Windkraftanla-</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB Wüsten enthält neben dem bereits bebauten Bestand lediglich Lückenschlüsse bzw. kleinere Arrondierungen und kein Potential für eine Siedlungsentwicklung in den Freiraum hinein. Im Hinblick auf notwendige Abstände zu eventuellen künftig zu planenden Windenergieflächen fallen diese Arrondierungen nicht ins Gewicht.</p>

<p>gen. Dafür sollten wir mögliche Flächen und notwendige Abstandsbereiche im Stadtgebiet vorhalten. Mit Ausweisung zusätzlicher ASB Flächen am Ortsrand von Wüsten würden wir Konfliktpotential zwischen Wohnraum und Windkraftanlagen erhöhen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 10302</p>	
<p>4. Die drastische Reduzierung der ausgewiesenen Bereiche zum Schutz der Natur im Bad Salzufler Stadtgebiet ist neu zu überarbeiten.</p> <p><i>Zur Begründung:</i> Zunächst ist die Lesbarkeit der zeichnerischen Darstellung im Regionalplan sehr unübersichtlich. Es wäre hilfreich gewesen, mit verschiedenen Layern zu arbeiten. So könnte eine bessere Lesbarkeit der zeichnerischen Festlegungen ermöglicht werden.</p> <p>Im Bad Salzufler Stadtgebiet ist durch die Neubewertung der Biotopverbundflächen eine drastische Reduzierung der Bereiche zum Schutz der Natur vorgenommen worden. Diese betreffen den östlichen Teil des Stadtwaldes, das Werretal und das Bega-tal.</p> <p>Die Regionalplanung muss gerade jetzt in Zeiten des Klimawandels und des Artensterbens die Aufgabe wahrnehmen, Flächen für Naturschutz, Artenschutz, Biodiversität, Biotopvernetzung, Freiraum- und Klimaschutz zu sichern. Wir können daher nicht nachvollziehen, dass Bereiche zum Schutz der Natur im aktuellen Regionalplan zurückgenommen werden. Das methodische und konzeptionelle Vorgehen muss überprüft und die Flächen Neubewertet werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht hat die Sicherung und Entwicklung dieser Bereiche Vorrang vor konkurrierenden Planungen und Maßnahmen. Eine pauschale Rücknahme der BSN in Orts-/randlagen, die dazu dient, optionale städtebauliche Entwicklungen nicht einzuschränken ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht sachgerecht. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass der Biotopverbund nicht nur auf baulichen Außenbereich begrenzt ist, sondern auch die Verbundstrukturen angrenzend oder innerhalb von Ortsteilen oder Siedlungsbereiche umfasst.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist der Auffassung, dass für die städtebauliche Entwicklung genügend geeignete Alternativflächen zur Verfügung stehen.</p> <p>Aus der Überprüfung ergeben sich für das Stadtgebiet Bad Salzuflen keine Abweichungen von der beschriebenen Methodik. Die entsprechenden Bereiche, die im Regionalplanentwurf OWL aktuell als BSN festgelegt werden, ohne dass sie auf der Biotopverbundstufe 1 basieren oder als Folgenutzung für Abgrabungsbereiche festgelegt sind, werden nicht als BSN festgelegt.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 2982	
<p>Beteiligungsverfahren Regionalplan - OWL Entwurf 2020</p> <p>ich, [anonymisiert], wohnhaft [anonymisiert] in 32683 Barntrop, nehme wie folgt Stellung zum Regionalplan OWL - Entwurf 2020: Ich bin u.a. Eigentümer der Hofstelle und der anliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen Gemarkung Barntrop, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]. Der [anonymisiert] ist seit vielen Generationen im Familienbesitz. Seit jeher werden die Eigentumsflächen um den Hof herum landwirtschaftlich bewirtschaftet. Aktuell werden die Flächen als Ackerland genutzt. Der aktuelle Regionalplan Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld weist den Bereich als Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Schutz der Natur sowie als Grundwasser- und Gewässerschutz aus. Der aktuelle Entwurf zum Regionalplan weist den Bereich um und auf meinem Grundstück nun als Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Schutz der Natur sowie allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche aus. Ich möchte meine vollste Zustimmung mit der Ausweisung der Gebiete bekunden. Die Flächen sollten in ihrer jetzigen Form auch für die zukünftigen Generationen erhalten bleiben. Der landwirtschaftlich geprägte Charakter darf auf keinen Fall verloren gehen. Auf keinen Fall sollten diese wertvollen Flächen künftig als ASB Oder GIB Räume ausgewiesen werden und ihre wertvollen Ressourcen somit verloren gehen. Aus all den vorgenannten Gründen bin ich mit dem Entwurf 2020 zum Regionalplan OWL einverstanden und befürworte die aktuelle Ausweisung ausdrücklich.</p> <p>Nur rein vorsorglich teile ich mit, dass meine landwirtschaftlichen Nutzflächen niemals für flächenverbrauchende Gewerbefestsetzungen zur Verfügung stehen werden!</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4538	
<p>im Beteiligungsverfahren zur Neuaufstellung des Regionalplanes OWL möchten wir ganz besonders auf die Tallage östlich von Bega, nördlich von Mönchshof und südlich der Ortschaft Sibbentrop in den Gemeinden Dörentrup und Barntrop hinweisen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom</p>

Die offene Landschaft mit dem angrenzenden FFH-Gebiet bietet einen idealen Lebensraum für Vogelarten des Offenlandes. Die Besonderheit des Gebietes wird durch die zahlreichen Brutplätze (Horste) der Greifvögel (Mäusebussard und Rotmilan) belegt. Auch Eulenarten, wie Uhu und Waldkauz, sowie Feldlerche und Fledermaus sind hier ansässig. Neben dem Greifvogel- und Eulenvorkommen wurde mehrfach der Schwarzstorch im Gebiet beobachtet und in Aufzeichnungen dokumentarisch erfasst.

Die einzigartige landschaftliche Lage des Gebietes bleibt nicht nur der Tierwelt vorbehalten, sondern wird auch von vielen Anwohnern und Wandergruppen auf dem ausgewiesenen Wanderweg zur Naherholung genutzt.

Das Tal mit seinen **Vogelarten des Offenlandes** muss unseres Erachtens als "**besonderer Bereich des Schutzes der Landschaft und der Natur**" im Regionalplan OWL festgeschrieben werden.

Als Anlagen haben wir dieses Schreiben und eine Karte des Gebietes beigefügt.

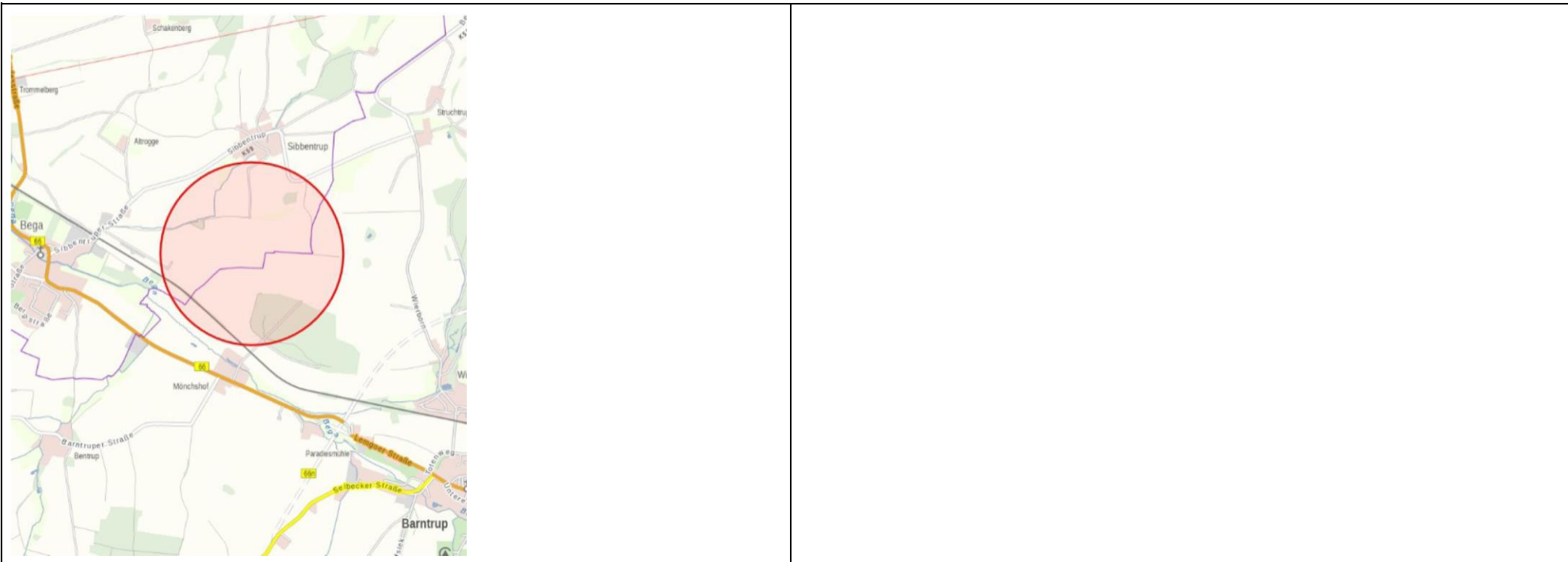
Bitte senden Sie uns eine Eingangsbestätigung für unser Schreiben.

LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.



Stellungnahme	Abwägung
----------------------	-----------------

ID: 859	
----------------	--

<p>Mit der neuen zeichnerischen Darstellung des Regionalplans ist eine "Abrundung" der Gebietsabgrenzung zwischen GIB- und ASB-Gebieten im Stadtgebiet Blomberg erfolgt.</p> <p>Der bisherige Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) der Gemarkung Blomberg, Flur [anonymisiert] (vollständige Flächen s. Anlage) ist der Unternehmenssitz der Firmen [anonymisiert]. Die beschriebenen Flächen haben wir zur Verdeutlichung gekennzeichnet und ebenfalls in der Anlage aufgeführt. Diese Flächen wurden nunmehr der ASB-Darstellung zugeordnet.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Dies betrifft auch den im Regionalplanentwurf als ASB vorgesehenen Bereich unmittelbar östlich der Ostwestfalenstraße (L 712) in der Kernstadt Blomberg. Hier ist regionalplanerisch eine Festlegung als ASB vorgesehen, weil der Bereich bereits überwiegend</p>
--	--

<p>Aus unserer Sicht muss die neue Darstellung als GIB-Fläche erfolgen, um die Standortsicherung für den industriellen Betrieb der [anonymisiert] weiterhin zu gewährleisten und eine weitere Unternehmensentwicklung nicht zu beschränken.</p> <p>Zur Begründung im Einzelnen:</p> <p>Die Ausweisung der markierten Fläche als GIB ist aus folgenden Gründen zwingend notwendig und naheliegend:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auf der Fläche befinden sich heute bereits mehrere Produktions- und Logistikhallen, Bürogebäude, Parkplätze sowie An-/Abfahrtsbereiche. - Für alle Gebäude und Anlagen sind in die zurückliegenden Jahren Bau- und Betriebsgenehmigungen erteilt worden. - Die derzeit noch nicht bebauten Flächen befinden sich in Eigentum der Unternehmensgruppe und sind ausdrücklich für Erweiterungen der Produktion und Logistik am Standort vorgesehen. Diese begrenzten Erweiterungsmöglichkeiten dürfen nicht beschnitten werden. - In Blomberg werden die für die Elektromobilität und regenerative Energien sowie deren Verteilnetze unabdingbaren Isolierstoffe hergestellt und konfektioniert. Eine Begrenzung der Erweiterung am Standort würde diese Industrie in Blomberg / OWL nachhaltig schwächen. <p>Aus den genannten Ausführungen, insbesondere der Fertigung der für viele zukunftsweisende Megatrends benötigten Isolierstoffe, ist ersichtlich, dass Blomberg als Industriestandort mit weitreichender Bedeutung als Industriestandort aufgeführt werden sollte.</p>	<p>baulich genutzt ist und eine breite Nutzungsmischung von Industrie über Dienstleistungseinrichtungen bis hin zu Wohnnutzungen aufweist. Eine Entwicklung zu einem GIB, in dem nach der LPIG DVO Flächen für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben und emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen geplant werden sollen, ist hier nicht mehr möglich. In die rechtmäßig ausgeübte Nutzung des angesprochenen Betriebs greift die Festlegung des Betriebsgeländes als ASB nicht ein; Im Übrigen ist eine den Erfordernissen des Immissionsschutzes im Hinblick auf bestehende Wohnnutzungen angepasste Bauleitplanung mit dem Ziel der Standortsicherung oder Weiterentwicklung des Betriebs innerhalb des ASB möglich, denn wohnverträgliches Gewerbe gehört zu den Vorrangnutzungen innerhalb eines ASB. Eine eigenständige Festlegung nur des Betriebsgeländes als GIB kommt nicht in Betracht, da die Fläche mit ca. 6 ha deutlich unterhalb der in § 35 Abs. 2 LPIG DVO genannten Schwelle von 10 ha liegt.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3982</p>	
<p>Mit der neuen zeichnerischen Darstellung des Regionalplans ist eine "Abrundung" der Gebietsabgrenzung zwischen GIB- und ASB-Gebieten im Stadtgebiet Blomberg erfolgt.</p> <p>Der bisherige Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) der Gemarkung Blomberg, Flur [anonymisiert] (vollständige Flächen s. Anlage) ist der Unternehmenssitz der [anonymisiert]. Die beschriebenen Flächen haben wir zur Verdeutlichung gekennzeichnet und ebenfalls in der Anlage aufgeführt. Diese Flächen wurden nunmehr der ASB-</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Dies betrifft auch den im Regionalplanentwurf als ASB vorgesehenen Bereich unmittel-</p>

Darstellung zugeordnet.

Aus unserer Sicht muss die neue Darstellung als GIB-Fläche erfolgen, um die Standortsicherung für den industriellen Betrieb der [anonymisiert] weiterhin zu gewährleisten und eine weitere Unternehmensentwicklung nicht zu beschränken.

Zur Begründung im Einzelnen:

Die Ausweisung der markierten Fläche als GIB ist aus folgenden Gründen zwingend notwendig und naheliegend:

- Auf der Fläche befinden sich heute bereits mehrere Produktions- und Logistikhallen, Bürogebäude, Parkplätze sowie An-/Abfahrtbereiche.
- Für alle Gebäude und Anlagen sind in die zurückliegenden Jahren Bau- und Betriebsgenehmigungen erteilt worden.
- Die derzeit noch nicht bebauten Flächen befinden sich in Eigentum der Unternehmensgruppe und sind ausdrücklich für Erweiterungen der Produktion und Logistik am Standort vorgesehen. Diese begrenzten Erweiterungsmöglichkeiten dürfen nicht beschnitten werden.
- In Blomberg werden die für die Elektromobilität und regenerative Energien sowie deren Verteilnetze unabdingbaren Isolierstoffe hergestellt und konfektioniert. Eine Begrenzung der Erweiterung am Standort würde diese Industrie in Blomberg / OWL nachhaltig schwächen.

Aus den genannten Ausführungen, insbesondere der Fertigung der für viele zukunftsweisende Megatrends benötigten Isolierstoffe, ist ersichtlich, dass Blomberg als Industriestandort mit weitreichender Bedeutung als Industriestandort aufgeführt werden sollte.

Anlage 1: Aufstellung Grundstücke

Synflex Blomberg

Grundbuchblatt

[anonymisiert]

[anonymisiert]

[anonymisiert]

Gemarkung Flur

Blomberg

Blomberg

Blomberg

Blomberg

Flurstück

[anonymisiert] [anonymisiert]

[anonymisiert] [anonymisiert]

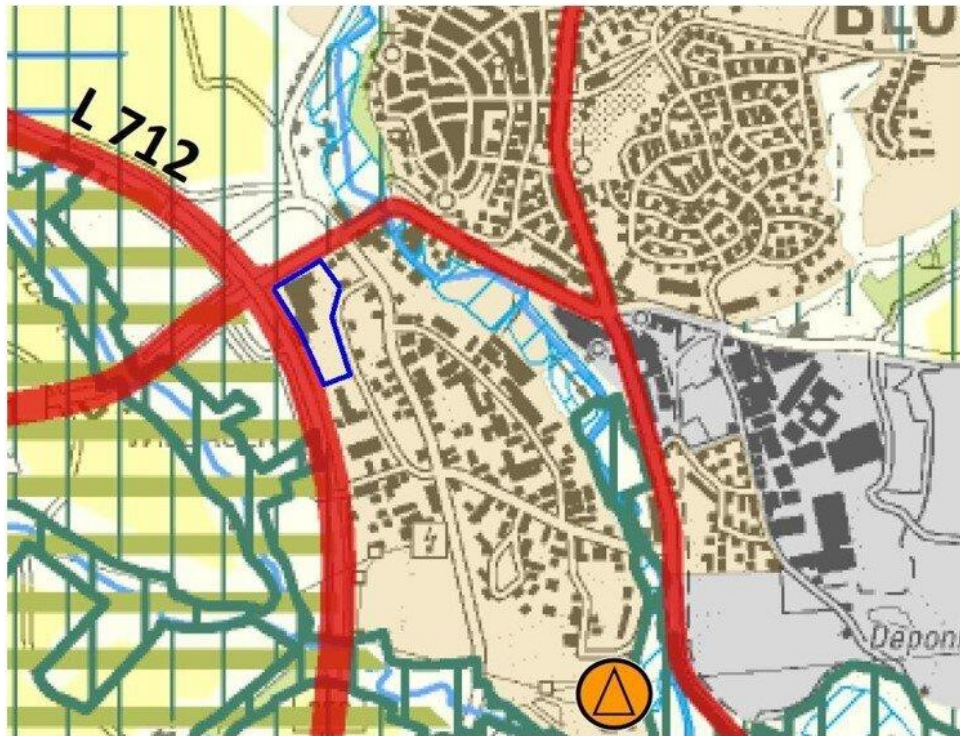
[anonymisiert] [anonymisiert]

[anonymisiert] [anonymisiert]

bar östlich der Ostwestfalenstraße (L 712) in der Kernstadt Blomberg. Hier ist regionalplanerisch eine Festlegung als ASB vorgesehen, weil der Bereich bereits überwiegend baulich genutzt ist und eine breite Nutzungsmischung von Industrie über Dienstleistungseinrichtungen bis hin zu Wohnnutzungen aufweist. Eine Entwicklung zu einem GIB, in dem nach der LPIG DVO Flächen für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben und emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen geplant werden sollen, ist hier nicht mehr möglich. In die rechtmäßig ausgeübte Nutzung des angesprochenen Betriebs greift die Festlegung des Betriebsgeländes als ASB nicht ein; Im Übrigen ist eine den Erfordernissen des Immissionsschutzes im Hinblick auf bestehende Wohnnutzungen angepasste Bauleitplanung mit dem Ziel der Standortsicherung oder Weiterentwicklung des Betriebs innerhalb des ASB möglich, denn wohnverträgliches Gewerbe gehört zu den Vorrangnutzungen innerhalb eines ASB. Eine eigenständige Festlegung nur des Betriebsgeländes als GIB kommt nicht in Betracht, da die Fläche mit ca. 6 ha deutlich unterhalb der in § 35 Abs. 2 LPIG DVO genannten Schwelle von 10 ha liegt.

[anonymisiert]	Blomberg	[anonymisiert] [anonymisiert]	6.198
[anonymisiert]	Blomberg	[anonymisiert] [anonymisiert]	136
[anonymisiert]	Blomberg	[anonymisiert] [anonymisiert]	180
		[anonymisiert] [anonymisiert]	1.670
		[anonymisiert] [anonymisiert]	209
[anonymisiert]	Blomberg	[anonymisiert] [anonymisiert]	867
[anonymisiert]	Blomberg	[anonymisiert] [anonymisiert]	210
		[anonymisiert] [anonymisiert]	103
		[anonymisiert] [anonymisiert]	119
		[anonymisiert] [anonymisiert]	121
		[anonymisiert] [anonymisiert]	66
		[anonymisiert] [anonymisiert]	257
		[anonymisiert] [anonymisiert]	81
		[anonymisiert] [anonymisiert]	15
		[anonymisiert] [anonymisiert]	15.971
			61.468

Anlage 2: Grundstück Markierung



Stellungnahme

ID: 7552

[anonymisiert] befassen sich seit langem intensiv mit der Entwicklung Blombergs und insbesondere seiner Flächen. Bei der Neuaufstellung des Regionalplanes ist mehr

Abwägung

Den Bedenken wird nicht entsprochen.
Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem

<p>denn je die nachhaltige und zukunftsweisende Entwicklung der Region zu berücksichtigen. Insbesondere wirtschaftliche Belange sind verstärkt in Beziehung zu Natur-, Arten- und Klimaschutz zu setzen. Außerdem sind Flächenentwicklungen vor dem Kontext des demografischen und strukturellen Wandels, der Lebensqualität der Menschen, des naturnahen Tourismus und der Innenstadt- und Dorfentwicklung zu sehen.</p> <p>Der Regionalplan muss daher angepasst und einer langfristigen Perspektive gerecht werden. Dazu gehört die verstärkte Berücksichtigung von Naturschutzgebieten, der Streichung von komplett veralteten, überregionalen Straßenbauprojekten, der Reduzierung der Flächenausweisung für Industrie- und Gewerbegebiete und Ausweitung der Wohnbebauung in die freie Fläche.</p> <p>Hinsichtlich des Naturschutzes verweisen [anonymisiert] ausdrücklich auch auf die Stellungnahme der [anonymisiert]. Insbesondere die Überplanung von Naturschutzgebieten und Biotopen als Gewerbe- und Industriegebiete ist inakzeptabel.</p>	<p>differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.</p> <p>Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die Abwägungsvorschläge der nachfolgenden ID's.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7554</p>	
<p>1. Die Frist zur Einreichung von Stellungnahmen zum Entwurf des Regionalplans OWL sollte um drei Monate verlängert werden. Begründung: Unter den gegebenen pandemischen Rahmenbedingungen sowie in Anbetracht des umfangreichen Darstellungs- und Abwägungsmaterials war bislang eine ausreichende</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde ist dem gesetzlichen Erfordernis im Hinblick auf die öffentlich auszulegenden Unterlagen, insbesondere in Bezug auf den Umweltbericht nebst Anlagen, in vollem Umfang nachgekommen. Gemäß § 9 Abs.2 S.1 ROG ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Ge-</p>

Befassung und Beratung in der erforderlichen inhaltlichen Tiefe aus zeitlichen und organisatorischen Gründen nicht möglich.	legenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planungsunterlagen im Zeitraum vom 01. November 2020 bis 31. März 2021 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, wurde dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung getragen. Erwähnenswert ist hierbei, dass die gesetzliche Frist zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung in der zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Fassung des § 13 Abs.1 LPIG NRW zwei Monate betrug. Die Regionalplanungsbehörde hat diesen Zeitraum auf fünf Monate erweitert und ist damit weit über das gesetzliche Erfordernis hinaus gegangen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7556	
<p>3. Unter dem Grundsatz V3 (S. 214) ist als weiteres Ziel die Verknüpfung von Siedlungsbereichen durch Radwege zu ergänzen, z.B. die Strecke Brüntrup-Cappel-Kleinenmarpe-Dalborn-Donop, Blomberg-Istrup.</p> <p>Begründung: Damit wäre eine bedarfsgerechte und leistungsfähige Verknüpfung von Siedlungs- und Gewerbebereichen sowie der übrigen Schwerpunkte durch Radwege an die nahegelegenen Mittelzentren und Orte stärker verpflichtend festgesetzt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde verweist auf den bestehenden textlichen Ausführungen im Kapitel 5.2 des RPlan OWL und den im inhaltlichen Zusammenhang stehenden Grundsatz 8.1-1 des LEP NRW. Sie sieht die inhaltliche Intention der Anregung der Beteiligten damit hinreichend berücksichtigt und keine Notwendigkeit für eine neue, zusätzliche Zielformulierung, auch vor dem Hintergrund der allgemeinen juristischen Anforderungen an die Endabgewogenheit von raumordnerischen Zielsetzungen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7557	
<p>4. Eine weitere Ausweisung von Siedlungs- und Gewerbegebieten lehnen wir ab.</p> <p>Begründung: Die Bevölkerung in Blomberg nimmt bis zum Jahr 2040 um 12 % ab (s. S. 50) mit entsprechender Demographie, Abnahme der Erwerbstätigen, Wohnungs- und Häuserleerstand. Schon jetzt droht die Innenstadt in einen "Donut-Ort" zu mutieren. Ein Ausbau der Außengebiete verstärkt diesen Trend. Zudem besteht im Infrastrukturbereich schon lange ein Investitionsstau, der sich ebenfalls verstärken wird.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen und GIB erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Der Bedarf an Wohnbau- und Wirtschaftsflächen wird nach den Vorgaben in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW ermittelt. Für den Wohnbauflächenbedarf bedeutet dies, dass aufgrund der Berücksichtigung des Grundbedarfs auch bei Kommunen mit schrumpfender Bevölkerungszahl ein Flächenbedarf für Wohnungsbau zugrunde zu legen ist. Die Höhe des Wirtschaftsflächenbedarfs hängt in erster Linie von der Flächeninanspruchnahme im Kreisgebiet in der Vergangenheit und nur bei der Verteilung eines Teils des Kreisbedarfs auf die Kommunen von der Bevölkerungsentwicklung ab.</p>

	<p>Der Siedlungsflächenbedarf muss nach den Zielen des Regionalplanentwurfs zunächst innerhalb ausgewiesener und verfügbarer Reserveflächen umgesetzt werden; erst bei einem Mangel an Reserveflächen können bislang unbebaute Freiflächen genutzt werden.</p> <p>Insoweit wirkt der Regionalplanentwurf mit seinen Regelungsmöglichkeiten der Entwicklung eines "Donut-Ortes" entgegen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7559	
<p>4.1. Zu: LIP_Blo_ASB_002, LIP_Blo_ASB_003, LIP_Blo_ASB_004 Diese Gebiete bestehen aus schutzwürdigen und klimarelevanten Böden mit höchster Funktionserfüllung. Sie sind mit höchster Bewertungsklasse betitelt. Außerdem liegt das Plangebiet LIP_Blo_ASB_002 im Umfeld (300m) von Bereichen von Vorkommen planungsrelevanter Arten.</p> <p>Es bestehen unserer Ansicht nach schwere Umweltbedenken, ebenso lautet die Abschlussbeurteilung unter ASB 004: "Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei 2 Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Schutzgutübergreifend werden die Umweltauswirkungen deshalb als erheblich eingeschätzt."</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die vorgesehene ASB arrondieren aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab Die Kernstadt Blomberg und sind gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Klimaschutz und Klimaausgleich, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p>
Stellungnahme	Abwägung

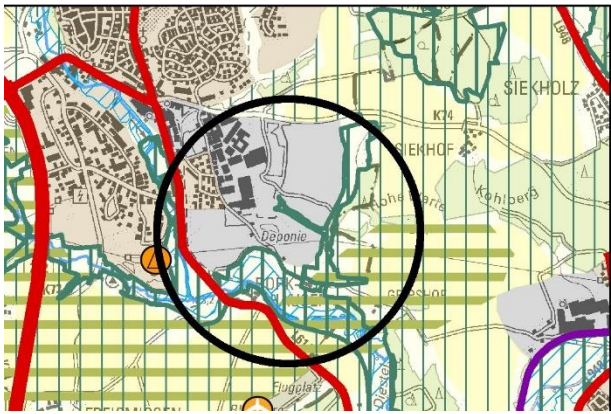
ID: 7561	
<p>4.2. Zu: LIP_Blo_GIB_001 3 % des Plangebietes führen zur Waldflächeninanspruchnahme. Das Plangebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion sowie Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. 75 % des Plangebietes führen zur Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen/ klimarelevanten Böden mit höchster Funktionserfüllung. Innerhalb des Plangebietes liegen bedeutende und/ oder NSG-würdige Biotope. Ferner liegen innerhalb des Plangebietes sonstige schutzwürdige Biotope. 2 % des Plangebietes führen zur Flächeninanspruchnahme in Naturschutzgebieten. 93 % des Plangebietes liegen im Umfeld (300 m) von Naturschutzgebieten. Aus diesen Gründen steht auch hier als Abschlussbeurteilung: "Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei 2 Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Schutzgutübergreifend werden die Umweltauswirkungen deshalb als erheblich eingeschätzt."</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Wegen der hohen Lagegunst des vorgesehenen GIB im unmittelbaren Anschluss an ein bestehendes Industriegebiet mit einem in der Vergangenheit dynamisch wachsenden Unternehmen wird die Entwurfsfestlegung beibehalten. Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Biotopverbund und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Flächeninanspruchnahme) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7588	
<p>4.3. Zu: der von der Stadt Blomberg geforderten Ausweisung eines GIB im Bereich Maspe/Freismissen Die seitens der Stadt Blomberg geforderte Ausweisung eines GIB im Bereich Maspe/Freismissen (Feldohlentrup, südl. K 73), ist abzulehnen. Der Zuschnitt reicht weit in die freie Fläche und zerschneidet einen wichtigen, natürlichen Korridor. Bedrängende Wirkung / gravierende Landschaftsveränderung: Erstmals würde die Ausdehnung bis an einen peripheren Siedlungsbereich ausgedehnt. Die Ortschaft Maspe würde mit der Bebauung dieser Fläche unmittelbar an die Stadt angeschlossen. Die traditionelle und natürliche Differenzierung würden vernichtet und der typisch dörfliche Charakter (Typ Haufendorf) signifikant eingeschränkt. Dieses Landschaftsbild stellt aber ein wichtiges, regionaltypisches Merkmal der historischen Kulturlandschaft im Blomberger Becken dar, genau wie im lippischen Umland. Dieses Merkmal ist zwingend zu erhalten. Naturschutz und Biodiversität: Die von der Stadtverwaltung Blomberg vorgesehene Fläche grenzt eng an bestehende Naturschutzgebiete und würde die Wiesen- und Bachauen-Landschaft-Diestelbach</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Der Entwurf des Regionalplans OWL sieht in diesem Bereich keine GIB-Festlegung vor.</p>

<p>(Biotopverbund Bachtalsystem, Königsbach, Dellbrücker Weide usw.) signifikant einzwängen. Der Planungszuschnitt reicht weit in die freie Fläche und zerschneidet im Gegensatz zu kompakteren Planungen einen natürlichen Korridor für Säugetiere und Amphibien.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7589</p>	
<p>5. Die im Regionalplan vorgesehenen geplanten Ortsumgehungen im Blomberger Gebiet sind abzulehnen. Begründung: Die bestehenden Planungen sind stark veraltet und berücksichtigen Erkenntnisse und Bedürfnisse einer zukunftsfähigen Verkehrsplanung unzureichend. Langfristig muss der automobiler Individualverkehr deutlich reduziert werden. Überregionale, große Straßenbauprojekte sind nicht zukunftsweisend, da sie im Grundsatz dazu führen, das Autofahren attraktiver zu machen. Bei großem Flächenverbrauch und Eingriffen in die Natur überwiegen außerdem die Nachteile den praktischen Nutzen solcher Projekte.</p> <p>Beispiel Ortsumgehung Herrentrup: Die Zeitersparnis gegenüber der wenige Minuten dauernden Ortsdurchfahrt ist marginal. Seit der ursprünglichen Planung hat sich die Wohnbebauung in Richtung der Planungsstraße nördlichen des Dorfes erweitert. Die Entlastung der Anwohner der B1 (Geschwindigkeitsbegrenzung 50 km/h) würde zu Lasten der Bewohner des nördlichen Randbereiches lediglich verlagert (deutliche Nähe zur B1n, Geschwindigkeitsbegrenzung 100 km/h). Hier wird deutlich, dass lediglich der Verkehr umgelenkt wird und sodann andere Bewohner (u. a. des Neubaugebiets), die zuvor nicht an einer stark befahrenen Straße lebten, sodann mit deutlich vermehrten Straßenlärm leben müssten. Zudem führt die Trasse durch Wasserschutzgebiet und der Straßenneubau geht einher mit einem immensen Flächenverbrauch.</p> <p>Beispiel Ortsumgehung Istrup: Die Verkehrsbelastung der Ortsdurchfahrt Istrup ist hoch und die Ortsdurchfahrt deutlich länger als im vorangegangenen Beispiel. Dennoch stehen der Planung einer Ortsumgehung große Nachteile gegenüber. So würde eine östliche Trasse den Ort vom Wald abschneiden. Der Wald stellt ein beliebtes und wichtiges Nacherholungsgebiet dar. Damit stehen den Vorteilen der Ortsumgehung massive Verschlechterungen der Lebensqualität für eine erhebliche Anzahl von Menschen gegenüber, die nicht reversibel wäre. Deutlich sinnvoller ist eine langfristige Reduzierung des Verkehrs auf der bestehenden Trasse, vor allem des Güterverkehrs.</p>	<p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 7590	
<p>6. Fazit: Der vorgelegte Entwurf für einen Regionalplan OWL entspricht insgesamt nicht den Erfordernissen einer zukunftsorientierten Flächen- und Infrastrukturpolitik, bei der der sparsame Umgang mit Boden und Ressourcen, der Umwelt-, Natur- und Artenschutz sowie der Klimaschutz heute eine zentrale Bedeutung besitzen müssen. Auch wird die Lebens- und Aufenthaltsqualität der Menschen nicht ausreichend berücksichtigt. Es werden Flächen in einem Ausmaß für ASB und GIB planerisch ausgewiesen, wie es in Anbetracht der gegenwärtigen Krise unseres Wirtschafts- und Lebensmodells und in Anbetracht des strukturellen Wandels nicht mehr zweckmäßig ist.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind zwei zentrale Handlungsfelder der Regionalplanung. Das LANUV hat im Jahr 2018 erstmalig aus Anlass der Regionalplanneuaufstellung einen Fachbeitrag Klima für den Planungsraum erstellt. Grundlage des Fachbeitrags ist der Klimaschutzplan NRW. Im Themenfeld Klimaanpassung konzentriert sich der Fachbeitrag auf den Bereich der Stadtklimatologie mit dem thematischen Schwerpunkt auf dem Aspekt der thermischen Belastung der Bevölkerung (z.B. Überhitzung, Kaltluftbahnen, Kaltluftentstehung). Alle vorliegenden Fachbeiträge und Konzepte (z.B. kommunale Klimaschutzkonzepte) wurden bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs gem. der Vorgaben in § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW berücksichtigt. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Freiflächenschutz zur Abmilderung der Klimafolgen sichergestellt. Auch im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Klima/Luft mit dem Kriterium klimatischer und lufthygienischer Ausgleich in Hinblick auf voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen untersucht.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan</p>

	<p>OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.</p> <p>Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 10267	
<p>die [anonymisiert] hat seit über 40 Jahren in und um Blomberg herum Flächen für den Naturschutz erworben und gepflegt. Es sind Biotopverbundsysteme entstanden, die inzwischen Schutzstatus erreicht haben. Zunehmend sehen wir mit Sorge, dass durch die Erweiterung von Siedlungs- und Gewerbebereichen der Druck auf diese Flächen stark zunimmt. Deshalb nimmt die [anonymisiert] Gruppe zu den im Umweltbericht des Regionalplans OWL aufgeführten Flächen der Stadt Blomberg wie folgt kritisch Stellung:</p> <p>LIP_Bio_ASB_002</p> <p>Der [anonymisiert] fordert eine erhebliche Reduzierung des nördlichen ASB-Bereiches um mindestens 50m an der Fontanestraße im Osten und um 200 m parallel zur K 73 im Westen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Blomberg. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Biotopverbund) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB</p>

<p><u>Begründung:</u> Der ASB-Bereich grenzt im Norden bis an den Holstenhöfer Bach. Der von Ufergehölzen gesäumte Bachlauf ist Teil des für den Biotopverbund bedeutenden Diestelbachsystems. Der morphologisch deutlich eingetieft, landschaftsprägende Talraum ist einschließlich ausreichender Freiräume von jeglicher Bebauung freizuhalten.</p>	<p>im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 10269</p>	
<p>LIP_Bio_ASB_003 Der [anonymisiert] fordert eine erhebliche Reduzierung des ASB-Bereiches, a) im Süden bis in Höhe der vorhandenen Siedlung, b) im Osten bis zum in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Wirtschaftsweg und c) im Norden bis auf maximal eine Bauzeile entlang des Dingelstedtpfades.</p> <p><u>Begründung:</u> Von Nordost nach Südwest verläuft der landschaftsprägende markant eingeschnittene, teils terrassierte Talraum des Duddenlochs. Dieses vielfältig strukturierte Bachtal mit den teils steileren Hanglagen ist als wertvoller Lebensraum einschließlich Pufferzonen innerhalb der agrarisch gepragten Landschaft zu erhalten. Der grünlandgeprägte Talraum ist über eingestreute Wälder, Hecken und Feldgehölze mit dem Waldkomplex im Osten und letztlich dem FFH-Gebiet gut vernetzt. Das Siektal ist als Teil des Diestelbachsystems für den Biotopverbund von besonderer Bedeutung. Teilflächen sind als schutzwürdige Biotope ausgewiesen. Der Südostrand des ASB-Gebietes reicht bis unmittelbar an wertvolle Quellbereiche, Feuchtwiesen und -brachen heran, teilweise werden Biotopflächen überplant, Diese Feuchtbiopte sind durch die mit der großflächigen Siedlungserweiterung einhergehenden Neuversiegelung und daraus resultierenden Veränderungen im Grundwasserregime in hohem Maße gefährdet. Insofern sind breite Pufferzonen notwendig. Das Siektal ist lt. Biotopkataster bereits jetzt stark durch die Siedlungsnähe beeinträchtigt (auch durch Müllablagerungen). Der [anonymisiert] lehnt die viel zu nah an den Talraum reichende ASB-Ausweisung ab. Im Nordosten wird zudem in ausufernder Weise der Siedlungsrand in die offene Landschaft erweitert. Auch diese Zersiedelung wird seitens des [anonymisiert] abgelehnt. Im Norden sollte der Dingelstedtweg zugunsten der Erhaltung des Freiraumes im Umfeld des Stadtwaldes mdglichst nicht überschritten oder zumindest auf nur eine Bauzeile begrenzt werden.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Kernort Blomberg und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sicher gestellt. Die Regionalplanungsbehörde weist weiter darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

<p>ID: 10270</p>	
<p>LIP_Blo_ASB_004 Der [anonymisiert] fordert den Verzicht auf Überplanung von Teilflächen des Naturschutzgebietes (NSG) und von schutzwürdigen Biotop- und Biotopverbundflächen.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Überplanung von Teilen des festgesetzten NSG am Königsbach ist nicht nachvollziehbar und auszuschließen. Gleiches gilt für schutzwürdige, teils NSG-würdige Biotopflächen, die über das NSG hinaus Pufferflächen zum Bachlauf beinhalten. Der Königsbach ist Teil des Diestelbachsystems und für den Biotopverbund von herausragender Bedeutung. Eine Überplanung der Biotopverbundfläche wird abgelehnt.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt Blomberg und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Naturschutzgebiet, Biotopverbund) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 10272</p>	
<p>LIP_Blo_GIB_001 Der [anonymisiert] fordert eine erhebliche Reduzierung des GIB-Bereiches im Osten um mindestens 100 m, den Verzicht auf die Überplanung von NSG-Flächen und gesetzlich geschützter Biotope sowie die Offenhaltung der Biotopverbundfläche samt Pufferzonen.</p> <p><u>Begründung:</u> Der im Osten verlaufende Bach Fauler Siek samt Nebenbach Faulensiek zählt zum Diestelbachsystem, das in diesem Bereich für den Biotopverbund von herausragender Bedeutung ist. Dieser gesamte als NSG festgesetzte Biotopkomplex ist mit ausreichenden Pufferzonen und den morphologisch gut ausgeprägten Tälern von jeglicher Bebauung freizuhalten. Lt. Prüfbogen bestehen erhebliche Auswirkungen auf mehrere Schutzgüter. U. a. befinden sich neben NSG-Flächen und gesetzlich geschützter Biotope weitere NSG-würdige Flächen und schutzwürdige Biotope im Gebiet, die aus</p>	 <p>The map displays a geographical area with a river system. A prominent red line follows the course of a river, likely the Fauler Siek mentioned in the text. A black circle highlights a specific section of the river and surrounding land. The map includes various labels such as 'SIEKHOLZ', 'SIEKHOF', 'Kehlbach', and 'Dobanie'. The terrain is color-coded, with green areas indicating forest or protected zones and blue areas representing water bodies. The map also shows some urban or built-up areas.</p>

Sicht des [anonymisiert] in das Verbundsystem zu integrieren sind. Eine Empfehlung zur Minimierung von Beeinträchtigungen auf nachfolgender Planungs- und Zulassungsebene reicht nicht, da Planungen für die bauliche Entwicklung in der Regel abschnittsweise erfolgen. Der Regionalplan hat in dem sensiblen Gebiet eine ausreichende steuernde Funktion wahrzunehmen. Es ist nicht zu tolerieren, dass NSG-Flächen und gesetzlich geschützte Biotop als GIB überplant werden.

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort der Firma Phoenix Contact und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die L 712 / B 252 (Ostwestfalenstraße) angebunden werden kann und unmittelbar an den bereits vorhandenen Standort (Hauptsitz) angrenzt. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen stehen der Kommune zudem ausreichende Instrumente und Möglichkeiten zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Auf die Ausnahme in Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL wird zudem verwiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Kapitel 3.4 des Entwurfs im Regionalplan OWL verwiesen.

Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Natur- und Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Fließgewässer) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.

Verwiesen wird zudem auf die Ausführungen in der Umweltprüfung sowie auf die Grundsätze S 2, F 7, F 8, F 37, F 38, F 39 und deren Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL.

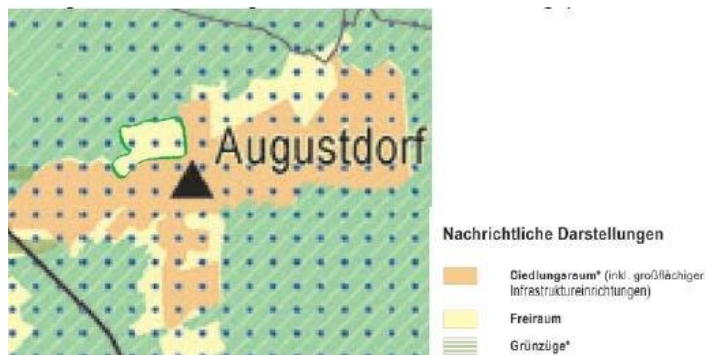
Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das LANUV erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Übernahme der Biotopverbundstufe 1 aus

	dem Fachbeitrag des LANUV wurde im Entwurf des Regionalplans OWL überprüft und entsprechend dem Fachbeitrag überarbeitet (s.a. Kartenausschnitt).
Stellungnahme	Abwägung
ID: 383	
<p>Aufstellung des Regionalplans OWL (Entwurf 2020)</p> <p>mit Interesse habe ich Einsicht in den aktuellen Entwurf "Regionalplan OWL 2020" genommen und bedanke mich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme im Beteiligungsverfahren abgeben zu dürfen.</p> <p>Gemäß Abschnitt 1.2 (Verfahren zur Erarbeitung des Regionalplans OWL) bitte ich den Punkt 2.2.5 Freiraum in einem Teilbereich zu überarbeiten.</p> <p>Meine Anmerkungen und Hinweise beziehen sich dabei auf das Gebiet der Gemeinde Augustdorf. (<i>Karte 24 der Übersicht</i>)</p> <p>Der Bereich zum Schutz der Natur (BSN) im Bereich der Sandabtragung am Kohlenweg soll im westlichen Teil der Abgrabung und im Umfeld zurückgenommen werden. In dem Bereich BSN sollen Flächen für den Naturschutz gesichert oder entwickelt werden.</p> <p>Dieser Bereich beinhaltet zum Teil Waldbestände, die privat gepflegt und über Jahre wirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Aus diesem Grund wird der Erhalt als forstwirtschaftlich nutzbarer Bereich gewünscht.</p> <p>Durch die vorgesehene Änderung würden weitere Flächen für die Produktion von nachwachsenden Rohstoffen entzogen. Die Weiterentwicklung einer Freizeit- oder Bademöglichkeit oder Ausweitung des Industriegebiets würde für die Kommune behindert.</p>	<p>Der Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, <u>Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht</u>. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>

Weiterhin wäre es denkbar, den Abbau der Sande und Quarzsande weiter in westlicher Richtung des Kohlenwegs auszuweiten. (s. Abschnitt 2.2.6 Rohstoffvorkommen)

Es wird deshalb vorgeschlagen, den Bereich für die **Forstwirtschaft** weiterhin zu erhalten, analog den Rahmenvorgaben des Landesentwicklungsplans:.

Ich bedanke mich für die Möglichkeit einer frühzeitigen Beteiligung und stehe für Rückfragen gerne zur Verfügung.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 814

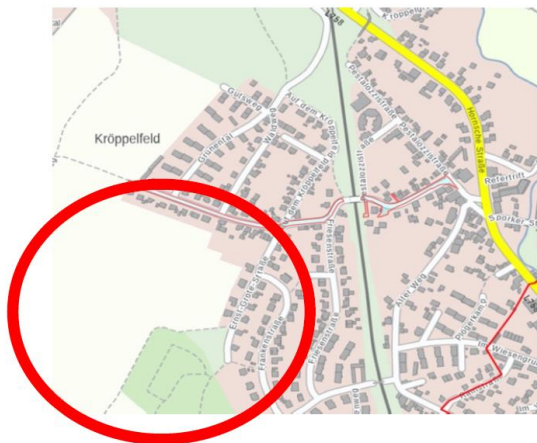
im Anhang finden Sie eine Eingabe zum Regionalplan der [anonymisiert]. Dies Mail senden wir Ihnen erneut, da wir aktuell noch keine Eingangsbestätigung erhalten haben und wir daher davon ausgehen, dass die erste Mail nicht angekommen

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

ist.

Wir bitten um eine kurze Bestätigung des Eingangs unserer Eingabe.

Die Anmerkung bezieht sich auf folgende Siedlungsfläche:



In der zeichnerischen Festlegung des Entwurfs des Regionalplans 2020 ist auf dem Kartenblatt 20 im Ortsteil Spork-Eichholz (Kröppelfeld), südlich der Brückenstraße und westlich der Ernst-Grote-Straße eine Erweiterung bzw. eine Veränderung der bestehenden ASB-Siedlungsfläche vorgenommen worden. Nachfolgend sind die Kartenausschnitt aus dem alten Regional / Flächennutzungsplan und dem Entwurf des Regionalplans 2020 angefügt.

Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.

Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Spork-Eichholz.

Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können freiräumliche Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

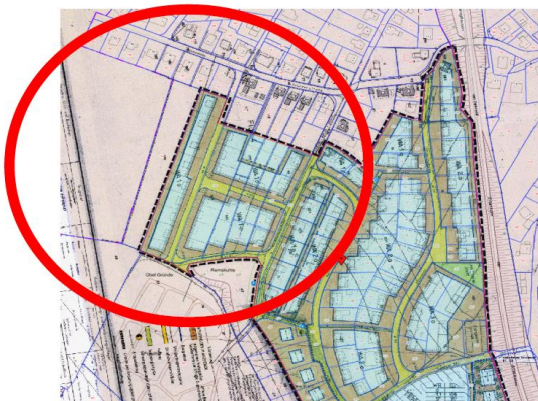
Aktuell:



Entwurf des Regionalplans:



Aktuell besteht für die dargestellte Fläche ein aktiver Bebauungsplan (Frankenstraße 20-10) der ebenfalls nachfolgend dargestellt wurde.



Aus unserer Sicht ist eine Erweiterung der aktuell bestehenden Siedlungsfläche nicht sinnvoll, nicht erforderlich und - nach etlichen Äußerungen der Anwohner - auch nicht gewünscht. Eine Erschließung der zusätzlichen Fläche ist aufgrund des engen Zugschnitts der Grundstücke in der Brückenstraße und der aktuell im B-Plan vorgesehenen Bebauung nur schwer umsetzbar. Dazu grenzt die Fläche im südlichen Bereich an das intensiv frequentierte Naherholungsgebiet des Königsberges. Hier befindet sich das Westfälische Freilichtmuseum, dessen Entwicklung in den letzten Jahrzehnten auch aufgrund des Erfolgs stets expansiv war. Das Freilichtmuseum ist nicht zuletzt deshalb so attraktiv, da es sich in einer ländlichen Umgebung befindet und keine direkte verkehrlich genutzte Straße oder Bebauung das ländliche Panorama unmittelbar

stört. Eine Erweiterung der Bebauung mit dem zusätzlich auftretenden Verkehr würde auch das Besuchererlebnis und damit die Attraktivität dieses für ganze Westfalen-Lippe einzigartigen Museums erheblich beeinträchtigen. Hier sind also nicht "nur" die Interessen der Anwohner:innen betroffen, sondern auch die Interessen des Freilichtmuseums.

Wir bitten darum, die dargestellte Fläche auf das Flächenszenario des bestehenden Flächennutzungsplans bzw. des bestehenden B-Plans zurückzuführen und auf eine Ausweitung der ASB-Fläche in diesem Bereich zu verzichten.

Für eine kurze Bestätigung des Eingangs der E-Mail bedanken wir uns im Voraus.

Aktuell:

Entwurf des Regionalplans:



Stellungnahme

Abwägung

ID: 822

Das Naturschutzgebiet Oetternbach wird durch die geplanten Gewerbegebiete stark gefährdet. Das Naturschutzgebiet ist als Kaltschneise wichtig für das Klima. Die geplanten Vermeidungsmassnahmen sind letztlich nicht realistisch und kaum umsetzbar. Jeder sollte inzwischen wissen, dass Klimawandel und Flächenversiegelung in engem Zusammenhang stehen. Die wertvollen Ackerflächen müssen unbedingt erhalten bleiben und auf klimafreundliche Planungen sollte auch Detmold setzen. Gewerbesteuer

Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei den

<p>ist allein kein Argument mehr, zumal genug Gewerbefläche brach liegt und anders verwendet werden könnte. Wir sollten inzwischen alle verstanden haben, wie wichtig es für das Klima ist, Acker und Wiesenflächen zu erhalten.</p>	<p>festgelegten ASB und GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die angesprochene Fläche (LIP_Det_GIB_005) schließt an bestehende Bebauung an. Sie erscheint aus der überörtlichen Sicht als Ergänzung und Arrondierung der Kernstadt Detmold und ist für die Aufnahme von gewerblich-industriellen Nutzungen geeignet. Vorrangige Freiraumfunktionen stehen nicht entgegen. Nachteilige Umweltauswirkungen auf den Belang Bodenschutz und Klimaschutz sind auf den nachfolgenden Planungsebenen entsprechend ihrem Gewicht zu berücksichtigen und können mit dem dort zur Verfügung stehenden Instrumenten gemindert oder ausgeglichen werden. Der Kernbereich der Kaltluftleitbahn nördlich der Ortslage Detmold ist am Rande betroffen; dem kann im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung durch unterschiedliche planerische Vorkehrungen, z.B. durch Planung von Grünflächen oder durch Festsetzung von verträglichen Gebäudehöhen entsprochen werden. Auch eine innerhalb des GIB liegende kleinflächige Biotopverbundfläche sowie die Nähe naturräumlich bedeutender Gebiete und Erholungswege können auf der nachfolgenden Planungsebene entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt werden.</p> <p>Das benachbarte Gewässer Oetternbach und der zugehörige Auenbereich werden nicht von der vorgesehenen GIB-Festlegung in Anspruch genommen, sondern durch regionalplanerische Festlegungen, u.a. die Freiraumfunktion BSN und Regionaler Grünzug, gesichert. Die im Fachbeitrag Klima vermerkte Kaltluft-Leitbahn überörtlicher Bedeutung ist hier nur am Rand betroffen. Zur Sicherung der Funktion dieser Kaltluft-Leitbahn ist nördlich des Oetternbachs ein Regionaler Grünzug vorgesehen.</p> <p>Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige bzw. klimarelevante Böden können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 896</p>	
<p>Stellungnahme zum Entwurf 2020 für den Regionalplan OWL (Bezirksregierung Detmold)</p> <p>Hier: Kritik, Bedenken, Anregungen und Forderung der Änderung</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische</p>

Unter Bezug auf die Vorlage des Entwurfs 2020 des Regionalplans OWL vom 05.10. 2020 (Erarbeitungsbeschluss) nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Stellungnahme bezieht sich auf die in der zeichnerischen Festlegung in den Blättern 19 und 24 getroffene Nutzungsänderung im Bereich der Fläche "Unter der Grotenburg" südlich der L 938. Die Fläche zieht sich in einem schmaler werdenden Streifen bis auf die Höhe des Maiwegs. Sie ist in der zeichnerischen Darstellung bedauerlicherweise nur sehr schwer zu identifizieren, da sie in den benannten Kartenblättern jeweils in der Schnittfläche liegt.

Die Fläche wird im gültigen Regionalplan der Bezirksregierung Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, Blatt 22, als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich sowie im südlichen Teil als Waldbereich ausgewiesen. Sie hat den Status eines Landschaftsschutzgebietes, wobei ein kleiner Streifen an der L 938 als Sondergebiet für den Bedarfsparkplatz des Freilichtmuseums genutzt wird. Dieser ist aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Regenwasserversickerung ausdrücklich lediglich durchlässig befestigt (Schotter mit Grünbewuchs). In unmittelbarer Umgebung der umgewidmeten Fläche befinden sich die Naturdenkmäler "Lindenallee" sowie "Eiche". Auch ist im nördlichen Teil eine mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Fläche inkludiert. Im Entwurf 2020 des Regionalplans OWL wird die gesamte Fläche nunmehr als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) ausgewiesen.

Die Stellungnahme befasst sich mit den im Regionalplan in Abschnitt 4. "Freiraum und Umwelt" unter Grundsätze und Ziele formulierten Aspekten Freiraumsicherung, Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum, regionale Grünzüge, innerörtliche Freiraumsysteme, Biotopverbund, Bereiche zum Schutz der Natur, Bereiche zum Schutz der Landschaft, des Landschaftsbildes und der landschaftsorientierten Erholung, Wald, Oberflächengewässer, Hochwasser und Starkregen, Klimaschutz und Kaltluftbahnen. Diese Aspekte werden in den textlichen Festlegungen des Regionalplans ausführlich beschrieben. Die Berücksichtigung von Erhalt und Ausbau ihrer Funktionen bzw. ihrer Auswirkungen auf Natur und Umwelt werden ausdrücklich priorisiert. Die Umwidmung der oben beschriebenen Freifläche im Landschaftsschutzgebiet von agrarisch genutzter Acker- und Wiesenfläche, Wald, Gehölz, unbewirtschafteten Übergängen und Saumstrukturen zu einem ASB steht dem im Regionalplan verankerten Grundsätzen und Zielen in vielfältiger Hinsicht diametral entgegen. Sie widerspricht in eklatanter Weise dem im Regionalplan formulierten Grundpostulat zu Freiraum und Umwelt:

Umsetzung.

Die in der Stellungnahme angesprochenen freiräumlichen Belange (Landschaftsbild, Naherholung, Tourismus, Naturdenkmäler, Biotopverbund, Frischluftzufuhr, Niederschlagsversickerung, Natur- und Artenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Für die zuvor genannten Freiraumfunktionen gibt der Regionalplanentwurf im unmittelbaren Anschluss an den angesprochenen ASB ausreichend Raum.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Die ASB-Festlegung im süd-westlichen Bereich wird den tatsächlichen Waldbereichen angepasst und geringfügig zurückgenommen.

Die Regionalplanungsbehörde weist an dieser Stelle nochmals darauf hin, dass auch Grün-, Sport, Freizeit- und Erholungsflächen in einem ASB unterzubringen sind.

Weiterhin weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

"Der Sicherung und Entwicklung des Freiraums, also der freien Landschaft außerhalb der Siedlungen, kommt aufgrund seiner vielfältigen Funktionen, wie z. B. für den Erhalt der Biodiversität, als Erholungsraum der Bevölkerung, für die Nutzung der Grundwasservorkommen oder als Produktionsstandort für die Land- und Forstwirtschaft, eine überragende Bedeutung zu." (Regionalplan OWL, S. 141)

Die Verplanung der betroffenen Fläche als ASB erhöht den klimakritischen Flächenverbrauch. Freiflächen sind auch in unserer Stadt eine endliche Ressource, mit der äußerst sparsam umzugehen ist, damit die Lebensgrundlagen von Mensch und Natur in der Region erhalten bleiben. Ein Flächenverbrauch einhergehend mit einer weiteren Flächenversiegelung über bestehende Bebauungsgrenzen hinweg und unter Aufgabe eines Landschaftsschutzgebietes als Teil eines umfangreichen Biotopverbundes ist nicht nachvollziehbar.

Die Freifläche "Unter der Grotenburg" ist in ihrer Gesamtheit durch ein besonders attraktives und vielfältiges Landschaftsbild geprägt und hat zudem eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung. Sie bildet das südliche "grüne Eingangstor" zur Kernstadt Detmold und verbindet als einziger grüner Korridor die Kernstadt mit den Höhenzügen des Teutoburger Waldes sowie mit dem Standort des Hermannsdenkmals. Das kultur- und naturlandschaftliche wie auch kulturhistorisch zusammenhängende Ensemble bestehend aus historischem Stadtkern, Allee, Musikakademie, Palaisgarten, Friedrichstaler Kanal, Tal des Knochenbaches bzw. der Berlebecke, Freilichtmuseum, Inselwiese, dem vielfältigen Freiraum "Unter der Grotenburg", Teutoburger Wald und Hermannsdenkmal würde durch eine Veränderung des Nutzungsstatus empfindlich beeinträchtigt.

Der Fläche kommt eine besondere Funktion für die landschaftsorientierte Freizeitgestaltung und Erholung der Kernstadtbewohner sowie der Bewohner der Ortsteile Hiddesen und Heiligenkirchen zu. Sie ist fußläufig gut zu erreichen und dient mit sehr hoher Frequenz als Naherholungsziel. Auch für den Tourismus ist sie von Relevanz. Gerade das Wegesystem mit den Feldrandwegen um die betroffene Freifläche herum und dem Naturdenkmal "Lindenallee" sowie die Anbindungen an diverse regionale und Fernwanderwege werden von sehr vielen Menschen in verschiedenster Weise zur naturnahen Erholung genutzt.

Die Freifläche ist zudem existenzieller Teil eines Biotopverbunds aus Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie Naturdenkmälern im südlichen Stadtgebiet Detmolds, der von den Höhen des Teutoburger Waldes bis in die Kernstadt reicht und die Anbindung der Kernstadt an die freie Landschaft sicherstellt.

Der bestehenden Freifläche zwischen den Ortsteilen Heiligenkirchen und Hiddesen kommt im Verbund mit dem zitierten Freiflächenkorridor eine bedeutsame klimaökologische Funktion für die Kernstadt Detmolds zu. Sie bildet als siedlungsklimatisch bedeutsamer Freiraumbereich die Grundlage für den zu gewährleistenden Luftaustausch und ist als Kaltluftzone wesentlicher Teil der in Zeiten des Klimawandels immer relevanter werdenden Frischluftzufuhr wie der Verminderung der Wärmebelastung der Kernstadt. Nach wiederholten früheren mündlichen Stellungnahmen der zuständigen Abteilung der Bezirksregierung Detmold dient der Freiraum in der südlichen Verlängerung des Tales zwischen den Erhebungen von Papen-, Büchen- und Königsberg auf der einen und Bandelberg und Hiddeser Berg auf der anderen Seite voll umfänglich als Frischluftkorridor für die Stadt Detmold. Diese Funktion in Zeiten von Erderwärmung und Klimawandel anzutasten ist vollkommen unverständlich und widerspricht jeglichen klimarelevanten Planungsgrundsätzen im Umfeld städtischer Siedlung.

Neben der Wärmebelastung ist auch von einer Erhöhung des Risikos von Starkregenereignissen auszugehen. Freiflächen bieten hier die Möglichkeit, Niederschläge zu versickern und zurückzuhalten. Das Gebiet "Unter der Grotenburg" ist mit seinen Wald-, Wiesen- und Ackerflächen in besonderer Weise durchzogen von etlichen Wasserquellen und natürlich entstandenen und verlaufenden Kleinstfließgewässern. Auch in den von der Einstufung als ASB betroffenen Flächen sind einige Gewässer dieser Art vorzufinden. In den betroffenen Wald- und Ackerflächen gibt es zahlreiche, teilweise in ihrer Lage wechselnde, Wasseraustritte und –ansammlungen. Neben der Bedeutung für Naturhaushalt, Vielfalt des Lebensraumes und als Vernetzungselement im Biotopverbund sichern sie in besonderer Weise die schadlose Wasserabführung insbesondere bei Starkregenereignissen. Gerade für die Kernstadt ist ein hohes Risiko für Überflutungen über den Zufluss durch Oberflächengewässer aus südlicher Richtung, vornehmlich über Berlebecke und Knochenbach, zu konstatieren. Überflutungen mit diesem Ursachenkomplex sind für die Vergangenheit, noch unter unkritischeren Klimabedingungen, eindeutig nachzuweisen. Solchen Ereignissen kann die besondere wasserspeichernde und abflussverlangsamende Funktion des Freiraumes vorbeugen. Dieses ist zukünftig in besonderer Weise notwendig, da die Waldflächen der Berghänge der Grotenburg und des Altarsteins oberhalb der hier behandelten Flächen in stärkster Weise von den Folgen des Klimawandels betroffen, kaum mehr umfänglich existent sind und somit ihre Funktion als Wasserspeicher bei Starkregenereignissen eklatant zu verlieren drohen.

Auch bzgl. des Natur- und Artenschutzes ist die betroffene Fläche von besonderer Relevanz. So ist in dem Gebiet durch die gemischte Kultur von Wiesen-, Gehölz-, Wald-

und Ackerflächen sowie den teilweise unbewirtschafteten Übergängen und Saumstrukturen eine besondere Diversität wildlebender Tier- und Pflanzenarten vorzufinden, die in ihrem Erhalt zum Teil als gefährdet gelten müssen. Die Fläche trägt als Lebensraum und Raum zur Nahrungssuche in besondere Weise zum Schutz verschiedener Arten bei und verschafft die Möglichkeit Naturerlebnisse siedlungsnah zu erleben.

Hier angeführt sei lediglich ein Auszug der Fauna und Flora, deren Vorkommen bereits durch laienhafte alltägliche Beobachtung nachweisbar ist. So sind im südwestlichen Wald- und im nordöstlichen Gehölzgebiet Amphibien wie verschiedene Kröten- und Molcharten als auch Feuersalamander anzutreffen, für deren Dasein der Charakter der Fläche als Biotopverbund zwischen den quellendurchzogenen Waldflächen im südlichen Teil und den Feucht- und Wiesengebieten im nördlichen Teil existenziell ist. Im Waldgebiet hat als Echsenart auch die Blindschleiche ihren Lebensraum.

Vor allem die Acker- und Wiesenfläche, die in den letzten Jahren diversitätsfördernd ökologisch bewirtschaftet wurde, und ihre Säume bilden ein intensiv und dauerhaft genutztes Habitat für Greifvögel wie Rotmilan, Turmfalke und Mäusebussard, aber auch Grau- und Silberreiher, Star, Mauersegler und verschiedene Schwalbenarten finden hier, je nach Jahreszeit, ihren ständigen Lebensraum. Außerdem ist sie Brutgebiet für die immer seltener werdende Feldlerche. Andere markante Vogelarten wie Kuckuck, Nachtigall und diverse Spechtarten sind im Wald- und Gehölzbereich anzutreffen.

Aus der Vielzahl der vorhandenen Wildarten ist die Existenz des auf der Roten Liste gefährdeter Arten geführten Feldhasen hervorzuheben. Auch sind im nordöstlichen Baumbestand, in Nähe des Naturdenkmals "Lindenallee", welches im nördlichen Bereich unmittelbar an die ASB-Fläche grenzt, sowie in den Saumstrukturen der Ackerfläche verschiedene Fledermausarten heimisch. Bzgl. der zu schützenden Fauna sei hier nur das Vorkommen des unter Naturschutz stehenden Ilex im südwestlichen Waldgebiet genannt.

Die Teilumwandlung des Landschaftsschutzgebietes "Unter der Grotenburg" in ein ASB umfasst in der südwestlichen Fläche ein Waldgebiet. Aufgrund der auch im Regionalplan OWL beschriebenen besonderen Bedeutung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes vor allem zu Zeiten der gegenwärtigen klimatischen Veränderungen ist eine Inanspruchnahme dieses Waldbereiches als ASB-Fläche abzulehnen.

Die Umwandlung des Freiraumes "Unter der Grotenburg" in eine ASB-Fläche wird mit

<p>Verweis auf die oben gemachten Ausführungen strikt abgelehnt. Die Planungen widersprechen vielen im Regionalplan selbst formulierten Grundsätzen und Zielen. Nachdrücklich wird eingefordert das Planungsvorhaben zu revidieren und für die Fläche den seit Jahrzehnten bestehenden Status als Landschaftsschutzgebiet vollumfänglich zu erhalten.</p> <p>Bzgl. des Planungsverfahrens trifft im Übrigen auch die Tatsache auf vollkommenes Unverständnis, dass, wie mündlichen Aussagen der zuständigen Abteilung der Bezirksregierung zu entnehmen ist, nur auf Grund der Größe der Fläche (unter 10 Hektar) eine Umweltprüfung nach § 8 Abs.1 ROG bisher nicht durchgeführt wurde.</p> <p>Abschließend ist zu bemerken, dass die Inhalte dieser Eingabe zum Planungsvorhaben als auch die daraus resultierenden Forderungen nicht nur von den einreichenden Personen, sondern, nach vielzähliger Rückmeldung, auch von einer breiteren Öffentlichkeit aus Anliegern und sonstigen interessierten Bürgern geteilt werden.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 931	
<p>Regionalplan OWL 2020, Beteiligungsverfahren vom 1.11.2020 bis zum 31.03.2021, Detmold-Niewald, fristgerecht eingereichte Stellungnahme</p> <p>"Die freiräumlichen Festlegungen bedürfen einer Anpassung nicht nur an geänderte rechtliche und fachliche Vorgaben, sondern auch an die sich aus dem Klimawandel ergebenden Konsequenzen." (Regionalplan OWL, textliche Darstellung, Seite 18, Zeile 67).</p> <p>In der aktuellen Version des Regionalplans wird dieser Aspekt meiner Ansicht nach nicht ausreichend gewürdigt. Zwischen der Stadt Detmold und der Stadt Lage, entlang der B239 wird unter anderem die folgende Ackerfläche in Anspruch genommen und soll bebaut werden: LIP_Det_GIB_005, die Flurstücke Balbreite/Peterkamp, Detmold</p> <p>Eine Bebauung würde dem Erhalt dieser wertvollen landwirtschaftlichen Flächen entgegenstehen. Etwa 92% des Plangebietes würden zu einer Flächeninanspruchnahme</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei den festgelegten ASB und GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Die angesprochene Fläche (LIP_Det_GIB_005) schließt an bestehende Bebauung an. Sie erscheint aus der überörtlichen Sicht als Ergänzung und Arrondierung der Kernstadt Detmold und ist für die Aufnahme von gewerblich-industriellen Nutzungen geeignet. Vorrangige Freiraumfunktionen stehen nicht entgegen. Nachteilige Umweltauswirkungen auf den Belang Bodenschutz und Klimaschutz sind auf den nachfolgenden Planungsebenen entsprechend ihrem Gewicht zu berücksichtigen und können mit dem dort zur Verfügung stehenden Instrumenten gemindert oder ausgeglichen werden. Der</p>

von schutzwürdigen/klimarelevanten Böden mit höchster Funktionserfüllung führen (Umweltbericht zum Regionalplan, Anhang C4, LIP_Det_GIB_005, Punkt 2.10). Somit würden diese wertvollen Ackerflächen der regionalen Nahrungsmittelproduktion entzogen und durch die Flächenversiegelung dem Klimawandel Vorschub geleistet. Da der Kreis Lippe im Oktober 2019 selbst den Klimanotstand ausrief kann ich mit dieser Planung nicht einverstanden sein und muss sie ablehnen. Die Entnahme des Flurstücks aus dem Flächenkontingent wäre die logische Konsequenz aus dem Bekenntnis des Kreises zum Klimaschutz, dem im Umweltbericht dargestellten Beitrag des Flurstücks zum Klimaschutz sowie den Zielen des Regionalplans.

Ein weiterer Grund für meine Ablehnung des Regionalplans in seiner aktuellen Form ist neben der Förderung des Klimawandels die Beschleunigung des Artensterbens, die mit einer Bebauung und Versiegelung der Fläche einhergeht (Krefelder Studie, 2017). Seit 1989 wurde an 63 Messstellen in Naturschutzgebieten (NSG) in Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Rheinland-Pfalz durchschnittlich ein Rückgang der Biomasse von 76% bei fliegenden Insekten festgestellt. Die Autoren schreiben: "Mitten im Sommer, wenn viele Insekten ihren Höhepunkt erreichen, war sogar ein Rückgang von 82% in den untersuchten Gebieten zu verzeichnen". So liegt ein Großteil (95%) des Planungsgebiets im Umfeld von Naturschutzgebieten (300m). 5% des Plangebietes führen zu einer Inanspruchnahme von Flächen in Naturschutzgebieten (Umweltbericht zum Regionalplan, Anhang C4, LIP_Det_GIB_005, Punkt 2.05). Eine Verkleinerung des NSG mit Blick auf die Studie und die Entwicklung des weltweiten Artensterbens ist kontraproduktiv. Aus Gründen der Artenvielfalt wäre auch hier der sinnvolle Weg das Flurstück nicht für die Bebauung freizugeben.

Der vorliegende Regionalplan führt den Flächenverbrauch wie in den vergangenen Jahrzehnten weiter und fördert damit die Erderwärmung und das Artensterben, anstatt ihnen zu begegnen. Ich beantrage daher als direkter Anwohner das Flurstück LIP_Det_GIB_005 aus dem Regionalplan als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB), sowie als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) herauszunehmen und es unbebaut zu belassen.

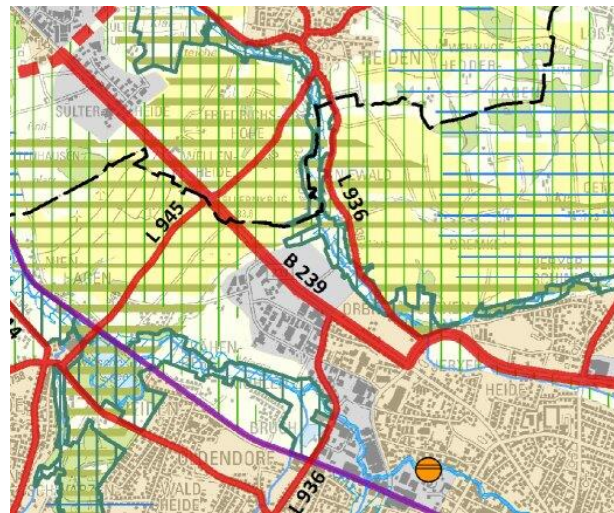
[anonymisiert]

Kernbereich der Kaltluftleitbahn nördlich der Ortslage Detmold ist am Rande betroffen; dem kann im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung durch unterschiedliche planerische Vorkehrungen, z.B. durch Planung von Grünflächen oder durch Festsetzung von verträglichen Gebäudehöhen entsprochen werden. Auch eine innerhalb des GIB liegende kleinflächige Biotopverbundfläche sowie die Nähe naturräumlich bedeutender Gebiete und Erholungswege können auf der nachfolgenden Planungsebene entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt werden.

Die in der Stellungnahme angesprochene Entscheidung des OVG NRW betrifft einen Bebauungsplan der Stadt Detmold, dessen Unwirksamkeit durch das OVG NRW festgestellt wurde. Ob und inwieweit im Bereich des vorgesehenen GIB eine bedarfsgerechte Bauleitplanung aufgestellt wird, entscheidet die Stadt Detmold im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Dabei gilt es, die vom Gericht aufgezeigten Planungsmängel zu vermeiden. Hierzu stehen der Stadt bei der Planaufstellung zahlreiche bauplanungsrechtliche Instrumente zur Konfliktvermeidung bzw. -minderung zur Verfügung.

Das benachbarte Gewässer Oetternbach und der zugehörige Auenbereich werden nicht von der vorgesehenen ASB-Festlegung in Anspruch genommen, sondern durch regionalplanerische Festlegungen, u.a. die Freiraumfunktion BSN und Regionaler Grünzug, gesichert. Die im Fachbeitrag Klima vermerkte Kaltluft-Leitbahn überörtlicher Bedeutung ist hier nur am Rand betroffen. Zur Sicherung der Funktion dieser Kaltluft-Leitbahn ist nördlich des Oetternbachs ein Regionaler Grünzug vorgesehen.

Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige bzw. klimarelevante Böden sowie auf den Artenschutz können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugiebtsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.



Stellungnahme

ID: 968

der [anonymisiert] legt mit dem anliegenden Schreiben Einspruch gegen das geplante Gewerbegebiet, das die Bereiche Ballbreite, Peterskamp und Oetternbreite im Ortsteil Jerxen-Orbke von Detmold ein.

Die anhaltende Klimaveränderung und –Erwärmung lässt es meiner Meinung nicht zu, dass weitere Versiegeln von Ackerflächen und hier besonders am Naturschutzgebiet Oetternbach zu gestatten. Der Naturschutz sollte hier höher bewertet werden, als die Einnahmen die durch Gewerbesteuer in die Stadtkasse kommen. Was hat die Stadt und die darin lebenden Menschen von dem Geld, wenn auf der anderen Seite die für die Tiere und den Menschen notwendige Natur zerstört wird und dem Klimawandel nur noch Nahrung dazu geliefert wird. Welche Tiere und Pflanzen und dadurch das gesamte Naturschutzgebiet hier betroffen sind, ist durch die Beschreibungen und Exkursionen durch [anonymisiert] schon hinreichend erwähnt worden und soll hier nicht noch mal aufgezählt werden. Außerdem ist einer Zunahme des LKW-Verkehrs, Geräusch- und Luftemissionen sowie Lichtverschmutzung zu rechnen und damit eine weitere Belastung für Mensch und Tier nicht hinzunehmen.

Abwägung

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei den festgelegten ASB und GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Die angesprochene Fläche (LIP_Det_GIB_005) schließt an bestehende Bebauung an. Sie erscheint aus der überörtlichen Sicht als Ergänzung und Arrondierung der Kernstadt Detmold und ist für die Aufnahme von gewerblich-industriellen Nutzungen geeignet. Vorrangige Freiraumfunktionen stehen nicht entgegen. Nachteilige Umweltauswirkungen auf den Belang Bodenschutz und Klimaschutz sind auf den nachfolgenden Planungsebenen entsprechend ihrem Gewicht zu berücksichtigen und können mit dem dort zur Verfügung stehenden Instrumenten gemindert oder ausgeglichen werden. Der Kernbereich der Kaltluftleitbahn nördlich der Ortslage Detmold ist am Rande betroffen;

	<p>dem kann im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung durch unterschiedliche planerische Vorkehrungen, z.B. durch Planung von Grünflächen oder durch Festsetzung von verträglichen Gebäudehöhen entsprochen werden. Auch eine innerhalb des GIB liegende kleinflächige Biotopverbundfläche sowie die Nähe naturräumlich bedeutender Gebiete und Erholungswege können auf der nachfolgenden Planungsebene entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt werden.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochene Entscheidung des OVG NRW betrifft einen Bebauungsplan der Stadt Detmold, dessen Unwirksamkeit durch das OVG NRW festgestellt wurde. Ob und inwieweit im Bereich des vorgesehenen GIB eine bedarfsgerechte Bauleitplanung aufgestellt wird, entscheidet die Stadt Detmold im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Dabei gilt es, die vom Gericht aufgezeigten Planungsmängel zu vermeiden. Hierzu stehen der Stadt bei der Planaufstellung zahlreiche bauplanungsrechtliche Instrumente zur Konfliktvermeidung bzw. -minderung zur Verfügung.</p> <p>Der angesprochene Teilbereich des vorgesehenen ASB (LIP_Det_ASB_006) gehört wie die angrenzenden als ASB und GIB vorgesehenen Flächen zu einem Bereich, der aufgrund seiner Lagegunst an der B 239, seiner Topografie, seiner siedlungsräumlichen Vorprägung durch vorhandene Bebauung, seiner Nähe zu vorhandenen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen und aufgrund des unmittelbaren Angrenzens an bereits bestehende Siedlungsnutzungen eine hohe Eignung zur Aufnahme von Siedlungsnutzungen aufweist. Er fängt einen vorhandenen Siedlungssplitter und Einzelbebauung ein und arrondiert die Ortslage Detmolds im Sinne einer kompakten Siedlungsentwicklung gemäß Grundsatz 6.1-5 LEP NRW.</p> <p>Das benachbarte Gewässer Oetternbach und der zugehörige Auenbereich werden nicht von der vorgesehenen ASB-Festlegung in Anspruch genommen, sondern durch regionalplanerische Festlegungen, u.a. die Freiraumfunktion BSN und Regionaler Grünzug, gesichert. Die im Fachbeitrag Klima vermerkte Kaltluft-Leitbahn überörtlicher Bedeutung ist hier nur am Rand betroffen. Zur Sicherung der Funktion dieser Kaltluft-Leitbahn ist nördlich des Oetternbachs ein Regionaler Grünzug vorgesehen.</p> <p>Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige bzw. klimarelevante Böden sowie auf den Artenschutz können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p>
Stellungnahme	Abwägung

ID: 1036

Bezug:

Blatt 19 und 20 (insb. Blatt 20) des Entwurfs zum Regionalplan (zeichnerische Festlegung). Konkret: Bereich zwischen den Bundesstraßen B66 und B238, sowie der L 941 nordöstlich von Loßbruch, östlich von Bentrup, auf dem Gebiet der Stadt Detmold.

Sachverhalt:

Gegenüber dem bisherigen Plan für den Oberbereich Bielefeld gibt es in Bezug auf das Gebiet der Detmolder Ortsteile Bentrup und Loßbruch im Entwurf zum Regionalplan 2040 eine größere Veränderung. In Bentrup befindet sich der Steinbruch Schiewe. Es handelt sich um eine ziemlich markante Landmarke, die auf Karten, Luftaufnahmen und auch aus der näheren Umgebung nicht zu übersehen ist. Die Einfahrt erfolgt direkt von der Lemgoer Straße (B 238). Die Anlage wird mittlerweile verfüllt und wird auch im Entwurf zum Regionalplan entsprechend gekennzeichnet. ("Aufschüttungen und Ablagerungen, u.a." und auch als "Abfalldeponie")

Auf den Karten zum Entwurf des Regionalplans 2040 ist anschließend an den bestehenden Steinbruch eine größere Fläche als "Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze" vermerkt. Diese Fläche zieht sich oberhalb der Wahmbeckerstraße (L 941) an der Flanke des Gretbergs entlang und schließt an den bestehenden Steinbruch an.

Den vorliegenden Informationen nach sind vor allem die textlichen Angaben bindend. Diese enthalten jedoch Festlegungen, nach denen Erweiterungen, bzw. Verdichtungen bestehender Anlagen der Neuerschließung eindeutig vorzuziehen sind. Dies würde auf diese Anlage zutreffen.

Vor Ort hat es in der Vergangenheit durchaus Hinweise gegeben, nach denen eine entsprechende Erweiterung der bestehenden Anlage geplant war. Nach den aktuellen Informationen hatte sich diese aber wieder erledigt.

Im bisherigen Plan des Oberbereiches Bielefeld ist die entsprechende Fläche jedenfalls ebenso wenig als Abbaugbiet gekennzeichnet, wie im aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Detmold.

Anmerkung:

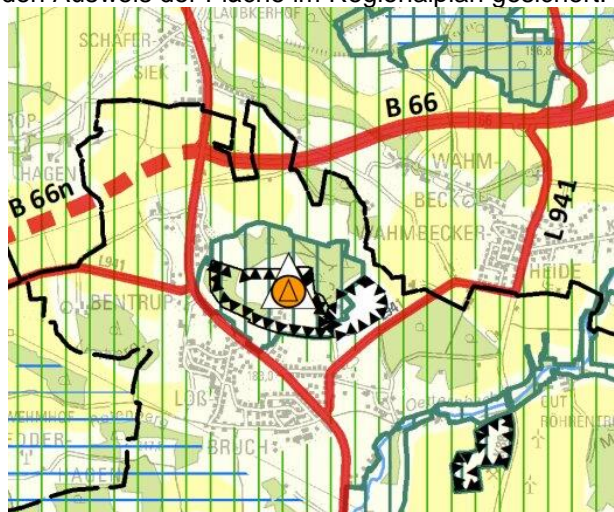
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Allein die Darstellung als BSAB im Regionalplan bedingt nicht die Genehmigung des Rohstoffabbaus. Hierzu ist auf der nachfolgenden Ebene eine Umweltprüfung zur Planfeststellung durchzuführen.

Die bestehende, sich mittlerweile in Verfüllung befindliche Anlage hat einen Charakter, der nicht nur auf Karten und Luftaufnahmen als Richtmarke dient, sondern als "ortsbildprägend" bezeichnet werden kann.

Eine Erweiterung der Anlage in dem ausgewiesenen Bereich hat somit einen direkten Einfluss auf das Ortsbild. Zudem gehen von einer entsprechenden Anlage Geräuschmissionen durch Abbauarbeiten, Sprengungen, Verkehr, etc. aus.

Daher sollte die oben benannte Fläche nur dann in den Regionalplan 2040 mit der Zweckbestimmung "Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze" aufgenommen werden, wenn eine konkrete Planung in Bezug auf dieses Gebiet besteht. Die entsprechenden Bodenschätze blieben schließlich auch ohne einen entsprechenden Ausweis der Fläche im Regionalplan gesichert.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 1089

Regionalplan OWL 2020, Beteiligung

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Zu den Aufgaben des Regionalplans gehört es den Schutz von wertvollen landwirtschaftlichen Flächen, das Schaffen bzw. Erhalten eines regionalen Biotopverbundes oder und das Erhalten der Kulturlandschaft zu gewährleisten.

Die Stadt Detmold plant diesen Grundsätzen zuwider zu handeln. Sie möchte entlang der Lageschen Straße vom Friedhof Jerxen-Orbke bis zur Westerfeldstraße alle freien Ackerflächen bebauen und im Regionalplan als Allgemeine Siedlungsbereiche ausweisen. Allgemeine Siedlungsbereiche lassen auch Gewerbebetrieb zu. Wenn der Immissionsschutz gewährleistet ist, können auch störende (emittierende) Betriebe angesiedelt werden (Regionalplan OWL, Textliche Festsetzung, Seite 89). Damit bin ich als naturverbundener Mensch nicht einverstanden.

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung beantrage ich daher:

- **Die Flurstücke LIP_Det_GIB_005, gelegen an der Lageschen Straße (B239) mit den Flurbezeichnungen "Peterskamp", "Balbrede" als geplanten Allgemeinen Siedlungsbereich von der Stadt Detmold (Stellungnahme der Stadt Detmold zum Regionalplan) gewünscht und derzeit als Gewerbegebiete im Regionalplan ausgewiesen zu streichen. Die Grundstücke bitte ich als Acker- und Naturschutzflächen (Freiflächen) festzusetzen und einzutragen.**
- **Die Grundstück LIP_Det_ASB_006, mit den Flurnamen "Oetternbreite" und "Jerxer Kamp" aus dem Regionalplan OWL bitte ich als geplante Allgemeine Siedlungsbereich bzw. Gewerbegebiete zu streichen und sie als Acker- und Naturschutzflächen (Freiflächen) festzusetzen und einzutragen.**

Das NSG Oetternbach würde durch eine Bebauung Schaden nehmen. Der Biotopverbund wird zerstört, der Arten- und Naturschutz kann so nicht gewährleistet werden.

Der Spazierweg "Ludolfsweg" ist derzeit die einzige Erholungsmöglichkeit der Bürger*innen in der Region, da sich hier keine Gewerbebetriebe befinden. Diese Erholungsmöglichkeit würde entfallen, was die Lebensqualität im Ortsteil erheblich negativ beeinflussen würde.

Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die vorgesehenen ASB und GIB ergänzen und arrondieren aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zentralörtlich bedeutsamen ASB Kernstadt Detmold und sind gut für die Aufnahme ASB- und GIB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen (ASB) und gewerblicher Nutzungen (GIB) geeignet.

Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Biotopverbund, Arten- und Naturschutz, Naherholung) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Teile des ASB bzw. GIB können beispielsweise von baulichen Nutzungen ausgenommen, soweit dies städtebaulich erforderlich ist.

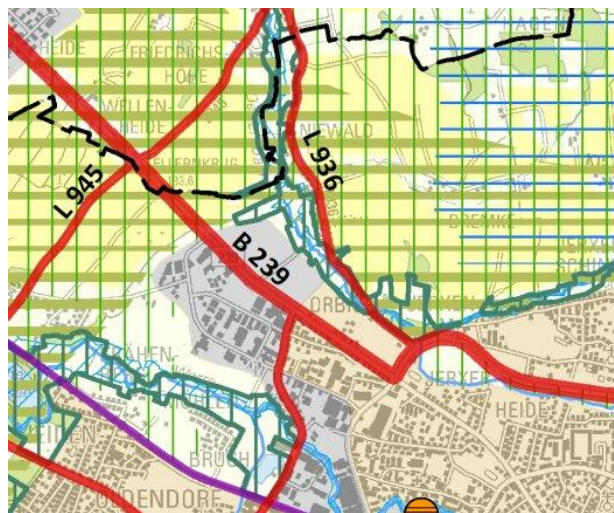
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1115	
<p>Regionalplan OWL 2020, Beteiligungsverfahren vom 01.11.2020 bis zum 31.03.2021, Detmold-Niewald</p> <p>Fristgerecht reiche ich eine Stellungnahme zu dem Regionalplan OWL 2020 ein. Ende letzten Jahres sind wir extra aufgrund der erfreulich intakten Natur nach Niewald gezogen. Jetzt haben wir mit großem Unmut von den Plänen zur Bebauung der Ackerflächen erfahren, welche die gesamte Region verändern, die Kulturlandschaft zerstören und das Naturschutzgebiet Oetternbach in Mitleidenschaft ziehen würde.</p> <p>In Zeiten des so oft beklagten Artenschwundes sollte jedes noch so kleine Stück geschützte Natur unantastbar sein. Die Verkleinerung des Naturschutzgebietes Oetternbach durch die geplante Bebauung lehne ich daher ab. 5% des Plangebietes führen zu einer Inanspruchnahme von Flächen in Naturschutzgebieten (Umweltbericht zum Regionalplan, LIP_Det_GIB_005, Punkt 2.05). Ein Großteil (95%) des Planungsgebiets liegt im Umfeld von Naturschutzgebieten (300m).</p> <p>Die Ackerflächen sind wertvollste Böden, schutzwürdig mit höchster Funktionserfüllung (Umweltbericht zum Regionalplan, Anhang C4, LIP_Det_GIB_005, Punkt 2.10) und spielen eine beachtliche Rolle in der regionalen Lebensmittelversorgung, die in Zeiten des Klimawandels wieder zunehmend an Bedeutung gewinnt. Daher ist eine Versiegelung solcher Flächen durch Bebauung für mich nicht nachvollziehbar.</p> <p>Zudem fungiert die Region als Frischluftschneise für die Stadt Detmold. Sie zu verändern bedingt eine negative Veränderung des Klimas in der Innenstadt von Detmold. Das kann nicht im Sinne des Klimaschutzes des Kreises Lippe sein und verstößt gegen die Ziele zum Klimaschutz, die im Regionalplan mehrfach genannt sind. Besonders vor dem Hintergrund, dass die Stadt Detmold im Oktober 2019 den Klimanotstand ausrief, wäre eine Bebauung eines solchen Gebietes mehr als inkonsequent.</p> <p>Somit beantrage ich die Gebiete mit der Kennung LIP_Det_GIB_005, zwischen der Stadt Detmold und der Stadt Lage, entlang der B239 gelegen, nicht zu bebauen und</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei den festgelegten ASB und GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können freiräumliche Belange (Klima- und Naturschutz, Landwirtschaft) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Teile des ASB bzw. GIB können beispielsweise von baulichen Nutzungen ausgenommen, soweit dies städtebaulich erforderlich ist.</p> <p>Eine Verkleinerung des NSG Oetternbach wird durch den Regionalplanentwurf nicht vorgegeben. Bei einer eventuellen Änderung des Flächennutzungsplans treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans, hier das NSG Oetternbach, gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW nur dann außer Kraft, wenn der Träger der Landschaftsplanung im Bauleitplanverfahren den beabsichtigten Flächennutzungsplandarstellungen nicht widersprochen hat.</p>

aus dem Regionalplan als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB), sowie als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) herauszunehmen.

Desweiteren beantrage ich die Region mit der Kennung LIP_Det_ASB_006 weiterhin als Ackerfläche bestehen zu lassen und nicht als ASB auszuweisen. Sie wird von Biolandwirten bewirtschaftet und hat damit eine hervorragende, pestizidfreie Bodenqualität, die für eine gesunde, regionale Versorgung der Bevölkerung dringend gebraucht wird.

Die Stadt Detmold könnte eine Vorreiterrolle einnehmen, würde sie vorwiegend ihre landwirtschaftlichen Flächen an Biolandwirte verpachten. Beide Bereiche, LIP_Det_GIB_005 und LIP_Det_ASB_006 eignen, sich aufgrund ihrer Bodenqualität, der Lage am Oetternbach und ihrer natürlichen Durchfeuchtung von kleineren Gewässern in den Feldfluren hervorragend dafür.

Klimaschutz heißt umdenken und Alternativen für überholte Planungen zu finden, das fordere ich mit meinem Antrag ein.



Stellungnahme

Abwägung

<p>ID: 1169</p>	
<p>ich widerspreche der Planung als "Siedlungsraum" für die Flächen um meinen landwirtschaftlichen Betrieb Sporcker Str. 24, 32760 Detmold (Flächen zwischen meinem Hof und der B239. Diese sollten wie vorher als landwirtschaftliche Kernräume ausgewiesen werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Stadt Detmold erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Stadt diesen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Stadt die Möglichkeit, ihren Bedarf an Siedlungsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1223</p>	
<p>Die Stadt Detmold möchte entlang der Lageschen Straße vom Friedhof Jerxen-Orbke bis zur Westerfeldstraße alle noch freien Ackerflächen bebauen. Sie sollen im Regionalplan als Allgemeine Siedlungsbereiche ausgewiesen werden. Allgemeine Siedlungsbereiche lassen auch Gewerbebetrieb zu. Wenn der Immissionsschutz gewährleistet ist, können auch störende (emittierende) Betriebe angesiedelt werden (Regionalplan OWL, Textliche Festsetzung, Seite 89).</p> <p>Der Regionalplan steuert den Flächenbedarf, und muss dabei den Freiraum- und Umweltschutz berücksichtigen. Klimaschutz, den Schutz des Waldes, den Schutz von wertvollen landwirtschaftlichen Flächen, das Schaffen bzw. Erhalten eines regionalen Biotopverbundes oder und das Erhalten der Kulturlandschaft ist durch den Regionalplan zu gewährleisten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei den festgelegten ASB und GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die angesprochene Fläche ist von bestehender Bebauung umgeben und in Teilen bereits siedlungsräumlich genutzt. Sie erscheint aus der überörtlichen Sicht als Ergänzung der Kernstadt Detmold und ist für die Aufnahme von siedlungsräumlichen Nutzungen geeignet. Vorrangige Freiraumfunktionen stehen nicht entgegen. Nachteilige Umweltauswirkungen auf den Belang Bodenschutz und Klimaschutz sind auf den</p>

<p>Jerxen-Orbke verträgt nicht noch Gewerbegebiete. Im Rahmen der Bürgerbeteiligung beantrage ich:</p> <p>Die Flurstücke an der Lageschen Straße "Peterskamp", "Balbrede" (LIP_Det_GIB_005), "Oetternbrede", "Jerxer Kamp" (LIP_Det_ASB_006) aus dem Regionalplan OWL als geplante Allgemeine Siedlungsbereich bzw. Gewerbegebiete zu streichen und als Acker- und Naturschutzflächen (Freiflächen) festzusetzen und einzutragen.</p> <p>Der gesamte Bereich der genannten Flurstücke ist als Kaltluftschneise für die Detmolder Innenstadt zu sehen. Bereits im Jahr 2014 wurde ein Klimagutachten zur Folgenabschätzung einer Aufstockung der Hallen im Gewerbegebiet an der Niemeierstrasse angefertigt. Die Änderung der zulässigen Traufenhöhe von 6,25 m auf 12,0 m hätte eine Temperatur-Erhöhung von ca. 0,5 K in Detmold ergeben. Eine entsprechende Untersuchung für das Gewerbegebiet Balbrede gibt es nicht.</p>	<p>nachfolgenden Planungsebenen entsprechend ihrem Gewicht zu berücksichtigen und können mit dem dort zur Verfügung stehenden Instrumenten gemindert oder ausgeglichen werden. Der Kernbereich der Kaltluftleitbahn nördlich der Ortslage Detmold ist am Rande betroffen; dem kann im Rahmen der nachfolgenden bedarfsgerechten Bauleitplanung durch unterschiedliche planerische Vorkehrungen, z.B. durch Planung von Grünflächen oder durch Festsetzung von verträglichen Gebäudehöhen entsprochen werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1239</p>	
<p>Die Stadt Detmold möchte entlang der Lageschen Straße vom Friedhof Jerxen-Orbke bis zur Westerfeldstraße alle noch freien Ackerflächen bebauen. Sie sollen im Regionalplan als Allgemeine Siedlungsbereiche ausgewiesen werden. Allgemeine Siedlungsbereiche lassen auch Gewerbebetrieb zu. Wenn der Immissionsschutz gewährleistet ist, können auch störende (emittierende) Betriebe angesiedelt werden (Regionalplan OWL, Textliche Festsetzung, Seite 89).</p> <p>Der Regionalplan steuert den Flächenbedarf, und muss dabei den Freiraum- und Umweltschutz berücksichtigen. Klimaschutz, den Schutz des Waldes, den Schutz von wertvollen landwirtschaftlichen Flächen, das Schaffen bzw. Erhalten eines regionalen Biotopverbundes oder und das Erhalten der Kulturlandschaft ist durch den Regionalplan zu gewährleisten.</p> <p>Jerxen-Orbke verträgt nicht noch Gewerbegebiete. Im Rahmen der Bürgerbeteiligung beantrage ich deshalb:</p> <p>Die Flurstücke an der Lageschen Straße "Peterskamp", "Balbrede" (LIP_Det_GIB_005), "Oetternbrede", "Jerxer Kamp" (LIP_Det_ASB_006) aus dem</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei den festgelegten ASB und GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Die angesprochene Fläche ist von bestehender Bebauung umgeben und in Teilen bereits siedlungsräumlich genutzt. Sie erscheint aus der überörtlichen Sicht als Ergänzung der Kernstadt Detmold und ist für die Aufnahme von siedlungsräumlichen Nutzungen geeignet. Vorrangige Freiraumfunktionen stehen nicht entgegen. Nachteilige Umweltauswirkungen auf den Belang Bodenschutz und Klimaschutz sind auf den nachfolgenden Planungsebenen entsprechend ihrem Gewicht zu berücksichtigen und können mit dem dort zur Verfügung stehenden Instrumenten gemindert oder ausgeglichen werden. Der Kernbereich der Kaltluftleitbahn nördlich der Ortslage Detmold ist</p>

<p>Regionalplan OWL als geplante Allgemeine Siedlungsbereich bzw. Gewerbegebiete zu streichen und als Acker- und Naturschutzflächen (Freiflächen) festzusetzen und einzutragen.</p>	<p>am Rande betroffen; dem kann im Rahmen der nachfolgenden bedarfsgerechten Bauleitplanung durch unterschiedliche planerische Vorkehrungen, z.B. durch Planung von Grünflächen oder durch Festsetzung von verträglichen Gebäudehöhen entsprochen werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1292</p>	
<p>als Miteigentümer (Erbengemeinschaft [anonymisiert]) eines Teils des Flurstückes an der Lageschen Str. (im Regionalplan mit der Nummer [anonymisiert] ausgewiesen) lege ich gegen den Bebauungsplan betreffend des Flurstückes [anonymisiert] Einspruch ein.</p> <p>Die betreffenden Grundstücke sollen wie bisher ohne Einschränkung rein agrarisch genutzt werden. Nicht zuletzt auch deshalb, weil es sich um Böden sehr hoher Qualität handelt. Landwirte brauchen Ackerflächen mit guten Böden, um eine regionale Lebensmittelproduktion weiterhin gewährleisten zu können.</p> <p>Auch um dem Klimawandel (u.a. Starkregen-Ereignisse / zunehmende Trockenheit) angemessen begegnen zu können, muss einer weiteren unnötigen Flächenversiegelung Einhalt geboten werden.</p> <p>Die ausufernde Erschließung immer neuer Baugebiete im Außenbereich muss unterbunden werden. Stattdessen sind brachliegende Gebiete innerhalb des Stadtgebietes zu erschließen.</p> <p>Weiterhin würde eine Bebauung der genannten Flure die ökologischen Bedingungen im angrenzenden Naturschutzgebiet beeinträchtigen. Dort befinden sich Biotop von besonderer Bedeutung. Mitglieder des Heimatvereins haben dort seltene Tierarten entdeckt.</p> <p>Zudem bezweifle ich grundsätzlich, dass ein objektiv gegebener Bedarf an der Erschließung neuer Flächen besteht.</p> <p>Ich bedauere, dass die Mitglieder der Erbengemeinschaft nicht persönlich von Ihren Plänen informiert und zu keiner öffentlichen Anhörung eingeladen worden sind. So konnten wir unsere Gründe nicht im Vorhinein darlegen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die angesprochene Fläche ist von bestehender Bebauung umgeben und in Teilen bereits siedlungsräumlich genutzt. Sie erscheint aus der überörtlichen Sicht als Ergänzung der Kernstadt Detmold und ist für die Aufnahme von siedlungsräumlichen Nutzungen geeignet. Vorrangige Freiraumfunktionen stehen nicht entgegen. Nachteilige Umweltauswirkungen auf den Belang Bodenschutz und Klimaschutz bzw. angrenzende Biotop sind auf den nachfolgenden Planungsebenen entsprechend ihrem Gewicht zu berücksichtigen und können mit dem dort zur Verfügung stehenden Instrumenten gemindert oder ausgeglichen werden.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>ID: 1903</p> <p>Am 6. Dezember des vergangenen Jahres bin ich zurück in mein Elternhaus an den [anonymisiert] in Detmold-Hiddesen gezogen. Das hatte zuvor meine alte, inzwischen verstorbene Mutter bewohnt. Nicht nur um sie zu sehen und ihr zu helfen, sondern auch um mich an der wunderbaren Natur hinter meinem Elternhaus zu erfreuen, bin ich nahezu täglich dorthin gefahren.</p> <p>Nun musste ich mit großer Bestürzung zur Kenntnis nehmen, dass das Areal vom Parkplatz des Freilichtmuseums bis unterhalb des Maiwegs zur Bebauung in Betracht gezogen wird.</p> <p>Dagegen möchte ich, meine Bedenken formulieren.</p> <p>Mit mir erfreuen sich täglich, nicht nur am Wochenende, viele Menschen an dem zur Bebauungsdiskussion stehenden Feld und auch dem Wald unter- und oberhalb des Maiwegs.</p> <p>Diese Menschen sind nicht zwingend Hiddeser. Sie kommen vielmehr aus Detmold und auch von weiter, um spazieren zu gehen, zu joggen oder Rad zu fahren, um also für das Arbeitsleben wieder Energie zu tanken und Resilienz zu entwickeln.</p> <p>Auf dem Feld selber sind viele Tiere zu sehen, wie etwa die bedrohten Feldhasen. Rehe gebären dort ihre Kleinen, Greifvögel kreisen.</p> <p>Es ist für mich, auch aus nichtchristlicher Sicht, ein Nogo, hier die Schöpfung zu zerstören, aus welchen Erwägungen auch immer.</p> <p>Schon öfters hat es den Gedanken an die Bebauung der Fläche gegeben.</p> <p>Jedesmal ist er verworfen worden, u.a. auch, weil der Boden durch die ehemalige Müllkippe am Hermannsweg belastet sei.</p> <p>In der gut gemachten Schrift "Einblicke in 100% Detmold" aus der "Herzlich Willkommen-Tüte" des Ordnungsamtes stellen Sie Detmold und die umliegende Region als sauber, gesundheitsfördernd, klimafreundlich, kurzum als (er)lebenswert dar.</p> <p>Damit das dauerhaft so bleibt, sollte jeder noch ansatzweise intakte Flecken Erde und Wald nachhaltig bewahrt und erhalten werden.</p> <p>Denn die Folgen des Klimawandels sind auch in Lippe vielerorts offensichtlich, und unsere Ressourcen sind begrenzt und bereits sehr erschöpft.</p> <p>Ich lade Sie, verehrte Damen und Herren, herzlich ein, sich das zur Bebauung gedachte Gebiet (nochmals) vor Ort anzusehen, es mit sehr vielen weiteren Lippnern als einen Beweis für die hiesige landschaftliche</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Aus der überörtlichen Sicht der Regionalplanung ist die im Bedenken angesprochene Fläche am Cheruskerweg für die Aufnahme von Siedlungsnutzungen geeignet, weil sie unmittelbar an den Ortsteil Hiddesen anschließt und diesen arrondiert, die dort vorhandenen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen kurzwegig erreichbar sind und vorrangige Freiraumfunktionen nicht entgegenstehen. Auch die Kernstadt Detmold mit ihren mittelzentralen versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen ist gut erreichbar.</p> <p>Der Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft" und der Landwirtschaft gibt der Regionalplanentwurf im unmittelbaren Anschluss an den angesprochenen ASB ausreichend Raum.</p> <p>Die im Bedenken genannten Belange (Naherholung, Biotopschutz, Bildungswesen, Sport, Sichtbeziehung in die freie Landschaft, Bodenschutz) sind entsprechend ihrer konkreten Betroffenheit in der bauleitplanerischen Umsetzung durch die Stadt Detmold zu berücksichtigen; dies kann es erfordern, auf Teilflächen von baulichen Nutzungen abzusehen bzw. Grün- oder Erholungsflächen einzuplanen. Nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind zudem gemäß § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>

Schönheit und Vielfalt wahrzunehmen und letztlich von Ihrem Bebauungsplan abzusehen und ihn zu verwerfen.	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2728	
<p>Mit bitte um Kenntnisnahme. Wann kommt eigentlich Tempo 50 Tagsüber, wie schon vor Jahren im Lärmschutzplan beschlossen, aber nie umgesetzt, an der Lageschen Straße, in dem Bereich meines Hauses ? ich hatte bereits im Jahr 2017 zum Landesentwicklungsplan Stellung genommen (s.o.). Der Regionalplan beruht auf dem LEP, damit halte ich meine damals geäußerten Einwände aufrecht und ergänze diese mit dem heutigen Schreiben.</p> <p>Der Regionalplan ist ein wichtiges Steuerungselement für den Flächenbedarf, den Freiraum- und Umweltschutz. Klimaschutz, die Schaffung eines regionalen Biotopverbundes oder der Erhalt der Kulturlandschaft sind u.a. Aufgaben des Regionalplans. Hinzukommt der Schutz des Waldes und der wertvollen landwirtschaftlichen Flächen. Diese Erklärung steht auf der Website und findet sich in der textlichen Festsetzung des Regionalplan OWL.</p> <p>Die Stadt Detmold möchte an der Lageschen Straße vom Friedhof Jerxen-Orbke bis zur Westerfeldstraße alle Ackerflächen bebauen. Sie sollen als Allgemeine Siedlungsbereiche ausgewiesen werden. Allgemeine Siedlungsbereiche lassen auch Gewerbebetrieb zu. Wenn der Immissionsschutz gewährleistet ist, können auch störende (emitierende) Betriebe angesiedelt werden (Regionalplan OWL, Textliche Festsetzung, Seite 89).</p> <p>Noch mehr Gewerbegebiete verträgt Jerxen-Orbke nicht. Hinzu kommt der starke Verkehrslärm der B239. Ich wohne direkt an dieser Straße und kann das beurteilen. Die Anwohner sind allein durch den Verkehrslärm sehr stark belastet.</p> <p>Im Rahmen der Bürgerbeteiligung stelle ich deshalb den Antrag, Die Flurstücke an der Lageschen Straße "Peterskamp", "Balbrede", "Oetternbrede", "Jerxer Kamp" sind weiterhin als Acker- bzw. Naturflächen zu nutzen und nicht wie von der Stadt Detmold geplant als Allgemeine Siedlungsbereiche bzw.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die vorgesehenen ASB und GIB ergänzen und arrondieren aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zentralörtlich bedeutsamen ASB Kernstadt Detmold und sind gut für die Aufnahme ASB- und GIB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen (ASB) und gewerblicher Nutzungen (GIB) geeignet.</p> <p>Die angesprochene Fläche (GIB; Peterkamp, Balbrede) schließt an bestehende Bebauung an. Sie erscheint aus der überörtlichen Sicht als Ergänzung und Arrondierung der Kernstadt Detmold und ist für die Aufnahme von gewerblich-industriellen Nutzungen geeignet. Vorrangige Freiraumfunktionen stehen nicht entgegen. Nachteilige Umweltauswirkungen auf den Belang Bodenschutz und Klimaschutz sind auf den nachfolgenden Planungsebenen entsprechend ihrem Gewicht zu berücksichtigen und können mit dem dort zur Verfügung stehenden Instrumenten gemindert oder ausgeglichen werden. Der Kernbereich der Kaltluftleitbahn nördlich der Ortslage Detmold ist am Rande betroffen; dem kann im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung durch unterschiedliche planerische Vorkehrungen, z.B. durch Planung von Grünflächen oder durch Festsetzung von verträglichen Gebäudehöhen entsprochen werden. Auch eine innerhalb des GIB liegende kleinflächige Biotopverbundfläche sowie die Nähe naturräumlich bedeutender Gebiete und Erholungswege können auf der nachfolgenden Planungsebene entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt werden.</p> <p>Der angesprochene Teilbereich des vorgesehenen ASB (Oetternbrede, Jerxer Kamp) gehört wie die angrenzenden als ASB und GIB vorgesehenen Flächen zu einem Be-</p>

<p>Gewerbeflächen. Die benannten Flurstücke bitte ich aus dem Regionalplan OWL als geplante Allgemeine Siedlungsbereich bzw. Gewerbegebiete zu streichen und als Acker- und Naturschutzflächen (Freiflächen) festzusetzen und einzutragen.</p> <p>Begründung: Nach den Plänen der Stadt Detmold sollen in der Region Jerxen-Orbke und Nienhagen weitere Gewerbeflächen entstehen. Hier gibt es bereits zahlreiche oft laute Betriebe. Die ertragsreichen Acker- und wichtigen Naturflächen (Feuchtwiesen und NSG Oetternbach) müssen erhalten bleiben, damit die oben genannten Ziele des Regionalplans erfüllt werden. Der Ludolfsweg durch die Felder ist der Erholungsweg für die Region. Ich selber bin froh hier spazieren gehen zu können, um mich zu erholen. Weite Wege schaffe ich nicht mehr aufgrund meines Alters. Bewegung ist wichtig, um fit zu bleiben. Und das möchte ich bleiben, solange ich kann.</p>	<p>reich, der aufgrund seiner Lagegunst an der B 239, seiner Topografie, seiner siedlungsräumlichen Vorprägung durch vorhandene Bebauung, seiner Nähe zu vorhandenen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen und aufgrund des unmittelbaren Angrenzens an bereits bestehende Siedlungsnutzungen eine hohe Eignung zur Aufnahme von Siedlungsnutzungen aufweist. Er fängt einen vorhandenen Siedlungssplitter und Einzelbebauung ein und arrondiert die Ortslage Detmolds im Sinne einer kompakten Siedlungsentwicklung gemäß Grundsatz 6.1-5 LEP NRW.</p> <p>Das benachbarte Gewässer Oetternbach und der zugehörige Auenbereich werden nicht von der vorgesehenen ASB-Festlegung in Anspruch genommen, sondern durch regionalplanerische Festlegungen, u.a. die Freiraumfunktion BSN und Regionaler Grünzug, gesichert. Die im Fachbeitrag Klima vermerkte Kaltluft-Leitbahn überörtlicher Bedeutung ist hier nur am Rand betroffen. Zur Sicherung der Funktion dieser Kaltluft-Leitbahn ist nördlich des Oetternbachs ein Regionaler Grünzug vorgesehen.</p> <p>Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige bzw. klimarelevante Böden können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Ob und in welchem Umfang die Stadt Detmold die angesprochenen ASB bzw. GIB für die Deckung des Siedlungsflächenbedarfs heranzieht, entscheidet sie im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit und unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der Vorgaben des Regionalplans.</p> <p>Der Hinweis zu einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Lageschen Straße wird zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanung hat diesbezüglich keine Regelungskompetenzen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2985</p>	
<p>Regionalplan OWL 2020 Öffentliche Beteiligung vom 1.10.2020 bis zum 31.03.2021, Stellungnahme</p> <p>der Regionalplan steuert den Flächenbedarf der Kommunen. Er ist auch ein wichtiges Steuerungselement für den Freiraum- und Umweltschutz. Auf der Website der Bezirksregierung steht, Zitat: "... ein flächendeckendes zusammenhängendes System von Schutzausweisungen fest. Klimaschutz, die Schaffung eines regionalen Biotopverbundes oder der Erhalt der Kulturlandschaft sind dabei genauso Aufgaben des Regionalplans, wie der Schutz des Waldes und der wertvollen landwirtschaftlichen Flächen."</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei den festgelegten ASB und GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>

Ich nehme Stellung zu dem Regionalplan OWL 2020 fristgerecht in der Offenlegungsphase im Rahmen der Öffentlichen Beteiligung, die am 31.03.2021 endet.

Beziehen möchte ich mich auf meinen Antrag vom 12.07.2018 zur Beteiligung bei der Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW), versandt an das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, Landesplanungsbehörde, Haroldstr. 4,40213 Düsseldorf.

Zum Entwurf der Änderungen des LEP NRW, zur Planbegründung und zum Umweltbericht gemäß § 13 des Landesplanungsgesetzes und § 9 des Raumordnungsgesetzes hatte ich fristgerecht bei der Beteiligung bis zum 15. Juli 2018 einen Antrag wie folgt gestellt:

"Im Rahmen der Bürgerbeteiligung möchte ich als Bürger der Stadt Detmold einen Antrag stellen.

Ich beantrage die Flurstücke an der Lageschen Straße "Peterskamp" "Balbrede", "Oetternbreite" als Acker- bzw. Naturflächen zu belassen. Sie sind von der Stadt Detmold als Gewerbegebiete geplant. An dieser Stelle sind aber keine Gewerbeflächen mehr realisierbar. Deshalb sollen die benannten Flurstücke aus dem LEP als geplante Gewerbeflächen herausgenommen werden."

Dieser Antrag bleibt vollumfänglich bestehen und gilt auch als Stellungnahme zum Regionalplan OWL. zu den genannten Flächen "Peterskamp", "Balbrede", "Oetternbreite", die als Acker- und Naturflächen bestehen bleiben sollen.

Zusätzlich möchte ich, dass das Flurstück Jerxer-Kamp im Regionalplan, als allgemeines Siedlungsgebiet geplant, als solches herausgenommen wird und als Ackerfläche, wie derzeit genutzt, als Ackerfläche belassen wird. Die Maßnahme unterstützt die Aufrechterhaltung von wichtigen Biotopverbänden, die entlang des Oetternbaches bestehen.

Anmerkungen

1) In der Region Jerxen-Orbke und Nienhagen gibt es bereits viele Gewerbebetriebe leider aber auch Gewerbebrachflächen und zunehmend Leerstände. Dennoch sollen neue Gewerbeflächen, auf dringend benötigten Ackerland- und Naturflächen entstehen. Die Landwirte brauchen Ackerflächen mit guten Böden. Die benannten Flurstücke verfügen über die beste Bodenqualität in Lippe, mit Bodenwerten zwischen 70 und 80 Bodenpunkten. Diese Böden sind dringend erhaltenswert, um die regionale Lebensmittelproduktion zu gewährleisten und zu sichern.

Die angesprochene Fläche (LIP_Det_GIB_005) schließt an bestehende Bebauung an. Sie erscheint aus der überörtlichen Sicht als Ergänzung und Arrondierung der Kernstadt Detmold und ist für die Aufnahme von gewerblich-industriellen Nutzungen geeignet. Vorrangige Freiraumfunktionen stehen nicht entgegen. Nachteilige Umweltauswirkungen auf den Belang Bodenschutz und Klimaschutz sind auf den nachfolgenden Planungsebenen entsprechend ihrem Gewicht zu berücksichtigen und können mit dem dort zur Verfügung stehenden Instrumenten gemindert oder ausgeglichen werden. Der Kernbereich der Kaltluftleitbahn nördlich der Ortslage Detmold ist am Rande betroffen; dem kann im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung durch unterschiedliche planerische Vorkehrungen, z.B. durch Planung von Grünflächen oder durch Festsetzung von verträglichen Gebäudehöhen entsprochen werden. Auch eine innerhalb des GIB liegende kleinflächige Biotopverbundfläche sowie die Nähe naturräumlich bedeutender Gebiete und Erholungswege können auf der nachfolgenden Planungsebene entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt werden.

Die in der Stellungnahme angesprochene Entscheidung des OVG NRW betrifft einen Bebauungsplan der Stadt Detmold, dessen Unwirksamkeit durch das OVG NRW festgestellt wurde. Ob und inwieweit im Bereich des vorgesehenen GIB eine bedarfsgerechte Bauleitplanung aufgestellt wird, entscheidet die Stadt Detmold im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Dabei gilt es, die vom Gericht aufgezeigten Planungsmängel zu vermeiden. Hierzu stehen der Stadt bei der Planaufstellung zahlreiche bauplanungsrechtliche Instrumente zur Konfliktvermeidung bzw. -minderung zur Verfügung.

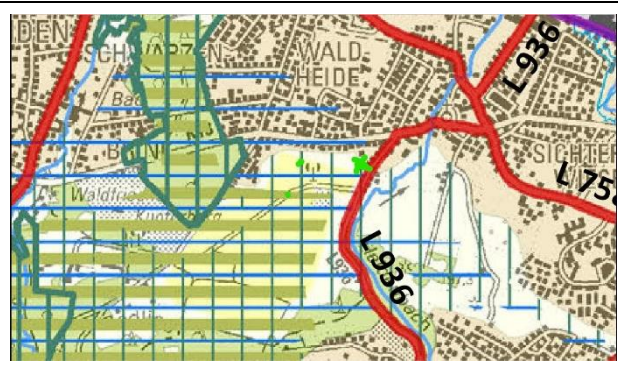
Der angesprochene Teilbereich des vorgesehenen ASB (LIP_Det_ASB_006) gehört wie die angrenzenden als ASB und GIB vorgesehenen Flächen zu einem Bereich, der aufgrund seiner Lagegunst an der B 239, seiner Topografie, seiner siedlungsräumlichen Vorprägung durch vorhandene Bebauung, seiner Nähe zu vorhandenen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen und aufgrund des unmittelbaren Angrenzens an bereits bestehende Siedlungsnutzungen eine hohe Eignung zur Aufnahme von Siedlungsnutzungen aufweist. Er fängt einen vorhandenen Siedlungssplitter und Einzelbebauung ein und arrondiert die Ortslage Detmolds im Sinne einer kompakten Siedlungsentwicklung gemäß Grundsatz 6.1-5 LEP NRW.

Das benachbarte Gewässer Oetternbach und der zugehörige Auenbereich werden nicht von der vorgesehenen ASB-Festlegung in Anspruch genommen, sondern durch regionalplanerische Festlegungen, u.a. die Freiraumfunktion BSN und Regionaler Grünzug, gesichert. Die im Fachbeitrag Klima vermerkte Kaltluft-Leitbahn überörtlicher Bedeutung ist hier nur am Rand betroffen. Zur Sicherung der Funktion dieser Kaltluft-Leitbahn ist nördlich des Oetternbaches ein Regionaler Grünzug vorgesehen.

Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige bzw. klimarelevante Böden können auf der örtlichen Planungsebene im

<p>II) Die Anwohner der Region leiden unter den Emissionen durch Verkehr und Gewerbe. Mehr ist ihnen nicht zuzumuten. Dieses Argument stützt das Oberverwaltungsgericht Münster, das einer Klage gegen den Bebauungsplan "Balbreite" statt gegeben hat (Aktenzeichen 2D67/17.NE).</p> <p>III) Der Trockenheit mit Ernteeinbußen und Waldbränden aufgrund des Klimawandels muss begegnet werden. Flächenversiegelung fördert das Fortschreiten des Klimawandels. Deshalb darf an diesen genannten Acker- und Naturflächen keine Versiegelung erfolgen, die die Feuchtgebiete im Naturschutzgebiet Otterbach unwiederbringlich und damit das Naturschutzgebiet und die Artenvielfalt zerstören würden.</p> <p>[anonymisiert]</p>	<p>Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4408</p>	
<p>Das [anonymisiert] ist seit 1949 im Bereich Gewinnung und Aufbereitung von Naturstein tätig. Insgesamt betreiben wir 3 Steinbrüche. Wir beschäftigen derzeit 55 Mitarbeiter, davon über 35 in unserem Werk [anonymisiert]. Das gewonnene Gestein (Muschelkalkstein) wird in vielfältiger Weise, überwiegend im Straßen- und Wegebau, aber auch im Hochbau und als Düngekalk für die Landwirtschaft eingesetzt.</p> <p>Darüber hinaus betreiben wir an unserem Standort [anonymisiert] eine Asphaltmischanlage, Lagerung und Aufbereitung von teerhaltigen Straßenbaustoffen, eine Bauschuttzubereitungsanlage, eine Betonanlage und eine Deponie der Deponieklasse 0. Durch diese Vielseitigkeit, besonders in unserem Hauptbetrieb in [anonymisiert] mitten zwischen den 3 größten Städten im Raum Lippe (Detmold, Lemgo und Lage je ca. 6 km Entfernung direkt an der Bundesstraße B 238) besteht eine hervorragende Möglichkeit Materialien und Abfälle wie Beton, Asphalt, Bauschutt, kontaminierte Straßenbaustoffe und Boden bis DK 0 anzuliefern und als Rückfracht Splitte, Schotter und viele Mineralstoffe aber auch Walzasphalt, Beton, recycelte Baustoffe und vieles andere mitzunehmen. Dies ist ökologisch sinnvoll, reduziert die Transporte in der Bauwirtschaft und macht auch für viele kleine Baumaßnahmen in den naheliegenden Städten das Anfahren unseres Betriebes auch mit kleinen Fahrzeugen umweltfreundlich möglich.</p> <p>Damit sind wir ein wichtiger Partner und Lieferant für die regionale Bauwirtschaft. Aus den vorgenannten Gründen wird deutlich wie wichtig dieser Standort für uns ist. Umso länger wir in dem Steinbruch Gestein abbauen können, desto länger können wir das Werk in [anonymisiert] betreiben, da wir nach der Ausschöpfung des Kalksteinvorkommens und der Verfüllung der Flächen, mit dem Rückbau sämtlicher Anlagen beginnen</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden.</p> <p>Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.</p> <p>Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgt eine Neubewertung der zeichnerisch festgelegten BSAB.</p>

<p>müssen. Damit unser Betrieb weiterhin existieren kann, benötigen wir unbedingt die Fläche nördlich unseres Steinbruchs in Detmold/Bentrup als Erweiterungsfläche. Ansonsten müsste das Werk in ca. 5 Jahren schließen. Die nördliche Erweiterung würde einen Versorgungszeitraum von immerhin ca. 12 Jahren abdecken. Der ausgewiesene Waldbereich ist in den letzten 3-4 Jahren schon zur Hälfte abgeholzt worden, da die Buchen schweren Sonnenbrand und andere Schäden aufwiesen. Auch der weitere Waldabschnitt ist stark gefährdet, da er zum Süden hin vollkommen offen ist. Die Ausbeutung des vorhandenen Steinbruchs erfolgt von Süd nach Nord und wird in Abschnitten verfüllt und Mischwald angepflanzt sodass wieder eine durchgehende Waldfläche entsteht. (siehe Rekultivierungsplan) In der östlichen Fläche (welche als BSAB aufgenommen wurde) ist nur noch sehr begrenzt Gestein vorhanden. Des Weiteren ist der Erwerb dieser Flächen seit Jahrzehnten unmöglich. Sollte es regionalplanerisch nicht vertretbar sein beide Erweiterungsoptionen als BSAB zu berücksichtigen, würden wir auf die östliche Erweiterungsoption verzichten. Diese könnte dann als Reservegebiet in die Erläuterungskarte aufgenommen werden.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4753</p>	
<p>aus den veröffentlichten Unterlagen (zeichnerische Festlegungen Blatt 19) kann ich nicht erkennen, was der Regionalplan für meine Grundstücke an der [anonymisiert] vorsieht. In der Anlage habe die betreffenden Stellen markiert.</p> <p>Für entsprechende Informationen bin ich Ihnen sehr dankbar.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ergänzend weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplanentwurfs auf der Kartengrundlage im Maßstab 1:50.000 und damit auf einer groben und nicht parzellenscharfen Karte erfolgen (Vgl. auch Ausführungen im Textteil des Regionalplanentwurfs 2020, Kapitel 3.2.1, Randnummern 329 bis 333). Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen müssen die Festlegungen entsprechend der jeweiligen Planung ausgelegt und konkretisiert werden.</p>

	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7324</p>	
<p>Vielen Dank für die Möglichkeit der Beteiligung zum ausgelegten Entwurf des Regionalplanes OWL.</p> <p>Als [anonymisiert] möchten wir einige Bemerkungen vorausschicken, die unsere grundsätzliche Kritik an vielen Entwicklungsflächen im vorgelegten Entwurf des Regionalplanes für Detmold (und auch darüber hinaus) erklären sollen.</p> <p>Über alle politischen Parteien und in der Bevölkerung insgesamt kann man Einstimmigkeit feststellen, wenn es um die Einschätzung des Zustandes der Welt und Deutschlands in Bezug auf Klima/Klimawandel geht: Es ist 5 Minuten vor 12 Uhr. Betrachtet man aber die Begehrlichkeiten der Kommunen, dem Großteil der Politik und der Wirtschaft in Bezug auf immer mehr Flächeninanspruchnahme, so müssen wir unterstellen, alle sind der Meinung, man kann im Wesentlichen bis 12 Uhr weitermachen und die Fläche ist prinzipiell unendlich.</p> <p>[anonymisiert] fordern ein striktes Handeln und ein Stop in Bezug auf zusätzlichen Flächenverbrauch und Versiegelung in Außenbereichen. Für die von allen erkannte Problematik der Wasserversorgung in der Zukunft für die Vegetation, Menschen und Wirtschaft ist die Versiegelung der Böden eine Hauptursache; Niederschläge versickern auf versiegelten Flächen nicht mehr, sondern werden zu größten Teilen gesammelt und abgeleitet, der Grundwasserstand sinkt zunehmend, oberflächennahe Böden vertrocknen und nachfolgend die aufstehenden Pflanzen. Die Speicherung von CO2 wird immer schwieriger. Zur Versorgung der Menschen und der Wirtschaft mit Wasser werden neue Brunnen gebohrt, die das eigentliche Problem aber nur verschärfen. Weiter</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

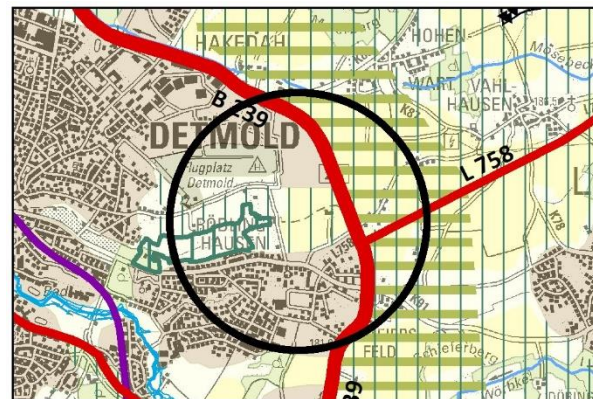
werden wertvollste Böden versiegelt und für immer für die Nahrungsproduktion vernichtet.	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7325	
<p>Unsere Kritik im Einzelnen: (zum einfachen Finden der Standorte verweisen wir auf die Prüfbögen im Anhang C4)</p> <p>1. Heidenoldendorf Bielefelder Straße, Erdbeerfeld (Prüfb. LIP-Det-ASB-003) Kritik: 100% schutzwürdige/klimarelevante Böden mit hoher/höchster Funktionserfüllung</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei den festgelegten ASB und GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Der vorgesehene ASB (LIP_Det_ASB_003) ergänzt aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Heidenoldendorf und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige bzw. klimarelevante Böden können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7326	
<p>2. (Heidenoldendorf Bielefelder Straße mit Baumschule, Kirche (Prüfb. LIP-Det-ASB-004) Kritik: 91 % schutzwürdige/klimarelevante Böden mit höchster Funktionserfüllung</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei den</p>

	<p>festgelegten ASB und GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Der vorgesehene ASB (LIP_Det_ASB_004) ergänzt und arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Heidenoldendorf und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige bzw. klimarelevante Böden können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7327	
<p>3. Jerxen-Orbke Kreuzungsbereich mit Lagescher Straße (Prüfb. LIP-Det-ASB-006) Kritik: 94 % schutzwürdige/klimarelevante Böden mit hoher/höchster Funktionserfüllung; liegt in einem Kernbereich von Kaltluftleitbahnen und thermischen Ausgleichsräumen überörtlicher Bedeutung sowie einem bioklimatischen Gunstraum</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei den festgelegten ASB und GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Der angesprochene Teilbereich des vorgesehenen ASB (LIP_Det_ASB_006) gehört wie die angrenzenden als ASB und GIB vorgesehenen Flächen zu einem Bereich, der aufgrund seiner Lagegunst an der B 239, seiner Topografie, seiner siedlungsräumlichen Vorprägung durch vorhandene Bebauung, seiner Nähe zu vorhandenen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen und aufgrund des unmittelbaren Angrenzens an bereits bestehende Siedlungsnutzungen eine hohe Eignung zur Aufnahme von Siedlungsnutzungen aufweist. Er fängt einen vorhandenen Siedlungssplitter und Einzelbebauung ein und arrondiert die Ortslage Detmolds im Sinne einer kompakten Siedlungsentwicklung gemäß Grundsatz 6.1-5 LEP NRW.</p>

	<p>Die im Fachbeitrag Klima vermerkte Kaltluft-Leitbahn überörtlicher Bedeutung ist hier nur am Rand betroffen. Zur Sicherung der Funktion dieser Kaltluft-Leitbahn ist nördlich des Oetternbachs ein Regionaler Grünzug vorgesehen.</p> <p>Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige bzw. klimarelevante Böden können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7328</p>	
<p>4. Jerxen-Orbke nördl. B 239, südl. Jerxer Schinken (Prüfb. LIP-Det-ASB-007) Kritik: 99 % schutzwürdige/klimarelevante Böden mit hoher/höchster Funktionserfüllung; liegt in einem Kernbereich von Kaltluftleitbahnen und thermischen Ausgleichsräumen überörtlicher Bedeutung</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei den festgelegten ASB und GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Der angesprochene Teilbereich des vorgesehenen ASB (LIP_Det_ASB_007) gehört wie die angrenzenden als ASB vorgesehenen Flächen zu einem Bereich, der aufgrund seiner Lagegunst an der B 239, seiner Topografie, seiner siedlungsräumlichen Vorprägung durch vorhandene Bebauung, seiner Nähe zu vorhandenen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen und aufgrund des unmittelbaren Angrenzens an bereits bestehende Siedlungsnutzungen eine hohe Eignung zur Aufnahme von Siedlungsnutzungen aufweist. Er fängt einen vorhandenen Siedlungssplitter und Einzelbebauung ein und arrondiert die Ortslage Detmolds im Sinne einer kompakten Siedlungsentwicklung gemäß Grundsatz 6.1-5 LEP NRW.</p> <p>Die im Fachbeitrag Klima vermerkte Kaltluft-Leitbahn überörtlicher Bedeutung ist hier nur am Rand betroffen. Zur Sicherung der Funktion dieser Kaltluft-Leitbahn ist nördlich des Oetternbachs ein Regionaler Grünzug vorgesehen.</p> <p>Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige bzw. klimarelevante Böden können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei</p>

	baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7329	
<p>5. südlöst. Hakedahl an der B 239 (Prüfb. LIP-Det-ASB-008) Kritik: 100 % schutzwürdige/klimarelevante Böden mit hoher/höchster Funktionserfüllung; liegt in einem Kernbereich von Kaltluftleitbahnen und thermischen Ausgleichsräumen überörtlicher Bedeutung</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei den festgelegten ASB und GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Der vorgesehene ASB (LIP_Det_ASB_008) ergänzt und arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab Die Kernstadt Detmold und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Die im Fachbeitrag Klima vermerkte Kaltluft-Leitbahn überörtlicher Bedeutung ist hier nur am Rand betroffen. Zur Sicherung der Funktion dieser Kaltluft-Leitbahn ist nordöstlich des Nordrings ein Regionaler Grünzug vorgesehen. Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige bzw. klimarelevante Böden können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7330	

6. östl. Rödlinghausen, westl. B 239 Bereich Gilde angrenzend (Prüfb. LIP-Det-ASB-009) Kritik: 100 % schutzwürdige/klimarelevante Böden mit hoher/höchster Funktionserfüllung; liegt in einem Kernbereich von Kaltluftleitbahnen und thermischen Ausgleichsräumen überörtlicher Bedeutung



Der Anregung wird teilweise entsprochen. Mit der Rücknahme wird ein siedlungsräumlicher Eingriff in das hängige Gelände des Talraums der "Kleinen Werre" vermieden und der ungehinderte Abfluss von Kaltluft in Richtung Kernstadt Detmold gefördert. Eine Bautiefe entlang der Blomberger Straße bis zur Einmündung der L758 verbleibt innerhalb des ASB. Die zurückgenommenen ASB-Flächen werden als landwirtschaftlicher Kernraum mit der Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" festgelegt. Die Rücknahme dient auch als Tauschfläche mit Blick auf die von der Stadt Detmold angeregte Erweiterung des ASB südlich der Bielefelder Straße / östlich der Straße "Krummer Bergweg" (vgl. Anregung der Stadt Detmold, ID 3263) Die zeichnerische Festlegung (ASB) wird entsprechend der Anregung teilweise angepasst (Vgl. Kartendarstellung).

Stellungnahme

Abwägung

ID: 7331

7. Rödlinghausen südw. Flugplatz (Prüfb. LIP-Det-ASB-010) Kritik: 100 % schutzwürdige/klimarelevante Böden mit hoher/höchster Funktionserfüllung, davon 25 % Wald

Der Anregung wird nicht entsprochen. Die angesprochene Fläche (LIP-Det-ASB-010) schließt an bestehende Bebauung an. Sie erscheint aus der überörtlichen Sicht als Ergänzung der Kernstadt Detmold und ist für die Aufnahme von siedlungsräumlichen Nutzungen geeignet. Vorrangige Freiraumfunktionen stehen nicht entgegen. Nachteilige Umweltauswirkungen auf den Belang Bodenschutz und Landschaftsschutz sind auf den nachfolgenden Planungsebenen entsprechend ihrem Gewicht zu berücksichtigen und können mit dem dort zur Verfügung stehenden Instrumenten gemindert oder ausgeglichen werden. Im Hinblick auf

	<p>vorhandene Waldflächen ist der Grundsatz F 23 des Regionalplanentwurfs (Wald innerhalb des Siedlungsraums) auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7332</p>	
<p>8. Remmighausen, westl. B 239 (Prüfb. LIP-Det-ASB-011) Kritik: 100 % schutzwürdige/klimarelevante Böden mit hoher/höchster Funktionserfüllung,</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die angesprochene Fläche (LIP-Det-ASB-011) schließt an bestehende Bebauung an. Sie erscheint aus der überörtlichen Sicht als Ergänzung der Ortslage Remmighausen-Ellern und ist für die Aufnahme von siedlungsräumlichen Nutzungen geeignet. Vorrangige Freiraumfunktionen stehen nicht entgegen. Nachteilige Umweltauswirkungen auf den Belang Bodenschutz und Klimaschutz sind auf den nachfolgenden Planungsebenen entsprechend ihrem Gewicht zu berücksichtigen und können mit dem dort zur Verfügung stehenden Instrumenten gemindert oder ausgeglichen werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7333</p>	
<p>9. zwischen Klüt und Herberhausen, hinter Jowat (Prüfb. LIP-Det-ASB-013) Kritik: 100 % schutzwürdige/klimarelevante Böden mit hoher/höchster Funktionserfüllung; liegt in einem Kernbereich von Kaltluftleitbahnen und thermischen Ausgleichsräumen überörtlicher Bedeutung</p>	<div data-bbox="1111 799 1704 1198" data-label="Image"> </div> <p>Der Anregung wird entsprochen. Anstelle des ASB soll hier künftig die Freiraumnutzung "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" festgelegt werden. (s.a. Kartenausschnitt)</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

ID: 7335

10. nördl. Losbruch- Abbau Bodenschätze (Prüfb. LIP-Det-BSAB-28)
 Kritik: 25 % schutzwürdige/klimarelevante Böden mit hoher/höchster Funktionserfüllung sowie 20 % Fläche mit herausragender Bedeutung in Bezug auf Biotopverbund.

Der Anregung wird nicht gefolgt.
 Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschal oder typisiert berücksichtigt werden.

Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Die Betroffenheit schutzwürdiger Böden ist damit ein Kriterium, dass neben anderen betrachtet werden muss. Aufgrund der vergleichsweise hohen Flächenanteile der schutzwürdigen Böden im Planungsraum lässt sich deren Inanspruchnahme nicht pauschal ausschließen. Im vorliegenden Fall dient die Festlegung des BSAB der Erweiterung eines bestehenden Betriebs / Steinbruchs. Die Erweiterung eines bestehenden Steinbruchs ist in der Regel sowohl aus umweltfachlicher Sicht als auch mit Blick auf die Unternehmensbelange einem Neuaufschluss vorzuziehen.

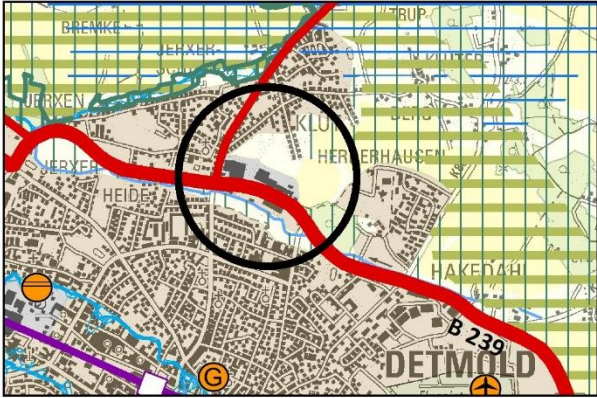
Wie dargestellt werden durch das BSAB u.a. Böden mit hohem Biotopentwicklungspotential (Braunerderendzina) sowie -am Hangfuss- fruchtbare Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit (Pseudogley-Parabraunerden) überlagert.

Es ist davon auszugehen, dass die betroffenen Bodenfunktionen im Abbaugelände selbst ausgeglichen werden können, dies gilt insbesondere für das Biotopentwicklungspotential.

Stellungnahme**Abwägung**

ID: 7340

<p>11. Jerxen-Orbke Balbreite und Peterskamp) (Prüfb. LIP-Det-GIB-005) Kritik: 92 % schutzwürdige/klimarelevante Böden mit hoher/höchster Funktionserfüllung, 5 % der Fläche sind Naturschutzgebiet und Fläche mit herausragender Bedeutung für Biotopverbund, 95 % liegen im direkten Umfeld (300 m) von Naturschutzgebieten,</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei den festgelegten ASB und GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die angesprochene Fläche (LIP_Det_GIB_005) schließt an bestehende Bebauung an. Sie erscheint aus der überörtlichen Sicht als Ergänzung und Arrondierung der Kernstadt Detmold und ist für die Aufnahme von gewerblich-industriellen Nutzungen geeignet. Vorrangige Freiraumfunktionen stehen nicht entgegen. Nachteilige Umweltauswirkungen auf den Belang Bodenschutz und Klimaschutz sind auf den nachfolgenden Planungsebenen entsprechend ihrem Gewicht zu berücksichtigen und können mit dem dort zur Verfügung stehenden Instrumenten gemindert oder ausgeglichen werden. Der Kernbereich der Kaltluftleitbahn nördlich der Ortslage Detmold ist am Rande betroffen; dem kann im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung durch unterschiedliche planerische Vorkehrungen, z.B. durch Planung von Grünflächen oder durch Festsetzung von verträglichen Gebäudehöhen entsprochen werden. Auch eine innerhalb des GIB liegende kleinflächige Biotopverbundfläche kann auf der nachfolgenden Planungsebene entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt werden. Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige bzw. klimarelevante Böden können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7341	

<p>12. Klüt, hinter Jowat (Prüfb. LIP-Det-GIB-012) Kritik: 100 % schutzwürdige/klimarelevante Böden mit hoher/höchster Funktionserfüllung; liegt in einem Kernbereich von Kaltluftleitbahnen und thermischen Ausgleichsräumen überörtlicher Bedeutung</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen. Der vorgesehene GIB wird auf den Vorhandenen bestand zurückgenommen und im Bereich der Rücknahme durch "Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich" (AFAB) sowie durch "landwirtschaftlichen Kernraum" ersetzt. (s.a. Kartenausschnitt)</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7342</p>	
<p>13. Jerxen-Orbke Westerfeldstraße, Nähe Kreisel (Prüfb. LIP-Det-GIB-014) Kritik: 7 % Fläche mit herausragender Bedeutung in Bezug auf Biotopverbund; 30 % der Fläche in Überschwemmungsgebiet bzw. HQ-100-Gebiet</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die angesprochene Fläche ist bereits durch vorhandene gewerbliche Bebauung geprägt und erscheint aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Detmolds. Sie ist für die Aufnahme von gewerblich-industriellen Nutzungen geeignet. Vorrangige Freiraumfunktionen stehen nicht entgegen. Nachteilige Umweltauswirkungen auf den Belang Bodenschutz sind auf den nachfolgenden Planungsebenen entsprechend ihrem Gewicht zu berücksichtigen und können mit dem dort zur Verfügung stehenden Instrumenten gemindert oder ausgeglichen werden. Soweit die Flächen innerhalb des Überschwemmungsbereichs liegen, können sie nur dann siedlungsräumlich genutzt werden, wenn wasserwirtschaftliche Vorschriften nicht entgegenstehen (vgl. Entwurfsziel F 30 des Regionalplanentwurfs).</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7344</p>	

<p>14. Hiddesen zwischen südl. L 938 und Hermannsweg (ASB ohne Prüfb.) Kritik: hoher Anteil schutzwürdige/klimarelevante Böden; liegt im Kernbereich von Kaltluftleitbahnen und thermischen Ausgleichsräumen überörtlicher Bedeutung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die angesprochene Fläche ergänzt und arrondiert den Ortsteil Hiddesen und verfügt wegen der Nähe von Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen im Ortsteil Hiddesen, über eine gute Lagegunst für ASB-typische Siedlungsnutzungen. Vorrangige Freiraumfunktionen werden nicht beeinträchtigt. Die in der Stellungnahme angesprochenen freiräumlichen Belange können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt werden und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlichen Eingriffen umgesetzt werden. Nachteilige Umweltauswirkungen auf den Belang Bodenschutz sind ebenso auf den nachfolgenden Planungsebenen entsprechend ihrem Gewicht zu berücksichtigen und können mit dem dort zur Verfügung stehenden Instrumenten gemindert oder ausgeglichen werden. Der Regionalplanentwurf berücksichtigt die im Fachbeitrag Klima identifizierten Kaltluft-Leitbahnen überörtlicher Bedeutung sowie deren Einzugsgebiete durch Festlegung der Freiraumfunktion "Regionale Grünzüge". Diese Festlegung als verbindliche Vorranggebiete dient u.a. dazu, Freiräume in ihren klimatischen und luft-hygienischen Funktionen zu erhalten und zu entwickeln sowie im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen vor einer siedlungsraumlichen Inanspruchnahme zu schützen. Der Grundsatz F 37 des Regionalplanentwurfs richtet sich als Abwägungsdirektive an nachfolgende Planungsebenen, insbesondere die Bauleitplanung, und zielt darauf ab, auch bei der Konkretisierung von Siedlungsbereichen (ASB und GIB) die Kernbereiche von Kaltluftleitbahnen mit überörtlicher Bedeutung zu sichern und eine wesentliche Beeinträchtigung ihrer klimaökologischen Funktionen zu vermeiden. Einer darüber hinausgehenden stärkeren Berücksichtigung der Kaltluft-Leitbahnen überörtlicher Bedeutung sowie deren Einzugsgebiete bedarf es auf der Ebene der Regionalplanung nicht. Die Kaltluftleitbahn südlich der Ortslage Detmold kann im Rahmen der nachfolgenden bedarfsgerechten Bauleitplanung durch unterschiedliche planerische Vorkehrungen, z.B. durch Planung von Grünflächen oder durch Festsetzung von verträglichen Gebäudehöhen entsprochen werden. Weiterhin weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass es sich bei den festgelegtem ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7347	

<p>15. Hohenloh Nordring/Flugplatz (ASB ohne Prüfb.) Kritik: hoher Anteil schutzwürdige/klimarelevante Böden</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der ASB nördlich des Flugplatzgeländes ist bereits jetzt durch ASB-konforme Nutzungen (Parkanlage, Kita, Kleingärten, Gewerbe) geprägt. Insoweit handelt es sich hier um eine Bestandsüberplanung. Das Gelände des Flugplatzes ist im Regionalplanentwurf nicht als ASB vorgesehen, sondern als Vorranggebiet "Flugplatz".</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7350</p>	
<p>1. In vielen der oben aufgeführten Flächendarstellungen wiederholt sich der Kritikpunkt "liegt im Kernbereich Kaltluftleitbahnen..." So wird überdeutlich, dass dem formulierten Grundsatz F 37 zum Thema Kaltluftleitbahnen (Textteil S. 204) im vorliegenden Entwurf in keiner Weise entsprochen wird und viel stärker Berücksichtigung finden muss.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der Regionalplanentwurf berücksichtigt die im Fachbeitrag Klima identifizierten Kaltluft-Leitbahnen überörtlicher Bedeutung sowie deren Einzugsgebiete durch Festlegung der Freiraumfunktion "Regionale Grünzüge". Diese Festlegung als verbindliche Vorranggebiete dient u.a. dazu, Freiräume in ihren klimatischen und lufthygienischen Funktionen zu erhalten und zu entwickeln sowie im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen. Der Grundsatz F 37 des Regionalplanentwurfs richtet sich als Abwägungsdirektive an nachfolgende Planungsebenen, insbesondere die Bauleitplanung, und zielt darauf ab, auch bei der Konkretisierung von Siedlungsbereichen (ASB und GIB) die Kernbereiche von Kaltluftleitbahnen mit überörtlicher Bedeutung zu sichern und eine wesentliche Beeinträchtigung ihrer klimaökologischen Funktionen zum Beispiel durch Verzicht auf eine riegelartige Bebauung, größere Verwallungen oder auch Aufforstungen zu vermeiden. Einer darüber hinausgehenden stärkeren Berücksichtigung der Kaltluft-Leitbahnen überörtlicher Bedeutung sowie deren Einzugsgebiete bedarf es auf der Ebene der Regionalplanung nicht.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7351</p>	
<p>2. Leider enthält der Regionalplan keine tatsächlichen Anreize zur Reduzierung des Flächenverbrauchs –außer unverbindlichen Hinweisen.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Unter Beachtung der Festlegungen des LEP NRW enthält der Regionalplanentwurf hinreichende und wirksame Vorgaben zur bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung, insbesondere durch eine verbindliche Mengensteuerung der aus überörtlicher Sicht möglichen Flächeninanspruchnahme für die wesentlichen Sied-</p>

	<p>lungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft, durch den Vorrang der Nutzung von Flächenreserven der Flächennutzungspläne (Ziele S 9 und S 11) sowie durch Vorgaben zur flächensparenden Realisierung der ASB und GIB in den Grundsätzen S 3 und S 8. Dabei handelt es sich um raumordnungsrechtliche Festlegungen und nicht um unverbindliche Hinweise.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7354	
<p>3. Hingegen wird der Flexibilität der Kommunen bei der Auswahl der ihnen zugestandenen Flächenkontingente für ASB und GIB der Vorrang gegeben vor der Darstellung und damit Sicherung von Flächen für Natur-, Arten-, Biotop- und Klimaschutz. Das kritisieren wir massiv.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der Regionalplanentwurf ist der Entwurf für einen Raumordnungsplan und hat als solcher einen rahmensetzenden Charakter für nachfolgende Planungsebenen. Dies sowie die Beachtung der kommunalen Planungshoheit erfordern, dass die regionalplanerischen Festlegungen Planungsspielräume und damit Flexibilität insbesondere für die kommunale Bauleitplanung enthalten. Ein Vorrang bei der Auswahl von Siedlungsbereichen gegenüber der Sicherung von Flächen für den Natur-, Arten-, Biotop- und Klimaschutz ist damit allerdings nicht verbunden.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7361	
<p>4. Wir fordern, zum Schutz und zur Entwicklung der Senne mit angrenzendem Teutoburger Wald und nördlichem Eggegebirge die Darstellung des Gebietes als Vorranggebiet – Bereich zum Schutz der Natur mit einem Symbol Nationalpark darzustellen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Ausweisung eines Nationalparks erfolgt auf einer spezialgesetzlichen Grundlage in einem eigenständigen Verfahren. Sie ist nicht Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung. Zuständig für die Ausweisung eines Gebietes als Nationalpark ist in NRW nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV). Das MULNV kann geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zu Nationalparks erklären.</p> <p>Durch die im LEP NRW und im Entwurf des Regionalplans OWL verankerten Festlegungen wird der herausragende Landschaftsraum der Senne vor konkurrierenden Raumnutzungen geschützt und gesichert. Im Fall der Einstellung der militärischen Nutzung werden die verschiedenen Optionen (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Teil einer Biosphärenregion) für eine nachfolgende Unterschutzstellung auf Basis fachgesetzlicher Grundlagen offengehalten.</p>

	Eine mittel- bis langfristige Aufgabe der militärischen Nutzung auf dem Truppenübungsplatz Senne und dem Standortübungsplatz Stapel ist derzeit nicht absehbar.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7380	
<p>Die Corona-Pandemie macht gerade deutlich gemacht, wie wichtig die regionale Lebensmittelproduktion ist, da die Lieferketten aufgrund der Pandemie unsicher geworden sind. Auch die Natur wird von zunehmend mehr Menschen mit anderen Augen gesehen. Zur Erholung, Entspannung, Bewegung ist sie wichtiger als je zuvor geworden. Nah-Erholung ist der Schlüsselbegriff der Zeit. Was man schätzt, schützt man. Nicht nur die junge Fridays for Future Generation geht zum Schutz von Klima und Natur auf die Straße. Die Menschen, die sich für die Natur einsetzen werden immer mehr, weil sie kennen, dass sie ohne die Natur nicht überleben können.</p> <p>Das Beteiligungsverfahren zum Regionalplan OWL erfolgt ebenfalls unter Corona-Bedingungen. Das erschwert das gesamte Verfahren außerordentlich. Über den Regionalplan informiert ist eigentlich niemand richtig, weder die politischen Gremien (s.u., Ausschusssitzung Stadtentwicklung Detmold) noch die Bürger. Der Regionalplan OWL soll termingerecht weiter bearbeitet und beschlossen werden. Die Offenlegungsphase endet am 31.03.2021. Politische Gremien, Bürger, Naturschutzverbände und Initiativen sind aufgerufen zum Regionalplan Stellung zu nehmen.</p> <p>Aufgrund des durch die Corona-Pandemie beeinträchtigte Beteiligungsverfahren forderte Das Bündnis 90 die Grünen am 15.02.2021 im Regionalrat eine Verlängerung der Offenlegungsphase. Der Antrag wurde abgelehnt.</p> <p>Die Desinformation der politischen Gremien zeigte sich auch am 3.03.2021, als der Ausschuss für Stadtentwicklung in Detmold seine erste konstituierende Sitzung nach der Wahl im Jahr 2020 veranstaltete. Neue Mitglieder wurden vereidigt, man sollte sich kennenlernen und als wichtiger Tagesordnungspunkt wurde der Regionalplan behandelt.</p> <p>Das Bündnis 90 die Grünen, stellte in der oben genannten Ausschusssitzung für Stadtentwicklung einen Antrag auf Beratungsbedarf, weil die Mitglieder des Ausschusses uninformiert seien. Deshalb wurde der Tagesordnungspunkt nicht beschlossen. Der Vorsitzende schlug vor, am 18.03.2021 solle in der Stadtratssitzung eine Präsentation zum Regionalplan erfolgen und dann darüber abgestimmt werden. Auf dieses Vorgehen einigte man sich.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist dem gesetzlichen Erfordernis im Hinblick auf die öffentlich auszulegenden Unterlagen, insbesondere in Bezug auf den Umweltbericht nebst Anlagen, in vollem Umfang nachgekommen. Gemäß § 9 Abs.2 S.1 ROG ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planungsunterlagen im Zeitraum vom 01. November 2020 bis 31. März 2021 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, wurde dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung getragen. Erwähnenswert ist hierbei, dass die gesetzliche Frist zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung in der zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Fassung des § 13 Abs.1 LPIG NRW zwei Monate betrug. Die Regionalplanungsbehörde hat diesen Zeitraum auf fünf Monate erweitert und ist damit weit über das gesetzliche Erfordernis hinaus gegangen.</p> <p>Die Planunterlagen zur Beteiligung wurden digital veröffentlicht und waren für jedermann einsehbar. Darüber hat die Regionalplanungsbehörde auch die Belange von Personen in den Blick genommen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Um Einsicht in die Planungsunterlagen nehmen zu können, hat die Regionalplanungsbehörde als für das Erarbeitungsverfahren zuständige Behörde gem. § 19 Abs. 1 LPIG NRW i. V. m. § 3 Abs. 2 PlanSiG die Planunterlagen während des Beteiligungszeitraums zur Einsicht für jedermann barrierefrei in einem Bürocontainer vorgehalten. Darüber hinaus lagen die Unterlagen bei den Kreisen und der kreisfreien Stadt Bielefeld für jedermann zur Einsicht aus.</p>

<p>In der Stadtratssitzung am 18.03.2021 erfolgte eine kurze Einführung von Bürgermeister Hilker. Er sagte: "Wegen Corona wollen wir nicht so viel reden. Ich will nichts abwürgen aber die Situation erfordert diese Einschränkung."</p> <p>Bei dem Tagesordnungspunkt "Regionalplan" erklärte Herr Hilker sinngemäß: "Herr [anonymisiert] hat eine umfassende Präsentation erarbeitet. Aufgrund von Corona sollen wir nicht so viel reden. Außerdem ist die Zeit schon fortgeschritten. Deshalb verkürzen wir das. Die ausführliche Präsentation wird dem Protokoll angehängt. Sind sie damit einverstanden."</p> <p>Die Mehrzahl der Stadratsmitglieder erklärte sich einverstanden. Es folgte eine kurze Darstellung mit 5-7 Folien, vier bis fünf Minuten. Danach nahmen einige Stadratsmitglieder Stellung bzw. ließen sich Sachfragen erklären. Es wurde abgestimmt.</p> <p>Von einer detaillierten Informationsgabe, wie bei der Ausschusssitzung vereinbart, wurde abgewichen. Der Tagesordnungspunkt wurde trotzdem zur Abstimmung gebracht, ohne Detailwissen. Es wurde abgestimmt über Planungen, die die nächsten 20 Jahre Gültigkeit haben sollen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7383</p>	
<p>Wir kritisieren, dass weder die politischen Gremien noch die Bürger ausreichend Zeit unter den besonderen Umständen der Corona-Pandemie (Kontaktbeschränkungen) hatten, sich mit dem Regionalplan zu beschäftigen bzw. ihn zu diskutieren.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist dem gesetzlichen Erfordernis im Hinblick auf die öffentlich auszulegenden Unterlagen, insbesondere in Bezug auf den Umweltbericht nebst Anlagen, in vollem Umfang nachgekommen. Gemäß § 9 Abs.2 S.1 ROG ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planungsunterlagen im Zeitraum vom 01. November 2020 bis 31. März 2021 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, wurde dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung getragen. Erwähnenswert ist hierbei, dass die gesetzliche Frist zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung in der zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Fassung des § 13 Abs.1 LPlG NRW zwei Monate betrug. Die Regionalplanungsbehörde hat diesen Zeitraum auf fünf Monate erweitert und ist damit weit über das gesetzliche Erfordernis hinaus gegangen.</p> <p>Die Planunterlagen zur Beteiligung wurden digital veröffentlicht und waren für jedermann einsehbar. Darüber hat die Regionalplanungsbehörde auch die Belange von</p>

	<p>Personen in den Blick genommen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Um Einsicht in die Planungsunterlagen nehmen zu können, hat die Regionalplanungsbehörde als für das Erarbeitungsverfahren zuständige Behörde gem. § 19 Abs. 1 LPIG NRW i. V. m. § 3 Abs. 2 PlanSiG die Planunterlagen während des Beteiligungszeitraums zur Einsicht für jedermann barrierefrei in einem Bürocontainer vorgehalten. Darüber hinaus lagen die Unterlagen bei den Kreisen und der kreisfreien Stadt Bielefeld für jedermann zur Einsicht aus.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7390	
<p>Bürgerinnen und Bürger können sich im Internet auf der Seite der Bezirksregierung Detmold informieren und z.B. die textliche Festsetzung zum Regionalplan mit 297 Seiten lesen. Hinzukommen Karten, Gutachten und Stellungnahmen.</p> <p>Kennt sich ein Bürger mit dem Internet nicht aus oder hat keinen Zugang, ist er ausgeschlossen oder musste sich in einem aufgestellten Container in dem Garten der Bezirksregierung in Detmold informieren. Schriftliche Unterlagen können in dem Container eingesehen werden, nachdem ein Termin vereinbart wurde. Sieben DIN A4 Ordner mit zusätzlichen zahlreichen Karten liegen aus.</p> <p>Welche Bürger, welche Mitglieder der politischen Gremien haben die Zeit und das Wissen sich selbst damit auseinanderzusetzen? Wie viele Stunden muss man einplanen, wie viele Termine vereinbaren, um die Ordner zum Regionalplan zu lesen?</p> <p>Der normale Bürger ist ohne begleitende Erklärungen zu den Inhalten des Regionalplan überfordert. Allein die Sprache und der Umfang der Unterlagen sind nicht zu durchschauen. Sich dieses Unterlagen ausschließlich online ansehen zu müssen ist für den Normalbürger nicht leistbar, auch wenn man sich mit dem Internetgebrauch auskennt und Ansprechpartner am Telefon Auskunft geben.</p> <p>In der regionalen Presse, u.a. in Lippischen Landes-Zeitung (LZ) finden sich keine Details zum Regionalplan, Informationsveranstaltungen von Bürgermeistern und Stadtverwaltungen für die Bürger sowie Versammlungen dürfen wegen Corona nicht oder nur eingeschränkt stattfinden. Die Bürger sind von den Informationen quasi ausgeschlossen und haben als einzige Quelle die Website der Bezirksregierung bzw. die ausgedruckten Unterlagen im Container zur Verfügung.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist dem gesetzlichen Erfordernis im Hinblick auf die öffentlich auszulegenden Unterlagen, insbesondere in Bezug auf den Umweltbericht nebst Anlagen, in vollem Umfang nachgekommen. Gemäß § 9 Abs.2 S.1 ROG ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planungsunterlagen im Zeitraum vom 01. November 2020 bis 31. März 2021 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, wurde dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung getragen. Erwähnenswert ist hierbei, dass die gesetzliche Frist zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung in der zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Fassung des § 13 Abs.1 LPIG NRW zwei Monate betrug. Die Regionalplanungsbehörde hat diesen Zeitraum auf fünf Monate erweitert und ist damit weit über das gesetzliche Erfordernis hinaus gegangen.</p> <p>Die Planunterlagen zur Beteiligung wurden digital veröffentlicht und waren für jedermann einsehbar. Darüber hat die Regionalplanungsbehörde auch die Belange von Personen in den Blick genommen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Um Einsicht in die Planungsunterlagen nehmen zu können, hat die Regionalplanungsbehörde als für das Erarbeitungsverfahren zuständige Behörde gem. § 19 Abs. 1 LPIG NRW i. V. m. § 3 Abs. 2 PlanSiG die Planunterlagen während des Beteiligungszeitraums zur Einsicht für jedermann barrierefrei in einem Bürocontainer vorgehalten. Darüber hinaus lagen die Unterlagen bei den Kreisen und der kreisfreien Stadt Bielefeld für jedermann zur Einsicht aus.</p>

<p>Zur Öffentlichkeitsbeteiligung wird ausgeführt: "Denn das Ergebnis der Planung soll für die Öffentlichkeit nachvollziehbar sein und rechtsstaatliche Anforderungen genügen, indem die Gründe für die Planung dargelegt werden.", (Textliche Festlegung, Seite 24, Zeile 132).</p> <p>Bedenkt man, dass der Regionalplan für etwa 20 Jahre Gültigkeit haben soll, ist das Vorgehen (mangelnde Information, Diskussion, Abstimmungen in den politischen Gremien ohne Detailwissen) sehr fraglich. Wir kritisieren, dieses Vorgehen und stellen in Frage, ob das Verfahren rechtlich so zulässig ist.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7401</p>	
<p>Das Entfesselungsgesetz NRW steigert den schon derzeitig immensen Flächenverbrauch erheblich. Alle Kommunen wollen noch mehr Gewerbegebiete. Das ist ihr Hauptanliegen. Der Regionalplan öffnet dafür Tor und Tür. Die Kommunen können mehr oder minder planen wie sie möchten. Auf Seite 26 steht ein Satz zu dem Thema "Umweltauswirkungen", der das zuvor ausgeführte untermauert: " Wenn den Ergebnissen der Umweltprüfung andere, ebenso gewichtige Belange gegenüberstehen, können die Umweltbelange ganz oder teilweise zurückgestellt werden.", (Textliche Festsetzung, Seite 26, Zeile 165).</p> <p>Allgemein bekannt ist es, dass die Flächenversiegelung ein Haupttreiber für den Klimawandel darstellt. "Die Freiräumlichen Festlegungen bedürfen einer Anpassung nicht nur an geänderte rechtliche und fachliche Vorgaben, sondern auch an die sich aus dem Klimawandel ergebenden Konsequenzen planerischer Art.", (Textliche Festsetzung, Seite 18, Zeile 67).</p> <p>Der Regionalplan legt bis zum Jahr 2040 fest, welche Flächen bebaut werden, mit Gewerbe/Industrie und/oder Wohnungen, wo Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete sind, ob sie verkleinert oder vergrößert werden. Der vorliegende Regionalplan beinhaltet einen ungebremsten Verbrauch an Boden und befeuert damit den Klimawandel, anstatt in zu bekämpfen.</p> <p>Die geplante Bebauung von Acker- und Naturflächen bis 2040 beinhaltet auszugsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Detmold: 134 Hektar insgesamt =188 Fußballfelder (77 ha für Industrie/Gewerbe, 57 ha für Wohnungen) • Kreis Lippe: 522 Hektar insgesamt = 731 Fußballfelder (356 ha für Industrie/Gewerbe, 522 ha für Wohnungen) 	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Dem Bedenken liegt die Annahme zugrunde, der Regionalplanentwurf beinhalte einen ungebremsten Verbrauch an Boden und befeure damit den Klimawandel, anstatt ihn zu bekämpfen.</p> <p>Gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW, das nicht nur für die Regionalplanung, sondern auch für die kommunale Bauleitplanung unmittelbare Geltung beansprucht, ist die Siedlungsentwicklung flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten. Dieses Ziel wird durch den Regionalplan OWL konkretisiert, indem auf der Grundlage der Vorgaben in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Siedlungsnutzungen Wohnungsbau und Wirtschaft konkrete Obergrenzen für die Inanspruchnahme von Freiflächen in Form von Flächenkontingenten festgelegt werden; diese dürfen nur bei einem Mangel an bereits in den Flächennutzungsplänen dargestellten Reserven an Wohnungsbau- oder gewerblichen Bauflächen oder im Rahmen eines Flächentauschs und bei nachgewiesenem Bedarf bauleitplanerisch in Anspruch genommen werden. Auch andere siedlungsräumliche Nutzungen, z.B. Versorgungs- oder Infrastruktureinrichtungen, dürfen nur bedarfsgerecht geplant werden.</p> <p>Insoweit beinhaltet der Regionalplanentwurf keinen ungebremsten Flächenverbrauch. Der Regionalplanentwurf setzt aus überörtlicher Sicht und im regionalplanerischen Maßstab durch seine zeichnerischen und textlichen Festlegungen die Vorgaben der Grundsätze 4-1 und 4-2 LEP NRW zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel um. Diese richten sich - wie auch die Vorgaben des Baugesetzbuches zum Klimaschutz in § 1a Abs. 5 BauGB - unmittelbar an die kommunale Bauleitplanung und bewirken eine umfassende Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes. Eine "Befeuerung" des Klimawandels erfolgt durch den Regionalplanentwurf nicht.</p>

<p>• OWL: 7.025 Hektar insgesamt = 9.839 Fußballfelder (3.812 ha für Industrie/Gewerbe, 3.213 ha für Wohnungen)</p> <p>Dieser immense Flächenverbrauch verstößt gegen § 2 Abs. 2 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG), (Regionalplan Textliche Festlegung, Seite 148, Zeile 806). Zudem unterläuft er den Grundsatz 7.1-4 LEP NRW (Bodenschutz), (Regionalplan Textliche Festlegung, Seite 148, Zeile 807). Eine sparsame Inanspruchnahme von Freiraum zur Erhaltung der Böden wie auf Seite 148 ausgeführt, kann der Regionalplanentwurf in der vorliegenden Form nicht gerecht werden.</p> <p>Der Regionalplanentwurf unterläuft den Grundsatz F8 "Biotopverbund im Siedlungsbereich" (Textliche Festsetzung, Seite 155, Zeile 870). Es sollen "Flächen, die eine hohe Bedeutung für den Biotopverbund aufweisen, soweit möglich erhalten, entwickelt und in das innerörtliche Freiflächensystem eingebunden werden."</p> <p>Siehe auch zum Bereich "Gebiete für den Schutz der Natur" (Textlichen Festsetzung, Seite 157, Zeile 887). Gebiete für den Schutz der Natur ..." Diese dürfen nach Ziel 7.2-2 LEP NRW (Vermeidung von Beeinträchtigungen) nur unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden."</p>	<p>Mit der Festlegung der Höhe von Flächenkontingenten für die Inanspruchnahme von Freiflächen für die Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft entspricht der Regionalplanentwurf dem raumordnerischen Grundsatz in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG. Die Höhe der Flächenkontingente ergibt sich aus den methodischen Vorgaben in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW.</p> <p>Bei der planerischen Festlegung von Siedlungsbereichen wird der Bodenschutz entsprechend dem Grundsatz 7.1-4 LEP NRW entsprechend seinem jeweiligen Gewicht aus der überörtlichen Sicht und im regionalplanerischen Maßstab berücksichtigt; dies wird insbesondere im Umweltbericht dokumentiert. Ferner wird darauf hingewiesen, dass der Bodenschutz auch Gegenstand der konkretisierenden Umsetzung der Siedlungsbereichsfestlegungen durch nachfolgende Planungs- und Zulassungsebenen ist und auf dieser Planungsstufe über die Vermeidung und den Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen auch des Bodens zu entscheiden ist.</p> <p>Der Grundsatz F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) des Regionalplanentwurfs richtet sich an die Adressaten des Regionalplans, d.h. an die nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Es bewirkt, dass auch bei der planerischen Konkretisierung von Siedlungsbereichen eher kleinräumige bzw. linienhafte Biotopverbundstrukturen mit der festgelegten Gewichtung in die planerische Abwägung einzustellen sind. Die im LEP NRW zeichnerisch festgelegten Gebiete für den Schutz der Natur wurden bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs entsprechend den Vorgaben des LEP NRW beachtet.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7404</p>	
<p>In dem Gebiet mit der Kennung, LIP_Det_GIB_005 befindet sich das NSG Oetternbach (LIP-087), mit Ausläufern in die Feldflure. Hier sollen 5% des NSG für eine Bebauung in Anspruch genommen werden. Das heißt das NSG wird verkleinert, in seiner Funktion gestört, der Biotopverbund unterbrochen.</p> <p>Deshalb beantragen wir, [anonymisiert] zwischen der Stadt Detmold und der Stadt Lage, entlang der B239 gelegen, aus dem Regionalplan als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB), sowie als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) zu streichen und neu als Landwirtschaftliche- und Naturfläche festzusetzen.</p> <p>• Die Umweltprüfung für das GIB stellt bei sechs Schutzgütern erhebliche Umweltauswirkungen fest. Das Oetternbachtal ist mit dem angrenzenden Freiraum ein wichtiger thermischer Ausgleichsraum mit überörtlicher Bedeutung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die angesprochene Fläche schließt an bestehende Bebauung an. Sie erscheint aus der überörtlichen Sicht als Ergänzung und Arrondierung der Kernstadt Detmold und ist für die Aufnahme von gewerblich-industriellen Nutzungen geeignet. Vorrangige Freiraumfunktionen stehen nicht entgegen. Nachteilige Umweltauswirkungen auf den Belang Bodenschutz und Klimaschutz sind auf den nachfolgenden Planungsebenen entsprechend ihrem Gewicht zu berücksichtigen und können mit dem dort zur Verfügung stehenden Instrumenten gemindert oder ausgeglichen werden. Der Kernbereich der Kaltluftleitbahn nördlich der Ortslage Detmold ist am Rande betroffen; dem kann im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung durch unterschiedliche planerische Vorkehrungen, z.B. durch Planung von Grünflächen oder durch Festsetzung von verträglichen Gebäudehöhen entsprochen werden. Auch eine innerhalb des GIB liegende</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Der Ludolfsweg ist das einzige Nah-Erholungsmöglichkeit in der Region, die nicht von Gewerbebetrieben zerschnitten ist. Erholung und Naturerlebnisse sind wichtig, gerade jetzt in der Zeit der Corona-Pandemie. • Die Ackerflächen liegen im Kernbereich von Kaltluftleitbahnen. Sie haben für das Klima in der Innenstadt von Detmold eine überörtliche Bedeutung. • Das Gebiet ist ungeeignet für ein Gewerbegebiet, wie die Urteilsbegründung zum einem Normenkontrollverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht Münster im Jahr 2018 ergeben hat (Aktenzeichen 2D67/17.NE). 	<p>kleinflächige Biotopverbundfläche sowie die Nähe naturräumlich bedeutender Gebiete und Erholungswege können auf der nachfolgenden Planungsebene entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt werden.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochene Entscheidung des OVG NRW betrifft einen Bebauungsplan der Stadt Detmold, dessen Unwirksamkeit durch das OVG NRW festgestellt wurde. Ob und inwieweit im Bereich des vorgesehenen GIB eine bedarfsgerechte Bauleitplanung aufgestellt wird, entscheidet die Stadt Detmold im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Dabei gilt es, die vom Gericht aufgezeigten Planungsmängel zu vermeiden. Hierzu stehen der Stadt bei der Planaufstellung zahlreiche bauplanungsrechtliche Instrumente zur Konfliktvermeidung bzw. -minderung zur Verfügung.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7410	
<p>Die Region mit der Kennung LIP_Det_ASB_006, Oetternbreite und Jerxerkamp ist ebenfalls durch den Biotopverbund NSG Oetternbach durchzogen. Hier sollen 1% des NSG in Anspruch genommen werden.</p> <p>Insgesamt ergibt sich für beide Gebiete eine Inanspruchnahme von 7% des NSG Oetternbach, als wichtiger Biotopverbund, der sich bis zum dem international bekannten Hardisser Moor zieht, FFH-Gebiet LIP-009.</p> <p>Ob mit der Inanspruchnahme des NSG Oetternbach dann Schluss ist, scheint fraglich, da auch die Stadt Lage weitere ASG und GBI ausweisen will. Es liegt also im Bereich des Möglichen, dass auch das NSG Oetternbach (LIP-038) der Stadt Lage zugehörig und der Stadt Lemgo (LIP-099) durch Inanspruchnahmen weiter verkleinert und damit der Biotopverbund geschädigt wird.</p> <p>Wir beantrage die Region mit der Kennung LIP_Det_ASB_006 (Oetternbreite und Jerxerkamp) als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) aus dem Regionalplan zu streichen und als Ackerfläche bzw. Naturfläche festzusetzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beide Bereiche, LIP_Det_GIB_005 und LIP_Det_ASB_006 eignen, sich hervorragend als landwirtschaftliche Flächen, aufgrund ihrer Bodenqualität, ihrer natürlichen Durchfeuchtung, ihrer Lage am Oetternbach und des NSG Oetternbach. • Die Bodenqualität ist im Umweltbericht unter Punkt 2.10 als "höchste Bewertungs-kategorie" angegeben. Der Boden wird ohne Pestizid-Einsatz bewirtschaftet und erzielt hohe Ernteerträge, auch in Dürreperioden. 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei den festgelegten ASB und GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Die angesprochene Fläche ist von bestehender Bebauung umgeben und in Teilen bereits siedlungsräumlich genutzt. Sie erscheint aus der überörtlichen Sicht als Ergänzung der Kernstadt Detmold und ist für die Aufnahme von siedlungsräumlichen Nutzungen geeignet. Vorrangige Freiraumfunktionen stehen nicht entgegen. Nachteilige Umweltauswirkungen auf den Belang Bodenschutz und Klimaschutz sowie die Belange des Bodenschutzes und des Naturschutzes sind auf den nachfolgenden Planungsebenen entsprechend ihrem Gewicht zu berücksichtigen und können mit dem dort zur Verfügung stehenden Instrumenten gemindert oder ausgeglichen werden. Der Kernbereich der Kaltluftleitbahn nördlich der Ortslage Detmold ist am Rande betroffen; dem kann im Rahmen der nachfolgenden bedarfsgerechten Bauleitplanung durch unterschiedliche planerische Vorkehrungen, z.B. durch Planung von Grünflächen oder durch Festsetzung von verträglichen Gebäudehöhen entsprochen werden. Soweit kleinere Teile der Siedlungsbereiche ASB bzw. GIB innerhalb eines Naturschutzgebietes</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Sie bieten für schutzwürdige Arten, wie Feldlerchen, Kiebitz oder Star ein dringend notwendigen Lebensraum, damit dieses Arten erhalten bleiben. 	liegen, können diese durch die Bauleitplanung für siedlungsräumliche Nutzungen nur überplant werden, wenn der Träger der Landschaftsplanung nicht widerspricht.
556 Stellungnahme	Abwägung
ID: 7453	
<p>Um das Kulturgut in unserer Region zu bewahren stellen wir zudem den Antrag: Die Freifläche LIP_Det_GIB_014 an der Westerfeldstraße nahe der Werre, als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) zu streichen. Sie soll stattdessen als Freifläche festgesetzt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Umweltauswirkungen werden im Umweltbericht als erheblich eingeschätzt. • Umweltbericht 2.2, Seite 6/5 beinhaltet den Hinweis: "Kulturlandschaftsbereich (Archäologie)". Hier befindet sich ein Bodendenkmal aus der Ahrensburger Kultur. Ein spätszeitlicher Wohnplatz mit Werkplatz (Freilandstation). Dieser Bereich ist erhaltens- und schützenswert. • Die Werreaue (VB-DT-LIP-4018-0006) von herausragender Bedeutung und das Tal der Werre (VB-DT-LIP-4019-0007) von besonderer Bedeutung sollen um 7% durch das Plangebiet in Anspruch genommen, sprich zerstört werden (Umweltbericht, Seite 2/5, Punkt 2.09). <p>Die drei genannten Gebietsflächen beinhalten das wertvolle NSG Oetternbach als Biotopverbund und die Werreauen bzw. das Werretal, eingestuft als herausragend und von besonderer Bedeutung. Die Inanspruchnahme, d.h. die Zerstörung von Teilen dieser drei wertvollen Naturflächen beträgt insgesamt 14%. Alle betreffen den Ortsteil Jerxen-Orbke</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die angesprochene Fläche ist bereits durch vorhandene gewerbliche Bebauung geprägt und erscheint aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Detmolds. Sie ist für die Aufnahme von gewerblich-industriellen Nutzungen geeignet. Vorrangige Freiraumfunktionen stehen nicht entgegen. Nachteilige Umweltauswirkungen auf die Belange Biotopverbund und Bodenschutz sind auf den nachfolgenden Planungsebenen entsprechend ihrem Gewicht zu berücksichtigen und können mit dem dort zur Verfügung stehenden Instrumenten gemindert oder ausgeglichen werden. Dies gilt auch für Auswirkungen auf kulturlandschaftliche und bodendenkmalpflegerische Belange. Soweit die Flächen innerhalb des Überschwemmungsbereichs liegen, können sie nur dann siedlungsräumlich genutzt werden, wenn wasserwirtschaftliche Vorschriften nicht entgegenstehen (vgl. Entwurfsziel F 30 des Regionalplanentwurfs).</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7454	
<p>Anstatt weniger zu versiegeln, wie es der Klima- und Artenschutz erfordert, wird weitergemacht, als ob nichts wäre. Damit werden Begriffe wie Nachhaltigkeit, Umweltschutz, Klimanotstand zu bloßen Worthülsen, mit denen die Bürger "ruhig" gestellt werden sollen, so scheint es. Damit sind die Bürger nicht mehr zufrieden.</p> <p>Das Planungen im Regionalplans 2020 den Ortsteil Jerxen-Orbke nicht attraktiver machen für die Menschen die hier wohnen ist offensichtlich und liegt auf der Hand. Dem</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind zwei zentrale Handlungsfelder der Regionalplanung. Das LANUV hat im Jahr 2018 erstmalig aus Anlass der Regionalplanaufstellung einen Fachbeitrag Klima für den Planungsraum erstellt. Grundlage des Fachbeitrags ist der Klimaschutzplan NRW.</p> <p>Im Themenfeld Klimaanpassung konzentriert sich der Fachbeitrag auf den Bereich der Stadtklimatologie mit dem thematischen Schwerpunkt auf dem Aspekt der thermischen</p>

im Vorwort genannten Ziel "gleichwertige Lebensverhältnisse in den Teilräumen", (Textliche Festsetzung, Seite 9, Zeile 2) schaffen zu wollen entspricht der Entwurf des Regionalplans OWL 2020 für den Ortsteil Jerxen.Orbke nicht. Deshalb sind die beantragten Korrekturen überaus sinnvoll und notwendig, damit den genannten Leitvorstellungen Rechnung getragen wird.

Belastung der Bevölkerung (z.B. Überhitzung, Kaltluftbahnen, Kaltluftentstehung). Alle vorliegenden Fachbeiträge und Konzepte (z.B. kommunale Klimaschutzkonzepte) wurden bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs gem. der Vorgaben in § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW berücksichtigt.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutende Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Freiflächenschutz zur Abmilderung der Klimafolgen sichergestellt.

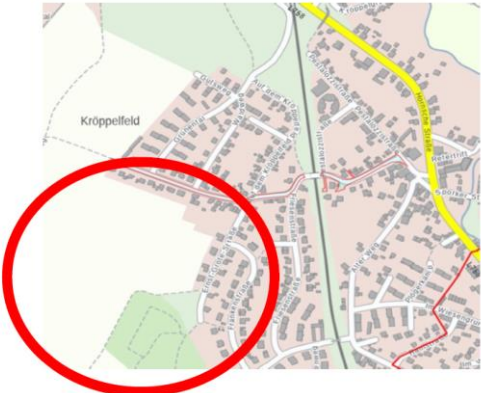
Auch im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Klima/Luft mit dem Kriterium klimatischer und lufthygienischer Ausgleich in Hinblick auf voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen untersucht.

Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc.

Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.

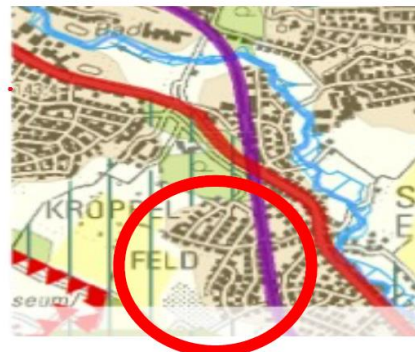
Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen

	<p>mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8925</p>	
<p>Der [anonymisiert] geben folgenden Anmerkungen zum Regionalplan:</p> <p>Die Anmerkung bezieht sich auf folgende Siedlungsfläche:</p>  <p>In der zeichnerischen Festlegung des Entwurfs des Regionalplans 2020 ist auf dem Kartenblatt 20 im Ortsteil Spork-Eichholz (Kröppelfeld), südlich der Brückenstraße und westlich der Ernst-Grote-Straße eine Erweiterung bzw. eine Veränderung der bestehenden ASB-Siedlungsfläche vorgenommen worden. Nachfolgend sind die Kartenausschnitt aus dem alten Regional / Flächennutzungsplan und dem Entwurf des Regionalplans 2020 angefügt.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Insoweit enthält der Regionalplanentwurf entsprechend den aktuellen bauleitplanerischen Ausweisungen eine siedlungsräumliche Festlegung als ASB.</p> <p>Ob und inwieweit die regionalplanerisch festgelegten ASB durch eine bedarfsgerechte Bauleitplanung konkretisiert wird, entscheidet die Kommune im Rahmen ihrer Planungshoheit; in diesem Rahmen ist auch eine Rücknahme bereits festgesetzter Baugebiete im Einklang mit dem Regionalplan möglich, sofern dies städtebaulich erforderlich ist und Rechtsvorschriften nicht verletzt werden.</p>

Aktuell:



Entwurf des Regionalplans:



Aktuell besteht für die dargestellte Fläche ein aktiver Bebauungsplan ([anonymisiert]) der ebenfalls nachfolgend dargestellt wurde.



Aus unserer Sicht ist eine Erweiterung der aktuell bestehenden Siedlungsfläche nicht sinnvoll, nicht erforderlich und - nach etlichen Äußerungen der Anwohner - auch nicht gewünscht. Eine Erschließung der zusätzlichen Fläche ist aufgrund des engen Zuschnitts der Grundstücke in der Brückenstraße und der aktuell im B-Plan vorgesehenen Bebauung nur schwer umsetzbar. Dazu grenzt die Fläche im südlichen Bereich an das intensiv frequentierte Naherholungsgebiet des Königsberges. Hier befindet sich das Westfälische Freilichtmuseum, dessen Entwicklung in den letzten Jahrzehnten

<p>auch aufgrund des Erfolgs stets expansiv war. Das Freilichtmuseum ist nicht zuletzt deshalb so attraktiv, da es sich in einer ländlichen Umgebung befindet und keine direkte verkehrlich genutzte Straße oder Bebauung das ländliche Panorama unmittelbar stört. Eine Erweiterung der Bebauung mit dem zusätzlich auftretenden Verkehr würde auch das Besuchererlebnis und damit die Attraktivität dieses für ganze Westfalen-Lippe einzigartigen Museums erheblich beeinträchtigen. Hier sind also nicht "nur" die Interessen der Anwohner:innen betroffen, sondern auch die Interessen des Freilichtmuseums.</p> <p>Wir bitten darum, die dargestellte Fläche auf das Flächenszenario des bestehenden Flächennutzungsplans bzw. des bestehenden B-Plans zurückzuführen und auf eine Ausweitung der ASB-Fläche in diesem Bereich zu verzichten.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8957</p>	
<p>Nationalpark Senne</p> <p>Wir fordern, zum Schutz und zur Entwicklung der Senne mit angrenzendem Teutoburger Wald und nördlichem Eggegebirge die Darstellung des Gebietes als Vorranggebiet – Bereich zum Schutz der Natur mit einem Symbol Nationalpark darzustellen.</p> <p>Wir sind es unseren Nachfolgegenerationen schuldig, verantwortungsvoll den Fortbestand und eine positive Entwicklung der Biodiversität in dem im LEP NRW ausgewiesenen Gebiet als "Gebiet zum Schutz der Natur" (GSN) und als "Bereich zum Schutz der Natur (BSN) mit einer eindeutigen Zielaussage zum Nationalpark zum Erhalt dieses Naturerbes zu gewährleisten. Diese differenzierte und reich strukturierte und von unterschiedlichster Geologie geprägte Landschaft bereichert das Spektrum der Nationalparke in Deutschland um eine besonders wertvolle Natur- und Kulturlandschaft.</p> <p>Das Gebiet des Truppenübungsplatzes Senne, mit Teutoburger Wald und Nördlicher Egge, gehört zu den langfristigen strategischen Zielen zur räumlichen Entwicklung in der Region OWL (Landtagsbeschlüsse von 1991 / 2005).</p> <p>Diese Zielsetzung findet – wie EMNID-Umfragen von 2009, 2012 und 2018 ergeben</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Ausweisung eines Nationalparks erfolgt auf einer spezialgesetzlichen Grundlage in einem eigenständigen Verfahren. Sie ist nicht Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung. Zuständig für die Ausweisung eines Gebietes als Nationalpark ist in NRW nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV). Das MULNV kann geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zu Nationalparks erklären.</p> <p>Durch die im LEP NRW und im Entwurf des Regionalplans OWL verankerten Festlegungen wird der herausragende Landschaftsraum der Senne vor konkurrierenden Raumnutzungen geschützt und gesichert. Im Fall der Einstellung der militärischen Nutzung werden die verschiedenen Optionen (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Teil einer Biosphärenregion) für eine nachfolgende Unterschutzstellung auf Basis fachgesetzlicher Grundlagen offengehalten.</p> <p>Eine mittel- bis langfristige Aufgabe der militärischen Nutzung auf dem Truppenübungsplatz Senne und dem Standortübungsplatz Stapel ist derzeit nicht absehbar.</p>

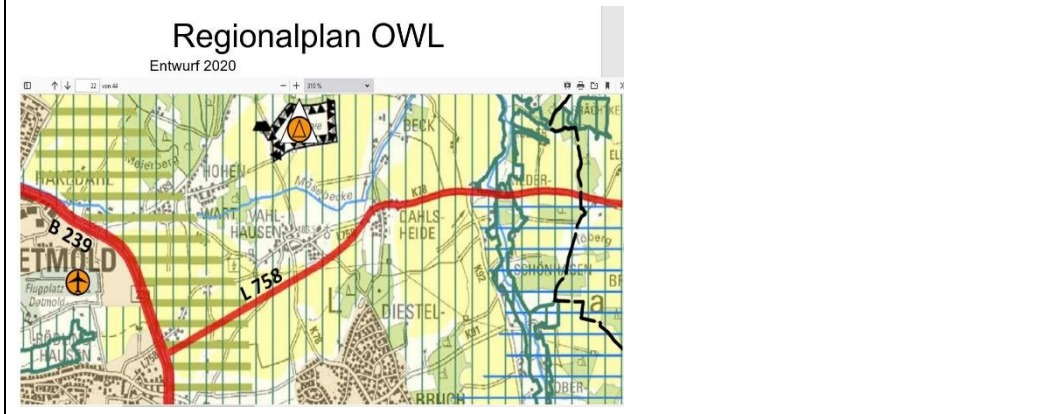
haben – mit landesweit 85 - 86 % Zustimmung und in OWL mit einer Zustimmung von 75 % eine breite Unterstützung in der Bevölkerung. Eine Studie des Bundesamtes für Naturschutz über bestehende und potentielle Nationalparke in Deutschland, sieht seit 1997 dieses Gebiet als den potentiellen Nationalpark für OWL und zweiten Nationalpark in NRW.

Stellungnahme	Abwägung
----------------------	-----------------

ID: 9121

ich bin Landwirtin in Detmold-Vahlhausen und habe Fragen, bzw. Anmerkungen zum Entwurf des Regionalplans.

1. Teile unseres Ackerlandes sind im Regionalplan grün-gestreift eingezeichnet (regionale Grünzüge). Wir sind ein konventionell wirtschaftender Betrieb. Kann es sein, dass es zukünftig bei der Bewirtschaftung dieser Ackerflächen Einschränkungen für die Landwirtschaft geben wird?



Der Anregung wird entsprochen.
 Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungs-räumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen.

Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.

Stellungnahme	Abwägung
----------------------	-----------------

ID: 9122

2. Die geplante Straße L 758 verläuft nach dem Regionalplan diagonal durch 6 unserer besten Ackerflächen. Ohne diese Ackerflächen wird sich die Landwirtschaft für uns noch schwieriger gestalten und evtl. sogar nicht mehr lohnen. Um unseren Betrieb für

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

die Zukunft auszurichten ist es notwendig weitere Informationen zu bekommen. Wie genau ist der Stand der Planungen? Wann ist mit dem Bau zu rechnen? Wo sind die genauen Planungsunterlagen (nach Flurstücken) einzusehen?
 Anbei der screen shot der uns betreffenden Flächen rund um Vahlhausen bei Detmold.



Die Trasse der L 758 wurde für das Stadtgebiet Detmold bereits im Jahr 2004 linienbestimmt. Eine Planfeststellung ist nach Information der Regionalplanungsbehörde bisher nicht erfolgt. In Bezug auf die Beantwortung der vom Beteiligten gestellten Fragen verweist die Regionalplanungsbehörde an den Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe in Bielefeld.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 9133

Wir haben im Jahr 2012 das Elternhaus meiner Frau übernommen. Zu diesem Zeitpunkt hatten wir nur das Gewerbegebiet Niemeierstrasse als "Nicht störendes Gewerbegebiet" GE(o) in direkter Nachbarschaft. Das Gebiet grenzt direkt an die südlichen Grundstücksgrenzen der Einwohner. Unser Wohngebiet hat nun, nachdem die Bäckerei [anonymisiert] geschlossen hat, den Charakter eines reinen Wohngebiets angenommen. Durch die Gewerbeflächen-Planung im Regionalplan wird unser Wohngebiet nunmehr komplett von Industriebetrieben eingeschlossen sein.
 Wir wollten in dieser Umgebung unser weiteres Leben, auch im Rentenalter, gestalten und das Haus an unsere Kinder mit Enkeln weitergeben. Das ist in einem Industrie-eingekesselten Bereich nicht ruhigen Gewissens machbar. Wie sich der Wert unserer grundrenovierten Immobilie verringern wird, ist nicht abzuschätzen.

Der gesamte Bereich der Balbreite ist als Kaltluftschneise für die Detmolder Innenstadt

Der Anregung wird nicht entsprochen.
 Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei den festgelegten ASB und GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.
 Die angesprochene Fläche ([anonymisiert]) schließt an bestehende Bebauung an. Sie erscheint aus der überörtlichen Sicht als Ergänzung und Arrondierung der Kernstadt Detmold und ist für die Aufnahme von gewerblich-industriellen Nutzungen geeignet. Vorrangige Freiraumfunktionen stehen nicht entgegen. Nachteilige Umweltauswirkun-

zu sehen. Bereits im Jahr 2014 wurde ein Klimagutachten zur Folgen-Abschätzung einer Aufstockung der Hallen im Gewerbegebiet an der Niemeierstrasse angefertigt. Die Änderung der zulässigen Traufhöhe von 6,25 m auf 12,0 m hätte eine Temperatur-Erhöhung von ca. 0,5 K in Detmold ergeben. Eine entsprechende Untersuchung für das Gewerbegebiet Balbreite gibt es nicht. Eine Abschätzung lässt 2-3 K vermuten.

Die Ackerböden, die für das Gewerbe versiegelt werden sollen, gehören zu den ertragreichsten in Lippe. Selbst im letzten Sommer waren für uns keine Wachstumsprobleme durch Wassermangel zu erkennen. Nördlich der geplanten Flächen liegt das Naturschutzgebiet Oetternbach mit diversen unter Naturschutz stehenden Insekten-, Vogel- und Tierarten. Auch durch eine entsprechende Abstandsregelung der Bebauung ist eine Beeinträchtigung durch fehlendes Oberflächenwasser und die verringerte Winddurchströmung sicher nicht zu vermeiden. Wie weit sich eine nächtliche Beleuchtung (als Diebstahlschutz) negativ auf die Tierwelt auswirkt, ist auch nicht zu ermitteln.

Wir beantragen deshalb die Flurstücke [anonymisiert] aus dem Regionalplanentwurf zu streichen. Diese wertvollen Ackerböden höchsten Ertrags dürfen in Zeiten des Klimawandels nicht Versiegelt und für die Natur unbrauchbar gemacht werden. Auch im Normenkontrollverfahren (AZ 2D67/17.NE) wird in der Urteilsbegründung ausgeführt, dass die Flächen für ein Gewerbegebiet ungeeignet sind. Selbst Ihr Umweltbericht zu diesen Flächen weist im Punkt 2.09 auf die herausragende Bedeutung des Naturschutzgebietes Oetternbach auch für anliegende Gebiete hin.

Auch das Gebiet [anonymisiert] Flurstücke Oetternbreite/Jerxer Kamp soll als ASB-Gebiet zurückgenommen, besser gestrichen, werden. Diese Flächen werden von Landwirten in Bio-Qualität beackert. Die oben angeführten Darstellungen zu Bodenqualität, Naturschutzgebiet etc. gelten natürlich auch hier.

Der Regionalplan soll langgezogene Gewerbegebiete verhindern, das ist in dieser Planung nicht gelungen. 3 Dörfer/Siedlungen werden in Mitleidenschaft gezogen und die Einwohner über Gebühr belastet.

gen auf den Belang Bodenschutz und Klimaschutz sind auf den nachfolgenden Planungsebenen entsprechend ihrem Gewicht zu berücksichtigen und können mit dem dort zur Verfügung stehenden Instrumenten gemindert oder ausgeglichen werden. Der Kernbereich der Kaltluftleitbahn nördlich der Ortslage Detmold ist am Rande betroffen; dem kann im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung durch unterschiedliche planerische Vorkehrungen, z.B. durch Planung von Grünflächen oder durch Festsetzung von verträglichen Gebäudehöhen entsprochen werden. Auch eine innerhalb des GIB liegende kleinflächige Biotopverbundfläche sowie die Nähe naturräumlich bedeutender Gebiete und Erholungswege können auf der nachfolgenden Planungsebene entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt werden.

Die in der Stellungnahme angesprochene Entscheidung des OVG NRW betrifft einen Bebauungsplan der Stadt Detmold, dessen Unwirksamkeit durch das OVG NRW festgestellt wurde. Ob und inwieweit im Bereich des vorgesehenen GIB eine bedarfsgerechte Bauleitplanung aufgestellt wird, entscheidet die Stadt Detmold im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Dabei gilt es, die vom Gericht aufgezeigten Planungsmängel zu vermeiden. Hierzu stehen der Stadt bei der Planaufstellung zahlreiche bauplanungsrechtliche Instrumente zur Konfliktvermeidung bzw. -minderung zur Verfügung.

Der angesprochene Teilbereich des vorgesehenen ASB ([anonymisiert]) gehört wie die angrenzenden als ASB und GIB vorgesehenen Flächen zu einem Bereich, der aufgrund seiner Lagegunst an der B 239, seiner Topografie, seiner siedlungsräumlichen Vorprägung durch vorhandene Bebauung, seiner Nähe zu vorhandenen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen und aufgrund des unmittelbaren Angrenzens an bereits bestehende Siedlungsnutzungen eine hohe Eignung zur Aufnahme von Siedlungsnutzungen aufweist. Er fängt einen vorhandenen Siedlungssplitter und Einzelbebauung ein und arrondiert die Ortslage Detmolds im Sinne einer kompakten Siedlungsentwicklung gemäß Grundsatz 6.1-5 LEP NRW.

Das benachbarte Gewässer Oetternbach und der zugehörige Auenbereich werden nicht von der vorgesehenen ASB-Festlegung in Anspruch genommen, sondern durch regionalplanerische Festlegungen, u.a. die Freiraumfunktion BSN und Regionaler Grünzug, gesichert. Die im Fachbeitrag Klima vermerkte Kaltluft-Leitbahn überörtlicher Bedeutung ist hier nur am Rand betroffen. Zur Sicherung der Funktion dieser Kaltluft-Leitbahn ist nördlich des Oetternbachs ein Regionaler Grünzug vorgesehen.

Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige bzw. klimarelevante Böden können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 9224	
<p>(A) Auch wenn die Regionalplanung ein Überspringen von linienhaften Verkehrsinfrastrukturen ablehnt (im Plan jedoch durchaus an einigen Stellen vollzieht), halten wir das Überspringen der L828 im Übergangsbereich zur Kernstadt, aber noch am Hiddeser Ortsrand gelegen, und der damit verbundenen potentiellen Ausweisung eines in bester Lage gelegenen ASB für Wohnflächen in Hiddesen, für durchaus denkbar. Siedlungs-, verkehrliche- und umweltverträgliche Aspekte befürworten hier eine sinnvolle Ausweisung. Diese Fläche würde eine Abrundung des bereits gegenüberliegenden Siedlungsbereiches darstellen. Leitungsgebundene Ver- und Entsorgungsanlagen sind in der L828 vorhanden. Mit tieferer Betrachtung des gültigen sowie des neuen Regionalplanentwurfs werden bzw. wurden ja bereits größere Straßen für ASB und /oder GIB-Ausweisungen übersprungen. Die Befürchtung des Zusammenwachsens kann damit entkräftigt werden, da in Richtung der Kernstadt Detmold großflächige Kompensationsflächen diese Fläche abschirmen und zugleich als Ortsrand fungieren. Ein Zusammenwachsen der ASBs ist eher mit vorliegender bzw. geplanter Fläche im Süden von Detmold zu sehen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9225	
<p>(H) Mit Durchsicht des Entwurfes ist uns bewußt, dass sich die Siedlungsentwicklung der Kommunen zur Verwirklichung der landesplanerisch angestrebten Schwerpunktbildung, auf den Flächen zu vollziehen hat, die als ASB im Regionalplan(entwurf) OWL dargestellt sind. Jedoch sind unter anderem im Rahmen dieser zur Verwirklichung der landesplanerisch dargestellten "neuen Siedlungspotentialflächen" insbesondere folgende Kriterien zu beachten: Im vorderer Front sollte die Innen- vor der Außenentwicklung stehen, die bauleitplanerische Verwirklichung von Reservefläche vor neueren Bauflächen, die Begrenzung der Inanspruchnahme neuer Freiraumflächen, das Freihalten von Flächen für Kaltluftmaßnahmen und Landschaftsschutzgebieten sowie der Erhalt regionaler Grünzüge. Letzte umgrenzen den Ortsteil Hiddesen im südlichen (zum Teuto) und südöstlichen Bereich. Hier grenzt er unmittelbar an die geplante Fläche. Man möchte meinen, dass ASB wurde direkt ausgeschnitten. Auch Kulturlandschaften sind per se zu schützen. Hier zählt insbesondere nicht nur der Bestand, sondern auch die Gefährdung von Kulturgütern mit Blick auf die Raumwirkungen und Sichtbezüge durch Siedlungsdruck. (B) Die</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Insoweit enthält der Regionalplanentwurf entsprechend den aktuellen bauleitplanerischen Ausweisungen eine siedlungsräumliche Festlegung als ASB. Bei den festgelegten ASB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Vorrangige Freiraumfunktionen werden nicht beeinträchtigt. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Gestaltungsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Bei</p>

<p>Umsetzung dieser Kriterien sehen wir mit Ausweisung dieser ASB-Fläche nicht. Daher erheben wir Bedenken.</p> <p>(H) "Wie viel an potenzieller Fläche zeichnerisch dargestellt wird, ist irrelevant. Damit sollen nur Grundstücksspekulationen verhindert werden. Für uns ausschlaggebend ist der errechnete Bedarf. Der Rest ergibt sich aus der konkreten Bauleitplanung." "Der Regionalplan ist ein Rahmenplan. Er gibt den Rahmen vor, wo wir uns entwickeln können. Das heißt aber nicht, dass in Vorranggebieten auch gebaut wird. Was tatsächlich umgesetzt wird, entscheidet der Gemeinderat." "Die Bezirksregierung hat mit jeder Kommune die Details durchgesprochen. Man hat also versucht, quasi von unten nach oben einen Regionalplan aufzustellen." Diese und weitere Aussagen sind der Presse der letzten Wochen zu entnehmen. Ja, es stimmt. Der Regionalplan ist ein "Plan der Möglichkeiten". Die Kommune entscheidet. Leider sind, wie ich aus einem Gespräch mit dem Ortsbürgermeister von Hiddesen im März erfahren habe, die Ortsvorsteher nicht zur Vorbereitung des Regionalplanentwurfs informiert worden. Themen wie die "wilde Müllkippe" vor den Toren Hiddesen, am Rande von Heiligenkirchen, konnten so auch nicht weiter in den Raum gestellt werden.</p> <p>(A) Daher appellieren wir nicht nur an den Regionalrat der Bezirksregierung Detmold, sondern auch an den Rat der Stadt Detmold aus raumordnerischen, regionalplanerischen, städtebaulichen und lokalen Gründen (bsph. Topographie/Hanglage, Ortslage –und ränder, Landschaftsbild, Klimaschutz- und -anpassung, Landschafts- und Erholungsschutz und Schutz der Landwirtschaft, regionale Grünzüge, Heimat und Identität (allein das neue Logo vom Kreis Lippe mit der Herausnahme der lippischen Rose läßt keine Identifikation und Heimatgefühl mehr zu)) von dieser Flächenausweisung abzusehen. Erhältet Detmold in seiner Schönheit und bewahrt das, was Detmold als gemütliche und lebenswerte Stadt ausmacht, im Sinne des lippischen Schützen "Detmold ist eine wunderschöne Stadt...". Wir bitten Sie im weiteren Verfahren unsere Anregungen und Bedenken zu berücksichtigen.</p>	<p>einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen städtebaulichen, siedlungshistorischen und freiräumlichen Belange (wie z.B. Ortsrandgestaltung, Zusammenwachsen von Siedlungsstrukturen) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Ob und inwieweit die regionalplanerisch festgelegten ASB durch eine bedarfsgerechte Bauleitplanung konkretisiert wird, entscheidet die Kommune im Rahmen ihrer Planungshoheit.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9262</p>	
<p>Unsere Kritik im Einzelnen: (zum einfachen Finden der Standorte verweisen wir auf die Prüfbögen im Anhang C4)</p> <p>1. Heidenoldendorf Bielefelder Straße, Erdbeerfeld (Prüfb. LIP-Det-ASB-003)</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der</p>

<p>Kritik: 100% schutzwürdige/klimarelevante Böden mit hoher/höchster Funktionserfüllung</p>	<p>Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei den festgelegten ASB und GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Der vorgesehene ASB (LIP_Det_ASB_003) ergänzt aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Heidenoldendorf und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige bzw. klimarelevante Böden können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9263</p>	
<p>2. (Heidenoldendorf Bielefelder Straße mit Baumschule, Kirche (Prüfb. LIP-Det-ASB-004) Kritik: 91 % schutzwürdige/klimarelevante Böden mit höchster Funktionserfüllung</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei den festgelegten ASB und GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Der vorgesehene ASB (LIP_Det_ASB_004) ergänzt und arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Heidenoldendorf und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p>

	Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige bzw. klimarelevante Böden können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9264	
3. Jerxen-Orbke Kreuzungsbereich mit Lagescher Straße (Prüfb. LIP-Det-ASB-006) Kritik: 94 % schutzwürdige/klimarelevante Böden mit hoher/höchster Funktionserfüllung; liegt in einem Kernbereich von Kaltluftleitbahnen und thermischen Ausgleichsräumen überörtlicher Bedeutung sowie einem bioklimatischen Gunstraum	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei den festgelegten ASB und GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Der angesprochene Teilbereich des vorgesehenen ASB (LIP_Det_ASB_006) gehört wie die angrenzenden als ASB und GIB vorgesehenen Flächen zu einem Bereich, der aufgrund seiner Lagegunst an der B 239, seiner Topografie, seiner siedlungsräumlichen Vorprägung durch vorhandene Bebauung, seiner Nähe zu vorhandenen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen und aufgrund des unmittelbaren Angrenzens an bereits bestehende Siedlungsnutzungen eine hohe Eignung zur Aufnahme von Siedlungsnutzungen aufweist. Er fängt einen vorhandenen Siedlungssplitter und Einzelbebauung ein und arrondiert die Ortslage Detmolds im Sinne einer kompakten Siedlungsentwicklung gemäß Grundsatz 6.1-5 LEP NRW.</p> <p>Die im Fachbeitrag Klima vermerkte Kaltluft-Leitbahn überörtlicher Bedeutung ist hier nur am Rand betroffen. Zur Sicherung der Funktion dieser Kaltluft-Leitbahn ist nördlich des Oetternbachs ein Regionaler Grünzug vorgesehen.</p> <p>Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige bzw. klimarelevante Böden können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p>
Stellungnahme	Abwägung

ID: 9265	
<p>4. Jerxen-Orbke nördl. B 239, südl. Jerxer Schinken (Prüfb. LIP-Det-ASB-007) Kritik: 99 % schutzwürdige/klimarelevante Böden mit hoher/höchster Funktionserfüllung; liegt in einem Kernbereich von Kaltluftleitbahnen und thermischen Ausgleichsräumen überörtlicher Bedeutung</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei den festgelegten ASB und GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Der angesprochene Teilbereich des vorgesehenen ASB (LIP_Det_ASB_007) gehört wie die angrenzenden als ASB vorgesehenen Flächen zu einem Bereich, der aufgrund seiner Lagegunst an der B 239, seiner Topografie, seiner siedlungsräumlichen Vorprägung durch vorhandene Bebauung, seiner Nähe zu vorhandenen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen und aufgrund des unmittelbaren Angrenzens an bereits bestehende Siedlungsnutzungen eine hohe Eignung zur Aufnahme von Siedlungsnutzungen aufweist. Er fängt einen vorhandenen Siedlungssplitter und Einzelbebauung ein und arrondiert die Ortslage Detmolds im Sinne einer kompakten Siedlungsentwicklung gemäß Grundsatz 6.1-5 LEP NRW. Die im Fachbeitrag Klima vermerkte Kaltluft-Leitbahn überörtlicher Bedeutung ist hier nur am Rand betroffen. Zur Sicherung der Funktion dieser Kaltluft-Leitbahn ist nördlich des Oetternbachs ein Regionaler Grünzug vorgesehen. Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige bzw. klimarelevante Böden können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9266	
<p>5. südlöst. Hakedahl an der B 239 (Prüfb. LIP-Det-ASB-008) Kritik: 100 % schutzwürdige/klimarelevante Böden mit hoher/höchster Funktionserfüllung; liegt in einem Kernbereich von Kaltluftleitbahnen und thermischen Ausgleichsräumen überörtlicher Bedeutung</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei den</p>

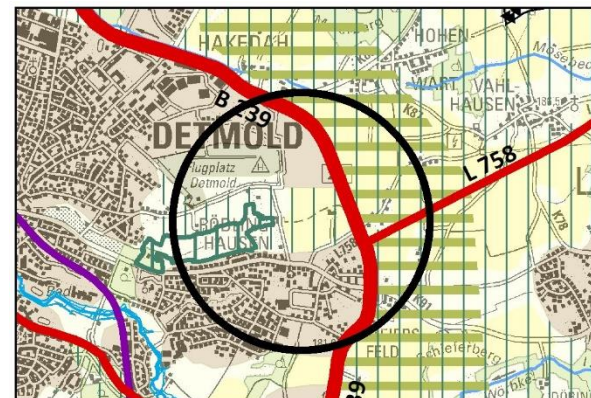
festgelegten ASB und GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Der vorgesehene ASB (LIP_Det_ASB_008) ergänzt und arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab Die Kernstadt Detmold und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Die im Fachbeitrag Klima vermerkte Kaltluft-Leitbahn überörtlicher Bedeutung ist hier nur am Rand betroffen. Zur Sicherung der Funktion dieser Kaltluft-Leitbahn ist nordöstlich des Nordrings ein Regionaler Grünzug vorgesehen. Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige bzw. klimarelevante Böden können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 9267

6. östl. Rödlinghausen, westl. B 239 Bereich Gilde angrenzend (Prüfb. LIP-Det-ASB-009)
 Kritik: 100 % schutzwürdige/klimarelevante Böden mit hoher/höchster Funktionserfüllung; liegt in einem Kernbereich von Kaltluftleitbahnen und thermischen Ausgleichsräumen überörtlicher Bedeutung

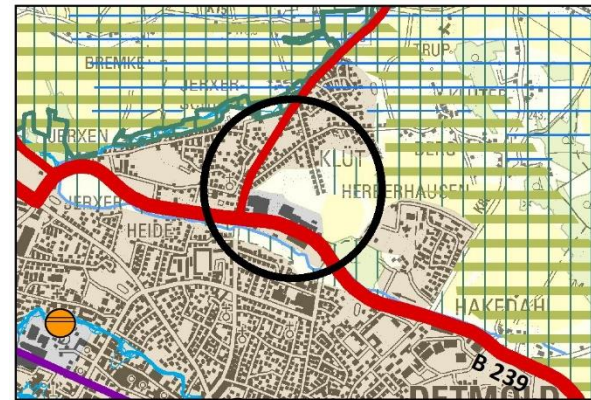


Der Anregung wird teilweise entsprochen. Mit der Rücknahme wird ein siedlungsräumlicher Eingriff in das hängige Gelände des Talraums der "Kleinen Werre" vermieden und der ungehinderte Abfluss von Kaltluft in

	<p>Richtung Kernstadt Detmold gefördert. Eine Bautiefe entlang der Blomberger Straße bis zur Einmündung der L758 verbleibt innerhalb des ASB. Die zurückgenommenen ASB-Flächen werden als landwirtschaftlicher Kernraum mit der Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" festgelegt.</p> <p>Die Rücknahme dient auch als Tauschfläche mit Blick auf die von der Stadt Detmold angeregte Erweiterung des ASB südlich der Bielefelder Straße / östlich der Straße "Krummer Bergweg" (vgl. Anregung der Stadt Detmold, ID 3263)</p> <p>Die zeichnerische Festlegung (ASB) wird entsprechend der Anregung teilweise angepasst (Vgl. Kartendarstellung).</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9268	
<p>7. Rödlinghausen südw. Flugplatz (Prüfb. LIP-Det-ASB-010) Kritik: 100 % schutzwürdige/klimarelevante Böden mit hoher/höchster Funktionserfüllung, davon 25 % Wald</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die angesprochene Fläche schließt an bestehende Bebauung an. Sie erscheint aus der überörtlichen Sicht als Ergänzung der Kernstadt Detmold und ist für die Aufnahme von siedlungsräumlichen Nutzungen geeignet. Vorrangige Freiraumfunktionen stehen nicht entgegen. Nachteilige Umweltauswirkungen auf den Belang Bodenschutz und Landschaftsschutz sind auf den nachfolgenden Planungsebenen entsprechend ihrem Gewicht zu berücksichtigen und können mit dem dort zur Verfügung stehenden Instrumenten gemindert oder ausgeglichen werden. Im Hinblick auf vorhandene Waldflächen ist der Grundsatz F 23 des Regionalplanentwurfs (Wald innerhalb des Siedlungsraums) auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9269	
<p>8. Remmighausen, westl. B 239 (Prüfb. LIP-Det-ASB-011) Kritik: 100 % schutzwürdige/klimarelevante Böden mit hoher/höchster Funktionserfüllung,</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die angesprochene Fläche (LIP-Det-ASB-011) schließt an bestehende Bebauung an. Sie erscheint aus der überörtlichen Sicht als Ergänzung der Ortslage Remmighausen-Ellern und ist für die Aufnahme von siedlungsräumlichen Nutzungen geeignet. Vorrangige Freiraumfunktionen stehen nicht entgegen. Nachteilige Umweltauswirkungen auf den Belang Bodenschutz und Klimaschutz sind auf den nachfolgenden Planungsebenen entsprechend ihrem Gewicht zu berücksichtigen und können mit dem dort zur Verfügung stehenden Instrumenten gemindert oder ausgeglichen werden.</p>
Stellungnahme	Abwägung

ID: 9270

9. zwischen Klüt und Herberhausen, hinter Jowat (Prüfb. LIP-Det-ASB-013) Kritik: 100 % schutzwürdige/klimarelevante Böden mit hoher/höchster Funktionserfüllung; liegt in einem Kernbereich von Kaltluftleitbahnen und thermischen Ausgleichsräumen überörtlicher Bedeutung



Der Anregung wird entsprochen.
Anstelle des ASB soll hier künftig die Freiraumnutzung "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" festgelegt werden. (s.a. Kartenausschnitt)

Stellungnahme**Abwägung**

ID: 9271

10. nördl. Losbruch- Abbau Bodenschätze (Prüfb. LIP-Det-BSAB-28)
Kritik: 25 % schutzwürdige/klimarelevante Böden mit hoher/höchster Funktionserfüllung sowie 20 % Fläche mit herausragender Bedeutung in Bezug auf Biotopverbund.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Allein die Darstellung als BSAB im Regionalplan bedingt nicht die Genehmigung des Rohstoffabbaus. Hierzu ist auf der nachfolgenden Ebene eine Umweltprüfung zur Planfeststellung durchzuführen.

Stellungnahme**Abwägung**

ID: 9272

11. Jerxen-Orbke Balbreite und Peterskamp) (Prüfb. LIP-Det-GIB-005)
Kritik: 92 % schutzwürdige/klimarelevante Böden mit hoher/höchster Funktionserfüllung, 5 % der Fläche sind Naturschutzgebiet und Fläche mit herausragender Bedeutung für Biotopverbund, 95 % liegen im direkten Umfeld (300 m) von Naturschutzgebieten,

Der Anregung wird nicht entsprochen.
Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei den festgelegten ASB und GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters

der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die angesprochene Fläche (LIP_Det_GIB_005) schließt an bestehende Bebauung an. Sie erscheint aus der überörtlichen Sicht als Ergänzung und Arrondierung der Kernstadt Detmold und ist für die Aufnahme von gewerblich-industriellen Nutzungen geeignet. Vorrangige Freiraumfunktionen stehen nicht entgegen. Nachteilige Umweltauswirkungen auf den Belang Bodenschutz und Klimaschutz sind auf den nachfolgenden Planungsebenen entsprechend ihrem Gewicht zu berücksichtigen und können mit dem dort zur Verfügung stehenden Instrumenten gemindert oder ausgeglichen werden. Der Kernbereich der Kaltluftleitbahn nördlich der Ortslage Detmold ist am Rande betroffen; dem kann im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung durch unterschiedliche planerische Vorkehrungen, z.B. durch Planung von Grünflächen oder durch Festsetzung von verträglichen Gebäudehöhen entsprochen werden. Auch eine innerhalb des GIB liegende kleinflächige Biotopverbundfläche kann auf der nachfolgenden Planungsebene entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt werden. Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige bzw. klimarelevante Böden können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 9273

12. Klüt, hinter Jowat (Prüfb. LIP-Det-GIB-012)
 Kritik: 100 % schutzwürdige/klimarelevante Böden mit hoher/höchster Funktionserfüllung; liegt in einem Kernbereich von Kaltluftleitbahnen und thermischen Ausgleichsräumen überörtlicher Bedeutung



Der Anregung wird entsprochen.

	Der vorgesehene GIB wird auf den Vorhandenen bestand zurückgenommen und im Bereich der Rücknahme durch "Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich" (AFAB) sowie durch "landwirtschaftlichen Kernraum" ersetzt. (s.a. Kartenausschnitt)
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9274	
13. Jerxen-Orbke Westerfeldstraße, Nähe Kreisel (Prüfb. LIP-Det-GIB-014) Kritik: 7 % Fläche mit herausragender Bedeutung in Bezug auf Biotopverbund; 30 % der Fläche in Überschwemmungsgebiet bzw. HQ-100-Gebiet	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die angesprochene Fläche ist bereits durch vorhandene gewerbliche Bebauung geprägt und erscheint aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Detmolds. Sie ist für die Aufnahme von gewerblich-industriellen Nutzungen geeignet. Vorrangige Freiraumfunktionen stehen nicht entgegen. Nachteilige Umweltauswirkungen auf den Belang Bodenschutz sind auf den nachfolgenden Planungsebenen entsprechend ihrem Gewicht zu berücksichtigen und können mit dem dort zur Verfügung stehenden Instrumenten gemindert oder ausgeglichen werden. Soweit die Flächen innerhalb des Überschwemmungsbereichs liegen, können sie nur dann siedlungsräumlich genutzt werden, wenn wasserwirtschaftliche Vorschriften nicht entgegenstehen (vgl. Entwurfsziel F 30 des Regionalplanentwurfs).
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9275	
14. Hiddesen zwischen südl. L 938 und Hermannsweg (ASB ohne Prüfb.) Kritik: hoher Anteil schutzwürdige/klimarelevante Böden; liegt im Kernbereich von Kaltluftleitbahnen und thermischen Ausgleichsräumen überörtlicher Bedeutung	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die angesprochene Fläche ergänzt und arrondiert den Ortsteil Hiddesen und verfügt wegen der Nähe von Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen im Ortsteil Hiddesen, über eine gute Lagegunst für ASB-typische Siedlungsnutzungen. Vorrangige Freiraumfunktionen werden nicht beeinträchtigt. Die in der Stellungnahme angesprochenen freiräumlichen Belange können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt werden und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlichen Eingriffen umgesetzt werden. Nachteilige Umweltauswirkungen auf den Belang Bodenschutz sind ebenso auf den nachfolgenden Planungsebenen entsprechend ihrem Gewicht zu berücksichtigen und können mit dem dort zur Verfügung stehenden Instrumenten gemindert oder ausgeglichen werden. Der Regionalplanentwurf berücksichtigt die im Fachbeitrag Klima identifizierten Kaltluft-Leitbahnen überörtlicher Bedeutung sowie deren Einzugsgebiete durch Festlegung der Freiraumfunktion "Regionale Grünzüge". Diese Festlegung als

	<p>verbindliche Vorranggebiete dient u.a. dazu, Freiräume in ihren klimatischen und luft-hygienischen Funktionen zu erhalten und zu entwickeln sowie im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen.</p> <p>Der Grundsatz F 37 des Regionalplanentwurfs richtet sich als Abwägungsdirektive an nachfolgende Planungsebenen, insbesondere die Bauleitplanung, und zielt darauf ab, auch bei der Konkretisierung von Siedlungsbereichen (ASB und GIB) die Kernbereiche von Kaltluftleitbahnen mit überörtlicher Bedeutung zu sichern und eine wesentliche Beeinträchtigung ihrer klimaökologischen Funktionen zu vermeiden.</p> <p>Einer darüber hinausgehenden stärkeren Berücksichtigung der Kaltluft-Leitbahnen überörtlicher Bedeutung sowie deren Einzugsgebiete bedarf es auf der Ebene der Regionalplanung nicht. Die Kaltluftleitbahn südlich der Ortslage Detmold kann im Rahmen der nachfolgenden bedarfsgerechten Bauleitplanung durch unterschiedliche planerische Vorkehrungen, z.B. durch Planung von Grünflächen oder durch Festsetzung von verträglichen Gebäudehöhen entsprochen werden.</p> <p>Weiterhin weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass es sich bei den festgelegtem ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9276	
<p>15. Hohenloh Nordring/Flugplatz (ASB ohne Prüfb.) Kritik: hoher Anteil schutzwürdige/klimarelevante Böden Wir fordern eine Rücknahme aller (Pkt.1-15) o.a. neuen und alten ASB- und GIBAusweisungen in Außenbereichen und eine Umwidmung in Ausprägungen der Gruppe ‚Freiraum‘.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der ASB nördlich des Flugplatzgeländes ist bereits jetzt durch ASB-konforme Nutzungen (Parkanlage, Kita, Kleingärten, Gewerbe) geprägt. Insoweit handelt es sich hier um eine Bestandsüberplanung. Das Gelände des Flugplatzes ist im Regionalplanentwurf nicht als ASB vorgesehen, sondern als Vorranggebiet "Flugplatz". Weiterhin verweist die Regionalplanungsbehörde auf die Abwägungsvorschläge der übrigen, auf die Punkte 1 - 15 bezogenen, Teilstellungnahmen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9506	
Konkrete Situationen vor Ort-Gefährdete Tierarten- Verlust bester Böden	Der Anregung wird nicht entsprochen.

Konkret nur einige Beispiele bei denen eine Kommune, unter Berufung auf den Regionalplan, die Basis unserer Lebensgrundlagen, die besten Ackerböden unserer Region auf denen unsere Nahrungsmittel wachsen, zu betonieren und versiegeln droht:

Wertvolle Ackerflächen sollen am Getternbach bebaut und das NSG Getternbach verkleinert werden. (sog.

"Inanspruchnahme"). Der Umweltbericht zum Regionalplan, LIP_Det_GIB_005, Punkt 2.09 besagt: "5% des Plangebietes führen zu einer Inanspruchnahme von Flächen mit herausragender Bedeutung in Naturschutzgebieten, die einen Biotopverbund darstellen. VB-DT-UP-3918-0013 Verlauf des Oetternbaches von Wahmbeckerheide bis Rardissen (FFH-Gebiet Hardisser Moor)."

Die Bebauung der Ackerflächen, ausgehend von der Westerfeldstraße. entlang der Lageschen Straße (B239) bis zum Nordring würde wertvollen Ackerboden, lippische Kulturlandschaften und das NSG Getternbach zerstören bzw. nachhaltig schädigen.

Die Ackerflächen sind wertvollste Böden mit Bodenpunktwerten von 70-80, schutzwürdig mit höchster Funktionserfüllung, wasserrückhaltevermögen und natürliche Bodenfruchtbarkeit durch Lehmböden (s. a. Umweltbericht LIP_Det_GIB_OOS zum Regionalplan, Punkt 2. 10).

Auf den Äckern finden sich in diesem Frühjahr 2021 unter anderem Kiebitze. (Aktuelle Filmdokumente liegen mir vor.) " Der Kiebitz gehört in Deutschland zu den streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG und ist zudem als eine Verantwortungsart innerhalb der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt der Bundesregierung eingestuft. In der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands von 2015 wird die Art in der Kategorie 2 als stark gefährdet geführt." [1] Auch Störche, Feldlerchen und viele andere Vogelarten halten sich hier gerne auf.

Der Bereich zwischen B239 und Oetternbach hat zudem als Frischluftschneise für die Stadt Detmold eine wichtige Funktion. Eine Versiegelung von insgesamt 39,4 Hektar (LIP_Det_GIB_005: 23,4 ha, UP_Det_ASB_006: 16 ha) zerstört diese Funktion! Die Gebiete mit der Kennung, LIP_Det_GIB_005, zwischen der Stadt Detmold und der Stadt Lage, entlang der B239, sind somit nicht zu bebauen und aus dem Regionalplan, als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB), sowie als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), herauszunehmen.

Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei den festgelegten ASB und GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Die angesprochene Fläche (LIP_Det_GIB_005) schließt an bestehende Bebauung an. Sie erscheint aus der überörtlichen Sicht als Ergänzung und Arrondierung der Kernstadt Detmold und ist für die Aufnahme von gewerblich-industriellen Nutzungen geeignet. Vorrangige Freiraumfunktionen stehen nicht entgegen. Nachteilige Umweltauswirkungen auf den Belang Bodenschutz und Klimaschutz sind auf den nachfolgenden Planungsebenen entsprechend ihrem Gewicht zu berücksichtigen und können mit dem dort zur Verfügung stehenden Instrumenten gemindert oder ausgeglichen werden. Der Kernbereich der Kaltluftleitbahn nördlich der Ortslage Detmold ist am Rande betroffen; dem kann im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung durch unterschiedliche planerische Vorkehrungen, z.B. durch Planung von Grünflächen oder durch Festsetzung von verträglichen Gebäudehöhen entsprochen werden. Auch eine innerhalb des GIB liegende kleinflächige Biotopverbundfläche sowie die Nähe naturräumlich bedeutender Gebiete und Erholungswege können auf der nachfolgenden Planungsebene entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt werden.

Der angesprochene Teilbereich des vorgesehenen ASB (LIP_Det_ASB_006) gehört wie die angrenzenden als ASB und GIB vorgesehenen Flächen zu einem Bereich, der aufgrund seiner Lagegunst an der B 239, seiner Topografie, seiner siedlungsräumlichen Vorprägung durch vorhandene Bebauung, seiner Nähe zu vorhandenen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen und aufgrund des unmittelbaren Angrenzens an bereits bestehende Siedlungsnutzungen eine hohe Eignung zur Aufnahme von Siedlungsnutzungen aufweist. Er fängt einen vorhandenen Siedlungssplitter und Einzelbebauung ein und arrondiert die Ortslage Detmolds im Sinne einer kompakten Siedlungsentwicklung gemäß Grundsatz 6.1-5 LEP NRW.

Das benachbarte Gewässer Oetternbach und der zugehörige Auenbereich werden nicht von der vorgesehenen ASB-Festlegung in Anspruch genommen, sondern durch regionalplanerische Festlegungen, u.a. die Freiraumfunktion BSN und Regionaler Grünzug, gesichert. Die im Fachbeitrag Klima vermerkte Kaltluft-Leitbahn überörtlicher Bedeutung ist hier nur am Rand betroffen. Zur Sicherung der Funktion dieser Kaltluft-Leitbahn ist nördlich des Oetternbaches ein Regionaler Grünzug vorgesehen. Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf

	<p>schutzwürdige bzw. klimarelevante Böden sowie auf den Biotop- und Artenschutz können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9507	
<p>Zudem ist der Bereich mit der Kennung [anonymisiert] als Ackerfläche und nicht als Allg. Siedlungsbereich (ASB) auszuweisen. Diese Ackerflächen werden von einem landwirtschaftlichen Familienbetrieb bewirtschaftet. Die Bodenqualität ist unter Punkt 2.10 als "höchste Bewertungsklasse" angegeben. Der Boden wird ohne Pestizid Einsatz bewirtschaftet und erzielt hohe Ernteerträge, auch in Dürreperioden, die in unserer Region immer häufiger werden. - In Zeiten des "Höfesterbens" und in einem Bundesland, das eine der geringsten Mengen ökologischer Landwirtschaftsbetriebe aufweist, ist ein Verlust dieser Agrarfläche völlig inakzeptabel.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei den festgelegten ASB und GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Der angesprochene Teilbereich des vorgesehenen ASB ([anonymisiert]) gehört wie die angrenzenden als ASB und GIB vorgesehenen Flächen zu einem Bereich, der aufgrund seiner Lagegunst an der B 239, seiner Topografie, seiner siedlungsräumlichen Vorprägung durch vorhandene Bebauung, seiner Nähe zu vorhandenen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen und aufgrund des unmittelbaren Angrenzens an bereits bestehende Siedlungsnutzungen eine hohe Eignung zur Aufnahme von Siedlungsnutzungen aufweist. Er fängt einen vorhandenen Siedlungssplitter und Einzelbebauung ein und arrondiert die Ortslage Detmolds im Sinne einer kompakten Siedlungsentwicklung gemäß Grundsatz 6.1-5 LEP NRW.</p> <p>Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige bzw. klimarelevante Böden können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Auch die landwirtschaftlichen Belange sind dabei ihrem Gewicht entsprechend abwägend zu berücksichtigen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 9608	
<p>Vielen Dank für die Möglichkeit der Beteiligung zum ausgelegten Entwurf des Regionalplanes OWL.</p> <p>Als [anonymisiert] möchten wir einige Bemerkungen vorausschicken, die unsere grundsätzliche Kritik an vielen Entwicklungsflächen im vorgelegten Entwurf des Regionalplanes für Detmold (und auch darüber hinaus) erklären sollen.</p> <p>Über alle politischen Parteien und in der Bevölkerung insgesamt kann man Einstimmigkeit feststellen, wenn es um die Einschätzung des Zustandes der Welt und Deutschlands in Bezug auf Klima / Klimawandel geht: Es ist 5 Minuten vor 12 Uhr. Betrachtet man aber die Begehrlichkeiten der Kommunen, dem Großteil der Politik und der Wirtschaft in Bezug auf immer mehr Flächeninanspruchnahme, so müssen wir unterstellen, alle sind der Meinung, man kann im Wesentlichen bis 12 Uhr weitermachen und die Fläche ist prinzipiell unendlich.</p> <p>Bündnis 90/ Die Grünen in Detmold fordern ein striktes Handein und ein Stop in Bezug auf zusätzlichen Flächenverbrauch und Versiegelung in Außenbereichen. Für die von allen erkannte Problematik der Wasserversorgung in der Zukunft für die Vegetation, Menschen und Wirtschaft ist die Versiegelung der Böden eine Hauptursache; Niederschläge versickern auf versiegelten Flächen nicht mehr, sondern werden zu größten Teilen gesammelt und abgeleitet, der Grundwasserstand sinkt zunehmend, oberflächennahe Böden vertrocknen und nachfolgend die aufstehenden Pflanzen. Die Speicherung von CO₂ wird immer schwieriger. Zur Versorgung der Menschen und der Wirtschaft mit Wasser werden neue Brunnen gebohrt, die das eigentliche Problem aber nur verschärfen. Weiter werden wertvollste Böden versiegelt und für immer für die Nahrungsproduktion vernichtet.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9609	
Unsere Kritik im Einzelnen: (zum einfachen Finden der Standorte verweisen wir auf die Prüfbögen im Anhang C4)	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der

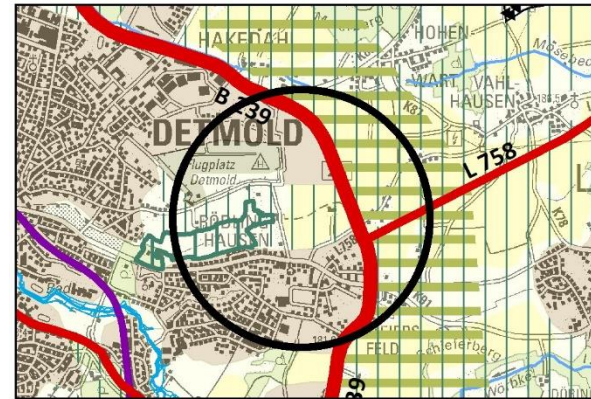
<p>1. Heidenoldendorf Bielefelder Straße, Erdbeerfeld (Prüfb. LIP-Det-ASB-003) Kritik: 100% schutzwürdige / klimarelevante Böden mit hoher / höchster Funktionserfüllung</p>	<p>Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei den festgelegten ASB und GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Der vorgesehene ASB (LIP_Det_ASB_003) ergänzt aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Heidenoldendorf und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige bzw. klimarelevante Böden können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9610</p>	
<p>2. (Heidenoldendorf Bielefelder Straße mit Baumschule, Kirche (Prüfb. LIP-Det-ASB-004) Kritik: 91 % schutzwürdige / klimarelevante Böden mit höchster Funktionserfüllung</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei den festgelegten ASB und GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Der vorgesehene ASB (LIP_Det_ASB_004) ergänzt und arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Heidenoldendorf und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungs-</p>

	<p>behörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige bzw. klimarelevante Böden können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9611	
<p>3. Jerxen-Orbke Kreuzungsbereich mit Lagescher Straße (Prüfb. LIP-Det-ASB-006) Kritik: 94 % schutzwürdige / klimarelevante Böden mit hoher / höchster Funktionserfüllung; liegt in einem Kernbereich von Kaltluftleitbahnen und thermischen Ausgleichsräumen überörtlicher Bedeutung sowie einem bioklimatischen Gunstraum</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei den festgelegten ASB und GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Der angesprochene Teilbereich des vorgesehenen ASB (LIP_Det_ASB_006) gehört wie die angrenzenden als ASB und GIB vorgesehenen Flächen zu einem Bereich, der aufgrund seiner Lagegunst an der B 239, seiner Topografie, seiner siedlungsräumlichen Vorprägung durch vorhandene Bebauung, seiner Nähe zu vorhandenen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen und aufgrund des unmittelbaren Angrenzens an bereits bestehende Siedlungsnutzungen eine hohe Eignung zur Aufnahme von Siedlungsnutzungen aufweist. Er fängt einen vorhandenen Siedlungssplitter und Einzelbebauung ein und arrondiert die Ortslage Detmolds im Sinne einer kompakten Siedlungsentwicklung gemäß Grundsatz 6.1-5 LEP NRW.</p> <p>Die im Fachbeitrag Klima vermerkte Kaltluft-Leitbahn überörtlicher Bedeutung ist hier nur am Rand betroffen. Zur Sicherung der Funktion dieser Kaltluft-Leitbahn ist nördlich des Oetternbachs ein Regionaler Grünzug vorgesehen.</p> <p>Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige bzw. klimarelevante Böden können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei</p>

	baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9614	
4. Jerxen-Orbke nördl. B 239, südl. Jerxer Schinken (Prüfb. LIP-Det-ASB-007) Kritik: 99 % schutzwürdige / klimarelevante Böden mit hoher / höchster Funktionserfüllung; liegt in einem Kernbereich von Kaltluftleitbahnen und thermischen Ausgleichsräumen überörtlicher Bedeutung	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei den festgelegten ASB und GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Der angesprochene Teilbereich des vorgesehenen ASB (LIP_Det_ASB_007) gehört wie die angrenzenden als ASB vorgesehenen Flächen zu einem Bereich, der aufgrund seiner Lagegunst an der B 239, seiner Topografie, seiner siedlungsräumlichen Vorprägung durch vorhandene Bebauung, seiner Nähe zu vorhandenen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen und aufgrund des unmittelbaren Angrenzens an bereits bestehende Siedlungsnutzungen eine hohe Eignung zur Aufnahme von Siedlungsnutzungen aufweist. Er fängt einen vorhandenen Siedlungssplitter und Einzelbebauung ein und arrondiert die Ortslage Detmolds im Sinne einer kompakten Siedlungsentwicklung gemäß Grundsatz 6.1-5 LEP NRW.</p> <p>Die im Fachbeitrag Klima vermerkte Kaltluft-Leitbahn überörtlicher Bedeutung ist hier nur am Rand betroffen. Zur Sicherung der Funktion dieser Kaltluft-Leitbahn ist nördlich des Oetternbachs ein Regionaler Grünzug vorgesehen.</p> <p>Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige bzw. klimarelevante Böden können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9615	

<p>5. südöst. Hakedahl an der B 239 (Prüfb. LIP-Det-ASB-008) Kritik: 100 % schutzwürdige / klimarelevante Böden mit hoher / höchster Funktionserfüllung: liegt in einem Kernbereich von Kaltluftleitbahnen und thermischen Ausgleichsräumen überörtlicher Bedeutung</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei den festgelegten ASB und GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Der vorgesehene ASB (LIP_Det_ASB_008) ergänzt und arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab Die Kernstadt Detmold und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Die im Fachbeitrag Klima vermerkte Kaltluft-Leitbahn überörtlicher Bedeutung ist hier nur am Rand betroffen. Zur Sicherung der Funktion dieser Kaltluft-Leitbahn ist nordöstlich des Nordrings ein Regionaler Grünzug vorgesehen. Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige bzw. klimarelevante Böden können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9616</p>	

6. östl. Rödlinghausen, westl. B 239 Bereich Gilde angrenzend (Prüfb. LIP-Det-ASB-009) Kritik: 100 % schutzwürdige / klimarelevante Böden mit hoher / höchster Funktionserfüllung; liegt in einem Kernbereich von Kaltluftleitbahnen und thermischen Ausgleichsräumen überörtlicher Bedeutung



Der Anregung wird teilweise entsprochen. Mit der Rücknahme wird ein siedlungsräumlicher Eingriff in das hängige Gelände des Talraums der "Kleinen Werre" vermieden und der ungehinderte Abfluss von Kaltluft in Richtung Kernstadt Detmold gefördert. Eine Bautiefe entlang der Blomberger Straße bis zur Einmündung der L758 verbleibt innerhalb des ASB. Die zurückgenommenen ASB-Flächen werden als landwirtschaftlicher Kernraum mit der Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" festgelegt. Die Rücknahme dient auch als Tauschfläche mit Blick auf die von der Stadt Detmold angeregte Erweiterung des ASB südlich der Bielefelder Straße / östlich der Straße "Krummer Bergweg" (vgl. Anregung der Stadt Detmold, ID 3263) Die zeichnerische Festlegung (ASB) wird entsprechend der Anregung teilweise angepasst (Vgl. Kartendarstellung).

Stellungnahme

Abwägung

ID: 9617

7. Rödlinghausen südw. Flugplatz (Prüfb. LIP-Det-ASB-010) Kritik: 100 % schutzwürdige / klimarelevante Böden mit hoher / höchster Funktionserfüllung, davon 25 % Wald

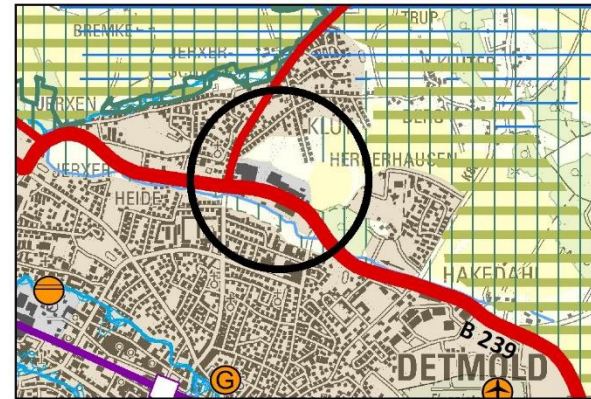
Der Anregung wird nicht entsprochen. Die angesprochene Fläche (LIP-Det-ASB-010) schließt an bestehende Bebauung an. Sie erscheint aus der überörtlichen Sicht als Ergänzung der Kernstadt Detmold und ist für die Aufnahme von siedlungsräumlichen Nutzungen geeignet. Vorrangige Freiraumfunktionen stehen nicht entgegen. Nachteilige Umweltauswirkungen auf den Belang Bodenschutz und Landschaftsschutz sind auf den nachfolgenden Planungsebenen entsprechend ihrem Gewicht zu berücksichtigen und können mit dem dort zur Verfügung stehenden Instrumenten gemindert oder ausgeglichen werden. Im Hinblick auf

	<p>vorhandene Waldflächen ist der Grundsatz F 23 des Regionalplanentwurfs (Wald innerhalb des Siedlungsraums) auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9618</p>	
<p>8. Remmighausen, westl. B 239 (Prüfb. LIP-Det-ASB-011) Kritik: 100 % schutzwürdige / klimarelevante Böden mit hoher / höchster Funktionserfüllung,</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die angesprochene Fläche (LIP-Det-ASB-011) schließt an bestehende Bebauung an. Sie erscheint aus der überörtlichen Sicht als Ergänzung der Ortslage Remmighausen-Ellern und ist für die Aufnahme von siedlungsräumlichen Nutzungen geeignet. Vorrangige Freiraumfunktionen stehen nicht entgegen. Nachteilige Umweltauswirkungen auf den Belang Bodenschutz und Klimaschutz sind auf den nachfolgenden Planungsebenen entsprechend ihrem Gewicht zu berücksichtigen und können mit dem dort zur Verfügung stehenden Instrumenten gemindert oder ausgeglichen werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9619</p>	
<p>9. zwischen Klüt und Hlerberhausen, hinter Jowat (Prüfb. LIP-Det-ASB-013) Kritik: 100 % schutzwürdige / klimarelevante Böden mit hoher / höchster Funktionserfüllung; liegt in einem Kernbereich von Kaltluftleitbahnen und thermischen Ausgleichsräumen u-berörtlicher Bedeutung</p>	<div data-bbox="1111 802 1709 1201" data-label="Image"> </div> <p>Der Anregung wird entsprochen. Anstelle des ASB soll hier künftig die Freiraumnutzung "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" festgelegt werden. (s.a. Kartenausschnitt)</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

ID: 9620	
<p>10. nördl. Losbruch-Abbau Bodenschätze (Prüfb. LIP-Det-BSAB-28) Kritik: 25 % schutzwürdige / klimarelevante Böden mit hoher / höchster Funktionserfüllung sowie 20 % Fläche mit herausragender Bedeutung in Bezug auf Biotopverbund.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschal oder typisiert berücksichtigt werden.</p> <p>Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.</p> <p>Die Betroffenheit schutzwürdiger Böden ist damit ein Kriterium, dass neben anderen betrachtet werden muss. Aufgrund der vergleichsweise hohen Flächenanteile der schutzwürdigen Böden im Planungsraum lässt sich deren Inanspruchnahme nicht pauschal ausschließen. Im vorliegenden Fall dient die Festlegung des BSAB der Erweiterung eines bestehenden Betriebs / Steinbruchs. Die Erweiterung eines bestehenden Steinbruchs ist in der Regel sowohl aus umweltfachlicher Sicht als auch mit Blick auf die Unternehmensbelange einem Neuaufschluss vorzuziehen.</p> <p>Wie dargestellt werden durch das BSAB u.a. Böden mit hohem Biotopentwicklungspotential (Braunerderendzina) sowie -am Hangfuss- fruchtbare Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit (Pseudogley-Parabraunerden) überlagert.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass die betroffenen Bodenfunktionen im Abbaugelände selbst ausgeglichen werden können, dies gilt insbesondere für das Biotopentwicklungspotential.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9621	
<p>11. Jerxen-Orbke Balbrede und Peterskamp) (Prüfb. LIP-Det'GIB-005) Kritik: 92 % schutzwürdige / klimarelevante Böden mit hoher / höchster Funktionserfüllung, 5 % der</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p>

<p>Fläche sind Naturschutzgebiet und Fläche mit herausragender Bedeutung für Biotopverbund, 95 % liegen im direkten Umfeld (300 m) von Naturschutzgebieten,</p>	<p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei den festgelegten ASB und GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die angesprochene Fläche (LIP_Det_GIB_005) schließt an bestehende Bebauung an. Sie erscheint aus der überörtlichen Sicht als Ergänzung und Arrondierung der Kernstadt Detmold und ist für die Aufnahme von gewerblich-industriellen Nutzungen geeignet. Vorrangige Freiraumfunktionen stehen nicht entgegen. Nachteilige Umweltauswirkungen auf den Belang Bodenschutz und Klimaschutz sind auf den nachfolgenden Planungsebenen entsprechend ihrem Gewicht zu berücksichtigen und können mit dem dort zur Verfügung stehenden Instrumenten gemindert oder ausgeglichen werden. Der Kernbereich der Kaltluftleitbahn nördlich der Ortslage Detmold ist am Rande betroffen; dem kann im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung durch unterschiedliche planerische Vorkehrungen, z.B. durch Planung von Grünflächen oder durch Festsetzung von verträglichen Gebäudehöhen entsprochen werden. Auch eine innerhalb des GIB liegende kleinflächige Biotopverbundfläche kann auf der nachfolgenden Planungsebene entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt werden. Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige bzw. klimarelevante Böden können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9622</p>	

12. Klüt, hinter Jowat (Prüfb. LIP-Det-GIB-012) Kritik: 100 % schutzwürdige / klimarelevante Böden mit hoher / höchster Funktionserfüllung; liegt in einem Kernbereich von Kaltluftleitbahnen und thermischen Ausgleichsräumen überörtlicher Bedeutung



Der Anregung wird entsprochen.
 Der vorgesehene GIB wird auf den Vorhandenen bestand zurückgenommen und im Bereich der Rücknahme durch "Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich" (AFAB) sowie durch "landwirtschaftlichen Kernraum" ersetzt. (s.a. Kartenausschnitt)

Stellungnahme

Abwägung

ID: 9623

13. Jerxen-Orbke Westerfeldstraße, Nähe Kreisel (Prüfb. LIP-Det-GIB-014) Kritik: 7 % Fläche mit herausragender Bedeutung in Bezug auf Biotopverbund: 30 % der Fläche in Überschwemmungsgebiet bzw. HQ-100-Gebiet

Der Anregung wird nicht entsprochen.
 Die angesprochene Fläche ist bereits durch vorhandene gewerbliche Bebauung geprägt und erscheint aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Detmolds. Sie ist für die Aufnahme von gewerblich-industriellen Nutzungen geeignet. Vorrangige Freiraumfunktionen stehen nicht entgegen. Nachteilige Umweltauswirkungen auf den Belang Bodenschutz sind auf den nachfolgenden Planungsebenen entsprechend ihrem Gewicht zu berücksichtigen und können mit dem dort zur Verfügung stehenden Instrumenten gemindert oder ausgeglichen werden. Soweit die Flächen innerhalb des Überschwemmungsbereichs liegen, können sie nur dann siedlungsräumlich genutzt werden, wenn wasserwirtschaftliche Vorschriften nicht entgegenstehen (vgl. Entwurfsziel F 30 des Regionalplanentwurfs).

Stellungnahme

Abwägung

ID: 9624

14. Hiddesen zwischen südl. L 938 und Hermannsweg (ASB ohne Prüfb.) Kritik: hoher Anteil schutzwürdige / klimarelevante Böden; liegt im Kernbereich von Kaltluftleitbahnen und thermischen Ausgleichsräumen überörtlicher Bedeutung

Der AnregDer Anregung wird nicht entsprochen.

Die angesprochene Fläche ergänzt und arrondiert den Ortsteil Hiddesen und verfügt wegen der Nähe von Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen im Ortsteil Hiddesen, über eine gute Lagegunst für ASB-typische Siedlungsnutzungen. Vorrangige Freiraumfunktionen werden nicht beeinträchtigt. Die in der Stellungnahme angesprochenen freiräumlichen Belange können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt werden und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlichen Eingriffen umgesetzt werden.

Nachteilige Umweltauswirkungen auf den Belang Bodenschutz sind ebenso auf den nachfolgenden Planungsebenen entsprechend ihrem Gewicht zu berücksichtigen und können mit dem dort zur Verfügung stehenden Instrumenten gemindert oder ausgeglichen werden. Der Regionalplanentwurf berücksichtigt die im Fachbeitrag Klima identifizierten Kaltluft-Leitbahnen überörtlicher Bedeutung sowie deren Einzugsgebiete durch Festlegung der Freiraumfunktion "Regionale Grünzüge". Diese Festlegung als verbindliche Vorranggebiete dient u.a. dazu, Freiräume in ihren klimatischen und luft-hygienischen Funktionen zu erhalten und zu entwickeln sowie im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen.

Der Grundsatz F 37 des Regionalplanentwurfs richtet sich als Abwägungsdirektive an nachfolgende Planungsebenen, insbesondere die Bauleitplanung, und zielt darauf ab, auch bei der Konkretisierung von Siedlungsbereichen (ASB und GIB) die Kernbereiche von Kaltluftleitbahnen mit überörtlicher Bedeutung zu sichern und eine wesentliche Beeinträchtigung ihrer klimaökologischen Funktionen zu vermeiden.

Einer darüber hinausgehenden stärkeren Berücksichtigung der Kaltluft-Leitbahnen überörtlicher Bedeutung sowie deren Einzugsgebiete bedarf es auf der Ebene der Regionalplanung nicht. Die Kaltluftleitbahn südlich der Ortslage Detmold kann im Rahmen der nachfolgenden bedarfsgerechten Bauleitplanung durch unterschiedliche planerische Vorkehrungen, z.B. durch Planung von Grünflächen oder durch Festsetzung von verträglichen Gebäudehöhen entsprochen werden.

Weiterhin weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass es sich bei den festgelegtem ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 9626

<p>15. Hohenloh Nordring / Flugplatz (ASB ohne Prüfb.) Kritik: hoher Anteil schutzwürdige / klimarelevante Böden</p> <p>Wir fordern eine Rücknahme aller (Pkt.1-15) o.a. neuen und alten ASB- und GIB- Ausweisungen in Außenbereichen und eine Umwidmung in Ausprägungen der Gruppe ‚Freiraum‘.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der ASB nördlich des Flugplatzgeländes ist bereits jetzt durch ASB-konforme Nutzungen (Parkanlage, Kita, Kleingärten, Gewerbe) geprägt. Insoweit handelt es sich hier um eine Bestandsüberplanung. Das Gelände des Flugplatzes ist im Regionalplanentwurf nicht als ASB vorgesehen, sondern als Vorranggebiet "Flugplatz".</p> <p>Weiterhin verweist die Regionalplanungsbehörde auf die Abwägungsvorschläge der übrigen, auf die Punkte 1 - 15 bezogenen, Teilstellungnahmen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9627	
<p>Weitere Kritik</p> <p>1. In vielen der oben aufgeführten Flächendarstellungen wiederholt sich der Kritikpunkt "liegt im Kernbereich Kaltluftleitbahnen..." So wird überdeutlich, dass dem formulierten Grundsatz F 37 zum Thema Kaltluftleitbahnen (Textteil S. 204) im vorliegenden Entwurf in keiner Weise entsprochen wird und viel stärker Berücksichtigung finden muss.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Regionalplanentwurf berücksichtigt die im Fachbeitrag Klima identifizierten Kaltluft-Leitbahnen überörtlicher Bedeutung sowie deren Einzugsgebiete durch Festlegung der Freiraumfunktion "Regionale Grünzüge". Diese Festlegung als verbindliche Vorranggebiete dient u.a. dazu, Freiräume in ihren klimatischen und lufthygienischen Funktionen zu erhalten und zu entwickeln sowie im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen.</p> <p>Der Grundsatz F 37 des Regionalplanentwurfs richtet sich als Abwägungsdirektive an nachfolgende Planungsebenen, insbesondere die Bauleitplanung, und zielt darauf ab, auch bei der Konkretisierung von Siedlungsbereichen (ASB und GIB) die Kernbereiche von Kaltluftleitbahnen mit überörtlicher Bedeutung zu sichern und eine wesentliche Beeinträchtigung ihrer klimaökologischen Funktionen zum Beispiel durch Verzicht auf eine riegelartige Bebauung, größere Verwallungen oder auch Aufforstungen zu vermeiden.</p> <p>Einer darüber hinausgehenden stärkeren Berücksichtigung der Kaltluft-Leitbahnen überörtlicher Bedeutung sowie deren Einzugsgebiete bedarf es auf der Ebene der Regionalplanung nicht.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9628	
<p>2. Leider enthält der Regionalplan keine tatsächlichen Anreize zur Reduzierung des Flächenverbrauchs - außer unverbindlichen Hinweisen.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Unter Beachtung der Festlegungen des LEP NRW enthält der Regionalplanentwurf hinreichende und wirksame Vorgaben zur bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung, insbesondere durch eine verbindliche Mengensteuerung der</p>

	aus überörtlicher Sicht möglichen Flächeninanspruchnahme für die wesentlichen Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft, durch den Vorrang der Nutzung von Flächenreserven der Flächennutzungspläne (Ziele S 9 und S 11) sowie durch Vorgaben zur flächensparenden Realisierung der ASB und GIB in den Grundsätzen S 3 und S 8. Dabei handelt es sich um raumordnungsrechtliche Festlegungen und nicht um unverbindliche Hinweise.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9629	
3. Hingegen wird der Flexibilität der Kommunen bei der Auswahl der ihnen zugestandenen Flächenkontingente für ASB und GIB der Vorrang gegeben vor der Darstellung und damit Sicherung von Flächen für Natur-, Arten-, Biotop- und Klimaschutz. Das kritisieren wir massiv.	Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der Regionalplanentwurf ist der Entwurf für einen Raumordnungsplan und hat als solcher einen rahmensetzenden Charakter für nachfolgende Planungsebenen. Dies sowie die Beachtung der kommunalen Planungshoheit erfordern, dass die regionalplanerischen Festlegungen Planungsspielräume und damit Flexibilität insbesondere für die kommunale Bauleitplanung enthalten. Ein Vorrang bei der Auswahl von Siedlungsbereichen gegenüber der Sicherung von Flächen für den Natur-, Arten-, Biotop- und Klimaschutz ist damit allerdings nicht verbunden.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9630	
4. Wir fordern, zum Schutz und zur Entwicklung der Senne mit angrenzendem Teutoburger Wald und nördlichem Eggegebirge die Darstellung des Gebietes als Vorranggebiet - Bereich zum Schutz der Natur mit einem Symbol Nationalpark darzustellen.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Ausweisung eines Nationalparks erfolgt auf einer spezialgesetzlichen Grundlage in einem eigenständigen Verfahren. Sie ist nicht Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung. Zuständig für die Ausweisung eines Gebietes als Nationalpark ist in NRW nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV). Das MULNV kann geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zu Nationalparks erklären. Durch die im LEP NRW und im Entwurf des Regionalplans OWL verankerten Festlegungen wird der herausragende Landschaftsraum der Senne vor konkurrierenden Raumnutzungen geschützt und gesichert. Im Fall der Einstellung der militärischen Nutzung werden die verschiedenen Optionen (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Teil einer Biosphärenregion) für eine nachfolgende Unterschutzstellung auf Basis fachgesetzlicher Grundlagen offengehalten.

	Eine mittel- bis langfristige Aufgabe der militärischen Nutzung auf dem Truppenübungsplatz Senne und dem Standortübungsplatz Stapel ist derzeit nicht absehbar.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9631	
5, Der Grundsatz V 3 (Textteil Seite 214) behandelt die Sicherung und Optimierung des regionalen Radverkehrsnetzes. Wir wünschen uns die Formulierung eines weiteren Zieles, nämlich die Anbindung von Siedlungs- und Gewerbebereichen sowie anderen örtlichen Schwerpunkten an die nahegelegenen Mittelzentren und Orte durch Radwege. Konkret wünschen wir uns für Detmold Radschnellwegeverbindungen Richtung Bielefeld und Paderborn.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die bestehenden textlichen Ausführungen im Kapitel 5.2 des RPlan OWL und den im inhaltlichen Zusammenhang stehenden Grundsatz 8.1-1 des LEP NRW. Sie sieht die inhaltliche Intention der Anregung der Beteiligten damit hinreichend berücksichtigt und keine Notwendigkeit für eine neue, zusätzliche Zielformulierung, auch vor dem Hintergrund der allgemeinen juristischen Anforderungen an die Endabgewogenheit von raumordnerischen Zielsetzungen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9632	
6. Den Beschluss des Regionalrates, keine Empfehlungen und zeichnerische Darstellungen von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie vorzusehen, bedauern wir. Wir glauben, dass solche Darstellungen Druck auf die Kommunen aufbauen würden, in dieser Hinsicht aktiv zu werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinweis: Die Landesregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden. Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 10160	

<p>Stellungnahme zum Regionalplanentwurf OWL, Blatt 19, ASB-Ausweisung Ortsteil Hiddesen</p> <p>Als Anrainer dieser Fläche geben wir wie folgt Stellung zum Regionalplanentwurf OWL zur Neudarstellung der ASB-Ausweisung im Süden von Detmold. Die Abschnitte haben wir so gut wie möglich bereits als H=Hinweis, A=Anregung und B=Bedenken entsprechend markiert.</p> <p>(B) Die neue im Süden der Stadt Detmold als Vorranggebiet ASB im Regionalplanentwurf OWL ausgewiesene Fläche (Blatt 19) liegt uns allen sehr am Herzen. Nicht ihre Ausweisung, sondern der Erhalt des Freiraums im Randbereich des Ortsteils Hiddesen, in der Gemarkung Heiligenkirchen. Schon vor über 50 Jahren war die Ausdehnung des Ortsrandes in diese Richtung ein Streitpunkt in der städtebaulichen Planung und Politik. Eine Erweiterung wollte man keinesfalls erlauben. Der Schutz dieser Fläche als äußerster Siedlungsrand hatte oberste Priorität und sollte auch heute noch diese Wertigkeit haben. Aus Freiraumschutzgründen lehnen wir eine Überplanung der Fläche am Ortsrand Hiddesen ab.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 10161</p>	
<p>A) Die Fläche grenzt im Norden, mit dem Überlaufparkplatz des Freilichtmuseums, an die Friedrich-Ebert-Straße (L937). Der eben angelegte Parkplatz wird nach Süden durch eine bepflanzte Abbruchkante umgeben. Die Pflanzungen wurden als Kompensationsflächen angelegt. Sie grenzen den Parkplatz als Lärm- und Sichtschutz vom dahinterliegenden offenen Freiraumbereich ab. Wir gehen nicht davon aus, dass der LWL diese Fläche als Wohnbaufläche zukünftig zur Verfügung stellt. Zumal auch der ganzjährige Museumsbetrieb des Freilichtmuseums in der konkreten Planung ist (LZ-Artikel vom 08.03.2021)</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 10162</p>	
<p>(B) Die dargestellte ASB-Fläche wird mit den Flächen der Kernstadt Detmold jetzt zeichnerisch verbunden. Ein direkter Anschluss an die nördlichen Flächen "Schanze" sehen wir nicht, da diese durch die Friedrich-Ebert-Straße deutlich getrennt sind, auch</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Pla-</p>

<p>wenn sich hier weitere Wohnbebauung befindet. Die historische Bedeutung von Ortsteilen verschwindet. Nicht nur im LEP NRW (Ziele 6.1-ff) sondern auch im Regionalplanentwurf OWL wird auf eine flächensparende Siedlungsentwicklung und auf einen möglichen Verzicht des Zusammenwachsens von Siedlungsstrukturen verwiesen. Gemäß Grundsatz S2 und S3 soll eine flächensparende Realisierung der ASBs mit einer möglichst geringen zusätzlichen Flächeninanspruchnahme erreicht werden. Den Erhalt der historischen Bedeutung von Ortsteilen mit ihren klaren Grenzen und das Nichtzusammenwachsen von Siedlungsstrukturen sehen wir nicht durch die erstmalige Inanspruchnahme dieser Flächen.</p> <p>(H) Schon vor ca. 30-40 Jahren (?) hat auf der gegenüberliegenden Seite eine städtebauliche Fehlplanung mit den dort nun stehenden 2-3 geschossigen Häuserblöcken im Bereich der herrschaftlichen Villen stattgefunden. Dies hätte man vermeiden müssen.</p>	<p>nungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei dem festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Hiddesen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet.</p> <p>Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Gestaltungsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen städtebaulichen, siedlungshistorischen und freiräumlichen Belange (wie z.B. Ortsrandgestaltung, Zusammenwachsen von Siedlungsstrukturen) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Ob und inwieweit die regionalplanerisch festgelegten ASB durch eine bedarfsgerechte Bauleitplanung konkretisiert wird, entscheidet die Kommune im Rahmen ihrer Planungshoheit.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 10163</p>	
<p>(B) In Richtung Heiligenkirchen befindet sich eine schützenswerte Allee (Hermannsweg). Die neben ihrem eigentlichen Bestandsschutz vor allem mit ihrer Raumwirksamkeit in der freien Landschaft einen hohen Stellenwert für das Landschaftsbild hat. Das Heranrücken von Bebauung zerstört diesen Bereich in seiner Wahrnehmung. Zum Hang hinauf grenzen die Waldflächen des Teutoburger Waldes an. Am Rand befindet sich ein Wanderweg, der weite Blickbeziehung auf die Stadt Detmold zulässt. All dies ginge auch für den Erholungswert verloren. Eine Überplanung der Fläche lehnen wir</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Gestaltungsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen städtebaulichen,</p>

<p>aus Gründen der Raumwirksamkeit in der freien Landschaft und des Verlustes insbesondere des ortsnahen Erholungswertes ab.</p>	<p>siedlungshistorischen und freiräumlichen Belange (wie z.B. Ortsrandgestaltung, Zusammenwachsen von Siedlungsstrukturen) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Ob und inwieweit die regionalplanerisch festgelegten ASB durch eine bedarfsgerechte Bauleitplanung konkretisiert wird, entscheidet die Kommune im Rahmen ihrer Planungshoheit.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 10164</p>	
<p>(H) Der Flächenfraß nimmt täglich zu. Laut Landwirtschaftskammer NRW wurden in den letzten Jahren fast täglich 8,2 ha für Wohnen und Verkehr in Anspruch genommen. Das sind schon mehr als das Ziel im LEP NRW mit max. 5 ha/Tag und langfristig auf Netto-Null. Es gibt Potentiale: Nutzung von Fluktuationsreserven, leerstehenden, innerstädtischen Wohnraum und oder Brachen zu sanieren, Baulücken zu schließen, etc. Die Fläche ist endlich und nicht vermehrbar.</p> <p>(B) Der Regionalplan prognostiziert, dass die Einwohnerzahlen in den nächsten 20 Jahren auch in Detmold sinken. Folglich ist mit zunehmenden Leerständen zu rechnen. Dies, sowie Baulücken, Industriebrachen müssen in das Zentrum städteplanerischer Aufmerksamkeit und Aktivität für mögliche Um- und Neunutzungen gerückt werden. Wieso wird dann dennoch eine so hohe neue Siedlungsflächenausweisung angestrebt. Wir fordern die Rücknahme dieser Neuausweisung als ASB von über 8 ha.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Ob und inwieweit die regionalplanerisch festgelegten ASB durch eine bedarfsgerechte Bauleitplanung konkretisiert wird, entscheidet die Kommune im Rahmen ihrer Planungshoheit.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 10165</p>	

(H) Größere städtebauliche Entwicklungen in der Stadt Detmold werden unserer Wahrnehmung aktuell auf Gewerbebrachen und Konversionsflächen umgesetzt: Werreterrassen, Südholzviertel, Horn-sches Tor, neue Gebäude von Weidmüller und Jowat. Auch im Ortsteil Hiddesen hat sich in den letzten Jahren eine aktive Wohnbautätigkeit gezeigt. Viele Baulücken sind geschlossen, baufällige Häuser abgerissen und neu errichtet worden. Dies begrüßen wir, auch wenn sich das Ortsbild verändert.

(H) Wir wissen natürlich auch, dass ein auswahlfähiges Flächenangebot für zukünftiges Wohnen und Gewerbe in der Stadt Detmold zur Verfügung stehen muss. Nach den Ausführungen im Regionalplanentwurf OWL wurde hierzu eine umfangreiche Berechnungsmethode, mit weit über dem bisherigen Konzept hinausgehender Flächenkulisse, dargelegt. In den Köpfen ist nach wie vor die 1:1 Übersetzung, die aller Voraussicht auch durch die kommunale Politik so durchgesetzt wird.

(B) Nach § 18 Abs. 1 LPIG besteht eine Anpassungspflicht der Regionalpläne an geänderte und neue Ziele der Raumordnung im LEP. Der LEP NRW liegt seit 2017 vor. Auch wenn Raumordnungspläne lediglich einen Rahmen setzen, sind nach § 3 Abs. 1 Ziff. 2 ROG die Ziele der Raumordnung als verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen (§ 7 Abs. 2 ROG) textlichen oder/und zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes festgesetzt. Durch die amöbenhafte Darstellung der GIB und ASB im Maßstab 1:50.000 ist eine räumlich bestimmbare und zeichnerische Festlegung der Siedlungsfläche innerhalb dieser großen Potentialsuchräume nicht erkennbar. Sie entsprechen nicht der bedarfsgerechten Festlegung von Siedlungsraum entsprechend der Vorgaben im Ziel 6.1-1 LEP NRW (flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung), da er weit mehr darstellt, als der rechnerische Bedarf an Siedlungsfläche vorgibt. Und hier geht es nicht um die parzellenscharfe Darstellung. Die Unschärfe ist ja durchaus erlaubt. Auch die Kriterien bsphl. des nicht Überspringen von Zäsuren wie z.B. klassifizierte Straßen, das Freihalten von Freiraumbereichen die dem Natur- und Landschaftsschutz vorbehalten sind oder auch der Beachtung der Topographie, werden im Regionalplanentwurf OWL nicht stringent eingehalten, sondern unterliegen in Teilen des Einzel- und Zufalls. Die Vorgaben in 6.1-3 bis 6.1-9 des LEP zielen ebenso und weitergehend auf eine flächensparende Siedlungsentwicklung ab. Die Darstellung des amöbenhaften überdimensionierten neuen Siedlungsraumes, mit zum Teil willkürlich gewählten Grenzen, entspricht nicht den bestimmenden Zielvorgaben des LEP der bedarfsgerechten Festlegung von Siedlungsfläche. Mit der flexiblen Darstellung großflächiger Siedlungsbereiche werden Gebiete ohne weitere Verfahrensschritte (wie bis-

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die zeichnerischen Festlegungen von ASB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. Die Festlegungen des Regionalplans OWL konkretisieren die entsprechenden Erfordernisse der Raumordnung, die sich aus den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes (ROG) sowie aus den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW insbesondere in den Kapiteln 2 bis 6 ergeben. Die dort formulierten Ziele gelten unmittelbar und sind von den Fachplanungsträgern und den nachfolgenden Planungsebenen – insbesondere den Kommunen – zu beachten. Die "Flächen- und Ressourcenverbraucher" haben ihre Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Kommunen müssen hierfür gemäß § 34 Landesplanungsgesetz bei der Regionalplanungsbehörde anfragen und den jeweiligen Bedarf nachweisen (z.B. Flächennutzungsplanänderung). Ein "ungesteuerter Flächenfraß" und somit ein Umgehen weiterer Planungsschritte wird somit ausgeschlossen.

<p>lang eigentlich bei Regionalplanänderungen üblich) umgesetzt. Es fehlt hier ein wichtiger Prüfschritt zur Abwägung, insbesondere für das Schutzgut des Freiraums. Eine Umweltprüfung wurde nicht gemacht. Wir sehen die Planung der Flächeninanspruchnahme in diesem Umfang, an dieser Stelle, nicht für natur- und umweltgerecht, zielführend und daher kritisch.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 10166</p>	
<p>(A) Die Stadt Detmold schießt leider nach wie vor auf Neubaugebiete, anstatt zu bewahren, was es zu bewahren gibt und Geschriebenes und Gesagtes umkehrt (s. o. "eine Erweiterung wollte man keinesfalls erlauben"). Immer nur auf Wachstum zu schauen und historisch gewachsene Strukturen zu verwerfen, sollte nicht der Anspruch einer nachhaltigen und umweltschonenden Stadtplanung sein. § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 des ROG gibt als Abwägungsdirektive für nachfolgende Planungsebene vor, dass die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu verringern ist. Der Regionalplanentwurf OWL greift diesen Grundsatz zwar auf, in dem es unter anderem heißt, dass "grundsätzlich eine Inanspruchnahme des Freiraums für entgegenstehende Nutzungen nach Möglichkeit vermieden bzw. minimiert werden soll, setzt diesen aber nicht stringent und in der jeweiligen Lokalität um. Dies gilt insbesondere für die erstmalige Inanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke". Ferner wird in Anlehnung an G-F2 ausgeführt, dass die Einbindung von Siedlungen in die umgebende Landschaft durch Naturraum- und siedlungstypische Ortsrandstrukturen gesichert und entwickelt werden sollen, um die landschaftliche Erlebniswirksamkeit siedlungsnaher Freiräume zu gewährleisten. Nur durch den Erhalt der Fläche, kann den Ansprüchen einer nachhaltigen und umweltschonenden Stadtplanung gerecht werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 10167</p>	
<p>(B) Auch hier befindet sich ein siedlungsnaher Freiraum der häufig durch Wandergruppen (zum Hermann aber auch rund um das FLM, über das Friedrichstal und zur Jugendherberge) und Spaziergängern tangential genutzt wird (lokale und regionale Erholungsnutzung). Die Blicke richten sich weit über das Feld bis zur Allee (und andersherum) und zum höher gelegenen Waldrandbereich des</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung</p>

<p>"Teutos unter der Grotenburg". Ferner gibt es weite Blickbeziehungen bis zum Freilichtmuseum, in das Friedenstal sowie nach Norden auf das Villenviertel Schanze und weiter über die weiten Felder bis hin zur Jugendherberge Detmold. Kleinräumig optisch reizvolle Landschaftsbilder werden aufgrund zunehmender Zersiedlung der Landschaft immer seltener. Auch wenn diese Fläche nicht in die höhere und nähere Bewertung und Betrachtung des Landschaftsbildes bzw. der Kulturlandschaft –aufgrund der Maßstabstätigkeit 1:50.000 im Regionalplan einbezogen wurde, so hat sie aus lokaler Sicht doch eine hohe Wertigkeit. Die Fläche ist endlich und nicht vermehrbar. Eine Überplanung der Fläche lehnen wir aus Sicht des Schutzgutes Landschaftsbild und der Nah-Erholungsnutzung ab.</p> <p>(H) Mit der Freiraumfunktion "Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholungsnutzung" (BSLE) werden Vorbehaltsgebiete im Sinne von § 7 Abs. 3 ROG und entsprechend LPIG DVO festgelegt. Der LEP NRW macht im Grundsatz 7.1-8 (landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung) und in Grundsatz 7.2-5 (Landschaftsschutz) Vorgaben zu diesen Themenbereichen. Konkrete Festlegungen zur Gebietskategorie BSLE werden jedoch nicht getroffen. Demnach konzentriert sich die Freiraumfunktion vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben und zielgerichtet auch entwickelt werden sollen. Auch festgesetzte Landschaftsschutzgebiete sind für die Darstellung der Freiraumfunktion BSLE zu übernehmen.</p>	<p>gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträge, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen. BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Im Gegensatz zu Vorranggebieten schließt ein Vorbehaltsgebiet konkurrierende Raumnutzung nicht aus. Die Abgrenzung der BSLE basiert somit nicht allein auf der Abgrenzung der LSG. Aufgrund der Anregung erfolgt eine Überprüfung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 10168</p>	
<p>B) Hiddesen liegt innerhalb der 600 m Zone zu Landschaftsbildeinheiten mit sehr hoher Bedeutung. Topographie (Hanglage), Weiträumigkeit, Blickpunkte und –beziehungen (auch vom Standpunkt der Anrainer aus) sollten nicht außer Acht gelassen werden. Dies ist auch durch die Darstellung dieser Fläche als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit der Freiraumfunktion BSLE im derzeit gültigen Regionalplan (Blatt 22) hinterlegt. Die Konkretisierung des BSLE erfolgte ebenso durch den Landschaftsplan Nr. 9 "Detmold". Dort wird der gesamte Bereich als Landschaftsschutzgebiet (LSG-4018-0020; 2006) "Südliches Lipper Bergland mit Werrehügelland und Detmolder Hügelland, Bielefelder Osning mit Pivitsheider Bergen" mit der Schutzklassifizierung Naturschutz, ausgewiesen. Die Festsetzung des LSG erfolgt insbesondere zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mit sei-</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Vgl. hierzu auch Ausgleichsvorschlag zur Stellungnahme ID 10167.</p>

<p>nen vielfältigen Funktionen Wasser-, Klima- und Boden- sowie Arten- und Biotopschutz in einem durch Siedlungsbereiche und Verkehr stark beanspruchten und z. T. beeinträchtigten Raum. Ferner erfolgt die Festsetzung als LSG zur Erhaltung und Entwicklung des für den Planungsraum typischen Landschaftsbildes mit seinen prägenden älteren, naturnahen Waldbeständen, geomorphologischen Ausprägungen und gliedernden und belebenden Elementen sowie zur Erhaltung und Sicherung der besonderen Bedeutung des Planungsraumes für die Erholung. Insbesondere gilt das im Landschaftsplan festgesetzte Entwicklungsziel der Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräume oder sonstigen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft. Dem Grundsatz F16 wird mit Überzeichnung der Fläche als ASB nicht entsprochen. Die Ortschaft Hiddesen wird fast komplett mit dieser Freiraumfunktion umgeben. Dies unterstreicht auch den Wohnwert von Hiddesen. Im Entwurf des Regionalplans OWL wurde das BSLE einzig für diese Fläche herausgenommen. Wir gehen davon aus, dass die Wertigkeit (auch des LSGs) jedoch nach wie vor besteht. Gerade jetzt in der Pandemie hat sich gezeigt, dass, insbesondere der ortsnahe Freiraum immer mehr eine überragende Bedeutung für den Erholungssuchenden einnimmt. Es waren deutlich mehr Spaziergänger auf unserem Weg und "umzu" unterwegs. Ihm gilt es, ihn auch hier zu erhalten.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 10169</p>	
<p>(A) Im Weiteren wird im Grundsatz F2 festgelegt, dass die Einbindung von Siedlungen in die umgebende Landschaft durch naturraum- und siedlungstypischer Ortsrandstrukturen gesichert und entwickelt werden sollen. Dazu gehört nicht die Bebauung. Auch für den sich stark entwickelnden Ortsteil Hiddesen, sollte ein klarer "Ortseingangsbereich" sichtbar und deutlich abgegrenzt sein. Zur Harmonisierung des Landschafts- und Siedlungsbildes soll die Bauleitplanung sowie die Landschaftsplanung verstärkt auf eine Ortsrandgestaltung hinwirken (u. a. durch die Landschaftsplanung, was mit den Entwicklungszielen im Landschaftsplan und mit der LSG-Festsetzung und der BSLE-Darstellung im gültigen Regionalplan bereits in den ersten Schritt getan wurde). Dies bietet auch eine Möglichkeit für eine landschaftsraumtypische Gestaltung, eine Anbindung an das Freiflächensystem und die Optimierung der ortsnahen Naherholungsfunktion. Die Gehölzfläche am südlichen Böschungsbereich des Ersatzparkplatzes des LWL - damals zur Kompensation angepflanzt - bietet bereits Biotopwertigkeiten in Bezug zum Biotopverbund. Wir lehnen die Überplanung der Fläche</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die angesprochenen Belange (Naherholung, Ortseingangssituation, landschaftsraumtypische Gestaltung, Anbindung an das Freiflächen- und Biotopverbundsystem) können mit dem ihnen zu kommenden Gewicht im Rahmen einer eventuellen nachfolgenden Bauleitplanung berücksichtigt werden.</p>

aus Gründen der ortsnahen Naherholung, des Erhalts des noch wahrnehmbaren Orts- eingangsbereiches, des Erhalts und der Entwicklung einer landschaftsraumtypischen Gestaltung mit einer Anbindung an das Freiflächen- und Biotopverbundsystems, ab.	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 10170	
<p>(B) Nach dem Grundsatz 7.5-2 LEP sollen landwirtschaftliche Nutzflächen und Betriebsstandorte in ihrem Bestand und ihrer Entwicklung gesichert werden. Durch die Inanspruchnahme dieser mit über 8 ha anvisierten Fläche im Freiraum gehen wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen für immer zugunsten der Bebauung verloren. Zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL wurde ein landwirtschaftlicher Fachbeitrag erstellt. In diesem wurden als zentraler Bestandteil "landwirtschaftliche Kernräume", als Abgrenzung von Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, abgegrenzt. Entsprechend dieses Fachbeitrages werden die geplanten ASB-Flächen, zu den bereits bestehenden Freiraumfunktionen, zusätzlich als "landwirtschaftlicher Kernraum" ausgewiesen. Der Entwurf des Regionalplans überdeckt diese Freiraumfunktion jedoch mit dem ASB. Flächeninanspruchnahmen durch nichtlandwirtschaftliche Nutzungen innerhalb dieser Kernräume können die Zukunftsfähigkeit der Landwirtschaft beeinflussen. Der Landwirtschaft wird Fläche für die kurzfristige Entwicklung entzogen, obwohl der landwirtschaftliche Fachbeitrag gerade diese, als "landwirtschaftliche Kernräume" dargestellten Bereiche, für die Entwicklung benannt hat. Gemäß dem Grundsatz F 33 soll u.a. "die Inanspruchnahme für agrarstrukturell und beeinträchtigende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen vermieden werden". Auch wenn der Plan sich nicht an Einzelpersonen sondern eher an Verwaltungen wendet, der Flächenendruck auf die landwirtschaftlichen Anbauflächen ist in den letzten Jahren durch Siedlungsdruck und Energienutzung (Maisanbau) enorm angestiegen. Mit der Darstellung als ABS eröffnet die Planung eine Hintertür für den politischen Willen, sobald dieser umgesetzt wird. Die landwirtschaftliche Fläche geht für immer verloren und somit auch die wirtschaftliche Grundlage des landwirtschaftlichen Betriebes. Landwirtschaftliche Flächen, insbesondere ihrer Ränder, bieten viel Potential für den Arten-, Biotop- und Insektenschutz. Auch hier wurde im Entwurf des Regionalplans OWL der "landwirtschaftliche Kernraum" einzig für diese Fläche herausgenommen. Wir gehen davon aus, dass die Wertigkeit für die Landwirtschaft jedoch auch hier nach wie vor aktuell besteht. Eine Überplanung der Fläche lehnen wir auch aus Sicht der Landwirtschaft, ab.</p> <p>Kriterien für die Rücknahmen wurden nicht genannt und erörtert und sind somit nicht nachvollziehbar.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Es ist zutreffend, dass für die Neuausweisung von Bauland primär landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden (müssen).</p> <p>Der Regionalplanentwurf OWL strebt im Sinne einer flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung die Flächeninanspruchnahme soweit möglich zu minimieren.</p> <p>Auf der Grundlage des Fachbeitrags der Landwirtschaftskammer werden im Regionalplanentwurf sogenannte Landwirtschaftliche Kernräume zeichnerisch als Vorbehaltsgebiet festgelegt. Ergänzend hierzu erfolgt im Grundsatz F 33 eine textliche Festlegung. Demnach werden die landwirtschaftlichen Kernräume als Vorbehaltsgebiete festgelegt.</p> <p>Sie sind folgenden raumbedeutsamen Nutzungen und Funktionen vorbehalten, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen oder Funktionen besonderes Gewicht beizumessen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen mit besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche und die gartenbauliche Produktion <p>Ferner wird ausgeführt, dass in den landwirtschaftlichen Kernräumen insbesondere die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für agrarstrukturell beeinträchtigende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen vermieden werden soll.</p> <p>Die Festlegung als Vorbehaltsgebiets schließt im Gegensatz zu Vorranggebieten konkurrierende Raumnutzung nicht generell aus, die gesicherten Belange sind in der Abwägung mit andere Belangen mit besonderen Gewicht zu berücksichtigen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 10171	
<p>(H) Auch in Zeiten der Corona Pandemie dürfen die Belange von Natur und Klima nicht zu kurz kommen. Dabei spielt gerade die nachhaltige Entwicklung mit Naturflächen und Frischluftschneisen eine bedeutsame Rolle. Der ehemalige Umweltminister Herr Töpfer warb noch im Dezember 2020 im Regionalrat dafür, dass OWL als eine der ersten klimaneutralen Region ausgebaut werden sollte. Auch der Kreis Lippe setzt auf mehr Klima- und Artenschutz. Jüngst in einer Zeitungsnotiz vom 23.12.2020 hatte auch der Landrat des Kreises Lippe auf diese große Zukunftsaufgabe hingewiesen. Und nicht zuletzt auch Frau Dr. Röder vom Kreis bekräftigte, in einer Pressenotiz der LZ Anfang März (03.03. 2021), dass der Flächenfrass nicht zu den Klimaschutz- und -anpassungszielen beiträgt und der Regionalplan gerade in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan mehr Gewicht erhalten sollte.</p> <p>(A) Siedlungsentwicklung kann nur dann nachhaltig und klimaneutral sein, wenn dafür keine weiteren Flächen jenseits der heutigen Bebauungsgrenzen verbraucht werden.</p> <p>(B) Die Erläuterungskarte des Regionalplanentwurfs OWL Nr. 5/1 zeigt die Ergebnisse der Klimaanalyse OWL in Form von Planungsempfehlungen des Fachbeitrages Klima. Im Fokus stand dabei die Frage, welchen klimaökologischen Funktionen oder Belastungen einer überörtlicher bzw. regionalen Bedeutung zugeschrieben werden kann, um eine regionalplanerische Steuerung zu geben. Der geplante ASB sowie auch unmittelbar angrenzende Flächen werden als thermatischer Ausgleichsraum, und damit einem Einzugsgebiet von Kaltluft-Leitbahnen überörtlicher Bedeutung, mit sehr hoher Priorität (Wertstufe 1 von 7 Kategorien) bewertet und dargestellt. Der Raum befindet sich innerhalb von Kaltluft-Kernbereichen mit sehr hoher Priorität (Wertstufe eines von insgesamt drei Wertstufen). Im Süden grenzen bioklimatische Gunsträume überörtlicher Bedeutung mit hoher und sehr hoher Priorität an. Im Regionalplan selbst wird das Freihalten klimasensibler(=stabiler) Flächen (Kaltluftentstehungsgebiete- und bahnen) vor Bebauung fokussiert. Neben der Berücksichtigung der Erfordernisse von Klimaschutz- und -anpassung und deren Schutz der Kulturlandschaften wird auch das Freihalten von Freiraumbereichen die u.a. dem Landschaftsschutz, der Land- und Forstwirtschaft und der Erholung dienen, angestrebt. Eine Überplanung dieser Fläche würden den Zielen des Klimaschutzes entgegenstehen.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Grundsätzlich ist die Inanspruchnahme von Boden aufgrund seiner verschiedenen Funktionen und Potentiale zu vermeiden. Ebenfalls sollte sich die städtebauliche Entwicklung auf primär auf die Innenentwicklung ausrichten bevor neue Flächen im Freiraum in Anspruch genommen werden.</p> <p>Nach diesem Leitgedanken erfolgte im Regionalplanentwurf OWL die Neudarstellung von Siedlungsbereichen nach der Maxime einer flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung.</p> <p>Aufgrund der bestehenden Bedarfe ist dabei allerdings auch die Inanspruchnahme bislang nicht bebauter Flächen erforderlich.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen von ASB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.</p> <p>Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p> <p>Die Festlegungen des Regionalplans OWL konkretisieren die entsprechenden Erfordernisse der Raumordnung, die sich aus den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes (ROG) sowie aus den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW insbesondere in den</p>

<p>(A) Mit Ratsbeschluss vom 07.03.2013 wurde zum Klimaschutz in Detmold beschlossen, auf Neuausweisung von Wohnbebauung auf der "grünen Wiese" zu verzichten. Demnach soll die Wohnbebauung verstärkt auf eine moderate Nachverdichtung im Siedlungsbestand unter Ausnutzung vorhandener Infrastruktur ausgerichtet werden. Wir hoffen, dass die Stadt Detmold nicht in Salamtaktik die "Grünen Wiesen", insbesondere im Anschluß an größere Freiraumbereiche, insbesondere zu Gunsten der Wirtschaftlichkeit und des "Images" überplant.</p> <p>(H-A) Hiddesen ist seit Februar 2020 auch ein Luftkurort. Die Luftqualität ist sehr gut - dank der großen Freiflächen im und um den Ortsteil und der Lage am Teutoburger Wald. Auch der Dreiklang aus Kultur, Wandern und Natur spielt eine immer größere Bedeutung für Detmold und Hiddesen (s. auch Ausführungen oben). Dies betonte bereits auch der ehemalige Bürgermeister Heller in einem LZ Artikel vom 20.02.2020. Der gesamte Planungsraum ist aufgrund seiner räumlichen Zuordnung zu den Siedlungsbereichen von erheblicher Bedeutung für ortsnahe Erholungsformen. Siedlungsentwicklung kann nur dann nachhaltig, klimaneutral und erholungsschützend sein, wenn dafür keine weiteren Flächen jenseits der heutigen Bebauungsgrenzen verbraucht werden.</p>	<p>Kapiteln 2 bis 6 ergeben. Die dort formulierten Ziele gelten unmittelbar und sind von den Fachplanungsträgern und den nachfolgenden Planungsebenen – insbesondere den Kommunen – zu beachten.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Ob und inwieweit die regionalplanerisch festgelegten ASB durch eine bedarfsgerechte Bauleitplanung konkretisiert wird, entscheidet die Kommune im Rahmen ihrer Planungshoheit.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 10172</p>	
<p>H) Ziel der städtebaulichen Entwicklung sollte eine nachhaltige, flächensparende und umweltgerechte Lösung sein. Entsprechend ist in § 2 Abs. 6 ROG als Grundsatz festgelegt, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Dies ist auch ein zentrales Leitthema im LEP NRW.</p> <p>(H) Der Freiraum erfüllt, wie im Regionalplanentwurf OWL ausgeführt, wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen und Leistungen. Er ist Voraussetzung für den Erhalt von Böden mit ihren Lebensraum-, Regulations- und Produktionsfunktionen. Er ist Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen. Er reguliert den Wasserhaushalt und das Grundwasservorkommen. Freiraum hat klimatische-lufthygienische Ausgleichswirkungen, die bis in klimatisch belastete Siedlungsräume hineinwirken. Neben den wirtschaftlichen Funktionen des Freiraums für die Forst- und Landwirtschaft hat er auch eine große soziale Funktion für die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, ist wesentlich für die Gestalt der Kulturlandschaft und trägt zur Identifikation des Menschen mit seinem Lebensraum bei (Heimatgefühl). All dies gilt auch hier, am Ortseingang von Hiddesen, den es zu bewahren gilt. Und dabei gibt</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Vgl. hierzu auch Ausgleichsvorschlag zur Stellungnahme ID 10167 und ID 10171.</p>

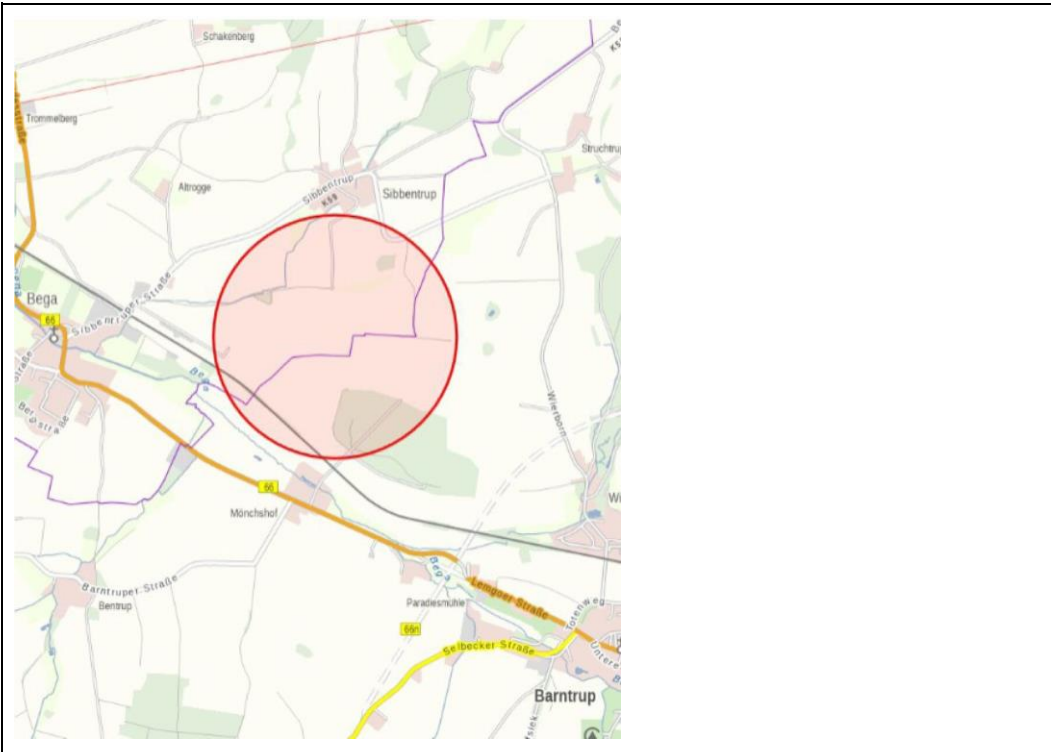
<p>es anderweitige Alternativflächen für Wohnbebauung.</p> <p>(A) Die Ortsumgehung Süd in Detmold wird nicht mehr realisiert. Einen Teil der dafür freigehaltenen Flächen sehen wir weitaus positiver für eine Wohnbebauung (mit weniger konkurrierenden Restriktionen), als wieder ein Hinauswuchern in die freie Landschaft. Der Fokus sollte hier u.a. auf die südlichen Stadtrandflächen Detmold-Süd (u.a. Bandelberg) gelegt werden. Aber auch in den weiteren Stadtteilen von Detmold gibt es noch viele, in guter Lage liegende, noch nicht in Anspruch genommene ASB und Reserveflächen. Auch der Regionalplanentwurf OWL sieht zur Deckung des Wohnbedarfs, vorrangig, die freien Reserveflächen zu nutzen und die erstmalige Inanspruchnahme von neuen Freiflächen für die bauliche Nutzung auf ein Minimum zu reduzieren. Im Rahmen einer geordneten siedlungsstrukturellen Entwicklung, mit einer errechneten Tendenz der rückläufigen Bevölkerungszahlen in Detmold, sollten die Reserveflächenüberhänge der Flächennutzungspläne, die auch in Detmold vorliegen, abgebaut und diese Bereiche in die Planung genommen werden. Nur Flächen, die sich aufgrund ihrer ökologischen Wertigkeiten am ehesten dazu eignen, sollten dem Freiraum wieder zugeordnet werden und nicht, weil ein Eigentümer nicht verkaufen will, bzw. das große Geld wittert. Für die weitere Siedlungsentwicklung sind von der Bauleitplanung vorrangig innerhalb der Ortslagen gelegene Baureserven zu mobilisieren und flächensparende Bauungskonzeptionen zu entwickeln.</p> <p>(B) Diese konkurrierenden gesellschaftlichen Ansprüche sind an den Raum zu lösen. Prioritäres Ziel ist die Innen- vor der Außenentwicklung sowie eine flächensparende Landesplanung. Die Umsetzung dieser Anforderung an eine nachhaltige Siedlungs-/Stadtentwicklung sehen wir hier nicht.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 620</p>	
<p>Das Tal des Flußes "Bega" zwischen dem Ort Bega, dem Mönkeberg (Richtung Barntrup) und dem Ort Sibbentrup muss meines Erachtens als besonderer Bereich für den Schutz der Landschaft festgeschrieben werden. Die einzigartige Lage ist von großer und besonderer Bedeutung für die dort vorkommenden "Vogelarten des Offenlandes", insbesondere Rotmilan und andere Greifvogelarten, in in diesem Bereich auch ihre Nester "Horste" haben.</p> <p>Die Nutzung als Naherholungsgebiet ist ebenfalls von besonderer Bedeutung. Als "Wanderwart" der Wandergruppe des TuS Bega 09 e.V. (regelmäßige Teilnehmer 25-30 Personen) werden auch gerade die Wanderwege die durch dieses tolle, ruhige und</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umge-</p>

<p>natürliche Gebiet laufen, oft genutzt Diese werden von uns regelmäßig durchwandert um, ohne PKW-Anfahrt und Umweltbelastung, die Hauptwanderwege (z. B. den Europäischen Fernwanderweg E1) zu erreichen.</p>	<p>setzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.</p>
---	---

<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
-----------------------------	------------------------

ID: 4538

<p>im Beteiligungsverfahren zur Neuaufstellung des Regionalplanes OWL möchten wir ganz besonders auf die Tallage östlich von Bega, nördlich von Mönchshof und südlich der Ortschaft Sibbentrup in den Gemeinden Dörentrup und Barntrop hinweisen.</p> <p>Die offene Landschaft mit dem angrenzenden FFH-Gebiet bietet einen idealen Lebensraum für Vogelarten des Offenlandes. Die Besonderheit des Gebietes wird durch die zahlreichen Brutplätze (Horste) der Greifvögel (Mäusebussard und Rotmilan) belegt. Auch Eulenarten, wie Uhu und Waldkauz, sowie Feldlerche und Fledermaus sind hier ansässig. Neben dem Greifvogel- und Eulenvorkommen wurde mehrfach der Schwarzstorch im Gebiet beobachtet und in Aufzeichnungen dokumentarisch erfasst.</p> <p>Die einzigartige landschaftliche Lage des Gebietes bleibt nicht nur der Tierwelt vorbehalten, sondern wird auch von vielen Anwohnern und Wandergruppen auf dem ausgewiesenen Wanderweg zur Naherholung genutzt.</p> <p>Das Tal mit seinen Vogelarten des Offenlandes muss unseres Erachtens als "besonderer Bereich des Schutzes der Landschaft und der Natur" im Regionalplan OWL festgeschrieben werden.</p> <p>Als Anlagen haben wir dieses Schreiben und eine Karte des Gebietes beigefügt.</p> <p>Bitte senden Sie uns eine Eingangsbestätigung für unser Schreiben.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.</p>
---	--

	<p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 6185</p>	
<p>im Beileiligngsverfahren zur Neuaufstellung des Regionalplanes OWL möchten wir ganz besonders auf die Tallage östlich von Bega, nördlich von Mönshof und südlich der Ortschaft Sibbentrup in den Gemeinden Dörentrup und Bartrup hinweisen. Die offene Landschaft mit dem angrenzenden FFH-Gebiet bietet einen idealen Lebensraum für Vogelarten des Offenlandes. Die Besonderheit des Gebietes wird durch die zahlreichen Brutplätze (Horste) der Greifvögel (Mäusebussard und Rotmilan) belegt. Auch Eulenarten, wie 'Uhu und Waidkauz, sowie Feldlerche und Fledermaus sind hier ansässig. Neben dem Greifvogel- und Eulenvorkommen wurde mehrfach der Schwarzstorch im Gebiet beobachtet und in Aufzeichnungen dokumentarisch erfasst.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitli-</p>

<p>Die einzigartige landschaftliche Lage des Gebietes bleibt nicht nur der Tierwelt vorbehalten, sondern wird auch von vielen Anwohnern und Wandergruppen auf dem ausgewiesenen Wanderweg zur Naherholung genutzt. Das Tal mit seinen Vogelarten des Offenlandes muss unseren Erachtens als "besonderer Bereich des Schutzes der Landschaft und der Natur" im Regionalplan OWL festgeschrieben werden.</p>	<p>chen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2345</p>	
<p>ich, [anonymisiert] in 32699 Extertal, nehme wie folgt Stellung zum Regionalplan OWL - Entwurf 2020: Ich bin u.a. Eigentümer der landwirtschaftlichen Nutzflächen Gemarkung Schönhagen, Flur [anonymisiert]. Flurstücke [anonymisiert], Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert]. Bei den um meinen Hof herum gelegenen landwirtschaftlichen Flächen handelt es sich um wertvolles Ackerland. Der aktuelle Regionalplan Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld weist den Bereich auf und um meine Flächen als Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung aus. Der aktuelle Entwurf zum Regionalplan weist diesen Bereich nun sogar als Schutz der Natur aus. Ich habe große Sorge, dass die Ausweisung des Gebietes als Schutz der Natur, in</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht vereinbare Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, <u>Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht.</u> Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht. Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbund-</p>

<p>Form eines Vorranggebietes als verbindliches Ziel, die Bewirtschaftung meiner landwirtschaftlichen Nutzflächen erheblich beeinträchtigen wird. Die Bewirtschaftung wird durch verschärfte Vorgaben erheblich erschwert.</p> <p>Darüber hinaus kann ich die Ausweisung nicht nachvollziehen. Weshalb wurde die Fläche nicht als allgemeiner Freiraum und Agrarbereich ausgewiesen? Für die Flächen nordlich der L861 ist diese Ausweisung erfolgt. Die Voraussetzungen auch für meine Flächen lagen vor, da es sich mit den in Niedersachsen liegenden Flächen um ein insgesamt mindestens 50 ha großes Areal handelt, sodass ein landwirtschaftlicher Kernraum grundsätzlich ausgewiesen werden könnte!</p> <p>Aus all den vorgenannten Gründen bin ich mit dem Entwurf 2020 zum Regionalplan OWL überhaupt nicht einverstanden und bitte darum, den Plan in diesem Bereich nochmals gründlich zu überdenken.</p>	<p>stufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihrer räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2963</p>	
<p>meine Familie bewirtschaftet seit vielen Generationen einen landwirtschaftlichen Betrieb in Extertal-Asmissen.</p> <p>Meine Ackerfläche: Gemeinde: Extertal Gemarkung: Asmissen Flur: [anonymisiert] Flurstück: [anonymisiert] ist bisher als Ackerfläche im aktuellen Landschaftsplan eingezeichnet und wird auch so genutzt.</p> <p>Im aktuellen Entwurf des Regionalplans ist diese Ackerfläche als BSN-Fläche eingezeichnet, siehe gelb markierter Bereich der Karte im Anhang, zu finden auf Seite 17 der Karten zum Regionalplan.</p> <p>Durch die Einordnung meiner Fläche als BSN-Fläche befürchte ich zukünftige Bewirtschaftungseinschränkungen, die eine wirtschaftliche Bewirtschaftung meiner Ackerfläche nicht mehr ermöglichen und betrachte dieses als massiven Eingriff in mein Eigentum, der die Zukunft eines Jahrhundertealten landwirtschaftlichen Betriebes in Teilen gefährdet.</p> <p>Ich widerspreche hiermit der Einordnung meiner Fläche als BSN.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist eine Änderung des Regionalplanentwurfs OWL nicht erforderlich. Die Festlegung der BSN im Regionalplanentwurf OWL erfolgt als Vorranggebiete. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.</p> <p><u>Bindungswirkungen für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus nicht.</u></p> <p>Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch auf der Ebene der Landschaftsplanung naturschutzrechtlich gesichert werden. Der Regionalplanentwurf OWL enthält dabei nicht die Verpflichtung, die BSN als ganz</p>

	oder überwiegend als Naturschutzgebiet auszuweisen. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten (Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiete) kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht. Die Entscheidung hierüber trifft der Träger der Landschaftsplanung in Abhängigkeit von der konkreten Schutzwürdigkeit und dem Schutzbedürfnis der jeweiligen Flächen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 3401	
<p>Stellungnahme zum aktuellen Entwurf des Regionalplans OWL Projekt-Nr. 4914</p> <p>Im Namen der [anonymisiert] begrüßen wir sehr, dass die Fläche in der Gemarkung Silixen, Fluren [anonymisiert] im Regionalplan OWL - Entwurf 2020 (vgl. Abb. 1) - zeichnerisch als "Bereich zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze" (BSAB) berücksichtigt wurde. Es handelt sich hier um ein hochwertiges Sand- und Kiesvorkommen.</p> <p>Für die langfristige Versorgung mit Rohstoffen wird angeregt, einen östlich des BSAB gelegenen Bereich als Reservegebiet in einer Größe von 13,3 ha zusätzlich mit aufzunehmen (vgl. Abb. 1). Die dortige Lagerstättenqualität ist mit dem aktuellen BSAB vergleichbar.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:</p> <p>Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.</p> <p>Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgt eine Neubewertung der zeichnerisch festgelegten BSAB und Reservegebiete.</p> <p>Für die Laufzeit des Regionalplans OWL sind ausreichende Flächen durch die Ausweisung von BSAB planerisch gesichert worden (s. Ziel R 1). Da die Reservegebiete über die Laufzeit des Regionalplans hinaus der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen im Planungsraum dienen, ist auch der Abbau der Rohstoffvorkommen in den Reservegebieten unzulässig. Der Abbau in einem Reservegebiet setzt eine erfolgte Regionalplanänderung der Fläche in BSAB voraus. Die abschließende Entscheidung, ob diese Vorkommen bei einer Neuaufstellung oder Änderung des Regionalplans OWL als BSAB festgelegt werden, wird hiermit nicht getroffen.</p> <p>Aufgrund der Deckelung des Versorgungszeitraums durch die Vorgaben des LEP</p>

Wir hoffen, dass die genannten Flächen auch in der finalen Fassung des Regionalplans OWL dargestellt werden. Für Ihre Bemühungen hierzu im Voraus vielen Dank.

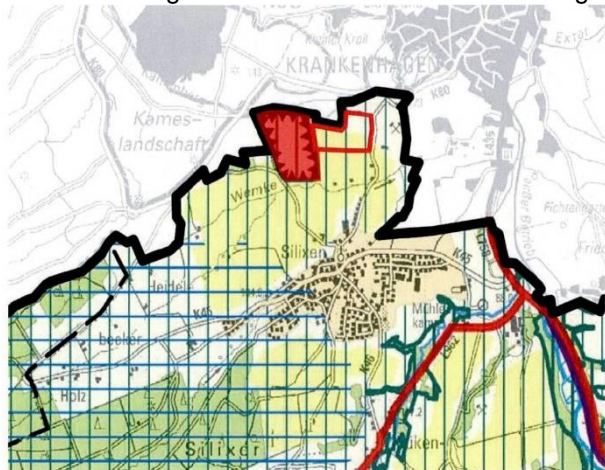


Abb. 1 Ausschnitt Regionalplan – Entwurf 2020 – mit BSAB (rote Schraffur) und Reservegebiet (rote Umgrenzung) in der Gemarkung Silixen

NRW und einer dezentralen Verteilung der Abgrabungen im Regierungsbezirk, wird im Rahmen dieser Neubewertung der Darstellung des Reservegebietes entsprochen, da die dortige Lagerstättenqualität der Sand- und Kiesvorkommen mit dem aktuellen BSAB vergleichbar ist.

Die Erläuterungskarte 10 wird überarbeitet.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 3960

Stellungnahme zum aktuellen Entwurf des Regionalplans OWL
Projekt-Nr. 4914

Sehr geehrte Damen und Herren,
im Namen der [anonymisiert] begrüßen wir sehr, dass die Fläche in der Gemarkung Silixen, Fluren [anonymisiert] im Regionalplan OWL – Entwurf 2020 (vgl. Abb. 1) – zeichnerisch als "Bereich zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze" (BSAB) berücksichtigt wurde. Es handelt sich hier um ein hochwertiges Sand- und Kiesvorkommen.

Für die langfristige Versorgung mit Rohstoffen wird angeregt, einen östlich des BSAB gelegenen Bereich als Reservegebiet in einer Größe von 13,3 ha zusätzlich mit aufzunehmen (vgl. Abb. 1). Die dortige Lagerstättenqualität ist mit dem aktuellen BSAB vergleichbar.

Wir hoffen, dass die genannten Flächen auch in der finalen Fassung des Regionalplans OWL dargestellt werden. Für Ihre Bemühungen hierzu im Voraus vielen Dank.

Der Anregung wird entsprochen.
Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschal oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:
Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

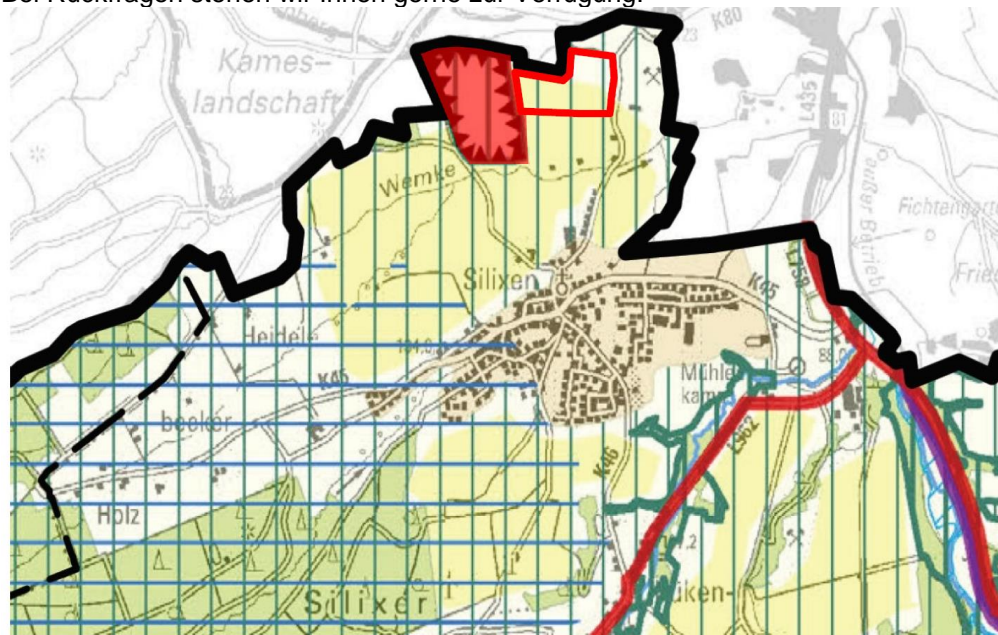


Abb. 1 Ausschnitt Regionalplan – Entwurf 2020 – mit BSAB (rote Schraffur) und Reservegebiet (rote Umgrenzung) in der Gemarkung Silixen

sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten. Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgt eine Neubewertung der zeichnerisch festgelegten BSAB und Reservegebiete. Für die Laufzeit des Regionalplans OWL sind ausreichende Flächen durch die Ausweisung von BSAB planerisch gesichert worden (s. Ziel R 1). Da die Reservegebiete über die Laufzeit des Regionalplans hinaus der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen im Planungsraum dienen, ist auch der Abbau der Rohstoffvorkommen in den Reservegebieten unzulässig. Der Abbau in einem Reservegebiet setzt eine erfolgte Regionalplanänderung der Fläche in BSAB voraus. Die abschließende Entscheidung, ob diese Vorkommen bei einer Neuaufstellung oder Änderung des Regionalplans OWL als BSAB festgelegt werden, wird hiermit nicht getroffen. Aufgrund der Deckelung des Versorgungszeitraums durch die Vorgaben des LEP NRW und einer dezentralen Verteilung der Abgrabungen im Regierungsbezirk, wird im Rahmen dieser Neubewertung der Darstellung des Reservegebietes entsprochen, da die dortige Lagerstättenqualität der Sand- und Kiesvorkommen mit dem aktuellen BSAB vergleichbar ist.

Die Erläuterungskarte 10 wird überarbeitet.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 5494

Stellungnahme Extertaler Bürgerinnen und Bürger zum Regionalplan

hiermit möchten wir als Extertaler Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit ergreifen und unserer Sicht zu der Stellungnahme der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Extertal und Ihren Bürgermeister Ihnen mitzuteilen.

Es geht hier speziell um die Gewerbegebiete Asmissen, Flächen As1 und As2.

Wie uns bekannt ist haben Sie als Bezirksregierung als Erweiterung des Industriegebietes "Zum Langen Kamp" das Gebiet As1 „Auf dem Kamp“ vorgeschlagen. Dieses

Den Bedenken wird entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde verweist zur Begründung auf die Ausgleichs- und Abwägungsvorschläge zur Stellungnahme der Gemeinde Extertal (ID's 2456 + 2457).

Gebiet grenzt direkt an dem vorhandenen Industriegebiet "Im Langen Kamp" an und wäre die logische Schlussfolgerung einer Erweiterung des Industriegebietes für die Gemeinde Extertal.

Mit Verwunderung nehmen wir aus den Medien und in der Veröffentlichung der Gemeindeverwaltung zu Kenntnis, dass der Bürgermeister der Gemeinde Extertal, Herr Frank Meier, nun das Gebiet As2 an der Stemberger Straße als neues Industriegebiet favorisiert und scheinbar auch in den Gremien und dem Gemeinderat durchbringen möchte.

In der aktuellen Stellungnahme zum Regionalplan der Gemeinde Extertal, die bereits im Extertaler Gemeinderat diskutiert wird, steht beschrieben, dass die Fläche As1 "Auf dem Kamp" 5,9% Steigung hat, und die Fläche As2 an der Stemberger Straße ..nur" 4%. Wenn man sich die Flächen mal anschaut stimmt das so nicht. Die Fläche As2 hat fast über die gesamte Länge die 4% Steigung, während die Fläche As1 nur an der Anschlussstelle zum Industriegebiet "Zum Langen Kamp" etwas steil ist und zum unteren Bereich sehr abflacht, fasst gerade ist. Die Firma Lenze grenzt mit ihren Hallen da ja direkt an.

Auch steht in der Stellungnahme, dass die neue gewünscht Fläche As2 direkt an das vorhandene Industriegebiet "Zum Langen Kamp" angrenzt. Die Gebiete trennt jedoch die viel befahrene Stemberger Straße, die als Verbindungsstraße nach Lemgo und Detmold fungiert.

Würde das Industriegebiet "Zum Langen Kamp" mit dem Gebiet As1 "Auf dem Kamp" erweitert, dann würden beide Gebiete zusammenhängen und hätte eine Zufahrt von der Stemberger Straße. Das wäre eine optimale große Fläche als Industriegebiet und würde unser schönes Extertal nicht „Zersiedeln“.

Zufahrt und Erschließung für das Gebiet As1 wären also recht einfach über das vorhandene Industriegebiet "Im Langen Kamp".

Somit hätte die Gemeinde Extertal ein zusammenhängendes Industriegebiet.

Der Naturschutz würde hier gewinnen, das Landschaftsbild bliebe erhalten, es findet keine Zersiedelung statt.

Da beide Flächen zusammenliegen, könnte dann auch an einem klimafreundlichen

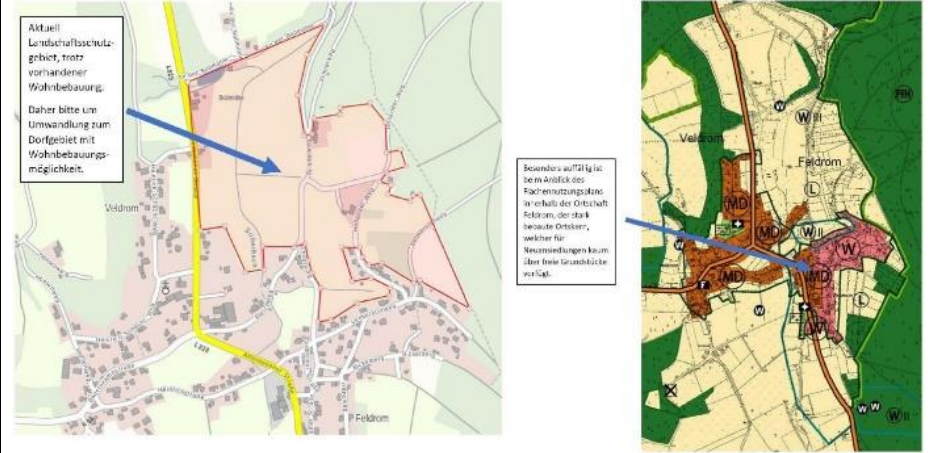
<p>Wärme- und Stromkonzept gearbeitet werden, bei dem das vorhandene Industriegebiet „Im Langen Kamp“ und die neue Fläche As1 "Auf dem Kamp" gemeinsam angeschlossen und versorgt werden.</p> <p>Mit den oben aufgeführten Argumenten sehen wir keinen richtigen Vorteil für das Gebiet As2 "Stemberger Straße" als neues Industriegebiet für die Gemeinde Extertal, im Gegenteil, das Gebiet As1 scheint doch die bessere Wahl zu sein.</p> <p>Warum die Gemeindeverwaltung und speziell der Bürgermeister sich jedoch so stark für das Gebiet As2 einsetzen können wir so nicht nachvollziehen.</p> <p>Es ist aber auch bekannt, dass dem Bürgermeister Frank Meier Ackerland im Gebiet As2 "Stemberger Straße" gehört, ca. 2 bis 3 ha. Diese Flächen würden dann von Ackerland in Bauland umgewandelt und würden ja neu bewertet werden.</p> <p>Wir hoffen natürlich nicht, dass dieses der Grund ist, warum sich von Seiten des Bürgermeisters für das Gebiet As2 so stark eingesetzt wird.</p> <p>Wir bitten um Verständnis, das wir diesen Brief Anonym aufgegeben haben, würden uns dennoch sehr freuen, wenn Sie den Inhalt des Briefes bei Ihrer Entscheidungsfindung mit zur Kenntnis nehmen.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 6140	
<p>in unseren Forstflächen haben wir erhebliche Schäden durch Borkenkäfer Trockenheit und kranken Wälder.</p> <p>Die Einnahmeausfälle sind existenzbedrohend und das über mindestens zwei Generationen. Wir beantragen daher, in unseren Waldbeständen ohne die geplanten Mindestabstände von 1000m die Errichtung von Windkraftanlagen, die hoffentlich einen Einnahmeausfall wenigstens zum Teil ausgleichen können.</p> <p>Wie das in dem jetzt offen liegenden Regionalplan eingebunden werden kann, können wir nicht beurteilen.</p> <p>Wir stehen für die Erörterung jederzeit zur Verfügung und verbleiben</p>	<p>Die Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Landregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.</p>

	<p>Grundsätzlich ist festzustellen, dass weder die bestehenden Regelungen auf der Ebene des LEP NRW noch auf Ebene der Regionalplanung Windkraftanlagen im Wald generell ausgeschlossen sind.</p> <p>In diesem Kontext ist auf den "LEP-Erlass Erneuerbare Energien" des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind und Solarenergie) vom 28. Dezember 2022 zu verweisen. Hier werden konkrete Ausführungen zur Errichtung von Windkraftanlagen auf Kalamitäts- und Nadelholzflächen getroffen.</p> <p>Inwieweit auf den genannten Flächen die Errichtung von Windkraftanlagen zulässig ist, kann auf dieser Ebene nicht pauschal beantwortet werden. Hier ist insbesondere ein Abstimmung mit der betroffenen Kommunen und deren planerischen Festlegungen erforderlich.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 6141</p>	
<p>unsere Stellungnahme bezieht sich im Wesentlichen auf zwei Merkmale im Rahmen unserer Ziegelei und unseres Baustoffhandels:</p> <p>1. Die ausgewiesenen Vorräte an Tonvorkommen sind nicht ausreichend. Wir haben bereits vor längerer Zeit darauf aufmerksam gemacht, dass die Tonlagerstätten im Regionalplan in unserem Bereich erweitert werden müssen. Es sind folgende Flächen zusätzlich zu reservieren: Gemarkung Kükenbruch Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] Gemarkung Kükenbruch Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert].</p> <p>2. Die jetzigen Produktionsflächen müssen für produzierendes Gewerbe freigehalten werden. Das betrifft die Gemarkung Kükenbruch Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]. Leider sind die einsehbaren Karten so unscharf, dass genauere Angaben aus den vorliegenden Unterlagen nicht möglich waren.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar.</p> <p>Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.</p> <p>Bei der Festlegung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung sind nach der Rechtsprechung hinsichtlich der Planungsmethode die gleichen Kriterien und Anforderungen zugrunde zu legen, wie dies bei einer Planung von Windkraftflächen der Fall ist. Im diesem Kontext sind differenziert und belastbar Kriterien darzustellen, die maßgeblich für die Entscheidung waren, grundsätzlich geeignete Lagerstätten der Rohstoffgewinnung nicht zur Verfügung zu stellen. Hier ist nach der Rechtsprechung zwischen sogenannten harten und weichen Kriterien zu differenzieren. Bei Verzicht auf die Ausschlusswirkung ist dies nicht zwingend erforderlich.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist im Gegensatz zur Windkraft bei vielen Raumfunktionen ein pauschaler Ausschluss nicht begründbar. In Abhängigkeit von dem konkreten Einzelfall kann es hierbei zu Konflikten, aber auch zu positiven Syner-</p>

	<p>gieeffekten kommen (z.B. Erhöhung des Retentionsvolumens in Überschwemmungsgebieten, Entwicklung naturschutzwürdiger Flächen). Diesem Sachverhalt wird im Regionalplanentwurf OWL durch das Ziel R 2 "BSAB und überlagernde Raumfunktionen" konzeptionell Rechnung getragen. Die Belange der Rohstoffgewinnung treten hier im Konfliktfall hinter den Belangen des Grundwasser- und Trinkwasserschutzes, des Hochwasserschutzes und des Arten- und Biotopschutzes zurück.</p> <p>Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:</p> <p>Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten. Angaben zu Lagerstätten, deren Mächtigkeiten und Qualitäten sind den geologischen Karten des Geologischen Dienstes zu entnehmen.</p> <p>Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgt eine Neubewertung der zeichnerisch festgelegten BSAB und Reservegebiete. Hierbei stellt die Betroffenheit von landwirtschaftlichen Kernzonen ein Kriterium von mehreren dar. Zu einem pauschalen Ausschluss führt die Betroffenheit von landwirtschaftlichen Kernzonen allerdings nicht. Ein weiteres Kriterium stellt die Mächtigkeit der Rohstoffe dar. Im Rahmen der Neubewertung erfolgt eine zeichnerische Festlegung der Erweiterung des BSAB.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 6448</p>	
<p>V. Ziel V 8 I Trassensicherung nicht bedienter Schienenwege, S. 221 Wir regen folgende Textänderung an (unterstrichen): Aus regionalplanerischer Sicht ist im Zusammenhang mit dem Reaktivierungspotential</p>	<p>Der Anregung wird durch entsprechende textliche Anpassung entsprochen.</p>

<p>der Strecke insbesondere auch das Zukunftsprojekt "<u>MonoCab OWL - On-Demand-Verkehr auf reaktivierten Bahnstrecken</u>" im Rahmen der REGIONALE 2022 hervorzuheben. Ziel des Projekts ist die Einrichtung und Nutzung eines Erprobungsfelds für autonomen Bahnverkehr <u>auf dem Streckenabschnitt Extertal-Bösingfeld - Rinteln/Süd.</u></p> <p>Erläuterung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Projektname wurde geändert und lautet jetzt MonoCab OWL. • Der Bezug auf die Strecke Lemgo - Barntrup ist falsch, da dort die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Testbetrieb nicht vorliegen. 	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 959	
<p>aufgrund vieler Bauinteressenten für die Ortschaft Feldrom im Kreis Lippe und eines nahezu voll bebauten Ortskerns, wünsche ich und im Namen sämtlicher Bauinteressenten eine Ausweitung der Wohnbauflächen, innerhalb des jetzigen Landschaftsschutzgebietes, indem schon aus früheren Jahren Bestandsbauten bestehen. Somit könnten Sie sicherstellen, dass Menschen deren Vorfahren seit hunderten Jahren mit der Ortschaft verbunden sind, die Möglichkeit gewährt wird, in der eigenen Heimat eine Existenz aufzubauen. Im Anhang finden Sie zwei Karten, sowohl mit dem Umfang der betreffenden Flächen, als auch den zugehörigen Flächennutzungsplan samt Legende.</p> <p>Melden Sie sich gerne bei etwaigen Rückfragen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle (hier die Kommune) in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Entwicklung der im Freiraum gelegenen Ortsteile unterhalb von 2.000 Einwohnern unter Beachtung der Vorgaben insbesondere aus Ziel 2.4 LEP NRW erfolgen kann. Dieses Ziel gilt unmittelbar und bedarf keiner weiteren Konkretisierung durch den Regionalplan.</p>

[anonymisiert]



Stellungnahme

Abwägung

ID: 1047

ich beziehe mich auf die Ausweisung des Neubaugebietes "Erweiterung Röddepöhlen" als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) bzw. auf den Teilbereich südlich der Straße "In der Trift", welcher nun als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich zeichnerisch festgelegt wurde. Es wurde im Vergleich zum wirksamen Regionalplan ASB-Fläche zurückgenommen.

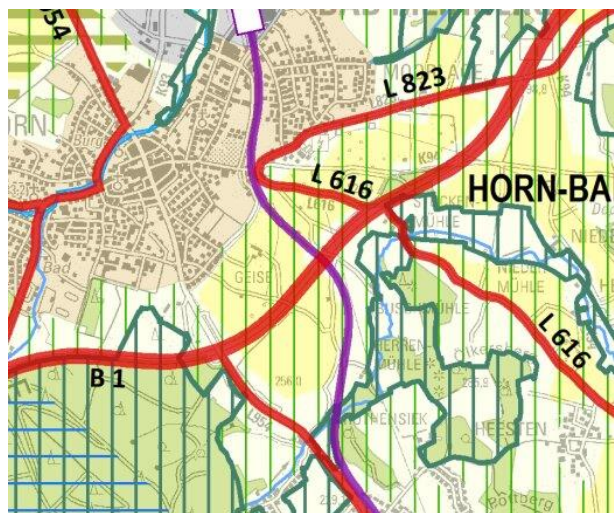
Diese Entwicklung begrüßen wir, als Grundstückseigentümer, sehr.
Denn:
1. Das ständige weitere Bebauen auf wertvollen, fruchtbaren Boden muss ein Ende haben. Die Stadt Horn-Bad Meinberg verfügt über viel freie Wohnfläche z.B. in der Innenstadt. Die Stadt muss scheinbar genötigt werden, bereits verfallende Gebäude endlich nachhaltig zu sanieren, Baulücken zu schließen und verantwortungsvoll und nachhaltig mit der endlichen Ressource Boden umzugehen. Der ASB darf nicht immer weiter an den Stadtrand ausgedehnt werden, während die Innenstadt zerfällt.
Wir halten es für richtig, dass Sie die Stadtausdehnung in Ihrem Entwurf auf die bereits vorhandene Bebauung südlich der Straße "In der Trift" begrenzt haben.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Abgrenzung des ASB entsprechend dem Vorschlag der Stadt Horn-Bad Meinberg (vgl. ID 2491) nach Süden verschoben und die freiräumlichen Festlegungen entsprechend zurückgenommen wird.
Die Fläche ist bereits im Flächennutzungsplan der Stadt Horn-Bad Meinberg dargestellt. Gemäß § 13 Abs. 2 ROG sind die Flächennutzungspläne der Kommunen bei der Aufstellung von Regionalplänen zu berücksichtigen. Überwiegende Belange, die dem Einbeziehen der Fläche in den ASB entgegenstehen bzw. den Verbleib der Fläche im Freiraum erfordern, sind nicht erkennbar.
Über die konkrete Ausgestaltung des Plangebietes des Bebauungsplans H 14 entscheidet die Stadt Horn-Bad Meinberg unter Berücksichtigung der privaten Belange der Flächeneigentümer bedarfsgerecht im Rahmen ihrer verbindlichen Bauleitplanung. Neben baulichen Nutzungen können hierzu aus regionalplanerischer Sicht auch nicht bauliche Nutzungen gehören.

2. Die im Bebauungsplan H14 vorgesehene Straßentrasse "Südring" wurde vor kurzem vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Liegenschaften als nicht weiter verfolgungswürdig verabschiedet. Der Bereich südlich der Straße "In der Trift" wäre zum Großteil Restfläche zwischen bereits vorhandener Bebauung und der neuen Straße gewesen. Da diese Straße nicht gebaut wird, entsteht keine Restfläche und es ist nicht nötig diesen Bereich als ASB-Fläche auszuweisen. Im übrigen entstehen durch den Wegfall der Trasse im Neubaugebiet "Erweiterung Röddepöhlen" schon weitere Bauplätze.

3. Wir, als Flächeneigentümer, sind nicht daran interessiert diese Bauplätze zu haben.

[anonymisiert]



Stellungnahme

Abwägung

ID: 1048

ich beziehe mich auf die Ausweitung des GIB am Hessenring.

Dem Bedenken wird nicht entsprochen.
Die angesprochene, im Regionalplanentwurf als GIB vorgesehene Fläche ergänzt und arrondiert das bereits gewerblich genutzte nördlich und östlich angrenzende Gebiet

Diese Ausweitung kann ich nicht unterstützen. Fruchtbares Land stellt ein höchst wertvolles Gut und eine endliche Ressource dar, die es dringend zu schützen gilt. Es muss gründlich geprüft werden, ob eine Versiegelung unumgänglich ist. Bebautes Land kann nur unter größter Anstrengung rekultiviert werden. In Anbetracht der bereits ausgewiesenen und leerstehenden Gewerbeflächen der Stadt Horn-Bad Meinberg erschließt sich mir diese Notwendigkeit nicht.

Ein Umdenken zu mehr Klimaschutz wird bundesweit, im Zuge des Klimawandels sogar global gefordert und muss in der Planung auf regionaler und kommunaler Ebene endlich Berücksichtigung finden.

[anonymisiert]



und ist aufgrund seiner Lage- und Verkehrsgunst für gewerbliche Nutzungen gut geeignet. Die angesprochenen Belange des Bodens und Klimaschutzes sowie der Landwirtschaft sind bei einer bedarfsgerechten Konkretisierung dieser Festlegung im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung angemessen zu berücksichtigen. Vorrangige Freiraumfunktionen wie z.B. Wald oder Hochwasserschutz werden durch die vorgesehene Festlegung nicht betroffen.

Stellungnahme

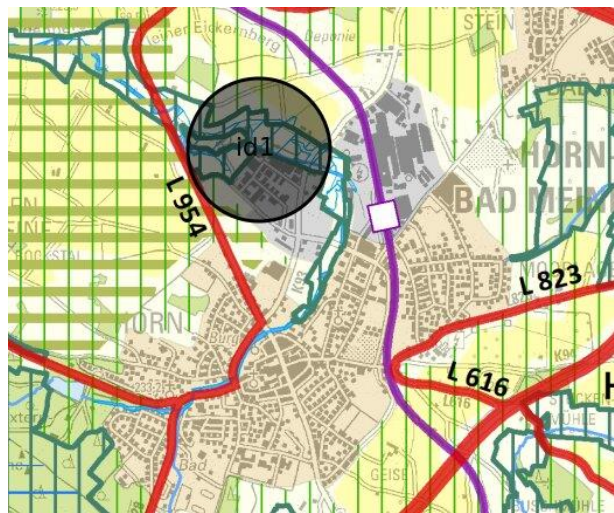
Abwägung

ID: 1049

Ich beziehe mich auf den Wunsch der Stadt Horn-Bad Meinberg weitere GIB Flächen zwischen dem Hessenring und der Nordstraße auszudehnen. Diesem Wunsch sollte unter keinen Umständen nachgegeben werden. Die Stadt Horn-Bad Meinberg sollte vorhandenes brachliegendes Gewerbegebiet nutzen, bevor ökologisch wertvolle Flächen herangezogen werden. Erst wenn wirklich alle Flächen genutzt

Der Anregung wird teilweise entsprochen. Im Gebiet zwischen der Nordstraße und dem Hessenring erfolgt im Regionalplanteilwurf keine über die vorhandenen baulichen Nutzungen hinausgehende Festlegung von Siedlungsbereichen. Ausgenommen hiervon ist eine ergänzende GIB-Festlegung entlang der Straße "Hessenring" (vgl. hierzu ID 1048).

sind, sollte überhaupt darüber nachgedacht werden, neue Flächen auszuweisen. Selbst dann halte ich dies für höchst fragwürdig. Der besagte Bereich hat einen hohen Wert für die Biodiversität und sollte geschützt werden. Im Kampf gegen den Klimawandel ist jeder Quadratmeter, der zur Speicherung von CO2 genutzt werden kann unverzichtbar. Es ist an der Zeit verantwortsvoll zu planen, daher appelliere ich an Sie an Ihrem Entwurf festzuhalten und kein GIB auszuweisen.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 1810

Da die Bundesstraße 239n südlich von der bestehenden Bundesstraße 239 verlaufen soll würde sie durch mein Ackerland führen. Das würde ein erheblicher Eingriff in meinen Betrieb bedeuten. das würde die Zukunft für mich und meine Nachfolger unzumutbar beeinträchtigen

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 3062

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL übersenden wir Ihnen ein Info-Papier. Es handelt sich hier um die geplante Erweiterung und Aufhöhung einer Bodendeponie in Heesten (östlich Horn-Bad Meinberg). Im Namen der Ernst Schlegel GmbH & Co. KG möchten wir Sie bitten, das Info-Papier im weiteren Regionalplanverfahren mit zu berücksichtigen.

[Red. Anm. Dez. 32: Es folgt der Begründungstext (Info-Papier) zur geplanten Erweiterung und Aufhöhung der Bodendeponie Gemarkung Heesten, Flur [anonymisiert].]

1 Anlass

Die Bezirksregierung Detmold plant, für die gesamte Region Ostwestfalen-Lippe (OWL) einen einheitlichen Regionalplan zu erarbeiten, der textlich und zeichnerisch u. a. Bereiche für "Aufschüttungen und Ablagerungen" festlegt. Derzeit liegt der Regionalplan OWL im Entwurf 2020 vor.

Zur Regionalplanung ergibt sich mit Blick auf ein konkretes Vorhaben folgender sachlicher Zusammenhang: Die Ernst Schlegel GmbH & Co. KG beabsichtigt, ihre Bodendeponie in der Gemarkung Heesten, Flur [anonymisiert] zu erweitern und im genehmigten Bereich aufzuhöhen. Derzeit hat die Bodendeponie eine Flächengröße von 5,6 ha. Die zukünftige Fläche beträgt ca. 10 ha. – Der Deponiestandort befindet sich ca. 2,4 km östlich des Stadtzentrums von Horn-Bad Meinberg.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Im Regionalplan werden die bestehenden Deponien und Abfallbehandlungsanlagen auf der Grundlage der DVO der Planzeichenverordnung zum LPIG und des Erlasses der Staatskanzlei vom 11.03.2011, Az.: 30.08.50.03 dargestellt.

Die Deponien der Deponieklassen III, II, I und O werden als regionalbedeutsam eingestuft, deren planfestgestellte Fläche ca. 10 ha und mehr beträgt und die sich –gemäß der Erlasslage - entweder in der Ablagerung- oder Stilllegungsphase befinden. Die Darstellung erfolgt durch die Signatur "Aufschüttungen und Ablagerungen" und zusätzlich durch die Symboldarstellung "Abfalldéponie".



Abb. 1 Räumliche Lage der geplanten Bodendeponie Heesten (X)
KARTENGRUNDLAGE: TIM-ONLINE NRW

Abb. 1 Räumliche Lage der geplanten Bodendeponie Heesten (X)
KARTENGRUNDLAGE: TIM-ONLINE NRW

Aus gegebenem Anlass wird angeregt, die Bodendeponie inkl. Erweiterung als "Bereich für Aufschüttungen und Ablagerungen" bei der Neuaufstellung des Regionalplanes OWL zu berücksichtigen. Im Rahmen dieses Begründungstextes werden hierzu nähere Aussagen getroffen.

2 Kennzeichen der geplanten Erweiterung

2.1 Begründung des Vorhabens

Die Gründe zu Erweiterung und Aufhöhung der Bodendeponie sind wie folgt darzustellen:

Bedarf an Deponieraum

Im östlichen Bereich von Ostwestfalen-Lippe besteht infolge der vielfältigen Bauaktivitäten (Wohnungs- und Straßenbau, Gewerbe etc.) ein hoher Bedarf an Deponieraum. Dieser wird in den nächsten Jahren tendenziell noch zunehmen. Er kann durch das verfügbare Restvolumen der genehmigten Bodendeponie in Heesten bei weitem nicht gedeckt werden.

Standortsicherung

Die regionalplanerische Berücksichtigung der Bodendeponie ermöglicht es, den Deponiestandort Heesten für eine längerfristige Einlagerung von Fremdboden weiter zu nutzen.

Infrastruktur

Der Deponiestandort verfügt über eine gute, infrastrukturelle Anbindung in den Raum "Detmold – Horn-Bad Meinberg – Blomberg". Als Haupterschließung gilt dabei die überregionale Bundesstraße B 1 im Westen. Als lokale Erschließungen sind die Belenberger Straße und die "Große Laue" zu nennen. Dadurch bestehen gute Möglichkeiten zur Anlieferung aus einem Umkreis von ca. 30 km.

2.2 Darstellung im Landesentwicklungsplan NRW

Der Landesentwicklungsplan (LEP) Nordrhein-Westfalen stellt als überörtlicher Raumordnungsplan auf Länderebene die Grundlage für den Regionalplan dar. Im aktuell gültigen LEP aus dem Jahr 2019 ist der Deponiestandort als Freiraum dargestellt. (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALISIERUNG UND ENERGIE NRW 2019).

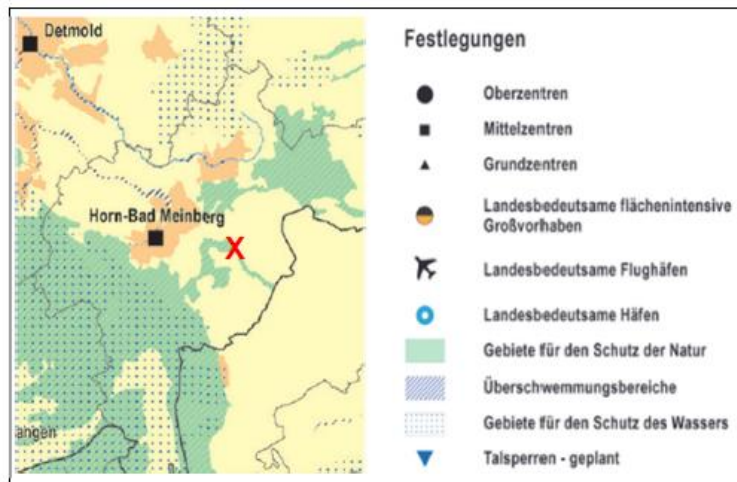


Abb. 2 Ausschnitt LEP NRW mit Deponiestandort (X)

Eine Konkretisierung der Festlegungen zu Nutzungen und Schutzfunktionen erfolgt in der Regionalplanung (vgl. Kap. 2.3).

2.3 Regionalplanung

Die betrachtete Fläche liegt im räumlichen Teilabschnitt (TA) des derzeit geltenden Regionalplanes für den Regierungsbezirk Detmold - TA Oberbereich Bielefeld". Die für den Vorhabenbereich geltenden Flächenausweisungen sind in der nachfolgenden Abbildung dargestellt. Demnach befindet sich der Vorhabenbereich in einem "Gebiet für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung" (vgl. Abb. 3).

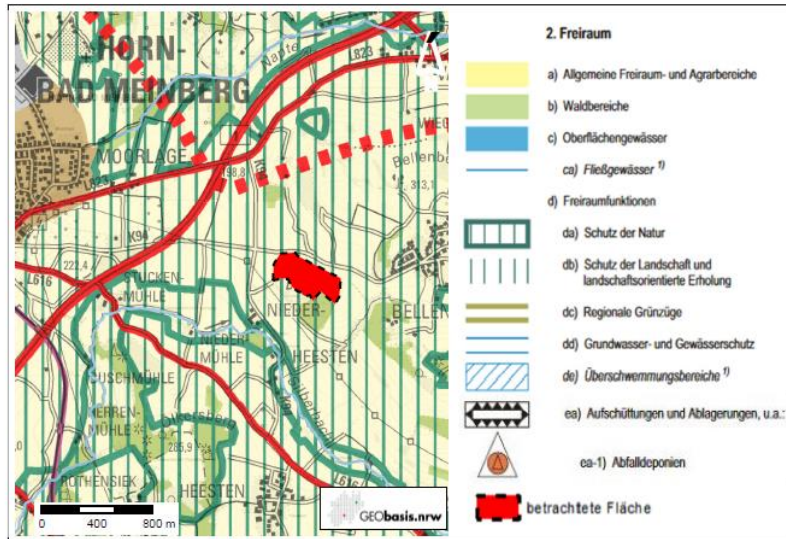


Abb. 3 Auszug aus dem gültigen Regionalplan 2004 mit Deponiestandort (rote Schraffur)

Im Regionalplanentwurf (Dez. 2020) sind die grundlegenden Schutzkategorien gegenüber dem derzeit geltenden Regionalplan von 2004 unverändert geblieben (s. Abb. 4). Die betrachtete Fläche befindet sich in landwirtschaftlichem Kernraum sowie innerhalb eines Gebietes zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2020).

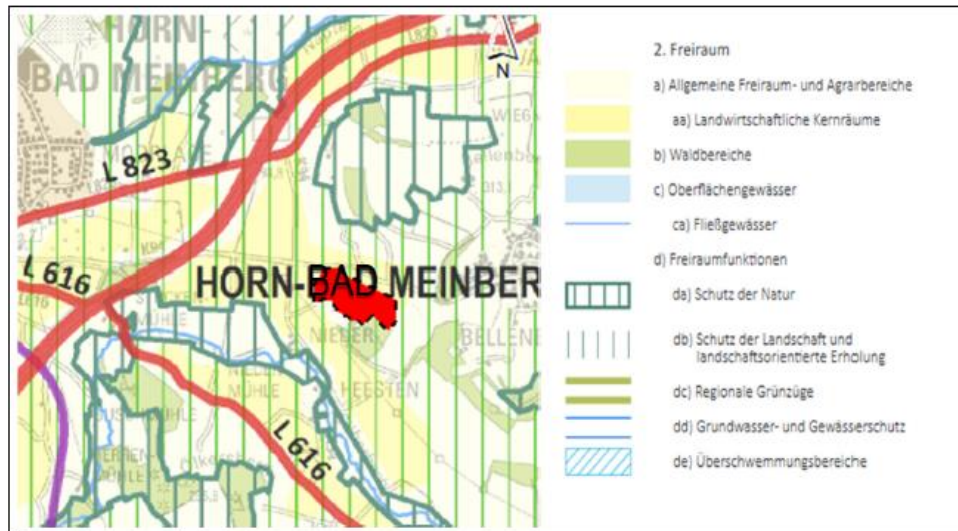


Abb. 4 Auszug aus dem Regionalplan OWL (Entwurf 2020) mit Deponiestandort (rote Schraffur)

2.4 Schutzgebiete

Der Deponiestandort liegt innerhalb des LSG "Egge-Gebiet und Lipper Bergland mit Bielefelder Osning, Paderborner Hochfläche u. Hellwegbörden" (LSG-4118-0001). Rund 150 m südwestlich des Standortes befinden sich das Naturschutzgebiet "Silverbachtal mit Ziegenberg" (LIP-028), das Natura 2000 Gebiet "FFH-Gebiet Silberbachtal mit Ziegenberg" (DE4119-303) sowie geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG. Überlagerungen mit Überschwemmungsgebieten und Wasserschutzgebieten kommen nicht vor. (LANUV NRW o. J.). Die Lage der Flächen ist in Abb. 5 zu erkennen.

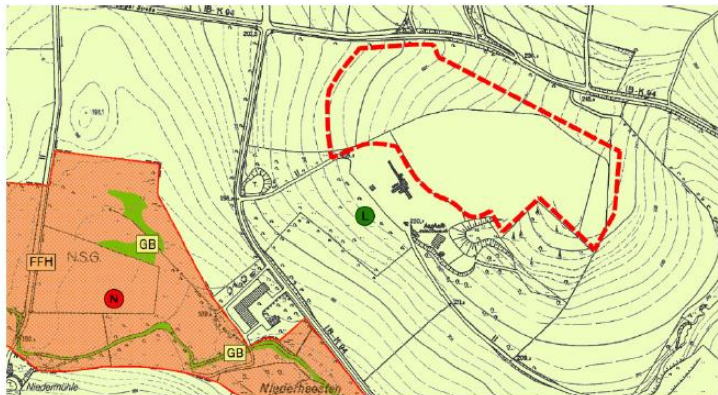


Abb. 5 Fachplanungen am Deponiestandort (rote Grenze) und dessen Umfeld

3 Schlussvotum

Die [anonymisiert] beabsichtigt, ihre Bodendeponie in der Gemarkung Heesten, Flur [anonymisiert] auf 10 ha zu erweitern und im genehmigten Bereich aufzuhöhen. Als wesentlicher Grund zur Erweiterung der Bodendeponie gilt der hohe Bedarf an Depo-
nieraum. Der Bedarf korrespondiert mit einem weiter steigenden Bodenaufkommen,
das zu beseitigen ist. Darüber hinaus verfügt der Standort über eine gute infrastrukturu-
relle Anbindung in den Raum "Detmold – Horn-Bad Meinberg – Blomberg". Es wird da-
her angeregt, die in diesem Begründungstext beschriebene Bodendeponie im neuen
Regionalplan OWL als "Bereich für Aufschüttungen und Ablagerungen" darzustellen.
Eine ausführliche Diskussion zur Betroffenheit der wasser-, natur- und artenschutz-
rechtlichen Belange bleibt den nachgeordneten Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Stellungnahme

ID: 3416

Geplante Erweiterung und Aufhöhung der Bodendeponie Gemarkung Heesten, Flur [anonymisiert] Meldung an die Bezirksregierung Detmold im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans OWL
Begründungstext

1 Anlass

Abwägung

Der Anregung wird nicht entsprochen.
Im Regionalplan werden die bestehenden Deponien und Abfallbehandlungsanlagen auf der Grundlage der DVO der Planzeichenverordnung zum LPIG und des Erlasses der Staatskanzlei vom 11.03.2011, Az.: 30.08.50.03 dargestellt.
Die Deponien der Deponieklassen III, II, I und O werden als regionalbedeutsam eingestuft, deren planfestgestellte Fläche ca. 10 ha und mehr beträgt und die sich –gemäß

Die Bezirksregierung Detmold plant, für die gesamte Region Ostwestfalen-Lippe (OWL) einen einheitlichen Regionalplan zu erarbeiten, der textlich und zeichnerisch u. a. Bereiche für "Aufschüttungen und Ablagerungen*" festlegt. Derzeit liegt der Regionalplan OWL im Entwurf 2020 vor.

Zur Regionalplanung ergibt sich mit Blick auf ein konkretes Vorhaben folgender sachlicher Zusammenhang: Die [anonymisiert] beabsichtigt, ihre Bodendeponie in der Gemarkung Heesten, Flur [anonymisiert] zu erweitern und im genehmigten Bereich aufzuheben. Derzeit hat die Bodendeponie eine Flächengröße von 5,6 ha. Die zukünftige Fläche beträgt ca. 10 ha. - Der Deponiestandort befindet sich ca. 2,4 km östlich des Stadtzentrums von Horn-Bad Meinberg.

Aus gegebenem Anlass wird angeregt, die Bodendeponie inkl. Erweiterung als "Bereich für Aufschüttungen und Ablagerungen" bei der Neuaufstellung des Regionalplanes OWL zu berücksichtigen. Im Rahmen dieses Begründungstextes werden hierzu nähere Aussagen getroffen.

2 Kennzeichen der geplanten Erweiterung

2.1 Begründung des Vorhabens

Die Gründe zu Erweiterung und Aufhebung der Bodendeponie sind wie folgt darzustellen:

Bedarf an Deponieraum

Im östlichen Bereich von Ostwestfalen-Lippe besteht infolge der vielfältigen Bauaktivitäten (Wohnungs- und Straßenbau, Gewerbe etc.) ein hoher Bedarf an Deponieraum. Dieser wird in den nächsten Jahren tendenziell noch zunehmen. Er kann durch das verfügbare Restvolumen der genehmigten Bodendeponie in Heesten bei weitem nicht gedeckt werden.

Standortsicherung

Die regionalplanerische Berücksichtigung der Bodendeponie ermöglicht es, den Deponiestandort Heesten für eine längerfristige Einlagerung von Fremdboden weiter zu nutzen.

Infrastruktur

Der Deponiestandort verfügt über eine gute, infrastrukturelle Anbindung in den Raum

der Erlasslage - entweder in der Ablagerung- oder Stilllegungsphase befinden. Die Darstellung erfolgt durch die Signatur "Aufschüttungen und Ablagerungen" und zusätzlich durch die Symboldarstellung "Abfaldeponie".

"Detmold - Horn-Bad Meinberg - Blomberg". Als Haupterschließung gilt dabei die überregionale Bundesstraße B 1 im Westen. Als lokale Erschließungen sind die Bellenberger Straße und die "Große Laue" zu nennen. Dadurch bestehen gute Möglichkeiten zur Anlieferung aus einem Umkreis von ca. 30 km.

2.2 Darstellung im Landesentwicklungsplan NRW

Der Landesentwicklungsplan (LEP) Nordrhein-Westfalen stellt als überörtlicher Raumordnungsplan auf Länderebene die Grundlage für den Regionalplan dar. Im aktuell gültigen LEP aus dem Jahr 2019 ist der Deponiestandort als Freiraum dargestellt. (Ministerium FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALISIERUNG UND ENERGIE NRW 2019).

Eine Konkretisierung der Festlegungen zu Nutzungen und Schutzfunktionen erfolgt in der Regionalplanung (vgl. Kap. 2.3).

2.3 Regionalplanung

Die betrachtete Fläche liegt im räumlichen Teilabschnitt (TA) des derzeit geltenden Regionalplanes für den Regierungsbezirk Detmold - TA Oberbereich Bielefeld".

Die für den Vorhabensbereich geltenden Flächenausweisungen sind in der nachfolgenden Abbildung dargestellt. Demnach befindet sich der Vorhabensbereich in einem "Gebiet für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung" (vgl. Abb. 3).

2.4 Schutzgebiete

Der Deponiestandort liegt innerhalb des LSG "Egge-Gebiet und Lipper Bergland mit Bielefelder Osning, Paderborner Hochfläche u. Hellwegbörden" (LSG-4118-0001). Rund 150 m südwestlich des Standortes befinden sich das Naturschutzgebiet "Silverbachtal mit Ziegenberg" (LIP-028), das Natura 2000 Gebiet "FFH- Gebiet Silberbachtal mit Ziegenberg" (DE- 4119-303) sowie geschützte Biotop gem. § 30 BNatSchG. Überlagerungen mit Überschwemmungsgebieten und Wasserschutzgebieten kommen nicht vor. (LANUV NRW o. J.). Die Lage der Flächen ist in Abb. 5 zu erkennen.

3 Schlussvotum

Die [anonymisiert] beabsichtigt, ihre Bodendeponie in der Gemarkung Heesten, Flur

[anonymisiert] auf 10 ha zu erweitern und im genehmigten Bereich aufzuhöhen.

Als wesentlicher Grund zur Erweiterung der Bodendeponie gilt der hohe Bedarf an Deponieraum. Der Bedarf korrespondiert mit einem weiter steigenden Bodenaufkommen, das zu beseitigen ist. Darüber hinaus verfügt der Standort über eine gute infrastrukturelle Anbindung in den Raum "Detmold - Horn-Bad Meinberg - Blomberg".

Es wird daher angeregt, die in diesem Begründungstext beschriebene Bodendeponie im neuen Regionalplan OWL als "Bereich für Aufschüttungen und Ablagerungen" darzustellen.

Eine ausführliche Diskussion zur Betroffenheit der wasser-, natur- und artenschutzrechtlichen Belange bleibt den nachgeordneten Genehmigungsverfahren vorbehalten.

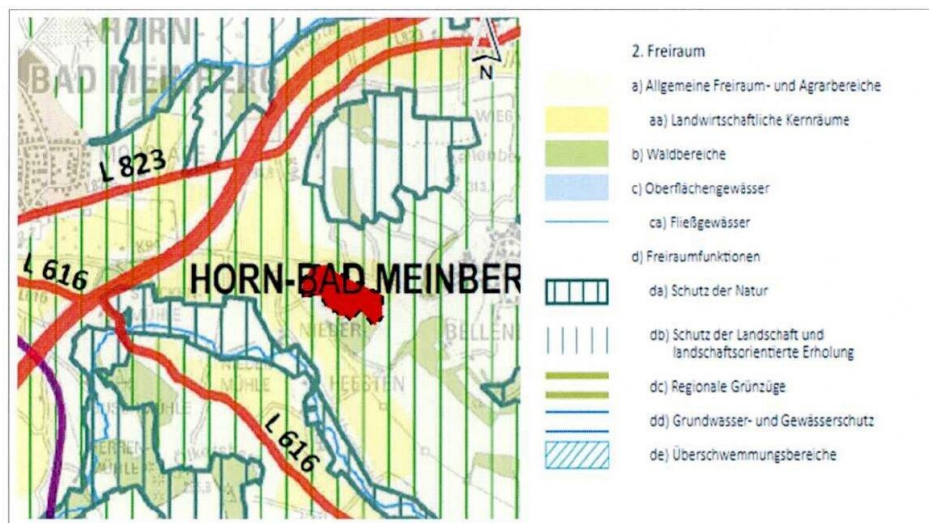


Abb. 4 Auszug aus dem Regionalplan OWL (Entwurf 2020) mit Deponiestandort (rote Schraffur)

Stellungnahme

Abwägung

ID: 9136

Als Landwirt bin ich **nicht** damit einverstanden, dass die Ackerfläche zwischen Belle und Wöbbel, genauer gesagt, zwischen dem Industriepark Lippe und der Ostwestfalen Straße, bebaut werden soll.

Es handelt sich hier um große zusammenhängende Flächen, bester Ackerboden mit über 70 Bodenpunkten. Ab 55 Bodenpunkten gibt der Boden als wertvoll. Die Versiegelung von so wertvollem Ackerboden halte ich insbesondere angesichts des Klimawandels und des ohnehin viel zu hohen Flächenverbrauchs in Deutschland für unverantwortlich!

Der Kreis Lippe hat im Oktober 2019 den Klimanotstand ausgerufen. Nach drei Dürresommern hintereinander, muss dieser Notstand auch Konsequenzen nach sich ziehen. Es gibt genug Industriebrachen in der Umgebung, die bebaut werden können. Der bereits erschlossene Teil des Industrieparks Lippe, begrenzt von dem Niederbeller Bach, und der B239, hat schon viel gutes Ackerland vernichtet. Es ist allerdings zum größten Teil noch nicht bebaut. Hier ist Platz für regionale Betriebe.

Die geplante Ansiedlung von Amazon, einem riesigen US-amerikanischen Unternehmen mit schlechtem Ruf und vielfältigen gerichtlichen Auseinandersetzungen, u.a. derzeit in den USA wegen des Kartellvorwurfs, sehe ich äußerst kritisch und befürworte das in keiner Weise. Solche Unternehmen sind wie Riesenkraken, sie nehmen sich alles und geben wenig. Ich befürchte die Kommune wird in große Schwierigkeiten geraten, wenn Amazon sich hier ansiedelt.

Ich beantrage den zweiten Bauabschnitt des Industrieparks Lippe, ersichtlich im Kartenblatt 25, als Ackerfläche zu belassen und als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung aus dem Regionalplan herauszunehmen bzw. sie zu streichen. Das dient auch dem Schutz der Bachauen vom Niederbeller Bach, mit vielfältigen schützenswerten Tierarten.

Begründung:

1) Die Ackerflächen, auf denen dieses Gewerbegebiet entstehen soll, gehören zu den besten in Lippe. Auf diesen Böden lassen sich auch in trockenen Sommern noch einigermaßen akzeptable Erträge erzielen. Bei den Hitzeperioden der letzten Jahre lohnt der Getreideanbau auf sandigen Böden bereits nicht mehr. Da die Wissenschaftler häufigere Dürren für die Zukunft voraussagen, sind gute Böden dringend zu erhalten.

2) Auch in anderen europäischen Ländern sind Ernteeinbußen aufgrund von Hitzeperioden festzustellen. Teilweise kommt dort noch ein erheblicher Wassermangel hinzu (Spanien, Portugal). Die *regionale* Lebensmittelproduktion wird *zukünftig wichtiger* werden, zur Versorgung der Bevölkerung. Deshalb helfen Entschädigungen für Ernteauffälle zwar den Landwirten, aber nur kurzfristig. Sie sind angewiesen auf Ackerland, sonst können sie nicht produzieren und damit nicht die Nahrungsmittelversorgung der Bevölkerung gewährleisten.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Der angesprochene Teilbereich des GIB (zwischen Industriepark Lippe und der Ostwestfalenstraße) entspricht der Abgrenzung des im aktuellen GIB festgelegten GIB und ist von der Kommune Horn-Bad Meinberg bauleitplanerisch bereits umgesetzt. Die Bauleitplanung wird aktuell realisiert. Insoweit kommt eine Rücknahme der regionalplanerischen Festlegung GIB nicht in Betracht.

<p>3) Steigende Futter- und Energiepreise sind für viele Betriebe existenzbedrohend. Die Futterpreise werden aufgrund von Einbußen durch die Hitzeperiode ansteigen. Das ist schon jetzt absehbar. Damit sind die landwirtschaftlichen Betriebe, die Ackerbau und Viehwirtschaft betreiben, doppelt gefährdet.</p> <p>4) Als Gesellschaft haben wir es über die Jahre versäumt, Verständnis für die Lebensmittelerzeugung aufzubringen. Jetzt, wo manche Lebensmittel knapper werden, wird es gezwungenermaßen zum Thema. Deshalb ist es umso wichtiger, den Landwirten, die leider immer weniger werden, gute Ackerböden für ihre Arbeit und zur Sicherstellung der Nahrungsmittelversorgung der Bevölkerung zu erhalten. Wer Ackerflächen erhält, handelt nachhaltig. Und genau das erwarte ich von dem Kreis Lippe und dem Regionalrat, der den Regionalplan 2020 abschließend beschließen wird und damit die Zukunft in Lippe maßgeblich für die nächsten 20 Jahre festlegt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9606</p>	
<p>In Bezug auf AMAZON rege ich an, dass statt der Flächen bei Belle der Flughafen Paderborn umgenutzt wird</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Vorschlag: Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1305</p>	
<p>als Inhaber unseres landwirtschaftlichen Betriebes</p> <p>[anonymisiert], 32689 Kalletal erhebe ich Einspruch gegen die Planungen des Regionalplanentwurfs. Die grün hinterlegten Landschaftselemente reichen zu nahe an unserer Hofstelle heran und behindern so die weitere Entwicklung unseres Haupterwerbs-Betriebes . Eine ausführliche Stellungnahme erfolgt nach Kontaktaufnahme ihrerseits.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Aus der Anmerkung läßt sich nicht genau verorten, welche konkreten Flächen angesprochen wurden. Im Regionalplan OWL sind Waldbereiche grün hinterlegt. Grün umrandet sind zudem auch BSN. Beide treffen Aussagen zur Nichtanspruchnahme dieser Flächen. Die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL basiert auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1 im Fachbeitrag des LANUV. Den Empfehlungen des LANUV wird damit entsprochen. Die zeichnerische Festlegung des BSN</p>

	<p>basiert damit auf einer einheitlichen, fachlich abgesicherten und nachvollziehbaren Methodik für den gesamten Planungs-raum. Nur bei sehr kleinteiligen Grenzverläufen der Biotopverbundstufe 1 ist eine vereinfachte Abgrenzung der BSN vorgenommen worden, um so die Lesbarkeit des Plans in der Maßstabsebene des Regionalplans zu gewährleisten.</p> <p>Im LEP NRW ist im Ziel 7.3-1 "Walderhaltung und Waldinanspruchnahme" festgelegt, dass Wald vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln ist. Dazu werden in den Regionalplänen entsprechende Waldbereiche festgelegt, die in der Regel eine Inanspruchnahme durch entgegenstehende Nutzungen ausschließen. Dieser Festlegung des LEP NRW wird durch den Regionalplanentwurf sehr weitreichend Rechnung getragen, indem Waldflächen bereits ab einer Flächengröße von 2 ha als Waldbereich festgelegt werden. Auch kleineren Waldflächen kommt in der Regel eine hohe Bedeutung für die Schutz- und Erholungsfunktion zu. Der Schutz dieser Flächen wird ergänzend durch forstrechtliche und naturschutzrechtliche Festlegungen sichergestellt.</p> <p>Im LEP NRW ist im Grundsatz 7.5-2 "Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte" u.a. festgelegt, dass landwirtschaftliche Betriebe in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden sollen. Ergänzende textliche Festlegungen sind hier nicht erforderlich.</p> <p>Eine pauschale zeichnerische Ausgrenzung eines allgemeinen Erweiterungsbereiches ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht sachgerecht. Die konkreten Erweiterungsabsichten sind in jedem Einzelfall zu bewerten. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans in verschiedenen Fällen auf fachrechtlichen Vorgaben (Festlegung von Überschwemmungs-, Wasserschutz-, Naturschutzgebieten etc.) beruhen. Die Festlegung eines pauschalen Erweiterungsbereichs kann damit im Widerspruch zu fachgesetzlichen Anforderungen stehen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3343</p>	
<p>Begleitung [anonymisiert] Projekt-Nr.:4957 Stellungnahme zum aktuellen Entwurf des Regionalplans OWL</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Zuge der Erarbeitung eines einheitlichen Regionalplans für die gesamte Region</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung</p>

OWL, hatten wir Ihnen im Dezember 2018 im Namen der Firma [anonymisiert] ein Konzept zur Erweiterung eines Bereiches zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) bei Stemmen zukommen lassen (s. Anlage). Wir begrüßen, dass die nördliche und inzwischen genehmigte Abbaustätte in der Weserschleife bei Stemmen im Regionalplan OWL Entwurf 2020 zeichnerisch erneut als Bereich zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) festgelegt wurde.

Weiterhin wird angeregt, die aktuell als Reserve geplante Fläche (vgl. Abb. 2) im neuen Regionalplan OWL in einen BSAB umzuwandeln. Der BSAB sollte die im Konzept dargestellten, südlich angrenzenden Flächen umfassen (vgl. Abb. 1).

Da die bereits genehmigte Abbaufäche Abbaumaterial für maximal 12 Jahre aufweist, müsste erfahrungsgemäß bereits in ca. 2-3 Jahren eine Änderung des Regionalplans zur Übernahme dieser Fläche als BSAB angestoßen werden, um im Anschluss rechtzeitig mit dem Genehmigungsverfahren für den geplanten Abbau beginnen zu können. Um dieses bereits jetzt abzusehende zeitaufwendige Verfahren zur Änderung des Regionalplans zu vermeiden, wird daher angeregt, diese Fläche bereits jetzt im Regionalplan zu berücksichtigen.

Aus lagerstättenkundlicher Sicht handelt es sich dort um hochwertige Sand- und Kiesvorkommen von großer Mächtigkeit. Durch eine Erweiterung des regionalplanerisch ausgewiesenen Gebietes für den Rohstoffabbau kann das bestehende Kieswerk mit entsprechender Infrastruktur über die Weser als nutzbarer Wasserweg umweltschonend angebunden werden. Auch ist es im Zuge des steigenden Bedarfs an Sand- und Kiesmaterial in der Beton- und Bauindustrie von Bedeutung, vorhandene Lagerstätten langfristig zur Verfügung zu stellen und optimal zu nutzen.

Durch das geplante Vorhaben können die bereits bestehenden zwei Weser-Einstiche, der bereits initiierte Schiffsverkehr und die Produktionsstätte langfristig genutzt und zusätzlichen, vermeidbaren Eingriffen für eine neue Produktionsstätte entgegenge wirkt werden. Auch kann somit das in unmittelbarer räumlicher Nähe vorhandene Betonwerk genutzt, zusätzliche Transportwege vermieden und die bestehenden Arbeitsplätze gesichert werden.

Zudem lassen sich die geplanten südlichen Erweiterungsflächen nahtlos in das Rekultivierungskonzept des oberen Weserbogens integrieren. Dort wird eine vielfältig strukturierte naturnahe Landschaft mit besonderem Wert für Flora und Fauna entstehen. Die Gewässer, Flutmulden, Grünlandstandorte, Kiesbänke und Steilufer bieten ein geeignetes Habitat für zahlreiche Vögel, Amphibien und Insekten. Diesen Weserauen

von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:

Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgt eine Neubewertung der zeichnerisch festgelegten BSAB. Hierbei stellt die Betroffenheit von landwirtschaftlichen Kernzonen ein Kriterium von mehreren dar. Zu einem pauschalen Ausschluss führt die Betroffenheit von landwirtschaftlichen Kernzonen allerdings nicht.

Aufgrund der Deckelung des Versorgungszeitraums durch die Vorgaben des LEP NRW und einer dezentralen Verteilung der Abgrabungen im Regierungsbezirk, wird im Rahmen dieser Neubewertung das südlich an das BSAB anschließende Reservegebiet weiterhin dargestellt, um die Sicherstellung dieses Bereiches zu gewährleisten.

Im Bereich Varenholz/Stemmen im Grenzgebiet zu Niedersachsen ist ein Naturschutzgroßprojekt geplant, das die vorhandenen Abgrabungsstätten im Bereich Varenholz/Stemmen mit den in Niedersachsen liegenden Flächen in der Weserschleife verbindet. Im Rahmen des Projektes "Stemmer Weserbogen" soll die Weserschleife in Form einer Auenlandschaft umgestaltet werden und in diesem Bereich der Weser ein Beitrag zur deutlichen Verbesserung in Bezug auf die Wasserrahmenrichtlinie geleistet werden. Zielsetzung ist die Schaffung einer vielfältigen strukturierten Auenlandschaft. Demnach bleibt das Reservegebiet für die Rohstoffsicherung bestehen. Wünschenswert ist die Folgenutzung Naturschutz.

sind zudem neben ihrer natur- und artenschutzfachlichen Bedeutung, auch eine besonders attraktive Erholungsfunktion beizumessen.

Die Firma [anonymisiert] verzichtet dort bereits auf eine vollständige Abgrabung, um Material für die naturschutzfachliche Aufwertung der Rekultivierungsflächen zu sichern. Dieses Konzept kann auf die geplanten Erweiterungsflächen übertragen werden, um - über die vielfältigen Auenstrukturen - eine Verbindung entlang der Weser zu schaffen und den Biotopverbund zu stärken.

Wir regen daher an, dass die betreffenden Flächen in der finalen Fassung des Regionalplans OWL dargestellt werden.

Grundsätzlich begrüßen wir, dass die Festlegung der BSAB im Regionalplan OWL keine ausschließende Wirkung entfalten, sodass für die Firmen weiterhin eine gewisse Flexibilität zur Findung von geeigneten Flächen besteht.

Für mögliche Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Anlagen:

- Abb. 1: Ausschnitt aus dem gültigen Regionalplan (2004) mit Kennzeichnung der betrachteten Fläche

- Abb. 2: Ausschnitt aus der Erläuterungskarte 10 "Reservegebiete für den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Rohstoffe", Blatt 1 zum Regionalplan OWL Entwurf 2020

Erweiterung des Vorranggebietes zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe - Konzeptdarstellung

Erweiterung des Gebiets zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans OWL 2035
Konzeptdarstellung

1 Veranlassung

Die [anonymisiert], 32689 Kalletal, beabsichtigt in der Gemarkung Stemmen, Flur [anonymisiert], ein Kiesabbaugebiet (Nassabgrabung) mit einer Gesamtfläche von rd. 27,8 ha (inkl. Weseranbindung) zu erschließen. Um eine kontinuierliche Versorgung und eine Bestandssicherung des Kieswerks in Kalletal-Varenholz und der betriebseigenen Betonwerke zu gewährleisten, ist die Inanspruchnahme des geplanten

Abbaugiebts für den Zeitpunkt vorgesehen, an dem die Abgrabungstätigkeiten im südlich gelegenen Abgrabungsgebiet (Gemarkung Varenholz) abgeschlossen sind. Aktuell befindet sich das Vorhaben im Planfeststellungsverfahren bei der Bezirksregierung Detmold in einem fortgeschrittenen Stadium.

Die geplante Abbaustätte befindet sich in einer Weserschleife (Südseite) und gehört zur Gemeinde Kalletal im Regierungsbezirk Detmold (vgl. folgende Abbildung).

Für den Bereich des aktueil beantragten Kiesabbaus erfolgte 2008 eine Änderung des Regionalplans des Regierungsbezirks Detmold, Teilabschnitt (TA) Oberbereich Bielefeld. Das Änderungsverfahren führte zur Umwidmung von einem ehemals ausgewiesenen "Reservegebiet für Bodenabbau" in einen "Bereich zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe" (Bezirksregierung Detmold 2004).

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold hat in seiner Sitzung vom 09.06.2008 (Drucksache RR-8/2008) die entsprechende Änderung des Regionalplans beschlossen.

Die ursprünglich geplante Flächengröße von ca. 55,25 ha wurde um rd. 50 % reduziert.

Das ursprünglich beantragte Gebiet erstreckte sich weiter in Richtung Süden.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans OWL 2035 (Bezirksregierung Detmold) wird angeregt, das vorgenannte Sicherungsgebiet um die rd. 28,0 ha großen Flächen im Süden zu erweitern (vgl. folgende Abbildung).

Die Gründe für die Planungsvorschläge werden nachfolgend ausgeführt.

Steigender Rohstoffbedarf

Infolge des zunehmend steigenden Bedarfs an Sand- und Kiesprodukten in der Beton- und Bauindustrie ist es von großer Bedeutung, vorhandene Lagerstätten langfristig zur Verfügung zu stellen und hinsichtlich einer effizienten Rohstoffgewinnung optimal zu nutzen.

Standortsicherung

Durch die Erweiterung kann die Abbaustätte mit dem vorhandenen Kieswerk in Kalletal noch langfristig betrieben werden. Gleichzeitig werden dadurch die bestehenden Arbeitsplätze langfristig gesichert.

Nutzung der bestehenden Infrastruktur

Die Anbindung an das vorhandene Kieswerk im Süden (Bereich Varenholz) erfolgt zukünftig über Weseranbindungen im Bereich Stemma und Varenholz. Somit kann das Rohmaterial kostensparend und umweltfreundlich über den Wasserweg transportiert werden. Die vorhandene Infrastruktur im Bereich des Werkes (Varenholz) kann auch zukünftig genutzt werden, sodass eine Neuversiegelung von Flächen verhindert werden kann.

Durch eine Erweiterung des regionalplanerisch ausgewiesenen Gebiets können längere Lieferwege durch die Anfahrt des Materials aus entfernteren Abbaugebieten zu den firmeneigenen Betonwerken im Bielefelder Raum vermieden werden. Letztere sind mit negativen Effekten verbunden, wie z. B. höhere volkswirtschaftliche Kosten und sind auch unter umweltfachlichen Gesichtspunkten, wie z. B. ein erhöhter CO₂-Ausstoß, kritischer als eine Erweiterung des hier betrachteten potenziellen Abbaugebiets einzustufen.

2 Kennzeichen des Sicherungsgebiets und der Erweiterung

2.1 Vorhandenes Sicherungsgebiet

Das derzeitige Sicherungsgebiet umfasst einen Teilbereich im Nordwesten der betrachteten Weserschleife. In der Karte zum Regionalplan werden die Grenzen aufgrund des verwendeten Maßstabes (1:50.000) nicht parzellenscharf abgebildet.

2.2 Erweiterung des Bereichs zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Rohstoffe

Die angestrebte Erweiterung des Bereichs zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe schließt unmittelbar im Süden an die Gebietsabgrenzungen des aktuell geltenden Regionalplans an. Nach Westen hin wird es durch die Weser begrenzt. Die östliche Grenze stellt die Landesgrenze dar. Im Süden zieht sich das Gebiet bis zum bestehenden Klärwerk. Dadurch wird das bestehende Sicherungsgebiet um ca. 28,0 ha vergrößert.

Aus lagerstättenkundlicher Sicht (Rohstoffsicherungskarte des Geologischen Dienstes NRW) lassen sich die potenziellen Erweiterungsflächen als hochwertige Sand- und Kiesvorkommen mit Rohstoffmächtigkeiten von ca. 7,5 m bis 10,0 m (bis max. 15,0 m) charakterisieren (Geologischer Dienst NRW 2018).

Als maßgebliche Festsetzungen gelten nach dem geltenden Regionalplan für den potenziellen Erweiterungsbereich die folgenden Kategorien:

- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich
- Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung
- Überschwemmungsbereich

3 Schlussvotum

Die Erweiterung des Bereichs zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze im zukünftigen Regionalplan OWL 2035 gewährleistet die Versorgungssicherheit der [anonymisiert]. Weiterhin kann hierdurch der hohe Bedarf an Sand- und Kiesprodukten in der Beton- und Bauindustrie gedeckt werden. Für den Standort sprechen außerdem die zukünftige Anbindung an das bestehende Kieswerk über die Weser als nutzbarer Wasserweg. Durch das bestehende Kieswerk mit der entsprechenden Infrastruktur kann eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme verhindert werden.

Deshalb wird vorgeschlagen, eine Aufnahme des vorgeschlagenen Bereichs in den zukünftigen Regionalplan OWL 2035 in Erwägung zu ziehen.

Herford, im Dezember 2018

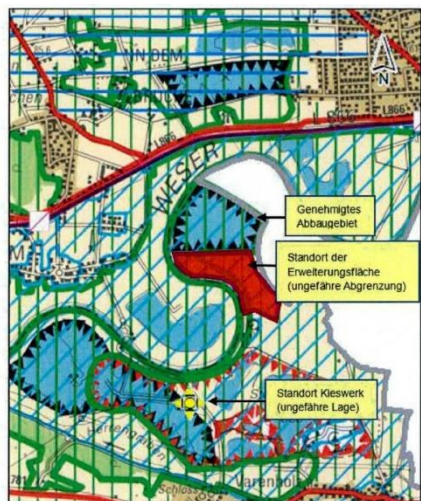


Abb. 1: Ausschnitt aus dem gültigen Regionalplan (2004) mit Kennzeichnung der betrachteten Fläche



Abb. 2: Ausschnitt aus der Erläuterungskarte 10 „Reservegebiete für den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Rohstoffe“, Blatt 1 zum Regionalplan OWL Entwurf 2020

Stellungnahme

Abwägung

ID: 3345

Wir bitten den Aktenvermerk als Stellungnahme des Waldbauernverbandes der Bezirksgruppe Lippe zum Regionalplan aufzunehmen und zu berücksichtigen.

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Der Waldbauernverband, Bezirksgruppe Lippe, nimmt Stellung zu den Anregungen und Bedenken, die der Kreis Lippe zum Regionalplanentwurf OWL formuliert hat.

"Aktenvermerk zur Stellungnahme des Kreises Lippe zum Regionalplanentwurf OWL"

Zur Zeit liegt der Entwurf des Regionalplans OWL der Bezirksregierung Detmold zur Offenlegung aus. Der Kreis Lippe hat dazu mit Schreiben vom 24.02.2021 Stellung genommen. Die Position des Landkreises soll nachfolgend in rechtlicher Hinsicht überprüft werden, insbesondere vor dem Hintergrund der vom Landkreis vertieft angesprochenen Position zur künftigen Windenergienutzung.

I. Vorschlag eines Ausschluss-/Freihalteziels

a) Die Untere Landschaftsbehörde des Kreises nimmt in Teil B. I. 2. h zum Thema Windenergie Stellung. Festgestellt wird zunächst, dass der Regionalplanentwurf sich mit dem Thema Windkraft befasst, ohne selber durch Festlegung von Windenergiebereichen steuernd tätig zu werden. Es werde auf die Darstellung von Vorranggebieten verzichtet. Dazu wird angemerkt, dass der Ausbau der Windenergie bereits das Bild der Landschaft verändert habe und der weitere Ausbau den Charakter der Kulturlandschaft maßgeblich verändern werde. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sollten die verschiedenen Kulturlandschaften in OWL vor erheblichen nachteiligen Entwicklungen geschützt werden. Konkrete Vorgaben für die Bauleitplanung würden aber nicht genannt. Spätestens an dieser Stelle hätte der Regionalplan "*zum Schutz unserer Kulturlandschaft lenkend*" eingreifen können. Insbesondere der Teutoburger Wald mit seiner sehr markanten Landschaftsraumgrenze und seinem naturschutzfachlichen Wert stelle eine Kulturlandschaft von besonderer Bedeutung dar. Der Fachbeitrag des LWL sehe für die beiden Kulturlandschaftsräume "Teutoburger Wald zwischen Oerlinghausen und Kreuzkrug" und "Hermannsdenkmal – Externsteine" das Ziel "Freihaltung von großflächigen und / oder weiträumige Wirkung entfaltenden technischen Bauwerken, Anlagen oder sonstige Einrichtungen" vor. Daher empfehle es sich, das Ziel Nr. 4 des benachbarten Regionalplans Münsterland bzw. dessen sachlichen Teilplan "Energie" der Bezirksregierung Münster wortgleich (exklusive der Passagen zu den Baumbergen) in den Regionalplan OWL zu übernehmen und eine an dem Fachbeitrag des LWL orientierte Abgrenzung mit einem Bauverbot für Windenergieanlagen vorzunehmen. Das Ziel Nr. 4 des Regionalplans Münsterland – Sachlicher Teilplan "Energie" wird sodann wörtlich zitiert:

"Teilbereiche der südlichen Höhenlagen der Baumberge und des Teutoburger Waldes sind aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung für den Landschaftsraum des Münsterlandes von Windkraftanlagen freizuhalten."

Die Anregungen und Bedenken des Kreises Lippe sind von der Regionalplanungsbehörde fachlich und rechtlich umfassend bewertet worden. Auf die entsprechenden Ausgleichsvorschläge wird verwiesen.

b) Wenn wir den Vorschlag auf sinngemäße Übernahme dieses Ziels in den Regionalplan OWL richtig verstehen, dann soll der Regionalplan also künftig weite Bereiche des Teutoburger Waldes zwischen Oerlinghausen und Kreuzkrug und im Bereich zwischen Hermannsdenkmal und Externsteine von der Windenergienutzung freihalten, indem ein entsprechendes Ausschlussziel der Regionalplanung formuliert wird, welches gemäß § 1 Abs. 4 BauGB verbindliche Wirkung für die nachfolgende Bauleitplanung der Kommunen auslöst.

Das muss vor dem Hintergrund der bekannten und ständigen Rechtsprechung des OVG NRW Überraschung auslösen. Bereits in der "Haltern"-Entscheidung vom 22.09.2015, OVG NRW, – 10 D 82/13.NE -, ZNER 2015, 475,

hat das OVG NRW die Ziele 31.3 des GEP des Regierungsbezirks Münster – Teilabschnitt Emscher-Lippe – dass die Windenergienutzung in (weiten) Teilen der Stadt Haltern für unzulässig erkläre, als unwirksam angesehen, weil das mit dem Regelungszweck des § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 S. 3 BauGB nicht vereinbar sei. Der Gesetzgeber habe mit dieser Spezialregelung zur Gebiets- und Standortkonzentration bestimmter privilegierter Außenbereichsvorhaben beabsichtigt, Windenergieanlagen generell im Außenbereich zu privilegieren. Dies sei verbunden mit dem Gebot einer sogenannten "kompensatorischen Negativplanung". Die Standortsteuerung von Windenergieanlagen dürfe nicht isoliert durch negative Inhalte von Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen erfolgen. Vielmehr müsse der jeweilige Ausschluss für bestimmte Bereiche stets mit einer entsprechenden positiven Standortzuweisung gekoppelt sein.

Diese Rechtsprechung wird ausdrücklich auch für den aktuell gültigen Regionalplan OWL in der sogenannten "Bad-Wünnenberg"-Entscheidung vom 06.03.2018 – OVG NRW, 2 D 95/15.NE – ZNER 2018, 171,

bestätigt. Ausdrücklich wird das Ziel 5 des GEP Detmold – Sachlicher Teilabschnitt "Nutzung der Windenergie" -, wonach die Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie u. a. in Waldbereichen grundsätzlich ausgeschlossen sei, für unwirksam erklärt.

Das hat Folgen auch für das Ziel Nr. 6 des Regionalplans. Danach ist die Nutzung der Windenergie in Gebieten mit markanten landschaftsprägenden oder kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen mit besonderer Bedeutung für den Landschaftschutz

und das Landschaftsbild ausgeschlossen. Außerdem sind die Kammlagen des Steweder Berges, des Wiehen- und Wesergebirges, des Teutoburger Waldes und des Eggegebirges von WEA freizuhalten. Da das Ziel 6 in der Bad Wünnenberg-Entscheidung des OVG NRW nicht entscheidungserheblich war, fehlt es konsequenterweise an einer entsprechenden konkreten Äußerung des OVG. Es liegt aber auf der Hand, dass auch Ziel 6 unwirksam ist, weil es ebenso wie Ziel 5 ein unzulässiges negatives Ausschlussziel enthält. Das wird, soweit ersichtlich, von der Bezirksregierung mittlerweile auch so geteilt.

c) Wenn nunmehr die UNB des Kreises Lippe erneut fordert, großflächige Bereiche der Kammlagen des Teutoburger Waldes über ein entsprechend formuliertes Ziel der Regionalplanung von der Windenergienutzung auszuschließen, ignoriert sie damit die seit langem veröffentlichte und bekannte ständige Rechtsprechung des OVG NRW. Soweit auf ein ähnliches Ziel verwiesen wird, welches im benachbarten Regionalplan Münsterland enthalten sei, liegt das deutlich neben der Sache. Der Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan "Energie" weist mit dem "Ziel 1" insgesamt 141 Windvorranggebiete (i. S. v. § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG, jetzt § 7 III Nr. 1 ROG) mit einer Fläche von 8.100 ha aus. Auch außerhalb der Windenergiebereiche dürfen Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in den Flächennutzungsplänen grundsätzlich dargestellt und genehmigt werden, Ziel 2. Wenn dann mit dem Ziel 4 bestimmt wird, dass *"Teilbereiche der südlichen Höhenlagen der Baumberge und des Teutoburger Waldes ... aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung für den Landschaftsraum des Münsterlandes von Windkraftanlagen freizuhalten"* sind, dann ist damit alles andere als eine isolierte Ausschlussflächenplanung intendiert.

Der Regionalplan Münsterland verpflichtet die Kommunen also gleichzeitig zur Ausweisung großflächiger Vorranggebiete, verzichtet darüber hinaus noch zusätzlich darauf, diese Vorranggebiete mit dem negativen Ziel der generellen Ausschlusswirkung der Windenergienutzung im gesamten Planungsraum zu verbinden und beschränkt den Ausschluss nur auf relativ kleine Teilbereiche. Das wird man nur dann für rechtlich bedenklich halten können, wenn man die Möglichkeit des Ausschlusses nur im Rahmen einer klassischen Eignungsflächenplanung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB i. V. § 7 III Nr. 3 ROG für zulässig erachtet, die nach der ständigen Rechtsprechung dann zusätzlich die Vorlage eines in sich stimmigen, flächendeckenden Gesamtkonzepts erfordert. Unbeschadet dessen wird aber schon auf den ersten Blick klar, dass die im Regionalplan Münsterland mit den Zielaussagen 1 bis 4 getroffene Gesamtaussage nicht annähernd vergleichbar ist mit dem einseitigen und für uns offensichtlich rechtswidrigen Vorschlag der UNB des Kreises Lippe.

II. Windkraft im Wald

Die Stellungnahme der UNB weist auf Seite 10 darauf hin, dass der Regionalplan Windkraft im Wald von vornherein nicht ausschliesse. Es wird darauf hingewiesen, dass die Waldfunktionen zu beachten seien. Zusammengebrochene Waldbestände seien vorrangig durch klimastabile Waldbestände zu ersetzen. Vorbelastete Waldflächen, wie z. B. ehemalige Militärstandorte oder abgeschlossene Abgrabungen seien dagegen Suchgebiete für WEA-Flächen.

Das OVG NRW betont in ständiger Rechtsprechung, dass Waldflächen im Rahmen einer Ausschlussflächenplanung nicht als "hartes Tabu" gewertet werden können, siehe dazu bereits die oben zitierten Entscheidungen zu Bad Wünnenberg und Haltern, ergänzend siehe dazu auch noch die Paderborn-Entscheidung vom 17.01.2019, OVG NRW – 2 D 63/17.NE-.

Daraus folgt, dass Waldflächen vom grundsätzlichen Ansatz her in gleicher Weise für die Windenergienutzung bereit stehen wie andere Flächen. Insbesondere der Ausschluss großer Waldbereiche, soweit er überhaupt möglich ist, bedarf in der Regional- und Flächennutzungsplanung einer besonders guten Begründung und ist selbst dann noch mit erheblichen Risiken behaftet. Dem Hinweis, dass zusammengebrochene Waldbestände vorrangig durch klimastabile Waldbestände zu ersetzen seien, lässt sich in dem verwendeten Zusammenhang eine kritisch bis ablehnende Haltung zur Windenergienutzung im Wald entnehmen. Diese kann hier nicht geteilt werden. Insbesondere für die vom Borkenkäferbefall betroffenen Waldflächen kann nicht verharmlosend von "zusammengebrochenen Beständen" gesprochen werden: Der Waldbestand ist vielfach großflächig vernichtet worden! Ob, wie und vor allem in welchen Zeiträumen er so wieder aufgebaut werden kann, dass er den künftigen Herausforderungen des Klimawandels sicher stand hält, ist aktuell vollkommen offen.

Die Szenarien so gut wie aller Forschungsinstitute sehen die verstärkte Windenergienutzung übereinstimmend als tragende, wenn nicht wichtigste Maßnahme für die Erreichung der Klimaziele an. Das schließt die Inanspruchnahme von Wald zwingend ein, da nur so die insgesamt benötigten Flächen bereitgestellt werden können. Windenergieanlagen stehen zudem als temporäre und – bürgschaftsgesichert – rückzubauende Nutzung für die nächsten 20 bis 30 Jahre einer angedachten klimastabilen Aufforstung keineswegs entgegen, zumal für die Zeit der Nutzung der Windenergieanlagen ohnehin nur etwa 5.000 qm pro Anlage befestigt werden müssten. Windenergieanlagen lösen zudem umfangreiche naturschutzrechtliche Kompensationspflichten aus, die konkret für eine naturnahe und klimastabile Waldnutzung verwendet werden könnten.

Verbindliche Vorgaben des Landesentwicklungsplans NRW stehen der Windenergienutzung im Wald jedenfalls nicht entgegen. Das OVG NRW, siehe lediglich beispielhaft die Paderborn-Entscheidung vom 17.01.2019, hat jedenfalls schon zum LEP 1995, dass das dort unter B. III. 3.21 formulierte "Ziel", dass Waldgebiete für andere Nutzungen nur in Anspruch genommen werden dürfen, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisiert werden können und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleibt, sehr deutlich gemacht, dass diese Vorgabe des LEP kein Ziel der Raumordnung darstellt und als Solches für nachfolgende Planungen keine unbedingte Beachtungspflicht auslösen kann. Die im aktuellen Landesentwicklungsplan verwendete Formulierung unter "7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme" ist im Wesentlichen inhaltsgleich, sodass unschwer gefolgert werden kann, dass auch der aktuell geltende Landesentwicklungsplan hier keine "abwägungsfesten" Ziele vorgibt, die eine Windenergienutzung im Wald, so die formulierten Voraussetzungen überhaupt zutreffen, wesentlich erschweren könnten. Es bleibt dem jeweiligen Planungsträger jedenfalls im Einzelfall ein großer Abwägungsspielraum zugunsten einer Waldnutzung.

III. Landschaftsbild, Charakter der Kulturlandschaft

Die UNB des Kreises fordert einen mehr oder minder unbedingten Schutz der markanten Kulturlandschaftsräume "Teutoburger Wald zwischen Oerlinghausen und Kreuzkrug" und "Hermannsdenkmal – Externsteine" im Sinne eines Ziels "Freihaltung von Großflächen und / oder weiträumige Wirkung entfaltenden technischen Bauwerken ..." ein. Dass dazu die Installation eines weiträumigen Ausschlussbereiches als "Ziel der Regionalplanung" rechtlich untauglich ist, haben wir bereits oben näher dargelegt.

Daneben sind grundsätzliche Bedenken anzumelden. Denkmäler und Landschaften gehen mit ihrer Umgebung durch die Zeit. Der Gesetzgeber hat vor dem Hintergrund verbindlicher nationaler Klimaziele und internationaler Verpflichtungen die Windenergienutzung im Außenbereich privilegiert. Das schließt – legislativ vorgegeben und entsprechend legitimiert – ein Landschaftsbild ein, aus dem Windenergieanlagen wegen ihrer naturgemäß großen Fernwirkung nicht wegzudenken sind. Windenergieanlagen gehören damit ebenso zur Kulturlandschaft wie diejenigen anthropogenen Veränderungen, die ehemals den status quo bestimmt haben. Die anthropogene Veränderung ist dem Begriff der Kulturlandschaft immanent und nicht wesensfremd. WEA sind den aktuellen Umfragen zufolge auch gesellschaftlich ganz überwiegend akzeptiert. Z. B. haben die Windenergieanlagen auf dem Rothaarkamm im Bereich Kirchhundem sich

<p>eher zu einer touristischen Attraktion des dort entlangführenden sog. "Premium-Wanderweges" "Rothaarsteig" entwickelt, keinesfalls aber zu dessen Entwertung. Die Fernwirkung von Windenergieanlagen lässt sich bauartbedingt nicht vermeiden. Andererseits ist die Bodennutzung (5.000 qm befestigte Fläche pro Windenergieanlage) nicht nur im Vergleich zu der dadurch bewirkten Klimaentlastung außerordentlich gering. Sie dürfte jedenfalls im Vergleich zu der im Bereich Hermannsdenkmal und Externsteine und auch anderen touristischen Attraktionen verwirklichten Infrastruktur (Parkplätze, Ausflugslokale, Restauration, Souvenirläden, sonstige befestigte Flächen, breite asphaltierte Zuwegungen) eher marginal ausfallen.</p> <p>IV. Flächen für Rohstoffsicherung / Abgrabungen</p> <p>Auf den Seiten 9 bis 10 unter g) kritisiert die UNB des Kreises den Entschluss, dass die im Regionalplan vorgesehenen Flächen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (BSAB) keine Ausschlusswirkung mehr entfaltet. Auch das kann hier so nicht, zumindest nicht in Bezug auf eine parallele Windenergienutzung, nachvollzogen werden. Rohstoffsicherungsflächen zeichnen sich insbesondere dadurch aus, dass hier der langfristige Bedarf, der deutlich über 30 Jahre hinausgeht, ins Auge gefasst wird. Die temporäre Nutzung solcher Flächen zur Windenergieerzeugung dürfte dem aber oftmals ganz oder jedenfalls für große Teilflächen nicht entgegenstehen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3636</p>	
<p>Ausweisung von Reservegebieten für die Rohstoffsicherung, Gemarkung Stemmen, Flur [anonymisiert]</p> <p>1 Anlass</p> <p>Die Bezirksregierung Detmold plant, für die gesamte Region Ostwestfalen-Lippe (OWL) einen einheitlichen Regionalplan zu erarbeiten, der textlich und zeichnerisch u. a. Reservegebiete für die Rohstoffsicherung festlegt. Derzeit liegt der Regionalplan OWL im Entwurf 2020 vor.</p> <p>Zur Regionalplanung ergibt sich mit Blick auf ein konkretes Vorhaben folgender sachlicher Zusammenhang: Westlich der ehemaligen Abbaustätte "Ostenuther Kiesteiche" plant die Kieswerk [anonymisiert] in der Gemarkung Stemmen, Flur [anonymisiert] einen neuen Kiesabbau zu erschließen. Deren Flächengröße beträgt ca. 18,0 ha.</p> <p>Abb. 1 Räumliche Lage des geplanten Neuaufschlusses in der Gemarkung Stemmen</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:</p>

(X) und Kieswerkstandort (X), KARTENGRUNDLAGE: TIM-ONLINE NRW

Aus gegebenem Anlass wird angeregt, die o. g. Fläche als "Reservegebiet für die Rohstoffsicherung" bei der Neuaufstellung des Regionalplanes OWL zu berücksichtigen. Die Gründe zur Ausweitung des Kiesabbaus in der Gemarkung Stemmen werden nachfolgend ausgeführt.

Rohstoffbedarf

Die zum Abbau genehmigten Rohstoffreserven (derzeitige Abbaustätte "Pampel Nord") werden in ca. 3 bis 5 Jahren erschöpft sein. Infolge zahlreicher Großprojekte im Raum Bielefeld-Herford-Bad Oeynhausens-Osnabrück ist jedoch von einem zunehmend steigenden

Bedarf an Sand- und Kiesprodukten in den nächsten Jahren auszugehen. Somit kommt der langfristigen Sicherung vorhandener Lagerstätten eine hohe Bedeutung zu.

Standortsicherung

Durch die Ausweisung als Reservegebiet für die Rohstoffsicherung kann die Effizienz des nahegelegenen Kieswerkes gesteigert und der Standort langfristig gesichert werden. Hiermit verbunden ist der Erhalt der Arbeitsplätze im Kieswerk.

Infrastruktur

Der Standort verfügt über eine sehr gute Infrastruktur. Als nächstgelegene Anbindung verläuft in unmittelbarer Entfernung die B 238 sowie die L 781. In Nordrichtung (ca. 4 km) befindet sich die Bundesautobahn 2.

2 Kennzeichnung des Reservegebietes für die Rohstoffsicherung

2.1 Bestandssituation / Entwurfssituation 2020 Regionalplan OWL

Der Bereich des gepl. Neuaufschlusses ist lt. Regionalplan 2004 als Fläche für den "Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung" sowie als "Überschwemmungsgebiet" gekennzeichnet. Die Kartendarstellung im Regionalplan OWL blieb gegenüber der Kartendarstellung des aktuellen Regionalplans weitestgehend unverändert.

Abb. 2 Auszug aus dem Regionalplan OWL Entwurf 2020 mit Darstellung des Reservegebietes für die Rohstoffsicherung (gelbe Linie)

2.2 Ausweisung zum Reservegebiet für die Rohstoffsicherung

Die Flächen des gepl. Neuaufschlusses bzw. die Flächen zur Ausweisung als Reservegebiet für die Rohstoffsicherung grenzen an die aktuelle Abbaustätte "Ostenuther Kiesteiche", welches zum Großteil im Niedersächsischen Landkreis Schaumburg liegt, ein geringer Teil

Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgt eine Neubewertung der zeichnerisch festgelegten BSAB und Reservegebiete.

Für die Laufzeit des Regionalplans OWL sind ausreichende Flächen durch die Ausweisung von BSAB planerisch gesichert worden (s. Ziel R 1). Da die Reservegebiete über die Laufzeit des Regionalplans hinaus der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen im Planungsraum dienen, ist auch der Abbau der Rohstoffvorkommen in den Reservegebieten unzulässig. Der Abbau in einem Reservegebiet setzt eine erfolgte Regionalplanänderung der Fläche in BSAB voraus. Die abschließende Entscheidung, ob diese Vorkommen bei einer Neuaufstellung oder Änderung des Regionalplans OWL als BSAB festgelegt werden, wird hiermit nicht getroffen.

Aufgrund der Deckelung des Versorgungszeitraums durch die Vorgaben des LEP NRW und einer dezentralen Verteilung der Abgrabungen im Regierungsbezirk, wird im Rahmen dieser Neubewertung der Darstellung des Reservegebietes entsprochen, da die dortige Lagerstättenqualität der Sand- und Kiesvorkommen mit einer hohen Mächtigkeit belegt wurde und die Fläche an die Ostenufer Kiesteiche anschließt.

Die Erläuterungskarte 10 wird überarbeitet.

jedoch im Kreis Lippe. Die Lagerstätte der gepl. Neuaufschlussflächen besteht wie die Lagerstätte der vorhandenen Abbaustätte aus quartären Sedimenten (Sand und Kiese). Es handelt sich gleichermaßen um Rohstoffe hoher Qualität mit einer Mächtigkeit von rd. 7,5 –

10 m, im nördlichen Bereich des Neuaufschlussbereiches stehen höhere Lagerstätten Mächtigkeiten von 10 – 12,5 m an.

Abb. 3 Mächtigkeiten im Bereich der gepl. Neuaufschlussflächen (gelbe Linie), KARTENGRUNDLAGE: GEOSERVER NRW

3 Schlussvotum [

Die Ausweisung der o.g. Neuaufschlussflächen zum "Reservegebiet für die Rohstoffsicherung" im neu aufzustellenden Regionalplan ermöglicht die langfristige Versorgung mit hochwertigen Sanden und Kiesen im Raum Bielefeld-Herford-Bad Oeynhausens-Osnabrück.

Gleichzeitig bleibt der neue Kieswerkstandort über einen längeren Zeitraum gesichert. Darüber hinaus sprechen für die Ausweisung zum Reservegebiet für die Rohstoffsicherung eine günstige infrastrukturelle Anbindung zum vorhandenen (überregionalen) Straßennetz sowie der Anschluss an eine bereits bestehende Abbaustätte.

Der gepl. Neuaufschluss eines Abbaugbietes im o.g. Bereich soll zusätzlich als Erweiterung des Freizeitgebietes "Campingpark Kalletal" dienen.

Eine ausführliche Diskussion zur Betroffenheit der wasser-, natur- und artenschutzrechtlichen Belange bleibt den nachgeordneten Genehmigungsverfahren vorbehalten.

..wie gestern (26.04.2021) mit Herrn [anonymisiert] telefonisch vereinbart übersenden wir Ihnen mit dieser E-Mail die angesprochenen Änderungen zur Lagerstättenmächtigkeit im Bezug zur Stellungnahme zum Regionalplan OWL der [anonymisiert] vom 26.03.2021 für den Bereich Stemmen (Kreis Lippe):

Die in der Stellungnahme vom 26.03.2021 beschriebenen Lagerstättenmächtigkeiten zur Ausweisung des Bereichs in Stemmen zum Reservegebiet für die Rohstoffsicherung bezogen sich auf die Daten des Geologischen Dienstes in NRW. Dabei wurden Lagerstättenmächtigkeiten von 7,5 m – 10,00 m sowie 10,00 m – 12,5 m lt. Kartengrundlage des Geologischen Dienst für den Bereich in Stemmen angegeben.

Verschiedene Bohrungen im Bereich zur Ausweisung als Reservegebiet für die Rohstoffsicherung haben jedoch ergeben, dass innerhalb dieses Bereichs Lagerstättenmächtigkeiten von bis zu 24,30 m vorliegen. Ein Karte mit den verschiedenen Bohr-

punkten innerhalb des Bereichs in Stammen sowie die Bohrerergebnisse samt Schichtenverzeichnis sind im Anhang dieser E-Mail beigefügt.

Wir möchten sie Bitten, das sie innerhalb des Abwägungsprozesses die neuen Daten zur sehr hohen Lagerstättenmächtigkeit für den Bereich zur Ausweisung als Reservegebiet für die Rohstoffsicherung in Stammen mit in Betracht ziehen.

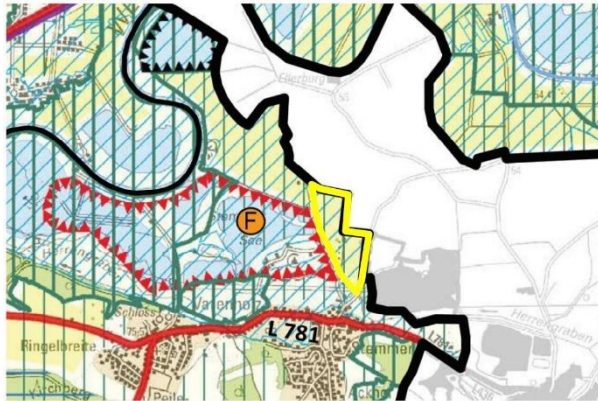


Abb. 2 Auszug aus dem Regionalplan OWL Entwurf 2020 mit Darstellung des Reservegebietes für die Rohstoffsicherung (gelbe Linie)

Stellungnahme

Abwägung

ID: 8653

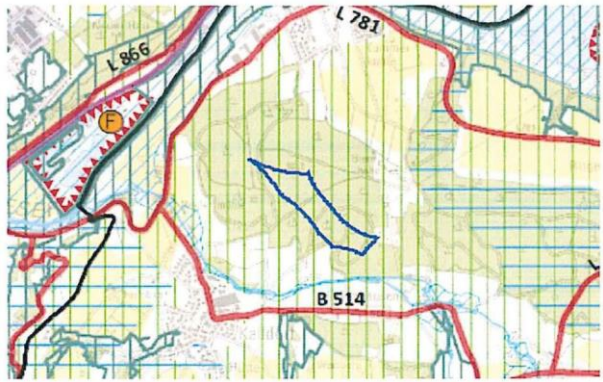
3. Potentialfläche Kalldorf (Kartenblatt 11)

Antrag: Wir befürworten die Freihaltung des vom Plangeber geplanten Gebiets von Bereichen zum Schutz der Natur.

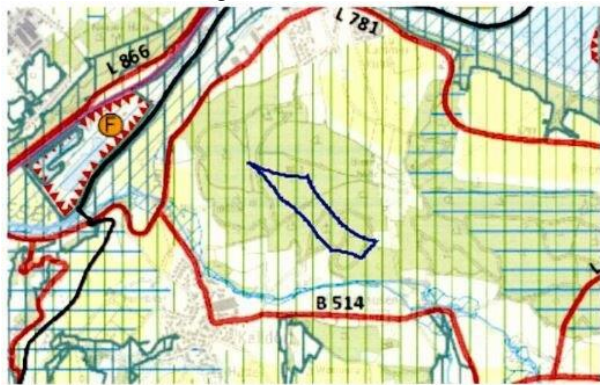
Begründung: Die Waldfläche nahe der Ortschaft Kalldorf bietet einen ausreichenden Abstand (mindestens 1.000 m) zur allgemeinen Wohnbebauung. Ebenso stehen naturschutzfachliche Gründe einer Freihaltung dieser Fläche für Windenergie nicht entgegen, da im Kalldorfer Holz überwiegend Tannenbäume für kommerzielle Zwecke gezüchtet werden. Ein erweitertes Schutzgut besteht daher nicht. Zudem ist durch die überirdische Kabeltrassierung im Osten der Fläche eine infrastrukturelle Vorbelastung zu verzeichnen. Die Gemeinde Kalletal befindet sich außerdem in der Neuauflistung eines Flächennutzungsplanes, um unter anderem die

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Maßgeblich für die Beurteilung der Zulässigkeit von Planungen und Maßnahmen im Wald sind die Festlegungen des LEP NRW im Ziel 7.3-1, die entsprechend im Regionalplanentwurf OWL aufgenommen sind. Danach dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Diese Regelung gilt entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 7.3-1 unter anderem für die Errichtung von Windkraftanlagen. Eine pauschale Festlegung, wann von dem Fehlen von Alternativstandorten außerhalb

<p>Steuerung der Windenergie zu ermöglichen. Nach interner Prüfung stellt die Potentialfläche "Kalldorf" eine von wenigen Flächen für die Eignung von Windenergie dar. Gemäß § 7 Abs. 2 ROG hat die Planungsgemeinschaft auch private Belange bei ihrer Abwägung zu berücksichtigen: Im hiesigen Fall haben wir uns mit allen Eigentümern vor Ort zu einer gemeinsamen Umsetzung eines Windenergieprojektes auf ihren Flächen geeinigt. Damit unterstützen die Grundstückseigentümer vor Ort die Planungen unseres Unternehmens. Auf dieser Basis haben wir bereits eine erste naturschutzfachliche Untersuchung des Gebietes Kalldorf beauftragt, die nach derzeitigem Stand eine Ausweisung des geplanten Windparks nicht widerspricht. In diesem Zusammenhang möchten wir noch anmerken, dass laut dem Energieatlas Nordrhein-Westfalen vor Ort das Landschaftsbild keine besonders hohe Wertigkeit aufweist. Es wird eine mittlere Wertigkeit für den Bereich der Potenzialflächen festgestellt.</p> 	<p>des Waldes ausgegangen werden kann, ist rechtlich nicht möglich, sondern Einzelfallbezogen zu bewerten. Maßgeblich ist hier die Frage, ob über geeignete Standorte im Offenland hinaus, auch Wald in Anspruch genommen werden muss, um der Windkraft substantiell Raum zu schaffen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9071</p>	
<p>3. Potentialfläche Kalldorf (Kartenblatt 11) Antrag: Wir befürworten die Freihaltung des vom Plangeber geplanten Gebiets von Bereichen zum Schutz der Natur. Begründung: Die Waldfläche nahe der Ortschaft Kalldorf bietet einen ausreichenden Abstand (mindestens 1.000 m) zur allgemeinen Wohnbebauung. Ebenso stehen naturschutzfachliche Gründe einer Freihaltung dieser Fläche für Windenergie nichtentgegen, da im</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Kalldorfer Holz überwiegend Tannenbäume für kommerzielle Zwecke gezüchtet werden. Ein erweitertes Schutzgut besteht daher nicht. Zudem ist durch die überirdische Kabeltrassierung im Osten der Fläche eine infrastrukturelle Vorbelastung zu verzeichnen. Die Gemeinde Kalletal befindet sich außerdem in der Neuaufstellung eines Flächennutzungsplanes, um unter anderem die Steuerung der Windenergie zu ermöglichen. Nach interner Prüfung stellt die Potentialfläche "Kalldorf" eine von wenigen Flächen für die Eignung von Windenergie dar. Gemäß § 7 Abs. 2 ROG hat die Planungsgemeinschaft auch private Belange bei ihrer Abwägung zu berücksichtigen: Im hiesigen Fall haben wir uns mit allen Eigentümern vor Ort zu einer gemeinsamen Umsetzung eines Windenergieprojektes auf ihren Flächen geeinigt. Damit unterstützen die Grundstückseigentümer vor Ort die Planungen unseres Unternehmens. Auf dieser Basis haben wir bereits eine erste naturschutzfachliche Untersuchung des Gebietes Kalldorf beauftragt, die nach derzeitigem Stand eine Ausweisung des geplanten Windparks nicht widerspricht. In diesem Zusammenhang möchten wir noch anmerken, dass laut dem Energieatlas Nordrhein-Westfalen vor Ort das Landschaftsbild keine besonders hohe Wertigkeit aufweist. Es wird eine mittlere Wertigkeit für den Bereich der Potenzialflächen festgestellt.



Stellungnahme

ID: 9510

Interkommunale Gewerbegebiete, auch über größere Distanzen hinweg, müssen Industriebrachen recyceln und wieder in Betrieb nehmen. Damit solche interkommunalen Gewerbegebiete funktionieren können, muss u.A. die Bahn- Infrastruktur, reaktiviert werden, um als Rückgrat für ein modernes ÖPNV-Netz zu fungieren. Es kann

Abwägung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

nicht sein, dass immer neue Gewerbegebiete entstehen, während traditionelle Bahnlinien im Dornröschenschlaf liegen und degradiert werden.	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9511	
<p>hiermit deren Vertretung anzeigend erhebe ich für</p> <p>1. [anonymisiert]</p> <p>2. [anonymisiert]</p> <p>(Klägerinnen)</p> <p>Einwendungen</p> <p>gegen den bis zum 31.3.2021 ausgelegten Entwurf des Regionalplans Ostwestfalen Lippe (OWL). Auf mich lautende Vollmachten werden nachgereicht.</p> <p>Meine Mandantinnen fordern, dass</p> <p>1. die bisherige regionalplanerische Absicherung des Bestandes und der Entwicklungsmöglichkeiten des [anonymisiert] am Stemmer See durch den GEP Oberbereich Bielefeld von 2004 sinngemäß in der Weise übernommen wird, dass sowohl die bereits bebauten Flächen als auch die vorhandenen Warften und ihr Umfeld zwischen der Straße "Beutebrink" und dem Stemmer See zeichnerisch als allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) für zweckgebundene Nutzungen/Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen festgelegt werden bzw. bleiben,</p> <p>2. die zeichnerische Festlegung im nördlichen Bereich der Gemarkung Stemmen innerhalb des Weserbogens an der Grenze zu Niedersachsen als Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzungen /Abbau oberflächennaher Bodenschätze gestrichen wird,</p> <p>3. zu überprüfen, ob es im Hinblick auf den Freiraumbereich für Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen wirklich opportun ist, zugleich die Freiraumfunktion "Schutz der</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die regionalplanerischen Festlegungen auf den Flächen <i>der</i> [anonymisiert] in Varenholz verhindern keine Genehmigungen auf planerisch nachgeordneter Ebene. Trotz der geänderten Festlegung genießt der Freizeitstandort mit seinen Anlagen weiterhin Bestandschutz.</p> <p>Als Vorgabe für den Regionalplanentwurf 2020 ist der Landesentwicklungsplan (LEP NRW) von 2017 bindend. Die angesprochenen Bereiche, die bisher als ASB festgelegt waren, sind nur in Summe über 10 Hektar groß, liegen aber nicht räumlich zusammen und fallen in der Einzelbetrachtung unter die Darstellungsschwelle gem. DVO zum LPIG NRW. Sie wurden unter Berücksichtigung der Grundsätze 6.2-1, 6.2-3 und 6.6-1 sowie unter verbindlicher Beachtung des Ziels 6.6-2 des LEP NRW nicht mehr als ASB festgelegt. In den Erläuterungen dieser Vorgaben wird beschrieben, dass Erholungs-, Sport, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen innerhalb von bestehenden Siedlungsbereichen liegen sollen, um die vielfältige Infrastruktur des Bestandes zu nutzen. Das Beibehalten der Festlegung als ASB für die angesprochenen Flächen würde diesen Vorgaben widersprechen.</p> <p>Dennoch bleibt eine Entwicklung hier möglich. Das in der Regionalplanung verbindliche Ziel 2-3 des LEP NRW behandelt die Darstellung von Bauflächen und –gebieten im Freiraum. Gemäß der dort formulierten Ausnahme unter dem dritten Spiegelstrich wird eine angemessene Weiterentwicklung vorhandenen Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen eingeräumt. Hierunter ist der in Rede stehende Betrieb zu fassen, obwohl er in der zeichnerischen Darstellung des Regionalplan-Entwurfes 2020 nicht mehr als ASB festgelegt ist. Diese neue Festlegung gewährt der Kommune eine flexible Steuerung für die bauliche Entwicklung der Freizeitanlage.</p>

Natur" zeichnerisch festzulegen.

Die Begründung ergibt sich aus der als Anhang im dsb - pdf- Format beigefügten Schreiben.

Auf Anforderung kann ich die Datei gerne auch im DOC (oder Docx) - Format übersenden.

hiermit deren Vertretung anzeigend erhebe ich für

1. [anonymisiert];

2. [anonymisiert]

Einwendungen

gegen den bis zum 31.3.2021 ausgelegten Entwurf des Regionalplans Ostwestfalen Lippe (OWL). Auf mich lautende Vollmachten werden nachgereicht.

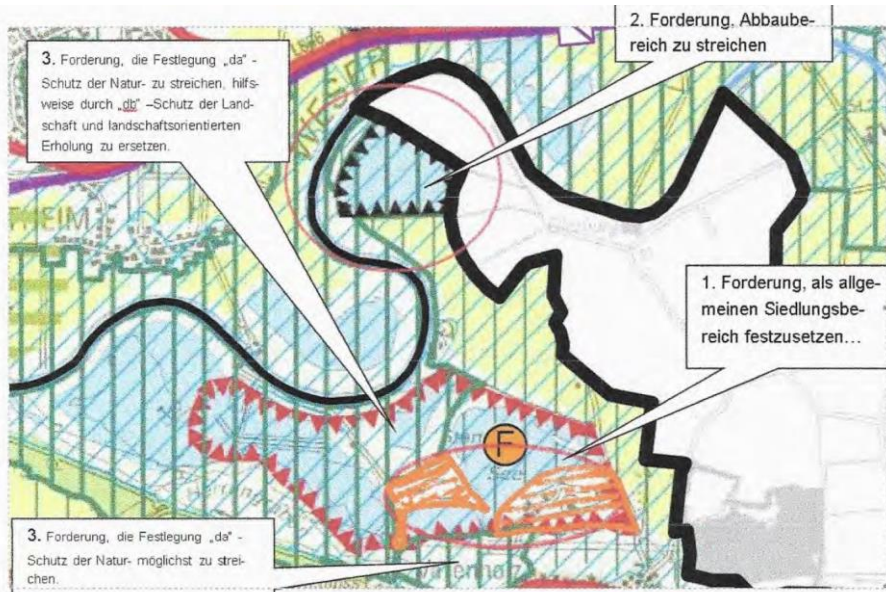
Meine Mandantinnen fordern, dass

1. die bisherige regionalplanerische Absicherung des Bestandes und der Entwicklungsmöglichkeiten des [anonymisiert] am Stemmer See durch den GEP Oberbereich Bielefeld von 2004 sinngemäß in der Weise übernommen wird, dass sowohl die bereits bebauten Flächen als auch die vorhandenen Warften und ihr Umfeld zwischen der Straße „Beutebrink“ und dem Stemmer See zeichnerisch als allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) für zweckgebundene Nutzungen/Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen festgelegt werden bzw. bleiben,

2. die zeichnerische Festlegung im nördlichen Bereich der Gemarkung Stemmen innerhalb des Weserbogens an der Grenze zu Niedersachsen als Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzungen (Abbau oberflächennaher Bodenschätze gestrichen wird,

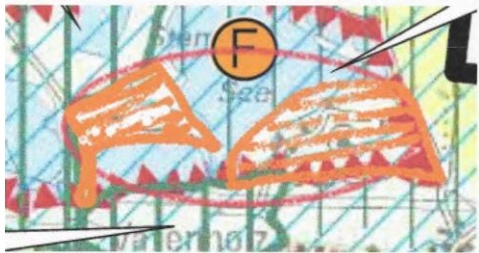
3. zu überprüfen, ob es im Hinblick auf den Freiraumbereich für Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen wirklich opportun ist, zugleich die Freiraumfunktion "Schutz der Natur" zeichnerisch festzulegen.

Die mit 1. - 3. Beschrifteten Bereiche sind nachstehend kenntlich gemacht:



Das Grundeigentum der [anonymisiert], die das Gelände des [anonymisiert] am Stemmer See 2005 von einer zwischenzeitlich wohl liquidierten Gesellschaft (zu 100% im Eigentum der öffentlichen Hand) erworben hat, ist durch die ihren Grundbesitz unmittelbar wie mittelbar betreffenden Festlegungen im REP OWL z.T. negativ betroffen.

- Zum einen stellt es für meine Mandantinnen im Vergleich zum GEP Oberbereich Bielefeld einen auch enteignenden Rückschritt dar, wenn das Betriebsgelände nur noch als Freiraumbereich mit sonstiger Bindung dargestellt, jedoch die Festlegung als ASB gestrichen wird.
- Die Festlegung der Auskiesungsfläche im nördlichen Bereich der Gemarkung Stemmen im Weserbogen östlich Veltheims und westlich Ellerburg würde hingegen die form- und abwägungsfehlerhaft zu Stande gekommene 2. Änderung des GEP Detmold OB Bielefeld perpetuieren. Hier ist der Regionalplanungsträger zur erneuten ergebnisoffenen Abwägung aufgerufen.
- Wegen der weitreichenden Belastungen der Ziele des LEP NRW wehren sich meine Mandantinnen auch gegen die Festlegungen als Bereiche für den Schutz der Natur.

Begründung im einzelnen:**1. Begründung der Forderung nach Beibehalten der Festlegung als allgemeiner Siedlungsbereich - siehe Skizze - :****1.1 Bestandsbetrieb der [anonymisiert] [Im Folgenden zur besseren Lesbarkeit ohne Firmenzusatz zitiert.] und seine planungsrechtliche Absicherung Bauleitplanung:****1.1.1 Die [anonymisiert] ist Eigentümerin der in der nachstehenden Karten überblicksartig eingetragenen Flächen (rote Umrandung [die Aufzählung der Flurstücknummern**

Zwischenzeitlich gibt es eine neue Flurstückskarte (Anlage 1). Die unübersichtlich gewordenen Flurstücke sind zusammengelegt worden; im Kern geht es also um die Flurstücke [anonymisiert]).

Soweit im Liegenschaftskataster eine so nicht im Handelsregister eingetragene [anonymisiert] eingetragen ist, handelt es sich richtigerweise um die [anonymisiert] Zur Firmenhistorie in Kürze soviel: Grundstückserwerberin von der Gemeinde Kalletal war 2005 die FB [anonymisiert]. Daneben existierte die FB [anonymisiert]. Die FB [anonymisiert] ist dann in eine KG umgewandelt worden, in welche die FB [anonymisiert] als Komplementärin eingetreten ist. Durch weitere Firmenänderungen besteht nunmehr die [anonymisiert], deren Komplementärin die [anonymisiert] ist.

Rein vorsorglich wurde auch die Komplementärin als Einwanderheberin benannt, sollten betroffene Rechte an Grundbesitz oder Betrieb aus irgendwelchen Gründen der GmbH zuzurechnen sein.

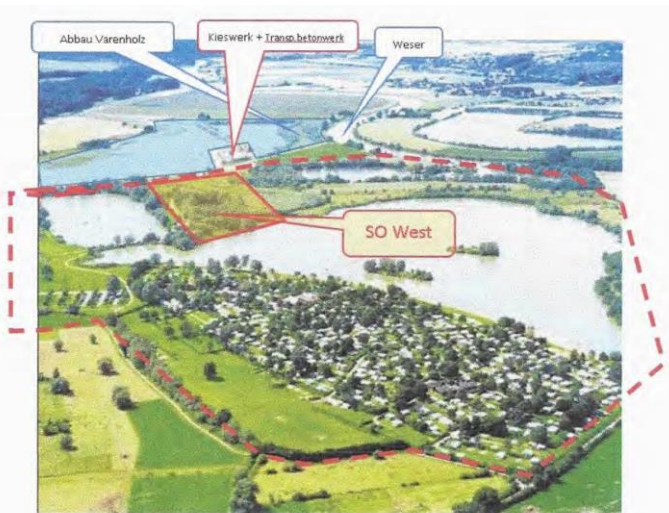
1.2 Die [anonymisiert] betreibt nach Erwerb von der Gemeinde Kalletal im Jahre 2005 im Wesentlichen in Eigenregie und im Falle des Hafens z.T. „outgesourct“ das auch heute noch so bezeichnete [anonymisiert] mit folgenden Komponenten:

Campingpark:

Im südöstlichen Bereich befindet sich der Camping park mit Mobilheimen und Stellplätzen für Caravans; zum Teil können die Stellplätze mit Mietcaravans oder Mietmobilheimen auch gemietet werden. Wegen des hohen Anteils an Dauercampnern findet eine ganzjährige Nutzung statt. Zur Illustration wird auf folgende Bilder sowie auf den Film unter <https://www.youtube.com/watch?v=6mJU2FjtchA> verwiesen:



Im vorstehenden Bild ist im Bildvordergrund (Süden) der Campingpark zu sehen. Links im Westen (links des Deiches mit Fahrweg) sieht man die Wasserskianlage auf dem Schlossee. Der teils in der Gemarkung Stemmen, teils in der Gemarkung Varenholz liegende Stemmer See wird für Wassersport im Rahmen seiner Eignung in Anspruch genommen. Links/mittig ist der Sportboothafen des [anonymisiert] e.V. zu sehen. Am oberen Bildrand erblickt man die Weser mit dem künftigen Abbaugbiet Stemmen. Das nachstehende Luftbild verdeutlicht die Situation mit Blick vom Osten:



Im Vordergrund befindet sich der Campingpark, der rechts unten sichtbare Weg ist der Weserweg. Im zweitoberen Bildviertel sieht man links den Schlossee, mittig befinden sich die noch unbebauten Warften als Erweiterungsfläche für das SO Ferienpark West und rechts das Sportboothafenbecken des [anonymisiert] e.v. und die Weser. Links oben ist das Betriebsgelände Varenholz der Fa. [anonymisiert] GmbH & Co. KG und der mit ihr wohl verbundenen [anonymisiert] GmbH & Co. KG zu sehen.

Wasserski/Wakeboard:

Im Schlossee (aktualisiert Flurstück [anonymisiert], insoweit besteht ein Erbbaurecht der [anonymisiert] GmbH und Co. KG) befindet sich die Wasserski- und Wakeboardanlage, verbunden mit einem Gastronomiebetrieb (Sonnenterasse/Bistro) und einer Minigolfanlage; Einzelheiten finden sich auf der homepage <https://www.wasserski-kalletal.de/>. Ferner wird verwiesen auf <https://www.youtube.com/watch?v=tRq4ZBVjvkQ>.

Sportboothafen des [anonymisiert] e.V.

Im Nordwesten des Freizeitparks [anonymisiert] befindet sich der Sportboothafen [anonymisiert]. Eigentümer des Geländes ist die [anonymisiert] GmbH und Co. KG; der

[anonymisiert] e.v. nutzt das Gelände auf Grund schuldrechtlichen Vertrages (Miet- oder Pachtvertrag). Den [anonymisiert] gibt es seit 1977.1981 wurde der Grundstein für ein Hafengelände gesetzt. Der Verein pachtete das Gelände vom Weser-Freizeit-Zentrum und baute eine Steganlage, zwei großzügige Slipanlagen sowie ein Clubhaus in der Nähe der Weserwasserfähre, in der so genannten Schweinebucht in Varenholz. Es handelt sich um einen natürlich belassenen Hafen in einem ehemaligen Baggersee mit Durchstich zur Weser.

1.2 Planungsrechtliche Grundlagen des [anonymisiert]-Freizeitparks:

1.2.1 Planfeststellungsbeschlüsse nach § 31 WHG a.F.:

Der [anonymisiert] Freizeit -Park ist Bestandteil einer Gesamtplanung in einer Größe von 238 ha (z.T. werden auch 258 ha genannt) aus den 70er Jahren, die von der [anonymisiert] GmbH in Kooperation mit der Fa. [anonymisiert] KG betrieben wurde (vgl. Hinweise im Bescheid des Regierungspräsidenten Detmold vom 8.9.1977 über den vorzeitigen Beginn des Bodenabbaus zum Az [anonymisiert]). Rekonstruiert man den Umriss der Gesamtfläche in Addition des Campingparks Kalletal mit dem Klärwerk der Gemeinde Kalletal und dem mittlerweile vollendeten Bodenabbau westlich des Beutebrinks, kommt man in der Tat ziemlich genau auf 238 ha heran:

Im Planfeststellungsbeschluss vom 20.6.1979, Az. [anonymisiert] heißt es ausdrücklich, mit der Errichtung und Gestaltung dieser Anlagen (des [anonymisiert]) in der Weserniederung nördlich von Varenholz mit einer Gesamtfläche von 2584 ha solle erreicht werden, die in diesem Bereich bereits zugelassenen und noch zuzulassenden Abgrabungen mit den im Bebauungsplan" festgelegten Zielsetzungen für die künftige städtebauliche Entwicklung bzw. Ordnung zu koordinieren Durch die Verwirklichung des Vorhabens werde eine weitere Kiesausbeute des Bodens ermöglicht ... Die Maßnahme werde wegen ihrer positiven Aspekte mit öffentlichen Mitteln bezuschusst.

Den Einwanderinnen ist bislang nicht bekannt, welche wechselseitig verpflichtenden Absprachen im Einzelnen zwischen der damaligen [anonymisiert] KG und der [anonymisiert] GmbH bestanden haben oder getroffenen worden sind. Es dürfte aber klar sein, dass im Kern eine Absprache bestand, dass beginnend mit dem Abschluss der Auskiesung westlich des Beutebrinks als ein Bestandteil der planfestgestellten Gesamtplanung anschließend die komplette Anlage des [anonymisiert] zum Abschluss gebracht werden können sollte. Dieser Zeitpunkt ist jetzt gekommen. Der Bebauungsplan 15/02, auf Grund dessen Baugenehmigungen (u.a. schon am

5.5.1976) erteilt worden sind, ist auf Grund eines Normenkontrollverfahrens für (nach damaliger Terminologie) zwar für nichtig erklärt worden. Über die Baugenehmigungen hinaus sind aber weitere Bescheide ergangen, die erklärtermaßen auch baurechtlichen Bestandsschutz verschaffen; zu nennen sind:

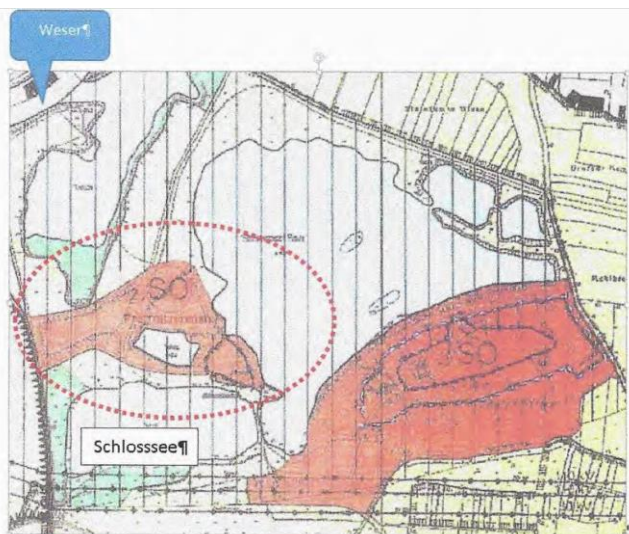
- Der 23 verschiedene Maßnahmen umfassende wasserrechtliche Planfeststellungsbeschluss gem. § 31 WHG damaliger Fassung vom 20.6.1979, Az. [anonymisiert],
- der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Detmold vom 2.4.1992, Az. [anonymisiert]
- Befreiungsbescheid gem. § 113 LWG vom 7.10.2005, Az. [anonymisiert]

Die Planfeststellungsbescheide greifen die Festsetzungen des Bebauungsplanes 15/02 und alle Bescheide haben allesamt den Zweck, auch die Bebauung der Warften in wasserwirtschaftlicher- wie wasserrechtlicher Hinsicht zu sichern. Nur soweit die genannten Bescheide keinen baurechtlichen Bestandsschutz verschaffen, sind für noch nicht verwirklichte Baumaßnahmen/ Bodennutzungen ergänzende Baugenehmigungen erforderlich. Auch wenn noch nicht verwirklichte bauliche Maßnahmen als (u.U. sonstige) Vorhaben im Sinne des § 35 BauGB zu behandeln sind, spricht der Wortlaut der benannten Planfeststellungsbeschlüsse und der wasserrechtlichen Erlaubnis dafür, dass sie wegen der Inkorporation in die Planfeststellungsbeschlüsse zeitlich unbefristet eine Bebauungsgenehmigung mit umfassen sollten.

1.2.2 Flächennutzungsplan:

Der [anonymisiert] - Freizeitpark ist ferner im am 8.12.2008 beschlossenen Flächennutzungsplan der Gemeinde Kalletal wie folgt dargestellt:

Der Flächennutzungsplan stellt das Freizeitzentrum als Sondergebiet dar. Zwei Sonderbauflächen sind ausdrücklich als überbaubar dargestellt. Zum einen im Südosten für den bereits verwirklichten Teil. Zum anderen im Westen nördlich des Schlosssees (in diesem Schriftsatz als "SO West" bezeichnet).

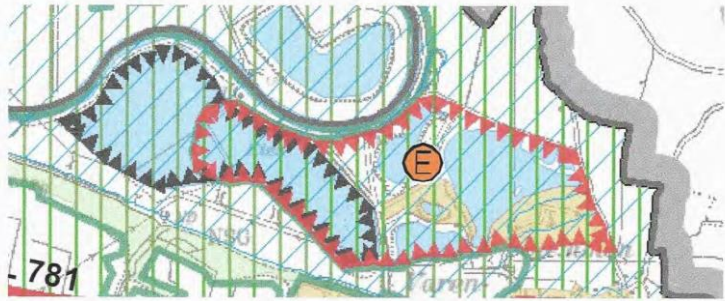


Es heißt im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan ausdrücklich:

"Auf den als Sonderbaufläche dargestellten Flächen des Zentrums und den hochwasserfreien Warften im Zentrum des Gebietes sind weitere, die Nutzung ergänzende bauliche Anlagen möglich."

1.3 Bisheriger regionalplanungsrechtlicher Status des Betriebsgeländes der Klägerin:

1.3.1 Das Grundeigentum der [anonymisiert] ist im (noch aktuellen) Gebietsentwicklungsplan (GEP) Detmold/Oberbereich Bielefeld, Bl. 13 von 2004 als Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzungen mit der Zweckbindung Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen dargestellt. Teilbereiche sind ockerfarben zusätzlich als allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen dargestellt:



M.a.W.: Nach den Darstellungen des GEP OB Bielefeld von 2004 wird als Ziel das An-siedeln von Ferienunterbringungsmöglichkeiten als Folgenutzung der Nassauskiesung angestrebt und gesichert. In der ursprünglichen Fassung von 2004 war der GEP Det-mold/OB Bielefeld so zu verstehen, dass spätestens mit Beendigung des Bodenab-baus in Varenholz (schwarzzackige Signatur) die Freizeit(wohn)nutzung gem. Dar-stellung als Folgenutzung greift. Anders kann man namentlich die Überlagerung der Dar-stellungen nicht erklären. Die Grenzen des Abbaubereiches Varenholz sind letzten Jah-res, spätestens in diesem Jahr erreicht worden. Konsequenterweise wird die bisherige Festlegung als Abbaubereich auch nicht in den REP OWL übernommen. Das Kies-werk und das Transbetonwerk müssten deshalb nach Erschöpfung des in Varenholz förderbaren Rohstoffes jetzt eigentlich still gelegt werden, da sich die Legalisierungswirkung der alten Genehmigungsbescheide/Planfeststellungsbeschlüsse gem. § 43 Abs. 2 VwVfG erledigt hat. Denn die Ortsge-bundenheit von Kieswerk und Transportbetonwerk gem. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BBauG a.F. an den Kiesabbau in Varenholz war "Geschäftsgrundlage" der für sie erteilten Geneh-migungen. Diese Geschäftsgrundlage hat sich nunmehr erledigt. Eine neue Geschäfts-grundlage mit der raumordnerischen Festlegung des Abbaus in der Gemarkung Stem-men ist bislang nicht rechtsgültig geschaffen worden (siehe unten).

Mit dem Fortfall von Kieswerk und Transbetonwerk als Lärmquellen wäre die ungehin-derte lärmkonfliktfreie Weiterentwicklung des Freizeitparkes nach Westen an sich möglich. Die Gemeinde Kalletal könnte einen Bebauungsplan erlassen, der namentlich Festsetzungen gem. § 10 BauNVO enthielte, ohne dass § 50 BImSchG noch ein be-wältigungsbedürftiges Problem darstellt.

Womöglich sind aber wegen der Festlegung der allgemeinen Siedlungsfläche gerade auch im GEP meine Mandantinnen sind/waren nicht einmal auf den Erlass eines Be-bauungsplanes angewiesen. Auch sonstige bauliche Anlagen im Sinne des § 35 Abs.

2 BauGB sind bekanntlich grundsätzlich genehmigungsberechtigt (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. April 1964 - I C 30.62 -, Rn. 10, juris; vgl. ferner Ernst-Zinkahn-Bielenberg/Söfker, Rnr. 73 zu § 35 BauGB, Stand 11/2015), wenn sie keine öffentlichen Belange beeinträchtigen.

M.E. kann ein Regionalplan (über § 35 Abs. 3 S.2 Alt.2 BauGB hinausgehend!) beeinträchtigte öffentliche Belange sperren. Das gilt namentlich für das Tatbestandsmerkmal der Splittersiedlung, da die Darstellung des GEP über § 1 Abs. 4 BauGB und § 34 LPIG der Gemeinde Kalletal (die ohnehin gewünschte) Siedlungsentwicklung mit der Darstellung von Siedlungsbereichen verbindlich vorgibt. Die Ziele des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalletal sind nicht beeinträchtigt, weil bauliche Erweiterungen der Klägerinnen im westlichen Bereich den Darstellungen des F-Plans entsprechen würden. Da regionale Entwicklungspläne in NRW auch Landschaftsrahmenplanfunktion haben, ist bislang gem. der Festlegung als allgemeiner Siedlungsbereich auch der öffentliche Belang der Landschaftsrahmenplanung zu Gunsten meiner Mandantinnen geregelt. Mit der Beendigung der Kiesverarbeitung wäre es auch definitiv ausgeschlossen, dass bauliche Erweiterungen des [anonymisiert] schädlichen Umwelteinwirkungen aus den genannten Anlagen ausgesetzt würden.

Es zeigt sich somit, dass Raumordnungsziele auf Grund ihrer steuernden Wirkungen u.a. gem. § 1 Abs. 4 BauGB geeignet sind, öffentliche Belange als Hindernisse auch gegen sonstige Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB aus dem Wege zu schaffen, so dass sich der grundsätzliche Bauanspruch aus § 35 Abs. 2 BauGB) durchzusetzen vermag.

Weitere beeinträchtigte öffentliche Belange sind nicht ersichtlich.

Das gilt namentlich auch für den Hochwasserschutz, da die Warftbereiche auf dem Flurstück [anonymisiert] nicht zum Hochwasserschutzbereich gehören:

Hinzu kommt insoweit, dass alle den Hochwasserschutz betreffenden Belange durch die Planfeststellungsbeschlüsse aus den Jahren 1979 und 1992 sowie durch die wasserrechtliche Erlaubnis aus dem Jahre 2005 bereits zu Gunsten der Bebaubarkeit der Warften geregelt sind.

Daraus folgt zugleich, dass es eine Verletzung dieses durch die Regelungen des GEP mittelbar gestärkten Bauanspruches der Klägerinnen aus § 35 Abs. 2 BauGB darstellt, wenn durch "kollusives" Zusammenwirken der in den Verfahren VG Minden 9 K 3110 und 3111/19 angefochtenen wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlüsse nach § 68 WHG und die immissionschutzrechtliche vor dem VG Minden unter dem Az. [anonymisiert] angefochtene Genehmigung der Fa. [anonymisiert] GmbH & Co. KG gestattet wird, weitere Jahrzehnte ihr Kieswerk zu betreiben und de facto der Fa. [anonymisiert]

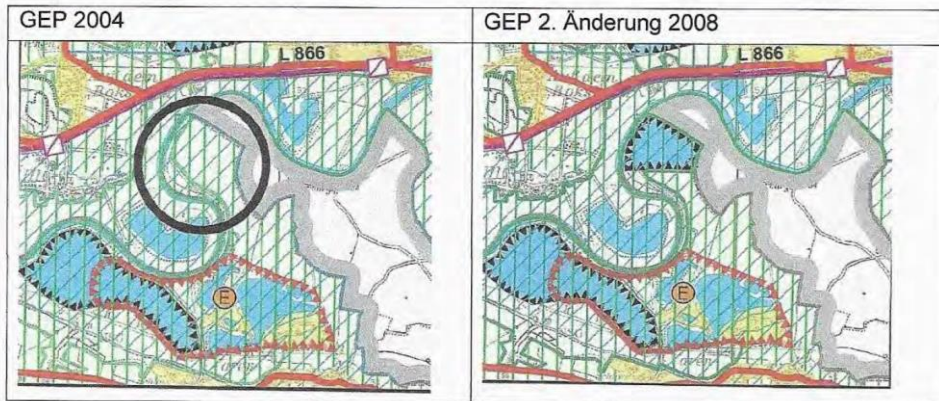
GmbH & Co. KG, das Betonwerk weiter zu betreiben.

1.3.2 Daraus folgt ferner, dass es eine aktive Verkürzung des Rechtsschutzes zu Lasten meiner Mandantinnen darstellen dürfte, wenn die Festlegung des allgemeinen Siedlungsbereiches in den REP OWL nicht übernommen wird. Diese Verkürzung kann m.E. durchaus als Enteignung bzw. enteignender Eingriff verstanden werden.

1.3.3 Dem mittelbaren Bauanspruch aus der Festlegung eines allgemeinen Siedlungsbereiches (unmittelbar folgt er aus § 35 Abs. 2 BauGB) kann die 2. Änderung des GEP Bielefeld gem. § 35 Abs. 3 S.2 1. Alt. 2 BauGB nicht entgegengehalten werden, da diese verfahrensund abwägungsfehlerhaft zustande gekommen ist. D.h.: Der Versuch, die Ortsgebundenheit des Kieswerkes der Fa. [anonymisiert] GmbH & Co. KG (sowie des Transportbetonwerkes) durch die Ermöglichung des Abbaus in Stemmen zu prolongieren, ist m.E. rechtlich untauglich.

Im Einzelnen:

a) Im Jahre 2008 wurde auf Betreiben der Fa. [anonymisiert] eine zweite Änderung des GEP Detmold/Bielefeld vorgenommen, indem im Bereich Stemmen eine weitere Abbaufäche dargestellt wurde.



Bereits im Rahmen dieser zweiten Änderung des GEP hätte sich der Träger der Raumplanung Gedanken machen müssen, dass mit der antragsgemäßen Zulassung des Abbaus in Stemmen nicht nur die Betriebszeit des Brecher-, Mahl- und Klassierwerkes der [anonymisiert], sondern auch des Betonwerkes der (evtl. konzernmäßig) verbundenen [anonymisiert] verlängert werden sollten, so dass es im Widerspruch zur

bisherigen raumordnerischen Zielsetzung insbesondere auch zu einer Hinauszögerung der Weiterentwicklung des Weserfreizeitzentrums der Klägerinnen kommen werde, weil der westliche Siedlungsbereich, der im GEP 2004 dargestellt ist, sich sinnvoll eigentlich erst entwickeln kann, wenn die Betriebsanlagen der Beigeladenen Fa. [anonymisiert] als auch der [anonymisiert] eingestellt oder wenigstens lärmtechnisch verbessert sind. Diese Folgekonsequenz ist in den Beratungsunterlagen zur 2. GEP - Änderung abwägungsgebotswidrig aber nirgends hinreichend thematisiert worden.

Zu Recht hat das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW die in der Planänderung schon 3 Jahre nach Erlass des GEP zum Ausdruck kommende und gegen das Abwägungsgebot verstoßende Sprunghaftigkeit der Regionalplanung gerügt (siehe Synopse zum GEP - Verfahren 75000002 vom 17.10.2007, S. 3/20).

Das Abbaugebiet Stemmen ist mit der 2. Änderung zudem gegen den ausdrücklichen wenn auch nicht sonderlich begründeten Willen der Gemeinde Kalletal eingefügt worden. Auch in der Bescheidung der Einwendungen der Gemeinde Kalletal im Verfahren zur Änderung des GEP Nr. 75 000 002 wird mit keinem Wort auf die Behinderung der Folgenutzungen durch die Klägerinnen/Einwenderinnen eingegangen. Daher stellte es auch einen Abwägungsausfall dar, wenn in der Anlage zur Beschlussvorlage für den Regionalrat Drucksache 23/2007 = RR - 512007 unter Gliederungspunkt 4.2 die Behauptung aufgestellt wurde, "Siedlungsflächen werden durch das geplante Vorhaben nicht betroffen." Tatsächlich wäre die westliche Siedlungsfläche des Freizeitzentrums für weitere rd. 25 Jahre einer faktischen Veränderungssperre unterworfen, würden sich meine Mandantinnen nicht in drei Gerichtsverfahren gegen die beiden wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlüsse und gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wehren.

b) Vorsorglich bemerkt: Den Mandantinnen kann nicht entgegengehalten werden, dass sie sich während der Auslegung des Entwurfes zur 2. Änderung des GEP nicht zu Wort gemeldet haben. Die Auslegungsbekanntmachungen erfolgten laut Beschlussvorlage für den Regionalrat RR - 8/2008 S.4 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold. § 14 Abs. 3 S.2 LPIG in damals gültiger Fassung schrieb jedoch die ortsübliche Bekanntmachung vor.

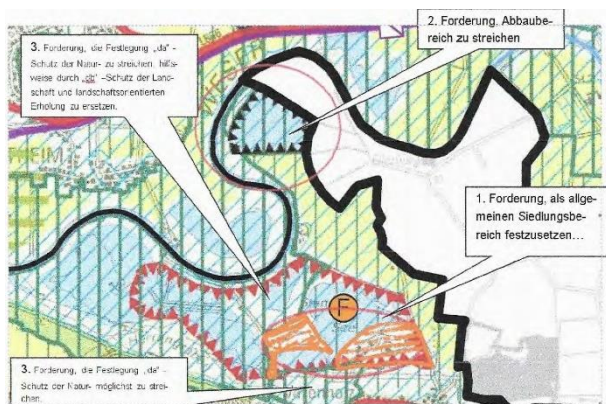
D.h.: Die Auslegungsbekanntmachung musste u.a. so erfolgen, wie die Gemeinde Kalletal Auslegungen in eigener Sache ortsüblich bekannt macht. Es dürfte auf der Hand liegen, dass die Gemeinde Kalletal damals so wenig wie heute das Amtsblatt für den Regierungsbezirk für ihre Bekanntmachungen benutzt hat.

Mangels Ortsüblichkeit der Auslegungsbekanntmachung fehlte es an der erforderlichen Anstoßwirkung, so dass daraus unabhängig vom Ablauf formeller Rügefristen ein

Abwägungsfehler bei der 2. Änderung des GEP Detmold/OP Bielefeld erwächst. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei ordnungsgemäß ortsüblicher Bekanntmachung die Klägerinnen auf drohende Nachteile aus der 2. Änderung aufmerksam geworden wären. M.a.W. Die Klägerinnen können sich ohne Einschränkung durch die 2. Änderung auf die Ursprungsfassung des GEP Detmold/Bielefeld mit der sie begünstigenden Darstellung des Freizeitentrums in Kalletal berufen.

1.4 Es sind mithin keine Gründe ersichtlich, meinen Mandantinnen die bislang geltende Festlegung eines allgemeinen Siedlungsbereiches mit besonderer Zweckbestimmung vorzuenthalten. Gründe dafür, auf diese Festlegung nunmehr zu verzichten, sind in den Erläuterungen auch nirgends benannt worden. Das Kap. 3.7 (Zweckgebundene Siedlungsbereiche, S. 125 ff.) enthält keinerlei ortsbezogene und belastbare Ausführungen. Auch S. 173 ff. lassen sich keine Begründungen entnehmen. Beide Sonderbauflächen, die im Flächennutzungsplan dargestellt sind, haben zudem zusammen eine Größe von mehr als 10 ha, da schon die kleinere Fläche rd. 6,2 ha umfasst:

Damit ist die Flächengröße von 10 ha überschritten. Solche Flächen sind in der Regel durch eine zeichnerische Ausweisung als allgemeinen Siedlungsfläche für besondere Zwecke darzustellen.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 9512

2. Begründung der Forderungen auf Streichung des Abbaubereiches in der Weserschleife im nördlichsten Bereich der Ortschaft Stemmen:

Mit der Forderung zu 2. soll dem Regionalplanungsträger die Gelegenheit gegeben werden, nochmals umfassend in die Abwägung über die Abbaufäche in Stemmen einzutreten.

Dazu ist er schon deshalb gezwungen, weil die zweite Änderung des GEP Detmold OB Bielefeld form- und abwägungsfehlerhaft zustande gekommen ist (siehe oben 1.3). Jedenfalls kann nicht so getan werden, als dürfe/müsse man über die Festlegung des Abbaubereiches in der Weserschleife im nördlichsten Bereich von Stemmen nicht mehr diskutieren.

Im Rahmen der abermals aufzulegenden Abwägung wird der Regionalplanungsträger auch folgenden rechtlichen Vorfragen seiner Abwägung nachgehen müssen:

2.1 Welche Folgen hat es für die (Nicht-) Weiterentwickelbarkeit des westlichen Bereiches des [anonymisiert], wenn die Betriebszeit des Kieswerkes und des Transportbetonwerkes um rd. 25 Jahre prolongiert werden?

Rückrechnungsergebnisse der Einwenderinnen im immissionschutzrechtlichen Prozess vor dem VG Minden zeigen zwar deutlich, dass die Einhausung des Kieswerkes ein Schritt in die richtige Richtung ist, gleichwohl zur Zeit die Einwenderinnen/Klägerinnen immer noch daran hindert, den SO - Bereich West = IO 10.2 für touristische Übernachtung überzeugend zu entwickeln. Der Tagesrichtwert von 55 dB(A) ist immer noch überschritten, ein Tagesrichtwert von 50 dB(A) erst recht. Auf der Basis einer Hilfsrückberechnung mittels der Werte für den IO 2 muss man leider feststellen, dass der Nachtrichtwert von 40 dB(A) auch mit Einhausung noch deutlich überschritten wird:

Allerdings ließe sich das durch die schlichte Vermeidung von nächtlichen Fahrten problemlos bereinigen.

2.2 Der Bescheidung der Einwendungen im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zum IO 10.2 ist entgegenzuhalten, dass Immissionschutz auch für noch unbebaute Flächen begehrt werden kann (Anhang A.1.3 lit.b zu TA Lärm). Entscheidend ist allein, dass Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen nach dem Bau- und Planungsrecht errichtet werden dürfen. Das beurteilt sich ungünstigstenfalls nach § 35 Abs. 2 BauGB. Nach der Rechtsprechung des BVerwG besteht ein Bauanspruch trotz des in § 35 Abs. 2 BauGB

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Das BSAB der Flur [anonymisiert] umfasst bereits genehmigte Flächen, die sich im Abbau befinden. Für die Folgenutzung ist hier das in der Genehmigung festgelegte Rekultivierungsziel maßgeblich. Weitere Festsetzungen (u.a. auch der immissionschutzrechtlicher Art) sind dem Planfeststellungsbeschluss dieser Abgrabung zu entnehmen. Die Regionalplanungsbehörde trifft hierzu keine Aussage.

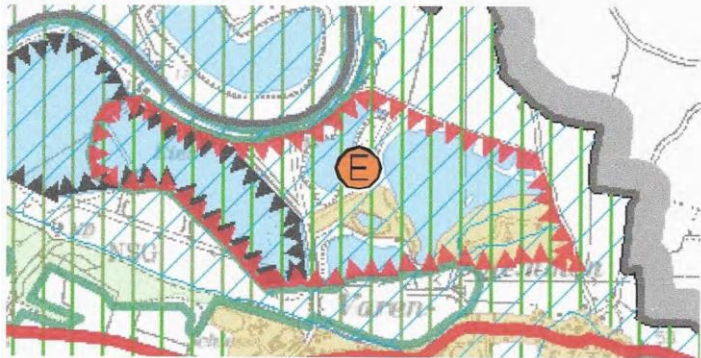
Die südlich anschließende Reserve bleibt bestehen. Im Bereich Varenholz/Stemmen im Grenzgebiet zu Niedersachsen ist ein Naturschutzgroßprojekt geplant, dass die vorhandenen Abgrabungsstätten im Bereich Varenholz/Stemmen mit den in Niedersachsen liegenden Flächen in der Weserschleife verbindet. Im Rahmen des Projektes "Stemmer Weserbogen" soll die Weserschleife in Form einer Auenlandschaft umgestaltet werden und in diesem Bereich der Weser ein Beitrag zur deutlichen Verbesserung in Bezug auf die Wasserrahmenrichtlinie geleistet werden. Zielsetzung ist die Schaffung einer vielfältigen strukturierten Auenlandschaft. Demnach bleibt das Reservergebiet für die Rohstoffsicherung bestehen. Wünschenswert ist die Folgenutzung Naturschutz.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der Regionalplan hochwertige Lagerstätten sichert, er trifft allerdings keine Aussage, wo und in welchem Zeiträumen die Aufbereitung des Materials erfolgt. Dies ist der Genehmigungsebene vorbehalten.

verwendeten Begriffen des "Könnens", wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden (s.o.).

Zwar greift § 35 Abs. 3 S.2 Hs. 2 BauGB nur zu Gunsten außenbereichsprivilegierter Vorhaben. Indessen sind Ziele der Raumordnung auch auf Grund ihrer Bindungswirkung LA. geeignet, öffentliche Belange im konkreten Fall zu überregeln. Das gilt namentlich für das Tatbestandsmerkmal der Splittersiedlung, da eine solche dort nicht zu befürchten ist, wo ein Regionalplan Siedlungsbereich zulässt. Somit verschaffen zwar Raumordnungsziele keinen Bauanspruch, sie stärken aber mittelbar den Bauanspruch aus § 35 Abs. 2 BauGB, wenn sie öffentliche Belange überregeln (s.o.).

Das im F-Plan dargestellte SO 2 ist im noch gültigen GEP OB Bielefeld noch als Fläche für "E" dargestellt; die für bauliche Anlagen nutzbaren Flächen sind ockerbraun als "Allgemeiner Siedlungsbereich" gekennzeichnet.



Daraus leiten die Einwanderinnen zutreffend eine Klageposition u.a. gegen die der [anonymisiert] erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ab. Auch wenn Raumordnungspläne aus sich heraus kein Baurecht schaffen, sind sie wie dargestellt geeignet, gegen das Baurecht aus § 35 Abs. 2 BauGB streitende Hindernisse rechtlich zuimmunisieren. Daher haben Raumordnungsziele wenigstens mittelbar baurechts"schaffende" Wirkung.

Somit sind im GEP Bielefeld dargestellten Bau- bzw. Siedlungsflächen gern. Anh. A.1.2 der TA Lärm wie als im Bauland gelegene Immissionsorte zu behandeln und haben einen entsprechenden Schutzanspruch, weil hier gem. § 35 Abs. 2 BauGB ohne tatsächliche oder vom GEP Bielefeld wegdefinierte Beeinträchtigung öffentlicher Belange Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen errichtet werden dürfen.

Daraus folgt, dass das der Ausweisung der Auskiesungsfläche im Stemmer Weserbogen zu Grunde liegende Konzept nicht realisiert werden kann, ohne Rechte meiner Mandantinnen zu verletzen. Denn die vorstehenden Argumente begründen die Klagebefugnis der Einwenderinnen als Klägerinnen gegen die Verletzung des Rücksichtnahmegebotes auch im 10 10.2 (Westliche Erweiterungsfläche für das Freizeitzentrum). M.a.W.: Das Streichen der Fläche für allgemeinen aber zweckgebundenen Siedlungsbereich (siehe Ziff.1) unter gleichzeitiger Beibehaltung der Abgrabungsfläche in Stemmen wäre geeignet, die planungsrechtliche wie prozessrechtliche Stellung der Einwenderinnen zu verkürzen. Diese Gefahr möchten meine Mandantinnen mit diesen Einwendungen bannen. Damit muss sich die Raumordnung im Rahmen der Abwägung auseinandersetzen.

2.3 Die Ausweisung der Fläche im Stemmer Weserbogen ist wiederum aber nicht erforderlich, weil ihr bauplanungsrechtlich rechtswidrige Betriebsabläufe zu Grunde gelegt werden.

Die Festlegung des Abbaubereiches im Weserbogen im nördlichsten Bereich der Ortschaft Stemmen löst die Diskussion aus, ob die soeben beschriebene Betriebsgestaltung noch von § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB gedeckt sein kann. Die Kiesverarbeitung in einem Kieswerk als ortsgebunden wäre m.E. nur denkbar, wenn der dortige Abbaubereich selbständig erschlossen und selbständig mit einem Kieswerk bestückt werden könnte.

Das ist bekanntlich aber nicht möglich bzw. liegt außerhalb der Regelungskompetenz des Regionalplanungsträgers, weil das östlich angrenzende Gelände zum Bundesland Niedersachsen/ Landkreis Schaumburg/ Stadt Rinteln gehört. Die landseitige Erschließung für den Einsatz von Rettungsdienst und Feuerwehr soll über Wege auf rintelner/niedersächsischem Gebiet erfolgen. Das wirft eine Reihe von interessanten Sach- und Rechtsfragen auf: Analysiert mit der homepage "Umweltkarten Niedersachsen" enden alle drei in Betracht kommenden Wege nicht an der nordrheinwestfälischen Landesgrenze, somit auch nicht am Stemmer Abbaugelände.

Auch entlang der Weser ist nach der Umweltkarte (im Bereich hinterste Ellerburger Viehweide) keine taugliches Wegeflurstück zu entdecken. Es ist unklar, ob die in der Umweltkarte verzeichneten Wege nach niedersächsischem Recht öffentliche Straßen sind. Die Umstände (insbesondere die mangelnde Befestigung) sprechen eher dagegen. Sollte es sich um Realverbandswege handeln, dürfen diese von der Fa. [anonymisiert] GmbH & Co. KG

schwerlich in Anspruch genommen werden, weil ihr realverbandsrechtliche Nutzungsbefugnisse fehlen (vgl. OVG Lüneburg, B.v. 22.9.2008, 10 LA 178/07, AUR 2009,304; VG Hannover, U.v. 9.8.2017, 1 A 2904/16). Jedenfalls kann die Benutzungsbefugnis nicht weiterreichen als die Wege selbst, und die enden wie gesagt weit vor der nordrheinwestfälisch/niedersächsischen Landesgrenze. Von ihrer Befestigung her sind die Wege gänzlich ungeeignet:

Außerdem: Gilt ab Ostseite der Landesgrenze nordrheinwestfälisches oder niedersächsisches Bauordnungsrecht? Nach niedersächsischem Bauordnungsrecht müsste eine Baulast eingetragen werden. In NRW ist das offenbar nicht anders ("befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche"). Eine Baulast könnte aber nur in Niedersachsen eingetragen werden; wie dann eine niedersächsische Baulast ein nordrheinwestfälisches Bauvorhaben begünstigen können soll, ist mir ein Rätsel.

Ein Abbauvorhaben, das rechtlich unmöglich einwandfrei erschlossen werden kann, ist auch nicht erforderlich im Sinne des Planungsrechts.

Auf Grund der benannten Probleme ist das ungewöhnliche Konzept entwickelt worden, im Stemmer - Bereich den Rohstoff nur abzubauen, unklassiert per Schute nach Varenholz zu transportieren, im dortigen Altauskiesungsbereich im Wasser zwischenzulagern und dort ein zweites Mal wieder auszubaggern, zu klassieren und für die Weiterverarbeitung aufzuhalten.

Frage ist also: Kann ein auf mehrere räumliche Teilbereiche verteilter Bodenabbaubetrieb dennoch ein ortsgebundener Betrieb und so noch im Außenbereich privilegiert im Sinne von § 35 Abs. 1 Nummer 3 BauGB sein? Fehlt es an der Außenbereichsprivilegierung, handelt es sich bei dem weiter betriebenen Kieswerk nur noch um ein sonstiges Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB und die Zulassung als sonstiges Vorhaben hängt davon ab, dass keinerlei öffentliche Belange beeinträchtigt sind. Zu den öffentlichen Belangen gehört natürlich auch die Weiterentwickelbarkeit des [anonymisiert], wie es u.a. bislang durch die Festlegung eines allgemeinen Siedlungsbereiches im GEP OB Bielefeld gesichert war.

Ein auf Rohstoffzulieferungen von auswärts angewiesener Betrieb ist nicht mehr außenbereichsprivilegiert, da diese Anlagen nur als Annex der vor Ort vorgenommenen Rohkiesförderung ortsgebunden sind (BVerwGE 50,346 = NJW 1977, 119; VGH Mannheim BRS 24 Nr. 62; VGH München6) GewA 1980, 391; OVG Lüneburg BRS 22 Nr. 67).

Ferner verweise ich auf den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts-

hofes vom 15. November 2019 - 8 ZB 18.1565 -, juris: "Es ist davon auszugehen, dass eine nicht privilegierte Nutzung an einer gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegierten Nutzung in Form eines Kiesabbaus nur dann partizipieren kann, wenn diese als Folge nicht nur wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit, sondern technischer Erfordernisse dem typischen Erscheinungsbild eines Betriebs dieser Art entspräche und wenn darüber hinaus der ortsgebundene Betriebszweig den gesamten Betrieb prägen würde. Fehlt es an einem engen Zusammenhang zwischen dem an sich nicht privilegierten Betriebsteil und der privilegierten Nutzung, genügt dies dagegen nicht (Rn.8). Hinzuweisen ist ferner auf die Entscheidung des OVG Münster, Urteil vom 26. Februar 1980 -7 A 130/78 -, Rn. 19 - 20, juris): "Nach der Rspr. des BVerwG ist ein Unternehmen mit einem im engsten Sinne des Wortes ortsgebundenen Betriebszweig dann insgesamt ein ortsgebundener Betrieb, wenn - und soweit - er als Folge nicht nur wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit, sondern technischer Erfordernisse dem typischen Erscheinungsbild eines Betriebes dieser Art entspricht und wenn - zweitens - der im engsten Sinne des Wortes ortsgebundene Betriebszweig den gesamten Betrieb prägt (BVerwG, Urt v 7.5.1976 -IV c 43.74 -, BRS 30 Nr 56)." Die Prägungswirkung der außenbereichsprivilegierten Betriebsteile ist aus dem Auge eines Dritten zu würdigen. Auf Grund der Entfernung ist der Abbau in Stemmen schon optisch nicht mehr in der Lage, den Betrieb in Varenholz zu prägen. Optisch prägend bleibt der Betrieb in Varenholz als solcher, der nach seinem optischen Erscheinungsbild einen Kiesabbaubetrieb aber nur vor-täuscht. Diese optische Kulisse zählt aber nicht als ortsgebundener Betrieb, da eben kein authochthoner Rohstoff, sondern nur Fremdkiesunterwasserhalten abgebaut werden.

Grundsätzlich beeinträchtigt jeder Bodenabbau auch Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert.

Das Abbauvorhaben Stemmen liegt im Landschaftsschutzgebiet, dessen Ziele dem Stemmer Abbaugbiet entgegenstehen.



Auf die Unvereinbarkeit des Abbauvorhabens im Stemmen mit Belangen des Naturschutzes sei hingewiesen. Im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV wird die Abbaufäche mehrfach als Biotopverbundfläche benannt, und zwar wegen

- der Bedeutung für die Vernetzung der Kulturlandschaft und
- der Bedeutung für die Grünlandvernetzung.

Auch Belange des Denkmalschutzes (Archäologie) sind womöglich beeinträchtigt. Der Weserraum ist schon in den Zeiten der Antike besiedelt gewesen. Die Weser war gewissermaßen zur damaligen Zeit die "Autobahn" zur Erschließung der Fläche, nicht zuletzt durch die Römer. Das wird als gerichtsbekannt vorausgesetzt. Die Klägerinnen verfügen über keine detaillierten Informationen. Immerhin fällt aber in der neuesten Google-Earth - Aufnahme eine dunkle rechteckige Bodenverfärbung auf. Die Existenz eines Bodendenkmals ist daher denkbar, wenn es keine andere Erklärung gibt.

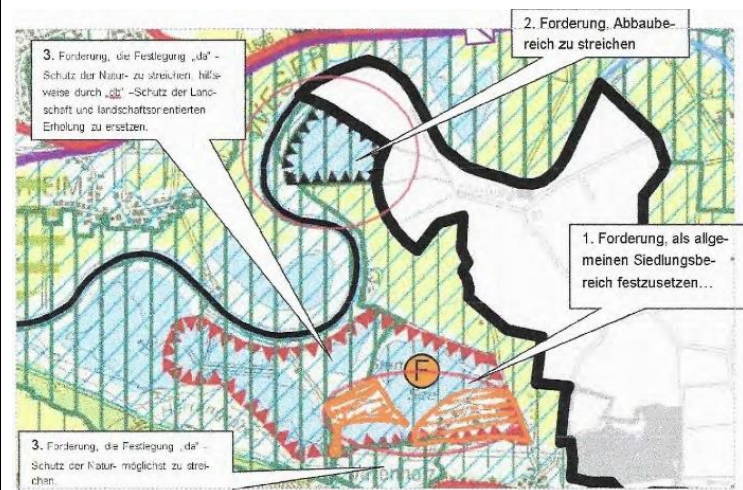
Somit sind mindestens einige öffentliche Belange gem. § 35 Abs. 2 BauGB beeinträchtigt.

Das ist in die Abwägung einzustellen.

2.4 Bei der Abwägung muss sich der Regionalplanungsträger der Tatsache bewusst sein, dass der Landschaftsverband Westfalen – Lippe als Grundeigentümer planungsbegünstigt wird. Daraus entstehen höchste Anforderungen an den Nachweis öffentli-

chen Interesses, gleichwohl Bodenabbau zuzulassen. Kann der Nachweis nicht geführt werden, kann der grundsätzliche Generalverdacht, hier solle eine Gefälligkeitsplanung nicht nur zu Gunsten der Fa. [anonymisiert], sondern auch zu Gunsten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe erfolgen, nicht ausgeräumt werden.

Ob es eine glückliche Entscheidung war, mit dem Umweltbericht (vom 25.9.2019) u.a. ausgerechnet dasselbe Planungsbüro zu beauftragen, dass auch für die [anonymisiert] tätig geworden ist, darf nachdrücklich bezweifelt werden.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 9513

3. Von der Festlegung als Freiraum mit Schutzfunktion für Natur auszunehmende Bereiche der Grundstücke der Einwanderinnen:

Zu Lasten des der [anonymisiert] gehörenden Geländes werden Flächen großzügig für BSN – Zwecke belegt, welche zum einen die Voraussetzungen dafür nach Lage der Dinge nicht erfüllen. Zum anderen erscheint die Flächenfestlegung wegen der damit verbundenen Nachteile aus der Rechtsanwendung der Ziele des LEP NRW insbesondere unter 7.2 als unverhältnismäßig:

Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL

3.1 Zur im Südwesten des der [anonymisiert] gehörenden Geländes mit der angefochtenen Festlegung belegte Fläche:



Bei der markierten Fläche handelt es sich teils um Parkplätze des Freizeitparks, teils um landwirtschaftlich nutzbare Fläche. Die Flächenfestlegung wird unter Verweis auf die Ausarbeitung des LANUV als Bestandteil eines geplanten Stillgewässerverbundes angesehen. Da die landwirtschaftliche Fläche aber zur Nassauskiesung nicht vorgesehen ist, ist eine Wertigkeit für Stillgewässer im Verbund per se nicht erkennbar. Der Schutz und Erhalt großer Abgrabungsgewässer kann in diesem Kleinbereich nicht zur Debatte stehen, da es sie nicht gibt. Ob im gekennzeichneten Bereich schutz- und erhaltungswürdiger Moor- und/oder Grundwasserboden als klimarelevanter Boden oder Boden mit hohem Biotopentwicklungspotential vorliegt, muss in Frage gestellt werden. M. a. W.: Die Erforderlichkeit der Festlegung ist nicht erkennbar. Auch lässt sich die Fläche nicht unter die in der Ausarbeitung des LANUV genannten Gesichtspunkte für das Fließgewässersystem subsumieren.

3.2 Die weitere Fläche, die als BSN – Fläche überplant werden soll, ist die sog. Schweinebucht mit dem Bootshafen des [anonymisiert]:

umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht

Aufgrund der Maßstabebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.

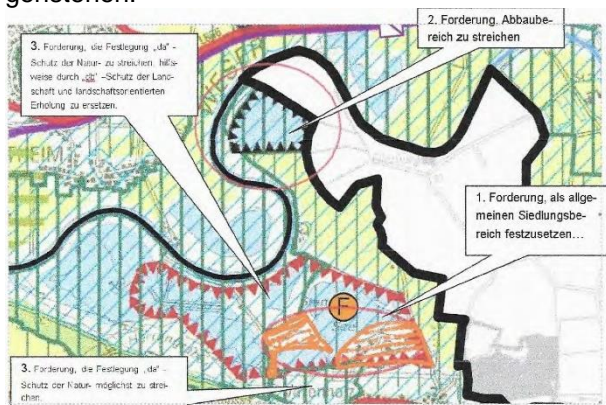
Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 10 wie folgt ergänzt.

"Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzerfordernisse, die über das BNatSchG hinausgehen.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am



Insoweit ist zu beachten, dass nicht unwesentliche Teile als Acker genutzt werden. Ferner ist zu beachten, dass diese Fläche Gegenstand der unter 1. erwähnten Planfeststellungsbeschlüsse ist. Deren rechtliche Wirkung könnte der Festlegung entgegenstehen.



vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmegesetzgebung. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.

Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen."

Stellungnahme

Abwägung

ID: 10	
<p>aus dem kürzlich veröffentlichten "Regionalplan OWL" ist ersichtlich, daß eine meiner landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Gemeinde Lage für gewerbliche und industrielle Nutzungen eingeplant ist.</p> <p>Die Fläche liegt westlich der Stadt Lage (Kreis Lippe), süd-westlich des Kreuzungsbeereichs der B 66 mit der L 945, zu sehen auf dem Kartenblatt 19 des Gesamtplans. Die Fläche gehört zur Gemeinde Lage, Gemarkung Kachtenhausen, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert].</p> <p>Ich teile Ihnen mit, daß ich in absehbarer Zeit nicht vorhabe, diese Fläche zu verkaufen und möchte Sie, bzw. die Stadt Lage bitten, eventuell an anderer Stelle verfügbare Flächen für die gewerbliche Nutzung vorzusehen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.</p> <p>Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Stadt Lage erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Stadt Lage diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Stadt die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 237	
<p>Neuaufstellung Regionalplan OWL Hier Stellungnahme zur Bodendeponie "[anonymisiert]" in Lage-Pottenhausen bzw. Leopoldshöhe-Krentrup</p> <p>hiermit möchte ich zur geplanten Neuaufstellung des Regionalplans OWL Stellung beziehen.</p> <p>Unsere Bodendeponie "[anonymisiert]" ist seit 2007 in Betrieb und wurde im Jahre 2016 erstmalig um ca. 700.000 m³ auf insgesamt 1,3 Mio m³ Verfüllvolumen erweitert. Es handelt sich um eine Bodendeponie der Deponieklasse 0. Die Erweiterung wurde im Rahmen einer Änderung im derzeit gültigen Gebietsentwicklungsplans genehmigt. Genehmigungsbehörde ist der Kreis Lippe.</p> <p>Im Rahmen der Änderung des Regionalplans zur Erweiterung der Deponie wurde im Jahr 2014 eine Bedarfsanalyse erarbeitet. Der Bedarf hat sich vollumfänglich bestätigt,</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Wie dargestellt betreibt die DHS Bodenmanagement GmbH & Co. KG in Lage-Pottenhausen bzw. Leopoldshöhe Krentrup seit 2007 die Bodendeponie "Heipker Straße". Es handelt sich dabei um eine Deponie der Klasse 0 (DK 0). Diese wurde im Jahr 2016 erstmalig um ca. 700.000 m³ auf insgesamt 1,3 Mio. m³ Verfüllvolumen erweitert. Die Planerische Grundlage für die Erweiterung bildete ein Regionalplanungsänderungsverfahren (26. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Detmold– Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld – auf dem Gebiet der Stadt Lage und dem Gebiet der Gemeinde Leopoldshöhe), das im März 2016 Rechtskraft erlangt hat.</p> <p>Grundsätzlich ist es aus Sicht der Regionalplanungsbehörde erstrebenswert, bestehende Trockenabgrabungen für die Deponierung von Bodenaushub heranzuziehen. Die Regionalplanungsbehörde erkennt allerdings auch die Bedeutung der Bodendeponie Heipke für die Ablagerung von Bodenmaterial sowohl für den Kreis Lippe als auch</p>

so dass die komplette Verfüllung der derzeitig genehmigten Flächen wie geplant bis spätestens 2029 erfolgt sein wird.

Wir erkennen derzeit nicht, dass der Bedarf an "DK0-Deponievolumen" nachlässt. Ein Grund liegt darin, dass immer häufiger Aushubböden mit Einstufungen größerer LAGA ZI.1 deklariert werden, die somit nicht für eine Wiederverfüllung in Frage kommen. Dies wiederum hat zur Folge, dass diese Böden nun einer Deponierung zugeführt werden müssen.

Des Weiteren werden Wiederverfüllungen aktuell und in Zukunft nach der Novelle der Bundesbodenschutzverordnung "nur noch" mit Deklarationen bis LAGA Z0* genehmigt. Dies wiederum hat zur Folge, dass in Zukunft Böden >Z0* (also ZI.1 bis 21.2) keiner Verfüllung mehr zugeführt werden dürfen und somit für diese Böden ebenfalls nur die Deponierung verbleibt. Insbesondere dieser Umstand wird meiner Ansicht nach in Zukunft das verfügbare Volumen in Wiederverfüllungen erheblich reduzieren.

Der Deponieraum für DK0-Böden ist in Ostwestfalen unterschiedlich aufgeteilt. In naher Zukunft wird der Deponieraum in Ostwestfalen noch relativ flächendeckend verfügbar sein, so dass keine sehr weiten Transporte (in Niedersachsen bis über 100km einfacher Weg) nötig sein werden. Die anfallenden Böden können in unserer Region derzeit noch relativ Ortsnah entsorgt werden.

Ich rege an bzw. beantrage, für unsere Deponie "[anonymisiert]" aus vorgenannten Gründen eine Erweiterungsfläche im neuen Gebietsentwicklungsplan auszuweisen.

- Die Grundvoraussetzungen für einen Deponiebetrieb sind gut bekannt und der praktische Betrieb ist seit nunmehr 13 Jahre gut eingespielt. Hierzu gehört auch die enge Zusammenarbeit mit dem Kreis Lippe als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde.
- Der Bedarf der Deponierung von DK0-Böden wird ungebrochen sein und sehr wahrscheinlich aus vorgenannten Gründen zunehmen. Insbesondere für den Raum Bielefeld wäre der Standort nur schwer zu ersetzen. In Bielefeld selbst ist derzeit keine DK0-Deponie in Betrieb.
- Eine Erweiterung der Deponie wäre aus Gründen des sparsamen Umgangs mit Flächen einem Neuaufschluss in jedem Fall vorzuziehen.

für die Stadt Bielefeld an.

Der Anregung wird damit im Grundsatz gefolgt, allerdings in korrigierter zeichnerischer Abgrenzung.

Der Abgrenzungsvorschlag orientiert sich an Flurstücksgrenzen mit der Konsequenz, dass die westliche Abgrenzung ein "innenliegendes Dreieck" bildet. Diese Abgrenzung ist mit Blick auf die Effizienz der Nutzung der Deponie und auch das Landschaftsbild kritisch zu bewerten. Zudem führt sie zu einer Verringerung der Abstände zur westlich gelegenen Ortslage.

Die Regionalplanungsbehörde weist daraufhin, dass die zeichnerische Neufestlegung der Deponieerweiterung unter dem Vorbehalt des Kreises Lippe als abfallentsorgungspflichtiger Körperschaft erfolgt.

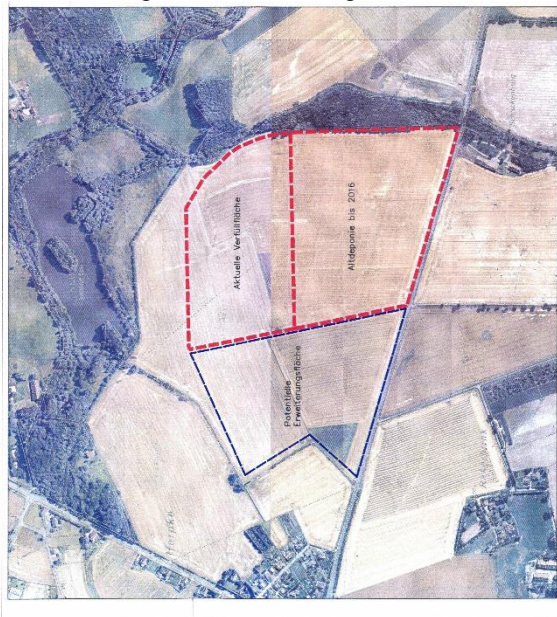
Detailfragen wie die Höhe, Art der Rekultivierung etc. sind im Rahmen der abfallrechtlichen Genehmigung zu klären und festzulegen.

- Die Ausweisung von Flächen für eine Erweiterung würde evtl. weniger als 10ha ausmachen. Im Verbund mit den alten Flächen werden IOha allerdings deutlich überschritten.
- Die Bodendeponie ist regional bedeutsam. Somit würde eine Erweiterung dem Ziel 8.3-1 entsprechen, bedeutsame Deponien zu sichern und festzulegen.

In der anliegenden Planskizze haben wir uns zunächst auf eine tatsächlich und praktisch mögliche Erweiterung anhand der bekannten Grundstücksgrenzen bzw. an topografischen- oder landschaftlichen Gegebenheiten orientiert.

Ich hoffe, dass ich mit meinen Ausführungen die derzeitige- und die wahrscheinlich eintretende Situation genügend beschrieben habe und ich hoffe sehr, dass die dargestellte Erweiterungsfläche im neuen Gebietsentwicklungsplan Berücksichtigung findet.

Anhang:
Planskizze mögliche Erweiterungsfläche



Stellungnahme	Abwägung
ID: 619	
<p>LIP_LAG_ASB_001 Schutzwürdige und klimarelevante Böden</p> <p>laut Planung werden hier im Bereich der Stadt Lage insgesamt ca. 100ha Flächen umgewidmet zu ASB bzw. GIB. Das obwohl die Böden als "schutzwürdig und klimarelevant" mit ROT gekennzeichnet sind. Die Einstufung "ROT" bedeutet: Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich zu erheblichen Umweltauswirkungen". Meiner Ansicht nach liegt hier bei der Beurteilung insgesamt eine Schieflage vor - insbesondere wenn man die größte Herausforderung der nächsten Jahrzehnte - der Klimawandel - in die Bewertung einfließen lässt. Davon kann hier keine Rede sein - "schutzwürdiger und klimarelevanter" Boden müsste im Gegenteil besonders gekennzeichnet und von jeder Umwidmung ausgeschlossen sein. Wir werden jeden Quadratmeter bisheriger Acker- und Naturflächen brauchen, um den weltweiten Temperaturanstieg auf 1,5 Grad zu begrenzen. Eine Ausweisung von zusätzlichen Siedlungs- und Gewerbegebieten wird da sicher nicht hilfreich sein. Zudem gibt es riesige Brachflächen innerhalb des Stadtgebietes (Bereich gegenüber Autohaus Stegelmann / Gasstraße / Elisabethstraße) Fazit und Zusammenfassung: der vorliegende Regionalplan ist von einer nicht mehr zeitgemäßen Wachstumsdenkweise geprägt und wird in der vorliegenden Form den aktuellen Anforderungen hinsichtlich Klimawandel in keinster Weise gerecht, weil die dramatischen Auswirkungen des bevorstehenden Klimawandels hier nicht in angemessener Weise berücksichtigt oder mitgeplant wurden. Eine entsprechende Überarbeitung ist dringend geboten.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind zwei zentrale Handlungsfelder der Regionalplanung. Das LANUV hat im Jahr 2018 erstmalig aus Anlass der Regionalplanaufstellung einen Fachbeitrag Klima für den Planungsraum erstellt. Grundlage des Fachbeitrags ist der Klimaschutzplan NRW.</p> <p>Im Themenfeld Klimaanpassung konzentriert sich der Fachbeitrag auf den Bereich der Stadtklimatologie mit dem thematischen Schwerpunkt auf dem Aspekt der thermischen Belastung der Bevölkerung (z.B. Überhitzung, Kaltluftbahnen, Kaltluftentstehung). Alle vorliegenden Fachbeiträge und Konzepte (z.B. kommunale Klimaschutzkonzepte) wurden bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs gem. der Vorgaben in § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW berücksichtigt.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Freiflächenschutz zur Abmilderung der Klimafolgen sichergestellt.</p> <p>Auch im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Klima/Luft mit dem Kriterium klimatischer und lufthygienischer Ausgleich in Hinblick auf voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen untersucht.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc.</p> <p>Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Re-</p>

	<p>gionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.</p> <p>Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p> <p>Bezüglich der geäußerten Bedenken zur Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans (Maßstab 1:50.000) entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen – entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen – zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen.</p> <p>Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Die Prognose der Umweltauswirkungen benötigen konkretere Umweltdaten, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich. Eine pauschale Herausnahme der roten Prüfbögen wäre somit nicht sachgerecht.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung

ID: 828

Gegen den Entwurf des Regionalplanes bezogen auf Lage Lippe habe ich folgenden Einwand, der die Versiegelung von wertvollen Böden betrifft:

Die in der deutscher Nachhaltigkeitsstrategie 2018 beschlossene bundesweite Zielsetzung einer Reduzierung der Flächeninanspruchnahme auf weniger als 30 ha pro Tag bis 2030 ist mit den Flächenvorgaben, die der Entwurf des neuen Regionalplanes macht bei weitem nicht zu erreichen. Meinen Informationen zu folge, überschreitet die Ausweisung eine auf OWL herunter gebrochene bundesweite Zielsetzung um 50 Prozent. Deshalb muss das Flächenkontingent deutlich reduziert werden.

Nur ein Beispiel: Die große vorgesehene Umwandlung in Lage, das Projekt LIP_Lag_ASB_001. Es betrifft 60,2 ha südwestlich der Kernstadt. Im vorherigen Regionalplan wurde hier noch "Grundwasser- und Gewässerschutz, Schutz der Natur; Schutz der Landschaft und landschafts-orientierte Erholung; Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche" festgelegt. Nun soll es Allgemeiner Siedlungsbereich ASB werden.

Auch wenn im Prüfbogen "Schutzgut Boden" geschrieben steht, so findet dieses Gut viel zu geringe Berücksichtigung! Die Eigenschaften und Funktionen des Bodens werden mit "Wasserrückhaltevermögen, natürliche Fruchtbarkeit und Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte" benannt. Und doch wären 80% des Planungsgebietes von der Vernichtung dieses "schutzwürdigen/klimarelevanten" Bodens betroffen!

Der Entwurf des Regionalplans 2020 steht somit im Gegensatz zur Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesrepublik Deutschland. Diese fordert, den TÄGLICHEN Zuwachs der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Deutschland bis 2030 auf 30 ha zu reduzieren und bis spätestens zum Jahr 2050 auf netto NULL zu bringen ? entsprechend der Ressourcenstrategie der Europäischen Union und dem Klimaschutzplan der Bundesregierung.

Gerade in dieser Zeit des zunehmenden Klimawandels halte ich es für unverantwortlich, diese Menge an wertvollem Boden mit Siedlungsbereichen zu überplanen.

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die zeichnerischen Festlegungen von allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. Mit den vorgesehenen Festlegungen zur Umsetzung der Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen leistet der Regionalplan OWL im Rahmen seiner Regelungsmöglichkeiten und im Zusammenwirken mit den Vorgaben des LEP NRW

Der Entwurf des Regionalplans liest sich so, als folge er der Grundannahme, nur Gewerbegebiete, Wohnbebauung und Straßen wären für die Menschen positiv. Doch dies ist aus meiner Sicht nicht der Fall!!

Wird der Klimawandel weiterhin so rasant fortschreiten, kann es geradezu ein Standortvorteil sein, Landschaften und (Acker-) Böden erhalten zu haben! So könnten wir den hier lebenden Menschen wertvolle Lebensbedingungen bieten.

Ich fordere, dass der Regionalplan OWL in einer Weise überarbeitet wird, die grundsätzlich diesen übergeordneten Zielen gerecht wird.

und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in ROG, BauGB und im BNatSchG für die Region OWL einen wichtigen Beitrag zum Erreichen des Nachhaltigkeitsziels der Bundesregierung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. Entsprechend der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie aus 2017 soll der Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Deutschland bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha pro Tag verringert werden. Im Jahr 2020 (Stand Dezember 2022) lag der Trend (gleitender Vierjahresdurchschnitt) des täglichen Anstiegs der Siedlungs- und Verkehrsfläche nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamts bei 54 ha und ist damit seit seinem Maximum vor etwa 20 Jahren bereits deutlich gesunken (vgl. Grafik Umweltbundesamt (<https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/ft/flaechensparen-boeden-landschaften-erhalten#flaechenverbrauch-in-deutschland-und-strategien-zum-flaechensparen>)).

Ob und inwieweit dieser Wert im Jahr 2030 den Zielwert von 30 ha tatsächlich unterschreiten wird, kann erst Anfang der 30er Jahre seriös festgestellt werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.

Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind zwei zentrale Handlungsfelder der Regionalplanung. Das LANUV hat im Jahr 2018 erstmalig aus Anlass der Regionalplanaufstellung einen Fachbeitrag Klima für den Planungsraum erstellt. Grundlage des Fachbeitrags ist der Klimaschutzplan NRW.

Im Themenfeld Klimaanpassung konzentriert sich der Fachbeitrag auf den Bereich der Stadtklimatologie mit dem thematischen Schwerpunkt auf dem Aspekt der thermischen Belastung der Bevölkerung (z.B. Überhitzung, Kaltluftbahnen, Kaltluftentstehung). Alle vorliegenden Fachbeiträge und Konzepte (z.B. kommunale Klimaschutzkonzepte) wurden bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs gem. der Vorgaben in § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW berücksichtigt.

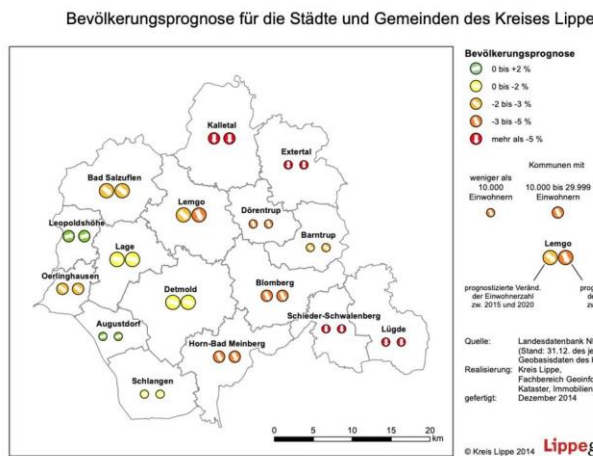
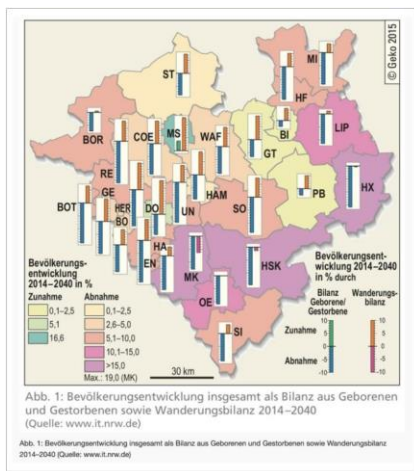
Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Freiflächenschutz zur Abmilderung der Klimafolgen sichergestellt.

Auch im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Klima/Luft mit dem Kriterium klimatischer und lufthygienischer Ausgleich in Hinblick auf voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen untersucht.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 951	
<p>betr.: Umweltbericht LIP_Lag_BSAB_27 möchte ich folgende Einwendung bzw. Ergänzung machen:</p> <p>Ich begrüße im Regionalplanentwurf den Umweltbericht, der die verschiedenen Gebiete unter wichtigen Aspekten beleuchtet. Unverständlich ist mir aber, wieso aus den Umweltberichten nicht entsprechende Schlüsse gezogen werden.</p> <p>Konkret in meiner Kommune Lage gibt es das Gebiet LIP_Lag_BSAB_27, 13,4 ha, Müssen nahe der Breitenheider Str.- vorgesehen für Abgrabungen. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bei vier Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Trotzdem wird das Gebiet für den Abbau oberflächennaher Bodenschätze freigegeben.</p> <p>Ich beantrage das zu korrigieren und die Fläche in der bisherigen Festlegung: Grundwasser- und Gewässerschutz, Schutz der Natur, Schutz der Landschaft, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung, allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche zu belassen.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Durch die Raumordnung sind gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen.</p> <p>Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgt eine Neubewertung der zeichnerisch festgelegten BSAB.</p> <p>Der BSAB wird im Süden verkleinert. Somit liegt dieses nicht mehr im NSG des Rethlager Baches, ebenso wird der Bereich innerhalb des WSG zurückgenommen. Bei der Neubewertung stellt die Betroffenheit von landwirtschaftlichen Kernzonen ein Kriterium von mehreren dar. Zu einem pauschalen Ausschluss führt die Betroffenheit von landwirtschaftlichen Kernzonen allerdings nicht.</p> <p>Als Rekultivierungsziel wird BSN sowie eine Gewässerdarstellung festgelegt.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 981	
<p>LIP-LAG-ASB_Diverse</p> <p>Wie ist es zu erklären, dass zusätzliche Siedlungsgebiete (ASB) ausgewiesen werden, obwohl alle relevanten Bevölkerungsstatistiken für die Region OWL einen Bevölkerungsrückgang prognostizieren? Hier wird doch ganz offensichtlich am tatsächlichen Bedarf ohne Berücksichtigung jeglicher Klimaauswirkung vorbei 82geplant. Insgesamt werden 28 ha für Wirtschaftsflächen und 85 ha für Wohnbauflächen neu ausgewiesen (Seite 287, 279 regionalplanowl2020). Der Kreis Lippe geht von einer Bevölkerungsentwicklung in Lage von 0-minus 2% bis 2025 aus? Auch das Land NRW prognostiziert einen Bevölkerungsrückgang um MINUS 10-15% bis zum Jahre 2040 (it.nrw.de; https://www.lwl.org/LWL/Kultur/Westfalen_Regional/Bevoe-</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Bedarfsermittlungen für Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen gemäß den Vorgaben des LEP NRW erfolgen. Die methodischen Schritte werden im Textteil des Regionalplans (Kapitel 3.5 und 3.6) ausführlich erläutert. Die entscheidende Leitgröße für den Wohnbauflächenbedarf ist dabei nicht die vorausberechnete Bevölkerungsentwicklung, sondern für die Komponente "Neubedarf" die seitens IT.NRW berechnete Entwicklung der Anzahl der Privathaushalte; die Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW wird lediglich zur bevölkerungsproportionalen Verteilung der Neubedarfe an Wohnungen im Planungszeitraum von der Kreis- auf die Gemeindeebene herangezogen. Zusätzlich werden noch Bedarfskomponenten (Ersatzbedarf und Fluktuationsreserve) ermittelt, die ausschließlich von der Anzahl an Wohnungen zum Beginn des Planungszeitraums abhängen und vollkommen unabhängig von der vorausberechneten Bevölkerungsentwicklung sind.</p>

lerkung/Bevoelkerungsentwicklung 20-40

Wie kommt man darauf, 85 ha neue Siedlungsgebiete auszuweisen, obwohl die Bevölkerung nicht wächst? Diese Logik erschließt sich nicht. Entsprechendes gilt dann für zusätzliche Gewerbegebiete. Weniger Bevölkerung wird nicht zwangsläufig für mehr Gewerbe sorgen? Gerade in Anbetracht der erheblichen klimatischen Auswirkungen sollte hier ein kluger Umgang mit klimarelevanten Ressourcen oberstes Gebot sein. Der Regionalplan in der bisherigen Planung wird dem nicht gerecht und muss dringend überarbeitet werden.



Schließlich wird jeder Kommune - insbesondere solchen mit negativen oder geringen Neubedarfen - ein Grundbedarf im Sinne einer Mindestausstattung zugebilligt. Dies führt dazu, dass die Wohnflächenbedarfsermittlung und die darauf beruhende Festlegung von Flächenkontingenten nicht unmittelbar mit der Bevölkerungsvorausberechnung korreliert.

Die Ermittlung des Wirtschaftsflächenbedarfs ist ebenfalls gemäß den methodischen Vorgaben des LEP NRW erfolgt und basiert auf den im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings ermittelten Flächeninanspruchnahmen für gewerbliche und industrielle Nutzungen in der Vergangenheit. Ein bestimmtes Verhältnis zwischen den Wohnbauflächen- und Wirtschaftsflächenkontingenten besteht nicht. Die Wertung, dass der Siedlungsflächenbedarf und die daraus abgeleiteten Flächenkontingente überhöht sei, wird von der Regionalplanungsbehörde nicht geteilt.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 982

LIP-LAG_Diverse
Neuaufstellung des Regionalplans OWL für Regierungsbezirk Detmold - Hier: Beratung in der Stadt Lage und deren Stellungnahme
In der Stellungnahme der Stadt Lage werden die Auswirkungen auf den Klimaschutz als "Neutral" eingestuft? (Siehe beigefügtes Bildschirmfoto). Ich kann nicht nachvollziehen, wie es zu einer solchen Einschätzung kommen kann - den Wegfall von 60 ha

Den Bedenken wird nicht entsprochen.
Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche

<p>klimarelevanter Böden mit höchster Funktionserfüllung kann nicht als "neutral" sondern in Anbetracht der Auswirkungen der aktuellen Klimaveränderungen nur als NEGATIV eingestuft werden. Ganz besonders fraglich ist die diesem Zusammenhang zu bewerten, dass in den entsprechenden Sitzungen der "Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung"; der "Bau- und Planungsausschuss" und der "Hauptausschuss" mit dem Thema befasst war - der "Umweltausschuss" wurde offenbar gar nicht eingeladen? Hier scheint doch allein durch die Zusammensetzung der Entscheidungsträger eine Präjusturierung zugunsten einer immer fraglicher werdenden Wachstumslogik gegeben zu sein.</p>	<p>Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.</p> <p>Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist dem gesetzlichen Erfordernis im Hinblick auf die öffentlich auszulegenden Unterlagen, insbesondere in Bezug auf den Umweltbericht nebst Anlagen, in vollem Umfang nachgekommen. Gemäß § 9 Abs.2 S.1 ROG ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planungsunterlagen im Zeitraum vom 01. November 2020 bis 31. März 2021 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, wurde dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung getragen. Erwähnenswert ist hierbei, dass die gesetzliche Frist zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung in der zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Fassung des § 13 Abs.1 LPIG NRW zwei Monate betrug. Die Regionalplanungsbehörde hat diesen Zeitraum auf fünf Monate erweitert und ist damit weit über das gesetzliche Erfordernis hinausgegangen. Weiterhin ist anzumerken, dass die Kommune im Zuge ihrer kommunalen Planungshoheit selbst entscheidet, welche ihrer Ausschüsse zu beteiligen sind. Die Regionalplanungsbehörde hat hierauf keinen Einfluss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 986</p>	
<p>Einordnung Regionalplan in "Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung" https://www.umweltbundesamt.de/daten/flaeche-boden-land-</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die vorstehenden Abwägungsvorschläge</p>

-oekosysteme/flaeche/siedlungs-verkehrsflaeche#politische-ziel-

Das es in Deutschland trotz der vom Umweltbundesamt postulierten Ziele erhebliche Defizite bei der Umsetzung gibt zeigt allein die Tatsache, dass die EU Deutschland seit etlichen Jahren abmahnt und nun schlussendlich verklagt hat, mehr Naturschutzgebiete auszuweisen. Anscheinend gibt es auf allen Ebenen bezüglich der richtigen Einschätzung des Themas "Natur- und Klimaschutz" ein erhebliches Defizit bei der Bewertung klimarelevanter Daten und daraus zu entwickelnder nachhaltiger Strategien. Das Ziel Nr. 15 der "Sustainable Development Goals", der "Ziele für nachhaltige Entwicklung" der Vereinten Nationen, die auch für Deutschland gelten, fordert "Landökosysteme schützen" und "Umgehende und bedeutende Maßnahmen ergreifen, um die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume zu verringern, dem Verlust der biologischen Vielfalt ein Ende zu setzen". Eine Zwischenbilanz im Herbst 2020 zeigte, dass in Bezug auf SDG 15 "sämtliche Ziele verfehlt werden".

https://www.2030agenda.de/sites/default/files/2030/zwischenbilanz/Agenda_2030_Zwischenbilanz_online-2.pdf

Die weitere massive Umnutzung von schutzwürdigen, klimarelevanten Böden für Wohnflächen, Gewerbegebiete und in deren Folge für den Straßenbau, widerspricht diametral den Zielen der Bundesrepublik Deutschland, den Zielen der EU und den Zielen der UN. Die Umnutzung wertvoller und schutzwürdiger klimarelevanter Böden findet sich dieser einseitigen Logik folgend auch in den Planungen zum Regionalplan OWL. Hier sollen wertvolle Bodenflächen für eine mögliche zukünftige Versiegelung durch Gewerbe - und ASB - allgemeine Siedlungsflächen ausgewiesen werden. Das passt nicht nur ins oben genannte Bild, sondern widerspricht auch allen relevanten Statistiken hinsichtlich der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung. Dieser Logik zufolge soll ja auch dem Strassenbau etliche 100 ha Fläche versiegelt werden.

Der Regionalplan OWL muss also in in einer Weise überarbeitet wird, die grundsätzlich diesen übergeordneten Zielen gerecht wird.

Auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten und in Bezug auf die Attraktivität der Region und der Lebensqualität der heutigen und zukünftigen Bevölkerung sind die o.g. Forderungen berechtigt:

In einer Ze

it des schnell fortschreitenden Klimawandels werden Erhalt und Bewahrung unserer Landschaft und höchst fruchtbarer Böden vielleicht die entscheidenden Standortvorteile in Lippe und Lage sein – und nicht die immer weiter fortschreitende Zersiedelung, Bebauung und Versiegelung von Natur- und Ackerflächen.

zur nachhaltigen Flächenentwicklung (ID 982).

Mit den vorgesehenen Festlegungen zur Umsetzung der Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen leistet der Regionalplan OWL im Rahmen seiner Regelungsmöglichkeiten und im Zusammenwirken mit den Vorgaben des LEP NRW und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in ROG, BauGB und im BNatSchG für die Region OWL einen wichtigen Beitrag zum Erreichen des Nachhaltigkeitsziels der Bundesregierung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. Entsprechend der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie aus 2017 soll der Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Deutschland bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha pro Tag verringert werden. Im Jahr 2020 (Stand Dezember 2022) lag der Trend (gleitender Vierjahresdurchschnitt) des täglichen Anstiegs der Siedlungs- und Verkehrsfläche nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamts bei 54 ha und ist damit seit seinem Maximum vor etwa 20 Jahren bereits deutlich gesunken (vgl. Grafik Umweltbundesamt (<https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/flaechensparen-boden-landschaften-erhalten#flachenverbrauch-in-deutschland-und-strategien-zum-flaechensparen>)). Ob und inwieweit dieser Wert im Jahr 2030 den Zielwert von 30 ha tatsächlich unterschreiten wird, kann erst Anfang der 30er Jahre seriös festgestellt werden.

Stellungnahme	Abwägung
<p>ID: 988</p> <p>LIP_LAG_ASB_001</p> <p>Südwestlich der Kernstadt Lage werden 60,2 ha bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche als ASB ausgewiesen. Bisher wurde diese Fläche unter anderem als "Grundwasser - und Gewässerschutz; Schutz der Natur; Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung; Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche" klassifiziert. Dazu steht im Prüfbogen zum Thema "Schutzgut Boden":</p> <p>Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand</p> <p>Sehr hohe Funktionserfüllung/ höchste Bewertungsklasse: - Wasserrückhaltevermögen im 2-Meter-Raum</p> <p>Hohe Funktionserfüllung/ zweithöchste Bewertungsklasse: - Natürliche Bodenfruchtbarkeit</p> <p>- Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte</p> <p>Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen</p> <p>Ja. 80% des Plangebietes führen zur Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen/klimarelevanten Böden mit höchster Funktionserfüllung. Ferner sind schutzwürdige/ klimarelevante Böden mit hoher Funktionserfüllung (zweithöchster Bewertungsklasse) betroffen.</p> <p>99,x % aller relevanten Klimawissenschaftler prognostizieren einen deutlichen Klimawandel, es wird voraussichtlich extremere Hitzeperioden und gleichzeitig zunehmende Starkregen geben - die Einhaltung des im Pariser Klimaschutzabkommen genannte Zahl von maximal 2 Grad Erderwärmung ist nur mit größten Anstrengungen noch einzuhalten. Überschreiten wir dieses 2 Grad-Ziel wird das Klimasystem möglicherweise irreversible Kipppunkte überschreiten und eine einmal einsetzende katastrophale Entwicklung wird dann nicht mehr aufzuhalten sein.</p> <p>Frage: Ist es bei den Prognosen von einem Bevölkerungsrückgang oder -stillstand in einer anbrechenden Zeit des zunehmenden Klimawandels mit unwägbareren Folgen das richtige Konzept, <i>60 ha klimarelevante Böden mit höchster Funktionserfüllung</i> und Flächen mit sehr hoher Funktion für <i>Wasserrückhaltevermögen, Natürliche Bodenfruchtbarkeit und Biotopentwicklung</i> als neuen Siedlungsbereich zu überplanen?</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Bedarfsermittlungen für Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen gemäß den Vorgaben des LEP NRW erfolgen. Die methodischen Schritte werden im Textteil des Regionalplans (Kapitel 3.5 und 3.6) ausführlich erläutert. Die entscheidende Leitgröße für den Wohnbauflächenbedarf ist dabei nicht die vorausberechnete Bevölkerungsentwicklung, sondern für die Komponente "Neubedarf" die seitens IT.NRW berechnete Entwicklung der Anzahl der Privathaushalte; die Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW wird lediglich zur bevölkerungsproportionalen Verteilung der Neubedarfe an Wohnungen im Planungszeitraum von der Kreis- auf die Gemeindeebene. Zusätzlich werden noch Bedarfskomponenten (Ersatzbedarf und Fluktuationsreserve) ermittelt, die ausschließlich von der Anzahl an Wohnungen zum Beginn des Planungszeitraums abhängen und vollkommen unabhängig von der vorausberechneten Bevölkerungsentwicklung sind. Schließlich wird jeder Kommune - insbesondere solchen mit negativen oder geringen Neubedarfen - ein Grundbedarf im Sinne einer Mindestausstattung zugebilligt. Dies führt dazu, dass die Wohnflächenbedarfsermittlung und die darauf beruhende Festlegung von Flächenkontingenten nicht unmittelbar mit der Bevölkerungsvorausberechnung korreliert.</p> <p>Die Ermittlung des Wirtschaftsflächenbedarfs ist ebenfalls gemäß den methodischen Vorgaben des LEP NRW erfolgt und basiert auf den im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings ermittelten Flächeninanspruchnahmen für gewerbliche und industrielle Nutzungen in der Vergangenheit. Ein bestimmtes Verhältnis zwischen den Wohnbauflächen- und Wirtschaftsflächenkontingenten besteht nicht. Die Wertung, dass der Siedlungsflächenbedarf und die daraus abgeleiteten Flächenkontingente überhöht sei, wird von der Regionalplanungsbehörde nicht geteilt.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche</p>

<p>Die Gutachter und Autoren des Prüfbogens kommen im Abschluss zu der Einschätzung, dass das Schutzgut Boden nicht so wichtig ist und ... <i>aufgrund der geringen Gewichtung die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.</i></p> <p><i>Wie kann der Wegfall von 60 ha klimarelevanten Böden mit höchster Funktionserfüllung unerheblich sein? Das Gegenteil ist der Fall.</i> Insofern wird der Regionalplan OWL den klimapolitischen Herausforderungen der nächsten Jahrzehnte in keinster Weise gerecht und das oben genannte Defizit in vorausschauender Denkweise auf Bundesebene setzt sich hier im regionalen Bereich fort. Umwelt- und Klimaschutz ist gut für Sonntagsreden - gemacht wird, was angeblich für die Wirtschaftsentwicklung von Vorteil ist - diese Denkweise ist aber zum Scheitern verurteilt. Noch ist Gelegenheit, diese gravierenden Fehler beim Regionalplan zu vermeiden und eine zukunftsorientierte und nachhaltige Perspektive zur Leitlinie aller Planungen zu machen.</p>	<p>Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist nochmals darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1844</p>	
<p>als landwirtschaftliches Unternehmen und als Gastronomie-, Einzelhandels- und Tourismusunternehmen mit Sitz in Lage-Hagen möchten wir folgende Bedenken und Einwände gegen das geplante Bauvorhaben (Bodendeponie oder Erdwall) des WTC am Lönsweg geltend machen.</p> <p>Wir würden uns freuen, wenn Sie uns kurz den Erhalt schriftlich bestätigen könnten. Vielen Dank.</p> <p>Wir stellen uns mehrere Fragen bei dem Projekt, bzw. sehen uns bei folgenden Punkten unmittelbar von den Folgen des Vorhabens betroffen:</p> <p>Lärmschutz & Verkehrssicherheit</p> <p>- Lärmschutz ist nur in Richtung Lückhausen und Lieme erwähnt, aber nicht das Echo der Schüsse vom Erdwall in Richtung Hagen. Diese Schüsse sind bereits heute zu hören, der Erdwall wird ein deutlich stärkeres Echo verursachen, als es heute der Fall ist. Auch sind entsprechend mehr Schuss pro Tag in Zukunft geplant. Im schlimmsten Fall kann an bis zu 20 Tagen in Folge geschossen werden. Auch an den Wochenenden.</p> <p>Wir bieten bei uns auf dem Hof Übernachtungen und auch ein gastronomisches Angebot im Garten an und begrüßen Gäste, die sich auf dem Land erholen möchten, und</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen. Das angesprochene Vorhaben des WTC ist nicht Gegenstand der Festlegungen des Regionalplans.</p>

keinen Dauerbeschuss erfahren wollen. Daher sehen wir dies sehr kritisch und gehen davon aus, dass sich der Lärm negativ auf unseren Geschäftsbetrieb auswirkt und zu signifikanten Umsatzeinbußen führen wird und im schlimmsten Fall den Fortbestand unseres Unternehmens gefährdet (= Wegfall von Arbeitsplätzen / Steuerausfälle).

- Lärmschutz und auch der Schutz von Radfahrern und Fußgängern ist auch notwendig im Rahmen der Errichtung der **Bodendeponie** / des Bauwerkes. Es sind fast 100.000 LKW-Fahrten notwendig, um die erforderlichen Erdmassen zu bewegen. Diese sollen über die **B239** fahren. Das bedeutet aber, dass sie **DURCH Waddenhausen UND Hagen** fahren müssen - und zwar alle! Das bedeutet nicht nur Lärm und Erschütterung für Anwohner (mit evtl. negativen Folgen für alte und historische Bausubstanz) und uns als Unternehmer und für unsere Gäste, sondern der Verkehr beeinträchtigt auch massiv die Sicherheit auf den für so einen Verkehr viel zu engen Straßen. Ziele unserer Gäste, wie die Waddenhauser Pfütze (einem Freibad) oder auch das **Freibad** in Lieme werden noch gefährlicher zu erreichen sein als sie es ohnehin schon sind - ob der fehlenden Infrastruktur für Fußgänger und Radfahrer. Auch sind wir als touristisches und gastronomisches Ziel nur unter diesen Gegebenheiten zu erreichen. Die schmale (es können sich 2 LKW nicht auf allen Teilen gefahrlos begehen) Straße ab dem Dorfkern Hagen in Richtung Lieme ist bereits heute in einem desolaten Zustand. Der zusätzliche Verkehr bedeutet eine Lebensgefahr für alle Schwächeren, die sich auf diesen Straßen bewegen müssen. Auch für uns als landwirtschaftliche Unternehmer führt das zu Einschränkungen - wenn auch wir auf den engen Straßen mit unseren landwirtschaftlichen Maschinen alle 10 Minuten einem LKW ausweichen müssen!!!

Sollten Sie dem Antrag stattgeben, bitten wir Sie zusammen mit dem Kreis VORHER einen ordentlichen Fahrradweg auf der kompletten Strecke von der B239 durch Waddenhausen, Hagen und bis nach Lieme zu bauen. Und zwar unabhängig davon, ob es die Planung vorsieht (wie für den Bau einer Bodendeponie) oder Sie dem Antrag des WTC folgen und das Vorhaben tatsächlich nur als Bauwerk einstufen. Unserer Meinung nach wird hier ein Bauwerk vorgeschoben, um die umfangreicheren Prüfungen, die die Einrichtung einer Bodendeponie mit sich bringen, zu umgehen.

- Zur Sicherheit aller Anwohner und Kinder, Nutzer der Straßen und unserer Gäste, wäre es auch wünschenswert, wenn in Hagen und auf der ganzen Strecke, welche für die Anfahrt zur Deponie genutzt wird, ein Tempolimit von 30 km/h eingeführt würde.
- sichere Überquerungen mit Verkehrsinseln der dann stark befahrenen Straße am Sportplatz, in der Dorfmitte aber auch am Lönsweg könnten zur Sicherheit aller Betroffenen beitragen.

Umweltschutz, Trinkwassersicherheit & Rückbau?

- Ist bei dem Vorhaben der Leitgedanke des Kreises nach **Biodiversität** berücksichtigt

worden? Wir denken, Tierwelt wird unter dem Verkehr und den höheren Lärmbelastungen des Schießbetriebes mindestens ebenso leiden, wie die Anwohner. Auch werden die Anpflanzungen der Tierwelt wenig dienen, da das Gelände ja eingezäunt werden soll.

- Wie kommt es, dass im **Regionalplan OWL** ein **Heilquellenschutzgebiet** eingezeichnet ist, aber aktuell in den Unterlagen mit keinem Wort erwähnt wird? Es sind die Lagenser Bürger, die auch in den nächsten Jahren und Jahrzehnten auf dieses Trinkwasser angewiesen sein werden. Gerade in Zeiten von zurückgehenden Niederschlagsmengen aufgrund des Klimawandels sollte der Grundwasserschutz eine überragende Bedeutung gewinnen. Auch unsere Kinder möchten hier noch sauberes Trinkwasser genießen können und auch wir als Landwirte sind dringender denn je darauf angewiesen und wird es in den nächsten Jahrzehnten noch stärker sein – insbesondere auch für die Flächenbewässerung.

- Auch ist das Gebiet im Regionalplan OWL als **schützenswerter Boden** markiert. Dies spricht auch gegen das Vorhaben!

- Landschaftsschutz - das Vorhaben liegt im **Landschaftsschutzgebiet**. Ein 23m hoher Erdwall passt sicherlich NICHT - auch nicht mit Begrünung - in das Landschaftsbild und verbaut den Blick von der Spirkernheide (Ziegeleimuseum) auf die Hügelkette hinter Lemgo. Auch ist der Wall nicht aus Gründen des Gemeinwohls geboten, wie das bei Windrädern im Sinne der Energiewende der Fall ist. Eine Ausgleichsfläche weit weg, bringt hier auch keinen Vorteil oder gar Ausgleich, zumindest nicht vor Ort. Es wäre möglich, die Ausgleichsfläche direkt in der unmittelbaren Umgebung zu schaffen.

- Wer haftet dafür, wenn trotz aller Massnahmen Giftstoffe ins Trinkwasser und die Umwelt gelangen?

- Was passiert mit dem Bauwerk, wenn der Verein das Gelände nicht mehr nutzt? Wer ist für den ordnungsgemäßen Rückbau dieser Riesenanlage verantwortlich und zuständig? Ein Konzept für diesen Fall wird im Antrag nicht mit einem Wort erwähnt. Dies ist inakzeptabel und muss von den Antragstellern unserer Meinung nach vorgelegt werden.

Wir möchten Sie darum bitten, unsere Bedenken bei Ihrem weiteren Vorgehen zu berücksichtigen und zu überdenken, ob es sich bei dem Vorhaben tatsächlich nur um ein Bauwerk handelt oder ob in Hinblick auf die Größe und auch die Folgen des Bauvorhabens nicht ein umfassenderes Genehmigungsverfahren und eine stärkere Einbindung der betroffenen AnwohnerInnen und UnternehmerInnen (z. B. durch transparente und umfassende Informationsveranstaltungen oder auch moderierte Workshops um im Interesse aller Betroffenen zu einem Ergebnis zu kommen, das sowohl dem Schießsport als auch dem Schutz der Bevölkerung, der Naherholung und dem Tourismus dient) eingeleitet werden sollte.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 1845	
<p>ich möchte folgende Bedenken und Einwände gegen das geplante Bauvorhaben (Bodendeponie oder Erdwall) des WTC am Lönsweg geltend machen.</p> <p>Ich würde mich freuen, wenn Sie mir kurz den Erhalt schriftlich bestätigen könnten. Vielen Dank.</p> <p>Ich stelle mir mehrere Fragen bei dem Projekt, bzw. habe folgende Einwendungen:</p> <p>Sind die Interessen der Lagenser Anwohner (insbesondere in Hagen und Waddenhausen) ausreichend berücksichtigt?</p> <p>- Lärmschutz ist nur in Richtung Lückhausen und Lieme erwähnt, aber nicht das Echo der Schüsse vom Erdwall in Richtung Hagen. Diese Schüsse sind bereits heute zu hören, der Erdwall wird ein deutlich stärkeres Echo verursachen, als es heute der Fall ist.</p> <p>- Lärmschutz ist auch notwendig im Rahmen der Errichtung der Bodendeponie / des Bauwerkes. Es sind fast 100.000 LKW-Fahrten notwendig, um die erforderlichen Erdmassen zu bewegen. Diese sollen über die B239 fahren. Das bedeutet aber, dass sie DURCH Waddenhausen UND Hagen fahren müssen - und zwar alle! Das bedeutet nicht nur Lärm und Erschütterung für uns Anwohner (mit evtl. negativen Folgen für alte und historische Bausubstanz), sondern der Weg führt auch vorbei an der Waddenhauser Grundschule, dem Kindergarten, der Waddenhauser Pfütze (einem Freibad), dem Hagenser Sportplatz, durch den historischen Dorfkern über die Straße nach Lieme (die auch zum Freibad in Lieme führt). Nicht nur, dass die schmale (es können sich 2 LKW nicht auf allen Teilen gefahrlos begegnen) Straße ab dem Dorfkern Hagen in Richtung Lieme bereits heute in einem desolaten Zustand ist, bedeuten diese unzähligen LKW eine Lebensgefahr für alle Grundschulkinder und Jugendlichen - sei es auf dem Weg zur Schule (so auch nach Lemgo) oder zum Sport oder ins Freibad nach Lieme. Sollten Sie dem Antrag stattgeben, bitte ich Sie zusammen mit dem Kreis VORHER einen ordentlichen Fahrradweg auf der kompletten Strecke von der B239 durch Waddenhausen, Hagen und bis nach Lieme zu bauen. Ich möchte vermeiden, dass erst Kinder auf dieser Strecke zu Tode kommen. Dann klebt deren Blut an Ihren Händen! Das möchte ich Sie bitten zu berücksichtigen. Und zwar unabhängig davon, ob es die Planung vorsieht (wie für den Bau einer Bodendeponie) oder Sie dem Antrag des WTC folgen und das Vorhaben tatsächlich nur als Bauwerk einstufen. Meiner Meinung nach wird hier ein Bauwerk vorgeschoben, um die umfangreicheren Prüfungen, die die Einrichtung einer Bodendeponie mit sich bringen, zu umgehen. Das Leben und</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen. Das angesprochene Vorhaben des WTC ist nicht Gegenstand der Festlegungen des Regionalplans.</p>

die Gesundheit der zahlreichen Kinder und Jugendlichen, die diese Strecke mit dem Fahrrad fahren, fragt nicht danach, ob eine konkrete Prüfung im Verfahren vorgesehen ist oder nicht.

- Zur Sicherheit der Anwohner und Kinder, wäre es auch wünschenswert, wenn in Hagen oder auf der ganzen Strecke ein Tempolimit von 30 km/h eingeführt würde.

- sichere Überquerungen mit Verkehrsinseln der dann stark befahrenen Straße am Sportplatz, in der Dorfmitte aber auch am Lönsweg könnten, zur Sicherheit der Kinder beitragen, natürlich auch min. 2x in Waddenhausen (für Schule und für Kita).

- Um für die Jugend ein "Mehr" zu bieten, wäre es nicht möglich, die Rückseite des Walles auch als Mountain-Bike-Cross Strecke zu bauen und außerhalb der Schießzeiten zu nutzen? Oder als Rodelstrecke im Winter? Wo haben wir sonst einen 23m hohen Berg? Wie steht es mit Möglichkeiten für Spaziergänger mit Hunden?

- Ist bei dem Vorhaben der Leitgedanke des Kreises nach **Biodiversität** berücksichtigt worden? Ich denke, die Tierwelt wird unter dem Verkehr und den höheren Lärmbelastungen des Schießbetriebes mindestens ebenso leiden, wie die Anwohner. Auch werden die Anpflanzungen der Tierwelt wenig dienen, da das Gelände ja eingezäunt werden soll.

- Wie kommt es, dass im **Regionalplan OWL** ein **Heilquellenschutzgebiet** eingezeichnet ist, aber aktuell in den Unterlagen mit keinem Wort erwähnt wird? Es sind die Lagenser Bürger, die auch in den nächsten Jahren und Jahrzehnten auf dieses Trinkwasser angewiesen sein werden. Gerade in Zeiten von zurückgehenden Niederschlagsmengen aufgrund des Klimawandels sollte der Grundwasserschutz eine überragende Bedeutung gewinnen. Auch unsere Kinder möchten hier noch sauberes Trinkwasser genießen können und auch die heimische Landwirtschaft ist dringender denn je darauf angewiesen und wird es in den nächsten Jahrzehnten noch stärker sein – insbesondere auch für die Flächenbewässerung.

- Sind insofern die Interessen des Kurortes **Bad Salzuflen** berücksichtigt?

- Auch ist das Gebiet im Regionalplan OWL als **schützenswerter Boden** markiert.

Dies spricht auch gegen das Vorhaben!

- Landschaftsschutz - das Vorhaben liegt im **Landschaftsschutzgebiet**. Ein 23m hoher Erdwall passt sicherlich NICHT - auch nicht mit Begrünung - in das Landschaftsbild und verbaut den Blick von der Sprikernheide (Ziegeleimuseum) auf die Hügelkette hinter Lemgo. Auch ist der Wall nicht aus Gründen des Gemeinwohls geboten, wie das bei Windrädern im Sinne der Energiewende der Fall ist. Eine Ausgleichsfläche weit weg, bringt hier auch keinen Vorteil oder gar Ausgleich, zumindest nicht vor Ort. Es wäre möglich, die Ausgleichsfläche direkt in der unmittelbaren Umgebung zu schaffen.

- Wie steht es um die **Betriebszeiten** des Schießstandes? Eine so toll ausgebauten Anlage lädt ein für Wettkämpfe. Diese finden primär am Wochenende statt. Hier ist insofern auf Sonntagsruhe zu achten und auch der negative Einfluss auf die Naherholung

<p>und den Tourismus - so z.B. beim Ziegeleimuseum aber auch bei anderen Angeboten wie z.B. Urlaub auf dem Bauernhof, bei uns auf dem Bio Hof Brinkmann zu berücksichtigen. Die Touristen werden wenig begeistert sein, wenn sie ständig durch die Schüsse und vorher durch die LKW belästigt werden. Auch entwickeln sich die Felder rund um Hagen, gerade in CORONA-Zeiten, zu einem immer beliebteren Ausflugsziel für Spaziergänger, Läufer und Hundebesitzer.</p> <p>Ich möchte Sie darum bitten, meine Bedenken bei Ihrem weiteren Vorgehen zu berücksichtigen und zu überdenken, ob es sich bei dem Vorhaben tatsächlich nur um ein Bauwerk handelt oder ob in Hinblick auf die Größe und auch die Folgen des Bauvorhabens nicht ein umfassenderes Genehmigungsverfahren und eine stärkere Einbindung der betroffenen AnwohnerInnen (z. B. durch transparente und umfassende Informationsveranstaltungen oder auch moderierte Workshops um im Interesse aller Betroffenen zu einem Ergebnis zu kommen, das sowohl dem Schießsport als auch dem Schutz der Bevölkerung und der Naherholung dient) eingeleitet werden sollte.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3031</p>	
<p>im Namen der Firma [anonymisiert] begrüßen wir sehr, dass die Fläche "Siekkrug 2" (Gemarkung Waddenhausen, Flur [anonymisiert]) im Regionalplan OWL – Entwurf 2020 (s. Abb. 1) – zeichnerisch als "Bereich zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze" (BSAB) aufgenommen wurde. Es handelt sich hier um ein hochwertiges Quarzsandvorkommen.</p> <p>Wir hoffen, dass diese Fläche auch in der finalen Fassung des Regionalplans OWL dargestellt wird. Für Ihre Bemühungen hierzu im Voraus vielen Dank.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Stellungnahme**

ID: 3415

Stellungnahme zum aktuellen Entwurf des Regionalplans OWL
Projekt-Nr. 5019

Im Namen der Firma [anonymisiert] begrüßen wir sehr, dass die Fläche "Siekkrug 2" (Gemarkung Waddenhausen, Flur [anonymisiert]) im Regionalplan OWL - Entwurf 2020 (s. Abb. 1) - zeichnerisch als "Bereich zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze" (BSAB) aufgenommen wurde. Die Sande und Kiese aus dieser Lagerstätte werden für die Betonherstellung verwendet.

Wir hoffen, dass diese Fläche auch in der finalen Fassung des Regionalplans OWL

Abwägung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

dargestellt wird. Für Ihre Bemühungen hierzu im Voraus vielen Dank.

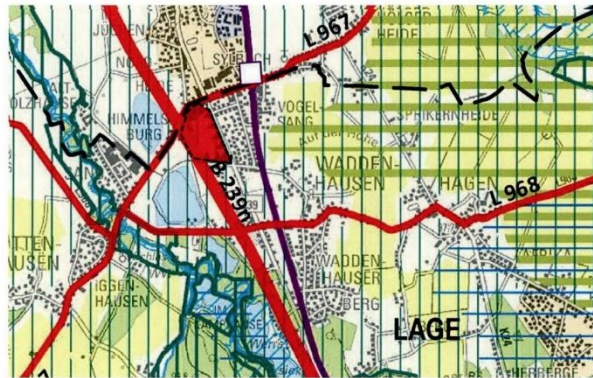


Abb. 1 Ausschnitt Regionalplan – Entwurf 2020 – mit BSAB in der Gemarkung Waddenhausen (rote Schraffur mit schwarzer Umgrenzung)

Stellungnahme

Abwägung

ID: 4103

Entwurf Regionalplan OWL

Stellungnahme von
[anonymisiert] 32791 Lage

Grundsätzliche Einwände

Nach Kenntnisstand des Verfassers dieser Stellungnahme hat der Regionalplan als raumordnerisches Verfahren sehr erhebliche Bedeutung mit weitreichender Wirkung auf die Verwendung lebensnotwendiger Ressourcen für die nächsten Jahrzehnte. Anbetracht der Tragweite der dem Regionalplan folgenden Raumordnung und davon abgeleiteter Maßnahmen ist es wenig nachvollziehbar, dass das VwVfG NRW mit seiner Absicht der frühen Bürgerbeteiligung gemäß § 25 Abs. 3 VwVfG NRW keine Anwendung findet, weil es sich um eine - für einzelne daraus folgende Zulassungsverfahren- vorgelagerte Planungsebene handelt. Noch weniger nachvollziehbar wird es, wenn die frühe Bürgerbeteiligung doch eigentlich vor allen Dingen dann durchgeführt werden soll, wenn mit den Maßnahmen umweltschädliche Auswirkungen zu erwarten sind. Ungeachtet dieser Regelungen hätte die Bezirksregierung aber sicher den Ermessensspielraum gehabt, vergleichbare Verfahren früher Öffentlichkeitsbeteiligung i.

Den Bedenken wird nicht entsprochen.
Die Regionalplanungsbehörde ist dem gesetzlichen Erfordernis im Hinblick auf die öffentlich auszulegenden Unterlagen, insbesondere in Bezug auf den Umweltbericht nebst Anlagen, in vollem Umfang nachgekommen. Gemäß § 9 Abs.2 S.1 ROG ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planungsunterlagen im Zeitraum vom 01. November 2020 bis 31. März 2021 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, wurde dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung getragen. Erwähnenswert ist hierbei, dass die gesetzliche Frist zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung in der zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Fassung des § 13 Abs.1 LPIG NRW zwei Monate betrug. Die Regionalplanungsbehörde hat diesen Zeitraum auf fünf Monate erweitert und ist damit weit über das gesetzliche Erfordernis hinausgegangen.

In Bezug auf die Abwägungsvorschläge wird auf die ID's 7632, 7633, 7634, 7369, 7640, 7641, 7644, 7645 und 7646 verwiesen.

R. der Regionalplanung durchzuführen.

Der Regionalrat hat aber vielmehr entschieden, die Planung mit höchster Dringlichkeit unter den vorherrschenden Bedingungen einer Pandemie durchzuführen und sich dabei eigens dafür eingerichteter Regelungen nach dem Plansicherungsgesetz bedient. Obwohl die Regelungen dieses Gesetzes über den 31.03.2021 hinaus verlängert worden sind, sah die Bezirksregierung trotz Nachfrage aus einer breiten Öffentlichkeit keine Möglichkeit, den Zeitraum für eine Beteiligung der Allgemeinheit zu verlängern. Das ist sehr bedauerlich und steht dem demokratischen Gedanken der Beteiligung einer breiten Öffentlichkeit entgegen.

Darüber hinaus ist die Beteiligung nicht barrierefrei. Der Zugang ist allein schon wegen seiner Komplexität sehr schwierig und deshalb auch ohne eine Sinnes- oder Fähigkeitsbeeinträchtigung erschwert. Liegt aber eine solche vor, stehen barrierebefreiende oder wenigstens -mindernde Werkzeuge und Maßnahmen nicht zur Verfügung. Das ist mindestens beklagenswert, sollen hier doch für jeden Menschen gleichbedeutende existentielle Bedingungen verplant werden.

Darüber hinaus ist überhaupt nicht nachvollziehbar, warum jüngste und dennoch wissenschaftlich anerkannte klimatische und sozioökonomisch Entwicklungen keine erkennbare Berücksichtigung in dem Planungsentwurf gefunden haben. In der Darstellung von Auswirkungen auf die Umwelt wird zwar in der Prüfung auf Belastungen insbesondere aus dem Verlust von Böden hingewiesen, in welchem Verhältnis zu anderen Kriterien das aber in der jeweiligen Gesamtbetrachtung steht, erschließt sich nicht. Das führt dazu, dass in der Bewertung späterer kommunaler Maßnahmen auch jede monetäre Einordnung fehlt, bzw. unbemessen "ohne Auswirkung" bleibt. Nachhaltig aber bleibt der Verlust.

Vergleicht man den Bestandsplan mit dem Entwurf, so erkennt man in den zeichnerischen Darstellungen, dass vielfach bislang unter Schutz der Natur gestellte Bereiche aufgegeben werden sollen; mal kleinere, auf den Kartenausschnitten kaum erkennbare, aber auch deutlich größere. In der Summe jedenfalls eine enorm große Fläche. Für das Gesamtgebiet des Kreises Lippe dürften es weiter über 1.000 ha sogenannter Freiraumflächen (nur BSN) sein, die aufgegeben werden sollen. Die Verplanung durch ASB und GIB, sowie andere nicht eingerechnet. Die Veröffentlichung bleibt hier völlig intransparent. Eine deutliche Herausstellung dieses in der Planung so bedeutenden Faktors findet nicht statt. Eine Erklärung oder Begründung erschließt sich dem Verfasser dieser Stellungnahme nicht. Der Regionalplan beschränkt sich vielmehr in seiner Fokussierung auf konkrete ASB, GIB sowie andere Maßnahmen und deren Auswirkung.

Bei der Darstellung und Beurteilung der einzelnen Maßnahmen fehlt grundsätzlich die

Frage nach alternativen Lösungen sowie die Heranziehung solcher. So bleibt bei der Darstellung des Erfordernisses neuer Gewerbeflächen völlig ungeachtet, dass in Folge der Verödung von Ortschaften eine Vielzahl von Flächen insbesondere für nicht emittierende Gewerbe und administrative Bereiche verfügbar ist und nach Belebung ruft. Der Regionalplan verfehlt hier einmal mehr das Ziel zeitgemäßer, vorausschauender Steuerungswirkung.

Mit Hinblick auf die Aufgabe von BSN Flächen und dem Fehlen von Auskünften über etwaige Ersatzmaßnahmen oder einer Beurteilung damit verbundener klimatischer Folgen, darf sogar vermutet werden, dass damit ein Verstoß gegen europäisches Recht, hier der Verordnung über Landnutzung und Forstwirtschaft für 2021-2030 vorliegen könnte.

Auf der offiziellen Website der EU ist zu lesen:

"Nach den im Mai 2018 erlassenen EU-Rechtsvorschriften muss jeder EU-Mitgliedstaat sicherstellen, dass die Treibhausgasemissionen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft ausgeglichen werden, indem im Zeitraum 2021-2030 eine mindestens gleichgroße Menge CO₂ aus der Atmosphäre abgebaut wird.

Nach Abstimmung im Europäischen Parlament am 17. April 2018 wurde die Verordnung über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF) in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 am 14. Mai 2018 vom Rat verabschiedet.

Durch die Verordnung wird die Vereinbarung der EU-Staats- und Regierungschefs vom Oktober 2014 umgesetzt, nach der alle Sektoren, einschließlich des Landnutzungssektors, einen Beitrag zum Emissionsreduktionsziel der EU bis 2030 leisten sollten.

Sie steht auch im Einklang mit dem Pariser Übereinkommen, in dem auf die entscheidende Rolle des Landnutzungssektors für die Erreichung der langfristigen Klimaschutzziele hingewiesen wird.

Durch die Verordnung wird jeder Mitgliedstaat verbindlich verpflichtet, sicherzustellen, dass die verbuchten Emissionen aus der Landnutzung vollständig ausgeglichen werden, indem durch Maßnahmen im gleichen Sektor eine entsprechende Menge CO₂ aus der Atmosphäre abgebaut wird. Die Verpflichtung wird als die "No-Debit"-Regel (Verbot der Minusbilanz) bezeichnet."

Zur rechtsfehlerfreien Darstellung in den zeichnerischen Auskünften wird wie folgt eingewandt:

Zwar ist die Planung von Straßen nicht Gegenstand des Regionalplans, es darf aber erwartet werden, dass die Ausweisung von genehmigten wichtigen Straßen aus dem Bundesverkehrswegeplan richtig wiedergegeben wird. Schließlich können solche Darstellungen große Bedeutung bei der Beurteilung struktureller Maßnahmen in den Kommunen haben. Eine Ausrede mit Hinblick auf das Fehlen rechtlicher Wirkung der Zeichnerischen Darstellung in der Broschüre zu den FAQ`s erscheint in einer so wichtigen Angelegenheit mehr als fragwürdig.

Zu den Auswirkungen des Regionalplans in der nächsten Umgebung der Stadt Lage im Einzelnen

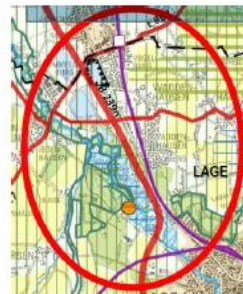
Veränderungen BSN im Entwurf gegenüber Bestand

Bezug: RegionalplanOWL2020_Kartenblatt 19 und Bestand Blatt 17, verschiedene zeichnerische Ausführungen zur Ortsnähe der Stadt Lage in Ausschnitten

Ohrser Holz, Im Korbe und Düwelsmühle



Bestand



Entwurf Regionalplan

Verringerung des Bestands an BSN um vermutlich mehr als 25 ha, zusammenhängendem Auenland mit Seen sowie Forst mit Naherholungsbereichen. Sofern die in diesem Bereich geplante Bundesstraße umgesetzt wird, muss mit zukünftiger Ansiedlung von Gewerbe und Wohnraum gerechnet werden.

Südöstliche Verlängerung Haferbach_Kamerun Stadenhauser Berg



Bestand



Entwurf Regionalplan

Zerschneidung und Reduktion zusammenhängender BSN Flächen, bislang intakter natürliche Zonen. Straßenkennzeichnung im Entwurf als rot ist irreführend, da Bestand ohne Änderung in diesem Bereich. Es darf vermutet werden, dass die Änderung mit der Absicht zukünftig Gewerbe- und oder Wohnbereiche anzusiedeln erfolgt.

Westlich Lückhausen



Bestand

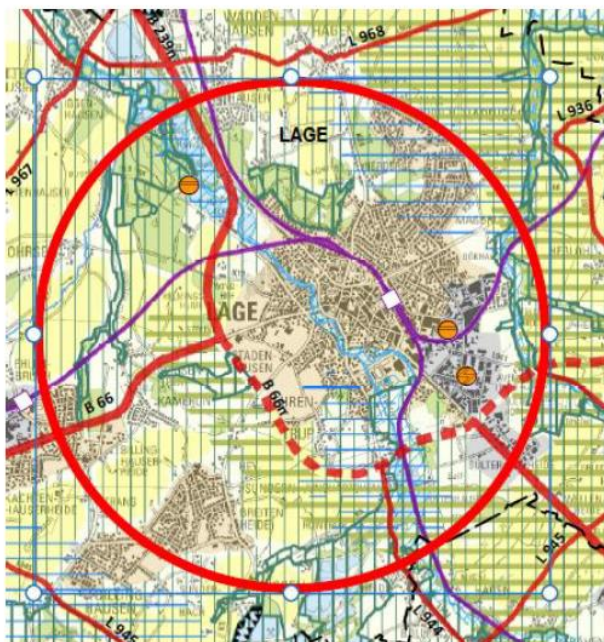


Entwurf Regionalplan

Bislang unzerschnittenes Schutzgebiet im Begauenbereich, teilweise Hochwasserflutungsgebiet.

Die vorgenannten zeichnerischen Darstellungen stehen nur beispielhaft für eine Vielzahl bislang unter Schutz gestellter Flächen. Deren Wegfall oder Wandel wird an keiner Stelle begründet. Die Erfüllung der Anforderungen aus den europarechtlichen Regelungen nach LULUCF Verordnung der EU wird nicht nachgewiesen. Mit Hinblick auf die Einhaltung anerkannter und erklärter Nachhaltigkeitsziele in nationaler wie auch globaler Verantwortungen für unsere Umwelt müssen die geplanten Änderungen zurückgenommen werden.

Irrföhrende Ausweisung von Straßenplanungen



LIP_Lag_ASB_001	Lippe	60,2 ha
LIP_Lag_ASB_003	Lippe	9,3 ha
LIP_Lag_ASB_004	Lippe	10,8 ha
LIP_Lag_BSAB_27	Lippe	13,4 ha
LIP_Lag_GIB_002	Lippe	21 ha
LIP_Lag_GIB_005	Lippe	13,4 ha

(Seite 10 unten)

Insgesamt werden für Lage neu ausgewiesen
28 ha Flächenkontingent für Wirtschaftsflächen und
85 ha Flächenkontingent für Wohnbauflächen
<https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/do->

[cument/file/3.32_regionalplanowl2020_textteil.pdf-](#)

(Seite 278, 279)

Gleichzeitig wird von [it.nrw.de](http://www.it.nrw.de) ein Bevölkerungsrückgang bis 2040 um MINUS 10-15% prognostiziert.

https://www.lwl.org/LWL/Kultur/Westfalen_Regional/Bevoelkerung/Bevoelkerungsentwicklung_2040-

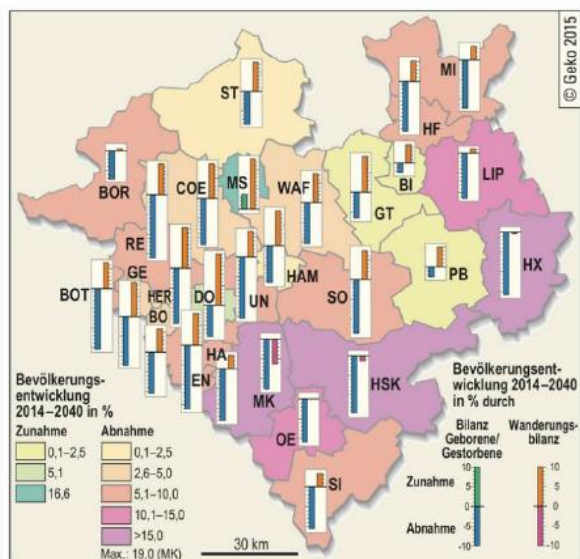


Abb. 1: Bevölkerungsentwicklung insgesamt als Bilanz aus Geborenen und Gestorbenen sowie Wanderungsbilanz 2014–2040 (Quelle: www.it.nrw.de)

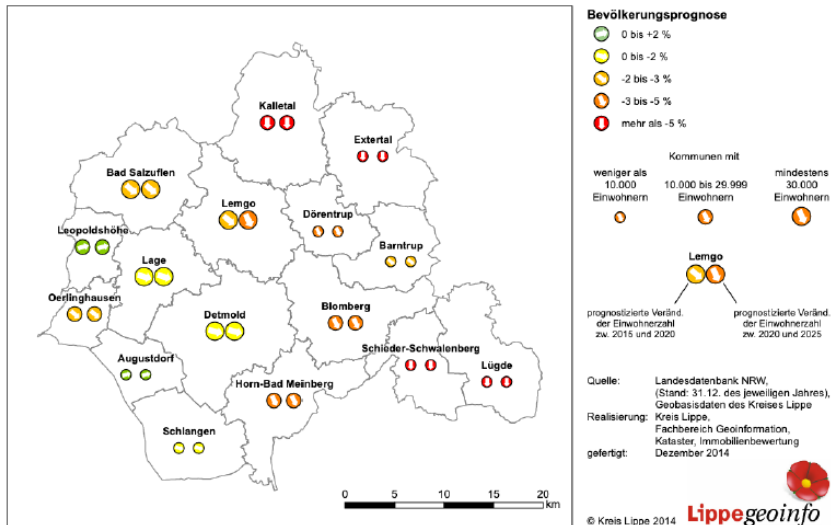
Abb. 1: Bevölkerungsentwicklung insgesamt als Bilanz aus Geborenen und Gestorbenen sowie Wanderungsbilanz 2014–2040 (Quelle: www.it.nrw.de)

Der Kreis Lippe geht von einer Bevölkerungsentwicklung in Lage von 0 bis -2% bis 2025 aus

http://geo.kreislippe.de/fileadmin/Texte/laendl_entw/Bevoelkerungsprognose2025_Gemeinden_A4.pdf-

Wir fragen uns:

Bevölkerungsprognose für die Städte und Gemeinden des Kreises Lippe



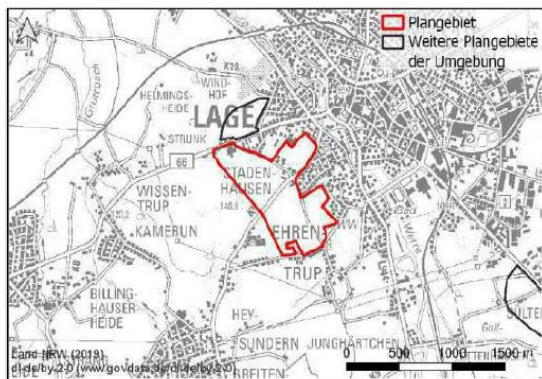
Ist es sinnvoll, mit der Aussicht auf sinkende oder stagnierende Einwohnerzahlen, zusätzlich 85 ha / 120 Fußballfelder Ackerland und Grünland aufzugeben und daraus ASB (Allgemeine Siedlungsbereiche) zu machen? In Zeiten des sich verstärkenden Klimawandels?

Was ist das für Land, das da umgenutzt werden soll?

Nehmen wir als Beispiel die größte vorgesehene Umwandlung in Lage, das Projekt LIP_Lag_ASB_001, es betrifft 60,2 ha südwestlich der Kernstadt:

https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/3.32_anhang_c4_pruefboegen_kreis_lip.pdf

Kartenausschnitt (M 1:50.000)



Die Festlegung im bisherigen Regionalplan beinhaltet neben Siedlungsbereichen auch u.a.

"Grundwasser- und Gewässerschutz; Schutz der Natur; Schutz der Landschaft und landschafts-orientierte Erholung; Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche"

Zukünftig soll es nur noch als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) genutzt werden.

Dazu steht im Prüfbogen (siehe Link oben) zum "Schutzgut Boden":

Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand

Sehr hohe Funktionserfüllung/ höchste Bewertungsklasse:

- Wasserrückhaltevermögen im 2-Meter-Raum

Hohe Funktionserfüllung/ zweithöchste Bewertungsklasse:

- Natürliche Bodenfruchtbarkeit - Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte

Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen

Ja. 80% des Plangebietes führen zur Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen/klimarelevanten Böden mit höchster Funktionserfüllung. Ferner sind schutzwürdige/ klimarelevante Böden mit hoher Funktionserfüllung (zweithöchster Bewertungsklasse) betroffen.

Wir denken einen Moment daran, dass wir allen Prognosen nach am Beginn eines deutlichen Klimawandels stehen, wir werden voraussichtlich extremere Hitzeperioden und gleichzeitig zunehmende Starkregen haben, etc.

Frage:

Ist es bei den Prognosen von einem Bevölkerungsrückgang oder -stillstand in einer anbrechenden Zeit des zunehmenden Klimawandels mit unwägbareren Folgen das richtige Konzept, 60 ha klimarelevanten Böden mit höchster Funktionserfüllung und Flächen mit sehr hoher Funktion für Wasserrückhaltevermögen, Natürliche Bodenfruchtbarkeit und Biotopentwicklung als neuen Siedlungsbereich zu überplanen?

Wir glauben, dass das keine gute Idee ist.

Die Gutachter und Autoren des Prüfbogens kommen im Abschluss zu der Einschätzung, dass das Schutzgut Boden nicht so wichtig ist und ... aufgrund der geringen Gewichtung die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Wie kann der Wegfall von 60 ha klimarelevanten Böden mit höchster Funktionserfüllung unerheblich sein? Aus unserer Sicht ist das Gegenteil der Fall.

In welchem Umfang und mit welchem Kenntnisstand hat der Rat der Stadt Lage darüber diskutiert?

In der Beschlussvorlage BV-034/2021 vom 1.2.21 Betreff: Neuaufstellung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold Beschlussvorschlag: Die Verwaltung wird beauftragt, zum Entwurf des Regionalplanes eine Stellungnahme mit den vorgestellten Inhalten abzugeben.

wird im Seitenkopf die Beratungsfolge aufgelistet:

FB/Geschäftszeichen	Datum	Vorlagen Nr.
Fachbereich 4 611312	01.02.2021	BV-034/2021 öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung	16.02.2021	Vorberatung
Bau- und Planungsausschuss	18.02.2021	Vorberatung
Hauptausschuss	02.03.2021	Vorberatung
Rat der Stadt Lage	18.03.2021	Entscheidung

Uns fällt auf, dass der Umweltausschuss nicht über die Neuaufstellung des Regionalplans beraten hat.

Frage:

Ist es richtig, dass bei einem Projekt, bei dem es u.a. um den Wegfall von 60 ha klimarelevanten Böden mit höchster Funktionserfüllung geht, der Umweltausschuss dazu überhaupt nicht berät und gehört wird? Warum ist das so und wer hat das entschieden? Aus unserer Sicht ist das Vorgehen nicht angemessen.

Am Ende der Beschlussvorlage werden die Auswirkungen auf den Klimaschutz "neutral" benannt.

Finanzielle Auswirkungen?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
Im Haushaltsplan / Wirtschaftsplan veranschlagt:	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
Auswirkungen Klimaschutz?	Positiv <input type="checkbox"/>	Negativ <input type="checkbox"/>	Neutral <input checked="" type="checkbox"/>

Das ist aus unserer Sicht sachlich nicht richtig und für die Ratsmitglieder irreführend und eine falsche Information.

In den Prüfbögen zum Entwurf des Regionalplans werden klar "Voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen" benannt.

Wenn ...

in der Stadt Lage bei Themen, die u.a. zu "voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen" führen - der Umweltausschuss weder berät und gehört wird und - die Ratsmitglieder über das Vorliegen von erheblichen Auswirkungen auf den Klimaschutz nicht richtig informiert werden

... dann

kann man sich fragen, welchen Sinn Beratungen und Beschlüsse zum Thema Regionalplan haben. Haben Beschlüsse eine Gültigkeit, wenn die Ratsmitglieder vorab möglicherweise unrichtig informiert werden? Was uns noch an der Beschlussvorlage auffällt:

Das o.g. Beispiel LIP_Lag_ASB_001 wird lediglich erwähnt als Ausgleich dafür, dass ein anderer ASB beibehalten werden soll ... der Ausgleich besteht darin, "den ASB im Bereich Grasweg/ Dorfstraße (Ehrentrup) entsprechend zu reduzieren, auch um ein Zusammenwachsen des Siedlungsbereiches mit dem "Alten Dorf Ehrentrup" zu verhindern".

Das ist sehr nett, aber eine aus unserer Sicht unangemessene Bewertung. Die o.g. Punkte - 60 ha Flächenverbrauch für ASB (abzgl. Reduzierung am Grasweg bleiben 59 ha ...) - Wegfall klimarelevanter Böden mit höchster Funktionserfüllung in diesem Umfang

- Wegfall von Flächen mit sehr hoher Funktion für Wasserrückhaltevermögen,
- Wegfall von Flächen mit natürlicher Bodenfruchtbarkeit und für Biotopentwicklung werden überhaupt nicht erwähnt.

Sie sollten aber bei Entscheidungen, die die Entwicklung der Stadt in den nächsten Jahrzehnten betreffen, berücksichtigt und zumindest demokratisch diskutiert werden.

Der Entwurf des Regionalplanes 2020 verfolgt aus unserer Sicht die Grundannahme, dass es nützlich und positiv für die Menschen ist, wenn weiter mehr Platz für Gewerbegebiete, Wohnbebauung und in der Folge natürlich auch für Straßen geschaffen wird.

Diese Grundannahme halten wir nicht mehr für zeitgemäß.

Der Entwurf des Regionalplans 2020 steht damit im Gegensatz zur Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesrepublik Deutschland, diese fordert, den TÄGLICHEN Zuwachs der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Deutschland bis 2030 auf 30 ha zu reduzieren und bis spätestens zum Jahr 2050 auf netto NULL zu bringen – entsprechend der Ressourcenstrategie der Europäischen Union und dem Klimaschutzplan der Bundesregierung. <https://www.umweltbundesamt.de/daten/flaeche-boden-land-oekosysteme/flaeche/siedlungs-verkehrsflaeche#politische-ziele>

Das Ziel Nr. 15 der "Sustainable Development Goals", der "Ziele für nachhaltige Entwicklung" der Vereinten Nationen, die auch für Deutschland gelten, fordert "Landökosysteme schützen" und "Umgehende und bedeutende Maßnahmen ergreifen, um die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume zu verringern, dem Verlust der biologischen Vielfalt ein Ende zu setzen". Eine Zwischenbilanz im Herbst 2020 zeigte, dass in Bezug auf SDG 15 "sämtliche Ziele verfehlt werden". https://www.2030agenda.de/sites/default/files/2030/zwischenbilanz/Agenda_2030_Zwischenbilanz_online-2.pdf

<p>Die weitere massive Umnutzung von schutzwürdigen, klimarelevanten Böden für Wohnflächen, Gewerbegebiete und in deren Folge für den Straßenbau, widerspricht diametral den Zielen der Bundesrepublik Deutschland, den Zielen der EU und den Zielen der UN.</p> <p>Wir fordern, dass der Regionalplan OWL in einer Weise überarbeitet wird, die grundsätzlich diesen übergeordneten Zielen gerecht wird. Auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten und in Bezug auf die Attraktivität der Region und der Lebensqualität der heutigen und zukünftigen Bevölkerung sind die o.g. Forderungen berechtigt:</p> <p>In einer Zeit des schnell fortschreitenden Klimawandels werden Erhalt und Bewahrung unserer Landschaft und höchst fruchtbarer Böden vielleicht die entscheidenden Standortvorteile in Lippe und Lage sein – und nicht die immer weiter fortschreitende Zersiedelung, Bebauung und Versiegelung von Natur- und Ackerflächen.</p> <p>Lage, 31. 03.2021</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4534	
<p>bereits in unserer Stellungnahme vom 24.11.2016 hatten wir angeregt bzw. beantragt im Sinne eines flächensparenden Rohstoffabbaus eine Erweiterungsfläche (Potenzialfläche) südlich unserer Kiesabgrabung in Lage-Billinghausen auszuweisen. Eine Darstellung dieser Potenzialflächen nach Süden können wir im aktuell vorliegenden Kartenwerk nur ansatzweise erkennen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie</p>



Der nördliche dargestellte Teil (X) ist mittlerweile vollständig abgebaut, größtenteils rekultiviert und steht daher einem weiteren Abbau nicht mehr zur Verfügung. Einen Restvorrat der dort anstehenden Kiessande sehen Sie Blau umrandet dargestellt. Dieser Restvorrat könnte flächensparend mit der vorhandenen Infrastruktur gewonnen werden. Dies entspräche vollumfänglich dem Grundsatz 9.1-3 LEP NRW (Flächensparende Gewinnung)

konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:

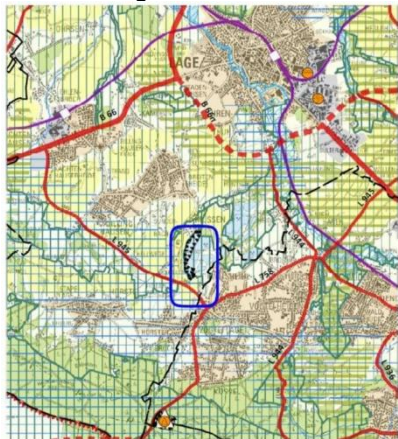
Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgt eine Neubewertung der zeichnerisch festgelegten BSAB.

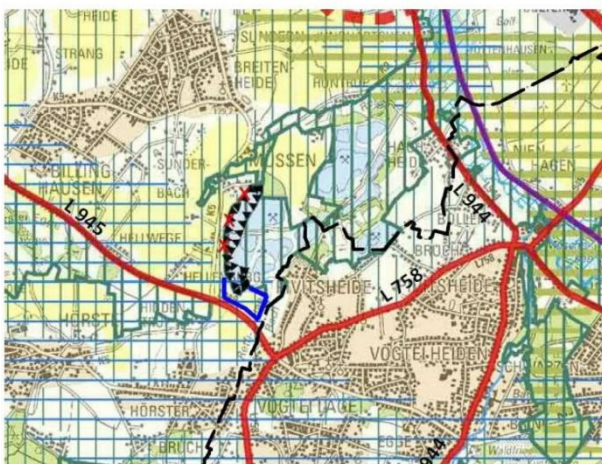
Aufgrund der Deckelung des Versorgungszeitraums durch die Vorgaben des LEP NRW und einer dezentralen Verteilung der Abgrabungen im Regierungsbezirk, wird im Rahmen dieser Neubewertung die betroffene Fläche im Süden der derzeitigen Abgrabung, nicht als BSAB im Regionalplanentwurf dargestellt, da sie innerhalb eines Wasserschutzgebietes liegt.

Hinsichtlich der Lagerstätteneffizienz werden im umliegenden Bereich neue BSAB zeichnerisch im Regionalplanentwurf festgelegt.

Ich beantrage eine Korrektur bzw. eine Aktualisierung der dargestellten Flächen.



Entwurf Regionalplan
Blatt 19



Stellungnahme

ID: 7304

Gegen die Ausweisung eines GIB im Bereich Hellweg / B66 (Stadt Lage) sind folgende Punkte anzuführen:

Abwägung

Dem Bedenken wird nicht entsprochen.

<p>1. Durch ein GIB in dem Bereich würde es zu einem Zusammenwachsen der Ortsteile Kachtenhausen, Wellentrup und Helpup kommen, was vermieden werden sollte. Vor allem bei dem Ortsteil Wellentrup handelt es sich um eine mehrere Jahrhunderte alte Siedlung, deren Charakter durch ein GIB in dem Bereich völlig verändert würde.</p>	<p>Der vorgesehene und an die Ortschaft Kachtenhausen anschließende GIB liegt ca. 400 m von der Ortschaft Wellentrup und ca. 250 m von der nächstgelegenen Bebauung in Helpup (entlang der Lageschen Straße) entfernt. Ein Zusammenwachsen Ein Zusammenwachsen der genannten Ortschaften ist damit nicht zu befürchten. Die kurlandschaftlichen Belange der Ortschaft Wellentrup sind bei einer eventuellen bedarfsgerechten bauleitplanerischen Umsetzung des GIB angemessen zu berücksichtigen und soweit erforderlich durch bauleitplanerische Festsetzungen, z.B. Höhe von baulichen Anlagen oder Eingrünung, zu sichern.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7305</p>	
<p>2. Das GIB würde im Wasserschutzgebiet liegen. Durch Versiegelung würden große Teile für die Trinkwassergewinnung verloren gehen. Durch die Nutzung als GIB erhöht sich die Gefahr einer Trinkwasserbelastung deutlich.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der vorgesehene GIB liegt teilweise in der Zone 3 des Wasserschutzgebietes Lage-Billinghausen-Hörste. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten bauleitplanerischen Umsetzung des GIB sind die wasserrechtlichen Belange entsprechend ihrem Gewicht zu berücksichtigen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7306</p>	
<p>3. Für die landwirtschaftliche Produktion würden wertvolle Flächen verloren gehen. Die Ackerflächen im GIB haben eine Bodenpunktzahl von etwa 70. Es sollten vor allem Flächen für ein GIB vorgesehen werden, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden, oder zumindest wenig produktiv sind. Die Umwandlung von Ackerland führt zu einer Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz von landwirtschaftlichen Betrieben.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Die unmittelbar an die Ortslage Kachtenhausen anschließende Fläche wurde als GIB in den Regionalplanentwurf aufgenommen, weil sie für wirtschaftliche Nutzungen insbesondere wegen ihrer kurzwegigen Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz eine hohe Lagegunst aufweist. Den Belangen der Landwirtschaft entspricht der Regionalplanentwurf OWL durch die Sicherung von landwirtschaftlichen Kernräumen in weiten Teilen des Plangebietes. Ob und inwieweit der GIB konkret durch bauliche Nutzungen in Anspruch genommen wird, entscheidet die Stadt Lage im Rahmen ihrer kommunalen Bauleitplanung; dabei sind u.a. auch die Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit zu berücksichtigen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7307</p>	

<p>4. Durch die Ausweisung des GIB besteht die Gefahr, dass sich die landwirtschaftlichen Betriebe in Wellentrup in Zukunft durch verschärfte Auflagen nicht in dem notwendigen Maße entwickeln können.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Die Ortschaft Wellentrup und die dort ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe liegen außerhalb des vorgesehenen GIB und sind insoweit nicht unmittelbar betroffen. Sofern die Stadt Lage im vorgesehenen GIB im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung bauliche Nutzungen ausweist, sind dabei die Belange von betroffenen Landwirten auch im Hinblick auf landwirtschaftliche Betriebsflächen angemessen zu berücksichtigen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7632</p>	
<p>Grundsätzliche Einwände</p> <p>Nach Kenntnisstand des Verfassers dieser Stellungnahme hat der Regionalplan als raumordnerisches Verfahren sehr erhebliche Bedeutung mit weitreichender Wirkung auf die Verwendung lebensnotwendiger Ressourcen für die nächsten Jahrzehnte. Es ist deshalb überhaupt nicht nachvollziehbar, warum jüngste und dennoch wissenschaftlich anerkannte klimatische und sozioökonomisch Entwicklungen keine erkennbare Berücksichtigung gefunden haben. In der Darstellung von Auswirkungen auf die Umwelt wird zwar in der Prüfung auf Belastungen insbesondere aus dem Verlust von Böden hingewiesen, in welchem Verhältnis zu anderen Kriterien das aber in der jeweiligen Gesamtbetrachtung steht, erschließt sich nicht. Das führt dazu, dass in der Bewertung späterer kommunaler Maßnahmen auch jede monetäre Einordnung fehlt, bzw. unbemessen "ohne Auswirkung" bleibt. Nachhaltig aber bleibt der Verlust.</p> <p>Vergleicht man den Bestandsplan mit dem Entwurf, so erkennt man in den zeichnerischen Darstellungen, dass vielfach bislang unter Schutz der Natur gestellte Bereiche aufgegeben werden sollen; mal kleinere, auf den Kartenausschnitten kaum erkennbare, aber auch deutlich größere. In der Summe jedenfalls eine enorm große Fläche. Für das Gesamtgebiet des Kreises Lippe dürften es weiter über 1.000 ha sogenannter Freiraumflächen (nur BSN) sein, die aufgegeben werden sollen. Die Verplanung durch ASB und GIB, sowie andere nicht eingerechnet. Die Veröffentlichung bleibt hier völlig intransparent. Eine deutliche Herausstellung dieses in der Planung so bedeutenden Faktors findet nicht statt. Eine Erklärung oder Begründung erschließt sich dem Verfasser dieser Stellungnahme nicht. Der Regionalplan beschränkt sich vielmehr in seiner Fokussierung auf konkrete ASB, GIB sowie andere Maßnahmen und deren Auswirkung.</p> <p>Bei der Darstellung und Beurteilung der einzelnen Maßnahmen fehlt grundsätzlich die</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind zwei zentrale Handlungsfelder der Regionalplanung. Das LANUV hat im Jahr 2018 erstmalig aus Anlass der Regionalplanaufstellung einen Fachbeitrag Klima für den Planungsraum erstellt. Grundlage des Fachbeitrags ist der Klimaschutzplan NRW.</p> <p>Im Themenfeld Klimaanpassung konzentriert sich der Fachbeitrag auf den Bereich der Stadtklimatologie mit dem thematischen Schwerpunkt auf dem Aspekt der thermischen Belastung der Bevölkerung (z.B. Überhitzung, Kaltluftbahnen, Kaltluftentstehung). Alle vorliegenden Fachbeiträge und Konzepte (z.B. kommunale Klimaschutzkonzepte) wurden bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs gem. der Vorgaben in § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW berücksichtigt.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutende Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Freiflächenschutz zur Abmilderung der Klimafolgen sichergestellt.</p> <p>Auch im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Klima/Luft mit dem Kriterium klimatischer und lufthygienischer Ausgleich in Hinblick auf voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen untersucht.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc.</p>

Frage nach alternativen Lösungen sowie die Heranziehung solcher. So bleibt bei der Darstellung des Erfordernisses neuer Gewerbeflächen völlig ungeachtet, dass in Folge der Verödung von Ortschaften eine Vielzahl von Flächen insbesondere für nicht emittierende Gewerbe und administrative Bereiche verfügbar ist und nach Belebung ruft. Der Regionalplan verfehlt hier einmal mehr das Ziel zeitgemäßer, vorausschauender Steuerungswirkung.

Mit Hinblick auf die Aufgabe von BSN Flächen und dem Fehlen von Auskünften über etwaige Ersatzmaßnahmen oder einer Beurteilung damit verbundener klimatischer Folgen, darf sogar vermutet werden, dass damit ein Verstoß gegen europäisches Recht, hier der Verordnung über Landnutzung und Forstwirtschaft für 2021-2030 vorliegen könnte.

Auf der offiziellen Website der EU ist zu lesen:

"Nach den im Mai 2018 erlassenen EU-Rechtsvorschriften muss jeder EU-Mitgliedstaat sicherstellen, dass die Treibhausgasemissionen aus **Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft** ausgeglichen werden, indem im Zeitraum 2021-2030 eine mindestens gleichgroße Menge CO₂ aus der Atmosphäre abgebaut wird.

Nach Abstimmung im Europäischen Parlament am 17. April 2018 wurde die Verordnung über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF) in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 am 14. Mai 2018 vom Rat verabschiedet.

Durch die Verordnung wird die Vereinbarung der EU-Staats- und Regierungschefs vom Oktober 2014 umgesetzt, nach der alle Sektoren, einschließlich des Landnutzungssektors, einen Beitrag zum Emissionsreduktionsziel der EU bis 2030 leisten sollten.

Sie steht auch im Einklang mit dem Pariser Übereinkommen, in dem auf die entscheidende Rolle des Landnutzungssektors für die Erreichung der langfristigen Klimaschutzziele hingewiesen wird.

Durch die Verordnung wird jeder Mitgliedstaat verbindlich verpflichtet, sicherzustellen, dass die verbuchten Emissionen aus der Landnutzung vollständig ausgeglichen werden, indem durch Maßnahmen im gleichen Sektor eine entsprechende Menge CO₂

Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) konkret als naturschutzfachliche Grundlage für die Neuaufstellung des Regionalplans erarbeitet hat. Dieser Fachbeitrag ist nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes gleichzeitig die fachliche Grundlage für die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt. Sowohl die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als auch der Biotopverbundstufe 2 werden über Steckbriefe des LANUV in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den

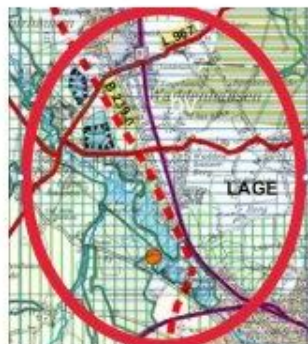
<p>aus der Atmosphäre abgebaut wird. Die Verpflichtung wird als die "No-Debit"-Regel (Verbot der Minusbilanz) bezeichnet."</p>	<p>aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7633</p>	
<p>Zur rechtsfehlerfreien Darstellung in den zeichnerischen Auskünften wird wie folgt eingewandt: Zwar ist die Planung von Straßen nicht Gegenstand des Regionalplans, es darf aber erwartet werden, dass die Ausweisung von genehmigten wichtigen Straßen aus dem Bundesverkehrswegeplan richtig wiedergegeben wird. Schließlich können solche Darstellungen große Bedeutung bei der Beurteilung struktureller Maßnahmen in den Kommunen haben. Eine Ausrede mit Hinblick auf das Fehlen rechtlicher Wirkung der Zeichnerischen Darstellung in der Broschüre zu den FAQ`s erscheint in einer so wichtigen Angelegenheit mehr als fragwürdig.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die verkehrlichen Bedarfsplanmaßnahmen werden in der Zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL entsprechend ihrem jeweiligen fachrechtlichen Planungsstand in zwei unterschiedlichen Darstellungsformen aufgenommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Maßnahmen, für die bereits die fachrechtlichen Linienbestimmungs- bzw. Planfeststellungsverfahren abgeschlossen wurden, sind aufgrund ihrer hierdurch erfolgten hinreichenden Konkretisierung als durchgezogene Linien im Regionalplan dargestellt. Als durchgezogene Linie wird also ausschließlich das vorhandene raumbedeutsame Straßennetz dargestellt sowie die Straßen, deren Planung (z. B. durch ein Planfeststellungsverfahren) schon sehr weit konkretisiert wurde. 2. Demgegenüber werden die Bedarfsplanmaßnahmen, bei denen bisher noch keine fachrechtlichen Linienbestimmungs- bzw. Planfeststellungsverfahren durchgeführt wurden, als Maßnahmen ohne räumliche Festlegung als gestrichelte Linien dargestellt. Mit dieser gestrichelten Darstellung ist ausdrücklich keine Vorfestlegung einer zukünftigen Linienführung verbunden.
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7634</p>	
<p>Zu den Auswirkungen des Regionalplans in der nächsten Umgebung der Stadt Lage im Einzelnen</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom</p>

Veränderungen BSN im Entwurf gegenüber Bestand

Bezug: RegionalplanOWL2020_Kartenblatt 19 und Bestand Blatt 17, verschiedene zeichnerische Ausführungen zur Ortsnähe der Stadt Lage in Ausschnitten Ohrser Holz, Im Korbe und Düwelsmühle

Verringerung des Bestands an BSN um vermutlich mehr als 25 ha, zusammenhängendem Auenland mit Seen sowie Forst mit Naherholungsbereichen. Sofern die in diesem Bereich geplante Bundesstraße umgesetzt wird, muss mit zukünftiger Ansiedlung von Gewerbe und Wohnraum gerechnet werden.

Ohrser Holz, Im Korbe und Düwelsmühle



Bestand

Entwurf Regionalplan

LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 7639

Südöstliche Verlängerung Haferbach_Kamerun Stadenhauser Berg

Zerschneidung und Reduktion zusammenhängender BSN Flächen, bislang intakter natürliche Zonen. Straßenkennzeichnung im Entwurf als rot ist irreführend, da Bestand

Dem Bedenken wird nicht entsprochen.

Im vorliegenden Fall wird die B 66 als vorhandene Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr dargestellt.

ohne Änderung in diesem Bereich. Es darf vermutet werden, dass die Änderung mit der Absicht zukünftig Gewerbe- und oder Wohnbereiche anzusiedeln erfolgt.

Südöstliche Verlängerung Haferbach_Kamerun Stadenhauser Berg



Bestand

Entwurf Regionalplan

Stellungnahme

Abwägung

ID: 7640

Westlich Lückhausen

Bislang unzerschnittenes Schutzgebiet im Begaaubenbereich, teilweise Hochwasserflutungsgebiet.

Die vorgenannten zeichnerischen Darstellungen stehen nur beispielhaft für eine Vielzahl bislang unter Schutz gestellter Flächen. Deren Wegfall oder Wandel wird an keiner Stelle begründet. Die Erfüllung der Anforderungen aus den europarechtlichen Regelungen nach LULUCF Verordnung der EU wird nicht nachgewiesen. Mit Hinblick auf die Einhaltung anerkannter und erklärter Nachhaltigkeitsziele in nationaler wie auch globaler Verantwortung für unsere Umwelt müssen die geplanten Änderungen zurückgenommen werden.

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" ergaben

Westlich Lückhausen



Bestand



Entwurf Regionalplan

sich Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sollte der Gestaltungspielraum der nachfolgenden Planungsebenen durch Festlegung im Regionalplanentwurf nicht eingeschränkt oder vorbestimmt werden. Dadurch haben die nachfolgenden Planungsträger die Möglichkeit, ausgerichtet auf den lokalen Kenntnissen, der konkreten Schutzwürdigkeit und dem Schutzbedürfnis die geeigneten Sicherungsinstrumente auszuwählen

Stellungnahme

Abwägung

ID: 7641

Irrführende Ausweisung von Straßenplanungen

Der südöstliche Teil ist genehmigt und wird zusammen mit dem nordwestlichen Teil als einer von vier Abschnitten von Straßen.NRW im vorrangigen Bedarf gemäß dem Bundesverkehrswegeplan für die Planfeststellung vorbereitet. Die zeichnerischen Ausführungen sind falsch und können zu irrigen Annahmen führen. Vom Beigeordneten der Stadt Lage wurde in der Hauptausschusssitzung Anfang März 2021 im TOP zur Stellungnahme zum Regionalplan auf Nachfrage eines Ratsmitgliedes behauptet, die Ausführung entspräche dem Bundesverkehrswegeplan.

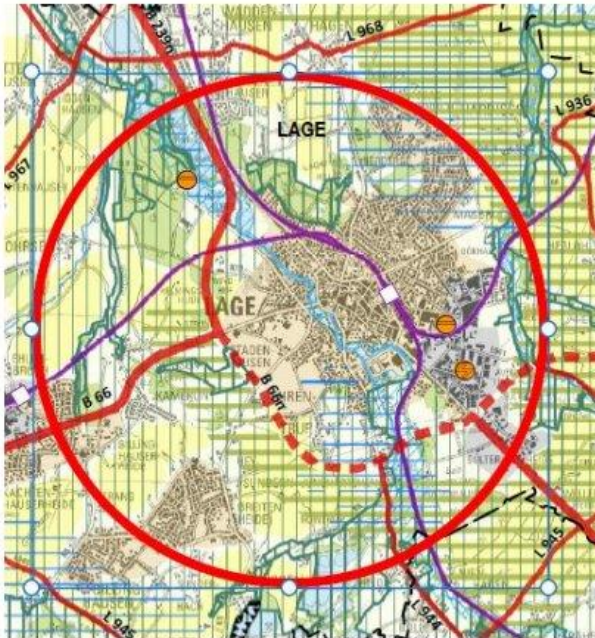
Den nachfolgenden Ausführungen, Bewertungen und Fragen aus den Verbänden schließt sich die *[anonymisiert]* vollumfänglich an.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die verkehrlichen Bedarfsplanmaßnahmen werden in der Zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL entsprechend ihrem jeweiligen fachrechtlichen Planungsstand in zwei unterschiedlichen Darstellungsformen aufgenommen:

1. Die Maßnahmen, für die bereits die fachrechtlichen Linienbestimmungs- bzw. Planfeststellungsverfahren abgeschlossen wurden, sind aufgrund ihrer hierdurch erfolgten hinreichenden Konkretisierung als durchgezogene Linien im Regionalplan dargestellt. Als durchgezogene Linie wird also ausschließlich das vorhandene raumbedeutsame Straßennetz dargestellt sowie die Straßen, deren Planung (z. B. durch ein Planfeststellungsverfahren) schon sehr weit konkretisiert wurde.
2. Demgegenüber werden die Bedarfsplanmaßnahmen, bei denen bisher noch keine fachrechtlichen Linienbestimmungs- bzw. Planfeststellungsverfahren durchgeführt wurden, als Maßnahmen ohne räumliche Festlegung als gestrichelte Linien dargestellt. Mit dieser gestrichelten Darstellung ist ausdrücklich keine Vorfestlegung einer zukünftigen Linienführung verbunden.

Irrführende Ausweisung von Straßenplanungen



Stellungnahme

Abwägung

ID: 7644

Regionalplan 2020 Entwurf OWL / Lage

In Lage werden im Regionalplan insgesamt 6 Projekte aufgeführt.
https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/3.32_anhang_e_gesamtuebersicht_umweltauswirkungen.pdf -

Den Bedenken wird nicht entsprochen.
 Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Bedarfsermittlungen für Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen gemäß den Vorgaben des LEP NRW erfolgen. Die methodischen Schritte werden im Textteil des Regionalplans (Kapitel 3.5 und 3.6) ausführlich erläutert. Die entscheidende Leitgröße für den Wohnbauflächenbedarf ist dabei nicht die vorausberechnete Bevölkerungsentwicklung, sondern für die Komponente "Neubedarf" die seitens IT.NRW berechnete Entwicklung der Anzahl der Privathaushalte; die Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW wird lediglich zur bevölkerungsproportionalen Verteilung der Neubedarfe an Wohnungen im Planungszeitraum von der Kreis- auf die Gemeindeebene. Zusätzlich werden noch Bedarfskompo-

LIP_Lag_ASB_001	Lippe	60,2 ha
LIP_Lag_ASB_003	Lippe	9,3 ha
LIP_Lag_ASB_004	Lippe	10,8 ha
LIP_Lag_BSAB_27	Lippe	13,4 ha
LIP_Lag_GIB_002	Lippe	21 ha
LIP_Lag_GIB_005	Lippe	13,4 ha

Insgesamt werden für Lage neu ausgewiesen
28 ha Flächenkontingent für Wirtschaftsflächen und
85 ha Flächenkontingent für Wohnbauflächen

https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/3.32_regionalpl-nowl2020_textteil.pdf -(Seite 278, 279)

Gleichzeitig wird von it.nrw.de ein Bevölkerungsrückgang bis 2040 um MINUS 10-15% prognostiziert. https://www.lwl.org/LWL/Kultur/Westfalen_Regional/Bevoelkerung/Bevoelkerungsentwicklung_2040 -

zenten (Ersatzbedarf und Fluktuationsreserve) ermittelt, die ausschließlich von der Anzahl an Wohnungen zum Beginn des Planungszeitraums abhängen und vollkommen unabhängig von der vorausgerechneten Bevölkerungsentwicklung sind. Schließlich wird jeder Kommune - insbesondere solchen mit negativen oder geringen Neubedarfen - ein Grundbedarf im Sinne einer Mindestausstattung zugebilligt. Dies führt dazu, dass die Wohnflächenbedarfsermittlung und die darauf beruhende Festlegung von Flächenkontingenten nicht unmittelbar mit der Bevölkerungsvorausberechnung korreliert.

Die Ermittlung des Wirtschaftsflächenbedarfs ist ebenfalls gemäß den methodischen Vorgaben des LEP NRW erfolgt und basiert auf den im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings ermittelten Flächeninanspruchnahmen für gewerbliche und industrielle Nutzungen in der Vergangenheit. Ein bestimmtes Verhältnis zwischen den Wohnbauflächen- und Wirtschaftsflächenkontingenten besteht nicht. Die Wertung, dass der Siedlungsflächenbedarf und die daraus abgeleiteten Flächenkontingente überhöht sei, wird von der Regionalplanungsbehörde nicht geteilt.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.

Die Regionalplanungsbehörde weist nochmals darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

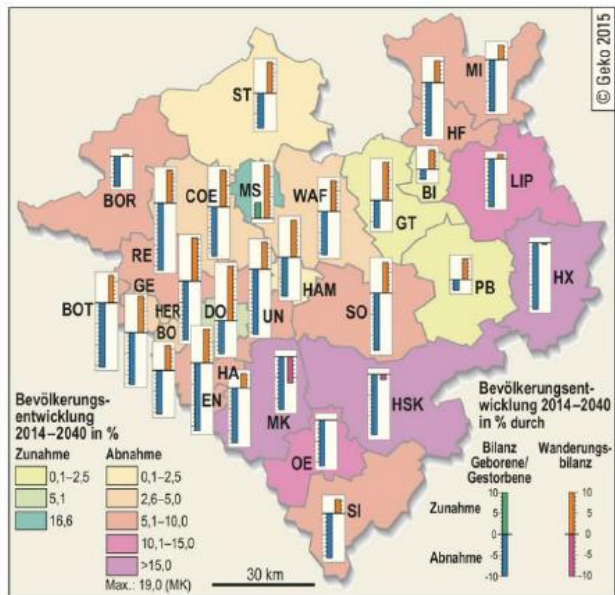
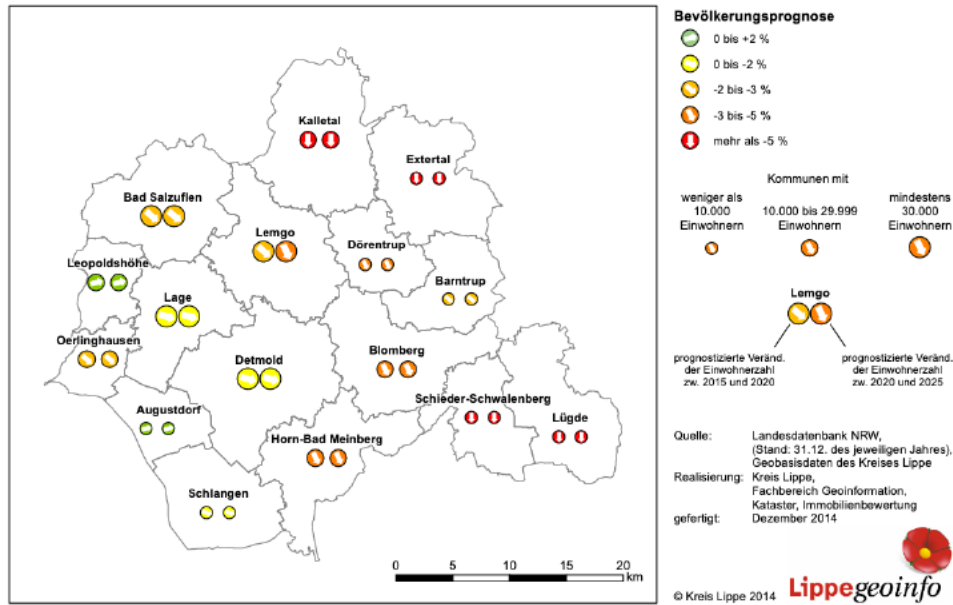


Abb. 1: Bevölkerungsentwicklung insgesamt als Bilanz aus Geborenen und Gestorbenen sowie Wanderungsbilanz 2014–2040 (Quelle: www.it.nrw.de)

Der Kreis Lippe geht von einer Bevölkerungsentwicklung in Lage von 0 bis -2% bis 2025 aus
http://geo.kreislippe.de/fileadmin/Texte/laendl_entw/Bevoelkerungsprognose2025_Gemeinden_A4.pdf -

Wir fragen uns:

Bevölkerungsprognose für die Städte und Gemeinden des Kreises Lippe



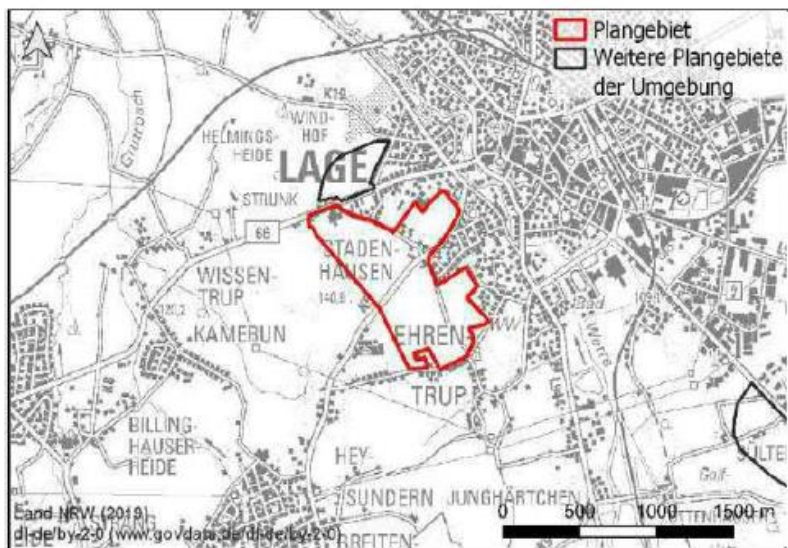
Ist es sinnvoll, mit der Aussicht auf sinkende oder stagnierende Einwohnerzahlen, zusätzlich 85 ha / 120 Fußballfelder Ackerland und Grünland aufzugeben und daraus ASB (Allgemeine Siedlungsbereiche) zu machen? In Zeiten des sich verstärkenden Klimawandels?

Was ist das für Land, das da umgenutzt werden soll?

Nehmen wir als Beispiel die größte vorgesehene Umwandlung in Lage, das Projekt LIP_Lag_ASB_001, es betrifft 60,2 ha südwestlich der Kernstadt:

https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/3.32_anhang_c4_pruefboegen_kreis_lip.pdf -(Seite 223)

Kartenausschnitt (M 1:50.000)



Die Festlegung im bisherigen Regionalplan beinhaltet neben Siedlungsbereichen auch u.a. "Grundwasser- und Gewässerschutz; Schutz der Natur; Schutz der Landschaft und landschafts-orientierte Erholung; Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche"

Zukünftig soll es nur noch als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) genutzt werden.

Dazu steht im Prüfbogen (siehe Link oben) zum "Schutzgut Boden":

Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand

Sehr hohe Funktionserfüllung/ höchste Bewertungsklasse:

- **Wasserrückhaltevermögen** im 2-Meter-Raum

Hohe Funktionserfüllung/ zweithöchste Bewertungsklasse:

- **Natürliche Bodenfruchtbarkeit**
- Biotopotenzial für Extremstandorte

Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen

Ja. 80% des Plangebietes führen zur **Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen/klimarelevanten Böden mit höchster Funktionserfüllung**. Ferner sind schutzwürdige/ klimarelevante Böden mit hoher Funktionserfüllung (zweithöchster Bewertungsklasse) betroffen.

LIP_Lag_ASB_001					
Schutzgut	Kriterium*	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
2.10 Boden	schutzwürdige Böden/ klimarelevante Böden	Sehr hohe Funktionserfüllung/ höchste Bewertungsklasse: - Wasserrückhaltevermögen im 2-Meter-Raum Hohe Funktionserfüllung/ zweithöchste Bewertungsklasse: - Natürliche Bodenfruchtbarkeit - Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte	ja	---	Ja. 80% des Plangebietes führen zur Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen/ klimarelevanten Böden mit höchster Funktionserfüllung. Ferner sind schutzwürdige/ klimarelevante Böden mit hoher Funktionserfüllung (zweithöchster Bewertungsklasse) betroffen (vgl. Punkt 3.03).

Wir denken einen Moment daran, dass wir allen Prognosen nach am Beginn eines deutlichen Klimawandels stehen, wir werden voraussichtlich extremere Hitzeperioden und gleichzeitig zunehmende Starkregen haben, etc.

Frage:

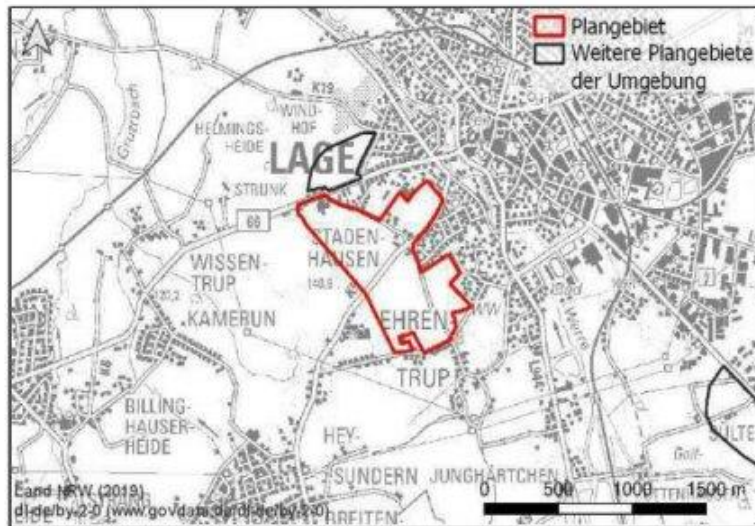
Ist es bei den Prognosen von einem Bevölkerungsrückgang oder -stillstand in einer anbrechenden Zeit des zunehmenden Klimawandels mit unwägbareren Folgen das richtige Konzept, **60 ha klimarelevanten Böden mit höchster Funktionserfüllung** und Flächen mit sehr hoher Funktion für **Wasserrückhaltevermögen, Natürliche Siedlungsbereich zu überplanen? Bodenfruchtbarkeit und Biotopentwicklung** als neuen Siedlungsbereich zu überplanen?

Wir glauben, dass das keine gute Idee ist.

Die Gutachter und Autoren des Prüfbogens kommen im Abschluss zu der Einschätzung, dass das Schutzgut Boden nicht so wichtig ist und ... **aufgrund der geringen Gewichtung die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.**

Wie kann der Wegfall von 60 ha klimarelevanten Böden mit höchster Funktionserfüllung unerheblich sein? Aus unserer Sicht ist das Gegenteil der Fall.

Kartenausschnitt (M 1:50.000)



Stellungnahme

Abwägung

ID: 7645

In welchem Umfang und mit welchem Kenntnisstand hat der Rat der Stadt Lage darüber diskutiert?

In der Beschlussvorlage BV-034/2021 vom 1.2.21
 Betreff: Neuauflistung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold
 Beschlussvorschlag: Die Verwaltung wird beauftragt, zum Entwurf des Regionalplanes eine Stellungnahme mit den vorgestellten Inhalten abzugeben.

wird im Seitenkopf die Beratungsfolge aufgelistet:

Den Bedenken wird nicht entsprochen.
 Die Regionalplanungsbehörde ist dem gesetzlichen Erfordernis im Hinblick auf die öffentlich auszulegenden Unterlagen, insbesondere in Bezug auf den Umweltbericht nebst Anlagen, in vollem Umfang nachgekommen. Gemäß § 9 Abs.2 S.1 ROG ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planungsunterlagen im Zeitraum vom 01. November 2020 bis 31. März 2021 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, wurde dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung getragen. Erwähnenswert ist hierbei, dass die gesetzliche Frist zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung in der zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Fassung des § 13 Abs.1 LPIG NRW zwei Monate betrug. Die Regionalplanungsbehörde hat diesen Zeitraum auf fünf Monate erweitert und ist damit weit über das gesetzliche Erfordernis hinausgegangen.

FB/Geschäftszeichen	Datum	Vorlagen Nr.
Fachbereich 4 611312	01.02.2021	BV-034/2021 öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung	16.02.2021	Vorberatung
Bau- und Planungsausschuss	18.02.2021	Vorberatung
Hauptausschuss	02.03.2021	Vorberatung
Rat der Stadt Lage	18.03.2021	Entscheidung

Uns fällt auf, dass der Umweltausschuss nicht über die Neuaufstellung des Regionalplans beraten hat.

Frage:

Ist es richtig, dass bei einem Projekt, bei dem es u.a. um den Wegfall von 60 ha klimarelevanten Böden mit höchster Funktionserfüllung geht, der Umweltausschuss dazu überhaupt nicht berät und gehört wird? Warum ist das so und wer hat das entschieden? Aus unserer Sicht ist das Vorgehen nicht angemessen.

Am Ende der Beschlussvorlage werden die Auswirkungen auf den **Klimaschutz "neutral"** benannt.

Finanzielle Auswirkungen?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
Im Haushaltsplan / Wirtschaftsplan veranschlagt:	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
Auswirkungen Klimaschutz?	Positiv <input type="checkbox"/>	Negativ <input type="checkbox"/>	Neutral <input checked="" type="checkbox"/>

Das ist aus unserer Sicht sachlich nicht richtig und für die Ratsmitglieder irreführend und eine falsche Information.

In den Prüfbögen zum Entwurf des Regionalplans werden klar "Voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen" benannt.

Wenn ...

in der Stadt Lage bei Themen, die u.a. zu "voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen" führen

- der Umweltausschuss weder berät und gehört wird und

<p>- die Ratsmitglieder über das Vorliegen von erheblichen Auswirkungen auf den Klimaschutz nicht richtig informiert werden</p> <p>... dann</p> <p>kann man sich fragen, welchen Sinn Beratungen und Beschlüsse zum Thema Regionalplan haben. Haben Beschlüsse eine Gültigkeit, wenn die Ratsmitglieder vorab möglicherweise unrichtig informiert werden?</p> <p>Was uns noch an der Beschlussvorlage auffällt:</p> <p>Das o.g. Beispiel LIP_Lag_ASB_001 wird lediglich erwähnt als Ausgleich dafür, dass ein anderer ASB beibehalten werden soll ... der Ausgleich besteht darin, "den ASB im Bereich Grasweg/ Dorfstraße (Ehrentrup) entsprechend zu reduzieren, auch um ein Zusammenwachsen des Siedlungsbereiches mit dem "Alten Dorf Ehrentrup" zu verhindern".</p> <p>Das ist sehr nett, aber eine aus unserer Sicht unangemessene Bewertung. Die o.g. Punkte</p> <ul style="list-style-type: none"> - 60 ha Flächenverbrauch für ASB (abzgl. Reduzierung am Grasweg bleiben 59 ha ...) - Wegfall klimarelevanter Böden mit höchster Funktionserfüllung in diesem Umfang - Wegfall von Flächen mit sehr hoher Funktion für Wasserrückhaltevermögen, - Wegfall von Flächen mit natürlicher Bodenfruchtbarkeit und für Biotopentwicklung werden überhaupt nicht erwähnt. <p>Sie sollten aber bei Entscheidungen, die die Entwicklung der Stadt in den nächsten Jahrzehnten betreffen, berücksichtigt und zumindest demokratisch diskutiert werden.</p> <p>Der Entwurf des Regionalplanes 2020 verfolgt aus unserer Sicht die Grundannahme, dass es nützlich und positiv für die Menschen ist, wenn weiter mehr Platz für Gewerbegebiete, Wohnbebauung und in der Folge natürlich auch für Straßen geschaffen wird.</p> <p>Diese Grundannahme halten wir nicht mehr für zeitgemäß.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7646</p>	

<p>Der Entwurf des Regionalplans 2020 steht damit im Gegensatz zur Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesrepublik Deutschland, diese fordert, den TÄGLICHEN Zuwachs der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Deutschland bis 2030 auf 30 ha zu reduzieren und bis spätestens zum Jahr 2050 auf netto NULL zu bringen – entsprechend der Ressourcenstrategie der Europäischen Union und dem Klimaschutzplan der Bundesregierung. https://www.umweltbundesamt.de/daten/flaeche-boden-land--oekosysteme/flaeche/siedlungs-verkehrsflaeche#politische-ziele -</p> <p>Das Ziel Nr. 15 der "Sustainable Development Goals", der "Ziele für nachhaltige Entwicklung" der Vereinten Nationen, die auch für Deutschland gelten, fordert "Landökosysteme schützen" und "Umgehende und bedeutende Maßnahmen ergreifen, um die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume zu verringern, dem Verlust der biologischen Vielfalt ein Ende zu setzen". Eine Zwischenbilanz im Herbst 2020 zeigte, dass in Bezug auf SDG 15 "sämtliche Ziele verfehlt werden". https://www.2030agenda.de/sites/default/files/20-30/zwischenbilanz/Agenda_2030_Zwischenbilanz_online-2.p-df -</p> <p>Die weitere massive Umnutzung von schutzwürdigen, klimarelevanten Böden für Wohnflächen, Gewerbegebiete und in deren Folge für den Straßenbau, widerspricht diametral den Zielen der Bundesrepublik Deutschland, den Zielen der EU und den Zielen der UN.</p> <p>Wir fordern, dass der Regionalplan OWL in einer Weise überarbeitet wird, die grundsätzlich diesen übergeordneten Zielen gerecht wird.</p> <p>Auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten und in Bezug auf die Attraktivität der Region und der Lebensqualität der heutigen und zukünftigen Bevölkerung sind die o.g. Forderungen berechtigt:</p> <p>In einer Zeit des schnell fortschreitenden Klimawandels werden Erhalt und Bewahrung unserer Landschaft und höchst fruchtbarer Böden vielleicht die entscheidenden Standortvorteile in Lippe und Lage sein – und nicht die immer weiter fortschreitende Zersiedelung, Bebauung und Versiegelung von Natur- und Ackerflächen. -</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die vorstehenden Abwägungsvorschläge zur nachhaltigen Flächenentwicklung.</p> <p>Mit den vorgesehenen Festlegungen zur Umsetzung der Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen leistet der Regionalplan OWL im Rahmen seiner Regelungsmöglichkeiten und im Zusammenwirken mit den Vorgaben des LEP NRW und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in ROG, BauGB und im BNatSchG für die Region OWL einen wichtigen Beitrag zum Erreichen des Nachhaltigkeitsziels der Bundesregierung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. Entsprechend der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie aus 2017 soll der Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Deutschland bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha pro Tag verringert werden. Im Jahr 2020 (Stand Dezember 2022) lag der Trend (gleitender Vierjahresdurchschnitt) des täglichen Anstiegs der Siedlungs- und Verkehrsfläche nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamts bei 54 ha und ist damit seit seinem Maximum vor etwa 20 Jahren bereits deutlich gesunken (vgl. Grafik Umweltbundesamt (https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/flaechensparen-boden-landschaften-erhalten#flachenverbrauch-in-deutschland-und-strategien-zum-flaechensparen)). Ob und inwieweit dieser Wert im Jahr 2030 den Zielwert von 30 ha tatsächlich unterschreiten wird, kann erst Anfang der 30er Jahre seriös festgestellt werden.</p>
Stellungnahme	Abwägung

ID: 9066	
<p>Auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten und in Bezug auf die Attraktivität der Region und der Lebensqualität der heutigen und zukünftigen Bevölkerung, halte ich ein Umdenken für (lebens-) wichtig.</p> <p>In einer Zeit immer schneller fortschreitenden Klimawandels werden der Erhalt und die Bewahrung unserer Landschaft und "höchst fruchtbarer Böden" vielleicht die entscheidenden Standortvorteile in Lippe und Lage sein – und nicht die immer weiter fortschreitende Zersiedelung, Bebauung und Versiegelung von Natur- und Ackerflächen. Wir brauchen die "schutzwürdigen/klimarelevanten Böden mit höchster Funktionserfüllung" in der Zukunft zum Leben. In Ihren Prüfbögen wird in diesem Zusammenhang das Schutzgut Boden regelmäßig "gering gewichtet" mit der Folge, dass dort dann "aufgrund der geringen Gewichtung des Schutzgutes Boden, die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden."</p> <p>Ich halte diese Einschätzung und dieses Vorgehen der Gutachter und Autoren für unangemessen und als Laie finde ich an keiner Stelle eine wissenschaftliche Begründung für diese Bewertung. Womit wird das begründet?</p> <p>Bitte zeigen Sie auf, wie und mit welchen Belegen es fachlich begründet wird, dass der Verbrauch und die Überplanung schutzwürdiger / klimarelevanter Böden mit höchster Funktionserfüllung so gering gewichtet wird, dass dies in der Gesamtbewertung von etlichen Prüfbögen als nicht erheblich eingeschätzt wird.</p> <p>Bitte korrigieren Sie diese grundsätzliche Zielrichtung in Ihrem nächsten Entwurf.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Regionalplanentwurf OWL orientiert sich in den Festlegungen zum Bodenschutz an den übergeordneten, unmittelbar geltenden Bestimmungen des LEP NRW, der den Aspekt des Bodenschutzes im Grundsatz 7.1-4 regelt.</p> <p>Schutzwürdige Böden nehmen im Planungsraum einen Flächenanteil von ca. 40 % ein. Die Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden lässt sich damit bei der Festlegung von anderen Raumnutzungen wie Siedlungsbereichen auf regionalplanerischer Ebene nicht generell ausschließen. Die Neuinanspruchnahme von Freiflächen und damit von Böden unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem.</p> <p>Die vom Geologischen Dienst eingestufteten schutzwürdigen Böden wurden als Kriterium in der Umweltprüfung erfasst und bewertet. Dadurch ist für die nachgelagerte Ebene der Bauleitplanung frühzeitig erkennbar, in welchen festgelegten Siedlungsbereichen schutzwürdige Böden mit ihren Funktionen betroffen sind. Ergänzend ist die Verbreitung der schutzwürdigen Böden in der Erläuterungskarte 9 dargestellt.</p> <p>Zusammen mit dem flexiblen Siedlungsflächenmodell besteht auf der Ebene der nachfolgenden Planungs- und Zulassungsverfahren die Möglichkeit, die Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden zu vermeiden bzw. zu minimieren.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9162	
<p>In der Stadt Lage gibt es bereits Untersuchungsergebnisse, die ausweisen, auf welchen Flurstücken der Ausbau der Windenergie sinnvoll und lohnend ist. Demnach ist es sinnvoll, eine zweite Vorrangfläche nahe der bereits bestehenden WEA auszuweisen. Diese Fläche muss im Regionalplan ausgewiesen werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die textlichen Ausführungen im Kapitel 9.2 des RPlan OWL, insbesondere zu den Vorgaben des LEP NRW im Grundsatz 10.2-2 und der entsprechenden Beschlussfassung des Regionalrates des Regierungsbezirks Detmold als Träger der Regionalplanung.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 10296	

Wir geben folgende Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans ab (Thema Flächenverbrauch):

Die Thematik Nachhaltigkeit / Klimawandel wird im Textteil häufig angesprochen, aber unserer Auffassung nach werden daraus nicht die richtigen Konsequenzen gezogen. Weniger Flächenverbrauch ist das wichtigste Ziel.

Wie ist aber die Situation derzeit: Die Bürgermeister und die Mehrheit in den meisten Räten fordern mehr Flächenfreigabe für Gewerbe und Wohnen in ihren Kommunen. Auch wenn sie persönlich grundsätzlich die Notwendigkeit sehen, den Verbrauch zu reduzieren, fordern sie diesen Schritt nicht für ihre Kommune. Das ist in gewisser Weise verständlich, denn die Befürchtung ist: Wir reduzieren, die anderen aber nicht mit der Folge: Gewerbe siedelt sich in anderen Kommunen an, wir gehen leer aus. Dieser Wettbewerb hat die bekannten negativen Folgen und keiner unternimmt zuerst die notwendigen Lösungsschritte.

In dieser Situation wäre es die wichtige Aufgabe des Regionalrates und der Bezirksregierung hier einzugreifen. Die zugebilligten Flächen sind nach einem objektiven Verfahren ermittelt worden. (Ob das gewählte Verfahren das richtige ist wollen wir hier nicht thematisieren) Nach einem solchen objektiven Verfahren müssen die Flächen insgesamt weiter eingeschränkt werden. Dann wäre keine Kommune benachteiligt und es gäbe Lösungsschritte für das große Problem des fortschreitenden Flächenverbrauchs.

Die Lösungsschritte würden sich an vielen Stellen automatisch ohne einzelne Regulierungseingriffe ergeben. Und zwar einfach aus den marktwirtschaftlichen Konsequenzen: Die Verknappung würde zu einer Preissteigerung führen.

Das hat folgenden Vorteil:

Die immer wieder vorgeschlagenen Lösungsmöglichkeiten bei fehlenden Gewerbegebieten liegen auf der Hand 1) Flächenrecycling ehemaliger und mindergenutzter Flächen und 2) Nutzungsverdichtung (mehrstöckig, Vermeidung von Flächenvergeudung z.B. durch Parkplätze). Warum werden diese simplen Lösungswege nur wenig genutzt. Der Hauptgrund sind die Kosten für das Abräumen alter Flächen oder die Mehrkosten für mehrstöckige, verdichtete Bauweise. Wenn nun der Preis für neue Flächen steigt, wird sich die Preisschere zwischen Neubau in der freien Landschaft und Recycling/Nutzungsverdichtung teilweise schließen und automatisch wird der bessere Lösungsweg häufiger beschritten werden.

Dass der Entwurf zum Regionalplan den Weg der Flächenbeschränkung nicht konsequent beschreitet ist ein unverzeihlicher Fehler, der uns und den nachfolgenden Generationen teuer zu stehen kommen wird. Die Grundannahme, dass es nützlich und positiv

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung (auch im Hinblick auf ein Flächenrecycling, d.h. der Nachnutzung von ehemals baulich genutzten Flächen), die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

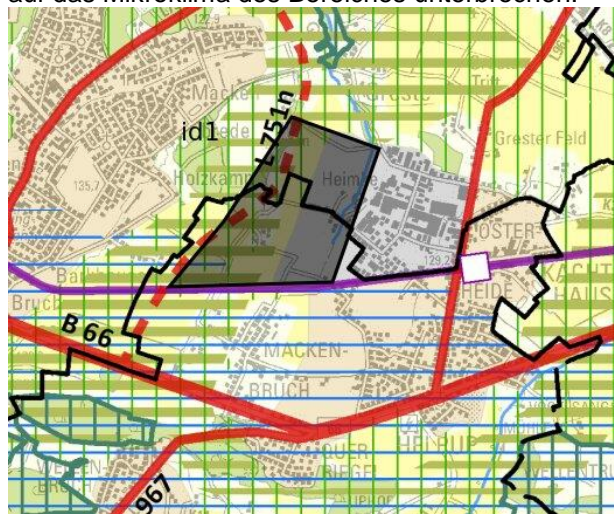
Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.

für die Menschen ist, wenn weiter auf Ackerflächen und in Naturbereichen Platz für Gewerbegebiete, Wohnbebauung und für Straßen geschaffen wird, ist nicht mehr zeitgemäß und gefährlich.	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 10297	
<p>Speziell für Lage möchten wir noch folgenden Punkt ansprechen:</p> <p>Wir sprechen uns für die Beibehaltung der Bereiche für den Schutz der Natur BSN "südliches Ohrser Holz" und "südlich der B 66 Ehrentrop" aus. Karte im Anhang - dort sind die Flächen gelb gekennzeichnet.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.</p> <p>Aus der Überprüfung ergeben sich für das Stadtgebiet Lage keine Abweichungen von der beschriebenen Methodik. Die entsprechenden Bereiche, die im Regionalplanentwurf OWL aktuell als BSN festgelegt werden, ohne dass sie auf der Biotopverbundstufe 1 basieren oder als Folgenutzung für Abgrabungsbereiche festgelegt sind, werden nicht als BSN festgelegt.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 112	
<p><u>Einspruch gegen die aktuelle Regionalplanung:</u></p> <p>Wie bereits telefonisch mit Ihnen besprochen, schreibe ich Ihnen als Bevollmächtigte im Auftrag von [anonymisiert], den Eigentümern des Grundstücks in der Lagesche Straße in Leopoldshöhe (Blatt 2708, Gemarkung Krentrup, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert], nördliche Lagesche Straße). Aktuell reicht die Regionalplanung bis "Im Flick", Ortsteil Leopoldshöhe. Das von uns benannte Grundstück befindet sich direkt angrenzend an diese Regionalplanung.</p> <p>Das Grundstück ist bereits voll erschlossen und wäre damit als Baugrundstück sofort nutzbar. Aufgrund der Größe und der Form des Grundstücks lässt sich das Grundstück leider nicht umfassend als Agrarfläche nutzen, weshalb es seit langer Zeit für die</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Anregung zielt darauf ab, das Flurstück [anonymisiert] in den festzulegenden ASB aufzunehmen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Bei den festgelegten ASB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters</p>

<p>Eigentümer nicht mehr möglich war, die Fläche an entsprechende Parteien zu verpachten. Die Eigentümer sind selbst nicht in der Landwirtschaft tätig. Das Grundstück liegt daher schon seit langer Zeit brach. Eine bauliche Nutzung wäre wünschenswert, insbesondere da Bauland in dieser Gegend benötigt wird. Ein direkter Anschluss an die Regionalplanung für dieses Flurstück wäre daher für alle Seiten attraktiv. Bei Rückfragen oder für weitere Auskünfte stehe ich Ihnen selbstverständlich jederzeit unter den angegebenen Kontaktdaten zur Verfügung.</p>	<p>der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, das nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die Aufnahme des Flurstücks in den ASB würde nicht zu einer Arrondierung des Siedlungsgebietes Leopoldshöhe sondern zu einer fingerartigen Ausdehnung in den Freiraum führen. Dies stünde nicht im Einklang mit dem Grundsatz 6.1-5 LEP NRW (Leitbild "nachhaltige europäische Stadt"), der eine kompakte Gestaltung der Siedlungsentwicklung fordert, und mit dem Ziel 6.1-4 LEP NRW (Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen), da eine bandartige Entwicklung eingeleitet würde.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 677</p>	
<p>Im dargestellten Bereich werden wichtige Feuchtgebiete und wertvolles Ackerland durch die geplante Ansiedlung von Gewerbe und die Anlage einer Umgehungsstraße (L751n) vernichtet. Die mit der Bebauung verbundene Versiegelung führt neben thermischen Auswirkungen zu einem erheblichen Eingriff in die Hydrogeologie des Bereiches mit weitreichenden Auswirkungen auf ein nahegelegenes (unter 300m Distanz) Naturschutzgebiet (Windwehe). Die bisher vorhandene Bodenstruktur erlaubt das Versickern und flächige Verteilung von Niederschlagswasser. In diesem Bereich fließen mehrere Kleingewässer, die diverse Feuchtbiotope mit gefährdeten Tierarten vernetzen und die durch die geplanten Maßnahmen unterbrochen würden. Eine ausreichende verkehrliche Erschließung des Gebietes ist nicht gegeben. Die vorhandene Windschneise (Hauptwindrichtung NO) würde mit nicht berücksichtigten Auswirkungen</p>	<p>Dem Bedenken hinsichtlich der Darstellung der L751n kann nicht entsprochen werden. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar. Die Trasse der L751n wird im bestehenden und weiterhin gültigen Landesstraßenbedarfsplan aus dem Jahre 2006 als übrige Maßnahme der Stufe 2 dargestellt. Bei Maßnahmen der Stufe 2 darf die Planung bis zum Abschluss der Linienbestimmung betrieben werden. Für die Trasse der L751n ist noch kein Linienbestimmungsverfahren gem. § 37 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) erfolgt. Die Trasse der L751n wird daher im Regionalplan OWL als Maßnahme ohne bindenden räumlichen Bezug mit gestrichelter roten Liniensignatur dargestellt. Eine Neuaufstellung des Landesstraßenbedarfsplans ist nach derzeitigem Kenntnisstand der Regionalplanungsbehörde für die nächste Legislaturperiode vorgesehen.</p>

auf das Mikroklima des Bereiches unterbrochen.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 2855

Als Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes mit intensiver Viehhaltung bin ich von der möglicherweise geplanten Umgehungsstraße um Asemissen herum stark betroffen. Auch wenn mein Sohn [anonymisiert] bereits den Betrieb bewirtschaftet, wäre ein großflächiger Ackerlandverbrauch wie vorgesehen existenzgefährdend. Wir brauchen diese Flächen unbedingt als Futteranbauflächen für unser Rinder und Schweine und als Düngeflächen für Mist und Gülle. So hoffentlich wie diese Flächen liegen, kann auch Ersatzland niemals liegen. Die Inanspruchnahme großer Ackerflächen vom alten Klärwerk [anonymisiert] an bis zu einer sehr aufwändigen Anbindung der neuen Straße an die L 751 ist nicht hinnehmbar, Noch einige allgemeine Anmerkungen. Nachdem jetzt der sehr großflächige Ausbau der Kreuzung L751 und B66 begonnen hat und somit wirklich realisiert wird, ist ein weiterer großflächiger Kreuzungsbereich nur einige Hundert Meter weiter Richtung Helpup völlig unakzeptabel. Der Verlauf der Trasse läuft fast ausschließlich durch hochwertiges Ackerland sowie am Ende auch durch meine Flächen, auch hier beim Anschluss an die L751 wieder

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

<p>sehr hoher Flächenverbrauch. Neben der Betroffenheit für mich und meine Familie ist in der heutigen Zeit sowohl die Versorgung mit hochwertigen Nahrungsmitteln als auch eine intakte Umwelt höher einzustufen als noch mehr Automobilverkehr.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2976</p>	
<p>Neuaufstellung Regionalplan OWL Hier Stellungnahme zur Bodendeponie "Heipker Straße" in Lage-Pottenhausen bzw. Leopoldshöhe-Krentrup</p> <p>hiermit möchte ich zur geplanten Neuaufstellung des Regionalplans OWL Stellung beziehen.</p> <p>Unsere Bodendeponie "[anonymisiert]" ist seit 2007 in Betrieb und wurde im Jahre 2016 erstmalig um ca. 700.000 m³ auf insgesamt 1,3 Mio m³ Verfüllvolumen erweitert. Es handelt sich um eine Bodendeponie der Deponieklasse 0. Die Erweiterung wurde im Rahmen einer Änderung im derzeit gültigen Gebietsentwicklungsplans genehmigt. Genehmigungsbehörde ist der Kreis Lippe.</p> <p>Im Rahmen der Änderung des Regionalplans zur Erweiterung der Deponie wurde im Jahr 2014 eine Bedarfsanalyse erarbeitet. Der Bedarf hat sich vollumfänglich bestätigt, so dass die komplette Verfüllung der derzeit genehmigten Flächen wie geplant bis spätestens 2029 erfolgt sein wird.</p> <p>Wir erkennen derzeit nicht, dass der Bedarf an "DK0-Deponievolumen" nachlässt. Ein Grund liegt darin, dass immer häufiger Aushubböden mit Einstufungen größer LAGA ZI.1 deklariert werden, die somit nicht für eine Wiederverfüllung in Frage kommen. Dies wiederum hat zur Folge, dass diese Böden nun einer Deponierung zugeführt werden müssen.</p> <p>Des Weiteren werden Wiederverfüllungen aktuell und in Zukunft nach der Novelle der Bundesbodenschutzverordnung "nur noch" mit Deklarationen bis LAGA Z0* genehmigt. Dies wiederum hat zur Folge, dass in Zukunft Böden >Z0* (also ZI.1 bis 21.2) keiner Verfüllung mehr zugeführt werden dürfen und somit für diese Böden ebenfalls nur die Deponierung verbleibt.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Wie dargestellt betreibt die [anonymisiert] in Lage-Pottenhausen bzw. Leopoldshöhe Krentrup seit 2007 die Bodendeponie "Heipker Straße". Es handelt sich dabei um eine Deponie der Klasse 0 (DK 0). Diese wurde im Jahr 2016 erstmalig um ca. 700.000 m³ auf insgesamt 1,3 Mio. m³ Verfüllvolumen erweitert. Die Planerische Grundlage für die Erweiterung bildete ein Regionalplanungsänderungsverfahren (26. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Detmold– Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld – auf dem Gebiet der Stadt Lage und dem Gebiet der Gemeinde Leopoldshöhe), das im März 2016 Rechtskraft erlangt hat.</p> <p>Grundsätzlich ist es aus Sicht der Regionalplanungsbehörde erstrebenswert, bestehende Trockenabgrabungen für die Deponierung von Bodenaushub heranzuziehen. Die Regionalplanungsbehörde erkennt allerdings auch die Bedeutung der Bodendeponie Heipke für die Ablagerung von Bodenmaterial sowohl für den Kreis Lippe als auch für die Stadt Bielefeld an. Der Anregung wird damit im Grundsatz gefolgt, allerdings in korrigierter zeichnerischer Abgrenzung. Der Abgrenzungsvorschlag orientiert sich an Flurstücksgrenzen mit der Konsequenz, dass die westliche Abgrenzung ein "innenliegendes Dreieck" bildet. Diese Abgrenzung ist mit Blick auf die Effizienz der Nutzung der Deponie und auch das Landschaftsbild kritisch zu bewerten. Zudem führt sie zu einer Verringerung der Abstände zur westlich gelegenen Ortslage.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist daraufhin, dass die zeichnerische Neufestlegung der Deponieerweiterung unter dem Vorbehalt des Kreises Lippe als abfallentsorgungspflichtiger Körperschaft erfolgt.</p> <p>Detailfragen wie die Höhe, Art der Rekultivierung etc. sind im Rahmen der abfallrechtlichen Genehmigung zu klären und festzulegen.</p>

Insbesondere dieser Umstand wird meiner Ansicht nach in Zukunft das verfügbare Volumen in Wiederverfüllungen erheblich reduzieren.

Der Deponieraum für DK0-Böden ist in Ostwestfalen unterschiedlich aufgeteilt. In naher Zukunft wird der Deponieraum in Ostwestfalen noch relativ flächendeckend verfügbar sein, so dass keine sehr weiten Transporte (in Niedersachsen bis über 100km einfacher Weg) nötig sein werden. Die anfallenden Böden können in unserer Region derzeit noch relativ Ortsnah entsorgt werden.

Ich rege an bzw. beantrage, für unsere Deponie "[anonymisiert]" aus vorgenannten Gründen eine Erweiterungsfläche im neuen Gebietsentwicklungsplan auszuweisen.

- Die Grundvoraussetzungen für einen Deponiebetrieb sind gut bekannt und der praktische Betrieb ist seit nunmehr 13 Jahre gut eingespielt. Hierzu gehört auch die enge Zusammenarbeit mit dem Kreis Lippe als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde.
- Der Bedarf der Deponierung von DK0-Böden wird ungebrochen sein und sehr wahrscheinlich aus vorgenannten Gründen zunehmen. Insbesondere für den Raum Bielefeld wäre der Standort nur schwer zu ersetzen. In Bielefeld selbst ist derzeit keine DK0-Deponie in Betrieb.
- Eine Erweiterung der Deponie wäre aus Gründen des sparsamen Umgangs mit Flächen einem Neuaufschluss in jedem Fall vorzuziehen.
- Die Ausweisung von Flächen für eine Erweiterung würde evtl. weniger als 10ha ausmachen. Im Verbund mit den alten Flächen werden 10ha allerdings deutlich überschritten.
- Die Bodendeponie ist regional bedeutsam. Somit würde eine Erweiterung dem Ziel 8.3-1 entsprechen, bedeutsame Deponien zu sichern und festzulegen.

In der anliegenden Planskizze haben wir uns zunächst auf eine tatsächlich und praktisch mögliche Erweiterung anhand der bekannten Grundstücksgrenzen bzw. an topografischen- oder landschaftlichen Gegebenheiten orientiert.

Ich hoffe, dass ich mit meinen Ausführungen die derzeitige- und die wahrscheinlich eintretende Situation genügend beschrieben habe und ich hoffe sehr, dass die dargestellte Erweiterungsfläche im neuen Gebietsentwicklungsplan Berücksichtigung findet.

Anhang:



Planskizze mögliche Erweiterungsfläche

Stellungnahme**Abwägung**

ID: 3339

wir möchten, dass in dem Bereich von der B66 (zwischen Grester Strasse und Helpup (Grester Feld)) bis Greste Dorf alle Gewerbeflächen und neue Straßen aus dem Regionalplan OWL-Entwurf 2020 Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld entfernt werden.

Hintergrund:

1. Dies ist die letzte freie Fläche zwischen Bielefeld und Detmold, in der noch eine BiotopNetzung besteht, wo ein Austausch zwischen Teutoburger Wald und Wiehengebirge stattfinden kann.
2. Die Fläche ist auch als Kaltluftschneise zum Abkühlen der Wohngebiete notwendig. Es kann ja nicht mehr bestritten werden, dass wir im Klimawandel sind; außer man heißt Trumpf!
3. Wie wichtig ein kleines Naherholungsgebiet ist, erleben wir ja aktuell in der Corona Pandemie.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Der vorgesehene GIB arrondiert und ergänzt aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die bereits vorhandenen gewerblich-industriellen Siedlungsnutzungen und ist gut für die Aufnahme GIB-typischer Nutzungen wie emittierendes Gewerbe und Industrie, emittierende öffentliche Betriebe und Einrichtungen sowie Versorgungs- und Serviceeinrichtungen, Grün- und Erholungsflächen und Abstandsflächen geeignet.

Die mit einer eventuellen bedarfsgerechten Inanspruchnahme verbundenen freiräumlichen Beeinträchtigungen (Biotopverbund, Kaltluftschneise, Naherholung, Landwirtschaft) müssen im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung angemessen berücksichtigt werden und können durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Hierzu kann auch die Vermeidung der Inanspruchnahme des Fettpottbachs und seiner Bachaue durch Planung einer entsprechenden Frei- bzw. Gewässerfläche gehören.

<p>4. Weitere Flächenversiegelung führt, wie die Erfahrung zeigt, zu einer erhöhten Gefahr von Überschwemmungen.</p>	
<p>5. Die landwirtschaftlichen Flächen in dem Gebiet sind sehr hochwertig und nach einer Zerstörung nicht ersetzbar.</p>	

<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
-----------------------------	------------------------

ID: 3934

<p>wir sind praktizierende Landwirte und betreiben auf unserer Hofstelle [anonymisiert] in Leopoldshöhe einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb mit Mastschweinen und Ackerbau. Unsere in Eigentum befindliche Hofstelle liegt in der Gemarkung Krentrup, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]. Auf dem Flurstück [anonymisiert], Flur [anonymisiert], Gemarkung Krentrup steht unsere gemeinschaftliche Getreidehalle, die mit zwei weiteren Landwirten aus Krentruperhagen betrieben wird. Von der Getreidehalle können Geräusch- sowie Staubemissionen ausgehen. Diese Getreidehalle liegt direkt gegenüber von dem neu als Allgemeiner Siedlungsbereich ausgewiesenen Gelände.</p> <p>Die Flächen östlich der L751 sollten nicht als Allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt werden, da im bestehenden Regionalplan diese auch nicht als derartige Baufläche vorgesehen sind. Einer Überschreitung der L 751 mit ASB in den bisherigen allgemeinen Agrarbereich hinein widersprechen wir.</p> <p>Die aktive Landwirtschaft lässt sich in unseren Augen trotz aller Auflagen zur Lärm und Geruchsemission nicht mit einer näher rückenden Wohnbebauung kombinieren. Des Weiteren ist die K 5 sehr schmal ausgebaut, sodass ein Begegnen von landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Autos nur unter besonderer Achtsamkeit möglich ist. Schon jetzt passieren häufig LKWs mit Sattelaufleger die Straße. Eine Ausweitung des Siedlungsbereichs östlich der L 751 würde zu einem deutlich erhöhten Verkehrsaufkommen auf der K 5 führen. Dafür ist diese Straße nicht ausgelegt und Konflikte zwischen den Verkehrsteilnehmern unausweichlich.</p> <p>Diese Flächen östlich der L 751 sollten Allgemeiner Agrarbereich bleiben und nicht als Allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt werden. Für uns als aktive Landwirte, die von der Fläche leben müssen, ist die L 751 eine Art "natürliche Grenze", die nach Osten hin nicht mit weiterer Bebauung / weiteren Siedlungsbereichen überschritten werden sollte. Es sind die Bauflächenpotenziale westlich der L 751 zunächst auszuschöpfen. Es stellt</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Leopoldshöhe und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.</p> <p>Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung der/des landwirtschaftlichen Betriebe(s) im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Gemeindegebiet zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist weiter darauf hin, dass die vom Beteiligten angesprochenen, straßenverkehrlichen Missstände keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans darstellen und hier keine entsprechenden Regelungen getroffen werden können. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Straßenbaulastträger.</p>
--	---

<p>sich für uns auch die Frage, warum die Gemeinde Leopoldshöhe so viel Siedlungsraum zugesprochen erhalten soll. Dies ist überproportional und geht zu unseren Lasten als wirtschaftende Landwirte.</p> <p>Im LEP heißt es, dass im Rahmen der Sicherung des Freiraums die räumlichen Voraussetzungen dafür erhalten werden sollen, dass sich die Landwirtschaft insbesondere in den überwiegend ländlich strukturierten Räumen NRW (Leopoldshöhe ist unstrittig ländlich strukturiert), als raumbedeutsamer und für die Kulturlandschaft bedeutsamer Wirtschaftszweig entwickeln kann.</p> <p>Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Dies nehmen wir für uns und unseren Betrieb, unsere existentielle Grundlage, in Anspruch.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4523	
<p>Mein Eigentum befindet sich in 33818 Leopoldshöhe; mithin in Planabschnitt 4 des Regionalplanes OWL Entwurf 2020. Die Aufstellung des Regionalplanes OWL Entwurf 2020 sieht massive Eingriffe in mein Eigentum und in meinen Betrieb vor. Beides lehne ich von Grund auf ab! Mein Eigentum steht für derartige Entwicklungen nicht zur Verfügung!.Der Antrag auf Herausnahme meines Eigentums aus den Planungen wird gestellt.</p> <p>Begründung: Die schadhaften Auswirkungen resultierend aus Baumassnahmen der öffentlichen Hand und die Forcierung von umfangreichen Bebauungen im direkten Umfeld während der vergangenen Jahre haben zu überwiegenden Teilen bis heute immer noch keine Beseitigung erfahren. Meinem Eigentum wird hierdurch wissentlich vorsätzlich schwerer Schaden aufoktroiert. Alleine vor diesem Hintergrund verbieten sich Erweiterungen der Baugebiete und insbesondere die Hinzufügung neuer Bereiche. Ohnehin ist die gesamte Bauleitplanung im Zentrum von Leopoldshöhe zu überwiegenden Teilen konzeptlos. Zu weiten Teilen wird bis dato ein regelrechtes Durcheinan-</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Leopoldshöhe und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.</p>

der produziert, welches zu immer neuen Problemen führt. Regelmäßig wird nur Stückwerk produziert. Exemplarisch hierfür sind die jüngsten Entwicklungen im Baugebiet "Gieselmannkreise. Von einem Einfügen in die Landschaft und in die bereits vorhandene Struktur kann überhaupt keine Rede sein. Ein Umdenken ist mehr als überfällig. Mit der Aufstellung des Regionalplanes OWL Entwurf 2020 sollen erneut weitere massive Eingriffe in die Natur vorgenommen werden. Die Möglichkeit der Vollversiegelung von über einhundert Hektaren Kulturfläche soll hierdurch geschaffen werden. Dabei hat die Gemeindeverwaltung von Leopoldshöhe bereits in der Vergangenheit eindrucksvoll unter Beweis gestellt, dass sie über keinerlei adequate Kompetenz im Hinblick auf eine sinnvolle und verträgliche Planung verfügt. In allen Bereichen wird nur Stückwerk errichtet und Chaos geschaffen. Klare Abgrenzungen hinsichtlich der Nutzungsbereiche existieren ebenso wenig wie die Einhaltung der Vorgaben des Gesetzgebers bei der Planung, Umsetzung und Errichtung von Maßnahmen. Dieses haben die vergangenen Jahrzehnte eindrucksvoll unter Beweis gestellt. Von einer vorausschauenden Planung und der Schaffung geordneter Verhältnisse kann keine Rede sein, wenn regelmäßig wissentlich vorsätzlich gegen die Vorgaben des Gesetzgebers verstossen wird.

Noch vor wenigen Jahren war die Errichtung der Landstraße 751 als Ortsumgehungsstraße von Leopoldshöhe vermeintlich unabdingbar, insbesondere um das Zentrum von Leopoldshöhe weitestgehend vom Straßenverkehr entlasten und vor den damit einhergehenden Immissionen schützen zu wollen. Gemäß der Definition ist eine Landstraße eine außerhalb von Ortschaften verlaufende, befestigte Straße. Entsprechend den Angaben des Regionalplanes OWL Entwurf 2020 wird diese Landstraße zu einer zweiten Ortsdurchfahrt umgewandelt. Der eigentliche Sinn und Zweck der Baumaßnahme "Ortsumgehungsstraße" wird dadurch vollständig hinterlaufen.

Dem zur Folge diente die seinerzeitige Errichtung der "Ortsumgehungsstraße L 751" in Leopoldshöhe tatsächlich doch lediglich dazu, um in nächster Zukunft eine weitere Hauptverkehrsstraße für das Zentrum von Leopoldshöhe auf Kosten des Landes Nordrhein-Westfalen errichten zu lassen. Mit der Aufstellung des Regionalplanes OWL Entwurf 2020 sollen demnach insbesondere verkehrstechnisch Entwicklungen forciert werden, welche nur zu neuen zusätzlichen und weitaus größeren Problemen führen, als wie es in der Vergangenheit bereits der Fall war. Zur Erinnerung: Die gesamten Fehlplanungen, Fehlentwicklungen, Mangelbeseitigungen aus den errichteten Straßenbaumaßnahmen und den neu geschaffenen Baugebieten wurden bis heute immer noch nicht beseitigt und führen damit kontinuierlich wissentlich vorsätzlich zu massiven Schädigungen von Umwelt und Privateigentum.

So wird bereits seit Errichtung der v. gen. Baumaßnahmen Schmutzwasser in die freie Natur abgeleitet. Diese Missstände sind den verantwortlichen Behörden seit langen

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Siedlungsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Gemeindegebiet zu decken.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Jahren hinlänglich bekannt. Abhilfe wird nicht geschaffen. Alle schauen zu, wie die Gemeinde Leopoldshöhe gegen geltendes Recht wissentlich vorsätzlich verstößt. Derartige Missstände bedürfen endlich einer gesetzes treuen Beseitigung in Verantwortung der übergeordneten Behörden: hier steht insbesondere die Bezirksregierung Detmold in ihrer besonderen Funktion In der Pflicht; diese aber duckt sich seit langen Jahren nur weg und wird damit ihrer originären Aufgabe von Grund auf nicht gerecht. Bereits vor diesem Hintergrund sind jedwede neue Möglichkeiten zukünftiger baulicher Entwicklungen zu unterbinden, da nachweislich die angesammelten Altlasten der jüngsten Vergangenheit bis heute weder Ordnung noch Beseitigung durch die hierfür verantwortliche Gemeindeverwaltung von Leopoldshöhe finden.

Vor dem Hintergrund des Willens des Gesetzgebers ist es ausdrücklich nicht noch länger hinnehmbar, dass dieser weiter durch die Gemeinde Leopoldshöhe regelmässig wissentlich vorsätzlich ausgehebelt werden darf.

Die Landschaft wurde in Verantwortung der Gemeinde Leopoldshöhe bereits über alle Maßen verschandelt. Auch andere Gemeinden haben sich im Laufe der Jahre weiterentwickelt. Als gute Beispiele für eine sinnvolle und verträgliche Entwicklung können die Körperschaften des öffentlichen Rechts jenseits des Teutoburger Waldes angeführt werden. Diese Gemeinden haben sich sinnvoll entwickelt und klare Abgrenzungen vorgenommen - insbesondere auch vor dem Hintergrund keine unnötigen zusätzlichen Probleme zu schaffen. Auch dort gibt es Baugebiete und Gewerbegebiete. In den Baugebieten ist eine gewisse Ordnung zu erkennen, welche sich in die bereits vorhandene Bebauung einfügt bzw. sich entsprechend anpasst so dass auch optisch ein gefälliges Erscheinungsbild gewährleistet und sichergestellt wird.

Dort gibt es eben kein Hochhaus neben einem Bungalow und gerade keine Groß-Objekte im Bauhaus-Stil neben kleinen Einfamilienhäusern mit Spitzdach. Dort gibt es keinen sozialen Wohnungsbau in Form der Errichtung von "Bunkern" direkt neben Einfamilienhäusern. Auch gibt es dort keine Industriebauten direkt neben Wohnbebauung. Von der wissentlich vorsätzlichen Schaffung verkehrstechnischer Unzulänglichkeiten ganz zu Schweigen. In der Gemeindeverwaltung von Leopoldshöhe werden bereits in der Vergangenheit eine Vielzahl von Dingen verabsäumt - aus verschiedensten Gründen. Dieses soll sich in naher Zukunft auch nicht ändern, weil die Gemeindeverwaltung dem Regionalplan OWL Entwurf 2020 bereits Zustimmung erteilt hat. Man sieht einem "weiter so" freudig entgegen.

Was schert die Natur, was schert die Gesundheit der Einwohner, was schert die Produktion hochwertiger Nahrungsmittel in unbeeinträchtigter Natur?

Wachstum ist vorgesehen - dabei ist Wachstum um jeden Preis weder nachhaltig noch gesund! Ganz im Gegenteil, und vor dieser abträglichen Entwicklung verleugnen die Verantwortlichen im Rathaus der Gemeinde Leopoldshöhe bereits seit Legislaturperioden die schadhafte Entwicklungen für Struktur und Umfeld der Gemeinde.

Das Industrie-Unternehmen "[anonymisiert]" sollte bereits vor Jahrzehnten aus dem Zentrum von Leopoldshöhe in das Gewerbegebiet „Asemissen“ umgesiedelt werden. Die Gemeinde Leopoldshöhe hat dem Industriebetrieb eigens hierzu ein großes Areal vermacht. Eine Umsiedlung ist bis heute nicht erfolgt. Ähnlich gelagert ist es bei dem Areal des ehemaligen Industrie-Unternehmens "[anonymisiert]". Anstatt den Bereich neu zu ordnen, nachdem der Betrieb aus wirtschaftlichen Gründen veräußert werden musste, wurde hier - umringt von Wohnbebauung - mitten im Zentrum von Leopoldshöhe zusätzlich neue Industrie angesiedelt - mithin neues zusätzliches Chaos und einhergehend damit neue, bis dato gar nicht existente Probleme künstlich geschaffen. In der Gesamtheit sollte die Gemeindeverwaltung von Leopoldshöhe endlich die Altlasten der vergangenen Jahrzehnte beseitigen und städtebaulich längst überfällig geordnete Verhältnisse schaffen. Hierzu ist die Verwaltung der Gemeinde Leopoldshöhe aber offenkundig nicht in der Lage; ersichtlich fehlt es auch an mangelndem Willen. Chaos ist einfach und ohne großen Aufwand zu produzieren; Ordnung hingegen nicht. Da ist es vermeintlich einfacher, wenn im direkten Umkreis um das bereits existente und künstlich geschaffene "Elend" nun auf den umliegenden Naturflächen willkürlich und damit wissentlich vorsätzlich neue Probleme geschaffen werden sollen. Dieses ist doch das eigentliche und tatsächlich verfolgte Ziel der Aufstellung des Regionalplanes OWL Entwurf 2020 Bereich Gemeinde Leopoldshöhe. Hier ist mehr als dringend ein Umdenken erforderlich! Diese Art der negativen Entwicklung und damit einhergehend die künstliche Schaffung weiteren "Elends" darf nicht noch länger von Seiten der Bezirksregierung unterstützt und mit der Aufstellung des Regionalplanes OWL Entwurf 2020 gefördert werden. Ein Wachsen der Einwohnerzahl schafft bekanntlich nur neue strukturelle Probleme: gleiches gilt für ein Wachsen des Gewerbes. Wobei beides bis dato insbesondere vor dem Hintergrund forciert wird, dass die Gemeindeverwaltung von Leopoldshöhe die in ihren Besitz gelangten Flächen regelrecht verramscht und damit eine derartige Entwicklung von Zuzug und damit verbunden die Schaffung neuer, bis dato gar nicht existenter Probleme nur ungeboten fordert. Von einem verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen, Umsicht und Nachhaltigkeit kann bis dato von Grund auf überhaupt keine Rede sein! Dringend ist ein verantwortungsvolles Handeln angezeigt. Dieses besteht aber ausdrücklich nicht darin, dass man vor alten Problemen "wegläuft" und durch die Flucht in neue Bereiche hierdurch tatsächlich doch nur neue zusätzliche Probleme schafft. Verkehrstechnisch exemplarisch hierfür ist der Umbau der "Schötmarschen Straße L 751 alt). Hier wurde in Verantwortung der Gemeinde Leopoldshöhe phenolhaltiges Material als Straßenunterbau in den Boden und die Grundwasserführende Ebene eingebracht - eigens aus Gründen der Kostenersparnis. Boden und Grundwasser werden hierdurch mit krebserregendem Sondermüll verseucht - wissentlich vorsätzlich!

Erst wenn auf dem Gebiet der Gemeinde Leopoldshöhe alle Altlasten konsequent und sauber abgearbeitet, beseitigt und damit gelöst worden sind, kann man einmal vorsichtig über sinnvolle zukünftige Entwicklungen nachdenken. Hierzu besteht aktuell und in absehbarer Zeit aber gerade kein Anlass; insbesondere nicht vor den allseits bekannten Hintergründen. Unabdingbar ist die Beseitigung der sämtlichen Missstände, der Altlasten, der Fehlplanungen und Fehlentwicklungen und insbesondere der wissentlich vorsätzlichen Verseuchung von Boden und Grundwasser durch Verklappung von Abfall etc..

Zudem sieht sich die Verwaltung der Gemeinde Leopoldshöhe, nach eigener öffentlicher Einlassung außer Stande die Bauleitplanung überhaupt vorbereiten zu können. Und genau diese eklatanten Missstände haben in der Vergangenheit zu all den Missständen und Fehlentwicklungen geführt, welche seither nicht nur das Dorfbild nachdrücklich verschandeln, sondern insbesondere wissentlich vorsätzlich schwere Schäden an Natur und Umwelt anrichten.

Die Schaffung geordneter Verhältnisse ist unabdingbar!

Im Ergebnis wird also von Seiten der Verwaltung freimütig eingeräumt, dass dieselbe mit dem Dingen von Grund auf komplett überfordert ist. Dieses hat die Vergangenheit bereits sehr eindrucksvoll belegt. Auch vor diesem Hintergrund ist nicht einsehbar, warum hier neue zusätzliche Missstände künstlich geschaffen werden sollen. Die Erde ist rund, genauso wie der Kopf der hier Handelnden und Verantwortlichen - es ist an der Zeit, die Gedanken in eine neue Richtung zu lenken!

Die kontinuierliche Flucht in die Fläche ist hierbei absolut keine Lösung!

Grund und Boden sind nicht vermehrbar - In Folge dessen bedarf es einem äußerst sorgsamem und besonders verantwortungsvollen Umgang mit den Ressourcen und insbesondere mit Landschaft und Natur und gerade nicht dem Frevel, welcher hier seit Jahrzehnten in Verantwortung der Gemeindeverwaltung von Leopoldshöhe forciert wird. Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die Bodennutzung und die städtebauliche Entwicklung einer Gemeinde planerisch zu steuern und sinnvoll zu gestalten. Sie soll die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke vorbereiten und leiten, welche für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bezirksregierung sollte sich in Anbetracht dessen einmal selbst kritisch hinterfragen und vor Augen führen, wohin die eklatanten Fehler und Versäumnisse - mithin die Schaffung eines regelrechten Chaos im Gebiet der Gemeinde Leopoldshöhe bereits geführt haben - insbesondere was die nachdrückliche Verschandelung der Natur und des direkten Umfeldes betrifft. Hierzu gehört selbstverständlich das Wegducken vor der eigenen originären Verantwortung in Bezug auf die Kontroll- und Ordnungsaufgaben als übergeordnete Behörde. Stichworte Boden- und Grundwasser-Verseuchung durch Verklappung von Abfall. Errichtung und Betreiben von Anlagen, welche direkt schadhafte Auswirkungen für die Umwelt entfachen etc..

Die Gemeinde Leopoldshöhe hat diesbezüglich noch umfangreiche Aufgaben rechtsstaatlich einwandfrei abzuarbeiten. Es ist die ausdrückliche Pflicht der Bezirksregierung, in ihrer Funktion als oberste Aufsichtsbehörde dieses zu gewährleisten und durch Ergreifung geeigneter Maßnahmen endlich sicherstellen zu lassen. Stattdessen fördert die Bezirksregierung diese Missstände weiter nach Kräften, weil deren originäre Aufgaben - Verweis auf den Willen des Gesetzgebers - tatsächlich von Grund auf in der Praxis gar nicht umgesetzt werden. Eine weitere städtebauliche Entwicklung in neue und zusätzliche Flächen hinein ist insbesondere vor dem Hintergrund der aufgezeigten Fehlentwicklungen und Missstände ausdrücklich zu verhindern. Es gibt ausdrückl keinen einzigen Sachgrund dafür, dass das bestehende Chaos in Leopoldshöhe noch weiter auf- und ausgeweitet werden soll.

Wie die Politik in Leopoldshöhe wirklich tickt, wird aktuell durch die Aufstellung einer neuen Satzung zur Schaffung von Stellplätzen - wider die Vorgaben des Landes Nordrhein-Westfalen - mehr als deutlich zum Ausdruck gebracht. Um dem Chaos der Vergangenheit, welches alleine auf der kruden Bauleitplanung und den im Anschluss daran erteilten Baugenehmigungen beruht, zukünftig vermeintlich Einhalt gebieten können zu wollen, sollen zukünftig über die gesetzlichen Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalen hinaus zusätzlich Parkplätze errichtet und damit zusätzlich wertvolle Naturfläche einer Vollversiegelung unterzogen werden - was selbstverständlich nur weitere zusätzliche schadhafte Auswirkungen für die Umwelt nach sich zieht. Ein eindrucksvolles Beispiel dafür, dass die Verantwortlichen bis heute nicht den Wert der Ressource Umwelt erkennen. Dass die Politik nur ihre eigenen wirtschaftlichen Interessen verfolgt ist hinlänglich bekannt; ein Übel für die Umwelt. Mit der Aufstellung des Regionalplanes OWL 2020 geht es aber um die Gestaltung der Zukunft; und diese muss nachhaltig und verträglich sein - für Mensch und Umwelt. Und die Gestaltung von Zukunft muss als erstes Ziel die Beseitigung der in der Vergangenheit forcierten Mängel und Fehlentwicklungen inklusive der wissentlich vorsätzlichen Verseuchung der Natur zum Inhalt haben. Dieses ist die originäre Aufgabe einer Bezirksregierung! Die Aufstellung des Regionalplanes OWL 2020 wird diesen Anforderungen aber von Grund auf gar nicht gerecht! Eine Forcierung von Wachstum um jeden Preis, so wie es der Maxime der Gemeindeverwaltung von Leopoldshöhe entspricht ist rückständig, rückwärtsgewandt in der Praxis falsch und ausdrücklich gerade nicht zukunftsorientiert. Eine solche Entwicklung beruht auf der Forcierung von maximaler Verantwortungslosigkeit, wie das Beispiel der Gemeinde Leopoldshöhe nachdrücklich sehr anschaulich und eindrucksvoll zum Ausdruck bringt. Wie die Bezirksregierung Detmold eigenständig in der Dokumentation zur Aufstellung des Regionalplanes OWL 2020 zutreffend erkannt und entsprechend ausgeführt hat sollen in Leopoldshöhe - insbesondere im Planabschnitt 4 - ökologisch wertvolle Naturlächen und insbesondere hoch-

wertigste Kulturlflächen der Landwirtschaft, welche der regionalen Produktion und Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Nahrungsmitteln dienen, zum Opfer fallen. Derartiges ist ausdrücklich nicht hinnehmbar. Wer so etwas plant und dafür Sorge trägt, dass die Planungen in die Realität umgesetzt werden sollen, liefert zu reichend Aufschluss über seine wahre geistige Gesinnung. Die Forcierung von noch mehr Industrie wird in den Vordergrund gestellt; die Wichtigkeit der Natur und die Bewahrung der Ressourcen hochwertiger Kulturlächen zur Produktion hochwertiger Nahrungsmittel zur regionalen Versorgung der Bevölkerung haben dem zur Folge offenkundig überhaupt keinen Wert. Mehr Verantwortungslosigkeit und mehr wissentlich vorsätzliche Zerstörung von Natur- und Kulturlflächen kann öffentlich nicht zur Schau gestellt werden. Von Industrieprodukten kann bekanntlich kein Mensch leben; und wird auch niemals ein Mensch leben können. Ein Wachstum um jeden Preis forciert lediglich die wissentlich vorsätzliche Schaffung neuer Probleme. Stichworte Schonung von Ressourcen. nachhaltiges und umweltverträgliches Wirtschaften, Leben und Handeln im Einklang mit der Natur etc. Hierzu ist ein nachhaltiger und nachdrücklicher Schutz der wertvollen Ressourcen unabdingbar - und dieses ist eine generationsübergreifende, sehr verantwortungsvolle Verpflichtung, um Leben in der Zukunft und damit die Existenzgrundlage zukünftiger Generationen überhaupt noch möglich machen zu können. Alleine dieses sichert die Zukunft! Und gerade nicht Industrie und die Vernichtung und Zerstörung wichtiger elementar lebensnotwendiger Ressourcen, so wie es mit der Aufstellung des Regionalplanes OWL 2020 forciert werden soll. Dieses ist frei ersichtlich in den Köpfen der hierfür Verantwortlichen immer noch nicht angekommen; die Planungen zeugen und belegen ein Handeln aus Opportunität in blankem Aktionismus und liefern damit zureichend Aufschluss einer Weitsichtigkeit von "Zwölf bis Mittag" - mithin von absoluter Kurzsichtigkeit und maximaler Verantwortungslosigkeit. Insofern ist es gerade die vorrangige und ausdrückliche Aufgabe der übergeordneten Behörden, hierauf entsprechend Einfluss zu nehmen und auszuüben. Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht der Planungen der Bezirksregierung Detmold ist gerade dieses nicht einmal im Ansatz zu erkennen. nLand ist eine sehr begrenzte Ressource: und es gilt ausdrücklich zu respektieren, in welchem Eigentum diese steht. Und vor diesem Hintergrund haben höchst fragwürdige drittseitige wirtschaftliche und politische Interessen ohnehin zurückzustehen; zumal es sich bei den hier offenkundig gewordenen politischen Initiativen im Kern tatsächlich doch erneut und damit weiterhin nur um höchst fragwürdige und dem Schutz der Ressourcen ausnahmslos von Grund auf abträglicher Initiativen handelt. Der Schutz der wertvollen Ressourcen wird durch die Initiativen und Motivation der hier agierenden und damit involvierten Behörden von Grund auf hinterlaufen; ihnen geht es ausdrücklich gerade nicht um den Schutz von wertvollen und damit unwiederbringlichen Ressourcen, sondern frei ersichtlich weiterhin ausnahmslos

nur um deren Verschwendung. frei von Sinn und damit um deren wissentlich vorsätzliche Schädigung und Zerstörung. Das hohe Mass an Energie, welches für die aktuellen höchst fragwürdigen Initiativen vergeudet wird, sollte besser sinnvoll und nachhaltig zum Schutz der wertvollen und unwiederbringlichen Ressourcen eingesetzt werden. Und genau dieses fängt damit an. dass die vielzähligen und vielschichtigen Mängel. Missstände und Fehlentwicklungen der Vergangenheit endlich nachhaltig und nachdrücklich aufgearbeitet und beseitigt werden müssen, anstatt immer weiter nur neue zusätzliche Probleme, Missstände und Fehlentwicklungen zu forcieren. Stichworte Nachhaltigkeit, Verantwortung und die Pflicht zur rechtsfehlerfreien Umsetzung des Willens des Gesetzgebers. Die aktuellen Planungen und Verfahren liefern indes erneut mehr als zureichend Aufschluss darüber, wie und dass die wertvollen wenigen noch verbliebenen überlebensnotwendigen Ressourcen wissentlich vorsätzlich zerstört und damit unwiederbringlich vernichtet werden sollen.

Weniger ist ausdrücklich mehr!

Insbesondere vor dem Chaos, welches seit langen Jahren in Leopoldshöhe bereits geschaffen werden konnte. Insofern wird der Antrag gestellt, dass die Bezirksregierung Detmold den Boden für die Forcierung derartiger absoluter Fehlentwicklungen und der daraus direkt resultierenden Missstände nicht noch länger bereit sondern endlich den ihr obliegenden ausdrücklichen Pflichten gemäß dem Willen des Gesetzgebers nachkommt und endlich Verantwortung übernimmt und unverzüglich ihren Teil zur Beseitigung der Fehlentwicklungen und Missstände beiträgt. Dass dieses ausdrücklich nicht im Interesse der Gemeinde Leopoldshöhe liegt, ist davon unbenommen.

Die Bezirksregierung Detmold ist und bleibt allerdings die obere Behörde, deren originäre Aufgabe darin besteht, die allseits und hinlänglich bekannten grassierenden Missstände von Amts wegen zu beseitigen und die Fehlentwicklungen zeitnah rückgängig machen zu lassen. Dieser Pflicht kommt die Bezirksregierung aber bis heute nicht nach.

Die Aufstellung des Regionalplanes OWL 2020 ist ein zentrales Instrument der Regionalplanung im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen. Würde dieses wichtige Instrument bis dato vornehmlich dazu zweck- und sinnenfremdet "verbrannten Boden" im Hinblick auf die sinnfreie Vergeudung wichtiger unwiederbringlicher Ressourcen zu forcieren; so ist dieses Instrument eben auch ein sehr probates Mittel, um Fehlentwicklungen und grassierenden Missständen effektiv entgegenwirken zu können. Daher sollte es nachdrücklich zum Schutz der wertvollen unwiederbringlichen und lebensnotwendigen Ressourcen eingesetzt werden und gerade nicht diesem unabdingbaren Schutz unvereinbar gegenüberstehen. Ein absolutes Umdenken ist daher längst überfällig!

Insofern sollten die Verantwortlichen der Bezirksregierung ihr eigenes Handeln in Bezug auf die Opportunität zu den Begehrlichkeiten politischer Interessen endlich einmal

<p>sehr kritisch hinterfragen und entsprechend korrigieren. Die Aufstellung des Regionalplanes OWL 2020 steht dem Natur- und Landschaftsschutz und damit dem Schutz unwiederbringlicher und überlebensnotwendiger Ressourcen von Grund auf unvereinbar gegenüber. Es ist auch ein Zeugnis wahrer menschlicher Größe, wenn man aufrichtig bereit ist sein eigenes Handeln zu hinterfragen, Verantwortung zu übernehmen, sich gemachte Fehler und Versäumnisse offen und ehrlich eingestehen zu können, und aufrichtig bereit ist seinen eigenen persönlichen Teil zu einer besseren Zukunft beizutragen. Hierzu gehören Mut und Vertrauen - nur so lässt sich Zukunft sinnvoll und nachhaltig unter Anerkennung und Schutz der unwiederbringlichen und hierzu (über-)lebensnotwendigen Ressourcen zum Wohle der Menschen gestalten. Vor diesem Hintergrund stehen die Verantwortlichen der Bezirksregierung Detmold vor einer ganz besonderen Aufgabe. Und dieser besonderen Aufgabe zum Wohle der Menschen gilt es endlich einmal gerecht zu werden.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7976</p>	
<p>im Folgenden erhalten Sie die Stellungnahme der <i>[anonymisiert]</i> zum Entwurf des Regionalplans OWL.</p> <p>1.) Die Ausweisung der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 103 ha für das Gemeindegebiet von Leopoldshöhe ist aus unserer Sicht zu viel. Wir fordern eine Beschränkung der neuen ASB im Gemeindegebiet Leopoldshöhe auf insgesamt 25 ha.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Das gemäß Anlage 1 des Regionalplanentwurfs für die Gemeinde Leopoldshöhe vorgesehene Flächenkontingent von 103 ha Wohnbauflächen wurde nach den methodischen Vorgaben in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 des LEP NRW und der durch den Regionalrat beschlossenen Leitlinien zur Erarbeitung des Regionalplanentwurfs ermittelt. Die Flächenkontingente wurden dabei für alle Kommunen nach gleichen Maßstäben berechnet. Auf der Grundlage der Anwendung aktualisierter Datengrundlagen (Haushaltsmodellrechnung und Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW) wurden die Flächenkontingente für Wohnbauflächen im Regionalplanentwurf überarbeitet und neu festgelegt. Die neu festgelegten Flächenkontingente haben sich für Leopoldshöhe verringert und können im Zuge der erneuten Offenlage der Anlage 1 des Regionalplanentwurfs entnommen werden.</p> <p>Über die konkrete Verortung der künftigen Wohnbauflächen entscheidet die Gemeinde Leopoldshöhe im Rahmen ihrer Bauleitplanung; diese muss bedarfsgerecht und flächensparend sowie unter Berücksichtigung der noch freien - im Flächennutzungsplan bereits ausgewiesenen - Reserveflächen erfolgen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7977</p>	

Wir fordern darüber hinaus, ein Flächensparziel im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie in den Regionalplan aufzunehmen und eine Reduzierung des Flächenverbrauchs mit dem Ziel einer nachhaltigen, naturschonenden Flächennutzung.

Den Bedenken wird entsprochen.

Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die zeichnerischen Festlegungen von allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Mit den vorgesehenen Festlegungen zur Umsetzung der Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen leistet der Regionalplan OWL im Rahmen seiner Regelungsmöglichkeiten und im Zusammenwirken mit den Vorgaben des LEP NRW und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in ROG, BauGB und im BNatSchG

	für die Region OWL einen wichtigen Beitrag zum Erreichen des Nachhaltigkeitsziels der Bundesregierung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7978	
2.) Der Bereich zum Schutz der Natur (BSN) im Ortsteil Schuckenbaum, dem das Naturschutzgebiet "Windwehe-Tal" zugrunde liegt, grenzt an den neu ausgewiesenen ASB an, oder wird von ihm überlagert. Wir wünschen eine klare Abgrenzung und einen Abstand zwischen ASB und BSN.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Leopoldshöhe-Schuckenbaum. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Abstand zwischen ASB und BSN) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7979	
3.) Es fehlen im Regionalplan ausreichende Ziele zum Klimaschutz. Wir fordern daher, die vom LANUV erarbeiteten Ziele im Kap. 4 und 5 des Textteils zu ergänzen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, eine Planänderung erfolgt nicht. Im Regionalplanentwurf OWL werden auch Festlegungen zum Klimaschutz getroffen. Maßnahmen zum Klimaschutz haben eine Reduzierung der Treibhausgase (insbesondere CO ₂) zum Ziel. Dies erfolgt in Grundsatz über verschiedene Pfade, zu nennen sind insbesondere die Sicherung von CO ₂ -Speichern, der Ausbau erneuerbarer Energien zur Substitution von fossilen Energieträgern sowie Maßnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs. Maßnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs sind in der Regel nicht Gegenstand der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Wichtige CO₂-Senken sind insbesondere Wälder, Grünland und Böden, bei denen aufgrund des Bodenwasserhaushaltes organisches Material gespeichert wird. Diesem Aspekt trägt der Regionalplanentwurf OWL umfänglich Rechnung. So wird der Wald im Planungsraum zu sehr große Teilen als Waldbereich und damit als Vorranggebiet vor konkurrierenden Nutzungen geschützt. Der Schutz des Dauergrünlandes unterliegt fachrechtlichen Bestimmungen, es ist nicht Aufgabe der Regionalplanung ergänzende Vorgaben für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung zu treffen.

Im Grundsatz F 5 "Bodenschutz" wird u.a. folgende Festlegung getroffen:

...

(3) Grundwassergeprägte Böden mit der Funktion als Kohlenstoffspeicher sollen erhalten und ggf. wiederhergestellt werden. Bei Maßnahmen zur Wiedervernässung sind im Sinne der Klimafolgenanpassung auch die Ansprüche klimasensibler Tier und Pflanzenarten sowie deren Lebensräume zu berücksichtigen.

Aufgrund verschiedenen Anregungen wird dieser Absatz noch erweitert und auch z.B. um Böden mit Staunäseeinfluss ergänzt.

Gegen die Festlegung des Grundsatzes als Ziel bestehen aus Sicht der Regionalplanungsbehörde Bedenken.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist ein zentrales Handlungsfeld. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde wird dieser Aufgabenbereich im Regionalplanentwurf OWL unter Beachtung bestehender rechtlicher Vorgaben, insbesondere des LEP NRW, und unter Berücksichtigung der Planungsebene des Regionalplans umfänglich Rechnung getragen.

Die Regionalplanungsbehörde verweist in Bezug auf die Fragestellung, ob im Regionalplanentwurf OWL Flächenausweisungen für Windkraft aufgenommen werden sollten, auf die textlichen Ausführungen im Kapitel 9.2 des RPlan OWL, insbesondere zu den Vorgaben des LEP NRW im Grundsatz 10.2-2 und der entsprechenden Beschlussfassung des Regionalrates des Regierungsbezirks Detmold als Träger der Regionalplanung.

Die Landregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung

soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden.

Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.

Die planerischen Rahmenbedingungen für die Anlage von Freiflächen-PV-Anlagen werden abschließend im Ziel 10.2-5 des LEP NRW geregelt. Eine Erweiterung der Raumkulisse für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen über die Festlegungen des LEP NRW hinaus, ist nicht möglich. Die Landesregierung NRW beabsichtigt auch hier durch eine Änderung des LEP NRW die Rahmenbedingungen für den Ausbau der Freiflächen-Solaranlagen zu erweitern. Des weiteren sind PV-Anlagen entlang von Autobahnen und bestimmten Schienenwegen baurechtlich privilegiert worden.

Gemäß den Daten des Energieatlasses NRW, erstellt vom Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV), besteht im Planungsraum ein großes Potenzial an Flächen, die grundsätzlich für die Anlage von Freiflächen-Solaranlagen geeignet sind. Abschließende Festlegungen zur räumlichen Steuerung von Freiflächen-Solaranlagen im Freiraum trifft der LEP NRW. Vor dem Hintergrund der bestehenden großen Potentiale und der Festlegungen im LEP NRW besteht kein Erfordernis, geeignete Flächen für eine optionale PV-Nutzung gegen konkurrierende Nutzungen auf der Ebene des Regionalplans zu sichern. Eine zeichnerische Festlegung erfolgt nicht.

Der Regionalplanentwurf OWL trifft im Ziel E 3 "Speicherseen für Wasserspeicherkraft" Festlegungen zu Wasserspeicherkraftwerken und sichert planerisch den geeigneten Standort für ein Wasserspeicherkraftwerk.

Die Frage der Zulässigkeit von Biomasseanlagen richtet sich primär nach den bauplanungsrechtlichen Anforderungen. Sofern die Vorhaben neu geplant oder erweitert werden sollen, ist im Einzelfall anhand der betroffenen Raumfunktionen zu bewerten, ob eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Landes- und Regionalplanung gegeben ist. Die Zulässigkeitsanforderungen für Anlagen, die nicht der bauplanungsrechtlichen Privilegierung unterliegen, richten sich nach den abschließenden Regelungen des Ziels 2.3 des LEP NRW.

	<p>Anlagen der Geothermie werden in der Regel nicht als raumbedeutsam eingestuft, so dass aus Sicht der Regionalplanungsbehörde keine Regelungserfordernis besteht. Bei raumbedeutsamen Anlagen ist im Einzelfall anhand der betroffenen Raumfunktionen zu beurteilen, ob eine Vereinbarkeit gegeben ist.</p> <p>In Bezug auf einen weiteren Ausbau der Wasserkraft wird keine konkrete Steuerungsnotwendigkeit gesehen. Die Ausbaupotentiale im Regierungsbezirk sind als gering einzustufen. Bei einer Neuplanung sind insbesondere die wasserwirtschaftlichen Aspekte maßgebend, die von den zuständigen Fachbehörden zu prüfen sind.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7986</p>	
<p>Begründung zu 1.) a) Der Flexibilität der Kommunen bei der Auswahl der ihnen zustehenden Flächenkontingente für Wohnbau- und Wirtschaftsflächen wird Vorrang gegeben vor der Darstellung und damit der Sicherung von Flächen für Natur-, Arten-, Biotop- und Klimaschutz. Das kritisieren wir massiv: Die den Kommunen zugestanden Flächenkontingente für Wirtschafts- und Wohnbauflächen im Planungsraum OWL (s. Kap. 3.5/3.6, S. 108ff. bzw. Anlage 1 des Textteils - S. 277 - 280) erreichen Werte, die mit der gem. Deutscher Nachhaltigkeitsstrategie 2018 beschlossenen bundesweiten Zielsetzung einer Reduzierung der Flächeninanspruchnahme auf weniger als 30 ha pro Tag bis 2030 nicht in Übereinstimmung stehen. Werden diese Vorgaben auf die Region OWL übertragen, ergibt sich ein Flächenkontingent von ca. 4.700 ha anstelle der in Anlage 1 ausgewiesenen ca. 7.000 ha für den Regionalplanungszeitraum von zwanzig Jahren bzw. eine Überschreitung der auf Basis des Nachhaltigkeitsziels ermittelten Werte um 49%.</p> <p>Ergänzend dazu ist es erklärtes Ziel der Landesregierung NRW, den Flächenverbrauch zu reduzieren. Wir Grünen setzen uns ebenfalls für einen nachhaltigen Umgang mit den zur Verfügung stehenden Flächen ein und fordern eine konsequente Reduktion des Flächenverbrauchs.</p> <p>In Nordrhein-Westfalen gehen im langjährigen Mittel täglich rund 10 Hektar wertvolle Natur- und Freifläche verloren. Die Siedlungs- und Verkehrsfläche nimmt inzwischen bereits einen Anteil von rund 23,5 % an der gesamten Landesfläche ein. Langfristiges Ziel bleibt es, aus demografischen Gründen, zum Schutz der landwirtschaftlichen Flächen, der Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie NRWs und zum Erhalt der Biodiversität den Flächenverbrauch weiter zu minimieren.</p>	<p>Dem Bedenken wird teilweise entsprochen. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden. Die Datengrundlagen werden landeseinheitlich von IT.NRW ermittelt, regelmäßig aktualisiert und bereitgestellt. Sie erlauben die vorgegebene einheitliche Methodenanwendung und Vergleichbarkeit auf Landes- und Regionalebenen. Zuzüge sind in der Statistik inbegriffen.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die</p>

<p>Quelle: https://www.umwelt.nrw.de/umwelt/umwelt-und-ressourcenschutz/boden-und-flaechen/flaechenverbrauch-</p> <p>b) Nach der Vorgabe des Landesentwicklungsplans NRW muss die Festlegung von Siedlungsbereichen bedarfsgerecht erfolgen. Wir schätzen den Bedarf an ASB in Leopoldshöhe als weitaus niedriger an. Das von IT.nrw prognostizierte Bevölkerungswachstum für Leopoldshöhe wird von uns angezweifelt. Es basiert auf einer Extrapolation der Daten der Vergangenheit, ohne Berücksichtigung weiterer Einflussfaktoren. Auch die Statistiken über das Bevölkerungswachstum in Leopoldshöhe zeigen, dass es in den vergangenen Jahrzehnten in Leopoldshöhe keinen Bevölkerungswachstum von innen heraus gegeben hat, es wurde nur durch Zuzug von außen verursacht: Die Geburtenzahlen (Absolute) haben lt. eigenen Leopoldshöher Statistiken im Vergleich zu 1969 über die Jahre abgenommen bzw. sind konstant, obwohl die Gesamtbevölkerung von 10.200 Einwohnern im Jahr 1969 auf 17.179 im Jahr 2019 zugenommen hat. (1969: 176 Geburten, 2019: 169 Geburten). Die Sterbefälle haben im Vergleichszeitraum dagegen zugenommen: (1969: 54 Todesfälle, 2019: 89 Todesfälle). Quelle: Jubiläumsbericht Leopoldshöhe 1969 bis 2020</p> <p>c) Unser Ziel ist es, Leopoldshöhe lebenswert zu erhalten. Wir befürchten, dass durch einen verstärkten Zuzug der ländliche Charakter und die Dorfgemeinschaft verloren gehen und Leopoldshöhe zu einer Pendlerstadt verkommt. Die derzeitige Infrastruktur (z.B. Schulen und KiTas) ist nicht auf solch immense Zuwanderungen ausgelegt, die Gemeinde müsste sehr viel investieren, um sie dem Bevölkerungswachstum anzupassen, ohne jedoch zusätzliche Einnahmen generieren zu können. Das widerspricht einer nachhaltigen Wachstumsstrategie.</p> <p>d) Nach unserer Einschätzung würden maximal 25 ha zusätzliche ASB für Leopoldshöhe genügen, weil es die Größe ist, die verwaltungstechnisch realistisch maximal entwickelt werden könnte. Der Berechnung zugrunde liegen die derzeitigen Pläne zur Siedlungsentwicklung und deren Extrapolation auf die kommenden 15-20 Jahre. Es handelt sich um das neue Baugebiet zwischen Schuckenbaum und Leopoldshöhe (Brunsheide Süd) mit einer Größe von ca. 9 ha, eine Erweiterung des Baugebietes Brunsheide Süd um weitere ca. 5 ha, das Gebiet zwischen Grester Straße und Starenweg mit ca. 7-8 ha und zusätzliche ca. 3-4 ha für randliche Erweiterungen bestehender Baugebiete zum Lückenschluss.</p>	<p>verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen von allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.</p> <p>Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p> <p>Mit den vorgesehenen Festlegungen zur Umsetzung der Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen leistet der Regionalplan OWL im Rahmen seiner Regelungsmöglichkeiten und im Zusammenwirken mit den Vorgaben des LEP NRW und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in ROG, BauGB und im BNatSchG für die Region OWL einen wichtigen Beitrag zum Erreichen des Nachhaltigkeitsziels der Bundesregierung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. Entsprechend der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie aus 2017 soll der Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Deutschland bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha pro Tag verringert werden. Im Jahr 2020 (Stand Dezember 2022) lag der Trend (gleitender Vierjahresdurchschnitt) des täglichen Anstiegs der Siedlungs- und Verkehrsfläche nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamts bei 54 ha und ist damit seit seinem Maximum vor etwa 20 Jahren bereits deutlich gesunken (vgl. Grafik Umweltbundesamt (https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/flaechensparen-boeden-landschaften-erhalten#flaechenverbrauch-in-deutschland-und-strategien-zum-flaechensparen)). Ob und inwieweit dieser Wert im Jahr 2030 den Zielwert von 30 ha tatsächlich unterschreiten wird, kann erst Anfang der 30er Jahre seriös festgestellt werden.</p> <p>Für die erneute Offenlage des Entwurfs des Regionalplans OWL sind die Siedlungsflächenbedarfe auf Basis aktueller Datengrundlagen (Datenbasisjahr 2021 statt 2019) in 2023 neu berechnet worden. Sie führen für die Gemeinde Leopoldshöhe zu einer Reduzierung des Wohnbauflächenkontingents. Die genauen Kontingente für Wohnbau- und Wirtschaftsflächen in aktualisierter Form sind der Anlage 1 des Entwurfs des Regionalplans OWL zu entnehmen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

ID: 7987	
<p>Begründung zu 2.) Gem. § 21 (5) Bundesnaturschutzgesetz sind Bachtäler mit ihren vielfältigen Funktionen für den Naturhaushalt und den Biotopverbund von Beeinträchtigungen, wie Bebauung freizuhalten und ihre großräumige Vernetzungsfunktion ist weiter zu entwickeln. Das Windwehetal ist ein Naturschutzgebiet und muss von Siedlungsentwicklung frei gehalten werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Leopoldshöhe-Schuckenbaum. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Abstand zwischen ASB und BSN) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7988	
<p>Begründung zu 3.) Das LANUV empfiehlt, "Vorgaben für eine regenerative Wärmeversorgung, zu energieeffizienten Siedlungsstrukturen, aber auch zu Maßnahmen zum sparsamen Gebrauch von Energie oder zur Energieeffizienz" zu etablieren, die kommunal zu konkretisieren seien.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9137	
<p>Beteiligungsverfahren Regionalplan - OWL Entwurf 2020 Stellungnahme</p> <p>ich, <i>[anonymisiert]</i>, wohnhaft <i>[anonymisiert]</i> in 33818 Leopoldshöhe, nehme wie folgt Stellung zum Regionalplan OWL - Entwurf 2020:</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Festlegung einiger der angesprochenen Flurstücke als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine</p>

<p>Ich bin u.a. Eigentümerin der landwirtschaftlichen Nutzflächen Gemarkung Grete, Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert]. Meine Eigentumsflächen werden von mir selbst landwirtschaftlich bewirtschaftet. Die oben bezeichneten Flurstücke sind meine besten Ackerböden. Ich benötige sie zwingend zur erfolgreichen Bewirtschaftung meines landwirtschaftlichen Betriebes. Hinzu kommt, dass es sich bei den Flächen um die letzten handelt, die arrondiert um meine Hofstelle liegen. Der Verlust dieser Flächen stellt eine ernste Bedrohung der Wirtschaftsfähigkeit meines gesamten Betriebes dar. Der aktuelle Regionalplan Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld weist den Bereich teilweise als allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche sowie regionale Grünzüge aus sowie teilweise als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB). Tatsächlich ist dort allerdings seit Jahren keine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes erfolgt. Ich habe darauf vertraut, dass die diesbezügliche Planung hinfällig ist. Seit jeher nehme ich den Fettpottbach als "natürliche" Grenze des auf der östlichen Seite des Baches entstandenen Gewerbegebietes wahr. Der aktuelle Entwurf zum Regionalplan weist den Bereich um und auf meinen Flächen weiterhin teilweise als allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche sowie regionale Grünzüge aus, sowie teilweise als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB).</p>	<p>abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Gemeinde Leopoldshöhe erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Gemeinde Leopoldshöhe diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Gemeinde die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9138</p>	
<p>Neu ist allerdings die Planung einer weiteren Umgehungsstraße. Gemäß dem Entwurf ist die Neuerrichtung der L751n geplant. Sollte die Umgehungsstraße tatsächlich errichtet werden, würde dies eine weitere Bewirtschaftung meiner Flächen unmöglich machen. Sie wären dann kaum noch zu erreichen und darüber hinaus viel zu klein um darauf vernünftig und erfolgreich zu wirtschaften. Darüber hinaus habe ich große Sorgen, dass es durch die Umgehungsstraße starke Lärmemissionen für das anliegende Dorf und insbesondere meine Hofstelle geben wird, da der Lärm durch die vorherrschenden Westwinde weit getragen wird. Des Weiteren würde die Umgehungsstraße den Charme und die Erholungsqualitäten des beliebten Naherholungsgebietes für Helpup und Asemissen völlig zerstören. Das Gebiet gilt zudem als Kaltluftschneise des Teutoburger Waldes und als Biotopvernetzung. Das Dorf Gerste sollte nicht durch die Straße "auseinandergerissen" werden. Unser</p>	<p>Dem Bedenken kann nicht entsprochen werden. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar. Die Trasse der L751n wird im bestehenden und weiterhin gültigen Landesstraßenbedarfsplan aus dem Jahre 2006 als übrige Maßnahme der Stufe 2 dargestellt. Bei Maßnahmen der Stufe 2 darf die Planung bis zum Abschluss der Linienbestimmung betrieben werden. Für die Trasse der L751n ist noch kein Linienbestimmungsverfahren gem. § 37 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) erfolgt. Die Trasse der L751n wird daher sowohl im gültigen Regionalplan Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld als auch im Regionalplan OWL als Maßnahme ohne bindenden räumlichen Bezug mit gestrichelter roten Liniensignatur dargestellt. Eine Neuaufstellung des Landesstraßenbedarfsplans ist nach derzeitigem Kenntnisstand der Regionalplanungsbehörde für die laufende Legislaturperiode vorgesehen.</p>

<p>Dorf ist zum Teil denkmalgeschützt und im Ganzen sehr erhaltenswert. Bisher wurde es nicht zersiedelt und besteht noch original in der Struktur, wie es vor Jahrhunderten errichtet wurde.</p> <p>Die Zerstörung dieses wertvollen Gebietes sollte auf jeden Fall verhindert werden. Gerade vor dem Hintergrund, dass die Umgehungsstraße völlig überflüssig ist. Es existieren bereits zwei große Durchgangsstraßen von Nord nach Süd; die L751 und die Bahnhofstraße.</p> <p>Zudem wird momentan am ehemaligen Scherenkrug ein großer Kreisel ausgebaut. Sobald dieser fertiggestellt ist, wird der anfallende Verkehr flüssig durch die Ortschaften fließen. Eine weitere Umgehungsstraße ist somit überflüssig.</p> <p>Aus all den vorgenannten Gründen bin ich mit dem Entwurf 2020 zum Regionalplan OWL überhaupt nicht einverstanden und bitte darum, den Plan in diesem Bereich nochmals gründlich zu überdenken.</p> <p>Meine landwirtschaftlichen Nutzflächen werden für flächenverbrauchende Gewerbestellungen sowie den Bau von Straßen nicht zur Verfügung stehen!</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9166</p>	
<p>Im Entwurf des Regionalplanes bis 2035 sind 117 Hektar Fläche zur Nutzung von Siedlungsbebauung und gewerblicher Bauung in Leopoldshöhe vorgesehen.</p> <p>Auch wenn es sich hierbei nicht um konkrete Planungen zur tatsächlichen Bauung geht, wird durch diesen Entwurf eine zu große Fläche freigegeben, die dann der Natur zu seiner Entfaltung und Entwicklung fehlen würde.</p> <p>In Zeiten, in denen wir merken, daß der Artenschutz durch unseren Flächenverbrauch massiv leidet, sind derartige Entwürfe obsolet.</p> <p>Gerade an den Rändern von Siedlungen sind die artenreichsten Bestände zu finden und die Biodiversität verliert innerhalb von Siedlungen an Bedeutung. Die Stichworte Bodenversiegelung, Zergliederung und Zerschneidung von Lebensräumen, ganz wic</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammen-</p>

<p>tig für den Menschen auch die Behinderung des lokalen Luftaustausches oder des Abflusses von Hochwasser, um nur einige wenige Punkte zu nennen, sind Argumente genug, den Entwurf des Regionalplanes für Leopoldshöhe kritisch zu sehen.</p> <p>Mit der Entwicklung von Biotopvernetzung sind wir in Leopoldshöhe gerade erst am Anfang, der aber gerade für den Artenschutz durch seinen potentiellen Austausch zwischen den Populationen wichtig ist.</p>	<p>hängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. Die Größe der als textliche Festlegung vorgesehenen Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen ist deutlich geringer und nicht deckungsgleich mit der Größe der zeichnerisch vorgesehenen Siedlungsbereiche. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Kapitel 3.2 des Regionalplanentwurfs verwiesen.</p> <p>Die Tatsache, dass die auszuweisenden Siedlungsbereiche wesentlich größer als der berechnete Bedarf an Wohnungsbau und Wirtschaftsflächen sind, ist darauf zurückzuführen, dass innerhalb der Siedlungsbereiche eine Vielzahl weiterer Nutzungen und Funktionen planerisch berücksichtigt werden müssen, für die es im LEP NRW keine Vorgaben zur Bedarfsermittlung gibt. Zu diesen Nutzungen und Funktionen gehören neben baulichen Nutzungen auch siedlungszugehörige Grün-, Freizeit und Sportflächen.</p> <p>Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 39 Ziele und Grundsätze.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der Freiraumbelange sichergestellt.</p>
--	---

<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
-----------------------------	------------------------

ID: 9167

<p>In dem Zusammenhang sind die Naturschutzgebiete und nicht zu vergessen unser viel zu geringer Waldbestand in Leopoldshöhe besonders schützenswerte Gebiete und dürfen nicht durch den Regionalplan freigegeben werden. Diese Gebiete müssen unbedingt geschützt werden und im Sinne des Klimaschutzes weiterentwickelt werden.</p> <p>Bevor die Planungen zu den Biotopvernetzungen noch nicht abgeschlossen sind, sind Eingriffe in diese und andere Gebiete nicht freizugeben.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p>
---	---

	<p>Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.</p> <p>Im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente kann auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.</p> <p>Wald ist per se geschützt. Generell ist eine Waldinanspruchnahme entsprechend der Festlegungen in Ziel F 20 "Waldbereiche" nur unter restriktiven Ausnahmeregelungen möglich.</p> <p>Ergänzend zu den Regelungen des LEP NRW legt der Regionalplanentwurf OWL im Grundsatz F 25 "Nachhaltige, klimastabile Waldnutzung" fest, dass standortgerechte, klimastabile und leistungsstarke Waldbestände auch in ihrer Bedeutung für die nachhaltige Holznutzung erhalten und entwickelt werden sollen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9168</p>	
<p>Ausser der deutlichen Reduzierung der geplanten Fläche von 117 Hektar auf ein für den Naturschutz vertretbares Maß von < 30 Hektar sind folgende konkrete Gebiete aus den Planungen zu streichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Plangebiet Leopoldshöhe ASB 003 <p>Es schliesst unmittelbar an das Naturschutzgebiet Windwehetal an und Teile sind auch von der Planung betroffen. Wie an anderen Stellen schon festgestellt, sind bei Bebauung mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Die angesprochene und als ASB vorgesehene Fläche ist durch umgebende Bebauung geprägt und erscheint aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Leopoldshöhe-Schuckenbaum. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die ange-</p>

	<p>sprochenen freiräumlichen Belange (Nähe zum Naturschutzgebiet Windwehetal) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9169	
<p><input type="checkbox"/> Planungsgebiet ASB 004 rund um den Heimathof</p> <p>Ein Eingriff in dieses Gebiet hätte nicht wieder gut zu machende Auswirkungen auf Fauna und Flora.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Die angesprochene und als ASB vorgesehene Fläche ist durch umgebende Bebauung geprägt und erscheint aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Leopoldshöhe. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Auswirkungen auf Flora und Fauna) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9170	
<p><input type="checkbox"/> Plangebiet Leopoldshöhe ASB 007</p> <p>Sehr nahe zum Eselsbach sind Böschungsbereiche und Grünland mit wertvollen Feuchtwiesenbereichen zu finden, die in hohem Masse zu erhalten sind.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p>

	<p>Die angesprochene und als ASB vorgesehene Fläche ist durch umgebende Bebauung geprägt und erscheint aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Asemissen. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Böschungs- und Feuchtwiesenbereiche) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9171	
<p><input type="checkbox"/> Plangebiet Leopoldshöhe ASB 008</p> <p>Das Siedlungsgebiet ASB_08-Asemissen liegt entlang der Strasse im Barkhauser Bruch. Gutachter sehen hier erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt, sollte dieses Gebiet bebaut werden. Auch hier findet sich erhaltenswertes Grünland.</p> <p>Bei Bebauung sind erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt wie z.B. schützenswerte Bahnböschungsbereiche rund um den Holzkampbach zu erwarten.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Die angesprochene und als ASB vorgesehene Fläche ist durch umgebende Bebauung geprägt und erscheint aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Asemissen. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Grünland, schützenswerte Bahnböschungsbereiche) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9180	
<p>ich bin praktizierender Landwirt und betreibe von meiner Hofstelle [anonymisiert] in Leopoldshöhe einen Vollerwerbsbetrieb mit 700 Mastschweinen und Ackerbau. Ich bin u. a. Eigentümer und- Bewirtschafter folgender hofnaher Flächen Gemarkung</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die vorgesehenen ASB arrondieren aus der überörtlichen Sicht und im groben regio-</p>

<p>Krentrup, Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert] sowie Gemarkung Krentrup Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert]. Ferner bewirtschafte ich - als ein Schlag - die unmittelbar angrenzenden Flächen Gemarkung Krentrup, Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert] sowie Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]. Dieser vorgenannte Bereich ist als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) in dem Entwurf vorgesehen.</p> <p>Gleiches gilt auch für die Fläche Gemarkung Leopoldshöhe Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert] an dem ich Mitgeigentum habe und das ich nebst den unmittelbar angrenzenden Flurstücken als ein Schlag ebenfalls bewirtschafte.</p> <p>Der Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich widerspreche ich. Es handelt sich bei diesen Eigentums- und Pachtflächen um unsere existentielle Produktionsgrundlage und für unseren Tierbestand um die Futtergrundlage. Jeder Quadratmeter zählt! Die Flächen westlich der Schötmarsche Straße (L751), d.h. die Flurstücke [anonymisiert] sollten nicht als Allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt werden, da im bestehende Regionalplan diese auch nicht als derartige Baufläche vorgesehen ist und westlich davon im Bereich Flur [anonymisiert] die Bebauung zunächst auszuschöpfen ist. Einer Überschreitung der Flurgrenze in die Flur [anonymisiert] hinein widerspreche ich.</p> <p>Insbesondere aber die Flächen östlich der Schötmarsche Straße und Teutoburger Straße (L 751) sollten Allgemeiner Agrarbereich bleiben und nicht als Allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt werden. Für mich als aktiver Landwirt, der von der Fläche leben muss, ist die L 751 eine Art „natürliche Grenze“, die nach Osten hin nicht mit weitere Bebauung / weiteren Siedlungsbereichen überschritten werden sollte. Ich betone, dass es sich um hochwertige, hofnahe Flächen handelt. Es sind die Bauflächenpotenziale westlich der L 751 zunächst auszuschöpfen. Es stellt sich für mich auch die Frage, warum die Gemeinde Leopoldshöhe so viel Siedlungsraum zugesprochen erhalten soll. Dies ist überproportional und geht zu meinen Lasten als wirtschaftender Landwirt.</p>	<p>nalplanerischen Maßstab das Gemeindegebiet Leopoldshöhe und sind gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.</p> <p>Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diese Siedlungsbereiche in ihre Bauleitplanung einbeziehen, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Siedlungsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Gemeindegebiet zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9181</p>	
<p>Auch gegen die L 751n als Ortsumgehung für Mackenbrede, Milser Heide und Asemissen wende ich mich, da ich ebenfalls Pächter von Flächen (Gemarkung Helpup, Flur [anonymisiert], Stücke [anonymisiert]) in diesem Planbereich bin. Als aktiver Landwirt ist man heute im Strukturwandel auf einen hohen Pachtanteil (mittlerweile deutlich über 70 % Pachtquote) der bewirtschafteten Flächen angewiesen, so dass diese neben den Eigentumsflächen einen ebenfalls hohen Stellenwert haben. Es ist</p>	<p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden.</p> <p>Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfpläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar.</p> <p>Die Trasse der L751n wird im bestehenden und weiterhin gültigen Landesstraßenbe-</p>

<p>dabei nicht nur der Flächenverlust für die eigentliche Inanspruchnahme zwecks Siedlungsbebauung oder Straßenbau zu beklagen. Hinzu kommt der Verlust unserer Produktionsgrundlage für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.</p> <p>Im LEP heißt es, dass im Rahmen der Sicherung des Freiraums die räumlichen Voraussetzungen dafür erhalten werden sollen, dass sich die Landwirtschaft insbesondere in den überwiegend ländlich strukturierten Räumen NRWs (Leopoldshöhe ist unstreitig ländlich strukturiert), als raumbedeutsamer und für die Kulturlandschaft bedeutender Wirtschaftszweig entwickeln kann. Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Dies nehme ich für mich und meinen Betrieb, meine existentielle Grundlage, in Anspruch.</p>	<p>darfsplan aus dem Jahre 2006 als übrige Maßnahme der Stufe 2 dargestellt. Bei Maßnahmen der Stufe 2 darf die Planung bis zum Abschluss der Linienbestimmung betrieben werden. Für die Trasse der L751n ist noch kein Linienbestimmungsverfahren gem. § 37 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) erfolgt. Die Trasse der L751n wird daher im Regionalplan OWL als Maßnahme ohne bindenden räumlichen Bezug mit gestrichelter roten Liniensignatur dargestellt.</p> <p>Eine Neuaufstellung des Landesstraßenbedarfsplans ist nach derzeitigem Kenntnisstand der Regionalplanungsbehörde für die laufende Legislaturperiode vorgesehen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9215</p>	
<p>wir, als Bürgerinnen und Bürger des Alten Dorfes Greste/Gemeinde Leopoldshöhe, gehören zum Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld. Nach unserer Kenntnisnahme sind in diesem Gebiet Bereiche für die gewerbliche und industrielle Nutzung (im Plan grau dargestellt) sowie eine Umgehungsstraße (im Plan rot gestrichelt dargestellt) geplant. Wir haben uns sehr bewusst für das Leben im Dorf, eingebettet in eine traditionelle Kulturlandschaft, entschieden und möchten dieses zukünftig so erhalten haben, Deshalb begründen wir hiermit unsere Ablehnung der oben genannten Planungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die meisten charaktergebenden Gebäude des Dorfes sind denkmalgeschützt; der Charme des Dorfes ginge verloren. 2. Erhalt des Naherholungsgebietes für die Anwohner*innen der näheren und ferneren Umgebung. 3. Freiflächenerhalt für: <ol style="list-style-type: none"> a. Lebensräume für Flora und Fauna zum Erhalt der Artenvielfalt b. Biotopvernetzung c. Schonung des bestehenden Naturschutzgebietes (Windwehetal) d. Erhalt sehr hochwertiger Ackerflächen 4. Klimaschutz, das Gebiet ist eine wichtige Kaltluftzone zur Regenerierung und Austausch der Luftschichten 5. Erhebliche Lärmemissionen sind zu befürchten 	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB ist ein im Sinne des Ziels 6.3-1 LEP NRW geeignetes Flächenangebot zur Deckung des Bedarfs an gewerblich-industriellen Bauflächen. Er ergänzt das bereits bestehende Gewerbegebiet und ist zur Aufnahme von gewerblich-industriellen Nutzungen gut geeignet.</p> <p>Das Dorf Greste liegt nicht innerhalb des GIB, sondern ist ca. 300 Meter von dem GIB entfernt.</p> <p>Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen stehen der Kommune ausreichende Instrumente und Möglichkeiten zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung mit Blick auf die Wohnbebauung in Greste zur Verfügung. Auf die Ausnahme in Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL wird zudem verwiesen.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Kapitel 3.4 des Entwurfs des Regionalplans OWL verwiesen.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Klimaschutz und Klimaanpassung, Natur- und Landschaftsschutz, Erholung, Biotop- und Artenschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Verwiesen wird zudem auf die Ausführungen in der Umweltprüfung sowie auf die Grundsätze S 2, F 7, F 8, F 37, F 38, F 39 und deren Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL.</p> <p>Dem zur Thematik "Umgehungsstraße" formulierten Bedenken kann nicht entsprochen werden.</p>

	<p>Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar. Die Trasse der L751n wird im bestehenden und weiterhin gültigen Landesstraßenbedarfsplan aus dem Jahre 2006 als übrige Maßnahme der Stufe 2 dargestellt. Bei Maßnahmen der Stufe 2 darf die Planung bis zum Abschluss der Linienbestimmung betrieben werden. Für die Trasse der L751n ist noch kein Linienbestimmungsverfahren gem. § 37 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) erfolgt. Die Trasse der L751n wird daher im Regionalplan OWL als Maßnahme ohne bindenden räumlichen Bezug mit gestrichelter roten Liniensignatur dargestellt. Eine Neuaufstellung des Landesstraßenbedarfsplans ist nach derzeitigem Kenntnisstand der Regionalplanungsbehörde für die laufende Legislaturperiode vorgesehen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9217	
Mit der Bitte den Grünzug als Solchen im Regionalplan darzustellen,	<p>Der Anregung wird entsprochen. Der Bereich zwischen dem Ortsteil Greste und dem geplanten GIB ist als Regionaler Grünzug vorgesehen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9218	
<p>(gemeint ist die L751n - Anmerkung Dez. 32)</p> <p>sowie die Umgehungsstraße aus dem Plan zu streichen,</p>	<p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar. Die Trasse der L751n wird im bestehenden und weiterhin gültigen Landesstraßenbedarfsplan aus dem Jahre 2006 als übrige Maßnahme der Stufe 2 dargestellt. Bei Maßnahmen der Stufe 2 darf die Planung bis zum Abschluss der Linienbestimmung betrieben werden. Für die Trasse der L751n ist noch kein Linienbestimmungsverfahren gem. § 37 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) erfolgt. Die Trasse der L751n wird daher im Regionalplan OWL als Maßnahme ohne bindenden räumlichen Bezug mit gestrichelter roten Liniensignatur dargestellt. Eine Neuaufstellung des Landesstraßenbedarfsplans ist nach derzeitigem Kenntnisstand der Regionalplanungsbehörde für die laufende Legislaturperiode vorgesehen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 9219	
<p>hiermit nehme ich Stellung zu Ihrem neuen Regionalplan, der auch meine Flächen betrifft. Genau geht es um die Flächen:</p> <p>Gemarkung 2068 Greste Flur [anonymisiert] Flurstücke [anonymisiert].</p> <p>Nach meiner Kenntnis ist dort eine Umgehungsstraße geplant, sowie ein interkommunales Gewerbegebiet, im Plan grau dargestellt.</p> <p>Aus folgenden Gründen bin ich völlig gegen die beiden Vorhaben:</p> <p>1. es ist mein bester Ackerboden, den ich zur Bewirtschaftung meines landwirtschaftlichen Betriebes benötige, es sind mit die letzten Flächen, die arrondiert um meine Hofstelle liegen, der Verlust dieser Flächen stellt eine ernste Bedrohung der Wirtschaftsfähigkeit des Hofes dar</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene GIB arrondiert und ergänzt aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die bereits vorhandenen gewerblich-industriellen Siedlungsnutzungen und ist gut für die Aufnahme GIB-typischer Nutzungen wie emittierendes Gewerbe und Industrie, emittierende öffentliche Betriebe und Einrichtungen sowie Versorgungs- und Serviceeinrichtungen, Grün- und Erholungsflächen und Abstandsflächen geeignet.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.</p> <p>Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diese Siedlungsbereiche in ihre Bauleitplanung einbeziehen, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Siedlungsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Gemeindegebiet zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9220	
<p>(Anmerk. Dez. 32 - Stellungnahme bezieht sich auf die Darstellung der L 751n)</p> <p>2. die Straße würde eine weitere Bewirtschaftung der Restflächen unmöglich machen, sie sind kaum zu erreichen und dann auch zu klein</p>	<p>Dem Bedenken kann nicht entsprochen werden.</p> <p>Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfpläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar.</p>

	Die Trasse der L751n wird im bestehenden und weiterhin gültigen Landesstraßenbedarfsplan aus dem Jahre 2006 als übrige Maßnahme der Stufe 2 dargestellt. Bei Maßnahmen der Stufe 2 darf die Planung bis zum Abschluss der Linienbestimmung betrieben werden. Für die Trasse der L751n ist noch kein Linienbestimmungsverfahren gem. § 37 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) erfolgt. Die Trasse der L751n wird daher im Regionalplan OWL als Maßnahme ohne bindenden räumlichen Bezug mit gestrichelter roten Liniensignatur dargestellt. Eine Neuaufstellung des Landesstraßenbedarfsplans ist nach derzeitigem Kenntnisstand der Regionalplanungsbehörde für die laufende Legislaturperiode vorgesehen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9221	
3.es gäbe starke Lärmemissionen für das dicht dabei liegende Dorf und den Hof durch vorherrschende Westwinde 4. es ist ein beliebtes Naherholungsgebiet für Helpup und Asemissen 5. das Dorf Greste ist zum Teil denkmalgeschützt und sehr erhaltenswert als Ganzes, da es nie zersiedelt wurde, es ist noch original in der Struktur, wie vor Jahrhunderten 6.das Gebiet gilt als Kaltluftschneise des Teutoburger Waldes 7. es dient als Biotopvernetzung in einem ohnehin schon sehr zersiedelten Gebiet	Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Lärmemissionen, Naherholung, Denkmalschutz, Kaltluftschneise, Biotopvernetzung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Des Weiteren verweist die Regionalplanungsbehörde auf den Abwägung zu ID 9219.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9222	
(Anmerk. Dez. 32 - Stellungnahme bezieht sich auf die Darstellung der L 751n) 8. die Straße ist überflüssig, da wir schon zwei große Straßen von Nord nach Süd haben, die L 751 und die Bahnhofstr. in Helpup, mehr Straßen ziehen mehr Verkehr an und wenn der große Kreisel am ehemaligen Scherenkrug fertig ist, wird der Verkehr sehr flüssig durch die Orte fließen, dann wäre die neue Umgehungsstraße unattraktiv. Bitte berücksichtigen Sie die Einwendungen der Anwohner in Ihren Planungen und nehmen Sie die Straße und das Gewerbegebiet aus Ihren Planungen heraus. Bitte geben Sie mir ein Feedback zu meinen Einwendungen,	Dem Bedenken kann nicht entsprochen werden. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar. Die Trasse der L751n wird im bestehenden und weiterhin gültigen Landesstraßenbedarfsplan aus dem Jahre 2006 als übrige Maßnahme der Stufe 2 dargestellt. Bei Maßnahmen der Stufe 2 darf die Planung bis zum Abschluss der Linienbestimmung betrieben werden. Für die Trasse der L751n ist noch kein Linienbestimmungsverfahren gem. § 37 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) erfolgt. Die Trasse der L751n wird daher im Regionalplan OWL als Maßnahme ohne bindenden räumlichen Bezug mit gestrichelter roten Liniensignatur dargestellt.

	Eine Neuaufstellung des Landesstraßenbedarfsplans ist nach derzeitigem Kenntnisstand der Regionalplanungsbehörde für die laufende Legislaturperiode vorgesehen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9283	
<p>Der <i>[anonymisiert]</i> fordert, das Plangebiet</p> <p>LIP Leo ASB 003 aus der Darstellung im Regionalplan herauszunehmen. Ein von Wald umgebenes Fließgewässer quert das Gebiet, es besteht eine unmittelbare Nähe zum NSG Windwehetal, Teile des NSG sind gar mit im Plangebiet einbezogen. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung bei 2 Kriterien sind erhebliche Umweltauswirkungen zu befürchten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Begründung: Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Ortslage Schuckenbaum und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Gewässerschutz, Bodenschutz und Biotopverbund) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9284	
<p>Im Plangebiet</p> <p>LIP Leo ASB 007 sind u.a. in hohem Maße schützenswertes Grünland und wertvolle Feuchtwiesenbereiche betroffen, ebenso Gehölze und ausgeprägte Böschungsbereiche in unmittelbarer Nähe zum Eselsbach. Eine Beibehaltung der Bebauungsabsichten würden zu einer völligen ökologischen Entwertung größerer Teile des Gebietes führen. Deshalb fordert der <i>[anonymisiert]</i>, das Plangebiet aus der Darstellung herauszunehmen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Begründung: Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Ortslage Asemissen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Ob und inwieweit die Gemeinde künftig den ASB bei bestehendem Bedarf und fehlenden verfügbaren Flächenreserven bauleitplanerisch umsetzt, entscheidet sie im Rahmen ihrer Planungshoheit. Soweit bei der bauleitplanerischen Konkretisierung ein Konflikt mit den Belangen des Biotopschutzes auftritt, sind diese ihrem Gewicht entsprechend angemessen zu berücksichtigen.</p>
Stellungnahme	Abwägung

ID: 9285	
<p>Für das Plangebiet LIP Leo ASB 008 erwartet der <i>[anonymisiert]</i> erhebliche Umweltauswirkungen, wenn die Planungen so wie vorgesehen umgesetzt werden. In hohem Maße ist hier Grünland betroffen, das infolge der Planumsetzung verschwinden würde. Der Holzkampbach fließt durch das Plangebiet und begrenzt es über eine längere Strecke, befürchtet werden erhebliche, als beträchtlich und gravierend anzusehende Umweltauswirkungen. Im starke Mitleidenschaft gezogen werden zudem schützenswerte Bahnböschungsbe- reiche. Der <i>[anonymisiert]</i> fordert daher eine Herausnahme des Plangebietes aus der Darstel- lung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Begründung: Der vorgesehene ASB arrondiert und ergänzt aus der überörtlichen Sicht und im gro- ben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Asemissen und ist gut für die Auf- nahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und pri- vate Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erho- lungsflächen geeignet. Die Umsetzung des ASB ist nur bei nachgewiesenem Bedarf und fehlenden verfügba- ren Flächenreserven möglich. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumli- chen Belange (Fließgewässer, Grünland) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Die mit einer eventuellen Inanspruchnahme verbundenen Beeinträchtigungen des Bio- topverbundes müssen im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung angemessen berücksichtigt werden und können durch geeignete Kompensationsmaßnahmen aus- geglichen werden.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9286	
<p>Das Plangebiet LIP Leo GIB 009 zeichnet sich überwiegend durch Böden mit höchster Funktionserfüllung aus, eine Flä- cheninanspruchnahme von mehr als 83% dieser schutzwürdigen und klimarelevanten Böden im Planraum muss als zukunftsnegativ angesehen werden! Sowohl der Fettbachbach mit seinen Saumbereichen und Uferrandzonen als auch die betroffenen Waldbereiche drohen aus Natur-uns Artenschutzsicht zum Großteil ent- wertet zu werden. Da erhebliche, in der Folge auch gravierende Umweltauswirkungen bei der Planums- etzung zu erwarten sind, fordert der <i>[anonymisiert]</i> eine Herausnahme dieses Gebie- tes aus der Plandarstellung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die angesprochene Teilfläche des GIB ergänzt und erweitert den bereits bestehenden GIB Greste. Der GIB ist ein im Sinne des Ziels 6.3-1 LEP NRW geeignetes Flächenan- gebot zur Deckung des Bedarfs an gewerblich-industriellen Bauflächen. Die Flächen liegen zum Teil innerhalb des landesweiten Biotopverbundsystems mit besonderer Bedeutung (Stufe 2, Fettpottbach). Die mit einer eventuellen bedarfsgere- chten Inanspruchnahme verbundenen Beeinträchtigungen des Biotopverbundes im Bereich des Fettpottbachs müssen im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung an- gemessen berücksichtigt werden und können durch Freihalten der Verbundflächen vermieden oder durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9419	

(Bezug: Im wesentlichen Wirtschaftflächen und Verkehr)

Mit der neuen zeichnerischen Darstellung des Regionalplans ist eine "Abrundung" der Gebietsabgrenzung zwischen GIB- und ASB-Gebieten im Stadtgebiet Lügde erfolgt.

Eine vormalige "Freifläche" (Fläche für die Landwirtschaft) zwischen den vorhandenen ASB- und GIB-Darstellungen am Standort der Firma *[anonymisiert]* wurde nunmehr der ASB-Darstellung zugeordnet.

Der betroffene Bereich ist in der Anlage farbig umrandet. *[Red. Anm. Dez. 32*

: Die genannte Anlage wurde nicht hochgeladen.]

Aus unserer Sicht muss die neue Darstellung als GIB-Fläche erfolgen, um die Standort-sicherung für den industriellen Betrieb der Firma *[anonymisiert]* weiterhin gewährleisten zu können und hinsichtlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten einen entsprechenden Spielraum zu haben.

Zur Begründung im Einzelnen:

Die Ausweisung der markierten Fläche als GIB ist aus folgenden Gründen zwingend notwendig und naheliegend:

- Auf der Fläche befinden sich heute bereits zwei große Produktions- und eine Logistikhalle einschließlich An-/Abfahrtbereichen.
- Alle Gebäude sind in die zurückliegenden, entsprechenden Genehmigungsverfahren explizit einbezogen gewesen - unter Berücksichtigung und gutachterlicher Ermittlung der Auswirkungen in Form unterschiedlicher Emissionen auf die Umwelt/Umgebung.

Der Anregung wird entsprochen.

Die ASB-Bereiche wurden in GIB-Bereiche umgewandelt/korrigiert.

- Für einen noch freien Bereich dieses Gebietes läuft aktuell ein öffentlich-rechtliches Genehmigungsverfahren, welches vor Verabschiedung des Regionalplanes beendet sein dürfte und bei positivem Entscheid dann eine weitere Produktionshalle sowie Logistik-/Lagerbereiche einschließt.
- Das Gelände befindet sich in Besitz des Unternehmens und ist ausdrücklich für Erweiterungen der Produktion am Standort Lügde vorgesehen. Diese begrenzten Erweiterungsmöglichkeiten dürfen nicht beschnitten werden.
- In Lügde werden die für die Elektromobilität und regenerative Energien sowie deren Verteilnetze unabdingbaren Kupferlackdrähte hergestellt. Eine Begrenzung der Erweiterung am Standort schwächt diese Industrie in OWL nachhaltig.

Stellungnahme**Abwägung**

ID: 9420

Des weiteren entnehmen wir dem Entwurf zum Regionalplan, dass im Entwurf des Regionalplans OWL die im Ortsteil Rischenau vormals vorhandene GIB-Darstellung in eine ASB-Darstellung umgewandelt wurde.

Für die oben genannte Standortsicherung und –erweiterung ist es unerlässlich, im näheren Umfeld Erweiterungsmöglichkeiten zu besitzen, für unterstützende Produktionen und Dienstleistungen. Von daher sollte der ehemalige GIB-Bereich im Lügde-nahen Rischenau erhalten bleiben und die Flächenkontingentierung für Lügde erweitert werden.

Aus den genannten Ausführungen, insbesondere zur Fertigung der für viele Megatrends und zukunftsweisende deutsche Branchen benötigten Kupferlackdrähte, ist ersichtlich, dass Lügde als Industriestandort mit weitreichender Bedeutung aufgeführt werden sollte.

Der Anregung wird teilweise entsprochen.
Der östliche Teil wird in eine GIB-Festlegung umgewandelt.
Der westliche Teil behält die ASB-Festlegung.

Industriestandorte mit weitreichender Bedeutung sind nicht Bestandteil dieses Regionalplans OWL. Eine Ausweisung ist daher nicht möglich.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 2867	
<p>ich schreibe Ihnen hier in meiner Eigenschaft als geschäftsführender Gesellschafter der Firmen [anonymisiert], sowie als Privatperson, die beabsichtigt mittelfristig Teile des als ASB auszuweisenden Gebietes der Firma für nicht störendes Gewerbe (Verwaltung / Entwicklung etc.) zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Der Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans OWL sieht z.Zt. vor, das GIB Gebiet nördlich des Hellweges, zwischen Tunnelstraße und Holter Straße, zum großen Teil zurückzunehmen.</p> <p>Im Auftrag aller obengenannten Beteiligten beantragen wir den südlichen Bereich des Gewerbegebietes Hanning, zwischen der Holter Straße und Tunnelstraße, nördlich des Hellwegs, von GIB in ASB Fläche zu wandeln.</p> <p><u>Begründung und Historie:</u> In der Stellungnahme der Stadt Oerlinghausen zum Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans OWL heißt es unter anderem: "Es handelt sich um betriebliche Reserveflächen, die über Jahrzehnte nicht in Anspruch genommen wurden." Diese Aussage ist richtig, hat aber für die zukünftige Planung keine Bedeutung. Wie folgend erläutert wurden 25.000 qm freigeben und erhebliche gut nutzbare Flächen und Gebäude in unmittelbarer Nachbarschaft hinzugekauft. Diese Möglichkeit ist nun erschöpft, so dass zukünftig auf die vorhandenen Reserveflächen zurückgegriffen werden muss. "Dies ist sicherlich auch mit der zur L751 hinabfallenden Topografie zu begründen, die eine wirtschaftliche Nutzbarmachung der Flächen zusätzlich erschwert." Diese Aussage trifft lediglich auf das nördlich gelegene Teilstück angrenzend zur L751 zu. Das südliche Teilstück hat im Wesentlichen lediglich leichtes Gefälle, wie die ganze Umgebung und ist problemlos bebaubar.</p> <p>1. Flächenbedarf Rudolf-Diesel Straße / Hellweg für Fa. [anonymisiert]: Für diese Fa. wurde die Fläche nördlich des Hellweges / Rudolf-Diesel Straße als Erweiterungsfläche vorgehalten. Es bestanden und bestehen konkrete Pläne, sowohl für</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die in der anliegenden Kartendarstellung grün mit roter Umrandung gekennzeichnete Fläche ist teilweise als GIB vorgesehen und kann insoweit von der Stadt Oerlinghausen im Rahmen einer konkretisierenden bedarfsgerechten und flächensparenden Bauleitplanung für gewerbliche-industrielle Bebauung ausgewiesen werden. Eine darüber hinausgehende siedlungsräumliche Festlegung durch den Regionalplan ist nicht vorgesehen, da hier Wald betroffen ist und sie deshalb als Waldbereich festgelegt werden soll.</p> <p>Die in der Kartendarstellung als "sinnvolle Arrondierung mit ASB-Wirtschaft für den zentralörtlichen Bereich" gekennzeichnete Fläche (blau) ist nicht Gegenstand der Anregung. Im Entwurf des Regionalplans ist sie als Waldbereich vorgesehen. Die in der Kartendarstellung gelb gekennzeichnete Fläche ist wie schon im aktuell gültigen Regionalplan als GIB vorgesehen und bauleitplanerisch bereits beplant.</p>

eine Erweiterung der Verwaltung und Entwicklung wie auch für eine Verdoppelung der Produktions-Fläche.

Vor der Umsetzung ergab sich aber die Gelegenheit, kurzfristig benötigte, geeignete Gebäude in unmittelbarer Nachbarschaft zu kaufen.

So haben wir in den letzten Jahren ca. 25.000 qm Grundfläche an der *[anonymisiert]* mit aufstehenden Gebäuden erworben, die nach Grundsanierung nun schon zu etwa 90% genutzt werden, bzw. die als dringende Parkplatzerweiterung dienen.

Zum Ausgleich haben wir den wesentlichen Teil der Fläche nördlich des Hellweges zum Verkauf freigegeben. 15.000 qm sind im Jahr 2020 an einen Gewerbebetrieb, der kurzfristig bauen will, veräußert worden. Bei weiteren 10.000 qm stehen die Verhandlungen kurz vor dem Abschluss.

Damit sind die Reserveflächen in diesem Bereich weitestgehend erschöpft. Weitere sinnvolle Zukäufe in der direkten Nachbarschaft sind nicht mehr möglich.

2. Flächenbedarf westlich der Holter Straße für die Fa. *[anonymisiert]*:

Der an der *[anonymisiert]* angrenzende Parkplatz für ca. 250 KFZ befindet sich auf gepachtetem Gelände, da der Eigentümer nicht verkaufswillig ist.

Deshalb wurde vor Jahren die Fläche direkt südlich der Produktion erworben, um bei einem ev. Verkauf an fremde Dritte, Platz für den lebensnotwendigen Parkplatz zu haben, obwohl das mit erheblichem Aufwand und Kosten verbunden war und wäre.

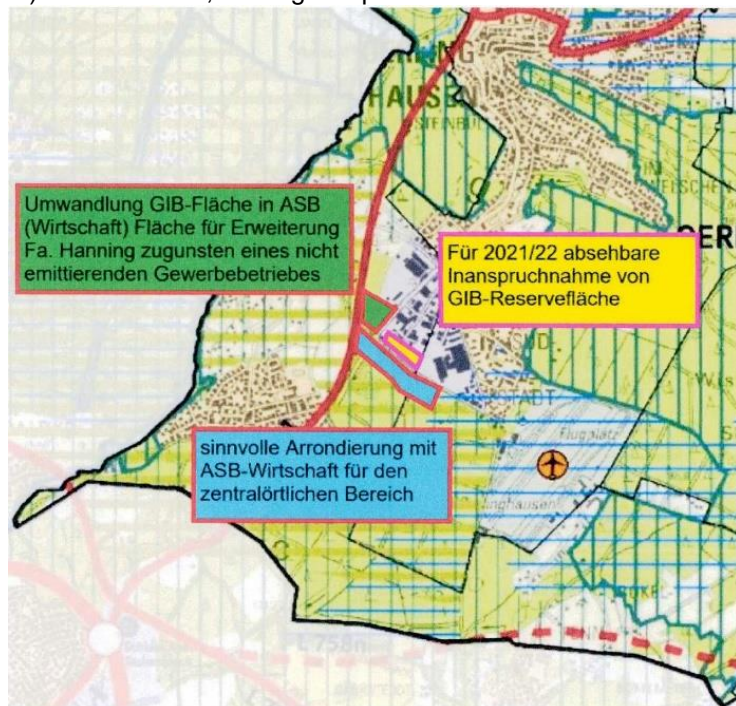
Anschließend an diesen wichtigen Reservebereich ist noch ein nicht sehr großer Bereich für eine Erweiterung des Betriebes vorhanden. Dieser muss aber demnächst, zumindest teilweise als Lagerplatz verwendet werden. Durch die immer komplexeren Brandschutzaufgaben sind wir gezwungen Brandlasten aus der Fertigung, sowie aus dem Lager auszulagern, was einen nicht unerheblichen Flächenbedarf nach sich zieht, der auf der vorhandenen produktionsnahen Fläche nicht ausreicht.

Damit sind die zurzeit im Firmeneigentum befindlichen Flächen praktisch erschöpft.

Für weiteres Wachstum von nicht störendem Gewerbe (Entwicklung, Verwaltung und Schulungsräume etc.), steht somit nur der anfangs schon beschriebene, nicht topologisch benachteiligte Bereich nördlich des Hellweges, zwischen Holter Straße und Tunnelstraße, zur Verfügung.

Um die Entwicklung der Firmen hier am Standort Oerlinghausen weiter auszubauen sind wir auf geeignete weitere Entwicklungsmöglichkeiten angewiesen.

Aus diesem Grunde beantragen wir unsere Anregungen, die sich auch in der Stellungnahme der Stadt Oerlinghausen zum Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans OWL (Anlage 1) grüne Fläche (Umwandlung GIB-Fläche in ASB (Wirtschaft) Fläche für Erweiterung Fa. [anonymisiert] zugunsten eines nicht emittierenden Gewerbegebietes)" wiederfinden, im Regionalplan umzusetzen.



Stellungnahme

ID: 9181

Auch gegen die L 751n als Ortsumgehung für Mackenbrede, Milser Heide und Asemissen wende ich mich, da ich ebenfalls Pächter von Flächen (Gemarkung Helpup, Flur [anonymisiert], Stücke [anonymisiert]) in diesem Planbereich bin. Als aktiver Landwirt ist man heute im Strukturwandel auf einen hohen Pachtanteil (mittlerweile deutlich über 70 % Pachtquote) der bewirtschafteten Flächen angewiesen, so dass diese neben den Eigentumsflächen einen ebenfalls hohen Stellenwert haben. Es ist

Abwägung

Der Anregung kann nicht entsprochen werden. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar. Die Trasse der L751n wird im bestehenden und weiterhin gültigen Landesstraßenbe-

<p>dabei nicht nur der Flächenverlust für die eigentliche Inanspruchnahme zwecks Siedlungsbebauung oder Straßenbau zu beklagen. Hinzu kommt der Verlust unserer Produktionsgrundlage für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.</p> <p>Im LEP heißt es, dass im Rahmen der Sicherung des Freiraums die räumlichen Voraussetzungen dafür erhalten werden sollen, dass sich die Landwirtschaft insbesondere in den überwiegend ländlich strukturierten Räumen NRWs (Leopoldshöhe ist unstreitig ländlich strukturiert), als raumbedeutsamer und für die Kulturlandschaft bedeutender Wirtschaftszweig entwickeln kann. Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Dies nehme ich für mich und meinen Betrieb, meine existentielle Grundlage, in Anspruch.</p>	<p>darfsplan aus dem Jahre 2006 als übrige Maßnahme der Stufe 2 dargestellt. Bei Maßnahmen der Stufe 2 darf die Planung bis zum Abschluss der Linienbestimmung betrieben werden. Für die Trasse der L751n ist noch kein Linienbestimmungsverfahren gem. § 37 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) erfolgt. Die Trasse der L751n wird daher im Regionalplan OWL als Maßnahme ohne bindenden räumlichen Bezug mit gestrichelter roten Liniensignatur dargestellt.</p> <p>Eine Neuaufstellung des Landesstraßenbedarfsplans ist nach derzeitigem Kenntnisstand der Regionalplanungsbehörde für die laufende Legislaturperiode vorgesehen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9633</p>	
<p>Die <i>[anonymisiert]</i> nimmt zum Entwurf des Regionalplans wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In die textlichen Festlegungen ist aufzunehmen, dass der Bedarf an bzw. die Ausweisung von neuen Siedlungs- und Gewerbeflächen unter den Aspekten des Klimaschutzes, der Klimafolgenanpassung und der Möglichkeiten der Entsigelung von Siedlungs- und Gewerbeflächen zu prüfen ist. 	<p>Den Bedenken wird entsprochen.</p> <p>Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind zwei zentrale Handlungsfelder der Regionalplanung. Das LANUV hat im Jahr 2018 erstmalig aus Anlass der Regionalplanneuaufstellung einen Fachbeitrag Klima für den Planungsraum erstellt. Grundlage des Fachbeitrags ist der Klimaschutzplan NRW.</p> <p>Im Themenfeld Klimaanpassung konzentriert sich der Fachbeitrag auf den Bereich der Stadtklimatologie mit dem thematischen Schwerpunkt auf dem Aspekt der thermischen Belastung der Bevölkerung (z.B. Überhitzung, Kaltluftbahnen, Kaltluftentstehung). Alle vorliegenden Fachbeiträge und Konzepte (z.B. kommunale Klimaschutzkonzepte) wurden bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs gem. der Vorgaben in § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW berücksichtigt.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc.</p> <p>Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die</p>

	<p>Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.</p> <p>Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. Weitere textliche Festlegungen sind somit nicht erforderlich.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9634	
<p>Die Neu-Ausweisung von 20,1 ha ASB-Fläche westlich der Goldstraße in Oerlinghausen-Helpup wird als verzichtbar gesehen.</p> <p>Dem Flächenverbrauch ist vorzubeugen, außerdem wird das in Frage stehende Gebiet im Entwurf des Regionalplans selbst auf der Erläuterungskarte 9 als im Grunde Schutzwürdiger Boden ausgewiesen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch bereits vorhandene Bebauung vorgeprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Helpup. Sie sind für eine Ergänzung des zentralörtlich bedeutsamen ASB mit ASB-typischen Nutzungen wegen der dort vorhandenen Ausstattung mit Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen gut geeignet.</p> <p>Bezüglich der geäußerten Bedenken zur Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht.</p>

	<p>Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen – entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen – zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen.</p> <p>Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Abgrabungs-, Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9635	
<p>ASB-Flächen im oberen Bereich der Oetenhauser Straße in Oerlinghausen gehen ebenfalls über die bisherige Bebauung hinaus und widersprechen damit dem Ziel des Regionalplans Freiräume zu erhalten und einer Zersiedelung der Landschaft vorzubeugen. Sie sind damit verzichtbar.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt Oerlinghausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Erhalt des</p>

	<p>Freiraums, Zersiedlung der Landschaft) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Auch hier weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9636	
<p>Die Ausweisung einer Umgehungsstraße für Schloß Holte-Stukenbrock als L758n, die Oerlinghausen im südlichen Stadtgebiet tangiert, ist nicht mehr notwendig und ist aus dem Straßenbedarfsplan zu streichen.</p>	<p>Dem Bedenken kann nicht entsprochen werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde teilt die Einschätzung der Beteiligten hinsichtlich der Notwendigkeit der Maßnahme. Allerdings stellen die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar. Die Trasse der L758n wird im bestehenden und weiterhin gültigen Landesstraßenbedarfsplan aus dem Jahre 2006 als übrige Maßnahme der Stufe 2 dargestellt. Bei Maßnahmen der Stufe 2 darf die Planung bis zum Abschluss der Linienbestimmung betrieben werden. Für die Trasse der L758n ist noch kein Linienbestimmungsverfahren gem. § 37 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) erfolgt. Die Trasse der L758n wird daher im Regionalplan OWL als Maßnahme ohne bindenden räumlichen Bezug mit gestrichelter roter Liniensignatur dargestellt. Eine Neuaufstellung des Landesstraßenbedarfsplans ist nach derzeitigem Kenntnisstand der Regionalplanungsbehörde für die laufende Legislaturperiode vorgesehen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9637	
<p>Um die Senne mit angrenzendem Teutoburger Wald und nördlichem Eggegebirge zu schützen und in ihrer Naturnähe zu erhalten, sollte dieses Gebiet als Vorranggebiet/Bereich zum Schutz der Natur (Symbol Nationalpark) dargestellt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Ausweisung eines Nationalparks erfolgt auf einer spezialgesetzlichen Grundlage in einem eigenständigen Verfahren. Sie ist nicht Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung. Zuständig für die Ausweisung eines Gebietes als Nationalpark ist in NRW nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV). Das MULNV kann geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses</p>


	<p>des Landtags durch Rechtsverordnung zu Nationalparks erklären.</p> <p>Durch die im LEP NRW und im Entwurf des Regionalplans OWL verankerten Festlegungen wird der herausragende Landschaftsraum der Senne vor konkurrierenden Raumnutzungen geschützt und gesichert. Im Fall der Einstellung der militärischen Nutzung werden die verschiedenen Optionen (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Teil einer Biosphärenregion) für eine nachfolgende Unterschutzstellung auf Basis fachgesetzlicher Grundlagen offengehalten.</p> <p>Eine mittel- bis langfristige Aufgabe der militärischen Nutzung auf dem Truppenübungsplatz Senne und dem Standortübungsplatz Stapel ist derzeit nicht absehbar.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9638	
<p>Die Vernetzung und die Ausweitung von Naturschutzflächen ist als Ziel in den Regionalplan aufzunehmen.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Regionalplanentwurf OWL erfolgt die Festlegung der BSN auf der Basis der Flächen der Biotopverbundstufe 1 des Fachbeitrags der LANUV. Die Biotopverbundstufe 1 umfasst dabei sowohl Flächen mit aktuell sehr hoher Wertigkeit, als auch Flächen mit bedeutendem Entwicklungspotential.</p> <p>Entsprechend der Festlegung in Ziel F 11 sollen die BSN nachfolgend insbesondere im Rahmen der Landschaftsplanung gesichert werden. Hierzu stehen verschiedene Sicherungsinstrumente zur Verfügung, die über die Festlegung verschiedener Schutzkategorien bis zum Grunderwerb oder dem Vertragsnaturschutz reichen. Dabei ist auch eine Kombination verschiedener Instrumente denkbar bzw. sinnvoll.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sollte der Gestaltungsspielraum der nachfolgenden Planungsebenen durch Festlegung im Regionalplanentwurf nicht eingeschränkt oder vorbestimmt werden. Dadurch haben die nachfolgenden Planungsträger die Möglichkeit, ausgerichtet auf den lokalen Kenntnissen, der konkreten Schutzwürdigkeit und dem Schutzbedürfnis die geeigneten Sicherungsinstrumente auszuwählen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass der öffentlich zugängliche Fachbeitrag des Naturschutzes und Landschaftspflege für die einzelnen Kreise und die kreisfreie Stadt Bielefeld entsprechende umfangreiche thematische Karten zum Biotopverbund beinhaltet. In diesen Karten im M. 1:140.000 werden differenziert nach verschiedenen Verbundschwerpunkten wie Wald, Kulturlandschaft, Grünland u.a. auch der Biotopverbund für klimasensitive Arten dargestellt. Eine derartig differenzierte Darstellung ist im Rahmen der Regionalplans OWL nicht möglich bzw. würde den Umfang des Regionalplans massiv vergrößern.</p>

	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass neben der zusätzlichen Erläuterungskarte im Text des Regionalplans OWL auf die Fachkarten des Fachbeitrages Naturschutz und Landschaftspflege ausdrücklich hingewiesen wird.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 159	
Die Gemeinde Schlangen und die Stadt Bad Lippspringe sind nicht an raumbedeutende Gasleitungen angeschlossen. Damit ein Versorgungssicherheit gegeben ist, sollte von der Leitung Paderborn über Bad Lippspringe nach Schlangen eine zumindest rote (unter DN 300) Leitung Berücksichtigung finden. Beide GIB Gebiete in Bad Lippspringe könnten dabei an das Raumbedeutende Gasleitungsnetz angeschlossen werden, was für die zukünftige Entwicklung der Gebiete und der Stadt absolut bedeutsam ist.	Dem Bedenken wird nicht entsprochen. In der Erläuterungskarte 15 "Raumbedeutsame Gasleitungen" werden ausschließlich die bestehenden , raumbedeutsamen Gasleitungen im Planungsraum mit einem Durchmesser über 300 Millimeter sowie bestehende Gasleitungen unter 300 Millimeter mit verbindender Funktion zwischen den raumbedeutsamen Gasleitungen zur Information dargestellt. Leitungsplanungen werden in der Erläuterungskarte 15 "Raumbedeutsame Gasleitungen" hingegen nicht dargestellt. Die Verantwortung für die Planung und den Bau von raumbedeutsamen Energieleitungen liegt ausschließlich bei den Leitungsnetzbetreibern.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8952	
Der Regionalplan-Entwurf gibt keine Anreize zur Reduzierung des Flächenverbrauchs. Auch wenn die ermittelten Flächenkontingente für den Bedarf an Wohnbau- und Wirtschaftsflächen als verbindliche Obergrenze zu sehen sind, werden deutlich mehr und damit zu viele Flächen dargestellt. Für die Gemeinde Schlangen wird eine Entwicklungsfläche in der Größe von 46 Hektar dargestellt. Dadurch werden Begehrlichkeiten geweckt und eine große Verfügbarkeit von geeigneten Flächen suggeriert insbesondere für die Neuplanung von Siedlungsbebauung.	Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

	<p>Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.</p> <p>Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.</p> <p>Auch für die Überarbeitung des Regionalplanentwurfs wird eine Neuberechnung der Flächenbedarfe auf der Grundlage aktueller Daten (insbesondere Haushalts- und Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW aus 2022) erfolgen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8953	
<p>Flächenverbrauch reduzieren</p> <p>Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und der Berücksichtigung des 30 ha-Ziels der Bundesregierung: Die den Kommunen zugestandenen Flächenkontingente für Wirtschafts- und Wohnbauflächen im Planungsraum OWL (s. Kap. 3.5/3.6, S.108ff. bzw. Anlage 1 des Textteils – S. 277 – 280) erreichen Werte, die mit der gem. Deutscher Nachhaltigkeitsstrategie 2018 beschlossenen bundesweiten Zielsetzung einer Reduzierung der Flächeninanspruchnahme auf weniger als 30 ha pro Tag bis 2030 nicht in Übereinstimmung stehen. Werden diese Vorgaben auf die Region OWL übertragen, ergibt sich ein Flächenkontingent von ca. 4.700 ha anstelle der ausgewiesenen ca. 7.000 ha für den Regionalplanungszeitraum von zwanzig Jahren bzw. eine Überschreitung der auf Basis des Nachhaltigkeitsziels ermittelten Werte um 49%. In einzelnen Kommunen und Kreisen sind die Differenzen zwischen den zugestandenen Flächenkontingenten und den auf Basis des 30ha-Ziels ermittelten Werten noch deutlich höher. Deshalb ist der kommunenbezogene Verteilungsmaßstab neu zu überdenken.</p> <p>Die Kommunen werden durch den vorliegenden Entwurf allgemein dazu verleitet,</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Flächenkontingente für Wohnbau- und Wirtschaftsflächen wurden nach den in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 im LEP NRW definierten methodischen Vorgaben ermittelt (vgl. hierzu auch Abwägung zu ID 9102). Diese Vorgaben enthalten für das Land NRW bzw. den Planungsraum OWL keine verbindliche, aus der Nachhaltigkeitsstrategie abgeleitete quantifizierte Vorgabe für die Höhe der Flächenkontingente. Auch aus dem ROG lässt sich eine solche Vorgabe nicht entnehmen.</p> <p>Die vorgesehenen textlichen Festlegungen S 9 und S 11 steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p>

<p>möglichst viel Flächen in der Bauleitplanung auszuweisen und möglichst viel von den ermittelten Bedarfen auszuschöpfen. Versiegelte Flächen schädigen Böden und begünstigen Hochwasser, was zu Lasten von Mensch und Natur geht. Die Bundesregierung will den Flächenverbrauch bis 2030 auf weniger als 30 ha pro Tag senken. Aus unserer Sicht sind keinerlei Anreize erkennbar, die viel zu hohe Flächenversiegelung zu verringern. Die Zersiedelung durch die Planung neuer Siedlungsbebauung erzeugt zudem mehr Verkehr. Vorhandene Baulücken werden hingegen nicht konsequent geschlossen. Diese Negativentwicklung gilt es zu stoppen. Dafür sind folgende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mehr Hinterland-Bebauung forcieren und fördern • Einseitig bebaute Straßen weiterentwickeln in eine beidseitige Bebauung 	<p>Mit den vorgesehenen Festlegungen zur Umsetzung der Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen leistet der Regionalplan OWL im Rahmen seiner Regelungsmöglichkeiten und im Zusammenwirken mit den Vorgaben des LEP NRW und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in ROG, BauGB und im BNatSchG für die Region OWL einen wichtigen Beitrag zum Erreichen des Nachhaltigkeitsziels der Bundesregierung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. Entsprechend der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie aus 2017 soll der Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Deutschland bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha pro Tag verringert werden. Im Jahr 2020 (Stand Dezember 2022) lag der Trend (gleitender Vierjahresdurchschnitt) des täglichen Anstiegs der Siedlungs- und Verkehrsfläche nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamts bei 54 ha und ist damit seit seinem Maximum vor etwa 20 Jahren bereits deutlich gesunken (vgl. Grafik Umweltbundesamt (https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/flaechensparen-boeden-landschaften-erhalten#flaechenverbrauch-in-deutschland-und-strategien-zum-flaechensparen)). Ob und inwieweit dieser Wert im Jahr 2030 den Zielwert von 30 ha tatsächlich unterschreiten wird, kann erst Anfang der 30er Jahre seriös festgestellt werden. Das Schließen von Baulücken und eine Hinterlandbebauung sind in der Regel auf der städtebaulichen Ebene zu regeln und werden durch den Regionalplan OWL (Vorrang der Innenentwicklung und Vorrang der Inanspruchnahme von Flächenreserven des Flächennutzungsplans vor einer Inanspruchnahme von Freiflächen) gefördert. Die bedarfsgerechte Bauleitplanung für eine beidseitige Bebauung von bereits einseitig bebauten Straßen wird in der Regel durch die arrondierende Festlegung von ASB ermöglicht, soweit keine vorrangigen anderen Nutzungen und Funktionen entgegenstehen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9437</p>	
<p><u>Betr.:</u> Festlegung der Vorranggebiete für den Bereich der Gemeinde Schlangen als Grundstückseigentümer eines Grundstückes in Schlangen, Flur [anonymisiert], d.h. eines Grundstückes, welches östlich der L 937 (Obere Straße) gelegen ist, begrüße ich den vorliegenden Entwurf des Regionalplans, in dem dieser Bereich als allg. Siedlungsbereich ausgewiesen ist.</p> <p>Bei der Gemeinde Schlangen handelt es sich entgegen dem allgemeinen Trend um</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>eine Kommune mit wachsenden Bevölkerungszahlen, die ihren Bürgern und möglichen Neubürgern, nur wenige bebaubare Grundstücke zur Bebauung anbieten kann. Die Ausweisung neuer Baugebiete ist daher dringend erforderlich.</p> <p>Ich stimme daher dem Regionalplan für die Gemeinde in der vorliegenden Form zu.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9438	
<p>Ich rege zudem an, dass der bebaubare Bereich östlich der L 937 in den Grenzen des neuen Regionalplans durch Erstellung neuer Stich- bzw. Erschließungsstraßen noch weiter ausgeweitet wird.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung einzustellen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 59	
<p>Anregung</p> <p>Zur Reduzierung der geplanten Eingriffe in den Landschaftsraum schlage ich folgende Anregung vor:</p> <p>Um den Biotopverbund zu stärken, hochwertige Böden zu schützen und klimatische Ausgleichsflächen zu erhalten könnte der im Süden des geplanten Gewerbegebietes dargestellte regionale Grünzug in einem Streifen über die L 712 hinaus vergrößert werden. Hierzu müsste die geplanten GIB Fläche nach Westen ausweichen. So ist auch sichergestellt, dass keine bandartige Entwicklung an der Verkehrsachse entsteht. Dies widerspricht dem Ziel der Vermeidung bandartiger Strukturen (6.1.4 LEP, vgl. S. 152, RP-A).</p> <p>Anbei finden Sie meine Anregung: Anlage: Anregung_LIP_BSa_GIB_001.png</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Eine bandartige Siedlungsentwicklung im Sinne des Ziels 6.1-4 LEP NRW liegt nicht vor. Der Begriff der bandartigen Siedlungsentwicklung ist weder im LEP NRW noch in anderen, für den Regionalplan OWL relevanten Regelwerken definiert. Bandartig ist eine Siedlungsentwicklung in der Regel dann, wenn sie sich in einer Grundstückstiefe entlang eines Verkehrsweges vollzieht, ohne dass darüberhinausgehend weitere Flächen im Sinne einer organischen Baugebietsentwicklung durch Erschließungsanlagen erschlossen werden. Der vorgesehene GIB hat eine ausreichende räumliche Ausdehnung, um eine geordnete und kompakte Siedlungsentwicklung im Wege der Bauleitplanung sicherzustellen und eine lediglich bandartige Entwicklung entlang des Verkehrsweges (Ostwestfalenstraße) zu vermeiden. Bei der bauleitplanerischen Konkretisierung wird dies, insbesondere bei der Bildung von Bauabschnitten, zu beachten sein.</p> <p>Auf die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche), F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird zusätzlich verwiesen.</p>

	<p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Biotopverbund, Boden, klimatische Ausgleichsflächen) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 61</p>	
<p>Gegen die Ausweisung zusätzlicher gewerblicher Flächen zwischen der Stadt Lemgo und der Stadt Bad Salzuflen südwestlich der Ostwestfalenstraße erhebe ich Bedenken. Die Bedenken richten sich gegen die umfangreiche Flächeninanspruchnahme in den geplanten Gewerbegebieten LIP_Lem_GIB_001 und LIP_BSa_GIB_001.</p> <p>Im Einzelnen richten sich meine Bedenken auf folgende Punkte:</p> <p>Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden</p> <p>Grundsätzlich erfüllt jeder unversiegelte Boden Leistungen im Naturhaushalt. Verschiedene Böden erfüllen jedoch in besonders hohem Maße Funktionen im Naturhaushalt, so auch in diesen Planungsgebieten.</p> <p>Die Umweltprüfung für die geplante Erweiterung der Gewerbefläche beschreibt die Böden ausdrücklich als schutzwürdige Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung. Der Landesentwicklungsplan fordert im Grundsatz 7.5-2, dass wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden sollen. Boden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit für Ackerbau und Natur ist nicht unendlich vorhanden ? deshalb müssen wir ihn auch in</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort Lemgo-Lieme und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die L 712 (Ostwestfalenstraße) angebunden werden kann und damit die BAB A 2 sowie die Siedlungsgebiete von Lemgo ortsdurchfahrtsfrei erreicht werden können. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und eine vergleichsweise geringe Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann,</p>

<p>Lemgo/Bad Salzuflen schützen. Daher fordere ich, die für die landwirtschaftliche Nutzung so wertvollen Böden unbedingt zu erhalten.</p>	<p>wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen stehen der Kommune zudem ausreichende Instrumente und Möglichkeiten zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung mit Blick auf die Wohnbebauung in den naheliegenden Ortslagen zur Verfügung. Auf die Ausnahme in Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL wird zudem verwiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Kapitel 3.4 des Entwurfs des Regionalplans OWL verwiesen.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange des Bodenschutzes angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Verwiesen wird zudem auf die Ausführungen in der Umweltprüfung sowie auf die Grundsätze S 2, F 7, F 8, F 37, F 38, F 39 und deren Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL.</p>
--	--

<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
-----------------------------	------------------------

ID: 62

<p>Baulücken schließen</p> <p>Die Erweiterung der geplanten Gewerbegebiete in Lemgo entlang der Ostwestfalenstraße mit einer Flächengröße von fast 100 ha ist zurückzunehmen. Es sind zwingend zunächst die vorhandenen Innenpotenziale (Brachflächen, Baulücken etc.) in den betreffenden Kommunen Bad Salzuflen und Lemgo zu ermitteln, und eine mögliche Inanspruchnahme zu prüfen. Ggf. sind andere Kommunen in die Prüfung einzubeziehen, um so kommunalübergreifend gemeinsam gewerbliche Brachflächen zu mobilisieren.</p> <p>Vor der Inanspruchnahme von bislang un bebauten landwirtschaftlichen Flächen sind erst einmal Verdichtungen und Ausbauten im Bestand zu berücksichtigen. Erst, wenn danach noch Flächenbedarfe übrigbleiben, sollte überhaupt über neue Inanspruchnahme von Freiflächen nachgedacht werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Damit wird auf der regionalplanerischen Ebene dem Ziel der vorrangigen Inanspruchnahme von Innenentwicklungspotentialen entsprochen. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p>
---	---

Stellungnahme	Abwägung
ID: 63	
<p>Erhaltung vorhandener schutzwürdiger Bereiche</p> <p>Über allen Medien werden das Artensterben und der Flächenschwund für die Landwirtschaft fast täglich beklagt. Die im Westen des Industriegebietes Lemgo Lieme vorhandene Waldfläche (ca. 20 Jahre alt) an der Hengstheide wurde als Ausgleichsfläche für das Industriegebiet geschaffen und hat sich im Laufe der Zeit zu einem naturnahen Waldbiotop entwickelt. Die Fläche hat eine hohe Bedeutung für den Biotopverbund, und muss unbedingt erhalten bleiben.</p> <p>Dieser Gehölzstreifen kam die letzten Hitzeperioden im Sommer ohne künstliche Bewässerung zu recht. Dies zeigt auch welche schutzwürdige Bodenqualität hier vorhanden ist.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Umweltbericht führt im Prüfbogen LIP_BSa_GIB_001 aus, dass das Plangebiet im Umfeld von Bereichen mit sonstigen Vorkommen planungsrelevanter Arten liegt. Die Betroffenheit ist auf der nachfolgenden Ebene abschließend zu beurteilen.</p> <p>Auf die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche, F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird zusätzlich verwiesen.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Artenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 64	
<p>Flächen für die Landwirtschaft müssen erhalten bleiben</p> <p>Die Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe einschließlich der landwirtschaftlichen Nutzflächen sollen als ein wesentliches Element der Lebensmittelproduktion und im Interesse einer verbrauchernahen regionalen Erzeugung erhalten und entwickelt werden. In Bereichen mit besonders guten landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen soll die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen nach Möglichkeit vermieden werden. Dies fordert u.a. auch der Landesentwicklungsplan für NRW. Nach meiner Einschätzung steht die Planung daher im Widerspruch zum Landesentwicklungsplan.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde steht der Regionalplanentwurf OWL nicht im Widerspruch zum Landesentwicklungsplan NRW.</p> <p>Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL. Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt.</p> <p>Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden. Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume zielt entsprechend des Fachbeitrags auf großflächigere landwirtschaftliche Bereiche mit einer Mindestgröße von 50 ha (bzw. 30 ha für die Stadt Bielefeld) ab. Die Darstellungsgröße von landwirtschaftlichen Kernräumen größer 50 ha trifft jedoch keine fachliche Aussage über die Schutz- und Erhaltungswürdigkeit von landwirtschaftlichen Flächen, die kleiner sind.</p>

Auch diese können eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft im Frei- und Siedlungsraum aufweisen. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die gewählte Methodik, die Abgrenzung der LW-Kernräume auf der Basis des Fachgutachtens der Landwirtschaftskammer vorzunehmen, transparent und nachvollziehbar.

Mit der Neukonzeption der Siedlungsflächendarstellung (Entkoppelung von Mengen- und Standortsteuerung) wurde im Regionalplanentwurf der Wunsch umgesetzt, die aus weiten Teilen der Region OWL als zu starr empfundenen Festlegungen der Regionalpläne zur Siedlungsentwicklung flexibler zu gestalten.

Die Entkoppelung von Mengen- und Standortsteuerung trägt im besonderen Maße dazu bei, die Entscheidungs-, Handlungs- und Planungsmöglichkeiten der Kommunen im Bezirk zu stärken. Sie eröffnet den Kommunen die Möglichkeit, schnell und flexibel auf die sich immer rascher verändernden gesellschaftlichen, ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen reagieren zu können und geeignete, lokal angepasste Lösungen zu realisieren.

Mit Blick auf die im Entwurf festgelegte Flächenkulisse für GIB und ASB wird betont, dass die Standorte Ergebnis einer differenzierten Umweltprüfung sind. Im Sinne einer Angebotsplanung bedeutet die zeichnerische Festlegung als Siedlungsfläche im Regionalplan nicht, dass diese auf den nachfolgenden Planungsebene zwingend umgesetzt werden muss. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet.

Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurfes regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte.

Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen

	mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 65	
<p>Planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten</p> <p>Es ist nicht korrekt, dass weder im Plangebiet noch im Umfeld (300m) keine planungsrelevanten Tierarten vorhanden sind! Diese Angaben in den Prüfbögen sind nicht richtig. Aktuelle Nachweise planungsrelevanter Arten in diesem Bereich finden sich im Ornithologischen Sammelbericht 2019 der Biologischen Station des Kreises Lippe, der jährlich neu durch Feldbeobachtungen erneuert wird (vgl. Sammelbericht 2019 auf der Homepage der Biologischen Station Lippe).</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Umweltbericht führt im Prüfbogen LIP_BSa_GIB_001 aus, dass das Plangebiet im Umfeld von Bereichen mit sonstigen Vorkommen planungsrelevanter Arten liegt. Die Betroffenheit ist auf der nachfolgenden Ebene abschließend zu beurteilen.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Artenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Auf die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche, F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird zusätzlich verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 66	
<p>Anregung</p> <p>Zur Reduzierung der geplanten Eingriffe in den Landschaftsraum schlage ich folgende Anregung vor: Dazu finden Sie das Bild im Anhang : Anregung_LIP_BSa_GIB_001.png</p> <p>Um den Biotopverbund zu stärken, hochwertige Böden zu schützen und klimatische Ausgleichsflächen zu erhalten könnte der im Süden des geplanten Gewerbegebietes dargestellte regionale Grünzug in einem Streifen über die L 712 hinaus vergrößert werden. Hierzu müsste die geplanten GIB Fläche nach Westen ausweichen. So ist auch sichergestellt, dass keine bandartige Entwicklung an der Verkehrsachse entsteht.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Eine bandartige Siedlungsentwicklung im Sinne des Ziels 6.1-4 LEP NRW liegt nicht vor. Der Begriff der bandartigen Siedlungsentwicklung ist weder im LEP NRW noch in anderen, für den Regionalplan OWL relevanten Regelwerken definiert. Bandartig ist eine Siedlungsentwicklung in der Regel dann, wenn sie sich in einer Grundstückstiefe entlang eines Verkehrsweges vollzieht, ohne dass darüberhinausgehend weitere Flächen im Sinne einer organischen Baugebietsentwicklung durch Erschließungsanlagen erschlossen werden. Der vorgesehene GIB hat eine ausreichende räumliche Ausdehnung, um eine geordnete und kompakte Siedlungsentwicklung im Wege der Bauleitplanung sicherzustellen und eine lediglich bandartige Entwicklung entlang des Verkehrsweges (Ostwestfalenstraße) zu vermeiden. Bei der bauleitplanerischen Konkretisierung wird dies, insbesondere bei der Bildung von Bauabschnitten, zu beachten</p>

Dies widerspricht dem Ziel der Vermeidung bandartiger Strukturen (6.1.4 LEP, vgl. S. 152, RP-A).



sein.
 Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Biotopverbund, Boden, klimatische Ausgleichsflächen) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Auf die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche), F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird zusätzlich verwiesen.
 Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 67

Alternativvorschlag Regionalplan OWL 2020
Klimaschutz ist nicht ausreichend berücksichtigt
 Im Fachbeitrag Klima für die Region Detmold des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW werden Bereiche mit überörtlicher klimaökologischer Bedeutung, d. h. mit klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsfunktion im Zentrum des geplanten Gewerbegebietes festgelegt (LANUV NRW, 2018a). Darunter fallen folgende klimatische Ausgleichsräume:
 Kaltluft-Leitbahnen und Einzugsgebiete mit überörtlicher Bedeutung und mittlerer bis sehr hohe Priorität für die Plangebiete **LIP_BSa_GIB_001 und LIP_Lem_GIB_001**. Die Ergebnisse dieses Fachbeitrages sind nicht berücksichtigt worden. Ich fordere daher die Rücknahme des geplanten GIB auf das zwingend erforderliche Maß. Das ist nach meiner Auffassung hier völlig überschritten.

Abschließend noch der Hinweis vom Klimagipfel in Den Haag (24.01.2021): "Klimaanpassung viel stärker ins globale Rampenlicht rücken"
 Umweltministerin Heinen-Esser: "Wir müssen die Widerstandsfähigkeit des Immunsystems unserer Erde gegen die Folgen des Klimawandels stärken." In der Klimavorsorge geht es um sehr konkrete Fragen: Wie gehen Kommunen mit Hitzetagen um, wo

Den Bedenken wird nicht entsprochen.
 Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind zwei zentrale Handlungsfelder der Regionalplanung. Das LANUV hat im Jahr 2018 erstmalig aus Anlass der Regionalplanaufstellung einen Fachbeitrag Klima für den Planungsraum erstellt. Grundlage des Fachbeitrages ist der Klimaschutzplan NRW.
 Alle vorliegenden Fachbeiträge und Konzepte (z.B. kommunale Klimaschutzkonzepte) wurden bei der Erarbeitung des Regionalplänenentwurfs gem. der Vorgaben in § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW berücksichtigt.
 Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Freiflächenschutz zur Abmilderung der Klimafolgen sichergestellt.
 Auch im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Klima/Luft mit dem Kriterium klimatischer und lufthygienischer Ausgleich in Hinblick auf voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen untersucht.
 Der Umweltbericht zum Regionalplänenentwurf stellt für die Planung des angesprochenen GIB (LIP_BSa_GIB_001) erhebliche Umweltauswirkungen fest, da das Plangebiet

<p>schaffen sie Frischluftschneisen?</p>	<p>innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung sowie im Kernbereich von Kaltluftleitbahnen überörtlicher Bedeutung liegt. In der Abwägung mit den von der Planung siedlungsräumlichen Belangen ist das Zurückstellen der Belange der klimatischen und lufthygienischen Ausgleichfunktionen hier vertretbar, weil die Kernbereiche der Leitbahnen sehr hoher Priorität westlich und nördlich des GIB weitgehend unberührt bleiben und die Fläche des GIB selbst - bei einer Strömungsrichtung der Kaltluft von Südost nach Nordwest - im Lee des bereits vorhandenen Industriegebietes Lemgo-Lieme liegt. Kleinräumig relevante Kaltluftströmungen können auf der nachfolgenden Planungsebene angemessen berücksichtigt werden.</p> <p>Auf die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche, F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird zusätzlich verwiesen. Für den GIB mit der Bezeichnung LIP_Lem_GIB_001 wurden im Umweltbericht keine erheblichen Umweltauswirkungen hinsichtlich des Schutzguts Klima / Luft festgestellt.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 68</p>	
<p>Gegen die Ausweisung zusätzlicher gewerblicher Flächen zwischen der Stadt Lemgo und der Stadt Bad Salzuflen südwestlich der Ostwestfalenstraße erhebe ich Bedenken. Die Bedenken richten sich gegen die umfangreiche Flächeninanspruchnahme in den geplanten Gewerbegebiet LIP_Lem_GIB_001</p> <p>Im Einzelnen richten sich meine Bedenken auf folgende Punkte:</p> <p>Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden</p> <p>Grundsätzlich erfüllt jeder unversiegelte Boden Leistungen im Naturhaushalt. Verschiedene Böden erfüllen jedoch in besonders hohem Maße Funktionen im Naturhaushalt, so auch in diesen Planungsgebieten.</p> <p>Die Umweltprüfung für die geplante Erweiterung der Gewerbefläche beschreibt die Böden ausdrücklich als schutzwürdige Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung. Der Landesentwicklungsplan fordert im Grundsatz 7.5-2, dass wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden sollen. Boden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit für</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort Lemgo-Lieme und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die L 712 (Ostwestfalenstraße) angebunden werden kann und damit die BAB A 2 sowie die Siedlungsgebiete von Lemgo ortsdurchfahrtsfrei erreicht werden können. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und eine vergleichsweise geringe Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungs-</p>

<p>Ackerbau und Natur ist nicht unendlich vorhanden ? deshalb müssen wir ihn auch in Lemgo/Bad Salzuflen schützen. Daher fordere ich, die für die landwirtschaftliche Nutzung so wertvollen Böden unbedingt zu erhalten.</p>	<p>rechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen stehen der Kommune zudem ausreichende Instrumente und Möglichkeiten zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung mit Blick auf die Wohnbebauung in den naheliegenden Ortslagen zur Verfügung. Auf die Ausnahme in Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL wird zudem verwiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Kapitel 3.4 des Entwurfs des Regionalplans OWL verwiesen.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange des Bodenschutzes angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Verwiesen wird zudem auf die Ausführungen in der Umweltprüfung sowie auf die Grundsätze S 2, F 7, F 8, F 37, F 38, F 39 und deren Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 69</p>	
<p>Baulücken schließen</p> <p>Die Erweiterung der geplanten Gewerbegebiete in Lemgo entlang der Ostwestfalenstraße mit einer Flächengröße von fast 100 ha ist zurückzunehmen. Es sind zwingend zunächst die vorhandenen Innenpotenziale (Brachflächen, Baulücken etc.) in den betreffenden Kommunen Bad Salzuflen und Lemgo zu ermitteln, und eine mögliche Inanspruchnahme zu prüfen. Ggf. sind andere Kommunen in die Prüfung einzubeziehen, um so kommunalübergreifend gemeinsam gewerbliche Brachflächen zu mobilisieren.</p> <p>Vor der Inanspruchnahme von bislang unbebauten landwirtschaftlichen Flächen sind erst einmal Verdichtungen und Ausbauten im Bestand zu berücksichtigen. Erst, wenn danach noch Flächenbedarfe übrigbleiben, sollte überhaupt über neue Inanspruchnahme von Freiflächen nachgedacht werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Damit wird auf der regionalplanerischen Ebene dem Ziel der vorrangigen Inanspruchnahme von Innenentwicklungspotentialen entsprochen. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen</p>

	des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 71	
<p>Erhaltung vorhandener schutzwürdiger Bereiche</p> <p>Über allen Medien werden das Artensterben und der Flächenschwund für die Landwirtschaft fast täglich beklagt. Die im Westen des Industriegebietes Lemgo Lieme vorhandene Waldfläche (ca. 20 Jahre alt) an der Hengstheide wurde als Ausgleichsfläche für das Industriegebiet geschaffen und hat sich im Laufe der Zeit zu einem naturnahen Waldbiotop entwickelt. Die Fläche hat eine hohe Bedeutung für den Biotopverbund, und muss unbedingt erhalten bleiben.</p> <p>Dieser Gehölzstreifen kam die letzten Hitzeperioden im Sommer ohne künstliche Bewässerung zu recht. Dies zeigt auch welche schutzwürdige Bodenqualität hier vorhanden ist.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorhandene Gehölzstreifen westlich der bestehenden gewerblichen Bebauung hat die Funktion einer Randeingrünung des aktuellen Gewerbegebietes; ob und in welchem Umfang diese Vegetation bei einer bauleitplanerischen Konkretisierung erhalten bleibt, entscheidet die Stadt Lemgo bei der planerischen Abwägung unter Berücksichtigung des Grundsatzes F 24 und der einschlägigen fachrechtlichen Regelungen Auf die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche, F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird zusätzlich verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 72	
<p>Flächen für die Landwirtschaft müssen erhalten bleiben</p> <p>Die Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe einschließlich der landwirtschaftlichen Nutzflächen sollen als ein wesentliches Element der Lebensmittelproduktion und im Interesse einer verbrauchernahen regionalen Erzeugung erhalten und entwickelt werden. In Bereichen mit besonders guten landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen soll die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen nach Möglichkeit vermieden werden. Dies fordert u.a. auch der Landesentwicklungsplan für NRW. Nach meiner Einschätzung steht die Planung daher im Widerspruch zum Landesentwicklungsplan.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde steht der Regionalplanentwurf OWL nicht im Widerspruch zum Landesentwicklungsplan NRW.</p> <p>Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL. Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt.</p> <p>Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden. Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume zielt entsprechend des Fachbeitrags auf großflächigere landwirtschaftliche Bereiche mit einer Mindestgröße</p>

von 50 ha (bzw. 30 ha für die Stadt Bielefeld) ab. Die Darstellungsgröße von landwirtschaftlichen Kernräumen größer 50 ha trifft jedoch keine fachliche Aussage über die Schutz- und Erhaltungswürdigkeit von landwirtschaftlichen Flächen, die kleiner sind. Auch diese können eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft im Frei- und Siedlungsraum aufweisen. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die gewählte Methodik, die Abgrenzung der LW-Kernräume auf der Basis des Fachgutachtens der Landwirtschaftskammer vorzunehmen, transparent und nachvollziehbar.

Mit der Neukonzeption der Siedlungsflächendarstellung (Entkoppelung von Mengen- und Standortsteuerung) wurde im Regionalplanentwurf der Wunsch umgesetzt, die aus weiten Teilen der Region OWL als zu starr empfundenen Festlegungen der Regionalpläne zur Siedlungsentwicklung flexibler zu gestalten.

Die Entkoppelung von Mengen- und Standortsteuerung trägt im besonderen Maße dazu bei, die Entscheidungs-, Handlungs- und Planungsmöglichkeiten der Kommunen im Bezirk zu stärken. Sie eröffnet den Kommunen die Möglichkeit, schnell und flexibel auf die sich immer rascher verändernden gesellschaftlichen, ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen reagieren zu können und geeignete, lokal angepasste Lösungen zu realisieren.

Mit Blick auf die im Entwurf festgelegte Flächenkulisse für GIB und ASB wird betont, dass die Standorte Ergebnis einer differenzierten Umweltprüfung sind. Im Sinne einer Angebotsplanung bedeutet die zeichnerische Festlegung als Siedlungsfläche im Regionalplan nicht, dass diese auf den nachfolgenden Planungsebene zwingend umgesetzt werden muss. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet.

Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurfes regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte.

Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich

	dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 73	
Planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten Es ist nicht korrekt, dass weder im Plangebiet noch im Umfeld (300m) keine planungsrelevanten Tierarten vorhanden sind! Diese Angaben in den Prüfbögen sind nicht richtig. Aktuelle Nachweise planungsrelevanter Arten in diesem Bereich finden sich im Ornithologischen Sammelbericht 2019 der Biologischen Station des Kreises Lippe, der jährlich neu durch Feldbeobachtungen erneuert wird (vgl. Sammelbericht 2019 auf der Homepage der Biologischen Station Lippe).	Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der Umweltbericht führt im Prüfbogen LIP_BSa_GIB_001 aus, dass das Plangebiet im Umfeld von Bereichen mit sonstigen Vorkommen planungsrelevanter Arten liegt. Die Betroffenheit ist auf der nachfolgenden Ebene abschließend zu beurteilen. Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Artenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 74	
<u>Klimaschutz ist nicht ausreichend berücksichtigt</u> Im Fachbeitrag Klima für die Region Detmold des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW werden Bereiche mit überörtlicher klimaökologischer Bedeutung, d. h. mit klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsfunktion im Zentrum des geplanten Gewerbegebietes festgelegt (LANUV NRW, 2018a). Darunter fallen folgende klimatische Ausgleichsräume: Kaltluft-Leitbahnen und Einzugsgebiete mit überörtlicher Bedeutung und mittlerer bis sehr hohe Priorität für die Plangebiete LIP_BSa_GIB_001 und LIP_Lem_GIB_001 . Die Ergebnisse dieses Fachbeitrages sind <u>nicht</u> berücksichtigt worden. Ich fordere daher die Rücknahme des geplanten GIB auf das zwingend erforderliche Maß. Das ist nach meiner Auffassung hier völlig überschritten. Abschließend noch der Hinweis vom Klimagipfel in Den Haag (24.01.2021): "Klimaanpassung viel stärker ins globale Rampenlicht rücken"	Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind zwei zentrale Handlungsfelder der Regionalplanung. Das LANUV hat im Jahr 2018 erstmalig aus Anlass der Regionalplanaufstellung einen Fachbeitrag Klima für den Planungsraum erstellt. Grundlage des Fachbeitrags ist der Klimaschutzplan NRW. Alle vorliegenden Fachbeiträge und Konzepte (z.B. kommunale Klimaschutzkonzepte) wurden bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs gem. der Vorgaben in § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW berücksichtigt. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Freiflächenschutz zur Abmilderung der Klimafolgen sichergestellt.

<p>Umweltministerin Heinen-Esser: "Wir müssen die Widerstandsfähigkeit des Immunsystems unserer Erde gegen die Folgen des Klimawandels stärken." In der Klimavorsorge geht es um sehr konkrete Fragen: Wie gehen Kommunen mit Hitzetagen um, wo schaffen sie Frischluftschneisen?</p>	<p>Auch im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Klima/Luft mit dem Kriterium klimatischer und lufthygienischer Ausgleich in Hinblick auf voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen untersucht.</p> <p>Der Umweltbericht zum Regionalplanentwurf stellt für die Planung des angesprochenen GIB (LIP_BSa_GIB_001) erhebliche Umweltauswirkungen fest, da das Plangebiet innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung sowie im Kernbereich von Kaltluftleitbahnen überörtlicher Bedeutung liegt. In der Abwägung mit den von der Planung siedlungsräumlichen Belangen ist das Zurückstellen der Belange der klimatischen und lufthygienischen Ausgleichfunktionen hier vertretbar, weil die Kernbereiche der Leitbahnen sehr hoher Priorität westlich und nördlich des GIB weitgehend unberührt bleiben und die Fläche des GIB selbst - bei einer Strömungsrichtung der Kaltluft von Südost nach Nordwest - im Lee des bereits vorhandenen Industriegebietes Lemgo-Lieme liegt. Kleinräumig relevante Kaltluftströmungen können auf der nachfolgenden Planungsebene angemessen berücksichtigt werden.</p> <p>Für den GIB mit der Bezeichnung LIP_Lem_GIB_001 wurden im Umweltbericht keine erheblichen Umweltauswirkungen hinsichtlich des Schutzguts Klima / Luft festgestellt.</p>
--	--

<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
-----------------------------	------------------------

ID: 6448

<p>V. Ziel V 8 I Trassensicherung nicht bedienter Schienenwege, S. 221 Wir regen folgende Textänderung an (unterstrichen): Aus regionalplanerischer Sicht ist im Zusammenhang mit dem Reaktivierungspotential der Strecke insbesondere auch das Zukunftsprojekt "<u>MonoCab OWL - On-Demand-Verkehr auf reaktivierten Bahnstrecken</u>" im Rahmen der REGIONALE 2022 hervorzuheben. Ziel des Projekts ist die Einrichtung und Nutzung eines Erprobungsfelds für autonomen Bahnverkehr <u>auf dem Streckenabschnitt Extertal-Bösingfeld - Rinteln/Süd.</u></p> <p>Erläuterung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Projektname wurde geändert und lautet jetzt MonoCab OWL. • Der Bezug auf die Strecke Lemgo - Barntrop ist falsch, da dort die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Testbetrieb nicht vorliegen. 	<p>Der Anregung wird durch entsprechende textliche Anpassung entsprochen.</p>
--	---

<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
-----------------------------	------------------------

ID: 8884

<p>1) Zeitliche Frist für Stellungnahmen: Die Frist für eine Stellungnahme bis zum 31.03.2021 ist viel zu kurz, insbesondere vor dem Hintergrund des langen Lockdowns und der Corona bedingten Einschränkungen von Besprechungen und Treffen z.B. von politischen Gruppen oder naturschutzfachlichen Interessengruppen.</p> <p>Forderung: Die Frist zur Stellungnahme ist um zwei Monate zu verlängern.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Beteiligten, wurde gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 Abs. 1 LPIG NRW, § 3 Abs.1 PlanSiG deckungsgleich zur Auslegungsfrist der Planungsunterlagen vom 01. November 2020 bis einschließlich zum 31. März 2021 festgesetzt. In der zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Fassung des § 13 Abs.1 LPIG NRW, betrug die gesetzlich vorgegebene Auslegungsfrist zwei Monate. Die Regionalplanungsbehörde hat hier einen Zeitraum von insgesamt fünf Monaten gewählt, sodass den gesetzlichen Anforderungen entsprochen worden ist.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8885	
<p>2) Die Lesbarkeit der zeichnerischen Darstellung im Regionalplan ist unübersichtlich. Es wäre hilfreich gewesen, mit verschiedenen Layern zu arbeiten. Dadurch hätte eine bessere Lesbarkeit der zeichnerischen Festlegungen ermöglicht werden können.</p> <p>Forderung: Zur erneuten Vorlage des Regionalplans sind für alle Stakeholder lesbare Darstellungsformen zu wählen.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die zeichnerischen Festlegungen werden noch einmal auf ihre Lesbarkeit hin überprüft. Die Regionalplanungsbehörde weist ergänzend auf Folgendes hin: Die Planaussagen des Regionalplans gelten nur im Maßstab 1:50.000 und nur auf der Grundlage der DTK50, die Planfestlegungen sind zudem immer in der Gesamtschau zu beurteilen, nicht getrennt bzw. beschränkt auf einzelne Festlegungen. Ein rechtlich relevantes Lesen und Interpretieren der zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans ist daher nur auf der Grundlage der bei der Erarbeitung verwendeten Kartengrundlage, in der Gesamtschau und im Maßstab 1:50.000 zulässig.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8886	
<p>3) Der formale Teil des Umweltberichtes findet unsere prinzipielle Zustimmung. Nach einer gut verständlichen und umfassenden Textfassung werden die Auswirkungen auf die Umwelt in den Prüfbögen für jedes dargestellte Gebiet ausführlich erläutert und bewertet (Anhang E). Kritisch ist aus unserer Sicht der Umgang mit absehbaren Umweltauswirkungen – es ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine Vielzahl von Projekten, für die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen in der Umweltprüfung prognostiziert wurden, ohne eine konkrete Alternativenprüfung in die Betrachtung miteinzubeziehen, trotzdem im Regionalplan dargestellt sind. Hier liegt ein erheblicher Mangel der Umweltprüfung vor.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Umweltprüfung dokumentiert in den einzelnen Steckbriefen bei welchen Schutzgütern voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. In diesem Kontext sind folgende Aspekte zu beachten. Auf den nachfolgenden Ebenen ist die Umweltprüfung zu konkretisieren und die Betroffenheit der Schutzgüter - ggf. unter zusätzlichen Bestandserhebungen zu verifizieren. Die Umweltauswirkungen können -in Abhängigkeit von den betroffenen Funktionen</p>

Forderung: Alle Projekte mit prognostizierten erheblichen Umweltauswirkungen ("rot") sind neu zu prüfen und unter Würdigung weiterer Parameter (wie z.B. des Fachbeitrags Klima s.u.) noch einmal zu überplanen.

und der Art der Maßnahmen- durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen reduziert werden. Teilweise ist bereits durch fachrechtliche Bestimmungen bzw. auch durch die Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL vorgegeben, dass eine bestimmte Maßnahme nur realisiert werden kann, wenn konkret benannte Freiraumfunktionen nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt z.B. bei einer Überlagerung eines ASB mit einem Wasserschutzgebiet- oder einem Überschwemmungsgebiet. In beiden Fällen ist eine Realisierung nur unter dem Vorrang der wasserwirtschaftlichen Funktionen zulässig.

Die Lage eines ASB innerhalb eines 300 Radius um Natura 2000-Gebiete wird in der schutzgutbezogenen Betrachtung als erhebliche Umweltauswirkung gewertet. Gleichwohl ist nach den naturschutzrechtlichen Bestimmungen eine Siedlungsentwicklung, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes führen könnte, unzulässig. Eine entsprechende Planung könnte damit nicht umgesetzt werden werden.

Die Umweltprüfung zum Regionalplanentwurf OWL stellt damit im Sinne der Umweltvorsorge frühzeitig mögliche Umweltkonflikte dar. Diese Aspekte können auf den nachfolgenden Ebenen frühzeitig berücksichtigt werden.

Eine zeichnerische Festlegung im Regionalplan OWL als Siedlungsbereich ermöglicht auf den nachfolgenden Planungs- und Entscheidungsebenen verschiedene Entwicklungs- und Nutzungsoptionen, sowohl für die bauliche Nutzung als auch für die Entwicklung und Sicherung als Freifläche z.B. als Grünanlage, Fläche für den Hochwasserschutz oder Park. Im Sinne der rechtlich erforderlichen Abschtichung zwischen der Regionalplanung und der kommunalen Stadtentwicklung sowie der notwendigen Konkretisierung auf den nächsten Planungsebenen, eröffnet die Festlegung als Siedlungsbereich für die Kommunen die Möglichkeit, ausgewogene, lokal angepasste Lösungen für die zum Teil sehr differenzierten und kleinräumigen Planungssituationen zu realisieren und soweit möglich in diesem Kontext aus erhebliche Umweltauswirkungen zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für Funktionen, die nur auf Teilflächen vorhanden sind (Wald, ggf. schutzwürdige Böden) und in die Planung integriert werden können. Desweiteren können negative Umweltauswirkungen z.B. auf den Belang "Kulturlandschaft" durch entsprechende bauliche Gestaltung, Freihaltung von Sichtachsen oder optischen Abschirmung vermieden werden.

Im Kontext der Umweltprüfung ist im besonderen auf die Neukonzeption der Festlegungen zur Siedlungsentwicklung, die Entkoppelung von Mengen- und Standortsteuerung hinzuweisen.

Die Entkoppelung von Mengen- und Standortsteuerung trägt im besonderen Maße dazu bei, die Entscheidungs-, Handlungs- und Planungsmöglichkeiten der Kommunen im Bezirk zu stärken. Sie eröffnet den Kommunen die Möglichkeit, schnell und flexibel auf die sich immer rascher verändernden gesellschaftlichen, ökologischen, sozialen

	<p>und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen reagieren zu können und geeignete, lokal angepasste Lösungen zu realisieren.</p> <p>Durch das Angebot an verschiedenen städtebaulichen Entwicklungsoptionen besteht für die Kommunen die Möglichkeit -auf der Basis der Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung und konkretisiert durch differenzierte Untersuchungen auf der örtliche Ebene Standorte mit geringen Umweltauswirkungen auszuwählen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8887	
<p>4) Klimaschutz 4a) Einbezug des Fachbeitrags Klima https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/6_sonderreihen/Fachbeitrag_Klima_Detmold_2018_gesichert.pdf</p> <p>Das Land NRW arbeitet aktuell an einem neuen Klimaschutz- und an einem Klimafolgenanpassungsgesetz. Für den Regionalplan OWL ist erstmals ein Fachbeitrag Klimaschutz erarbeitet worden. Während die Fachbeiträge aus der Wirtschaft bzw. von den Kreisen und Kommunen an vielen Stellen des Regionalplans aufgegriffen wurden, finden sich wesentliche Empfehlungen des Fachbeitrags Klima nicht wieder. In der Beurteilung der Umweltfolgen (Teil E) werden Belange des Klimaschutzes nachrangig gewichtet. Eine Berücksichtigung des Klimaschutzes hat bei der Festlegung von GIB bzw. ASB im Grunde nicht stattgefunden. Nach unserer Auffassung ist der Klimaschutz bei der Ausarbeitung des Entwurfs des Regionalplans OWL nicht angemessen berücksichtigt worden, obwohl hier großer Handlungsbedarf besteht, nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund, dass die NRW Landesregierung die Entwürfe für ein novelliertes Klimaschutzgesetz und das bundesweit erste Klimaanpassungsgesetz verabschiedet und zur Beratung an den Landtag überwiesen hat.</p> <p>Forderung: Die Empfehlungen des Fachbeitrags Klima sind in die Darstellung aufzunehmen.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Das LANUV hat als Grundlage für die Erarbeitung des Regionalplans einen Fachbeitrag Klima erstellt. Neben Prognosen über Art und Umfang des Klimawandels in der Region beinhaltet der Fachbeitrag konkrete und umfassende Planungsempfehlungen für die Regionalplanung. So werden Kaltluft-Leitbahnen sowie deren Einzugsgebiete abgestuft nach deren Wertigkeit abgegrenzt. Zusätzlich werden bioklimatische Gunsträume, thermische Belastungsräume und Ortslagen mit überörtlich bedeutender Überhitzung identifiziert.</p> <p>Diese verschiedenen Kategorien sind in der Erläuterungskarte 5 "Klimaanalyse" dargestellt. Eine zusätzliche Aufnahme dieser Daten in die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans OWL würde aus Sicht der Regionalplanungsbehörde die graphische Darstellung und damit die Lesbarkeit des Regionalplans deutlich überfrachten. Eine Überprüfung Klimaschutz und Siedlungsbereich erfolgt in Teilflächen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8894	

<p>4b) Wiederherstellung regionaler Grünzüge Im Text des Umweltbericht steht, dass der Regionalplan die Klimaanpassung bei der Festlegung von regional bedeutsamen Kaltluftkorridoren, die beispielsweise als Regionaler Grünzug dargestellt werden, bei der Sicherung von Wald oder durch ein zusammenhängendes Biotopverbundsystem berücksichtigt. Allerdings kann das anhand des konkreten Planes nicht mehr nachvollzogen werden. Zahlreiche in den alten, derzeit noch gültigen Regionalplänen dargestellte regionale Grünzüge fallen im neuen Regionalplan-Entwurf weg.</p> <p>Forderung: Regionale Grünzüge der alten Regionalpläne sind dort, wo sie vor dem Hintergrund des Fachbeitrags klimarelevante Funktionen übernehmen können, in den Regionalplan OWL weitestgehend zu übernehmen. Eine Herausnahme dieser Grünzüge ist im Einzelnen nachvollziehbar zu begründen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die im Regionalplanentwurf vorgesehenen regionalen Grünzüge sind entsprechend der Vorgabe in Ziel 7.1-5 (Grünzüge) des LEP NRW zur siedlungsräumlichen Gliederung sowie auch aus freiraum- und klimaschutzbezogenen Gründen ausgewählt worden. Sie umfassen eine deutlich größere Flächenkulisse als die regionalen Grünzüge im bisher gültigen Regionalplan und decken in den wesentlichen Bereichen die im bisherigen Regionalplan festgelegten regionalen Grünzüge ab. Dies betrifft insbesondere auch das Gebiet der Stadt Lemgo. Gemäß § 7 Abs. 5 ROG ist den Raumordnungsplänen ist eine Begründung beizufügen. Gemäß § 12 Abs. 1 LPIG NRW bestehen Raumordnungspläne ergänzend zum Raumordnungsgesetz aus textlichen oder zeichnerischen Festlegungen mit zugeordneten Erläuterungen. Diese Begründungs- und Erläuterungspflicht umfasst die Festlegungen des jeweiligen Raumordnungsplans. Dem kommt der Regionalplanentwurf OWL im Hinblick auf regionale Grünzüge in Kapitel 4.2 nach. Eine Pflicht zur Begründung des Entfallens ehemaliger Festlegungen von Vorgängerplanungen besteht nicht.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8902</p>	
<p>2)In die textlichen Festlegungen (Kap. 4/5) ist aufzunehmen, dass der Bedarf an bzw. die Ausweisung von neuen Siedlungsflächen unter den Aspekten des Klimaschutzes, der Klimafolgenanpassung und der Möglichkeiten der Entsiegelung/ "Entwidmung" von Siedlungsflächen zu prüfen ist.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Baugesetzbuch sowie in Ziel 6.1-1 des LEP NRW ist für die kommunale Bauleitplanung mit hinreichender Verbindlichkeit geregelt, dass die Siedlungsentwicklung nur bedarfsgerecht und flächensparend und unter Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung sowie der Möglichkeiten der Innenentwicklung erfolgen darf. Einer zusätzlichen Festlegung des Regionalplans OWL bedarf es nicht.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8922</p>	
<p>12) Planungen für Lemgo LIP_Lem_GIB_001/LiP_BSa_GIB_001 Gegen die Ausweisung eines Gewerbe- und Industriestandortes mit regionaler Bedeutung im Übergangsbereich von Lemgo und Bad Salzuflen (Erweiterung Lemgo Lieme bis zur Sylbacher Straße im Stadtgebiet von Bad Salzuflen mit einer Gesamtfläche von ca. 94,3 ha) bestehen erhebliche Bedenken (vgl. Prüfbögen LIP_BSa_GIB_001 und LIP_Lem_GIB_001).</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB mit regionaler Bedeutung enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune sowie einer oder mehrerer benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p>

Das Vorhaben widerspricht dem "Ziel 6.1.4 Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen" des LEP: "Bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen sind ebenso zu vermeiden wie Splittersiedlungen".
Das GIB Lieme erstreckt sich bereits auf einer Länge von ca. 1.500 m südlich der Ostwestfalenstraße, beginnend ca. 280 m westlich der Einmündung der Wittighöfer Straße. Die geplante Erweiterung wird das vorhandene GIB noch einmal um die gleiche Länge erweitern. Damit entsteht, im Widerspruch zum LEP, auf einer Länge von ca. 3 km eine bandartige Entwicklung, die nach dem Ziel des LEP zu vermeiden ist.

Das Gebiet belastet ein Kaltluft-Einzugsgebiet von sehr hoher überörtlicher Bedeutung in seinem Kernbereich. Zwei zentrale Kaltluft-Leitbahnen mit überörtlicher Bedeutung treffen direkt im Planbereich des GIB zusammen. Laut Grundsatz F 37 – "Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen" sind Kaltluftschneisen zu erhalten und "von Nutzungen freizuhalten, die ihre klimaökologischen Funktionen wesentlich beeinträchtigen" (RP 204).

Im Sinne des Gesetzentwurfs der Landesregierung zum Klimaanpassungsgesetzes (KlAnG) von NRW gemäß Drucksache 17/12977 vom 11.03.2021(vgl.

<https://www.umwelt.nrw.de/presse/detail/klimaschutzgesetz-und-klimaanpassungsgesetz-im-kabinett-verabschiedet--1615303785->

1615303785-) sind die negativen Auswirkungen des Klimawandels durch die jeweils zuständigen öffentlichen Stellen durch die Erarbeitung und Umsetzung von handlungsfeldspezifischen und auf die jeweilige Region abgestimmten Anpassungsmaßnahmen zu begrenzen (§3 Abs. 1 KlAnG). Bedeutsame Handlungsfelder in diesem Zusammenhang sind u.a. die Menschliche Gesundheit, die Wasserwirtschaft, der Boden und die Landwirtschaft. Eine Beeinträchtigung dieser Bereiche ist so weit wie möglich einzuschränken.

Bei den betroffenen landwirtschaftlichen Flächen handelt es sich um hochwertige landwirtschaftliche Standorte. Aufgrund ihrer Bedeutung für die Landwirtschaft ist vor einer Inanspruchnahme der Flächen für einen möglichen GIB eine Abstimmung mit den Grundeigentümern und Vertretern der Landwirtschaftskammer zwingend erforderlich. Gegen eine Überplanung wertvollen Freiraums durch das GIB LIP LEM GIB 001 spricht auch, dass die bereits vergleichsweise geringe nutzbare Industriefläche durch nötige Erschließungen weiter verringert würde.

Zusätzliche Darstellung eines Regionalen Grünzuges (vgl. a. Pkt. 4.)

Der zwischen dem GIB Lemgo Lieme und dem geplanten interkommunalen Gewerbegebiet dargestellte schmale Freiraumkorridor, der momentan als "Bereich zum Schutz der Landschaft/landschaftsorientierte Erholung" festgelegt ist, sollte deutlich erweitert und als regionaler Grünzug im Regionalplan OWL dargestellt werden.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Lemgo-Lieme) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die L 712 (Ostwestfalenstraße) angebunden werden kann und damit die BAB A 2 sowie die Siedlungsgebiete Bad Salzuflens, Lemgo und weiterer Kommunen im Kreis Lippe ortsdurchfahrtsfrei erreicht werden können. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und - bis auf den zu erwartenden Eingriff in schutzwürdige und klimarelevante Böden und die Lage innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung sowie im Kernbereich von Kaltluftleitbahnen überörtlicher Bedeutung - eine vergleichsweise geringe Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die wesentliche Grundlage für die Auswahl des GIB-Standortes war der "Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung zum zukünftigen Regionalplan Ostwestfalen-Lippe für das Kreisgebiet Lippe" aus dem Jahr 2018, der als vorliegender Fachbeitrag gemäß § 12 Abs. 2 LPIG zu berücksichtigen ist und den Standort - allerdings in anderem Zchnitt und größerem Umfang - als GIB für den Funktionsraum Nordwest (Kommunen Bad Salzuflen, Lemgo und Kalletal) im Kreisgebiet Lippe vorschlägt. Weder im Rahmen der Erstellung dieses Fachbeitrags noch während der Konsultationen mit den Kommunen des Kreises Lippe im Vorfeld der Entwurfserarbeitung konnte eine anderweitige Planungsmöglichkeit bzw. eine Standortalternative identifiziert werden, die vergleichbare Standortqualitäten wie die im Regionalplanentwurf aufgenommene Fläche aufweist.

Ein Widerspruch zu Ziel 6.1-1 LEP NRW besteht nicht, da der Regionalplanentwurf im Hinblick auf Wirtschaftsnutzungen Flächenkontingente als Obergrenzen für die kommunale Bauleitplanung festlegt, die in der Regel nicht überschritten werden dürfen. Unabhängig davon dürfen die Kommunen Bauleitplanungen nur bedarfsgerecht und entsprechend den voraussehbaren Bedürfnissen erstellen; dies kann dazu führen, dass die Flächenkontingente nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen werden können.

Eine bandartige Siedlungsentwicklung im Sinne des Ziels 6.1-4 LEP NRW liegt nicht vor. Der Begriff der bandartigen Siedlungsentwicklung ist weder im LEP NRW noch in anderen, für den Regionalplan OWL relevanten Regelwerken definiert. Bandartig ist eine Siedlungsentwicklung in der Regel dann, wenn sie sich in einer Grundstückstiefe entlang eines Verkehrsweges vollzieht, ohne dass darüberhinausgehend weitere

Er sollte die Bega im Süden und den Ortsteil Retzen im Norden miteinander verbinden. Dies würde gleichzeitig den Biotopverbund stärken, hochwertige Böden schützen und klimatische Ausgleichsflächen erhalten.

Der vorhandene und als Ausgleichsmaßnahme festgesetzte Waldbereich (E/A Anhang 2) im Westen des GIB Lieme bleibt ebenfalls erhalten und wird in den Regionalen Grünzug integriert. Hier bietet sich perspektivisch eine Vergrößerung der Waldfläche an. Der Regionale Grünzug könnte als großflächiger Kompensationsbereich in Abstimmung mit der Landwirtschaft entwickelt werden. Dort sind insbesondere produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK) umzusetzen. Solche Kompensationsmaßnahmen ermöglicht einerseits die Förderung gefährdeter Tier- und Pflanzenarten des Offenlandes und ermöglichen gleichzeitig die landwirtschaftliche Nutzung der Kompensationsflächen. Außerdem bleibt durch diese Maßnahmen die Wohn- und Lebensqualität der Bevölkerung im Ortsteil Hengstheide erhalten, da zusätzliche Emissionen/Immissionen durch größere Abstände zwischen der Wohnbebauung und den Gewerbeflächen reduziert werden.

Forderungen:

1. Darstellung eines ausreichend großen regionalen Grünzuges zwischen dem Industriegebiet Lieme West und dem geplanten regionalen IKG auf dem Stadtgebiet von Bad Salzuflen.

Sofern überhaupt Bedarf besteht, ist zu prüfen, ob alternativ westlich der Sylbacher Straße in dem vorbelasteten Bereich der ehemaligen Abgrabung Hündersen eine GIB Nutzung möglich ist.

So ist zudem auch sichergestellt, dass keine bandartige Entwicklung an der Verkehrsachse entsteht.

2. Die GIB Darstellung LIP_Lem_GIB_001 auf Lemgoer Gebiet ist im Westen (im Bereich des Ortsteils Hengstheide) deutlich zu reduzieren, und dem Freiraum (Regionalen Grünzug siehe 1.) zuzuschlagen. Stattdessen ist die Reaktivierung von ungenutzten Reserven und Brachflächen GIB zu intensivieren.

Flächen im Sinne einer organischen Baugebietsentwicklung durch Erschließungsanlagen erschlossen werden. Der vorgesehene GIB hat eine ausreichende räumliche Ausdehnung, um eine geordnete und kompakte Siedlungsentwicklung im Wege der Bauleitplanung sicherzustellen und eine lediglich bandartige Entwicklung entlang des Verkehrsweges (Ostwestfalenstraße) zu vermeiden. Bei der bauleitplanerischen Konkretisierung wird dies, insbesondere bei der Bildung von Bauabschnitten, zu beachten sein. Der Umweltbericht zum Regionalplanentwurf stellt für die Planung des angesprochenen GIB erhebliche Umweltauswirkungen fest, da das Plangebiet innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung sowie im Kernbereich von Kaltluftleitbahnen überörtlicher Bedeutung liegt. In der Abwägung mit den von der Planung siedlungsräumlichen Belangen ist das Zurückstellen der Belange der klimatischen und lufthygienischen Ausgleichfunktionen hier vertretbar, weil die Kernbereiche der Leitbahnen sehr hoher Priorität westlich und nördlich des GIB weitgehend unberührt bleiben und die Fläche des GIB selbst - bei einer Strömungsrichtung der Kaltluft von Südost nach Nordwest - im Lee des bereits vorhandenen Industriegebietes Lemgo-Lieme liegt. Kleinräumig relevante Kaltluftströmungen können auf der nachfolgenden Planungsebene angemessen berücksichtigt werden.

Auf die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche), F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird zusätzlich verwiesen.

Daher bewertet die Regionalplanungsbehörde die Festlegung für den regionalen Grünzug als ausreichend.

Der vorhandene Gehölzstreifen westlich der bestehenden gewerblichen Bebauung hat die Funktion einer Randeingrünung des aktuellen Gewerbegebietes; ob und in welchem Umfang diese Vegetation bei einer bauleitplanerischen Konkretisierung erhalten bleibt, entscheidet die Stadt Lemgo bei der planerischen Abwägung unter Berücksichtigung des Grundsatzes F 24 und der einschlägigen fachrechtlichen Regelungen. Der GIB hält zur Siedlung Hengstheide einen Abstand von ca. 200 Metern. Bei der bauleitplanerischen Konkretisierung ist der Immissionsschutz im Hinblick auf diese Siedlung zu prüfen und es sind entsprechende erforderliche Vorkehrungen, z.B. Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB oder eine Zonierung des Baugebiets gemäß § 1 BauNVO, festzulegen. Eine Vorgabe dahingehend, dass um bestehende Siedlungen ein Freiraumpuffer zu erhalten ist, besteht nicht.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 8923	
<p>Anmerkung: 3. Die [anonymisiert] begrüßt ausdrücklich die Weiterentwicklung des Siedlungsflächenmonitorings (Abs. 27, Regionalplan). Die Kommunen sollten dazu angeleitet werden, ihre Brachflächen und ungenutzten Reserven prioritär zu entwickeln.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7556	
<p>3. Unter dem Grundsatz V3 (S. 214) ist als weiteres Ziel die Verknüpfung von Siedlungsbereichen durch Radwege zu ergänzen, z.B. die Strecke Brüntrup-Cappel-Kleinenmarpe-Dalborn-Donop, Blomberg-Istrup. Begründung: Damit wäre eine bedarfsgerechte und leistungsfähige Verknüpfung von Siedlungs- und Gewerbebereichen sowie der übrigen Schwerpunkte durch Radwege an die nahegelegenen Mittelzentren und Orte stärker verpflichtend festgesetzt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die bestehenden textlichen Ausführungen im Kapitel 5.2 des RPlan OWL und den im inhaltlichen Zusammenhang stehenden Grundsatz 8.1-1 des LEP NRW. Sie sieht die inhaltliche Intention der Anregung der Beteiligten damit hinreichend berücksichtigt und keine Notwendigkeit für eine neue, zusätzliche Zielformulierung, auch vor dem Hintergrund der allgemeinen juristischen Anforderungen an die Endabgewogenheit von raumordnerischen Zielsetzungen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9196	
<p>7. Die im Entwurf der zeichnerischen Festlegungen (Kartenblatt 24) vorgesehene Erweiterung des ASB zwischen östlich Hellemeiertrift (Höhe der Straße "Zuschlag") bis zum ehemaligen Bundeswehrparkplatz/ Dörenkrug sollte nur nachrangig verfolgt werden. Hier ist noch die ursprüngliche Siedlungsstruktur Augustdorfs erkennbar. Außerdem unterliegt eine Wohnbebauung in diesem Bereich immer dem Einfluss der L 758. Die im Entwurf der zeichnerischen Festlegungen (Kartenblatt 24) vorgesehene Neuausweisung eines ASB nördlich der Waldstraße und östlich des Kohlenwegs wird unterstützt. Dieser Bereich ist besonders für die Ansiedlung von wohnverträglichem Gewerbe geeignet.</p>	Der Hinweis an die nachfolgende Planungsebene wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9249	

<p>Die im Entwurf der zeichnerischen Festlegungen (Kartenblatt 24) vorgesehene Erweiterung des ASB z östlich der Hellemeiertrift (Höhe der Straße "Zuschlag") bis zum ehemaligen Bundeswehrparkplatz/ Dörenkrug sollte nur nachrangig verfolgt werden. Hier ist noch die ursprüngliche Siedlungsstruktur Augustdorfs erkennbar. Außerdem unterliegt eine Wohnbebauung in diesem Bereich immer dem Einfluss der L 758. Die im Entwurf der zeichnerischen Festlegungen (Kartenblatt 24) vorgesehene Neuausweisung eines ASB nördlich der Waldstraße und östlich des Kohlenwegs wird unterstützt. Dieser Bereich ist besonders für die Ansiedlung von wohnverträglichem Gewerbe geeignet.</p>	<p>Der Hinweis an die nachfolgende Planungsebene wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 10146</p>	
<p>Zu b Seite 24) Wir begrüßen ausdrücklich die im Regionalplan-Entwurf geplante Ausweisung des oben angeführten Gebietes mit der Ausweisung als ASB-BEREICH (Beige) (Fläche südlich der L758 und nördlich der Pivitsheider Str.; östlich des Gingweges und westlich der GFM-Rommel-Str. (bzw. der Hellemeiner-Trift -nördliche Verlängerung Zuschlag) und damit unter anderem unserer oben genannten betroffenen Flurstücke).</p> <p>Begründung: Alle aufgeführten Straßenabschnitte dieses Gebietes sind -bis auf wenige Ausnahmen- im Bereich dieser Fläche bereits nach § 34 (Außenbereichsbebauung) überwiegend mit Mehr- und Einfamilienhäusern bebaut. Insofern ist auch eine Grund-Erschließung von Abwasser, Gas, Strom und Wasser und sogar in vielen Bereichen die Zuwegungen vorhanden ,und bereits von den Anwohnern bezahlt worden. Eigentlich würde jeder vernünftig denkende Mensch genau diesen Bereich als natürliche weitere Ausweitung der Wohnbebauung von Augustdorf übernehmen, wie es der gegenwärtige Regionalplan-Entwurf vorsieht. Einhergehend ist hiermit die vom Landesentwicklungsplanung gesteckte führende Zielsetzung des Auflösens der Linienführung der Bebauung zur Flächendeckung maßgeblich gegeben. Gleiches gilt für die Zielsetzungen des Natur- und Wasserschutzes.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

ID: 10147	
<p>Die von einzelnen augustdorfer Ratsmitgliedern geforderte Ausweisung als Gewerbe- park oder gar als GIB-Bereich (grau) lehnen wir ausdrücklich ab. Hierzu führen wir als Begründung die unter zu a) geführten Begründungen -insbesondere der ersten zwei Absätze- und die unzumutbaren Belästigung der zukünftigen und bereits vorhandenen Bevölkerung eingeschlossen unsere Personen an.</p> <p>Des weiteren sollte es ohne genaue Zahlenkenntnis der bisherigen Gewerbe- und In- dustrieflächen bezogen auf die Bevölkerung und die vorhandenen zur Verfügung ste- henden Flächen (alleine 65 % sind der militärischen Nutzung zuzuschreiben, der aber auch der größte Arbeitgeber in der Region (Bundeswehr) ist) keine weiteren Auswei- tungen als GIB-BEREICH oder gar ASB-G-Bereich geben. Bei meiner (Roth) Kenntnis der Gemengelage im Industriegebiet der Gemeinde Augustdorf sind hier noch reichlich unbebaute und ungenutzte Ausweitungsflächen einzelner Gewerbe- und Industriebe- triebe vorhanden. Hier böten sich beispielsweise auch Tauschmöglichkeiten an. Zu einzelnen Privatvillen, die scheinbar größer als die entsprechenden Gewerbeflächen sind, kann ich natürlich wenig sagen. Hierzu kommen Gebäude, die wohl als Gewebe gelten können, aber doch weniger in dieses Gebiet passen.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 10148	
<p>Östlich des Imkerweges stehen am Anfang eine Reithalle mit entsprechend großem Außenareal, etwas dahinter kommt eine Tennishalle und dahinter eine baptistische Kirchengemeinde mit entsprechender Außenflächen. Ebenfalls werden die in einem Industriegebiet (gegenüber Wohngebieten) minimierten Abstandsbestimmungen nicht ausgeschöpft.</p> <p>Hinzu kommt die o.a. Sandgrube [anonymisiert] mit einer Fläche von geschätzt ca- 25 ha, die entsprechend gewerblich nutzbar wäre und weitere "große Locher" in August- dorf.</p> <p>Als Außenstehender muß man wissen, dass in Augustdorf, bedingt durch den Teuto- burger Wald und das Egge-Gebirge die vorherrschende Windrichtung Nord-West- Wind ist, an zweiter Stelle gefolgt von Nord-Ost-Wind (durch die Dörenschlucht in das Dorf hinein) und sehr selten Wind aus südlicher Richtung, so dass jegliche Immissio- nen im nördlichen Bereich von Augustdorf mehr oder weniger einen großen Teil der Wohnbevölkerung betreffen. Ideal für Gewerbe-Industrieflächen wären diesbezüglich eigentlich Bereiche südlich des Gebietes Heide- / Triftenstraße.</p> <p>Abschließend bleibt mir (<i>[anonymisiert]</i>) zu sagen, dass meine gesamte berufliche Vita</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

als E-Techniker immer handwerks- und Industrie- /arbeitsplatzfreundlich geprägt war und ist. Es ist wichtig für unsere Bevölkerung entsprechende Arbeitsplätze möglichst zu erhalten und zu schaffen, aber nicht um jeden Preis.	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9193	
4. Die im Entwurf der zeichnerischen Festlegungen (Kartenblatt 24) vorgesehene Erweiterung des vorhandenen ASB zwischen Elisabethstraße, Truppenübungsplatz, Birkenweg und Haustenbecker Straße wird im dargestellten Umfang voll unterstützt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7559	
<p>4.1. Zu: LIP_Blo_ASB_002, LIP_Blo_ASB_003, LIP_Blo_ASB_004 Diese Gebiete bestehen aus schutzwürdigen und klimarelevanten Böden mit höchster Funktionserfüllung. Sie sind mit höchster Bewertungsklasse betitelt. Außerdem liegt das Plangebiet LIP_Blo_ASB_002 im Umfeld (300m) von Bereichen von Vorkommen planungsrelevanter Arten. Es bestehen unserer Ansicht nach schwere Umweltbedenken, ebenso lautet die Abschlussbeurteilung unter ASB 004: "Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei 2 Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Schutzgutübergreifend werden die Umweltauswirkungen deshalb als erheblich eingeschätzt."</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die vorgesehene ASB arrondieren aus der überörtlichen Sicht und im groben regional-planerischen Maßstab Die Kernstadt Blomberg und sind gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Klimaschutz und Klimaausgleich, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Frei-</p>

	raumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 10267	
<p>die [anonymisiert] hat seit über 40 Jahren in und um Blomberg herum Flächen für den Naturschutz erworben und gepflegt. Es sind Biotopverbundsysteme entstanden, die inzwischen Schutzstatus erreicht haben. Zunehmend sehen wir mit Sorge, dass durch die Erweiterung von Siedlungs- und Gewerbebereichen der Druck auf diese Flächen stark zunimmt. Deshalb nimmt die [anonymisiert] zu den im Umweltbericht des Regionalplans OWL aufgeführten Flächen der Stadt Blomberg wie folgt kritisch Stellung:</p> <p>LIP_Blo_ASB_002 Der [anonymisiert] fordert eine erhebliche Reduzierung des nördlichen ASB-Bereiches um mindestens 50m an der Fontanestraße im Osten und um 200 m parallel zur K 73 im Westen.</p> <p><u>Begründung:</u> Der ASB-Bereich grenzt im Norden bis an den Holstenhöfer Bach. Der von Ufergehölzen gesäumte Bachlauf ist Teil des für den Biotopverbund bedeutenden Diestelbachsystems. Der morphologisch deutlich eingetiefte, landschaftsprägende Talraum ist einschließlich ausreichender Freiräume von jeglicher Bebauung freizuhalten.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Blomberg. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Biotopverbund) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7559	
<p>4.1. Zu: LIP_Blo_ASB_002, LIP_Blo_ASB_003, LIP_Blo_ASB_004 Diese Gebiete bestehen aus schutzwürdigen und klimarelevanten Böden mit höchster Funktionserfüllung. Sie sind mit höchster Bewertungsklasse betitelt. Außerdem liegt das Plangebiet LIP_Blo_ASB_002 im Umfeld (300m) von Bereichen von Vorkommen planungsrelevanter Arten. Es bestehen unserer Ansicht nach schwere Umweltbedenken, ebenso lautet die Abschlussbeurteilung unter ASB 004: "Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei 2 Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die vorgesehene ASB arrondieren aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab Die Kernstadt Blomberg und sind gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p>

<p>Schutzgutübergreifend werden die Umweltauswirkungen deshalb als erheblich eingeschätzt."</p>	<p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Klimaschutz und Klimaausgleich, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 10269</p>	
<p>LIP_Blo_ASB_003 Der [anonymisiert] fordert eine erhebliche Reduzierung des ASB-Bereiches, a) im Süden bis in Höhe der vorhandenen Siedlung, b) im Osten bis zum in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Wirtschaftsweg und c) im Norden bis auf maximal eine Bauzeile entlang des Dingelstedtpfades.</p> <p><u>Begründung:</u> Von Nordost nach Südwest verläuft der landschaftsprägende markant eingeschnittene, teils terrassierte Talraum des Duddenlochs. Dieses vielfältig strukturierte Bachtal mit den teils steileren Hanglagen ist als wertvoller Lebensraum einschließlich Pufferzonen innerhalb der agrarisch gepragten Landschaft zu erhalten. Der grünlandgeprägte Talraum ist über eingestreute Wälder, Hecken und Feldgehölze mit dem Waldkomplex im Osten und letztlich dem FFH-Gebiet gut vernetzt. Das Siektal ist als Teil des Diestelbachsystems für den Biotopverbund von besonderer Bedeutung. Teilflächen sind als schutzwürdige Biotope ausgewiesen. Der Südostrand des ASB-Gebietes reicht bis unmittelbar an wertvolle Quellbereiche, Feuchtwiesen und -brachen heran, teilweise werden Biotopflächen überplant, Diese Feuchtbiopte sind durch die mit der großflächigen</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Kernort Blomberg und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p>

<p>Siedlungserweiterung einhergehenden Neuversiegelung und daraus resultierenden Veränderungen im Grundwasserregime in hohem Maße gefährdet. Insofern sind breite Pufferzonen notwendig. Das Siektal ist lt. Biotopkataster bereits jetzt stark durch die Siedlungsnähe beeinträchtigt (auch durch Müllablagerungen). Der [anonymisiert] lehnt die viel zu nah an den Talraum reichende ASB-Ausweisung ab. Im Nordosten wird zudem in ausufernder Weise der Siedlungsrand in die offene Landschaft erweitert. Auch diese Zersiedelung wird seitens des [anonymisiert] abgelehnt. Im Norden sollte der Dingelstedtweg zugunsten der Erhaltung des Freiraumes im Umfeld des Stadtwaldes möglichst nicht überschritten oder zumindest auf nur eine Bauzeile begrenzt werden.</p>	<p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sicher gestellt. Die Regionalplanungsbehörde weist weiter darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7559</p>	
<p>4.1. Zu: LIP_Blo_ASB_002, LIP_Blo_ASB_003, LIP_Blo_ASB_004 Diese Gebiete bestehen aus schutzwürdigen und klimarelevanten Böden mit höchster Funktionserfüllung. Sie sind mit höchster Bewertungsklasse betitelt. Außerdem liegt das Plangebiet LIP_Blo_ASB_002 im Umfeld (300m) von Bereichen von Vorkommen planungsrelevanter Arten. Es bestehen unserer Ansicht nach schwere Umweltbedenken, ebenso lautet die Abschlussbeurteilung unter ASB 004: "Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei 2 Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Schutzgutübergreifend werden die Umweltauswirkungen deshalb als erheblich eingeschätzt."</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die vorgesehene ASB arrondieren aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab Die Kernstadt Blomberg und sind gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Klimaschutz und Klimaausgleich, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 10270	
<p>LIP_Blo_ASB_004 Der [anonymisiert] fordert den Verzicht auf Überplanung von Teilflächen des Naturschutzgebietes (NSG) und von schutzwürdigen Biotop- und Biotopverbundflächen.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Überplanung von Teilen des festgesetzten NSG am Königsbach ist nicht nachvollziehbar und auszuschließen. Gleiches gilt für schutzwürdige, teils NSG-würdige Biotopflächen, die über das NSG hinaus Pufferflächen zum Bachlauf beinhalten. Der Königsbach ist Teil des Diestelbachsystems und für den Biotopverbund von herausragender Bedeutung. Eine Überplanung der Biotopverbundfläche wird abgelehnt.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt Blomberg und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Naturschutzgebiet, Biotopverbund) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7561	
<p>4.2. Zu: LIP_Blo_GIB_001 3 % des Plangebietes führen zur Waldflächeninanspruchnahme. Das Plangebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion sowie Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. 75 % des Plangebietes führen zur Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen/ klimarelevanten Böden mit höchster Funktionserfüllung. Innerhalb des Plangebietes liegen bedeutende und/ oder NSG-würdige Biotope. Ferner liegen innerhalb des Plangebietes sonstige schutzwürdige Biotope. 2 % des Plangebietes führen zur Flächeninanspruchnahme in Naturschutzgebieten. 93 % des Plangebietes liegen im Umfeld (300 m) von Naturschutzgebieten. Aus diesen Gründen steht auch hier als Abschlussbeurteilung: "Hinsichtlich der</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Wegen der hohen Lagegunst des vorgesehenen GIB im unmittelbaren Anschluss an ein bestehendes Industriegebiet mit einem in der Vergangenheit dynamisch wachsenden Unternehmen wird die Entwurfsfestlegung beibehalten. Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Biotopverbund und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Flächeninanspruchnahme) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Sied-</p>

<p>schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei 2 Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Schutzgutübergreifend werden die Umweltauswirkungen deshalb als erheblich eingeschätzt."</p>	<p>lung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 10272</p>	
<p>LIP_Bio_GIB_001 Der [anonymisiert] fordert eine erhebliche Reduzierung des GIB-Bereiches im Osten um mindestens 100 m, den Verzicht auf die Überplanung von NSG-Flächen und gesetzlich geschützter Biotope sowie die Offenhaltung der Biotopverbundfläche samt Pufferzonen.</p> <p><u>Begründung:</u> Der im Osten verlaufende Bach Fauler Siek samt Nebenbach Faulensiek zählt zum Diestelbachsystem, das in diesem Bereich für den Biotopverbund von herausragender Bedeutung ist. Dieser gesamte als NSG festgesetzte Biotopkomplex ist mit ausreichenden Pufferzonen und den morphologisch gut ausgeprägten Tälern von jeglicher Bebauung freizuhalten. Lt. Prüfbogen bestehen erhebliche Auswirkungen auf mehrere Schutzgüter. U. a. befinden sich neben NSG-Flächen und gesetzlich geschützter Biotope weitere NSG-würdige Flächen und schutzwürdige Biotope im Gebiet, die aus Sicht des [anonymisiert] in das Verbundsystem zu integrieren sind. Eine Empfehlung zur Minimierung von Beeinträchtigungen auf nachfolgender Planungs- und Zulassungsebene reicht nicht, da Planungen für die bauliche Entwicklung in der Regel abschnittsweise erfolgen. Der Regionalplan hat in dem sensiblen Gebiet eine ausreichende steuernde Funktion wahrzunehmen. Es ist nicht zu tolerieren, dass NSG-Flächen und gesetzlich geschützte Biotope als GIB überplant werden.</p>	<div data-bbox="1102 432 1704 842" data-label="Image"> </div> <p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort der Firma Phoenix Contact und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die L 712 / B 252 (Ostwestfalenstraße) angebunden werden kann und unmittelbar an den bereits vorhandenen Standort (Hauptsitz) angrenzt. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p>

	<p>Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen stehen der Kommune zudem ausreichende Instrumente und Möglichkeiten zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Auf die Ausnahme in Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL wird zudem verwiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Kapitel 3.4 des Entwurfs im Regionalplan OWL verwiesen.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Natur- und Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Fließgewässer) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Verwiesen wird zudem auf die Ausführungen in der Umweltprüfung sowie auf die Grundsätze S 2, F 7, F 8, F 37, F 38, F 39 und deren Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das LANUV erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Übernahme der Biotopverbundstufe 1 aus dem Fachbeitrag des LANUV wurde im Entwurf des Regionalplans OWL überprüft und entsprechend dem Fachbeitrag überarbeitet (s.a. Kartenausschnitt).</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 10299	
<p>Für das Bad Salzufler Stadtgebiet wünschen wir uns folgende Änderungen:</p> <p>1. Die Projekte "BSa_ASB_003 Am Zubringer" und "BSa_ASB_006 Elkenbreite" mit prognostizierten erheblichen Umweltauswirkungen laut Umweltbericht sollten aus dem Regionalplan herausgenommen werden bzw. unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen neu überplant werden.</p> <p><i>Zur Begründung:</i> Insgesamt ist ein Bedarf von 35ha an allgemeinen Siedlungsbereichen für Bad Salzuflen errechnet worden. Laut der Prüfbögen im Anhang C4 zum Regionalplan wurden mehr als 121,4ha an allgemeinen Siedlungsbereichen im Stadtge-</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Aus der überörtlichen Sicht der Regionalplanung sind die in der Anregung angesprochenen Flächen für die Aufnahme von Siedlungsnutzungen geeignet, weil sie unmittelbar an den Zentralort der Stadt Bad Salzuflen anschließen und diesen arrondieren, die dort vorhandenen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen kurzwegig erreichbar sind und vorrangige Freiraumfunktionen nicht entgegenstehen. Die in der Stellungnahme angesprochenen Umweltbelange können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Der Bedarf an Siedlungsflächen wird auf der Grundlage aktueller Daten (insbesondere</p>

<p>biet ausgewiesen. Daher sollten prioritär diejenigen Flächen, bei denen das Umweltgutachten erhebliche Umweltauswirkungen aufweist, aus dem Regionalplan gestrichen werden.</p>	<p>Haushalts- und Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW aus dem Jahr 2022) neu berechnet und der Entwurf des Regionalplans u.a. im Hinblick auf die festzulegenden Flächenkontingente für Wohnbau- und Wirtschaftsflächen überarbeitet.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1027</p>	
<p>Betr.: Neuer ASB in Bad Salzuflen zwischen den Straßen Wüstener Straße, Am Sonnenberg und Stauteichstraße</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Ausweisung eines ASB im o.g. Gebiet halten wir für sehr sinnvoll und naheliegend. Es handelt sich um ein vergleichsweise kleines Gebiet, das an den bestehenden zentralörtlich bedeutsamen Siedlungsbereich unmittelbar angrenzt und in Zukunft Teil des zentralörtlich bedeutsamen Siedlungsbereich wird. Dieser neue ASB erlaubt eine flexible Erweiterung von Bereichen der Wohnbebauung in einem bereits teilweise bebauten Gebiet. Eine Zersiedelungsgefahr besteht nicht. Im Gegenteil: Es erfolgt eine Abrundung bestehender Siedlungsbereiche. Z.T. besteht bereits eine Bebauung, die durch eine solche Abrundung komplettiert würde. So z. B. unmittelbar an der Wüstener Str., die ohne Weiteres in Richtung Osten/Stauteichstr. fortgesetzt werden kann, was zugleich eine Erweiterung des südlich unmittelbar angrenzenden Neubaugebiets Am Sonnenberg und eine Anknüpfung an die bestehende Bebauung in der Stauteichstraße erlaubt.</p> <p>Als Eigentümerin eines Grundstücks im hinteren Bereich der Wüstener Str., zu dem über die Wüstener Str. Zugang besteht, würde ich die Möglichkeiten einer Bebauung auch sofort nutzen, sobald dies möglich ist, und damit Wohnraum schaffen. Die Mitte des vergangenen Jahrhunderts üblichen großen Gärten, die z.T. in diesem Bereich liegen, können von der älter werdenden Eigentümerschaft nicht mehr bewirtschaftet werden und es besteht die Gefahr der Verwahrlosung, was z.T. schon sichtbar ist. Dass Bedarf für Wohnraum in diesem Gebiet vorhanden und dieses Gebiet sehr gefragt ist, zeigen u.a. die damals sehr zügige vollständige Bebauung des Neubaugebiets Am Sonnenberg und die Feststellungen der Stadt Bad Salzuflen im Zusammenhang mit der Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des Bebauungsplans "Walhalla" in unmittelbarer Nachbarschaft des im Regionalplan vorgesehenen neuen ASB Wüstener Str./Am Sonnenberg,</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 10300	
<p>2. Die Erweiterung im Bereich der Rehakliniken am Landschaftspark zwischen der Salze, der Klinik am Lietholz und der Salzetalklinik sollte aus dem Projekt "BSa_ASB_005 Am Sonnenberg" entfernt werden.</p> <p><i>Zur Begründung:</i> Diese Fläche stellt den Übergang zu einem zentralen Nacherholungsgebiet der Stadt dar. Sie ist geprägt von altem und schützenswertem Baumbestand. Zudem ist diese Fläche schlecht an bestehende Infrastruktur angebunden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Siedlungsflächen der Kernstadt Bad Salzuflens und ist für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Naherholung, Baumbestand) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 10299	
<p>Für das Bad Salzufler Stadtgebiet wünschen wir uns folgende Änderungen:</p> <p>1. Die Projekte "BSa_ASB_003 Am Zubringer" und "BSa_ASB_006 Elkenbreite" mit prognostizierten erheblichen Umweltauswirkungen laut Umweltbericht sollten aus dem Regionalplan herausgenommen werden bzw. unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen neu überplant werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Aus der überörtlichen Sicht der Regionalplanung sind die in der Anregung angesprochenen Flächen für die Aufnahme von Siedlungsnutzungen geeignet, weil sie unmittelbar an den Zentralort der Stadt Bad Salzuflen anschließen und diesen arrondieren, die dort vorhandenen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen kurzweg erreichbar</p>

<p><i>Zur Begründung:</i> Insgesamt ist ein Bedarf von 35ha an allgemeinen Siedlungsbereichen für Bad Salzuflen errechnet worden. Laut der Prüfbögen im Anhang C4 zum Regionalplan wurden mehr als 121,4ha an allgemeinen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet ausgewiesen. Daher sollten prioritär diejenigen Flächen, bei denen das Umweltgutachten erhebliche Umweltauswirkungen aufweist, aus dem Regionalplan gestrichen werden.</p>	<p>sind und vorrangige Freiraumfunktionen nicht entgegenstehen. Die in der Stellungnahme angesprochenen Umweltbelange können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Der Bedarf an Siedlungsflächen wird auf der Grundlage aktueller Daten (insbesondere Haushalts- und Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW aus dem Jahr 2022) neu berechnet und der Entwurf des Regionalplans u.a. im Hinblick auf die festzulegenden Flächenkontingente für Wohnbau- und Wirtschaftsflächen überarbeitet.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2983</p>	
<p>in der vorbezeichneten Angelegenheit zeigen wir an, dass uns die folgenden Personen mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt haben.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. [anonymisiert], [anonymisiert], 32108 Bad Salzuflen, 2. [anonymisiert], [anonymisiert], 32108 Bad Salzuflen, 3. [anonymisiert], [anonymisiert], 32108 Bad Salzuflen, 4. [anonymisiert], [anonymisiert], 32108 Bad Salzuflen, 5. [anonymisiert], [anonymisiert], 32108 Bad Salzuflen, vertreten durch die [anonymisiert] 6. [anonymisiert], wie vor, <p>Auf uns lautende Vollmachten fügen wir in der Anlage bei.</p> <p>I.</p> <p>Unsere Mandanten sind sämtlich Eigentümer oder Pächter oder Verpächter landwirtschaftlich genutzter Flächen, die in einem Bereich liegen, der als Nr. 8 in der Erläuterungskarte 2 als Anlage zum Regionalplan als Gewerbe- und Industriestandort mit regionaler Bedeutung (GIB) dargestellt wird. Sie gehören daher zweifelsfrei zu den Personen, die in ihren Belangen von der Planung berührt werden.</p> <p>II.</p> <p>Unsere Mandanten lehnen eine entsprechende Darstellung nachdrücklich ab und bitten darum, von der Darstellung eines GIB an dieser Stelle abzusehen und damit unmissverständlich zum Ausdruck zu bringen, dass es nicht zu den regionalen Zielen der Raumordnung gehört, die betroffenen und mit wertvollen Böden ausgestatteten und</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB mit regionaler Bedeutung enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegengemeinschaft sowie einer oder mehrerer benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Lemgo-Lieme) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die L 712 (Ostwestfalenstraße) angebunden werden kann und damit die BAB A 2 sowie die Siedlungsgebiete Bad Salzuflens, Lemgo und weiterer Kommunen im Kreis Lippe ortsdurchfahrtsfrei erreicht werden können. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und - bis auf den zu erwartenden Eingriff in schutzwürdige und klimarelevante Böden und die Lage innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung sowie im Kernbereich von Kaltluftleitbahnen überörtlicher Bedeutung - eine vergleichsweise geringe Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt.</p> <p>Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.</p> <p>Die wesentliche Grundlage für die Auswahl des GIB-Standortes war der "Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung zum zukünftigen Regionalplan Ostwestfalen-Lippe für das Kreisgebiet Lippe" aus dem Jahr 2018, der als vorliegender Fachbeitrag gemäß §</p>

landwirtschaftlich genutzten Flächen in Gewerbe- und/oder Industrieflächen umzuwandeln. Entsprechende Zielsetzungen sollten weder in den textlichen noch in den zeichnerischen Festlegungen enthalten sein und in den Erläuterungskarten entfernt werden. Die von unseren Mandanten weder gewünschte noch befürwortete Darstellung ist geeignet, die Interessen und Belange unserer Mandanten in erheblicher Weise und in unzumutbarem Umfang zu beeinträchtigen. Insbesondere führen die Darstellungen, insb. bei Umsetzung in vorbereitenden oder verbindlichen Bauleitplänen, zu Verletzungen der jeweiligen Grundrechte aus Art 14 Abs. 1 GG; denn bei den beabsichtigten Darstellungen handelt es sich aus den nachfolgenden dargelegten Gründen nicht um Inhalts- oder Schrankenbestimmungen des Eigentums.

III.
Zur Begründung führen wir namens und in Vollmacht unserer Mandanten wie folgt aus.

1.
a)
Unsere Mandanten beabsichtigen weder, die landwirtschaftlichen Nutzungen aufzugeben, noch die Flächen ganz oder teilweise zu veräußern, um sie anderen Nutzungszwecken als derzeit zuzuführen. Die Durchführung oder Umsetzung der Planung bis hin zu bindenden bauplanungsrechtlichen Festsetzungen ist daher als unmöglich zu betrachten. Die Voraussetzungen, unseren Mandanten zwangsweise, etwa durch Umlegung oder Enteignung oder andere bodenrechtliche Instrumente, Eigentum an den Flächen zu entziehen, dürften nicht zu schaffen sein. Unsere Mandanten würden sich dagegen mit allen ihnen zur Verfügung stehenden rechtlichen Mitteln zur Wehr setzen.

In ökonomischer Hinsicht würden die Betriebe unserer Mandanten in existenzielle Notlagen geraten, wenn die Flächen, die für das dargestellte GIB notwendig sind, tatsächlich nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden könnten. Die Betriebe wären existenziell gefährdet.

c)
Eine existenzielle Gefährdung wäre überdies gegeben, wenn die regionalplanerischen Darstellungen nach Umsetzung durch einen oder mehrere verbindliche Bauleitpläne bewirkten, dass trotz der Absicht der betroffenen Eigentümer, weiterhin landwirtschaftliche Nutzungen auszuüben, die Heranziehung zur Zahlung von Abgaben (Erschließungs-, Kanalanschlussbeiträge etc.) bevorstünde.

12 Abs. 2 LPIG zu berücksichtigen ist und den Standort - allerdings in anderem Zugschnitt und größerem Umfang - als GIB für den Funktionsraum Nordwest (Kommunen Bad Salzuffen, Lemgo und Kalletal) im Kreisgebiet Lippe vorschlägt. Weder im Rahmen der Erstellung dieses Fachbeitrags noch während der Konsultationen mit den Kommunen des Kreises Lippe im Vorfeld der Entwurfserarbeitung konnte eine anderweitige Planungsmöglichkeit bzw. eine Standortalternative identifiziert werden, die vergleichbare Standortqualitäten wie die im Regionalplanentwurf aufgenommene Fläche aufweist.

Ein Widerspruch zu Ziel 6.1-1 LEP NRW besteht nicht, da der Regionalplanentwurf im Hinblick auf Wirtschaftsnutzungen Flächenkontingente als Obergrenzen für die kommunale Bauleitplanung festlegt, die in der Regel nicht überschritten werden dürfen. Unabhängig davon dürfen die Kommunen Bauleitplanungen nur bedarfsgerecht und entsprechend den voraussehbaren Bedürfnissen erstellen; dies kann dazu führen, dass die Flächenkontingente nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen werden können.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

2.

Unsere Mandanten üben derzeit auch in planungsrechtlicher Hinsicht bestandsgeschützte Nutzungen aus. Die Flächen liegen im Außenbereich, so dass sich die Zulässigkeit etwaiger Vorhaben nach § 35 BauGB richtet. Etwaige Vorhaben nach § 29 BauGB genießen, soweit die Voraussetzungen im Übrigen gegeben sind, zwar eine Privilegierung. Daran änderte sich (zunächst) nichts, wenn die diesseits monierten Darstellungen gleichwohl vorgenommen würden, während die Umsetzung durch die Stadt Bad Salzflen, die die Planungshoheit innehat, nicht stattfände. Allerdings gilt dies nur soweit und solange, wie einem etwaig für sich genommenen privilegierten Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen .

Eine einem beabsichtigten Vorhaben entgegenstehende Darstellung des Regionalplanes ist indes grundsätzlich geeignet, die Qualität einesentgegenstehenden öffentlichen Belangs i.S .v. § 35 Abs. 1 BauGB zu erreichen. Daraus folgt, dass durch die beabsichtigte Darstellung eines GIB zwar nicht (unmittelbar) in bestandsgeschützte Nutzungen eingegriffen werden könnte. Beabsichtigten raumbedeutsamen und an sich privilegierten Vorhaben könnte aber entgegengehalten werden, dass öffentliche Belange entgegenstehen. Dies könnte die planungsrechtliche Unzulässigkeit eines jetzt noch zulässigen Vorhabens bewirken. Unsere Mandanten wären in einem solchen Fall daran gehindert, etwaige ökonomisch sinnvolle oder notwendige Weiterentwicklungen ihrer landwirtschaftlichen Betriebe vorzunehmen.

Dies ist nicht zumutbar, zumal es sich bei den Betrieben um alteingesessene landwirtschaftliche Betriebe handelt. Insbesondere bei Abwägung mit einem etwaigen öffentlichen Interesse an der Schaffung weiterer gewerblich oder industriell nutzbarer Fläche ergibt sich jedoch, dass die Interessen unserer Mandanten schon deswegen überwiegen, weil es an der Erforderlichkeit zur Schaffung geänderter Bodennutzungsmöglichkeiten fehlt.

3.

Nach Maßgabe durchgeführter Untersuchungen handelt es sich bei den in Rede stehenden Böden um außerordentlich schutzwürdige und schutzbedürftige Böden, die sowohl funktionell wie auch mit Blick auf die ihrer Bodengüte geschuldete Ertragskraft besonders hochwertig sind. Das Landesplanungsrecht verlangt, dass wertvolle landwirtschaftliche Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit oder aber einer besonderen Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung für nichtlandwirtschaftliche Zwecke, also insbesondere für die Ansiedlung von Gewerbe- oder Industriebetrieben, regelmäßig nicht in Anspruch genommen werden dürfen.

Es wäre daher nicht nachvollziehbar, dass und warum ausgerechnet die insoweit betroffenen Böden nach dem Willen des Plangebers jedenfalls auf Dauer landwirtschaftlichen Nutzungen entzogen wären.

Zur Veranschaulichung sei beispielhaft auf die Flächen, die von der Obermeier KG bewirtschaftet werden, eingegangen. Diese beinhalten 24,33 ha mit einer Ertragsmesszahl (EMZ) von $170.151 = 6.993,47/\text{ha}$. Die Bodenpunkte, die sich in den Ertragsmesszahlen niederschlagen, liegen zwischen 57 bis 75. Der größte Anteil der betroffenen Fläche weist Bodenpunkte in einer Größenordnung von 62 bis 75 aus. Von 120 ha in der [anonymisiert] bewirtschafteter Fläche ist dies ein erheblicher Anteil für einen Ackerbaubetrieb im Vollerwerb. Die Bodenwertigkeit der Flächen, die im Plangebiet liegen, ist die Beste im ganzen Betrieb unserer Mandantin. Für die Flächen der übrigen von uns vertretenen Landwirte ergibt sich Ähnliches.

Es ist daher weder vertretbar noch sinnvoll, diese besonders guten Böden quasi aufzugeben. Ähnliche Werte ergeben sich bezüglich der Flächen unserer anderen Mandanten. Im Rahmen einer Umweltprüfung hätte dies zuvor von der zuständigen Planungsbehörde selbst ermittelt werden müssen.

Im Umweltbericht der Landschaftsarchitekten Kortemeier / Brokmann heißt es zu Recht, dass die Böden zum einen schutzwürdig und zum anderen klimarelevant sind. Sie haben danach eine sehr hohe Funktionserfüllung und genießen die höchste Bewertungsklasse. Die durchgeführte Begutachtung belegt, dass erhebliche Umweltauswirkungen die Folge wären.

Der vorhandene Boden ist aber auch aus anderen Gründen schützenswert. Er ist nicht nur besonders ertragreich. Vielmehr ist die Bodenqualität auch ansonsten sehr gut. Der Boden ist steinfrei und sichert hohe Erträge, also Ernten. Der Boden hat einen hohen Gütewert und ist für sich genommen einzigartig. Bei einer etwaigen Nutzung als Gewerbe- und Industriegebiet fände eine massive Bodenversiegelung statt.

Die betroffenen Flächen haben eine historische Bedeutung für die Entstehung und Entwicklung des heutigen Ortsteils Retzen. Die Flächen stellen die Keimzelle der landwirtschaftlichen Nutzung dar. Die Urbarmachung erfolgte vor ca. 650 Jahren, in deren Folge die landwirtschaftlichen Betriebe entstanden. Schon seinerzeit waren diese Flächen die wertvollsten Flächen.

Die Flächen sind auch für Tiere von Bedeutung. Insbesondere für Insekten stellen sie

<p>Rückzugsorte dar. Sie stellen auch Nistplätze für geschützte Vögel bzw. seltene Vögel, wie Kiebitze, zur Verfügung. Die Flächen werden genutzt von Fasanen, Hasen, Singvögeln und Rehen. Schließlich ist zu monieren, dass nicht geprüft wurde, ob und wenn ja welche Bodenschätze vorhanden sind. Bei Herstellung der Ostwestfalenstraße wurden seinerzeit Sandvorkommen entdeckt, die gegenüber den Eigentümern entschädigt wurden. Es steht also zu vermuten, dass erhebliche Sandvorkommen auch unter den Böden vorhanden sind.</p> <p>4. Die Darstellung eines neuen Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit raumbedeutsamer Wirkung ist auch im engeren Sinne nicht erforderlich.</p> <p>Im Gebiet der Stadt Bad Salzuflen stehen entweder ausreichend Flächen zur Verfügung, die für die Ansiedlung oder Erweiterung von Gewerbe- und/oder Industriebetrieben genutzt werden können oder aber es besteht die Möglichkeit, an anderer und deutlich besser geeigneter Stelle solche Flächen darzustellen und sodann durch die kommunale Planung planungsrechtlich abzusichern. Der Inanspruchnahme der Flächen unserer Mandanten bedarf es insoweit nicht.</p> <p>Die fehlende Erforderlichkeit ergibt sich auch daraus, dass das für die Stadt Bad Salzuflen geltende Flächenkontingent von 49 ha für Gewerbe- und Wirtschaftsflächen bei Weitem eingehalten bzw. ausgeschöpft werden kann, wenn die Flächen, die unsere Mandanten landwirtschaftlich nutzen, nicht zur Verfügung stehen bzw. nicht umgewandelt werden können.</p> <p>5. Schließlich bestehen diesseits Bedenken, ob die monierte Planung mit den Zielen des Landesentwicklungsplanes NRW in Übereinstimmung gebracht werden kann, zu dessen erklärtem Ziel es gehört, wertvolle Böden auch mit Blick auf die Folgen des Klimawandels vor dauerhafter Versiegelung zu bewahren. Ob die Landesplanungsbehörde im Rahmen der von ihr durchzuführenden Rechtskontrolle der von unseren Mandanten abgelehnten GIB-Darstellung widersprechen wird, wird daher für wahrscheinlich gehalten.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4606</p>	

Stellungnahme zum Regionalplan Entwurf OWL –
Plangebiet LIP_Lem_GIB_001 und LIP_BSa_GIB_001

ich möchte gegen die Ausweisung zusätzlicher gewerblicher Flächen zwischen der Stadt Lemgo und der Stadt Bad Salzuflen südwestlich der Ostwestfalenstraße Stellung beziehen.

Nachfolgende Punkte richten sich gegen die umfangreiche Flächeninanspruchnahme in den geplanten Gewerbegebieten **LIP_Lem_GIB_001** und **LIP_BSa_GIB_001**.

Vorhandenen Baugrund nachhaltig und ökologisch "aufbrauchen"/ nutzen

Lemgo weist in verschiedenen Stadtteilen diverse, z. T bereits erschlossene Bauflächen (Brachflächen, Baulücken etc.) aus. Es ist absolut indiskutabel vorhandene (erschlossene/ versiegelte) Flächen, ungenutzt vor sich hin vegetieren zu lassen und "munter" weitere, noch naturbelassene schutzwürdige Flächen zu erschließen.

Hier sollte als erstes bilanziert werden, welcher Bedarf bzw. Nachfragen nach Bauland vorliegen und mit welchen "vorhandenen" Flächen die Stadt hier schon aushelfen kann.

Hier sollte sich die Mühe gemacht werden, diese ungenutzten Flächen mittels Bodenprobe auf Unbedenklichkeit zu prüfen und diese als nutzbare Fläche auszuweisen.

Wobei auch aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Aspekte die Frage ist, mit wie viel Aufschwung zu rechnen ist.

Welche Auswirkungen die Corona-Pandemie mit sich bringt und hier mit einer ernsthaften/ langfristigen Nachfrage zu rechnen ist.

Freie Flächen zum Wohl der Tiere schützen

Weiterhin sind verschiedenste Tierarten auf den vorgesehenen Flächen zu beobachten.

Vor kurzem wurde hier auf der Wiese ein Hermelin gesichtet, welches sich scheinbar nieder gelassen hat. Ebenso kehren die Störche langsam zurück. Im vergangenen Sommer wurden hier über einen längeren Zeitraum eine Gruppierung von bis zu 12 Störchen auf den Wiesen der Hengstheide gesehen. Unzählige Leute hielten an und beobachteten das seltene Schauspiel.

Ebenso sieht man in regelmässigen Abständen Wild, welches hier auf den Feldern frisst.

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Der angesprochene GIB mit regionaler Bedeutung enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune sowie einer oder mehrerer benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Lemgo-Lieme) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die L 712 (Ostwestfalenstraße) angebunden werden kann und damit die BAB A 2 sowie die Siedlungsgebiete Bad Salzuflens, Lemgo und weiterer Kommunen im Kreis Lippe ortsdurchfahrtsfrei erreicht werden können. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und eine vergleichsweise geringe Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Die wesentliche Grundlage für die Auswahl des GIB-Standortes war der "Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung zum zukünftigen Regionalplan Ostwestfalen-Lippe für das Kreisgebiet Lippe" aus dem Jahr 2018, der als vorliegender Fachbeitrag gemäß § 12 Abs. 2 LPIG zu berücksichtigen ist und den Standort - allerdings in anderem Zuschnitt und größerem Umfang - als GIB für den Funktionsraum Nordwest (Kommunen Bad Salzuflen, Lemgo und Kalletal) im Kreisgebiet Lippe vorschlägt. Weder im Rahmen der Erstellung dieses Fachbeitrags noch während der Konsultationen mit den Kommunen des Kreises Lippe im Vorfeld der Entwurfserarbeitung konnte eine anderweitige Planungsmöglichkeit bzw. eine Standortalternative identifiziert werden, die vergleichbare Standortqualitäten wie die im Regionalplanentwurf aufgenommene Fläche aufweist.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme

<p>Natur als Natur erhalten</p> <p>Viele, viele ortsansässige (oder auch auswärtige) Menschen nutzen diesen begrenzten Fleck Erde, um in der Freizeit etwas grün um sich zu erleben und zu genießen. Es ist noch mit ein kleiner unverbauter Teil hier in Lieme, der den Menschen vor Ort eine Möglichkeit des spazieren Gehens bietet.</p>	<p>sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.</p> <p>Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Artenschutz, Naturschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8991</p>	
<p>4c) Kaltluftbahnen Der Grundsatz der Kaltluftbahnen sollte in den Planungen viel stärker Berücksichtigung finden und nicht hinter anderen Planungen zurückstehen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der</p>

<p>Der Fachbeitrag Klimaschutz weist etwa das Gebiet um Lemgo und den Westen Lippes als überörtliche Kaltluft-Leitbahn und Einzugsgebiete sehr hoher Priorität aus (LANUV 2018: 125). Diese Leitbahnen gilt es möglichst zu erhalten und nicht zu zerschneiden, wie es z.B. in den Prüfbögen LIP_BSa_GIB_001 und LIP_Lem_GIB_001 geplant ist.</p> <p>Das LANUV empfiehlt weiter, entsprechende Flächen mit einer hohen Klimarelevanz freizuhalten und von entgegengesetzten Festlegungen auszuschließen (130). Die vorgeschlagenen Zielformulierungen (134) werden im RP allerdings auf einen Grundsatz heruntergestuft (F37).</p> <p>Forderung: Der vorhandene Grundsatz der Kaltluftbahnen ist vor dem Hintergrund der Klimafolgen und Klimaanpassungen stärker zu berücksichtigen und durch eine Zielformulierung im Regionalplan OWL zu ersetzen.</p>	<p>Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sind die möglichen Auswirkungen zukünftiger Planungen und Maßnahmen auf die Kaltluftleitbahn im Einzelfall zu prüfen, zu bewerten und abzuwägen. Insofern ist die Festlegung als Grundsatz sachgerecht und ausreichend.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7325</p>	
<p>Unsere Kritik im Einzelnen: (zum einfachen Finden der Standorte verweisen wir auf die Prüfbögen im Anhang C4)</p> <p>1. Heidenoldendorf Bielefelder Straße, Erdbeerfeld (Prüfb. LIP-Det-ASB-003) Kritik: 100% schutzwürdige/klimarelevante Böden mit hoher/höchster Funktionserfüllung</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei den festgelegten ASB und GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Der vorgesehene ASB (LIP_Det_ASB_003) ergänzt aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Heidenoldendorf und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige bzw. klimarelevante Böden können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 7348	
Wir fordern eine Rücknahme aller (Pkt.1-15) o.a. neuen und alten ASB- und GIB-Ausweisungen in Außenbereichen und eine Umwidmung in Ausprägungen der Gruppe ‚Freiraum‘.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Zur Begründung vgl. die Begründungen der übrigen, auf die Punkte 1 - 15 bezogenen Teilstellungnahmen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9262	
<p>Unsere Kritik im Einzelnen: (zum einfachen Finden der Standorte verweisen wir auf die Prüfbögen im Anhang C4)</p> <p>1. Heidenoldendorf Bielefelder Straße, Erdbeerfeld (Prüfb. LIP-Det-ASB-003) Kritik: 100% schutzwürdige/klimarelevante Böden mit hoher/höchster Funktionserfüllung</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei den festgelegten ASB und GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Der vorgesehene ASB (LIP_Det_ASB_003) ergänzt aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Heidenoldendorf und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige bzw. klimarelevante Böden können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9609	

<p>Unsere Kritik im Einzelnen: (zum einfachen Finden der Standorte verweisen wir auf die Prüfbögen im Anhang C4)</p> <p>1. Heidenoldendorf Bielefelder Straße, Erdbeerfeld {Prüfb. LIP-Det-ASB-003) Kritik: 100% schutzwürdige / klimarelevante Böden mit hoher / höchster Funktionserfüllung</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei den festgelegten ASB und GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Der vorgesehene ASB (LIP_Det_ASB_003) ergänzt aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Heidenoldendorf und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige bzw. klimarelevante Böden können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9263</p>	
<p>2. (Heidenoldendorf Bielefelder Straße mit Baumschule, Kirche (Prüfb. LIP-Det-ASB-004) Kritik: 91 % schutzwürdige/klimarelevante Böden mit höchster Funktionserfüllung</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei den festgelegten ASB und GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Der vorgesehene ASB (LIP_Det_ASB_004) ergänzt und arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Heidenoldendorf</p>

	<p>und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige bzw. klimarelevante Böden können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9610	
<p>2. (Heidenoldendorf Bielefelder Straße mit Baumschule, Kirche (Prüfb. LIP-Det-ASB-004) Kritik: 91 % schutzwürdige / klimarelevante Böden mit höchster Funktionserfüllung</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei den festgelegten ASB und GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Der vorgesehene ASB (LIP_Det_ASB_004) ergänzt und arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Heidenoldendorf und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige bzw. klimarelevante Böden können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 2706	
<p>Zu den Aufgaben des Regionalplans gehört es den Klimaschutz, den Schutz des Waldes, den Schutz von wertvollen landwirtschaftlichen Flächen, das Schaffen bzw. Erhalten eines regionalen Biotopverbundes oder und das Erhalten der Kulturlandschaft zu gewährleisten.</p> <p>Die Stadt Detmold handelt diesen Grundsätzen zu wieder. Sie möchte entlang der Lageschen Straße vom Friedhof Jerxen-Orbke bis zur Westerfeldstraße alle freien Ackerflächen bebauen. und im Regionalplan als Allgemeine Siedlungsbereiche ausweisen. Allgemeine Siedlungsbereiche lassen auch Gewerbebetrieb zu. Wenn der Immissionschutz gewährleistet ist, können auch störende (emittierende) Betriebe angesiedelt werden (Regionalplan OWL, Textliche Festsetzung, Seite 89). Damit bin ich als Anwohnerin nicht einverstanden.</p> <p>Im Rahmen der Bürgerbeteiligung beantrage ich daher:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Flurstücke LIP_Det_GIB_005, gelegen an der Lageschen Straße (B239) mit den Flurbezeichnungen "Peterskamp", "Balbrede" als geplanten Allgemeinen Siedlungsbereich von der Stadt Detmold (Stellungnahme der Stadt Detmold zum Regionalplan) gewünscht und derzeit als Gewerbegebiete im Regionalplan ausgewiesen zu streichen. Die Grundstücke bitte ich als Acker- und Naturschutzflächen (Freiflächen) festzusetzen und einzutragen. Die Grundstück LIP_Det_ASB_006, mit den Flurnamen "Oetternbreite" und "Jerxer Kamp" aus dem Regionalplan OWL bitte ich als geplante Allgemeine Siedlungsbereich bzw. Gewerbegebiete zu streichen und sie als Acker- und Naturschutzflächen (Freiflächen) festzusetzen und einzutragen. <p>Das NSG Oetternbach würde durch eine Bebauung Schaden nehmen. Der Biotopverbund wird zerstört, der Arten- und Naturschutz kann so nicht gewährleistet werden. Der Spazierweg "Ludolfsweg" ist derzeit die einzige Erholungsmöglichkeit der Bür-</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei den festgelegten ASB und GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die angesprochene Fläche (LIP_Det_GIB_005) schließt an bestehende Bebauung an. Sie erscheint aus der überörtlichen Sicht als Ergänzung und Arrondierung der Kernstadt Detmold und ist für die Aufnahme von gewerblich-industriellen Nutzungen geeignet. Vorrangige Freiraumfunktionen stehen nicht entgegen. Nachteilige Umweltauswirkungen auf den Belang Klimaschutz, Schutz des Waldes, Bodenschutz, Biotopverbund und der Kulturlandschaft sind auf den nachfolgenden Planungsebenen entsprechend ihrem Gewicht zu berücksichtigen und können mit dem dort zur Verfügung stehenden Instrumenten gemindert oder ausgeglichen werden.</p> <p>Der angesprochene Teilbereich des vorgesehenen ASB (LIP_Det_ASB_006) gehört wie die angrenzenden als ASB und GIB vorgesehenen Flächen zu einem Bereich, der aufgrund seiner Lagegunst an der B 239, seiner Topografie, seiner siedlungsräumlichen Vorprägung durch vorhandene Bebauung, seiner Nähe zu vorhandenen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen und aufgrund des unmittelbaren Angrenzens an bereits bestehende Siedlungsnutzungen eine hohe Eignung zur Aufnahme von Siedlungsnutzungen aufweist. Er fängt einen vorhandenen Siedlungssplitter und Einzelbebauung ein und arrondiert die Ortslage Detmolds im Sinne einer kompakten Siedlungsentwicklung gemäß Grundsatz 6.1-5 LEP NRW.</p> <p>Das benachbarte Gewässer Oetternbach und der zugehörige Auenbereich werden nicht von der vorgesehenen ASB-Festlegung in Anspruch genommen, sondern durch regionalplanerische Festlegungen, u.a. die Freiraumfunktion BSN und Regionaler Grünzug, gesichert. Die im Fachbeitrag Klima vermerkte Kaltluft-Leitbahn überörtlicher Bedeutung ist hier nur am Rand betroffen. Zur Sicherung der Funktion dieser Kaltluft-Leitbahn ist nördlich des Oetternbachs ein Regionaler Grünzug vorgesehen.</p>

<p>ger*innen in der Region, da sich hier keine Gewerbebetriebe befinden. Diese Erholungsmöglichkeit würde entfallen, was die Lebensqualität im Ortsteil erheblich negativ beeinflussen würde.</p> <p>Daher bitte ich Sie die Planung noch einmal ernsthaft zu überdenken, unserer Nachfahren zuliebe!</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2707</p>	
<p>Zu den Aufgaben des Regionalplans gehört es den Klimaschutz, den Schutz des Waldes, den Schutz von wertvollen landwirtschaftlichen Flächen, das Schaffen bzw. Erhalten eines regionalen Biotopverbundes oder und das Erhalten der Kulturlandschaft zu gewährleisten.</p> <p>Die Stadt Detmold handelt diesen Grundsätzen zu wieder. Sie möchte entlang der Lageschen Straße vom Friedhof Jerxen-Orbke bis zur Westerfeldstraße alle freien Ackerflächen bebauen. und im Regionalplan als Allgemeine Siedlungsbereiche ausweisen. Allgemeine Siedlungsbereiche lassen auch Gewerbebetrieb zu. Wenn der Immissionschutz gewährleistet ist, können auch störende (emittierende) Betriebe angesiedelt werden (Regionalplan OWL, Textliche Festsetzung, Seite 89). Damit bin ich als Anwohnerin nicht einverstanden.</p> <p>Im Rahmen der Bürgerbeteiligung beantrage ich daher:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Flurstücke LIP_Det_GIB_005, gelegen an der Lageschen Straße (B239) mit den Flurbezeichnungen "Peterskamp", "Balbrede" als geplanten Allgemeinen Siedlungsbereich von der Stadt Detmold (Stellungnahme der Stadt Detmold zum Regionalplan) gewünscht und derzeit als Gewerbegebiete im Regionalplan ausgewiesen zu streichen. Die Grundstücke bitte ich als Acker- und Naturschutzflächen (Freiflächen) festzusetzen und einzutragen. 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die vorgesehenen ASB und GIB ergänzen und arrondieren aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zentralörtlich bedeutsamen ASB Kernstadt Detmold und sind gut für die Aufnahme ASB- und GIB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen (ASB) und gewerblicher Nutzungen (GIB) geeignet.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Biotopverbund, Arten- und Naturschutz, Naherholung) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Teile des ASB bzw. GIB können beispielsweise von baulichen Nutzungen ausgenommen, soweit dies städtebaulich erforderlich ist.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Die Grundstück LIP_Det_ASB_006, mit den Flurnamen "Oetternbreite" und "Jerxer Kamp" aus dem Regionalplan OWL bitte ich als geplante Allgemeine Siedlungsbereich bzw. Gewerbegebiete zu streichen und sie als Acker- und Naturschutzflächen (Freiflächen) festzusetzen und einzutragen. <p>Das NSG Oetternbach würde durch eine Bebauung Schaden nehmen. Der Biotopverbund wird zerstört, der Arten- und Naturschutz kann so nicht gewährleistet werden. Der Spazierweg "Ludolfsweg" ist derzeit die einzige Erholungsmöglichkeit der Bürger*innen in der Region, da sich hier keine Gewerbebetriebe befinden. Diese Erholungsmöglichkeit würde entfallen, was die Lebensqualität im Ortsteil erheblich negativ beeinflussen würde.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2733</p>	
<p>Zu den Aufgaben des Regionalplans gehört es den Klimaschutz, den Schutz des Waldes, den Schutz von wertvollen landwirtschaftlichen Flächen, das Schaffen bzw. Erhalten eines regionalen Biotopverbundes oder und das Erhalten der Kulturlandschaft zu gewährleisten.</p> <p>Die Stadt Detmold handelt diesen Grundsätzen zu wider. Sie möchte entlang der La-geschen Straße vom Friedhof Jerxen-Orbke bis zur Westerfeldstraße alle freien Acker-flächen bebauen und im Regionalplan als Allgemeine Siedlungsbereiche ausweisen. Allgemeine Siedlungsbereiche lassen auch Gewerbebetriebe zu. Wenn der Immissi-onsschutz gewährleistet ist, können auch störende (emittierende) Betriebe angesiedelt werden (Regionalplan OWL, Textliche Festsetzung, Seite 89). Damit bin ich nicht einverstanden, da dieses Handeln vor allem dem Klima- und Naturschutz komplett ausser Acht lässt.</p> <p>Im Rahmen der Bürgerbeteiligung beantrage ich daher:</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Ka-pitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Pla-nungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und ent-hält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die vorgesehenen ASB und GIB ergänzen und arrondieren aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zentralörtlich be-deutenden ASB Kernstadt Detmold und sind gut für die Aufnahme ASB- und GIB-typi-scher Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Ge-werbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen (ASB) und gewerblicher Nutzungen (GIB) ge-eignet.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgen-den Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Biotopver-bund, Arten- und Naturschutz, Naherholung) angemessen berücksichtigt und plane-risch bewältigt werden. Teile des ASB bzw. GIB können beispielsweise von baulichen Nutzungen ausgenommen, soweit dies städtebaulich erforderlich ist.</p>

- Die Flurstücke LIP_Det_GIB_005, gelegen an der Lageschen Straße (B239) mit den Flurbezeichnungen "Peterskamp", "Balbreite" als geplanten Allgemeinen Siedlungsbereich von der Stadt Detmold (Stellungnahme der Stadt Detmold zum Regionalplan) gewünscht und derzeit als Gewerbegebiete im Regionalplan ausgewiesen zu streichen. Die Grundstücke bitte ich als Acker- und Naturschutzflächen (Freiflächen) festzusetzen und einzutragen.
- Die Grundstück LIP_Det_ASB_006, mit den Flurnamen "Oetternbreite" und "Jerxer Kamp" aus dem Regionalplan OWL bitte ich als geplante Allgemeine Siedlungsbereich bzw. Gewerbegebiete zu streichen und sie als Acker- und Naturschutzflächen (Freiflächen) festzusetzen und einzutragen.

Das NSG Oetternbach würde durch eine Bebauung Schaden nehmen. Der Biotopverbund wird zerstört, der Arten- und Naturschutz kann so nicht gewährleistet werden.

Wertvolle Ackerflächen gehen verloren, die Versiegelung des Bodens führt zu weiterer Erwärmung usw. Jeder weiss es aber trotzdem wird nach dem Motto ‚weiter so‘ gehandelt.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 2743

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung zum Regionalplan OWL stelle ich folgenden Antrag: Die Flurstücke an der Lageschen Straße "Peterskamp", "Balbreite" (LIP_Det_GIB_005), "Oetternbreite", "Jerxer Kamp" (LIP_Det_ASB_006) sind weiterhin als Acker- bzw. Naturflächen zu nutzen und als Freiflächen darzustellen. Ich beantrage die benannten Flurstücke aus dem Regionalplan OWL als geplante Allgemeine Siedlungsbereich bzw. Gewerbegebiete zu streichen und als Acker- und Naturschutzflächen (Freiflächen) festzusetzen und einzutragen.

Auf eine Begründung verzichte ich, da Sie unten stehend meine Stellungnahme zum LEP finden, dessen Inhalte immer noch Gültigkeit haben.
[anonymisiert]

Den Bedenken wird nicht entsprochen.
Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei den festgelegten ASB und GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die angesprochene Fläche (LIP_Det_GIB_005) schließt an bestehende Bebauung an. Sie erscheint aus der überörtlichen Sicht als Ergänzung und Arrondierung der Kern-

Stellungnahme vom 10. Juli 2018 zum LEP

Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)
Beteiligung der Öffentlichkeit: Antrag auf Streichung von geplanten Gewerbegebieten zwischen den Städten Lage und Detmold, Flurstücke "Peterskamp", "Balbrede", "Oetternbreite"

zum Entwurf der Änderungen des LEP NRW, zur Planbegründung und zum Umweltbericht gemäß § 13 des Landesplanungsgesetzes und § 9 des Raumordnungsgesetzes, stelle ich im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Änderungen des LEP NRW einen Antrag:

Derzeit sind die Flurstücke an der Lageschen Straße "Peterskamp", "Balbrede", "Oetternbreite" als Gewerbegebiete im LEP festgesetzt. Ich stelle den Antrag, dass diese Flächen weiterhin als Acker- bzw. Naturflächen genutzt werden und nicht wie von der Stadt Detmold geplant als Gewerbeflächen. Die benannten Flurstücke sollen aus dem LEP NRW als geplante Gewerbeflächen herausgenommen werden.

- 1)** Die Bauern brauchen dringend Ackerflächen mit gutem Erdboden. Nach dem Willen der Stadt Detmold sollen in der Region Jerxen-Orbke und Nienhagen weitere Gewerbeflächen entstehen. Hier gibt es bereits zahlreiche Gewerbeflächen mit z.T. lauten Betrieben. Zu dem Gewerbelärm kommt der Verkehrslärm der B239. Beides belastet die Anwohner und die Artenvielfalt im NSG Oetternbach bereits jetzt.
- 2)** Wissenschaftliche Untersuchungen belegen den Artenschwund und den Klimawandel. Auch das Oberverwaltungsgericht sieht bei der Realisierung der geplanten Gewerbegebiete hier Schwierigkeiten, wie in der Presse mehrfach zu lesen war. Die Folgen des Klimawandels sind Dürreperioden unter denen die Ernteerträge leiden, auch in NRW. Der Ackerboden auf den genannten Flurstücken ist feuchter als andersorts und deshalb ertragreich und schützenswert. Die Bauern können hier trotz Trockenperiode gute Erträge erzielen. Deshalb dürfen an dieser Stelle keine weitere Gewerbefläche realisiert werden.
- 3)** "Seit gut 10 Jahren fallen in Paderborn jährlich 15% weniger Regen, als im langjährigen Mittel." sagte Michael Bernemann (Chef der Paderborner Wasserwerke) in einem Artikel der Lippischen Landeszeitung ("Jungbäume dürsten nach Wasser" LZ 7./8. Juli 2018, S. 4). Die Stadt Delbrück fordert seine Bürger auf ihre Rasenflächen nicht mehr mit Leitungswasser zu bewässern. Paderborn sieht dafür keinen Anlass, bohrt aber den 10 Brunnen bis 385 Meter Tiefe, um die Wasserversorgung der Bürger sicherzu-

stadt Detmold und ist für die Aufnahme von gewerblich-industriellen Nutzungen geeignet. Vorrangige Freiraumfunktionen stehen nicht entgegen. Nachteilige Umweltauswirkungen auf den Belang Immissionsschutz, Artenschutz, Klimaschutz, Grundwasserversorgung, Naherholung und Schutz des Waldes sind auf den nachfolgenden Planungsebenen entsprechend ihrem Gewicht zu berücksichtigen und können mit den dort zur Verfügung stehenden Instrumenten gemindert oder ausgeglichen werden.

Der angesprochene Teilbereich des vorgesehenen ASB (LIP_Det_ASB_006) gehört wie die angrenzenden als ASB und GIB vorgesehenen Flächen zu einem Bereich, der aufgrund seiner Lagegunst an der B 239, seiner Topografie, seiner siedlungsräumlichen Vorprägung durch vorhandene Bebauung, seiner Nähe zu vorhandenen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen und aufgrund des unmittelbaren Angrenzens an bereits bestehende Siedlungsnutzungen eine hohe Eignung zur Aufnahme von Siedlungsnutzungen aufweist. Er fängt einen vorhandenen Siedlungssplitter und Einzelbebauung ein und arrondiert die Ortslage Detmolds im Sinne einer kompakten Siedlungsentwicklung gemäß Grundsatz 6.1-5 LEP NRW.
Das benachbarte Gewässer Oetternbach und der zugehörige Auenbereich werden nicht von der vorgesehenen ASB-Festlegung in Anspruch genommen, sondern durch regionalplanerische Festlegungen, u.a. die Freiraumfunktion BSN und Regionaler Grünzug, gesichert.

<p>stellen. Auch in der Region um Detmold und Lage sieht es nicht besser aus. Wir brauchen Feuchtgebiete zur Regulation von Klima und Wasserhaushalt und gute Ackerböden, um die Ernährung der Bevölkerung sicherzustellen. Eine weitere Flächenversiegelung würde sich negativ auf die Wasserreserven und auf das Klima auswirken.</p> <p>4) Naherholung ist für die Anwohner, die bereits durch Emissionen belastet sind, wichtig. Auch deshalb kann ich ihren Protest gegen weitere Gewerbegebiete verstehen und unterstütze ihr Anliegen. Der Weg durch die Felder ist für Radfahrer und Spaziergänger ein Weg in die Ruhe, die sie sonst im Ort kaum finden. Ich selber fahre gerne Fahrrad und freue mich auf diese Strecke durch die Felder und das kleine Wäldchen, um mich erholen zu können.</p> <p>5) "Unsere Ohren brauchen Schutz", titelte die Lippischen Landeszeitung (29. Juni 2018, S. 12). "Das Gehör ist sensibel. Was an Geräuschen so auf uns einprasselt, ist im Grunde zu viel des Guten. Straßenlärm, Konzerte Maschinen ..." Man weiß das alles, Untersuchungen dazu gibt es reichlich. Deshalb muss es der politische Wille sein, die Bürger zu schützen. Ihnen Belastungen über den Grenzwerten zu zumuten ist aller Voraussicht nach gesundheitsschädigend und möglicherweise als Körperverletzung einzustufen. Auch dies ist ein Grund warum an der lauten B239 nicht zusätzlich laute Gewerbebetriebe entstehen dürfen.</p> <p>6) Abschließend weise ich darauf hin, dass es einen Konsens der Parteien darüber gibt, das 5% der Forste in Deutschland sich selber überlassen werden, damit "richtige" Wälder (nicht Forstplantagen) und sogar Urwälder entstehen können, die wichtig für das Klima sind. Die Oetternbachregion beherbergt solch einen intakten Wald auf dem Weg zum Urwald. ihn durch versiegelte Flächen zu gefährden wäre fatal und keineswegs nachhaltig. Deshalb dränge ich darauf die Situation vor Ort prüfen und diesem Antrag stattzugeben.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2747</p>	
<p>Im Rahmen der Bürgerbeteiligung zum Regionalplan OWL stelle ich folgenden Antrag: Die Flurstücke an der Lageschen Straße "Peterskamp", "Balbreite" (LIP_Det_GIB_005), "Oetternbreite", "Jerxer Kamp" (LIP_Det_ASB_006) sind weiterhin als Acker- bzw. Naturflächen zu nutzen und als Freiflächen darzustellen. Ich beantrage die benannten Flurstücke aus dem Regionalplan OWL als geplante Allgemeine Siedlungsbereich bzw. Gewerbegebiete zu streichen und als Acker- und Naturschutzflächen (Freiflächen) festzusetzen und einzutragen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei den festgelegten ASB und GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters</p>

Auf eine Begründung verzichte ich, da Sie unten stehend meine Stellungnahme zum LEP finden, dessen Inhalte immer noch Gültigkeit haben.
[anonymisiert]

Stellungnahme vom 10. Juli 2018 zum LEP

Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)
Beteiligung der Öffentlichkeit: Antrag auf Streichung von geplanten Gewerbegebieten zwischen den Städten Lage und Detmold, Flurstücke "Peterskamp", "Balbrede", "Oetternbreite"

zum Entwurf der Änderungen des LEP NRW, zur Planbegründung und zum Umweltbericht gemäß § 13 des Landesplanungsgesetzes und § 9 des Raumordnungsgesetzes, stelle ich im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Änderungen des LEP NRW einen Antrag:

Derzeit sind die Flurstücke an der Lageschen Straße "Peterskamp", "Balbrede", "Oetternbreite" als Gewerbegebiete im LEP festgesetzt. Ich stelle den Antrag, dass dieses Flächen weiterhin als Acker- bzw. Naturflächen genutzt werden und nicht wie von der Stadt Detmold geplant als Gewerbeflächen. Die benannten Flurstücke sollen aus dem LEP NRW als geplante Gewerbeflächen herausgenommen werden.

- 1) Die Bauern brauchen dringend Ackerflächen mit gutem Erdboden. Nach dem Willen der Stadt Detmold sollen in der Region Jerxen-Orbke und Nienhagen weitere Gewerbeflächen entstehen. Hier gibt es bereits zahlreiche Gewerbeflächen mit z.T. lauten Betrieben. Zu dem Gewerbelärm kommt der Verkehrslärm der B239. Beides belastet die Anwohner und die Artenvielfalt im NSG Oetternbach bereits jetzt.
- 2) Wissenschaftliche Untersuchungen belegen den Artenschwund und den Klimawandel. Auch das Oberverwaltungsgericht sieht bei der Realisierung der geplanten Gewerbegebiete hier Schwierigkeiten, wie in der Presse mehrfach zu lesen war. Die Folgen des Klimawandels sind Dürreperioden unter denen die Ernteerträge leiden, auch in NRW. Der Ackerboden auf den genannten Flurstücken ist feuchter als andersorts und deshalb ertragreich und schützenswert. Die Bauern können hier trotz Trockenperiode gute Erträge erzielen. Deshalb dürfen an dieser Stelle keine weitere Gewerbefläche realisiert werden.
- 3) "Seit gut 10 Jahren fallen in Paderborn jährlich 15% weniger Regen, als im langjährigen Mittel." sagte Michael Bernemann (Chef der Paderborner Wasserwerke) in einem Artikel der Lippischen Landeszeitung ("Jungbäume dürsten nach Wasser" LZ 7./8. Juli

der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die angesprochene Fläche (LIP_Det_GIB_005) schließt an bestehende Bebauung an. Sie erscheint aus der überörtlichen Sicht als Ergänzung und Arrondierung der Kernstadt Detmold und ist für die Aufnahme von gewerblich-industriellen Nutzungen geeignet. Vorrangige Freiraumfunktionen stehen nicht entgegen. Nachteilige Umweltauswirkungen auf den Belang Immissionsschutz, Artenschutz, Klimaschutz, Grundwasserversorgung, Naherholung und Schutz des Waldes sind auf den nachfolgenden Planungsebenen entsprechend ihrem Gewicht zu berücksichtigen und können mit den dort zur Verfügung stehenden Instrumenten gemindert oder ausgeglichen werden.

Der angesprochene Teilbereich des vorgesehenen ASB (LIP_Det_ASB_006) gehört wie die angrenzenden als ASB und GIB vorgesehenen Flächen zu einem Bereich, der aufgrund seiner Lagegunst an der B 239, seiner Topografie, seiner siedlungsräumlichen Vorprägung durch vorhandene Bebauung, seiner Nähe zu vorhandenen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen und aufgrund des unmittelbaren Angrenzens an bereits bestehende Siedlungsnutzungen eine hohe Eignung zur Aufnahme von Siedlungsnutzungen aufweist. Er fängt einen vorhandenen Siedlungssplitter und Einzelbebauung ein und arrondiert die Ortslage Detmolds im Sinne einer kompakten Siedlungsentwicklung gemäß Grundsatz 6.1-5 LEP NRW. Das benachbarte Gewässer Oetternbach und der zugehörige Auenbereich werden nicht von der vorgesehenen ASB-Festlegung in Anspruch genommen, sondern durch regionalplanerische Festlegungen, u.a. die Freiraumfunktion BSN und Regionaler Grünzug, gesichert.

<p>2018, S. 4). Die Stadt Delbrück fordert seine Bürger auf ihre Rasenflächen nicht mehr mit Leitungswasser zu bewässern. Paderborn sieht dafür keinen Anlass, bohrt aber den 10 Brunnen bis 385 Meter Tiefe, um die Wasserversorgung der Bürger sicherzustellen. Auch in der Region um Detmold und Lage sieht es nicht besser aus. Wir brauchen Feuchtgebiete zur Regulation von Klima und Wasserhaushalt und gute Ackerböden, um die Ernährung der Bevölkerung sicherzustellen. Eine weitere Flächenversiegelung würde sich negativ auf die Wasserreserven und auf das Klima auswirken.</p> <p>4) Naherholung ist für die Anwohner, die bereits durch Emissionen belastet sind, wichtig. Auch deshalb kann ich ihren Protest gegen weitere Gewerbegebiete verstehen und unterstütze ihr Anliegen. Der Weg durch die Felder ist für Radfahrer und Spaziergänger ein Weg in die Ruhe, die sie sonst im Ort kaum finden. Ich selber fahre gerne Fahrrad und freue mich auf diese Strecke durch die Felder und das kleine Wäldchen, um mich erholen zu können.</p> <p>5) "Unsere Ohren brauchen Schutz", titelte die Lippischen Landeszeitung (29. Juni 2018, S. 12). "Das Gehör ist sensibel. Was an Geräuschen so auf uns einprasselt. ist im Grunde zu viel des Guten. Straßenlärm, Konzerte Maschinen ..." Man weiß das alles, Untersuchungen dazu gibt es reichlich. Deshalb muss es der politische Wille sein, die Bürger zu schützen. Ihnen Belastungen über den Grenzwerten zu zumuten ist aller Voraussicht nach gesundheitsschädigend und möglicherweise als Körperverletzung einzustufen. Auch dies ist ein Grund warum an der lauten B239 nicht zusätzlich laute Gewerbebetriebe entstehen dürfen.</p> <p>6) Abschließend weise ich darauf hin, dass es einen Konsens der Parteien darüber gibt, das 5% der Forste in Deutschland sich selber überlassen werden, damit "richtige" Wälder (nicht Forstplantagen) und sogar Urwälder entstehen können, die wichtig für das Klima sind. Die Oetternbachregion beherbergt solch einen intakten Wald auf dem Weg zum Urwald. ihn durch versiegelte Flächen zu gefährden wäre fatal und keineswegs nachhaltig. Deshalb dränge ich darauf die Situation vor Ort prüfen und diesem Antrag stattzugeben.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2852	
<p>hiermit übersende ich fristgerecht eine Stellungnahme zum Regionalplan OWL 2020 im Rahmen des festgelegten Beteiligungsverfahrens ein.</p> <p>Als Anwohnerin in Orbke hatte ich im Jahr 2018 ein Normenkontrollverfahren ange-</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende</p>

strengt zum Bebauungsplan Balbrede. Der Bebauungsplan wurde vom Oberverwaltungsgericht Münster aufgrund zahlreicher Mängel außer Kraft gesetzt (19.03.2018, Aktenzeichen 2D67 /17.NE).

Der Sachverhalt hat sich nicht geändert. Die Anwohner sind nach wie vor übermäßig stark von Gewerbebetrieben und dem Verkehrslärm auf der Orbker Straße sowie vor allem auf der Lageschen Straße belastet. Die neue Teerdecke mit sog. Flüsterasphalt auf der Lageschen Straße weist bereits mehrfache Schäden auf und kann so ihrer Funktion der Lärminderung wohl kaum über einen langen Zeitraum standhalten.

Neue Gewerbebetriebe sollen sich bandartig vom Nordring (Jerxen Friedhof) entlang der Lageschen Straße bis zur Westerfeldstraße ansiedeln. Wertvollste Ackerflächen gehen nachhaltig verloren, das NSG Oetternbach soll verkleinert werden, in Zeiten des Artensterbens und des Klimawandels, eine unerklärliche Planung, die dem Klimaschutz zu wieder handelt und ihn sogar fördert.

Ich beantrage die Streichung des GIB LIP _Det_GIB_00S aus dem Regionalplanentwurf. 23,4 ha wertvollste Böden mit der höchsten Bewertungsklasse müssen erhalten bleiben. Ein großflächiger Bodenverbrauch ist angesichts des Klimawandels nicht tragbar. Das Gebiet ist ungeeignet für ein Gewerbegebiet, wie der Urteilsbegründung zum Normenkontrollverfahren zu entnehmen ist. Auch die Umweltprüfung für das GIB stellt bei sechs Schutzgütern erhebliche Umweltauswirkungen fest. Zudem ist das Oetternbachtal mit seinem angrenzenden Freiraum ein wichtiger thermischer Ausgleichsraum mit überörtlicher Bedeutung und das einzige Erholungsgebiet in der Region (Spazierweg Ludolfsweg). Die Ackerflächen liegen im Kernbereich von Kaltluftleitbahnen. Sie haben eine überörtliche Bedeutung, für das Klima in der Detmolder Innenstadt. Im Biotopverbund NRW hat das NSG Oetternbach eine herausragende Bedeutung. Der Umweltbericht zum Regionalplan, LIP _Det_GIB_005, Punkt 2.09 besagt: "5% des Plangebietes führen zu einer Inanspruchnahme von Flächen mit herausragender Bedeutung in Naturschutzgebieten, die einen Biotopverbund darstellen. VB-DT-UP- 3918-0013 Verlauf des Oetternbaches von Wahrmbekerheide bis Hardissen:" In Hardissen liegt das international bekannte FFH-Gebiet Hardisser Moor, das durch den Oetternbach gespeist wird. Eine großflächige Neuversiegelung würde das Grundwasserregime beeinträchtigen und die grundwasserabhängigen Biotop- und Bodentypen im Bachtal zerstören. Der Oetternbach könnte durch das Eintragen von Schadstoffen geschädigt werden. Wegen der extrem hohen Konfliktdichte ist das Gebiet für eine GIB-Darstellung nicht geeignet. Nachgeordnete Planungs- und Zulassungsebenen können diese Problematik nicht lösen, deshalb sollte der Regionalplan hier seine steuernde Wirkung wahrnehmen.

Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei den festgelegten ASB und GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die angesprochene Fläche (LIP_Det_GIB_005) schließt an bestehende Bebauung an. Sie erscheint aus der überörtlichen Sicht als Ergänzung und Arrondierung der Kernstadt Detmold und ist für die Aufnahme von gewerblich-industriellen Nutzungen geeignet. Vorrangige Freiraumfunktionen stehen nicht entgegen. Nachteilige Umweltauswirkungen auf den Belang Bodenschutz und Klimaschutz sind auf den nachfolgenden Planungsebenen entsprechend ihrem Gewicht zu berücksichtigen und können mit dem dort zur Verfügung stehenden Instrumenten gemindert oder ausgeglichen werden. Der Kernbereich der Kaltluftleitbahn nördlich der Ortslage Detmold ist am Rande betroffen; dem kann im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung durch unterschiedliche planerische Vorkehrungen, z.B. durch Planung von Grünflächen oder durch Festsetzung von verträglichen Gebäudehöhen entsprochen werden. Auch eine innerhalb des GIB liegende kleinflächige Biotopverbundfläche sowie die Nähe naturräumlich bedeutender Gebiete und Erholungswege können auf der nachfolgenden Planungsebene entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt werden.

Die in der Stellungnahme angesprochene Entscheidung des OVG NRW betrifft einen Bebauungsplan der Stadt Detmold, dessen Unwirksamkeit durch das OVG NRW festgestellt wurde. Ob und inwieweit im Bereich des vorgesehenen GIB eine bedarfsgerechte Bauleitplanung aufgestellt wird, entscheidet die Stadt Detmold im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Dabei gilt es, die vom Gericht aufgezeigten Planungsmängel zu vermeiden. Hierzu stehen der Stadt bei der Planaufstellung zahlreiche bauplanungsrechtliche Instrumente zur Konfliktvermeidung bzw. -minderung zur Verfügung.

Der angesprochene Teilbereich des vorgesehenen ASB (LIP_Det_ASB_006) gehört wie die angrenzenden als ASB und GIB vorgesehenen Flächen zu einem Bereich, der aufgrund seiner Lagegunst an der B 239, seiner Topografie, seiner siedlungsräumlichen Vorprägung durch vorhandene Bebauung, seiner Nähe zu vorhandenen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen und aufgrund des unmittelbaren Angrenzens an bereits bestehende Siedlungsnutzungen eine hohe Eignung zur Aufnahme von Siedlungsnutzungen aufweist. Er fängt einen vorhandenen Siedlungssplitter und Einzelbebauung ein und arrondiert die Ortslage Detmolds im Sinne einer kompakten Siedlungsentwicklung gemäß Grundsatz 6.1-5 LEP NRW.

Das benachbarte Gewässer Oetternbach und der zugehörige Auenbereich werden nicht von der vorgesehenen ASB-Festlegung in Anspruch genommen, sondern durch regionalplanerische Festlegungen, u.a. die Freiraumfunktion BSN und Regionaler

Zudem beantrage ich das Gebiet LIP_Det_ASB_006 als ASB-Gebiet (Flurstücke Oetternbreite und Jerxer Kamp) zu streichen bzw. es zurückzunehmen. Die Ackerflächen werden von Biolandwirten bewirtschaftet. Im geltenden Regionalplan ist in der zeichnerischen Festlegung ein Teil als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Außerdem liegt das Gebiet in den Naturpark Teutoburger Wald/Eggegebirge. Biotope mit herausragender Bedeutung wie das als Naturschutzgebiet unter Schutz gestellte Oetternbachtal befindet sich hier. Der Freiraum ist von hoher, überörtlicher Bedeutung als thermischer Ausgleichsraum und Kernbereich von Kaltluftleitbahnen (s.o.). Bei drei Kriterien sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Schutzgutübergreifend werden die Umweltauswirkungen deshalb als erheblich eingeschätzt.

Beide Gebiete liegen in einem bedeutsamen Stadt- bzw. Ortskern, der touristisch durch vielfache Angebote gefördert und ausgebaut werden soll. Eine bandartige Ausdehnung von Gewerbegebieten angefangen vom Nordring (Poppenbreite) entlang der Lageschen Straße bis kurz vor das Gewerbegebiet der Stadt Lage kann für die touristische Attraktivität nicht förderlich sein. Alte geschichtsträchtige, sehenswerte Dorfkern wie Orbke, Nienhagen, Niewald, Heiden (Hagenhufedörfer), die mit dem zunehmenden Radsport bestens zu erkunden wären, werden von den Stadtkernen Detmold und Lage durch ein riesiges Gewerbegebiet abgeschnitten. Vor den Eingangstoren der Residenzstadt Detmold sollte beides sichtbar sein, modernes Gewerbe und land(wirt)schaftliche Schönheit.

Für die Anwohner der Region ist schon jetzt nicht mehr, wie im Regionalplan gefordert von "gleichwertigen Lebensverhältnissen" zu sprechen (Textliche Festsetzung, Seite 9, Zeile 2). Die Anwohner leiden unter den Emissionen, die sich bei der Umsetzung der Planung noch verstärken würden. In Detmold würde voraussichtlich ein dritter sozialer Brennpunkt entstehen, neben Herberhausen und Hiddeser Berg. Das kann nicht im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung sein und wäre konträr zu der im Regionalplan dargelegten Leitvorstellung. ... "Leitvorstellung bei der Erfüllung der Aufgabe ist eine nachhaltige Raumentwicklung in OWL, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt." (Textliche Festsetzung, Seite 9, Zeile 17)

Desweiteren komme ich nicht umhin das Beteiligungsverfahren zum Regionalplan in Frage stellen. Weder die politischen Gremien noch die Bürger erhielten ausreichend

Grünzug, gesichert. Die im Fachbeitrag Klima vermerkte Kaltluft-Leitbahn überörtlicher Bedeutung ist hier nur am Rand betroffen. Zur Sicherung der Funktion dieser Kaltluft-Leitbahn ist nördlich des Oetternabchs ein Regionaler Grünzug vorgesehen.

Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige bzw. klimarelevante Böden können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Eventuelle Auswirkungen einer bedarfsgerechten Umsetzung der angesprochenen Siedlungsbereiche auf den Tourismus in Detmold sind im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung zu ermitteln und ihrem Gewicht entsprechend zu berücksichtigen; dies kann beispielsweise durch grünordnerische oder gestalterische Festsetzungen oder durch Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung erfolgen.

Die Regionalplanungsbehörde ist dem gesetzlichen Erfordernis im Hinblick auf die öffentlich auszulegenden Unterlagen, insbesondere in Bezug auf den Umweltbericht nebst Anlagen, in vollem Umfang nachgekommen. Gemäß § 9 Abs.2 S.1 ROG ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planungsunterlagen im Zeitraum vom 01. November 2020 bis 31. März 2021 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, wurde dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung getragen. Erwähnenswert ist hierbei, dass die gesetzliche Frist zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung in der zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Fassung des § 13 Abs.1 LPIG NRW zwei Monate betrug. Die Regionalplanungsbehörde hat diesen Zeitraum auf fünf Monate erweitert und ist damit weit über das gesetzliche Erfordernis hinausgegangen.

Die Planunterlagen zur Beteiligung wurden digital veröffentlicht und waren für jedermann einsehbar. Darüber hat die Regionalplanungsbehörde auch die Belange von Personen in den Blick genommen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Um Einsicht in die Planungsunterlagen nehmen zu können, hat die Regionalplanungsbehörde als für das Erarbeitungsverfahren zuständige Behörde gem. § 19 Abs. 1 LPIG NRW i. V. m. § 3 Abs. 2 PlanSiG die Planunterlagen während des Beteiligungszeitraums zur Einsicht für jedermann barrierefrei in einem Bürocontainer vorgehalten. Darüber hinaus lagen die Unterlagen bei den Kreisen und der kreisfreien Stadt Bielefeld für jedermann zur Einsicht aus.

<p>Informationen zu Flächenplanung im Regionalplan. Es hat nicht eine Veranstaltung dazu im Dorf gegeben, auch eine virtuelle verständliche Präsentation für die Bürger gab es nicht. Ein Hinweis auf die Website der Bezirksregierung, damit sich Politiker und Bürger dort eigenständig informieren, reicht nicht aus. Als ehemalige Krankenschwester nun in Rente, bin ich ohne die Hilfe von Kindern und Enkel, aufgeschmissen.</p> <p>Unter den besonderen Umständen der Corona-Pandemie (Kontaktbeschränkungen) ist es nicht möglich sich zu dem Regionalplan gemeinsam auszutauschen und schon gar nicht ihn in Gruppen zu diskutieren. Ohne Erklärungen zu den Inhalten des Regionalplan ist der normale Bürger, zu denen ich mich zähle, überfordert. Nicht jeder hat Zugang zum Internet. In die Stadt zu fahren und sich vor Ort bei der Bezirksregierung zu informieren ist ebenfalls nicht ganz einfach. Auch hier haben die Kontaktbeschränkungen entsprechende Auswirkungen. Man soll sich möglichst anmelden. Wie viele Stunden muss man einplanen oder wie oft wiederkommen um sieben Ordner (so berichtete mir meine Tochter) ansehen zu können? Ausführlich lesen ist wohl kaum möglich unter diesen Umständen.</p> <p>Das Verfahren fußt auf demokratischen Strukturen. Leider ist das Beteiligungsverfahren nicht für jeden zugänglich, wenig transparent und zu wenig in der Öffentlichkeit bekannt gemacht worden. Die öffentliche Beteiligung stellt sich da wie eine Worthülse. Entschuldigen Sie bitte diese persönliche Anmerkung zum Schluss und die harte Ausdrucksweise, aber ich fühle mich ausgeschlossen und diskriminiert. Desweiteren muss ich mit ansehen, dass meine Heimat, meine Lebensraum zerstört wird und das obwohl die Umweltauswirkungen als erheblich eingeschätzt werden. Dieses Vorgehen ist für normal denkende und lebende Menschen nicht erklärbar, zumal Klimawandel, Artensterben und Bewegungen die das Klima schützen wollen, wie Fridays for Future tagtäglich in die Medien präsent sind.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 10	
<p>aus dem kürzlich veröffentlichten "Regionalplan OWL" ist ersichtlich, daß eine meiner landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Gemeinde Lage für gewerbliche und industrielle Nutzungen eingeplant ist.</p> <p>Die Fläche liegt westlich der Stadt Lage (Kreis Lippe), süd-westlich des Kreuzungsbereichs der B 66 mit der L 945, zu sehen auf dem Kartenblatt 19 des Gesamtplans. Die</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende</p>

<p>Fläche gehört zur Gemeinde Lage, Gemarkung Kachtenhausen, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]. Ich teile Ihnen mit, daß ich in absehbarer Zeit nicht vorhabe, diese Fläche zu verkaufen und möchte Sie, bzw. die Stadt Lage bitten, eventuell an anderer Stelle verfügbare Flächen für die gewerbliche Nutzung vorzusehen.</p>	<p>bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Stadt Lage erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Stadt Lage diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Stadt die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4683</p>	
<p>Im Rahmen der Beteiligung möchte ich hiermit meine Eingabe zum Regionalplan 2035 machen. Insbesondere geht es um den weiteren geplanten Flächenfraß im Lemgoer Norden</p>	<p>Den Bedenken wird entsprochen. Im Ilsetal (LIP_Lem_ASB_008/009/010) im Lemgoer Norden wurde durch die Regionalplanungsbehörde bereits großflächig ausgewiesene Siedlungsbereich zurückgenommen. Siehe hierzu die ASB-Festlegungen des rechtskräftigen Regionalplans "Gebietsentwicklungsplan Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld (GEP TA OB BI)" im Vergleich zum Entwurf des Regionalplans OWL. Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind zwei zentrale Handlungsfelder der Regionalplanung. Das LANUV hat im Jahr 2018 erstmalig aus Anlass der Regionalplanneuaufstellung einen Fachbeitrag Klima für den Planungsraum erstellt. Grundlage des Fachbeitrags ist der Klimaschutzplan NRW. Im Themenfeld Klimaanpassung konzentriert sich der Fachbeitrag auf den Bereich der Stadtklimatologie mit dem thematischen Schwerpunkt auf dem Aspekt der thermischen Belastung der Bevölkerung (z.B. Überhitzung, Kaltluftbahnen, Kaltluftentstehung). Alle vorliegenden Fachbeiträge und Konzepte (z.B. kommunale Klimaschutzkonzepte) wurden bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs gem. der Vorgaben in § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW berücksichtigt. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutende Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Freiflächenschutz zur Abmilderung der Klimafolgen sichergestellt.</p>

LIP_Lem_ASB_008		Kartenausschnitt (M 1:50.000)
1 Allgemeine Informationen		
1.01	Stadt	Lippe
1.02	Kommune	Lippe
1.03	Größe / Länge	3,7 ha
1.04	Regionalplanfestlegung	Allgemeine Siedlungszone (ASB), Erhaltung und Entwicklung
1.05	örtliche Regionalplanfestlegung	Allgemeiner Siedlungsbereich Nr. städtebauliche Nutzung
1.06	örtliche Beschreibung (z.B. Nutzung, Höhenlage, etc.)	Übergangsbereich zwischen städtischer Nutzung, freizeithaltigen einer Wohnbaufläche einer Gewerbeanlagefläche.
1.07	Vorbemerkungen	Lage im Umfeld stark umflossener Straßen.

LIP_Lem_ASB_009		Kartenausschnitt (M 1:50.000)
1 Allgemeine Informationen		
1.01	Stadt	Lippe
1.02	Kommune	Lippe
1.03	Größe / Länge	2,5 ha
1.04	Regionalplanfestlegung	Allgemeine Siedlungszone (ASB)
1.05	örtliche Regionalplanfestlegung	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)
1.06	örtliche Beschreibung (z.B. Nutzung, Höhenlage, etc.)	Übergangsbereich zwischen städtischer Nutzung, freizeithaltigen einer Wohnbaufläche einer Gewerbeanlagefläche.
1.07	Vorbemerkungen	Lage im Umfeld stark umflossener Straßen.

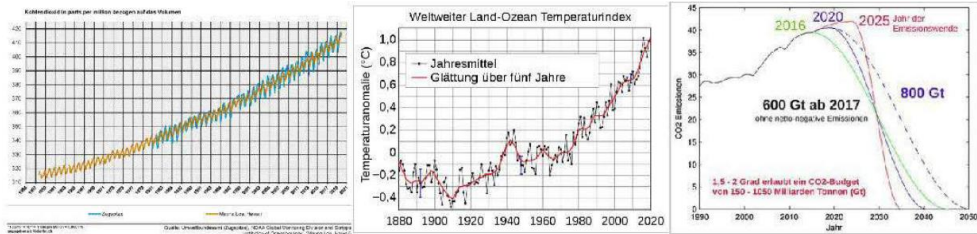
LIP_Lem_ASB_010		Kartenausschnitt (M 1:50.000)
1 Allgemeine Informationen		
1.01	Stadt	Lippe
1.02	Kommune	Lippe
1.03	Größe / Länge	3,7 ha
1.04	Regionalplanfestlegung	Allgemeine Siedlungszone (ASB)
1.05	örtliche Regionalplanfestlegung	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)
1.06	örtliche Beschreibung (z.B. Nutzung, Höhenlage, etc.)	Übergangsbereich zwischen städtischer Nutzung, freizeithaltigen einer Wohnbaufläche einer Gewerbeanlagefläche.
1.07	Vorbemerkungen	Lage im Umfeld stark umflossener Straßen.

Klima

Betrachten wir die Sache in größerem Maßstab, so sieht man, dass die lokalen Entwicklungen der letzten Jahrzehnte zu einem globalen Disaster beigetragen haben. Das Märchen vom immer währenden Wachstum auf einer begrenzten Oberfläche kann schon rein physikalisch nicht funktionieren. Gemäß dem Pariser Klimaziel der UNO, die Erwärmung auf 1,5°C zu begrenzen, müssen im lokalen einschneidende Maßnahmen umgesetzt werden. Die Planung weiterer Flächenversiegelung geht von weiterem Wachstum aus. Das steht dem Klimaziel entgegen. Hier müssen die Verpflichtungen der Bundesregierung berücksichtigt und nicht ignoriert werden. Siehe CO2 Konzentration/globaler Temperaturindex/Klimareduktionsziel.

Auch im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Klima/Luft mit dem Kriterium klimatischer und lufthygienischer Ausgleich in Hinblick auf voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen untersucht.

Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reservflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.



Hier die "warming stripes". Der Verlauf von blauen (kühleren) zu roten (wärmeren) Streifen stellt den langfristigen Anstieg der globalen Temperaturen von 1850 (links) bis 2018 (rechts) dar.

, wie sollen neue Baugebiete im Isetal diesen Trend stoppen?

Hier die sichtbaren Folgen der Klimaerwärmung am Lemgoer Stadtwald. Abstand zwischen den Bildern etwa 1, 5 Monate im Jahr 2019

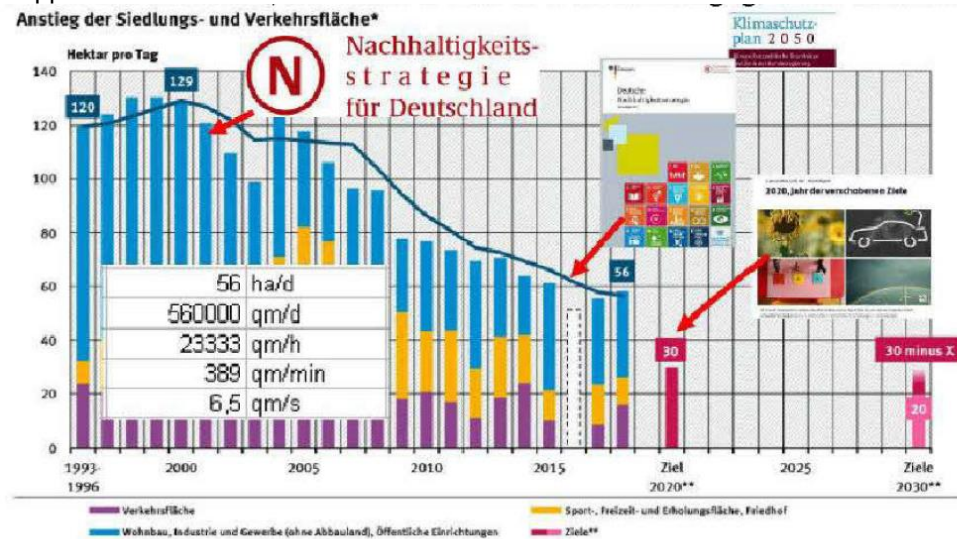


Die immer weitere Versiegelung von Flächen ist dem Klimaziel entgegen Stattdessen sollte man auf diesen Gebieten überlegen CO2 Senken in Form von Wäldern zu errichten. Diese können helfen, die Folgen der Klimaerwärmung im lokalen Maßstab zu mildern.

Fläche

Der Klimaschutzplan Neuauflage 2016 Deutschland hat zum Ziel, die neue Verkehrs- und Siedlungsfläche bis 2030 auf 30h pro Tag zu begrenzen. Ein weiterer Flächenverbrauch durch Verkehrsfläche im Isetal steht diesem Ziel entgegen. Das ursprüngliche Ziel aus 2002, im Jahre 2030 auf 30ha/d zu senken wurde bereits weit verfehlt.

Liebe Mitarbeiterin, wie sollen neue Wohn/Siedlungsgebiete im Iltetal diesen Trend stoppen?



Boden

Durch die Baugelände wird wertvoller Ackerboden dauerhaft vernichtet. Boden auf dem unsere Lebensmittel wachsen. Boden ist endlich. Ein sorgsamer Umgang im Sinne nächster Generationen ist unerlässlich.

Die Vorgaben des Bundesbaugesetzes §1 a (schonender Umgang mit Grund und Boden) sind nicht eingehalten und der Flächenverbrauch in Deutschland wird weiter vorangetrieben. Werden Böden versiegelt, können diese immer weniger CO₂ aus der Atmosphäre aufnehmen. Damit ist ein weiterer Baustein zur CO₂ Reduktion verspielt. Dazu schreibt das Umweltbundesamt: Boden erfüllt vielfältige Aufgaben für die Natur und den Menschen. Diese Aufgaben werden seit 1999 gesetzlich geschützt. Das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) hat den Zweck, die Funktionen des Bodens für zukünftige Generationen zu sichern oder wiederherzustellen. Es ist nicht ausreichend, Gefahren und Schäden nur abzuwehren, da Boden nicht beliebig vermehrbar oder erneuerbar ist."

In den obersten Bodenschichten der Welt sind somit mehrere tausend Milliarden Tonnen Kohlenstoff gebunden, mehr als in der Erdatmosphäre und der gesamten Erdvegetation zusammen

Im Boden sind Pflanzenteile, Lebewesen und damit viel Kohlenstoff. Bei Verlust dieses

Humus entsteht das Klimagas CO₂, bei Humusbildung wird CO₂ aus der Luft gebunden.

Liebe Mitarbeiterin, wie sollen neue Baugebiete im Ilsetal diesen Trend einer geringeren Kohlenstoffsenke stoppen?



Artensterben

Das Artensterben hat sich in Deutschland trotz sogenannter Kompensationsflächen weiter fortgesetzt. Die Zerstörung auf der einen Seite kann eben nicht durch Ökopunktesammeln auf der anderen Seite ausgeglichen werden. Die Summe ist kleiner Die Basis für diesen Ablasshandel mag rechtlich sauber sein, funktioniert aber in der Praxis nicht. Räumliche Korridore, besonders für die heimische Tierwelt, werden langfristig eingeschränkt. Das System wird mehr ausgebeutet als es nachliefern kann.

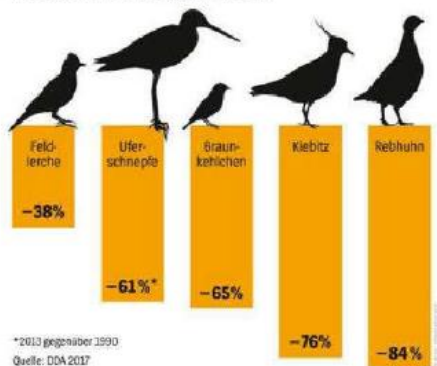
Siehe Erdüberlastungstag für Deutschland



Hier der Rückgang bestimmter Vogelarten.

Federn gelassen

Bestandsabnahme ausgewählter Vogelarten in Deutschland 2015 gegenüber 1990



Das heisst, dass Kompensationsmaßnahmen ins leere laufen und wir diesen Trend umkehren müssen. Liebe Mitarbeiterin, mit weiterer Umwandlung von Natur in Baugebiete wird es nicht funktionieren, oder?

Nachhaltigkeitsziele UN

Mit der im Jahr 2015 verabschiedeten Agenda 2030 hat sich die Weltgemeinschaft unter dem Dach der Vereinten Nationen zu 17 globalen Zielen für eine bessere Zukunft verpflichtet. Leitbild der Agenda 2030 ist es, weltweit ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen und gleichzeitig die natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft zu bewahren. Dies umfasst ökonomische, ökologische und soziale Aspekte. Dabei unterstreicht

die Agenda 2030 die gemeinsame Verantwortung aller Akteure: Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft - und jedes einzelnen Menschen.
Kommunen sind aufgrund ihrer Zuständigkeitsbereiche, ihrer lokalen Fach- und Raumkenntnisse und ihres vielseitigen Engagements für die ambitionierte Umsetzung und Erreichung der Ziele zentral.
Immer mehr Baugebiete stehen den Nachhaltigkeitszielen entgegen, liebe Mitarbeiterin.

Klimanotstand Lippe

Am 07.10.2019 erklärt der Kreis Lippe den Klimanotstand. Dies geschah auf Initiative der jungen Generation, welche die harten Konsequenzen des aktuellen Handels der Politik in der Zukunft tragen muss.

"1. Der Kreistag des Kreises Lippe erklärt den Klimanotstand und erkennt damit die Eindämmung der Klimakrise und ihrer schwerwiegenden Folgen als Aufgabe von höchster Priorität an. Er unterstützt ausdrücklich das Engagement all derjenigen, die sich für mehr Klimaschutz einsetzen.

2. Bei jeglichen Entscheidungen werden die Auswirkungen auf das Klima und die ökologische Nachhaltigkeit als ein besonders wichtiges Entscheidungskriterium berücksichtigt..

Neue Baugebiete widersprechen dem Klimanotstand in Lippe.

Demografie Lippe

Die Bevölkerungszahlen stark rückläufig. Damit ist ein steigender Bedarf von Siedlungs/Wohnraum obsolet Es müsste vielmehr auf Nutzung vorhandener Räume in der Innenstadt Wert gelegt werden.

<p>Bevölkerungsentwicklung von 2015 - 2018 Abbildung 1</p> <p>Dieser naturnahe Raum Isetal hat einen unschätzbaren Wert als fußläufig erreichbares Naherholungsgebiet für Lemgo Nord und damit eine unbedingt erhaltenswerte Funktion. Laut Stadtplanungsamt sind 7500 Menschen betroffen. Durch weiteren Zubau wird der Erholungswert zerstört. Es ist anzunehmen, dass Erholungssuchende dann Auswege durch Fahrt mit dem Auto in alternative Gebiete suchen. Dadurch wird wieder mehr Verkehr erzeugt. Das steht allen Nachhaltigkeitszielen im Weg.</p>	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Municipality</th> <th>Population Change (%)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Winder</td><td>1,3%</td></tr> <tr><td>Wobbe</td><td>-19,2%</td></tr> <tr><td>Hahndorf</td><td>-5,4%</td></tr> <tr><td>Gütersloh</td><td>-17,5%</td></tr> <tr><td>Aistfeld</td><td>-23,5%</td></tr> <tr><td>Salzuflen</td><td>-4,5%</td></tr> <tr><td>Lemgo</td><td>-11,8%</td></tr> <tr><td>Dörentrup</td><td>-14,8%</td></tr> <tr><td>Barntrup</td><td>-17,0%</td></tr> <tr><td>Lage</td><td>1,0%</td></tr> <tr><td>Detmold</td><td>-4,6%</td></tr> <tr><td>Biomberg</td><td>-17,0%</td></tr> <tr><td>Schaede</td><td>-13,8%</td></tr> <tr><td>Schwaleberg</td><td>-13,8%</td></tr> <tr><td>Augustdorf</td><td>8,8%</td></tr> <tr><td>Horn</td><td>-</td></tr> <tr><td>Bad Meinberg</td><td>-</td></tr> <tr><td>Krumbühl</td><td>-</td></tr> </tbody> </table>	Municipality	Population Change (%)	Winder	1,3%	Wobbe	-19,2%	Hahndorf	-5,4%	Gütersloh	-17,5%	Aistfeld	-23,5%	Salzuflen	-4,5%	Lemgo	-11,8%	Dörentrup	-14,8%	Barntrup	-17,0%	Lage	1,0%	Detmold	-4,6%	Biomberg	-17,0%	Schaede	-13,8%	Schwaleberg	-13,8%	Augustdorf	8,8%	Horn	-	Bad Meinberg	-	Krumbühl	-
Municipality	Population Change (%)																																						
Winder	1,3%																																						
Wobbe	-19,2%																																						
Hahndorf	-5,4%																																						
Gütersloh	-17,5%																																						
Aistfeld	-23,5%																																						
Salzuflen	-4,5%																																						
Lemgo	-11,8%																																						
Dörentrup	-14,8%																																						
Barntrup	-17,0%																																						
Lage	1,0%																																						
Detmold	-4,6%																																						
Biomberg	-17,0%																																						
Schaede	-13,8%																																						
Schwaleberg	-13,8%																																						
Augustdorf	8,8%																																						
Horn	-																																						
Bad Meinberg	-																																						
Krumbühl	-																																						
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>																																						
<p>ID: 8955</p>																																							
<p>Das ASB_001 sollte nicht als ASB sondern als GIB ausgewiesen und verkleinert werden (nur Fläche zwischen Schützenstraße und Lindenstraße), um die erheblichen Umweltauswirkungen zu verringern.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. In den Städten der Region OWL haben sich viele ehemals industriell geprägte Bereiche durch den fortschreitenden Strukturwandel der Wirtschaft zu Gemengelagen bzw. gemischt genutzten Stadtquartieren entwickelt. Im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfes sind diese Gemengelagen bzw. Stadtquartiere identifiziert und in der Regel für eine ASB-Festlegung vorgesehen worden. Die Festlegung als ASB eröffnet den Gemeinden im Rahmen ihrer Bauleitplanung einen größeren Handlungsspielraum für die räumliche Steuerung der häufig sehr differenzierten und kleinteiligen Nutzungsstrukturen. Vor diesem Hintergrund bleibt es grundsätzlich bei der Festlegung als ASB. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Ka-</p>																																						

	<p>pitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Umweltauswirkungen Wohnen und Landschaftsbild) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8954	
<p>Die Ausweisung der ASB-Flächen ASB_005 und ASB_006 sind aus dem Regionalplan zu streichen, weil schutzübergreifend die Umweltauswirkungen als erheblich in den Prüfbogen eingeschätzt wurden</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Hinsichtlich der geäußerten Bedenken zur Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen – entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen – zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen.</p> <p>Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Abgrabungs-, Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Re-</p>

	<p>gionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich und eine pauschale Herausnahme der roten Prüfbögen nicht sachgerecht.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 696</p>	
<p>Im Anhang A unter 3.5.3 Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) heißt es: <i>Im Falle der Oberflächenwasserkörper sind die im Rahmen der Berichtspflicht erfassten und einheitlich bewerteten Wasserkörper eingeflossen.</i></p> <p>und im weiteren Verlauf des Berichtes: <i>Aufgrund der besonderen Relevanz bereits durch den Bewirtschaftungsplan zugewiesener konkreter sogenannter Programmmaßnahmen und damit ableitbarer Vorbelastungen bezüglich ausgewiesener WRRL-Wasserkörper werden diese im Anhang D des Umweltberichtes je nach Belastungstyp gemäß LAWA-Vorgaben mit aufgeführt (MULNVNRW2019a).</i></p> <p>Die Tabelle der Oberflächenwasserkörper im Anhang D weist jedoch ganz erhebliche Lücken auf.</p> <p>So fehlen beispielsweise im Bereich der Oberen Werre bis zur Einmündung der Bega die Oberflächenwasserkörper:</p> <p>DE_NRW_4612_0, Wiembecke DE_NRW_46124_0, Berlebecke DE_NRW_46124_2800, Berlebecke DE_NRW_46182_0, Gruttbach</p> <p>Die Tabelle ist mit allen fehlenden berichtspflichtigen Wasserkörpern zu ergänzen.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Die genannte Punkte werden an die Bürogemeinschaft zur Prüfung und ggf. Ergänzung weitergeleitet.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 891	
<p>mit Sorge beobachte ich die Entwicklung des Verbrauchs an landwirtschaftlicher Fläche.</p> <p>Im Fachbeitrag Landwirtschaft zum Regionalplan werden die Flächenverluste der Landwirtschaft im Zeitraum von 1996 bis 2016 für OWL mit 21.088 ha angegeben. Die Verluste in m²/Tag zeigen die Dramatik deutlicher: 28.888 m²/Tag. (Quelle: Bodenfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung 1996-2016, Regionaldatenbank Deutschland und IT.NRW)</p> <p>Im gesamten textlichen Teil des Entwurfes des Regionalplans finde ich das Wort "Flächenverbrauch" gerade einmal und das nicht im Zusammenhang mit der Landwirtschaft sondern mit der Solarenergienutzung.</p> <p>Das zeigt mir, dass der Verlust landwirtschaftlicher Flächen von den Autoren nicht wahrgenommen wurde.</p> <p>Bitte bedenken Sie, dass diese Ressource endlich, für die Versorgung der Menschen existenziell und überlebenswichtig ist. Das sollte eine höhere Beachtung erfahren. [anonymisiert]</p> <p>32105 Bad Salzuflen</p>	<p>Den Bedenken wird entsprochen.</p> <p>Der "Verlust" landwirtschaftlicher Flächen, d.h. die Änderung der Nutzungsart Landwirtschaft in eine andere Nutzungsart, wurde und wird bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs - nicht zuletzt durch den "Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Detmold" der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen- zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Das Kapitel 4.13 des Regionalplanentwurfs enthält für die Landwirtschaft zwei Festlegungen einschließlich der zugehörigen Begründungen und Erläuterungen.</p> <p>Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen durch andere Nutzungen entzieht sich vielfach den Regelungsmöglichkeiten der Regionalplanung, z.B. bei Verkehrsplanungen, Kompensationsmaßnahmen, Aufforstungen oder nicht raumbedeutsamen Maßnahmen.</p> <p>Im Zuge der bauleitplanerischen Umsetzung von Siedlungsbereichsfestlegungen kommt es häufig zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen. Zur Minimierung solcher Inanspruchnahmen legt der Regionalplan fest, dass solche Bauleitplanungen zur Deckung eines nachgewiesenen Siedlungsflächenbedarfs im Rahmen der Flächenkontingente für Wohnbau- bzw. Wirtschaftsflächen nur erfolgen dürfen, wenn keine bereits im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Reserveflächen mehr verfügbar sind (vgl. Ziele S 9 und S 11 des Regionalplanentwurfs). Außerhalb der vorgesehenen Siedlungsbereiche legt der Regionalplan im Freiraum zum Schutz der landwirtschaftlichen Flächen und Funktionen "landwirtschaftliche Kernräume" als Vorbehaltsgebiete fest. Dies bedeutet, dass dort der landwirtschaftlichen und die gartenbaulichen Produktion ein besonderes Gewicht bei konkurrierenden Planungen zukommt.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass im Regionalplanentwurf synonym zum Begriff "Flächenverbrauch" der Begriff "Flächeninanspruchnahme" genutzt wird .</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 928	
<p>Regionalplan OWL 2020, Beteiligungsverfahren vom 1.11.2020 bis zum 31.03.2021, Detmold-Niewald, fristgerecht eingereichte Stellungnahme</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende</p>

"Die freiräumlichen Festlegungen bedürfen einer Anpassung nicht nur an geänderte rechtliche und fachliche Vorgaben, sondern auch an die sich aus dem Klimawandel ergebenden Konsequenzen." (Regionalplan OWL, textliche Darstellung, Seite 18, Zeile 67).

In der aktuellen Version des Regionalplans wird dieser Aspekt meiner Ansicht nach nicht ausreichend gewürdigt. Zwischen der Stadt Detmold und der Stadt Lage, entlang der B239 wird unter anderem die folgende Ackerfläche in Anspruch genommen und soll bebaut werden: LIP_Det_GIB_005, die Flurstücke [anonymisiert], Detmold

Eine Bebauung würde dem Erhalt dieser wertvollen landwirtschaftlichen Flächen entgegenstehen. Etwa 92% des Plangebietes würden zu einer Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen/klimarelevanten Böden mit höchster Funktionserfüllung führen (Umweltbericht zum Regionalplan, Anhang C4, LIP_Det_GIB_005, Punkt 2.10). Somit würden diese wertvollen Ackerflächen der regionalen Nahrungsmittelproduktion entzogen und durch die Flächenversiegelung dem Klimawandel Vorschub geleistet. Da der Kreis Lippe im Oktober 2019 selbst den Klimanotstand ausrief kann ich mit dieser Planung nicht einverstanden sein und muss sie ablehnen. Die Entnahme des Flurstücks aus dem Flächenkontingent wäre die logische Konsequenz aus dem Bekenntnis des Kreises zum Klimaschutz, dem im Umweltbericht dargestellten Beitrag des Flurstücks zum Klimaschutz sowie den Zielen des Regionalplans.

Ein weiterer Grund für meine Ablehnung des Regionalplans in seiner aktuellen Form ist neben der Förderung des Klimawandels die Beschleunigung des Artensterbens, die mit einer Bebauung und Versiegelung der Fläche einhergeht (Krefelder Studie, 2017). Seit 1989 wurde an 63 Messstellen in Naturschutzgebieten (NSG) in Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Rheinland-Pfalz durchschnittlich ein Rückgang der Biomasse von 76% bei fliegenden Insekten festgestellt. Die Autoren schreiben: "Mitten im Sommer, wenn viele Insekten ihren Höhepunkt erreichen, war sogar ein Rückgang von 82% in den untersuchten Gebieten zu verzeichnen". So liegt ein Großteil (95%) des Planungsgebiets im Umfeld von Naturschutzgebieten (300m). 5% des Plangebietes führen zu einer Inanspruchnahme von Flächen in Naturschutzgebieten (Umweltbericht zum Regionalplan, Anhang C4, LIP_Det_GIB_005, Punkt 2.05). Eine Verkleinerung des NSG mit Blick auf die Studie und die Entwicklung des weltweiten Artensterbens ist kontraproduktiv. Aus Gründen der Artenvielfalt wäre auch hier der sinnvolle Weg das Flurstück nicht für die Bebauung freizugeben.

Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei den festgelegten ASB und GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die angesprochene Fläche (LIP_Det_GIB_005) schließt an bestehende Bebauung an. Sie erscheint aus der überörtlichen Sicht als Ergänzung und Arrondierung der Kernstadt Detmold und ist für die Aufnahme von gewerblich-industriellen Nutzungen geeignet. Vorrangige Freiraumfunktionen stehen nicht entgegen. Nachteilige Umweltauswirkungen auf den Belang Bodenschutz und Klimaschutz sind auf den nachfolgenden Planungsebenen entsprechend ihrem Gewicht zu berücksichtigen und können mit dem dort zur Verfügung stehenden Instrumenten gemindert oder ausgeglichen werden. Der Kernbereich der Kaltluftleitbahn nördlich der Ortslage Detmold ist am Rande betroffen; dem kann im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung durch unterschiedliche planerische Vorkehrungen, z.B. durch Planung von Grünflächen oder durch Festsetzung von verträglichen Gebäudehöhen entsprochen werden. Auch eine innerhalb des GIB liegende kleinflächige Biotopverbundfläche sowie die Nähe naturräumlich bedeutender Gebiete und Erholungswege können auf der nachfolgenden Planungsebene entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt werden. Die in der Stellungnahme angesprochene Entscheidung des OVG NRW betrifft einen Bebauungsplan der Stadt Detmold, dessen Unwirksamkeit durch das OVG NRW festgestellt wurde. Ob und inwieweit im Bereich des vorgesehenen GIB eine bedarfsgerechte Bauleitplanung aufgestellt wird, entscheidet die Stadt Detmold im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Dabei gilt es, die vom Gericht aufgezeigten Planungsmängel zu vermeiden. Hierzu stehen der Stadt bei der Planaufstellung zahlreiche bauplanungsrechtliche Instrumente zur Konfliktvermeidung bzw. -minderung zur Verfügung.

Das benachbarte Gewässer Oetternbach und der zugehörige Auenbereich werden nicht von der vorgesehenen ASB-Festlegung in Anspruch genommen, sondern durch regionalplanerische Festlegungen, u.a. die Freiraumfunktion BSN und Regionaler Grünzug, gesichert. Die im Fachbeitrag Klima vermerkte Kaltluft-Leitbahn überörtlicher Bedeutung ist hier nur am Rand betroffen. Zur Sicherung der Funktion dieser Kaltluft-Leitbahn ist nördlich des Oetternbachs ein Regionaler Grünzug vorgesehen. Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige bzw. klimarelevante Böden sowie auf den Artenschutz können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugiebtsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzun-

<p>Der vorliegende Regionalplan führt den Flächenverbrauch wie in den vergangenen Jahrzehnten weiter und fördert damit die Erderwärmung und das Artensterben, anstatt ihnen zu begegnen. Ich beantrage daher als direkter Anwohner das Flurstück LIP_Det_GIB_005 aus dem Regionalplan als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB), sowie als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) herauszunehmen und es unbebaut zu belassen.</p>	<p>gen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p>
<p><u>Stellungnahme des Kreises Lippe zum Entwurf des Regionalplanes OWL 2020</u></p> <p>der Kreis Lippe hat mit Abstimmung in der Kreistagssitzung vom 22.03.2021 seine Stellungnahme zum Regionalplan OWL 2020 beschlossen.</p> <p>Diese Stellungnahme hat bei der Abstimmung nur knapp über 50% Zustimmung gefunden. Hier kann von breiter Mehrheit also keine Rede sein. [anonymisiert], Ihnen unsere Kritikpunkte an der Stellungnahme des Kreises Lippe hiermit zur Kenntnis bringen.</p> <p>Alle angeführten Punkte lagen im Kreistag am 22.03.2021 als Antrag vor.</p> <p>Änderungsantrag zum Entwurf der Stellungnahme des Kreises Lippe zum Regionalplan DS 022.1/2021</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Zum Teil B des Entwurfs der Stellungnahme des Kreises Lippe zum Regionalplan, dort Ziffer 1 – Untere Naturschutzbehörde sollen folgende Änderungen beschlossen werden:</p> <p>(1) <u>Zu I. Ziffer 2.a. Siedlung und Gewerbe auf S. 6 des Entwurfes</u></p> <p>Die geforderte Reduzierung der Siedlungserweiterungsflächen ist hinsichtlich der Spiegelstriche 1, 3 und 5 zu streichen.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Eine solche Reduktion von Siedlungsflächen ist sachlich nicht gerechtfertigt und steht im Widerspruch zu den Forderungen in Teil A des Entwurfs der Stellungnahme, die die den lippischen Kommunen zugeteilten Flächen als bemerkenswert niedrig kritisiert.</p>	

(2) Zu I. Ziffer 2.b. Straßen (S. 7)

Die Position ist insgesamt zu streichen.

Begründung:

Die Straßenbaumaßnahmen sind unabhängig von ihrer Aktualität im Regionalplan aufzunehmen. Ein Verzicht ist auf Regionalplanebene nicht geboten.

(3) Zu I. Ziffer 2.c. Biotopverbund (S. 7)

Die Position ist insgesamt zu streichen.

Begründung:

Die Kritik zur Darstellung des Biotopverbundes halten wir nicht für sachgerecht. Der Schutzbereich ist im Regionalplan hinreichend definiert. Aus den geforderten Ergänzungen können dagegen weitere Einschränkungen für Wirtschaft und Gewerbe resultieren, die unangemessen sind. Weitere BSN-Festlegungen lehnen wir ab. Darüber hinaus würde ein vollständiges Einpflegen des Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege in den Regionalentwicklungsplan in erheblichem Umfang die Planungshoheit der Gemeinden einschränken.

(4) Zu I. Ziffer 2.e. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung (S. 8)

Die Position ist insgesamt zu streichen.

Begründung:

Wie in den Erläuterungen des Entwurfes angegeben, haben die Kulturlandschaftsbereiche in die Festlegung der BSLE-Bereiche Eingang gefunden. Eine eigene Darstellung ist nicht erforderlich und auch nicht zweckmäßig, weil es zu einer weiteren Komplizierung führen würde.

(5) Zu I. Ziffer 2.f. Klimaschutz/Klimaanpassung (S. 8)

Die Forderung, "Kaltluftleitbahnen" aufzunehmen ist zu streichen.

Begründung:

"Kaltluftleitbahn" ist kein Rechtsbegriff, der planerisch erfasst werden kann und insofern auch nicht in den Regionalplan gehört. Abgesehen davon, sind Kaltluftleitbahnen in der Erläuterungskarte 5 bereits dargestellt.

(6) Zu I. Ziffer 2.g. Rohstoffsicherung / Abgrabungen / Deponien (S. 9/10)

Der letzte Absatz dieses Abschnitts (S. 10) ist zu streichen.

Begründung:

Der im Entwurf kritisierte Wegfall der Ausschlusswirkung ist ausdrücklich Ziel im LEP. Die geforderte Beibehaltung des Ausschlusses ist also "contra legem".

(7) Zu I. Ziffer 2.h. Energieversorgung / Neue Energien / Windenergie (S. 10/11)

In dem Textteil auf Seite 11 sind folgende Sätze zu streichen:

- Erster Absatz, letzter Satz,
- zweiter Absatz, ab dem 2. Satz bis Ende des Zitates.

Begründung:

Wir teilen die Besorgnis bzgl. der Veränderung unserer Kulturlandschaft durch Industriebauten, insbesondere Windenergie, und stimmen zu, dass die Kulturlandschaftsräume im Teutoburger Wald besonders schutzwürdig sind und nach Möglichkeit von großflächigen und/oder weiträumige Wirkung entfaltenden, technischen Bauwerken, Anlagen oder sonstigen Einrichtungen freigehalten werden sollten.

Allerdings halten wir es nicht für zweckmäßig, hierzu das Ziel Nr. 4 des benachbarten Regionalplanes Münsterland zu übernehmen und ein Bauverbot für Windenergieanlagen im Regionalplan festzuschreiben.

Nach der Rechtsprechung des OVG Münster sei ein pauschaler Ausschluss von Wind-

kraft in der Regionalplanung offenbar nur zulässig, wenn diese zugleich mit einer positiven Standortzuweisung verbunden ist. Die Festsetzung von solchen Windvorrangzonen ist aber im Regionalplan bewusst unterblieben, weil man hierin einen Eingriff in die kommunale Planungshoheit sieht. Dem schließen wir uns an. Im Entwurf des Regionalplans sind unter Ziel 20 die "Waldbereiche" geschützt. Entsprechend formuliert ist Ziel 10 für BSN-Bereiche. Dies reicht u.E. aus, da es sich bei dem gesamten Teutoburger Wald um einen "Waldbereich" und einen "BSN-Bereich" handelt. Eine Inanspruchnahme für Windenergie wäre danach nur in dem besonderen Ausnahmefall zulässig, wenn die angestrebte Nutzung nicht außerhalb des Waldbereiches realisierbar ist, und die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt. Ergänzend dazu ist der Schutz des Landschaftsbildes auch in § 35 Abs. 3 BauGB bundesrechtlich geregelt. Dies entspricht den Vorgaben des LEP.

Zum Teil B des Entwurfs der Stellungnahme, dort Ziffer II. Wasserwirtschaft, Grundwasserschutz sollen folgende Änderungen beschlossen werden:

(1) Der Vorschlag, Schutzgebiete über die Zone III A hinaus auszuweisen (S. 13), ist zu streichen.

Begründung:

Eine Ausweisung des gesamten Einzugsgebiets der Trinkwasserversorgung über die Zone III A als Schutzgebiet lehnen wir ab. Dies war bisher nicht erforderlich und wird auch in Zukunft nicht erforderlich sein. Der damit verbundene Aufwand wäre auch nicht verhältnismäßig zum Schutzzweck. Auf Kreisgebiet würde dies eine erhebliche Ausweitung von Schutzgebieten bedeuten.

(2) Die Forderung, Karstbereiche als BBG festzulegen (S. 14), ist zu streichen.

Begründung:

Die Formulierung im Regionalplan zum Schutz dieser Gebiete reicht aus. Die Festlegung als BBG würde zu einer Bürokratisierung führen, die weder erforderlich noch verhältnismäßig ist.

(3) Die Forderung, den Ausschluss von Fracking auch auf den Probe- und Erkundungsbetrieb auszuweiten (S. 15), ist zu streichen.

<p><u>Begründung:</u></p> <p>Diese Forderung gehört nicht in den Regionalplan.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9036</p>	
<p>A) Vorantrag: Verlängerung der Frist zur Stellungnahme und Diskussion des Regionalplan-Entwurfs an den Regionalrat, bzw. an die dafür zuständige Stelle für Augustdorf, um mindestens 1 Jahr.</p> <p>Stellungnahme / Wünsche / Anregungen zum Entwurf des Regionalplanes für Augustdorf als direkt Betroffene (Eigentümer / Besitzer der Flurstücke [anonymisiert] der Flur [anonymisiert] Augustdorf mit einem bebauten Grundstück) a) Blatt 19 Ihrer Regionalplankarte (Nördlicher Bereich von Augustdorf jenseits der L758) vermutlich Sandgrube [anonymisiert]), Rekultivierungsgebiet b) Blatt 24 ihrer Regionalplankarte; übriges Gemeindegebiet von Augustdorf inklusiv unseren Flächen in Flur [anonymisiert] hier: geplante Ausweisung als ASB-BEREICH (Beige (Fläche südlich der L758 und nördlich der Pivitsheider Str.; östlich des Gingweges und westlich der GFM-Rommel-Str. (bzw. der Hellemeiner-Trift -nördliche Verlängerung Zuschlag))</p> <p>zu A) Hiermit stellen wir an die zuständige Stelle (bitte weiterleiten) den Antrag auf Verlängerung der Frist zur Stellungnahme und Diskussion des Regionalplan-Entwurfs an den Regionalrat, bzw. an die dafür zuständige Stelle für Augustdorf (Blatt 19 und 24) um mindestens 1 Jahr.</p> <p>Begründung: aa) Unserer Meinung nach Lähmung des Geschehens und der Bürgerinformationen, insbesondere in der Verwaltung der Gemeinde Augustdorf durch die Kommunalwahl</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist dem gesetzlichen Erfordernis im Hinblick auf die öffentlich auszulegenden Unterlagen, insbesondere in Bezug auf den Umweltbericht nebst Anlagen, in vollem Umfang nachgekommen. Gemäß § 9 Abs.2 S.1 ROG ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planungsunterlagen im Zeitraum vom 01. November 2020 bis 31. März 2021 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, wurde dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung getragen. Erwähnenswert ist hierbei, dass die gesetzliche Frist zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung in der zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Fassung des § 13 Abs.1 LPIG NRW zwei Monate betrug. Die Regionalplanungsbehörde hat diesen Zeitraum auf fünf Monate erweitert und ist damit weit über das gesetzliche Erfordernis hinaus gegangen.</p> <p>Die Planunterlagen zur Beteiligung wurden digital veröffentlicht und waren für jedermann einsehbar. Darüber hat die Regionalplanungsbehörde auch die Belange von Personen in den Blick genommen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Um Einsicht in die Planungsunterlagen nehmen zu können, hat die Regionalplanungsbehörde als für das Erarbeitungsverfahren zuständige Behörde gem. § 19 Abs. 1 LPIG NRW i. V. m. § 3 Abs. 2 PlanSiG die Planunterlagen während des Beteiligungszeitraums zur Einsicht für jedermann barrierefrei in einem Bürocontainer vorgehalten. Darüber hinaus lagen die Unterlagen bei den Kreisen und der kreisfreien Stadt Bielefeld für jedermann zur Einsicht aus.</p>

<p>und deren Besondere spezifische Kandidatensituation in Augustdorf. bb) Unserer Meinung nach Lähmung des Geschehens und der Bürgerinformationen durch eine zunächst mißglückte Wahl der stellv. Bürgermeister. cc) Unserer Meinung nach Lähmung des Geschehens und der Bürgerinformationen durch die aktuellen und auch vorher hohen Covid-19-Inzidenswerte mit hohen Kranken- und Totenzahlen für eine 10.000-Einwohner-Gemeinde.</p>	<p>Die Ausführungen zu den Eigentumsverhältnissen werden zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus wird auf ID 9037 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9280</p>	
<p>5. Der Grundsatz V 3 (Textteil Seite 214) behandelt die Sicherung und Optimierung des regionalen Radverkehrsnetzes. Wir wünschen uns die Formulierung eines weiteren Zieles, nämlich die Anbindung von Siedlungs- und Gewerbebereichen sowie anderen örtlichen Schwerpunkten an die nahegelegenen Mittelzentren und Orte durch Radwege. Konkret wünschen wir uns für Detmold Radschnellwegeverbindungen Richtung Bielefeld, Herford, Höxter, Minden, Gütersloh und Paderborn.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde verweist auf den bestehenden textlichen Ausführungen im Kapitel 5.2 des RPlan OWL und den im inhaltlichen Zusammenhang stehenden Grundsatz 8.1-1 des LEP NRW. Sie sieht die inhaltliche Intention der Anregung der Beteiligten damit hinreichend berücksichtigt und keine Notwendigkeit für eine neue, zusätzliche Zielformulierung, auch vor dem Hintergrund der allgemeinen juristischen Anforderungen an die Endabgewogenheit von raumordnerischen Zielsetzungen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9291</p>	
<p>Neuaufstellung Regionalplan OWL 20220 Stellungnahme von [anonymisiert] Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Mitglieder des Regionalrates,</p> <p>Gerne ergreife ich die Möglichkeit der Beteiligung zum ausgelegten Entwurf des Regionalplanes OWL 2020. Leider wurde der Regionalplan OWL 2020 in den Lokalmedien und generell in der Bürgerschaft wenig thematisiert und war auch keine große Öffentlichkeitsarbeit zu bemerken. Als bekennenden Klimaschützer hätte ich auch eine größere Beteiligung außerhalb unserer Blase begrüßt, da ich eine Auseinandersetzung mit der Materie als unerlässlich erachten.</p> <p>Allgemein kann man sowohl unter den Klimaschützer*innen als auch unter den normalen Bürger*innen beobachten, dass der Zustand der Welt und des Klimas als eher kritisch gesehen wird und unbedingt gehandelt werdend muss. Ein großen Einuss zum Klima hat die Zusammensetzung der Fläche von Bebauten und unbauten Flächen</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind zwei zentrale Handlungsfelder der Regionalplanung. Das LANUV hat im Jahr 2018 erstmalig aus Anlass der Regionalplanneuaufstellung einen Fachbeitrag Klima für den Planungsraum erstellt. Grundlage des Fachbeitrags ist der Klimaschutzplan NRW. Im Themenfeld Klimaanpassung konzentriert sich der Fachbeitrag auf den Bereich der Stadtklimatologie mit dem thematischen Schwerpunkt auf dem Aspekt der thermischen Belastung der Bevölkerung (z.B. Überhitzung, Kaltluftbahnen, Kaltluftentstehung). Alle vorliegenden Fachbeiträge und Konzepte (z.B. kommunale Klimaschutzkonzepte) wurden bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs gem. der Vorgaben in § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW berücksichtigt. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Freiflächenschutz zur Abmilderung der Klimafolgen sichergestellt.</p>

und deren Nutzung. Je mehr unbebaute Flächen und Natur wir erhalten, desto größer wird auch unsere Chance sein besser mit dem Klimawandel in Zukunft umzugehen. Deswegen müssen wir auf eine Null-Flächen-Versiegelung bestehen bzw. sie mit diesem Schreiben einfordern. Der Klimawandel ist auch in Lippe angekommen. Der Kreis Lippe hat den Klimanotstand ausgerufen. Wo sind die Taten ihm zu begegnen, ihn einzudämmen, zu stoppen?

Der geplante und von den Kommunen geforderte Flächenverbrauch im Regionalplan OWL 2021 beruht auf Planungen aus den 70er Jahren (Kommunalreform und Raumordnungsgesetz). Die Veränderungen der klimatischen Verhältnisse in unserer Region zeigen sich in den letzten 10 Jahren sehr deutlich. Deshalb bedarf es einer Anpassung, die sich im Regionalplan OWL 2020 wieder spiegeln, zumal das Konstrukt für die nächsten 20 Jahre Gültigkeit haben soll.

Der Kreis Lippe will 522 Hektar Acker- und Naturächen in den nächsten 20 Jahren versiegeln. Als eine junge Person und Zukunftsgeneration bin ich gegen diese Flächenversiegelung. Ich beantrage die anvisierten Flächen für Gewerbegebiete und allgemeine Siedlungsbereiche im Kreis Lippe zu streichen. Acker- und Naturächen sind unersetzlich zum Erhalt der Artenvielfalt und der Menschheit.

Auch im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Klima/Luft mit dem Kriterium klimatischer und lufthygienischer Ausgleich in Hinblick auf voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen untersucht.

Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 10236	
<p>Kreis Lippe In Bad Salzuflen südlich der Ostwestfalenstraße und nördlich angrenzend an das Gewerbegebiet Lemgo-Lieme ist ein interkommunales GIB vorgesehen, das sich über ca. 80 ha besten Ackerboden erstreckt. Die dort wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe können auf diese Ackerflächen nicht verzichten und sehen sich bei Umsetzung einer Gewerbegebietsausweisung in ihren Existenzen bedroht. Daher ist bereits auf dieser Ebene der Regionalplanung eine Festlegung als GIB abzulehnen und zurückzunehmen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB mit regionaler Bedeutung enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune sowie einer oder mehrerer benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Lemgo-Lieme) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die L 712 (Ostwestfalenstraße) angebunden werden kann und damit die BAB A 2 sowie die Siedlungsgebiete Bad Salzuflens, Lemgo und weiterer Kommunen im Kreis Lippe ortsdurchfahrtsfrei erreicht werden können. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und - bis auf den zu erwartenden Eingriff in schutzwürdige und klimarelevante Böden und die Lage innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung sowie im Kernbereich von Kaltluftleitbahnen überörtlicher Bedeutung - eine vergleichsweise geringe Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Die wesentliche Grundlage für die Auswahl des GIB-Standortes war der "Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung zum zukünftigen Regionalplan Ostwestfalen-Lippe für das Kreisgebiet Lippe" aus dem Jahr 2018, der als vorliegender Fachbeitrag gemäß § 12 Abs. 2 LPIG zu berücksichtigen ist und den Standort - allerdings in anderem Zugschnitt und größerem Umfang - als GIB für den Funktionsraum Nordwest (Kommunen Bad Salzuflen, Lemgo und Kalletal) im Kreisgebiet Lippe vorschlägt. Weder im Rahmen der Erstellung dieses Fachbeitrags noch während der Konsultationen mit den Kommunen des Kreises Lippe im Vorfeld der Entwurfserarbeitung konnte eine anderweitige Planungsmöglichkeit bzw. eine Standortalternative identifiziert werden, die vergleichbare Standortqualitäten wie die im Regionalplanentwurf aufgenommene Fläche aufweist. Der Umweltbericht hat u.a. festgestellt, dass der geplante GIB vollständig innerhalb</p>

	<p>von Flächen mit schutzwürdigen bzw. klimarelevanten Böden mit höchster Funktionserfüllung liegt. Im Hinblick auf den im angesprochenen GIB vorherrschenden Bodentyp (Parabraunerde) ist bei der Abwägung mit anderen mit der Planung verfolgten Belangen zu berücksichtigen, dass dieser Bodentyp auch im weiteren Umfeld des GIB vorherrschend ist und unter den Bedingungen der landwirtschaftlichen Nutzung dort nicht planerisch in Anspruch genommen wird. Ungeachtet dessen sind bei der bauleitplanerischen Konkretisierung des GIB die Schutzwürdigkeit des Bodens im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des BauGB, insbesondere § 1a BauGB, zu berücksichtigen und geeignete Kompensationsmaßnahmen festzusetzen.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Vorranggebiet GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.</p> <p>Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten und interkommunalen Bauleitplanung der Stadt Bad Salzuflen mit weiteren benachbarten Kommunen erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Stadt diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 10237	
<p>Für die Gemeinde Leopoldshöhe wird östlich der Ortslage Leopoldshöhe der ASB über die L751 Richtung Gemarkung Krentrup erweitert. Dort befinden sich im Krentruperhagen mehrere landwirtschaftliche Betriebe, die von dieser ASB-Festlegung unmittelbar betroffen sind und durch diese Flächenverluste in ihren Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt werden. Vor dem Hintergrund, dass die Gemeinde Leopoldshöhe mit einem übergroßen Entwicklungsspielraum für die Siedlungsentwicklung ausgestattet werden soll, ist hier die ASB-Festlegung östlich der L751 zurückzunehmen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben, regionalplanerischen Maßstab den Kernort Leopoldshöhe und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-,</p>

	<p>Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung des ASB im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen landwirtschaftlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 10238	
<p>Im Kalletal sind im Weserbogen (Gemarkung Stemmen, Flur 5) BSAB festgelegt und darüber hinaus südlich zu diesem Abgrabungsbereich laut Erläuterungskarte 10 weitere Reserveflächen vorgesehen. Es handelt sich dabei um besten Aueboden von höchster landwirtschaftlicher Qualität. Der Bereich Stemmen und Vahrenholz musste in der Vergangenheit bereits massiven Flächenverlust durch Abgrabungen erleiden. Weitere Folgen sind auch, dass eine Rekultivierung im engeren Sinne nicht erfolgt, sondern die Flächen unwiederbringlich verloren sind und nur eine Wasserlandschaft mit Seen verbleibt, die Wasservögel, insbesondere Gänse, anziehen, die auf den verbleibenden Restflächen äsen und erhebliche Schäden in der wachsenden Kultur verursachen. Auch wenn die Rohstoffsicherung einen hohen Stellenwert hat, ist diese Festlegung von BSAB mit weiteren Reserveflächen nicht (mehr) vorzunehmen und daher abzulehnen, damit noch ein Stück ursprünglicher Weserbogen mit landwirtschaftlichen Nutzflächen verbleibt. Und das mit bestem Aueboden, der auch einen hohen Stellenwert hat.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Das BSAB der Flur 5 umfasst bereits genehmigte Flächen, die sich im Abbau befinden. Für die Folgenutzung ist hier das in der Genehmigung festgelegte Rekultivierungsziel maßgeblich. Die südliche Reserve bleibt bestehen. Im Bereich Vahrenholz/Stemmen im Grenzgebiet zu Niedersachsen ist ein Naturschutzgroßprojekt geplant, dass die vorhandenen Abgrabungsstätten im Bereich Vahrenholz/Stemmen mit den in Niedersachsen liegenden Flächen in der Weserschleife verbindet. Im Rahmen des Projektes "Stemmer Weserbogen" soll die Weserschleife in Form einer Auenlandschaft umgestaltet werden und in diesem Bereich der Weser ein Beitrag zur deutlichen Verbesserung in Bezug auf die Wasserrahmenrichtlinie geleistet werden. Zielsetzung ist die Schaffung einer vielfältigen strukturierten Auenlandschaft. Demnach bleibt das Reservegebiet für die Rohstoffsicherung bestehen. Wünschenswert ist die Folgenutzung Naturschutz.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 888	
<p>das Thema "Klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume" wird im Umweltbericht (3.32) auf 2/3 einer Seite abgehandelt. Das greift mir zu kurz.</p> <p>Was mich in dem Fachbeitrag Klima für die Planungsregion Detmold des LANUV beeindruckt hat, sind die Kaltluftstöße, die sich im Raum Kalletal und Dörentrup entwickeln und über Lemgo und Bad Salzufen auch noch die Stadt Herford in der Nacht abkühlen.</p> <p>Dazu wird ausgeführt, dass Kaltluftleitbahnen von überörtlicher Bedeutung mit sehr hoher Priorität in der Planungsregion Detmold vor allem nord-östlich des Teutoburger</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Das LANUV hat als Grundlage für die Erarbeitung des Regionalplans einen Fachbeitrag Klima erstellt. Neben Prognosen über Art und Umfang des Klimawandels in der Region beinhaltet der Fachbeitrag konkrete und umfassende Planungsempfehlungen für die Regionalplanung. So werden Kaltluft-Leitbahnen sowie deren Einzugsgebiete abgestuft nach deren Wertigkeit abgegrenzt. Zusätzlich werden bioklimatische Gunsträume, thermische Belastungsräume und Ortslagen mit überörtlich bedeutender Überhitzung identifiziert. Diese verschiedenen Kategorien sind in der Erläuterungskarte 5 "Klimaanalyse" dargestellt. Eine zusätzliche Aufnahme dieser Daten in die zeichnerischen Festlegungen</p>

<p>Waldes bestehen, von wo aus die Gemeinden Detmold, Lage, Lemgo, Bad Salzuflen und Herford mit Kaltluft versorgt werden.</p> <p>Weiter wird dort das Ziel der Regionalplanung wie folgt benannt:</p> <p>Das Ziel der Regionalplanung sollte es sein, bei allen Planungen und Maßnahmen die Funktionsfähigkeit des Freiraumes als klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum zu schützen und insbesondere Flächen mit überörtlich bedeutenden klimaökologischen Funktionen als Regenerations- und Ausgleichsräume zu erhalten. Konkret sind Flächen, die der Belüftung (Kaltluft-Leitbahnen) und Kaltluftproduktion dienen und klimatische Entlastungspotentiale für die Siedlungsräume darstellen, zu erhalten. In Siedlungsbereichen, die von besonderen Hitzebelastungen betroffen sind, sind diese nach Möglichkeit weiterzuentwickeln. Insbesondere sind Maßnahmen, die den Luftaustausch zwischen Ausgleichsräumen und Siedlungsbereichen einschränken, zu vermeiden.</p> <p>Die Wichtigkeit unterstreiche ich mit der Wiederholung des letzten Satzes:</p> <p>Insbesondere sind Maßnahmen, die den Luftaustausch zwischen Ausgleichsräumen und Siedlungsbereichen einschränken, zu vermeiden.</p> <p>Das sollte im Regionalplan für OWL aufgenommen werden.</p> <p>[anonymisiert] 32105 Bad Salzuflen</p>	<p>des Regionalplans OWL würde aus Sicht der Regionalplanungsbehörde die graphische Darstellung und damit die Lesbarkeit des Regionalplans deutlich überfrachten. Der Fachbeitrag Klima ist digital für jedermann zugänglich. Differenzierte Informationen bietet zudem die digitale Plattform "Klimaatlas NRW".</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9296</p>	
<p>5. Der Grundsatz V 3 (Textteil Seite 214) behandelt die Sicherung und Optimierung des regionalen Radverkehrsnetzes. Ich wünsche mir die Formulierung eines weiteren Zieles, nämlich die Anbindung von Siedlungs- und Gewerbebereichen sowie anderen örtlichen Schwerpunkten an die nahegelegenen Mittelzentren und Orte durch Radwege.</p> <p>Konkret wünsche ich mir für Detmold Radschnellwegeverbindungen Richtung Bielefeld, Herford, Höxter, Minden, Gütersloh und Paderborn.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die bestehenden textlichen Ausführungen im Kapitel 5.2 des RPlan OWL und den im inhaltlichen Zusammenhang stehenden Grundsatz 8.1-1 des LEP NRW. Sie sieht die inhaltliche Intention der Anregung der Beteiligten damit hinreichend berücksichtigt und keine Notwendigkeit für eine neue, zusätzliche Zielformulierung, auch vor dem Hintergrund der allgemeinen juristischen Anforderungen an die Endabgewogenheit von raumordnerischen Zielsetzungen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 9504	
<p>OWL</p> <p>In OWL bedeutet "Ressourcenschwund" vor allem "der Verlust von produktiven Böden". Allein im Kreis Lippe wurden, nach öffentlicher Aussage (www.youtube.com/watch?v=D9X-tgAEUmo) des Vorsitzenden des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes (WLV), Dieter Hagedorn, zwischen 1996 und 2016 sage und schreibe 22.788 Hektar Boden (eine Fläche so groß wie die Gemeinden Kalletal und Extertal zusammengenommen!) versiegelt und somit der Nutzung als Agrar- oder Waldfläche für immer entzogen. Mit dem Regionalplan möchte der Regionalrat diese katastrophale Entwicklung offenbar fortführen. Die Bebauung landwirtschaftlicher Böden ist nicht einfach ein Verlust von "Flächen", sondern, nach Wasser, der Verlust unserer wichtigsten Ressource: fruchtbare Böden, die unsere Nahrung produzieren. Ohne diese Böden sind alle Arbeitsplätze, die man darauf erichtet sinn- und wertlos, da mit dem Geld, das durch diese Arbeitsplätze erwirtschaftet werden könnte, immer weniger Bodenfrüchte und Bodenerträge erworben werden können. Diese Entwicklung sollte mit dem neuen Regionalplan gestoppt werden, anstatt, wie bisher geplant, sie zu befördern!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.</p> <p>Mit Blick auf die im Entwurf festgelegte Flächenkulisse für GIB und ASB wird betont, dass die Standorte Ergebnis einer differenzierten Umweltprüfung sind. Im Sinne einer Angebotsplanung bedeutet die zeichnerische Festlegung als Siedlungsfläche im Regionalplan nicht, dass diese auf den nachfolgenden Planungsebene zwingend umgesetzt werden muss. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet.</p> <p>Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurfes regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte.</p>

	<p>Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.</p> <p>Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p>
ID: 9509	
<p>Fazit</p> <p>Der Entwurf des Regionalplans 2020 befördert eine Entwicklung, die dem Klima-, Arten-, Umwelt- und Ressourcenschutz zuwiderläuft. Gigantische Industriegebiete "auf dem Acker" (Beispiel Belle in Horn-Bad Meinberg) sind ein katastrophaler Anachronismus. Die Zersiedelung wird durch immer mehr solcher Projekte befördert, während gleichzeitig bisher lebendige Infrastruktur (wie z.B. der innerstädtische stationäre Einzelhandel) verfällt. Handel gehört in die Städte, nicht auf den Acker!</p> <p>Nur ein Regionalplan der der Maxime "Kein Quadratmeter für neue Bodenversiegelung" folgt kann das Etikett "zukunftsweisend" erhalten. Insbesondere das Lipperland ist kein traditionelles "Industrieland". Es ist Zeit die Kirchturmpolitik zu beenden. bei der jeder Ortsteil für sein Gewerbegebiet kämpft.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 930	
[anonymisiert] Regionalplan OWL 2020, Beteiligungsverfahren vom 1.11.2020 bis zum 31.03.2021, Detmold-Niewald, fristgerecht eingereichte Stellungnahme	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Berei-

"Die freiräumlichen Festlegungen bedürfen einer Anpassung nicht nur an geänderte rechtliche und fachliche Vorgaben, sondern auch an die sich aus dem Klimawandel ergebenden Konsequenzen." (Regionalplan OWL, textliche Darstellung, Seite 18, Zeile 67).

In der aktuellen Version des Regionalplans wird dieser Aspekt meiner Ansicht nach nicht ausreichend gewürdigt. Zwischen der Stadt Detmold und der Stadt Lage, entlang der B239 wird unter anderem die folgende Ackerfläche in Anspruch genommen und soll bebaut werden: LIP_Det_GIB_005, die Flurstücke [anonymisiert], Detmold

Eine Bebauung würde dem Erhalt dieser wertvollen landwirtschaftlichen Flächen entgegenstehen. Etwa 92% des Plangebietes würden zu einer Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen/klimarelevanten Böden mit höchster Funktionserfüllung führen (Umweltbericht zum Regionalplan, Anhang C4, LIP_Det_GIB_005, Punkt 2.10). Somit würden diese wertvollen Ackerflächen der regionalen Nahrungsmittelproduktion entzogen und durch die Flächenversiegelung dem Klimawandel Vorschub geleistet. Da der Kreis Lippe im Oktober 2019 selbst den Klimanotstand ausrief kann ich mit dieser Planung nicht einverstanden sein und muss sie ablehnen. Die Entnahme des Flurstücks aus dem Flächenkontingent wäre die logische Konsequenz aus dem Bekenntnis des Kreises zum Klimaschutz, dem im Umweltbericht dargestellten Beitrag des Flurstücks zum Klimaschutz sowie den Zielen des Regionalplans.

Ein weiterer Grund für meine Ablehnung des Regionalplans in seiner aktuellen Form ist neben der Förderung des Klimawandels die Beschleunigung des Artensterbens, die mit einer Bebauung und Versiegelung der Fläche einhergeht (Krefelder Studie, 2017). Seit 1989 wurde an 63 Messstellen in Naturschutzgebieten (NSG) in Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Rheinland-Pfalz durchschnittlich ein Rückgang der Biomasse von 76% bei fliegenden Insekten festgestellt. Die Autoren schreiben: "Mitten im Sommer, wenn viele Insekten ihren Höhepunkt erreichen, war sogar ein Rückgang von 82% in den untersuchten Gebieten zu verzeichnen". So liegt ein Großteil (95%) des Planungsgebiets im Umfeld von Naturschutzgebieten (300m). 5% des Plangebietes führen zu einer Inanspruchnahme von Flächen in Naturschutzgebieten (Umweltbericht zum Regionalplan, Anhang C4, LIP_Det_GIB_005, Punkt 2.05). Eine Verkleinerung des NSG mit Blick auf die Studie und die Entwicklung des weltweiten Artensterbens ist kontraproduktiv. Aus Gründen der Artenvielfalt wäre auch hier der sinnvolle Weg das Flurstück nicht für die Bebauung freizugeben.

chen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei den festgelegten ASB und GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die angesprochene Fläche (LIP_Det_GIB_005) schließt an bestehende Bebauung an. Sie erscheint aus der überörtlichen Sicht als Ergänzung und Arrondierung der Kernstadt Detmold und ist für die Aufnahme von gewerblich-industriellen Nutzungen geeignet. Vorrangige Freiraumfunktionen stehen nicht entgegen. Nachteilige Umweltauswirkungen auf den Belang Bodenschutz und Klimaschutz sind auf den nachfolgenden Planungsebenen entsprechend ihrem Gewicht zu berücksichtigen und können mit dem dort zur Verfügung stehenden Instrumenten gemindert oder ausgeglichen werden. Der Kernbereich der Kaltluftleitbahn nördlich der Ortslage Detmold ist am Rande betroffen; dem kann im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung durch unterschiedliche planerische Vorkehrungen, z.B. durch Planung von Grünflächen oder durch Festsetzung von verträglichen Gebäudehöhen entsprochen werden. Auch eine innerhalb des GIB liegende kleinflächige Biotopverbundfläche sowie die Nähe naturräumlich bedeutender Gebiete und Erholungswege können auf der nachfolgenden Planungsebene entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt werden.

Die in der Stellungnahme angesprochene Entscheidung des OVG NRW betrifft einen Bebauungsplan der Stadt Detmold, dessen Unwirksamkeit durch das OVG NRW festgestellt wurde. Ob und inwieweit im Bereich des vorgesehenen GIB eine bedarfsgerechte Bauleitplanung aufgestellt wird, entscheidet die Stadt Detmold im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Dabei gilt es, die vom Gericht aufgezeigten Planungsmängel zu vermeiden. Hierzu stehen der Stadt bei der Planaufstellung zahlreiche bauplanungsrechtliche Instrumente zur Konfliktvermeidung bzw. -minderung zur Verfügung.

Das benachbarte Gewässer Oetternbach und der zugehörige Auenbereich werden nicht von der vorgesehenen ASB-Festlegung in Anspruch genommen, sondern durch regionalplanerische Festlegungen, u.a. die Freiraumfunktion BSN und Regionaler Grünzug, gesichert. Die im Fachbeitrag Klima vermerkte Kaltluft-Leitbahn überörtlicher Bedeutung ist hier nur am Rand betroffen. Zur Sicherung der Funktion dieser Kaltluft-Leitbahn ist nördlich des Oetternbachs ein Regionaler Grünzug vorgesehen. Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige bzw. klimarelevante Böden sowie auf den Artenschutz können auf der

<p>Der vorliegende Regionalplan führt den Flächenverbrauch wie in den vergangenen Jahrzehnten weiter und fördert damit die Erderwärmung und das Artensterben, anstatt ihnen zu begegnen. Ich beantrage daher als direkter Anwohner das Flurstück LIP_Det_GIB_005 aus dem Regionalplan als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB), sowie als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) herauszunehmen und es unbebaut zu belassen.</p>	<p>örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. ID 931</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9135</p>	
<p>gerne nehme ich an der Beteiligung zum Entwurf des Regionalplanes OWL 2020 teil. Das Online-Beteiligungsverfahren erschließt sich mir nicht, trotz Anleitung. Deshalb sende ich Ihnen meine Stellungnahme per mail zu.</p> <p>In der Lippischen Landes-Zeitung stand sehr wenig Konkretes zum Regionalplan. Als normaler Bürger fällt es nicht leicht sich damit auseinanderzusetzen. Die Informationen im Internet sind sehr umfassend und in einer Sprache verfasst, die nicht ganz einfach und in manchen Punkten unverständlich bleibt. Dennoch will und muss ich als Landwirt zum Regionalplan Stellung nehmen. Als Landwirt bin ich nicht damit einverstanden, dass die Ackerfläche zwischen Belle und Wöbbel, genauer gesagt, zwischen dem Industriepark Lippe und der Ostwestfalen Straße, bebaut werden soll.</p> <p>Es handelt sich hier um große zusammenhängende Flächen, bester Ackerboden mit über 70 Bodenpunkten. Ab 55 Bodenpunkten gibt der Boden als wertvoll. Die Versiegelung von so wertvollem Ackerboden halte ich insbesondere angesichts des Klimawandels und des ohnehin viel zu hohen Flächenverbrauchs in Deutschland für unverantwortlich!</p> <p>Der Kreis Lippe hat im Oktober 2019 den Klimanotstand ausgerufen. Nach drei Dürresommern hintereinander, muss dieser Notstand auch Konsequenzen nach sich ziehen. Es gibt genug Industriebrachen in der Umgebung, die bebaut werden können. Der bereits erschlossene Teil des Industrieparks Lippe, begrenzt von dem Niederbeller Bach, und der B239, hat schon viel gutes Ackerland vernichtet. Es ist allerdings zum größten Teil noch nicht bebaut. Hier ist Platz für regionale Betriebe.</p> <p>Die geplante Ansiedlung von Amazon, einem riesigen US-amerikanischen Unternehmen mit schlechtem Ruf und vielfältigen gerichtlichen Auseinandersetzungen, u.a. derzeit in den USA wegen des Kartellvorwurfs, sehe ich äußerst kritisch und befürworte das in keiner Weise. Solche Unternehmen sind wie Riesenkraken, sie nehmen sich alles und geben wenig. Ich befürchte die Kommune wird in große Schwierigkeiten geraten, wenn Amazon sich hier ansiedelt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene Teilbereich des GIB (zwischen Industriepark Lippe und der Ostwestfalenstraße) entspricht der Abgrenzung des im aktuellen GIB festgelegten GIB und ist von der Kommune Horn-Bad Meinberg bauleitplanerisch bereits umgesetzt. Die Bauleitplanung wird aktuell realisiert. Insoweit kommt eine Rücknahme der regionalplanerischen Festlegung GIB nicht in Betracht.</p>

Ich beantrage den zweiten Bauabschnitt des Industrieparks Lippe, ersichtlich im Kartenblatt 25, als Ackerfläche zu belassen und als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung aus dem Regionalplan herauszunehmen bzw. sie zu streichen. Das dient auch dem Schutz der Bachauen vom Niederbeller Bach, mit vielfältigen schützenswerten Tierarten.

Begründung:

1) Die Ackerflächen, auf denen dieses Gewerbegebiet entstehen soll, gehören zu den besten in Lippe. Auf diesen Böden lassen sich auch in trockenen Sommern noch einigermaßen akzeptable Erträge erzielen. Bei den Hitzeperioden der letzten Jahre lohnt der Getreideanbau auf sandigen Böden bereits nicht mehr. Da die Wissenschaftler häufigere Dürren für die Zukunft voraussagen, sind gute Böden dringend zu erhalten.

2) Auch in anderen europäischen Ländern sind Ernteeinbußen aufgrund von Hitzeperioden festzustellen. Teilweise kommt dort noch ein erheblicher Wassermangel hinzu (Spanien, Portugal). Die *regionale* Lebensmittelproduktion wird *zukünftig wichtiger* werden, zur Versorgung der Bevölkerung. Deshalb helfen Entschädigungen für Ernteauffälle zwar den Landwirten, aber nur kurzfristig. Sie sind angewiesen auf Ackerland, sonst können sie nicht produzieren und damit nicht die Nahrungsmittelversorgung der Bevölkerung gewährleisten.

3) Steigende Futter- und Energiepreise sind für viele Betriebe existenzbedrohend. Die Futterpreise werden aufgrund von Einbußen durch die Hitzeperiode ansteigen. Das ist schon jetzt absehbar. Damit sind die landwirtschaftlichen Betriebe, die Ackerbau und Viehwirtschaft betreiben, doppelt gefährdet.

4) Als Gesellschaft haben wir es über die Jahre versäumt, Verständnis für die Lebensmittelerzeugung aufzubringen. Jetzt, wo manche Lebensmittel knapper werden, wird es gezwungenermaßen zum Thema. Deshalb ist es umso wichtiger, den Landwirten, die leider immer weniger werden, gute Ackerböden für ihre Arbeit und zur Sicherstellung der Nahrungsmittelversorgung der Bevölkerung zu erhalten.

Wer Ackerflächen erhält, handelt nachhaltig. Und genau das erwarte ich von dem Kreis Lippe und dem Regionalrat, der den Regionalplan 2020 abschließend beschließen wird und damit die Zukunft in Lippe maßgeblich für die nächsten 20 Jahre festlegt

Stellungnahme

Abwägung

ID: 651

Um die Forderung nach mehr FFH (Fauna Flora Habitats) der EU und für die Bundesregierung verbindliche Verpflichtung der Umsetzung nachzukommen schlage ich vor für den Regionalplan 2040 die bereits bestehenden FFH Gebiete (Ziel der EU 2% der Gesamtfläche eines jeden Mitgliedsstaates) auf allen Kammlagen des Teutoburger Waldes und den Eggegebirges auszuweiten. Die in NRW ausgewiesenen Gebiete betragen nur 0,19% und sind gegenüber den Flächen im Bundesgebiet mit 0,6% mehr als ungenügend.

Daher schlage ich vor, dass bereits in dem aktuellen Regionalplan festgesetzte Ziel 6:

Die Ausweisung von Flächen für die industrielle Nutzung zum Beispiel Windenergie in Gebieten mit markanten landschaftsprägenden mit besonderer Bedeutung für den Landschaftsschutz und das Landschaftsbild nicht in Betracht zu ziehen. Die Kammlagen des Teutoburger Waldes und des Eggegebirges sind von dieser Ausweisung frei zu halten.

auch für den Regionalplan 2040 zu übernehmen und auszuweiten.

Eine Erweiterung von FFH Gebieten unterstützt die Regenerierung des bisher industriell genutzten Waldes und unterstreicht den Willen der Bevölkerung eine zukunftsfähige weitgehend sich selbst überlassene Natur zu unterstützen.

Ziel der Ausweisung ist die Bildung einer Schutzzone (FFH) durch Vereinigung der Kammlagen, Zusammenschluss von NSGs und Schließung von Lücken um bereits bis 2040 ein Gebiet zu schaffen das für naturnahen nachhaltigen Tourismus sorgt und damit unsere Region als Alleinstellungsmerkmal für einer nachhaltigen Wertschöpfung zukunftsfähig macht.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Der Anregung hinsichtlich des erwähnten Ziels 6 kann nicht entsprochen werden.

Die Regionalplanungsbehörde verweist in diesem Zusammenhang auf eine erhebliche Rechtsunsicherheit beim Versuch einer gerichtsfesten, inhaltlich belastbaren Definition des Begriffes "Kammlage" und ihrer räumlichen Abgrenzung i.V.m. der planerischen Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie. Diese führt in der Konsequenz zum Verzicht auf eine "Neuaufgabe" des Zieles 6 aus dem existierenden RPlan "Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie".

Die Festlegung der BSN erfolgt als Vorranggebiete. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Die im Ziel F 10 (3) festgelegten, restriktiven Ausnahmenregelungen entsprechen der Festlegung im LEP NRW. Für die Natura-2000 Gebiete ergeben sich durch die europarechtlichen Vorgaben strengere Schutzvorschriften. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist es sachgerecht, insbesondere auch zur Normklarheit, diese strengen Schutzvorschriften explizit aufzunehmen.

Die Festlegung eines pauschalen Umgebungsschutzes ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde rechtlich kritisch. Die Frage, ob und in welcher Reichweite sich mittelbare Auswirkungen durch Lärm, Emissionen oder beispielsweise Veränderungen der Grundwasserverhältnisse negativ auf schutzwürdige Bereiche auswirken, lässt sich auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend festlegen.

Hinweis:

Die Landesregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden.

Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 687

<p>Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen eines Plangebiets auf das Schutzgut Wasser reicht nicht aus, dessen Lage im Oberflächenwasserkörper oder im Umfeld (300 m) festzustellen. Ergänzend muss ggf. die Lage zum Strahlursprung oder zu einer Auenentwicklungsfläche, die aus der Maßnahmenübersicht nach § 74 LWG hervorgeht, gewichtet werden. Das Urteil erst auf die nachgeordnete Planungs- oder Zulassungsebene zu verschieben, kann bedeuten, der weiteren Verminderung von Gewässerentwicklungsflächen, die zur Zielerreichung nach der EG-WRRL unverzichtbar sind, nicht frühzeitig genug zu begegnen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl, etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen – entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen – zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie Abgrabungs-, Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche sowie Abgrabungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 689</p>	
<p>Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen eines Plangebiets auf das Schutzgut Wasser reicht nicht aus, dessen Lage im Oberflächenwasserkörper oder im Umfeld (300 m) festzustellen. Ergänzend muss ggf. die Lage zum Strahlursprung oder zu einer Auenentwicklungsfläche, die aus der Maßnahmenübersicht nach § 74 LWG hervorgeht, gewichtet werden. Das Urteil erst auf die nachgeordnete Planungs- oder Zulassungsebene zu verschieben, kann bedeuten, der weiteren Verminderung von Gewässerentwicklungsflächen, die zur Zielerreichung nach der EG-WRRL unverzichtbar sind, nicht frühzeitig genug zu begegnen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl, etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen – entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen – zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie Abgrabungs-, Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche sowie Abgrabungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende</p>

	Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 690	
Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen eines Plangebiets auf das Schutzgut Wasser reicht nicht aus, dessen Lage im Oberflächenwasserkörper oder im Umfeld (300 m) festzustellen. Ergänzend muss ggf. die Lage zum Strahlursprung oder zu einer Auenentwicklungsfläche, die aus der Maßnahmenübersicht nach § 74 LWG hervorgeht, gewichtet werden. Das Urteil erst auf die nachgeordnete Planungs- oder Zulassungsebene zu verschieben, kann bedeuten, der weiteren Verminderung von Gewässerentwicklungsflächen, die zur Zielerreichung nach der EG-WRRL unverzichtbar sind, nicht frühzeitig genug zu begegnen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl, etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen – entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen – zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie Abgrabungs-, Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche sowie Abgrabungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 691	
Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen eines Plangebiets auf das Schutzgut Wasser reicht nicht aus, dessen Lage im Oberflächenwasserkörper oder im Umfeld (300 m) festzustellen. Ergänzend muss ggf. die Lage zum Strahlursprung oder zu einer Auenentwicklungsfläche, die aus der Maßnahmenübersicht nach § 74 LWG hervorgeht, gewichtet werden. Das Urteil erst auf die nachgeordnete Planungs- oder Zulassungsebene zu verschieben, kann bedeuten, der weiteren Verminderung von Gewässerentwicklungsflächen, die zur Zielerreichung nach der EG-WRRL unverzichtbar sind, nicht frühzeitig genug zu begegnen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl, etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen – entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen – zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen.

	Für Festlegungen wie Abgrabungs-, Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche sowie Abgrabungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 692	
Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen eines Plangebiets auf das Schutzgut Wasser reicht nicht aus, dessen Lage im Oberflächenwasserkörper oder im Umfeld (300 m) festzustellen. Ergänzend muss ggf. die Lage zum Strahlursprung oder zu einer Auenentwicklungsfläche, die aus der Maßnahmenübersicht nach § 74 LWG hervorgeht, gewichtet werden. Das Urteil erst auf die nachgeordnete Planungs- oder Zulassungsebene zu verschieben, kann bedeuten, der weiteren Verminderung von Gewässerentwicklungsflächen, die zur Zielerreichung nach der EG-WRRL unverzichtbar sind, nicht frühzeitig genug zu begegnen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl, etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen – entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen – zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie Abgrabungs-, Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche sowie Abgrabungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 693	
Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen eines Plangebiets auf das Schutzgut Wasser reicht nicht aus, dessen Lage im Oberflächenwasserkörper oder im Umfeld (300	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl, etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese

<p>m) festzustellen. Ergänzend muss ggf. die Lage zum Strahlursprung oder zu einer Auenentwicklungsfläche, die aus der Maßnahmenübersicht nach § 74 LWG hervorgeht, gewichtet werden. Das Urteil erst auf die nachgeordnete Planungs- oder Zulassungsebene zu verschieben, kann bedeuten, der weiteren Verminderung von Gewässerentwicklungsflächen, die zur Zielerreichung nach der EG-WRRL unverzichtbar sind, nicht frühzeitig genug zu begegnen.</p>	<p>Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen – entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen – zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie Abgrabungs-, Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche sowie Abgrabungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 694</p>	
<p>Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen eines Plangebiets auf das Schutzgut Wasser reicht nicht aus, dessen Lage im Oberflächenwasserkörper oder im Umfeld (300 m) festzustellen. Ergänzend muss ggf. die Lage zum Strahlursprung oder zu einer Auenentwicklungsfläche, die aus der Maßnahmenübersicht nach § 74 LWG hervorgeht, gewichtet werden. Das Urteil erst auf die nachgeordnete Planungs- oder Zulassungsebene zu verschieben, kann bedeuten, der weiteren Verminderung von Gewässerentwicklungsflächen, die zur Zielerreichung nach der EG-WRRL unverzichtbar sind, nicht frühzeitig genug zu begegnen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl, etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen – entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen – zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie Abgrabungs-, Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche sowie Abgrabungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

ID: 695	
Die fehlenden berichtspflichtigen Oberflächenwasserkörper sind zu ergänzen. (siehe dazu 3.5.3 Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) im Anhang A)	Der Anregung wird dahingehend entsprochen, das die Anregung an die Bürogemeinschaft mit der Bitte übermittelt wird, die Auflistung zu vervollständigen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 698	
Zur Erläuterung im Kap. 4.12.2: Die Fachlichen Rahmenbedingungen in den Erläuterungen zu Kap. 4.12.2 enthalten mehrfach Hinweise zur Bedeutung der Gewässerstrukturen im Hinblick auf die Erreichung der gesetzlichen Bewirtschaftungsziele nach der Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL). Die fachliche Grundlage dazu, der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold (LANUV 2018) enthält in einem erfreulich ausführlichen Ausmaß Darlegungen zu den Gewässerstrukturen. Von raumordnerischem Gewicht ist dabei die Planerische Empfehlung, Flächen zur Verfügung zu stellen, um die Eigendynamik der Gewässer zu ermöglichen, Retentionsräume zu sichern bzw. zurückzugewinnen sowie Auenstrukturen zu erhalten und zu entwickeln. Das erforderliche Ausmaß der morphologischen Entwicklungsmaßnahmen für die Fließgewässer und die Aue ist inzwischen in den Maßnahmenübersichten nach § 74 LWG zusammengestellt worden. Diese Übersichten bauen auf den im Jahre 2012 von den Städten und Gemeinden als verbindliche Handlungskonzepte beschlossenen Umsetzungsfahrplänen auf. Die Einbeziehung der Maßnahmenübersichten in den Regionalplan ist wegen ihrer raumordnerischen Relevanz unverzichtbar. Der Einwand zum Grundsatz F 28 und dessen vorgeschlagene Ergänzung trägt dieser Erfordernis Rechnung. Die Maßnahmentabellen weisen jedem Wasserkörper die morphologischen Programmmaßnahmen der LAWA zur Habitat Verbesserung im Profil, an den Ufern und im terrestrischen Bereich mit Längenangaben zu. Eine erforderliche Auenentwicklung wird mit Flächengrößen umrissen. Dieser Maßnahmenrahmen beruht auf dem Strahlwirkungskonzept, dessen wesentliches Funktionselement der Strahlursprung ist.	Der Anregung wird nicht entsprochen Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1. Eine Aufnahme eines zusätzlichen Planzeichens sieht die Regionalplanungsbehörde für nicht notwendig an.

<p>Wegen der konkreten Längen- und Flächenmaße in den Tabellen müssen der WRRL-Geschäftsstelle für Ostwestfalen-Lippe bei der Bezirksregierung auch die Lage der konzipierten Strahlursprünge und Auenentwicklungsflächen bekannt sein, die den veröffentlichten Maßnahmenübersichten nicht zu entnehmen sind. Die Regionalplanungsbehörde kann diese Informationen jedoch einholen und sie zur Ausweisung als Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) nutzen (s. Einwand zu Kap. 4.6.1).</p> <p>Die genannten Auenentwicklungsflächen und Strahlursprünge sind das unverzichtbare Mindestmaß zur Erreichung der gesetzlichen Bewirtschaftungsziele für die Oberflächengewässer nach der EG-WRRL. Sollte die zeichnerische Darstellung als BSN im Regionalplan wegen der Planlesbarkeit nicht sinnvoll sein, bietet § 35 (3) Landesplanungsgesetz DVO? LPIG DVO zumindest die Möglichkeit, ein Symbol-Planzeichen zu entwickeln, in die zeichnerischen Festlegungen aufzunehmen und in der Planzeichenlegende zu erläutern.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 699</p>	
<p>In der Einführung zum Ziel F 27 und zum Grundsatz F 28 ist der 6. Absatz "<i>Die qualitativen und quantitativen Anforderungen zur Erreichung eines guten ökologischen und chemischen Zustandes der Gewässer im Sinne des § 27 WHG (Bewirtschaftungsziele) sind durch die Bereitstellung eines ausreichenden Entwicklungskorridors zu gewährleisten.</i>" durch folgenden Text zu ersetzen:</p> <p><u>Die qualitativen und quantitativen Anforderungen zur Erreichung eines guten ökologischen und chemischen Zustandes der Gewässer im Sinne des § 27 WHG (Bewirtschaftungsziele) sind durch Umsetzung der im Maßnahmenprogramm des EG-WRRL-Bewirtschaftungsplans und in den Maßnahmenübersichten nach § 74 LWG zusammengestellten Programmmaßnahmen der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) zu gewährleisten.</u></p> <p>Das führt zum Ziel F 27 (1):</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde wird den Anforderungen zur Erreichung eines guten ökologischen und chemischen Zustandes der Gewässers im Sinne des § 27 WHG durch das Ziel F 27 und den Grundsatz F 28 rahmengebend Rechnung getragen und die differenzierte und komplexe wasserwirtschaftliche Fachplanung unterstützt.</p>

<p>(1) Die Oberflächengewässer und ihre Ufer einschließlich der ausgewiesenen Bereiche zur Umsetzung der Programmmaßnahmen im EG-WRRL-Bewirtschaftungsplan und in den Maßnahmenübersichten nach § 74 LWG werden als Vorranggebiete festgelegt.</p> <p>Der nachfolgende Satz im Regionalplanentwurf ist nicht zu verstehen. Als raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen werden u. a. die Fließgewässer ab einem Einzugsgebiet von 10 km² aufgezählt. Die Regionalplanungsbehörde sollte das Ziel so formulieren, dass ein Dritter verstehen kann, was gemeint ist.</p> <p>In der weiteren Einführung sind im 7. Absatz die Sätze <i>"Für die Berechnung der Breite des Entwicklungskorridors stellt die Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen ("Blaue Richtlinie", MULNV 2010) eine wichtige fachliche Grundlage dar. Die Breite dieses Korridors ist dabei abhängig von der Größe des Gewässers sowie den topographischen Verhältnissen, sie nimmt vom Mittelgebirge zum Flachland zu."</i> durch folgenden Text zu ersetzen:</p> <p><u>Für die Ausmaße des Entwicklungskorridors enthalten die Maßnahmenübersichten nach § 74 LWG zu jedem Wasserkörper die fachlichen Grundlagen. Dort sind die jeweils erforderlichen morphologischen Programmmaßnahmen der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) festgesetzt und die zu deren Umsetzung zumindest nötigen Funktionselemente, insbesondere die Länge der Strahlursprünge und die Flächenmaße zur Auenentwicklung erfasst. Die erforderliche Breite des Korridors variiert je nach Funktionselement, hat also kein konstantes über die ganze Wasserkörperlänge festlegbares Maß.</u></p> <p>Diese Textänderung führt zu folgender Ergänzung des Grundsatzes F 28:</p> <p>Die erforderliche Breite dieses Korridors, die je nach Programmmaßnahme variiert, ist aus den Maßnahmenübersichten nach § 74 LWG abzuleiten.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 700</p>	

<p>Zum Verständnis der nachfolgenden Forderung nach Ausweisung der Gewässerentwicklungsf lächen als Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) wird auf die Erläuterung zu Kap. 4.12.2 verwiesen.</p> <p>Nach dem 7. Absatz " ... mit der naturschutzfachlichen Wertigkeit vereinbar sind oder nicht." ist ein zusätzlicher Absatz folgenden Inhalts einzufügen:</p> <p>Das von Natur aus vorgegebene Biotopverbundsystem ist das natürliche Netz der Fließgewässer, das gem. der Zielsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) zukünftig den guten Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial aufweisen muss. Die zur Erreichung dieses gesetzlich vorgegebenen Ziels zumindest erforderlichen Entwicklungsf lächen sind ebenfalls den BSN zuzuordnen.</p> <p>Nach dem ersten Satz des anschließenden Absatzes "<i>BSN werden innerhalb des Freiraumes analog zur Festlegung von Wald oder Oberflächengewässern ab einer Größe von 2 ha dargestellt.</i>" ist einzufügen:</p> <p>Die zur Auenentwicklung ausgewiesenen Entwicklungsf lächen ab dieser Größe an den Fließgewässern sind den Maßnahmenübersichten nach § 74 LWG zu entnehmen. Das trifft für 76 Oberflächengewässerkörper des Planungsraums OWL zu.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzzielen beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Eine textliche Ergänzung hält die Regionalplanungsbehörde für nicht notwendig.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 701</p>	
<p>Zu diesem in den Abschnitt 4. Freiraum und Umwelt einführenden Kapitel sind einige grundsätzliche Anmerkungen zu machen, um die Bedenken und geforderte Änderungen und Ergänzungen zu Kap. 4.6.1 Bereiche für den Schutz der Natur und Kap. 4.12.2 Oberflächengewässer verständlich zu machen.</p> <p>Der Landesentwicklungsplan ist mit seinen Zielen und Grundsätzen durch die Regionalplanung umzusetzen. Der dazu aufzutellende Regionalplan ist u. a. ein wichtiges Steuerungselement für den Freiraum und Umweltschutz. Zu seinen Aufgaben zählt die Schaffung eines regionalen Biotopverbundes. Ein von Natur aus gegebenes Verbundsystem ist das natürliche Fließgewässernetz.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzzielen beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.</p>

<p>Die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen dazu beitragen, dieses Netz in einem strukturreichen und ökologisch hochwertigen, natürlichen oder naturnahen Zustand zu sichern und zu entwickeln.</p> <p>Das dafür verbindliche Bewirtschaftungsziel, der gute Zustand oder das gute ökologische Potenzial, ist durch die Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) vorgegeben, das sich im Wasserhaushaltsgesetz und dem Landeswassergesetz (LWG NRW) wiederfindet. Das zur Zielerreichung erforderliche Maßnahmenprogramm nach der EG-WRRL wird in NRW durch die Maßnahmenübersichten nach § 74 LWG konkretisiert. Soweit es möglich und sinnvoll ist, sollen schon auf regionaler Planungsebene, also im Regionalplan, rahmensetzende Festlegungen erfolgen. Die Übersichten sind also daraufhin zu untersuchen, ob und wie weit sie für derartige Festlegungen geeignete Maßnahmen enthalten.</p> <p>Die zur Umsetzung der Bewirtschaftungsmaßnahmen benötigten Flächen sind Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) und im Regionalplan als Vorranggebiete auszuweisen. Die Stellungnahme zu Kap. 4.6.2 konzentriert sich auf diesen Aspekt und hebt zu Kap. 4.12.2 die im Regionalplan zwingend erforderlichen, konkreten Festlegungen für die Entwicklung und den Schutz der Fließgewässer hervor.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 702	
<p>In der Aufzählung der Themenbereiche zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung fehlen die</p> <p>- Regelungen zum Schutz und zur Entwicklung der Oberflächengewässer (s. Kapitel 4.12.2),</p> <p>siehe hierzu auch Kap. 5.2.15 Klimaschutz/Klimaanpassung.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>In der Aufzählung der Themenbereiche zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung wird der fehlende Verweis auf die Regelungen zum Schutz und zur Entwicklung der Oberflächengewässer (s. Kapitel 4.12.2) ergänzt.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 703	

<p>In diesem Kapitel fehlt folgender Gesichtspunkt: Eine der wichtigsten Klimaanpassungsstrategien, um Hitzebelastungen erträglich werden zu lassen, ist, die Bewirtschaftungsziele der EG-WRRL auch in Siedlungsgebieten zu erreichen. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen dürfen diese Ziele nicht beeinträchtigen. In Siedlungsgebieten (siehe hierzu Kap. 5.2.12) kommt dem Strahlwirkungskonzept eine besondere Bedeutung zu.</p>	<p>Der Anregung wird wie folgt entsprochen. In der Aufzählung der Themenbereiche zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung wird der fehlende Verweis auf die Regelungen zum Schutz und zur Entwicklung der Oberflächengewässer (s. Kapitel 4.12.2) ergänzt.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 705</p>	
<p>Sowohl das Ziel F 27 als auch der Grundsatz F 28 erfordern Ergänzungen und Änderungen. Auf eine Verbesserung des ökologischen Zustandes der Fließgewässer einschließlich ihrer Ufer und Auen lediglich hinzuwirken, ist unzureichend. Um frühzeitig Fehlentwicklungen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Hinblick auf die verbindlichen Bewirtschaftungsziele nach der Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) zu vermeiden, müssen die schon auf dieser Ebene darstellbare zeichnerischen Festlegungen erfolgen oder durch Planzeichen festgesetzt werden. Einzelheiten dazu enthält die Stellungnahme im Kap. 4.12.2 Oberflächengewässer des Regionalplans OWL.</p> <p>"Entlang der Fließgewässer soll ein ausreichender Korridor für eine naturnahe Gestaltung und Laufverlegung erhalten bleiben." ist gut gemeint. In unserer Kulturlandschaft, in der wir nicht nur leben, sondern dort auch wohnen bleiben wollen, wo uns die historische Siedlungsentwicklung hat sesshaft werden lassen, ist ein durchgehender Korridor unrealistisch. Deshalb hat das Land NRW das Strahlwirkungskonzept sanktioniert, bei dem Unterbrechungen des Korridors auf die Zielsetzung nicht limitierend wirken, wenn sogenannte Strahlursprünge in ausreichender Anzahl, richtiger Verteilung und unter Einhaltung von Mindestlängen realisiert werden. Die Festlegungen dazu sind den Maßnahmenübersichten nach § 74 LWG zu entnehmen.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde sieht eine Änderung im Regionalplanentwurf nicht für erforderlich. Die Themen werden ausreichend berücksichtigt.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 963</p>	
<p>Um die Forderung nach mehr FFH (Fauna Flora Habitate) der EU und für die Bundesregierung verbindliche Verpflichtung der Umsetzung nachzukommen schlage ich vor für den Regionalplan 2040 die bereits bestehenden FFH Gebiete (Ziel der EU 2% der Gesamtfläche eines jeden Mitgliedsstaates) auf allen Kammlagen des Teutoburger</p>	<p>Der Anregung hinsichtlich des erwähnten Ziels 6 kann nicht entsprochen werden. Die Regionalplanungsbehörde verweist in diesem Zusammenhang auf eine erhebliche Rechtsunsicherheit beim Versuch einer gerichtsfesten, inhaltlich belastbaren Definition</p>

Waldes und den Eggegebirges auszuweiten. Die in NRW ausgewiesenen Gebiete betragen nur 0,19% und sind gegenüber den Flächen im Bundesgebiet mit 0,6% mehr als ungenügend.

Daher schlage ich vor, dass bereits in dem aktuellen Regionalplan festgesetzte Ziel 6:

Die Ausweisung von Flächen für die industrielle Nutzung zum Beispiel Windenergie in Gebieten mit markanten landschaftsprägenden mit besonderer Bedeutung für den Landschaftsschutz und das Landschaftsbild nicht in Betracht zu ziehen. Die Kammlagen des Teutoburger Waldes und des Eggegebirges sind von dieser Ausweisung frei zu halten

Auch für den Regionalplan 2040 zu übernehmen und auszuweiten!

Eine Erweiterung von FFH Gebieten unterstützt die Regenerierung des bisher industriell genutzten Waldes und unterstreicht den Willen der Bevölkerung eine zukunftsfähige weitgehend sich selbst überlassene Natur zu unterstützen.

Ziel der Ausweisung ist die Bildung einer Schutzzone (FFH) durch Vereinigung der Kammlagen, Zusammenschluss von NSGs und Schließung von Lücken um bereits bis 2040 ein Gebiet zu schaffen das für naturnahen nachhaltigen Tourismus sorgt und damit unsere Region als Alleinstellungsmerkmal für einer nachhaltigen Wertschöpfung zukunftsfähig macht.

Vor einigen Jahren war noch die Diskussion zum Thema Naturpark sehr präsent, welche auf Grundlagen und Zielen des noch gültigen Gebietsentwicklungsplan OWL GEP TA OB BI von 2004 beruhen.

Hierzu wurden die Gebirgskämme Eggeberg/Teute-Bielstein erwähnt mit ihren besonders landschaftlichen und schutzwürdigen Flächen.

Diese Flächen sowie angrenzenden Wandflächen dienen der Tierwelt, hier sei zu erwähnen die verschiedenen Fledermausarten oder der auch unter Schutz stehende Rotmilan, bedarf einer besonderen Aufmerksamkeit, welcher auch im Naturschutzgesetz/Artenschutz NRW festgelegt ist.

Ich sehe eine große Gefahr weitgehender Umwelt/Naturzerstörung durch die Aufstellung von **Groß**-Windkraftanlagen. Unzählige Beispiel und Erfahrungen aus anderen Landeskreisen belegen mittlerweile, dass der Naturschutz und Schutz unseres Lebensraums nachhaltig gestört bzw. zerstört wurden, welcher nicht mehr reparabel sind.

des Begriffes "Kammlage" und ihrer räumlichen Abgrenzung i.V.m. der planerischen Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie. Diese führt in der Konsequenz zum Verzicht auf eine "Neuaufgabe" des Zieles 6 aus dem existierenden RPlan "Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie".

In Bezug auf die genannten Flächenwerte für FFH-Gebiete in NRW ist festzustellen, dass diese Werte nicht zutreffen. Der Anteil der Natura 2000-Gebiete in NRW aber auch im Planungsraum liegt deutlich höher.

Die Meldung weiterer Natura 2000-Gebiete an die EU liegt nicht Regelungsbereich der Regionalplanung. Hier besteht die Zuständigkeit bei den Ländern und dem Bund.

Es ist allerdings zu betonen, dass große Teile der Kammlagen von Teutoburger Wald und Eggegebirge als Vorranggebiet für den Naturschutz (BSN) im Regionalplanentwurf OWL festgelegt worden sind.

Die Landregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden.

Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 4571

<p>die Familienbetriebe [anonymisiert] vertreten die Interessen zahlreicher Wald- und Landbesitzer in NRW. Bei der Durchsicht der Unterlagen zum Regionalplan haben wir festgestellt, dass zahlreiche Waldflächen als BSN ausgewiesen werden. Auch wenn die Vorgaben des Regionalplans nicht zwingend in die Landschaftspläne zu übernehmen sind, so haben wir in der Vergangenheit doch die Erfahrung gemacht, dass BSN im Regionalplan zu NSG im Landschaftsplan wird. Eine Schutzgebietsausweisung führt bei Waldflächen oft zu starken Bewirtschaftungseinschränkungen, wie z.B. die Vorgabe bestimmte Baumarten zu pflanzen. Dies stellt einen großen Eingriff in das Eigentumsrecht und die Unternehmerentscheidung des Waldbesitzers dar. Dieser Eingriff kann nur rechtmäßig sein, wenn er verhältnismäßig ist. Diese Verhältnismäßigkeit liegt dann vor, wenn die Fläche besonders schützenswert ist. Die Schutzbedürftigkeit muss im konkreten Fall festgestellt werden. Der Regionalplan erweckt derzeit den Eindruck, als seien alle Flächen, die vom LANUV als Biotopstufe 1 eingestuft worden sind, in den Regionalplan übernommen und zu BSN erklärt worden. Dies, ohne genau zu überprüfen, ob die Kriterien auf der Fläche tatsächlich vorliegen. Dass die Ausweisung als BSN "empfohlen" wird, deutet aber gerade darauf hin, dass eine weitere Bewertung der Flächen vorzunehmen ist. Hier hat die Behörde eine Prüfung der Flächen in ihrem Regierungsbezirk vorzunehmen, bevor eine Ausweisung erfolgt. Dies ist aufgrund der Vielzahl der ausgewiesenen Waldflächen nicht erfolgt. Wir regen daher an, die Ausweisung der Flächen erneut zu überprüfen und den Umfang zu reduzieren. Wenn eine Biotopvernetzung bereits gut funktioniert, sollte von der großflächigen Ausweisung weiterer Schutzgebiete abgesehen werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Wie dargestellt basiert die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.</p> <p>Die Vorrangwirkung der BSN bezieht sich nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht.</p> <p>Die Biotopverbundstufe 1 umfasst sowohl Flächen mit aktuell sehr hoher Wertigkeit, als auch Flächen mit bedeutendem Entwicklungspotential. Entsprechend der Festlegung in Ziel F 11 sollen die BSN nachfolgend insbesondere im Rahmen der Landschaftsplanung gesichert werden. Hierzu stehen verschiedene Sicherungsinstrumente zur Verfügung, die über die Festlegung verschiedener Schutzkategorien bis zum Grunderwerb oder dem Vertragsnaturschutz reichen. Dabei ist auch eine Kombination verschiedener Instrumente denkbar bzw. sinnvoll. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sollte der Gestaltungspielraum der nachfolgenden Planungsebenen durch Festlegung im Regionalplanentwurf nicht eingeschränkt oder vorbestimmt werden. Dadurch haben die nachfolgenden Planungsträger die Möglichkeit, ausgerichtet auf den lokalen Kenntnissen, der konkreten Schutzwürdigkeit und dem Schutzbedürfnis die geeigneten Sicherungsinstrumente auszuwählen.</p> <p>Damit besteht explizit keine Verpflichtung, die BSN vorrangig als Naturschutzgebiet zu sichern.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4620</p>	
<p>gegen den Plan, die Senne mit dem Schutzstatus "Nationalpark" zu überplanen, erhebe ich Einspruch und führe die folgenden Gründe an:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

1. Die Senne ist unstrittig ein wertvolles und erhaltenswertes Ökosystem, welches derzeit aber keineswegs gefährdet ist. Sie ist durch verschiedene Schutzsysteme ausreichend abgesichert und wird ihrer ökologischen Leistung schon jetzt voll gerecht.

2. Die Artenvielfalt der Senne ist bekannt und wird von den vorhandenen biologischen Stationen hervorragend gefördert und den Menschen präsentiert. Für diese positive Entwicklung bedarf es weder einer Nationalparkordnung noch einer Nationalparkorganisation.

3. Die Senne ist für einen Nationalpark ungeeignet. Sie ist eine historische, erhaltenswerte Kulturlandschaft, die als solche erhalten werden muss. Nationalparke schützen aber keine Kulturlandschaften, sie verfolgen die Rückführung zu Naturlandschaften. Wenn in der Senne die Natur sich weitgehend frei entwickeln soll und die zu ihrem Erhalt notwendige Pflege und Bewirtschaftung eingestellt werden, geht sie schlicht und einfach "kaputt". Die konsequente Anwendung der Nationalparkziele in der Senne ist das Ende der so geschätzten und wertvollen Heidelandschaft. Daher kann ein Nationalpark Senne kein Teil des Regionalplans werden.

4. Ein Nationalpark Senne hat entsprechende Konsequenzen für den Baumbestand des Teutoburger Waldes. Die sogenannte Prozessschutzzone wird in den Wald verlegt mit fatalen Folgen für Forstwirtschaft und Klima. Diese Maßnahme steht im krassen Widerspruch zu Zielen einer Region, die den Klimanotstand ausgerufen hat. Der Verzicht auf die Holznutzung ist klimaschädlich, verursacht direkt oder indirekt CO₂, ist weder nachhaltig noch effizient.

5. Die "Nationalparkidee" muß sich den veränderten Bedingungen und Herausforderungen des Klimawandels stellen und überprüft werden. Sie steht im Widerspruch zu Klimaschutzziele. Wälder sind keine CO₂ Speicher, sondern CO₂ Senker. Es ist ein Widerspruch, Moorflächen zu vernässen, um die oxydierende Wirkung des Sauerstoffs auf die CO₂ Freisetzung zu verhindern, in einem Wald durch den Verzicht auf die stoffliche Nutzung der Sonnenenergie in Form von Holz genau das Gegenteil zu bewirken. Wenn Klimaschutz gelingen soll, müssen alle Maßnahmen ohne Wenn und Aber ergriffen werden. Das erfordert ein Umdenken auch in der Naturschutzszene. Auch hier geht ein "Weiter So" nicht mehr.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 5612

Betrifft das gesamte Gebiet des Regionalplanes.
 Alle Beteiligte und alle Entscheider wissen das Bodenflächen nicht vermehrbar sind.
 Aus diesem Grund stelle ich hiermit folgenden Antrag:

1.
 Neue Flächenausweisungen dürfen nur das allerletzte Mittel sein, nachdem alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft wurden.
2.
 Leerstandskataster für Wohn und Gewerbeflächen müssen vorliegen und diese Flächen sind vorrangig zu nutzen.
3.
 Leerstehende Immobilien sind mit Nutzungsgeboten und Fristen zu belegen. Bestehendes Gesetz.
4.
 Nur Bodenflächen mit den schlechtesten Werten sind für neue Ausweisungen zu nutzen.
5.
 Brachflächen sind auf Nutzbarkeit zu überprüfen.
6.
 Der Klimawandel gebietet es, Kaltluftschneisen von jedweder Bebauung frei zu halten.
7.
 Die Entscheider, Politiker, Parteien sollten sich bei Nichteinhalten der Punkte dieses Antrages dazu bekennen, dass sie wissentlich ökonomische Interessen vor ökologische Fakten stellen.
 Nach dem Klimaschutzplan der Bundesregierung soll der Flächenverbrauch bis 2050 auf Netto-Null reduziert und somit der Übergang in eine Flächenkreislaufwirtschaft vollzogen sein.
 Dies ist aber sofort mit höchster Priorität umgehend umzusetzen.
 Ein Umdenken ist im Hinblick auf zukünftige Generationen geboten.
 Wir sind es unseren Kindern schuldig.

[Red. Anm. Dez. 32: Zeitungsartikel zum Thema Sommerdürren im Anhang als weiterer Hinweis des Einwenders]

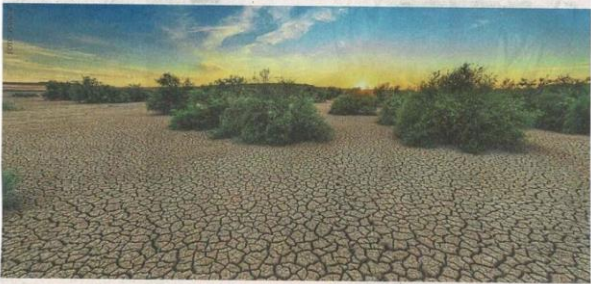
Der Anregung wird nicht entsprochen.
 Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Verfügbarkeit von Immobilien, Bodenqualität, Klimaschutz, Kaltluftschneisen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Frei-

<p>Seite 3 Samstag, 27. März 2021 THEMA DER WOCHE</p> <p><i>Europa so trocken wie seit Jahrtausenden nicht</i></p>  <p>Die Sommerdürren, die Europa seit 2015 erlebt hat, waren weitaus gravierender als in den rund 2.100 Jahren davor. Das ergab eine internationale Studie, die im Fachblatt Nature Geoscience veröffentlicht wurde. Die Wissenschaftler nutzten ein spezifisches Verfahren zur Analyse von Baumringen und erstellten so einen gewaltigen Datensatz, der die hydroklimatischen Bedingungen in Mitteleuropa von der Römerzeit bis zur Gegenwart abbildet. Die außergewöhnliche Trockenperiode ist nach Ansicht der Forscher auf den von Menschen verursachten Klimawandel zurückzuführen. Für diese Einordnung nahmen Büntgen und seine Kollegen mehr als 27.000 Messungen an Baumringen von 147 Eichen vor, die einen Zeitraum von 2.100 Jahren (75 v. Chr. – 2018) abdeckten.</p>	<p>raumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8899</p>	
<p>5)Berücksichtigung des Klimaschutzprogramms 2030 Deutschland hat sich gemeinsam mit seinen europäischen Partnern auf ein Verfahren geeinigt, in Europa den Ausstoß von Treibhausgasen bis 2030 um mindestens 40 Prozent gegenüber 1990 zu verringern. Der Leitgedanke vom Klimaschutzprogramm 2030, ist die Einhaltung der Klimaschutzziele zum Erhalt unserer natürlichen Lebensgrundlagen. Diese Ziele müssen natürlich wirtschaftlich realisierbar sein; vor allem aber sollten sie nachhaltig und sozial ausgewogen gestaltet werden. Das LANUV hat hierzu u.a. Grundsätze eingefordert, wie z.B. "Vorgaben für eine regenerative Wärmeversorgung, zu energieeffizienten Siedlungsstrukturen, aber auch zu Maßnahmen zum sparsamen Gebrauch von Energie oder zur Energieeffizienz" (Fachbeitrag Klima, S. 81), die kommunal zu konkretisieren seien.</p> <p>Forderung: Es fehlen diesbezügliche Vorgaben. Wir fordern daher eine Ergänzung, um den Zielen des Klimaschutzprogramms nachzukommen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde entsprechenden die genannten Aspekte nicht der Steuerungsebene der Regionalplanung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

ID: 8900

6) Quantifizierte Zielvorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme
Die den Kommunen zugestanden Flächenkontingente für Wirtschafts- und Wohnbauflächen im Planungsraum OWL (s. Kap. 3.5/3.6, S.108ff. bzw. Anlage 1 des Textteils – S. 277 – 280) erreichen Werte, die mit der gem. Deutscher Nachhaltigkeitsstrategie 2018 beschlossenen bundesweiten Zielsetzung einer Reduzierung der Flächeninanspruchnahme auf weniger als 30 ha pro Tag bis 2030 nicht in Übereinstimmung stehen. Werden diese Vorgaben auf die Region OWL übertragen, ergibt sich das ermittelte Flächenkontingent von ca. 4.700 ha anstelle der in Anlage 1 ausgewiesenen ca. 7.000 ha für den Regionalplanungszeitraum von zwanzig Jahren bzw. eine Überschreitung der auf Basis des Nachhaltigkeitsziels ermittelten Werte um 49%. In einzelnen Kommunen und Kreisen sind die Differenzen zwischen den zugestanden Flächenkontingenten und den auf Basis des 30ha-Ziels ermittelten Werten noch deutlich höher.
Vor diesem Hintergrund ist. auch der kommunenbezogene Verteilungsmaßstab neu zu überdenken.

Ein solches Vorgehen widerspricht dem Grundsatz des schonenden Umgangs mit dem Schutzgut Boden. In diesem Zusammenhang weisen wir auf den Grundsatz der Raumordnung, nach dem die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zu verringern ist. § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG macht klare raumordnerische Vorgaben für die Flächeninanspruchnahme: "Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt sind zu schützen. Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen."

Unter Berücksichtigung des notwendigen Flexibilisierungszuschlags sollte eine stärker an dem Ziel des Freiflächenschutzes und des Erhalts und der Entwicklung von Naturräumen orientierte Ausweisung von Siedlungsflächen realisiert werden.

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplamentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die zeichnerischen Festlegungen von allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Mit den vorgesehenen Festlegungen zur Umsetzung der Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen leistet der Regionalplan OWL im Rahmen seiner Regelungsmöglichkeiten und im Zusammenwirken mit den Vorgaben des LEP NRW

<p>Forderung: Quantifizierbare Flächensparziele sind in den Regionalplan mit aufzunehmen. Diese Ziele sind zugleich bei der Bemessung der Flächenpotenziale zu berücksichtigen und ggf. zu reduzieren. Das quantitative Ausmaß an Flächendarstellungen für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) muss sich an dem 30-ha-Ziel des Bundes (30 ha/Tag = angestrebte max. bundesweite Inanspruchnahme von Freiflächen) im 20-Jahres-Durchschnitt orientieren und ist damit als ein entsprechendes maximales Flächennutzungsziel im Regionalplan OWL zu verankern.</p>	<p>und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in ROG, BauGB und im BNatSchG für die Region OWL einen wichtigen Beitrag zum Erreichen des Nachhaltigkeitsziels der Bundesregierung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. Entsprechend der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie aus 2017 soll der Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Deutschland bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha pro Tag verringert werden. Im Jahr 2020 (Stand Dezember 2022) lag der Trend (gleitender Vierjahresdurchschnitt) des täglichen Anstiegs der Siedlungs- und Verkehrsfläche nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamts bei 54 ha und ist damit seit seinem Maximum vor etwa 20 Jahren bereits deutlich gesunken (vgl. Grafik Umweltbundesamt (https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/ft/flaechensparen-boeden-landschaften-erhalten#flaechenverbrauch-in-deutschland-und-strategien-zum-flaechensparen)). Ob und inwieweit dieser Wert im Jahr 2030 den Zielwert von 30 ha tatsächlich unterschreiten wird, kann erst Anfang der 30er Jahre seriös festgestellt werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8901</p>	
<p>7) Siedlungsentwicklung/Bemessungsgrundlagen: Die Regionalplanung muss nach unserer Meinung die Aufgabe wahrnehmen, Flächen für Naturschutz, Artenschutz, Biodiversität, Biotopvernetzung, und Klimaschutz zu sichern. Ziel muss eine nachhaltige, flächensparende und umweltschonende Siedlungsentwicklung sein. Diese Aufgabe kommt wegen des hohen Flexibilisierungszuschlags, der den Kommunen bei der Darstellung von ASB und GIB eingeräumt wird, viel zu kurz. Der Flexibilität der Kommunen bei der Auswahl der ihnen zustehenden Flächenkontingente für Wohnbau- und Wirtschaftsflächen wird Vorrang gegeben vor der Sicherung von Flächen für den Natur-, Arten-, Biotop- und Klimaschutz. Der Regionalplan-Entwurf gibt somit kaum Anreize zur Reduzierung des Flächenverbrauchs. Stattdessen wird eine Planung befördert, die nicht an die aktuellen Erfordernisse und tatsächlichen Entwicklungen angepasst ist (u.a. Alterungsprozesse, veränderte Wohnraumbedarfe). Auch wenn die ermittelten Flächenkontingente für den Bedarf an Wohnbau- und Wirtschaftsflächen als verbindliche Obergrenze zu sehen sind,</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Aufgabe der Raumordnung und damit auch der Regionalplanung als Raumordnungsplan ist in § 1 Abs. 1 ROG vorgegeben. Leitvorstellung bei der Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Danach muss die Regionalplanung neben den ökologischen Funktionen auch die wirtschaftlichen und sozialen Ansprüche an den Raum mit den ihnen zukommenden Gewicht berücksichtigen. Dies ist bei der vorgesehenen Festlegung von Siedlungsbereichen im überörtlichen Maßstab und in für nachfolgende Planungsebenen rahmensetzender Weise erfolgt. Auch innerhalb von festgelegten Siedlungsbereichen können ökologische Raumfunktionen auf nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere mit den Instrumenten der Bauleitplanung, ausreichend berücksichtigt und planerisch gesichert werden. Hierzu</p>

<p>werden deutlich mehr und damit zu viele Flächen dargestellt. Die Kommunen werden dadurch dazu verleitet, möglichst viel Flächen in der Bauleitplanung auszuweisen und möglichst viel von den ermittelten Bedarfen auszuschöpfen. Es gibt keinerlei Anreiz, die Versiegelung zu verringern.</p> <p>Forderungen: 1) Wir fordern, ein Flächensparziel im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie in den Regionalplan aufzunehmen, das die Reduzierung des Flächenverbrauchs und eine nachhaltige, naturschonende Flächennutzung zum Ziel hat.</p>	<p>enthält der Regionalplanentwurf Vorgaben in den Grundsätzen F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) und F 24 (Wald innerhalb des Siedlungsraums). Sowohl in den ASB als auch in den GIB gehören Grünflächen zu den Vorrangnutzungen.</p> <p>Die Flächenkontingente für Wohnbau- und Wirtschaftsflächen wurden nach den in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 im LEP NRW definierten methodischen Vorgaben ermittelt. Sie können nur dann durch die Inanspruchnahme von Freiflächen umgesetzt werden, wenn keine ausreichenden Flächenreserven im Flächennutzungsplan mehr verfügbar sind. Zudem dürfen sie nur bedarfsgerecht und flächensparend gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW verwendet werden.</p> <p>Mit den Grundsätzen S 3 (Flächensparende Siedlungsentwicklung) und S 8 (Flächensparende Realisierung der GIB) stellt der Regionalplanentwurf sicher, dass eine möglichst hohe Baudichte bauleitplanerisch ermöglicht wird. Damit leistet der Regionalplanentwurf auf der Ebene der überörtlichen Planung einen Beitrag zur Verringerung der erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungszwecke.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8920</p>	
<p>10) Kap. 9 - Energiegewinnung Der Regionalplan verlagert die Ausweisung von WEA-Vorrangzonen auf die Kommunen. Stattdessen wäre ein konkreter Beitrag zum Ausbau der Erneuerbaren Energien bereits auf RP-Ebene notwendig, um den Klimaschutzziele gerecht zu werden. In OWL ist das Potenzial für Wind und Solarenergie noch längst nicht ausgeschöpft; hier wäre eine baldige vollständige Abdeckung der Energieversorgung (Strom) durch Erneuerbare Energien möglich.</p> <p>Windkraft-Vorrangzonen sollten daher gemäß den vorliegenden Planungen der Kommunen eingetragen werden und als regionalplanerische Vorgabe für die kommunale Bauleitplanung dienen. Dies entspricht auch den Erwartungen des Fachbeitrags Klima (LANUV 2018: 73), der auch zeichnerische Festlegungen nahelegt: "eine räumliche Steuerung durch die Ausweisung von zeichnerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten". Die Nutzung von Windenergie und die Suche nach konkreten Windparkstandorten ist unverzichtbar. Nur so kann der Windenergie substanzial Raum verschafft werden.</p> <p>Forderung: Es werden Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie sowie Flächen zur Nutzung anderer regional erzeugter erneuerbarer Energien im Regionalplan OWL festgelegt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die textlichen Ausführungen im Kapitel 9.2 des RPlan OWL, insbesondere zu den Vorgaben des LEP NRW im Grundsatz 10.2-2 und der entsprechenden Beschlussfassung des Regionalrates des Regierungsbezirks Detmold als Träger der Regionalplanung.</p> <p>Hinweis: Die Landesregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 8921	
<p>11) Flächen für Gewerbe und Industrie (GIB) Von Seiten verschiedener Kommunen wurde mehr Potenzialfläche zur Ausweisung von GIB gefordert. Diese Forderungen sind aus unserer Sicht dagegen unbegründet, da vielerorts weit über Bedarf Flächen ausgewiesen worden sind. Berücksichtigt man, dass für die Kommunen die Möglichkeit besteht, nicht störendes Gewerbe in den ASB auszuweisen, so bleiben die GIB der reinen Industrienutzung vorbehalten. Damit erhöht sich dieser Anteil deutlich in Bezug zur derzeitigen Situation, in der sich störendes und nicht störendes Gewerbe in einem GIB befindet. Zudem sind Bedarfsnachmeldungen nachträglich möglich, sobald einer Kommune keine Gewerbe- bzw. Wohnsiedlungsbereiche mehr zur Verfügung stehen. Die Ausweisung zusätzlicher GIB Flächen für diese Kommunen halten wir daher für nicht erforderlich.</p> <p>Forderung: Einzelforderungen nach Ausweisung weiterer GIB-Gebiete über den bereits zugewilligten Bedarf hinaus ist eine Absage zu erteilen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Anregungen einzelner Kommunen für eine zusätzliche Festlegung von GIB werden jeweils einzelfallbezogen geprüft und für die Planungsentscheidung durch den Regionalrat mit Abwägungsvorschlägen versehen. Ein pauschales Verwerfen solcher kommunaler Anregungen (Absage erteilen) wäre abwägungsfehlerhaft.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8956	
<p>Flächen für Natur-, Arten-, Biotop- und Klimaschutz</p> <p>Die Regionalplanung muss nach unserer Meinung die Aufgabe wahrnehmen, Flächen für Naturschutz, Artenschutz, Biodiversität, Biotopvernetzung, Freiraum- und Klimaschutz zu sichern. Diese Aufgabe kommt wegen des hohen Flexibilisierungszuschlags, der den Kommunen bei der Darstellung von ASB und GIB eingeräumt wird, viel zu kurz. Der Flexibilität der Kommunen bei der Auswahl der ihnen zustehenden Flächenkontingente für Wohnbau- und Wirtschaftsflächen wird Vorrang gegeben vor der Darstellung und damit der Sicherung von Flächen für Natur-, Arten-, Biotop- und Klimaschutz. Das kritisieren wir massiv.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die Aufgabe der Raumordnung und damit auch der Regionalplanung als Raumordnungsplan ist in § 1 Abs. 1 ROG vorgegeben. Leitvorstellung bei der Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Danach muss die Regionalplanung neben den ökologischen Funktionen auch die wirtschaftlichen und sozialen Ansprüche an den Raum mit den ihnen zukommenden Gewicht berücksichtigen. Dies ist bei der vorgesehenen Festlegung von Siedlungsbereichen im überörtlichen Maßstab und in für nachfolgende Planungsebenen rahmensetzender Weise erfolgt. Auch innerhalb von festgelegten Siedlungsbereichen können ökologischen Raumfunktionen auf nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere mit dem Instrumenten der Bauleitplanung, ausreichend berücksichtigt und planerisch gesichert werden. Hierzu</p>

	enthält der Regionalplanentwurf Vorgaben in den Grundsätzen F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) und F 24 (Wald innerhalb des Siedlungsraums). Sowohl in den ASB als auch in den GIB gehören Grünflächen zu den Vorrangnutzungen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9059	
Die Urheber des Entwurfs zum Regionalplanes 2020 sind aus meiner Sicht der Prämisse gefolgt, dass es grundsätzlich nützlich und positiv für die Bevölkerung und die Entwicklung der Wirtschaft ist, wenn den Kommunen Raum für Entwicklung weiterer Gewerbe- und Wohngebiete gegeben wird. Das ist nachvollziehbar und folgt u.a. der Logik, dass die Kommunen sich über Gewerbegebiete und Anteile an Steuereinnahmen finanzieren, etc.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9060	
Es ist an vielen Stellen im vorliegenden Entwurf die Rede von Begrenzung und Ausgleich – bei gleichzeitigem Fokus auf diese grundsätzliche Richtung der weiteren "Entwicklung". Ich kann gleichzeitig nicht erkennen, dass es tatsächlich definierte Maßgaben dafür gibt, die übergeordnete Zielsetzungen in Deutschland und der EU zu berücksichtigen.	Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Der Entwurf des Regionalplans OWL wurde unter Berücksichtigung der Vorgaben des LEP NRW erstellt. Darüber hinaus wurde eine umfassende Umweltprüfung durchgeführt und Fachbeiträge zu den Themen Wirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege, Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Bodenschutz, Kulturlandschaft und Klima erstellt, die bei allen Planungen berücksichtigt werden.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9064	
Die Prämisse, dass es grundsätzlich einen positiven Effekt hat, weiter landwirtschaftliche Flächen und Bereiche zum Schutz der Natur für die Verwendung als Siedlungs- und Gewerbegebiete aufzugeben, halte ich nicht mehr für zeitgemäß. Der Regionalplan 2020 steht damit im Gegensatz zur Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesrepublik Deutschland, die fordert, den täglichen Zuwachs von versiegelter Fläche in Deutschland bis 2030 auf 30 ha zu reduzieren und bis spätestens zum Jahr	Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der

<p>2050 auf netto Null zu bringen – entsprechend der Ressourcenstrategie der Europäischen Union und dem Klimaschutzplan der Bundesregierung. https://www.umweltbundesamt.de/daten/flaeche-boden-land-oekosysteme/flaeche/siedlungs-verkehrsflaeche#politische-ziele</p> <p>Davon abgesehen kann ich nicht erkennen, dass dieser vorliegende Entwurf des Regionalplans dazu beiträgt, den täglichen "Flächenverbrauchs" in Deutschland auf Netto Null bis 2050 zu bringen.</p>	<p>bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen von allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.</p> <p>Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9065</p>	
<p>Das Ziel Nr. 15 der "Sustainable Development Goals", der "Ziele für nachhaltige Entwicklung" der Vereinten Nationen, die auch für Deutschland gelten, fordert "Landökosysteme schützen" und "Umgehende und bedeutende Maßnahmen ergreifen, um die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume zu verringern, dem Verlust der biologischen Vielfalt ein Ende zu setzen". Eine Zwischenbilanz im Herbst 2020 zeigte, dass in Bezug auf SDG 15 "sämtliche Ziele verfehlt werden". https://www.2030agenda.de/sites/default/files/2030/zwis-</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt. Der Anregung zur Überarbeitung des Regionalplanentwurfs wird im Rahmen der raumordnungsrechtlich relevanten Vorgaben gefolgt.</p> <p>Der Regionalplanentwurf folgt der im § 1 ROG vorgegebenen Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen</p>

<p>chenbilanz/Agenda_2030_Zwischenbilanz_online-2.pdf-</p> <p>Ich möchte anregen, dass der Regionalplan OWL in einer Weise überarbeitet wird, die grundsätzlich diesen übergeordneten Zielen gerecht wird.</p>	<p>in den Teilräumen führt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz von Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p> <p>Der Anregung, den Regionalplanentwurf zu überarbeiten, kommt die Regionalplanungsbehörde im Zuge der Formulierung von Ausgleichsvorschlägen für die Erörterung gemäß § 19 LPIG und die daran anschließende Erarbeitung eines neuen Regionalplanentwurfs nach. Dabei werden selbstverständlich die Anregungen aus dem ersten Beteiligungsverfahren entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9134</p>	
<p>Der Regionalplan als "politisches Verfahren" stellt sich uns als sehr fraglich und intransparent dar. Die Informationen erhalten wir nur von einer Webseite der Bezirksregierung. Die Offenlegung der Ordner und zugehörigen Karten erfolgt in einem Container. Ist das in Zeiten von Corona sinnvoll? Oder ist es gewollt, den Zugang zu diesen Informationen zu erschweren oder gar zu verhindern? Öffentliche Bekanntmachungen in den Medien erfolgten gar nicht. Eine Planung mit einem Planungshorizont von 20 Jahren derart still und leise darzulegen, stimmt uns schon sehr nachdenklich.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist dem gesetzlichen Erfordernis im Hinblick auf die öffentlich auszulegenden Unterlagen, insbesondere in Bezug auf den Umweltbericht nebst Anlagen, in vollem Umfang nachgekommen. Gemäß § 9 Abs.2 S.1 ROG ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planungsunterlagen im Zeitraum vom 01. November 2020 bis 31. März 2021 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, wurde dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung getragen. Erwähnenswert ist hierbei, dass die gesetzliche Frist zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung in der zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Fassung des § 13 Abs.1 LPIG NRW zwei Monate betrug. Die Regionalplanungsbehörde hat diesen Zeitraum auf fünf Monate erweitert und ist damit weit über das gesetzliche Erfordernis hinaus gegangen.</p> <p>Die Planunterlagen zur Beteiligung wurden digital veröffentlicht und waren für jedermann einsehbar. Darüber hat die Regionalplanungsbehörde auch die Belange von Personen in den Blick genommen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum</p>

	Internet haben. Um Einsicht in die Planungsunterlagen nehmen zu können, hat die Regionalplanungsbehörde als für das Erarbeitungsverfahren zuständige Behörde gem. § 19 Abs. 1 LPIG NRW i. V. m. § 3 Abs. 2 PlanSiG die Planunterlagen während des Beteiligungszeitraums zur Einsicht für jedermann barrierefrei in einem Bürocontainer vorgehalten. Darüber hinaus lagen die Unterlagen bei den Kreisen und der kreisfreien Stadt Bielefeld für jedermann zur Einsicht aus.
8607Stellungnahme	Abwägung
ID: 9161	
<p>es ist schwer zu den vielen Gebieten, die der Regionalplan beinhaltet, Stellung zu nehmen. Ich beschränke mich daher auf einen Teilbereich.</p> <p>Windenergie</p> <p>Der Ausbau der Windenergie ist in den letzten Jahren erheblich ins Stocken geraten und liegt hinter den Erfordernissen zurück.</p> <p>Das Ziel der derzeitigen Bundesregierung ist es, den Anteil der erneuerbaren Energieformen bis 2030 auf 65 % des Gesamtenergieverbrauchs zu erhöhen. Die tragende Säule der erneuerbaren Energiearten ist mit über 50% die Windenergie. Bisher liegt der Anteil der Windenergie am Energiemix nur bei 13 %. Um die gesteckten Ziele zu erreichen, muss die Windenergie nicht nur Offshore, sondern auch an Land massiv gefördert werden.</p> <p>Es bedarf dazu konkrete Festlegungen statt vager Absichtserklärungen, wie im vorliegenden Regionalplanentwurf dargelegt.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9258	
<p>Ein Nationalpark Senne soll nicht als Ziel in den Regionalplan aufgenommen werden. Das Ziel F 13 ("Der zeichnerisch festgelegte Bereich für den Schutz der Natur, der das Gebiet des derzeitigen Truppenübungsplatzes Senne und des Standortübungsplatzes Stapel überlagert, ist in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt zu erhalten und zu entwickeln") ist zutreffend formuliert und soll unverändert beibehalten werden. Eine Aufnahme eines Ziels, die Senne und/oder den Teutoburger Wald nach Aufgabe einer militärischen Nutzung als Nationalpark auszuweisen, wird abgelehnt. Eine Aufgabe der militärischen Nutzung steht derzeit nicht in Rede. Über eine solche wird seit 1989, also seit über 30 Jahren spekuliert. Die militärische Nutzung dient nach allgemeiner und auch von Naturschutzexperten anerkannter Auffassung ausdrücklich</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Ausweisung eines Nationalparks erfolgt auf einer spezialgesetzlichen Grundlage in einem eigenständigen Verfahren. Sie ist nicht Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung. Zuständig für die Ausweisung eines Gebietes als Nationalpark ist in NRW nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV). Das MULNV kann geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zu Nationalparks erklären.</p> <p>Durch die im LEP NRW und im Entwurf des Regionalplans OWL verankerten Festlegungen wird der herausragende Landschaftsraum der Senne vor konkurrierenden</p>

<p>dem Schutz und der Bewahrung der Senne mit ihren für die Bewahrung der biologischen Vielfalt bedeutsamen Populationen seltener und gefährdeter Arten sowie schutzbedürftigen Biotopen. Der Naturschutzwert der historischen Kulturlandschaft Senne wird vor allem durch die Arten und Lebensräume des vom Menschen geschaffenen und erhaltenen Offenlands geprägt. Nationalparke schützen hingegen eine vom Menschen so wenig wie möglich beeinflusste Natur. Auf mindestens 75% der Fläche eines Nationalparks ist die Pflege der Landschaft durch den Menschen einzustellen. Die Anwendung der Nationalparkziele auf die Senne würde zu einer völligen Umwandlung der Landschaft führen: Die die Senne prägende offene Heide- und Graslandschaft würde zuerst verbuschen und sich anschließend zu Wäldern vorwiegend aus Kiefern und Spätblühender Traubenkirsche entwickeln. Der naturschutzfachliche Wert würde abnehmen. Schutzgebietskategorien für wertvolle Kulturlandschaften sind z.B. das Biosphärenreservat oder Naturpark, die beide mit Naturschutzgebieten überlagert werden. Es ist daher richtig, einer vielleicht einmal erforderlichen Unterschutzstellung nicht durch Festlegung auf eine bestimmte Schutzgebietskategorie vorzugreifen. Die zur Verfügung stehenden Schutzgebietskategorien können bis zu einer Unterschutzstellung inhaltlich geändert werden. Es können weitere hinzukommen. Die Auswahl der am besten zur Senne passenden Schutzgebietskategorie soll denjenigen überlassen bleiben, die die Entscheidung in der Zukunft ggf. zu treffen haben. Deren Handlungsoptionen sollen jetzt nicht unnötig eingeschränkt werden. Die Ausweisung eines Nationalparks ist im Übrigen keine Aufgabe der kommunalen Ebene oder der Region, sondern sie obliegt ausschließlich dem Land, insbesondere dem Umweltministerium. Das Land hat in den Landesentwicklungsplan bewusst kein Ziel der Ausweisung eines Nationalparks in der Senne aufgenommen. Der Region fehlt schlicht die Zuständigkeit. Wenn das für Nationalparks zuständige Land auf ein Nationalparkziel verzichtet, dann sollte die Region diese Vorgabe des Landesentwicklungsplans akzeptieren.</p>	<p>Raumnutzungen geschützt und gesichert. Im Fall der Einstellung der militärischen Nutzung werden die verschiedenen Optionen (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Teil einer Biosphärenregion) für eine nachfolgende Unterschutzstellung auf Basis fachgesetzlicher Grundlagen offengehalten.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9259</p>	
<p>Sollte die militärische Nutzung einmal beendet werden, dann ist zumindest in den Randbereichen der Senne eine naturverträgliche Freizeit- und touristische Nutzung anzustreben. Dazu muss der Regionalplan Möglichkeiten eröffnen. In dem "Gutachten zur Eignung der Senne als Nationalpark" von 2014 hat das LANUV NRW die Randbereiche der Siedlungen zur Managementzone gezählt. Wörtlich heißt es: "An Siedlungen angrenzende Bereiche bei Augustdorf, Oesterholz und Sennelager, um hier ein Begehen auch abseits von Wegen, Pilze sammeln und weitere besondere Aktivitäten</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. In der Regel stellen besonders naturschutzwürdige Flächen auch Bereiche dar, die eine überdurchschnittliche Bedeutung für das Landschaftsbild und damit für die naturbezogene, ruhige Erholung aufweisen. So sind in diesen Gebieten die Eigenart der Landschaft, die strukturelle Vielfalt und die erlebbare Naturnähe besonders ausgeprägt. Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass allgemein das Ziel F dahingehend ergänzt wird, dass auf diese Bedeutung der BSN für das Landschaftsbild und die naturbezogene Erholung besonders hingewiesen wird. Gleichzeitig wird aber auch</p>

<p>anbieten zu können. Denkbar sind hier auch besondere Einrichtungen zum Naturerleben für Kinder auf speziell gestalteten "Wildnis spielplätzen". Diese Zielsetzung sollte auch im Regionalplan zum Ausdruck kommen. Es sollte daher geprüft werden, ob insbesondere in den siedlungsnahen und naturschutzfachlich weniger bedeutsamen Teilen des Truppenübungsplatzes Senne BSLE an Stelle von BSN festgelegt werden können. Alternativ könnte zu dem BSN auf dem Gebiet des Truppenübungsplatzes Senne textlich geregelt werden, dass insbesondere in den Randzonen der Erholungsnutzung und dem Naturerleben eine besondere Bedeutung zukommen soll, so dass hier auf einen strengen Naturschutz u.a. mit dem Verbot des Verlassens von Wegen oder des Sammelns von Pilzen und Beeren verzichtet wird.</p>	<p>klargestellt, dass bei einem Konfliktfall die Belange des Biotop- und Artenschutzes Vorrang haben.</p> <p>Durch die im LEP NRW und im Entwurf des Regionalplans OWL verankerten Festlegungen wird der herausragende Landschaftsraum der Senne vor konkurrierenden Raumnutzungen geschützt und gesichert. Im Fall der Einstellung der militärischen Nutzung werden die verschiedenen Optionen (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Teil einer Biosphärenregion) für eine nachfolgende Unterschutzstellung auf Basis fachgesetzlicher Grundlagen offengehalten.</p> <p>Eine mittel- bis langfristige Aufgabe der militärischen Nutzung auf dem Truppenübungsplatz Senne und dem Standortübungsplatz Stapel ist derzeit nicht absehbar. Differenzierte Festlegungen z.B. in Bezug auf innergebietliche Zonierung, Betretungsregelungen etc. sind nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p> <p>Im Fall der Ausweisung als Nationalpark werden Betretungsregeln insbesondere über den Wegeplan geregelt, der durch die Nationalparkverwaltung erstellt wird.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9277</p>	
<p>Weitere Kritik</p> <p>1. In vielen der oben aufgeführten Flächendarstellungen wiederholt sich der Kritikpunkt "liegt im Kernbereich Kaltluftleitbahnen..." So wird überdeutlich, dass dem formulierten Grundsatz F 37 zum Thema Kaltluftleitbahnen (Textteil S. 204) im vorliegenden Entwurf in keiner Weise entsprochen wird und viel stärker Berücksichtigung finden muss.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Regionalplanentwurf berücksichtigt die im Fachbeitrag Klima identifizierten Kaltluft-Leitbahnen überörtlicher Bedeutung sowie deren Einzugsgebiete durch Festlegung der Freiraumfunktion "Regionale Grünzüge". Diese Festlegung als verbindliche Vorranggebiete dient u.a. dazu, Freiräume in ihren klimatischen und lufthygienischen Funktionen zu erhalten und zu entwickeln sowie im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen.</p> <p>Der Grundsatz F 37 des Regionalplanentwurfs richtet sich als Abwägungsdirektive an nachfolgende Planungsebenen, insbesondere die Bauleitplanung, und zielt darauf ab, auch bei der Konkretisierung von Siedlungsbereichen (ASB und GIB) die Kernbereiche von Kaltluftleitbahnen mit überörtlicher Bedeutung zu sichern und eine wesentliche Beeinträchtigung ihrer klimaökologischen Funktionen zum Beispiel durch Verzicht auf eine riegelartige Bebauung, größere Verwallungen oder auch Aufforstungen zu vermeiden.</p> <p>Einer darüber hinausgehenden stärkeren Berücksichtigung der Kaltluft-Leitbahnen überörtlicher Bedeutung sowie deren Einzugsgebiete bedarf es auf der Ebene der Regionalplanung nicht.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 9278	
<p>2. Leider enthält der Regionalplan keine tatsächlichen Anreize zur Reduzierung des Flächenverbrauchs –außer unverbindlichen Hinweisen.</p> <p>3. Hingegen wird der Flexibilität der Kommunen bei der Auswahl der ihnen zugestanden Flächenkontingente für ASB und GIB der Vorrang gegeben vor der Darstellung und damit Sicherung von Flächen für Natur-, Arten-, Biotop- und Klimaschutz. Das kritisieren wir massiv.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Zu 2.: Unter Beachtung der Festlegungen des LEP NRW enthält der Regionalplanentwurf hinreichende und wirksame Vorgaben zur bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung, insbesondere durch eine verbindliche Mengensteuerung der aus überörtlicher Sicht möglichen Flächeninanspruchnahme für die wesentlichen Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft, durch den Vorrang der Nutzung von Flächenreserven der Flächennutzungspläne (Ziele S 9 und S 11) sowie durch Vorgaben zur flächensparenden Realisierung der ASB und GIB in den Grundsätzen S 3 und S 8. Dabei handelt es sich um raumordnungsrechtliche Festlegungen und nicht um unverbindliche Hinweise.</p> <p>Zu 3.: Der Regionalplanentwurf ist der Entwurf für einen Raumordnungsplan und hat als solcher einen rahmensetzenden Charakter für nachfolgende Planungsebenen. Dies sowie die Beachtung der kommunalen Planungshoheit erfordern, dass die regionalplanerischen Festlegungen Planungsspielräume und damit Flexibilität insbesondere für die kommunale Bauleitplanung enthalten. Ein Vorrang bei der Auswahl von Siedlungsbereichen gegenüber der Sicherung von Flächen für den Natur-, Arten-, Biotop- und Klimaschutz ist damit allerdings nicht verbunden.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9279	
<p>4. Wir fordern, zum Schutz und zur Entwicklung der Senne mit angrenzendem Teutoburger Wald und nördlichem Eggegebirge die Darstellung des Gebietes als Vorranggebiet – Bereich zum Schutz der Natur mit einem Symbol Nationalpark darzustellen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Ausweisung eines Nationalparks erfolgt auf einer spezialgesetzlichen Grundlage in einem eigenständigen Verfahren. Sie ist nicht Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung. Zuständig für die Ausweisung eines Gebietes als Nationalpark ist in NRW nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV). Das MULNV kann geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zu Nationalparks erklären.</p> <p>Durch die im LEP NRW und im Entwurf des Regionalplans OWL verankerten Festlegungen wird der herausragende Landschaftsraum der Senne vor konkurrierenden Raumnutzungen geschützt und gesichert. Im Fall der Einstellung der militärischen Nutzung werden die verschiedenen Optionen (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Teil einer</p>

	<p>Biosphärenregion) für eine nachfolgende Unterschutzstellung auf Basis fachgesetzlicher Grundlagen offengehalten.</p> <p>Eine mittel- bis langfristige Aufgabe der militärischen Nutzung auf dem Truppenübungsplatz Senne und dem Standortübungsplatz Stapel ist derzeit nicht absehbar.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9292	
<p>Meine Kritik</p> <p>1. Bei vielen der neu ausgewiesenen Flächen ist der Kritikpunkt "liegt im Kernbereich Kaltluftleitbahnen..." So wird überdeutlich, dass dem formulierten Grundsatz F 37 zum Thema Kaltluftleitbahnen (Textteil S. 204) im vorliegenden Entwurf in keiner Weise entsprochen wird und viel stärker berücksichtigt werden muss.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Bei der Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen – entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen – zu konkretisieren und zu ergänzen.</p> <p>Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Abgrabungs-, Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9294	
<p>2. Leider enthält der Regionalplan keine tatsächlichen Anreize zur Reduzierung des Flächenverbrauchs –außer unverbindlichen Hinweisen.</p> <p>3. Hingegen wird der Flexibilität der Kommunen bei der Auswahl der ihnen zugestandenen Flächenkontingente für ASB und GIB der Vorrang gegeben vor der Darstellung und damit Sicherung von Flächen für Natur-, Arten-, Biotop- und Klimaschutz. Das kritisiere ich massiv.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Durch die Ziele S 9 und S 11 des Regionalplanentwurfs legt die Regionalplanungsbehörde klar fest, dass verfügbare und bereits bauleitplanerisch gesicherte Flächenreserven vorrangig zu nutzen sind.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen</p>

	<p>textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p> <p>Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 39 Ziele und Grundsätze.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Die Festlegungen des Regionalplans OWL konkretisieren die entsprechenden Erfordernisse der Raumordnung, die sich aus den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes (ROG) sowie aus den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW insbesondere in den Kapiteln 2 bis 6 ergeben. Die dort formulierten Ziele gelten unmittelbar und sind von den Fachplanungsträgern und den nachfolgenden Planungsebenen – insbesondere den Kommunen – zu beachten. Die "Flächen- und Ressourcenverbraucher" haben ihre Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Kommunen müssen hierfür gemäß § 34 LPlG bei der Regionalplanungsbehörde anfragen und den jeweiligen Bedarf nachweisen (z.B. Flächennutzungsplanänderung). Ein "ungesteuerter Flächenfraß" wird somit ausgeschlossen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9295</p>	
<p>4. Ich fordere, zum Schutz und zur Entwicklung der Senne mit angrenzendem Teutoburger Wald und nördlichem Eggegebirge die Darstellung des Gebietes als Vorranggebiet – Bereich zum Schutz der Natur mit einem Symbol Nationalpark darzustellen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p>

	<p>Die Ausweisung eines Nationalparks erfolgt auf einer spezialgesetzlichen Grundlage in einem eigenständigen Verfahren. Sie ist nicht Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung. Zuständig für die Ausweisung eines Gebietes als Nationalpark ist in NRW nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV). Das MULNV kann geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zu Nationalparks erklären.</p> <p>Durch die im LEP NRW und im Entwurf des Regionalplans OWL verankerten Festlegungen wird der herausragende Landschaftsraum der Senne vor konkurrierenden Raumnutzungen geschützt und gesichert. Im Fall der Einstellung der militärischen Nutzung werden die verschiedenen Optionen (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Teil einer Biosphärenregion) für eine nachfolgende Unterschutzstellung auf Basis fachgesetzlicher Grundlagen offengehalten.</p> <p>Eine mittel- bis langfristige Aufgabe der militärischen Nutzung auf dem Truppenübungsplatz Senne und dem Standortübungsplatz Stapel ist derzeit nicht absehbar.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9298	
<p>7. Der Zugverkehr wird im gesamten Regionalplan noch nicht genug Priorität gegeben. Es reicht nicht nur das Gleisnetz in stand zuhalten und stillgelegte Strecken wieder aufzunehmen es muss auch aktiv die konsequente Anbindung der gesamten Region benannt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Anregung entzieht sich, auch aufgrund ihres unspezifischen Inhaltes im Grundsatz der Regelungskompetenz des Regionalplans.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9313	
Persönliche Stellungnahme zum REGIONALPLANENTWURF OWL	<p>Der Anregung wird entsprochen. Entsprechend des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege", der vom LANUV als fachliche Grundlage für den Regionalplan OWL erarbeitet worden ist, wird die</p>

<p>Detmold, 10. 3. 2021 Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank, dass die Möglichkeit zur Beteiligung gegeben ist. Hier meine Anmerkungen:</p> <p>- Die Fachbeiträge zum Thema Artenschutz, Biodiversität und Biotopverbundflächen finden sich nicht ausreichend oder nicht deutlich wieder.</p> <p>Bedeutsam wären in diesem Zusammenhang Biotopverbundflächen der Stufe 1.</p>	<p>Biotopverbundstufe 1 im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt. In einer zusätzlichen Erläuterungskarte werden die Flächen der Biotopverbundstufe 1 und der Biotopverbundstufe 2 dargestellt.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9314	
<p>- Um die Sicherung zusammenhängender Biotopverbundsysteme zu gewährleisten, braucht es eine konkrete Festsetzung regionaler Grünzüge.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Sicherung von Biotopverbundflächen erfolgt nicht über die Festlegung von Regionalen Grünzügen, sondern durch die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) und von Bereichen zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE). Dies ist umfänglich erfolgt, sodass -wie angeregt- eine Sicherung der Biotopverbundflächen bereits erfolgt.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9315	
<p>- Die Vernetzung von Biotopen zur Erhaltung wertvoller Ökosysteme sollte deutlich im Regionalplan verankert sein.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Zusätzliche zu den zeichnerischen und textlichen Festlegung wird eine zusätzliche Erläuterungskarte aufgenommen, in der die Flächen der Biotopverbundstufe 1 und Biotopverbundstufe 2 dargestellt werden.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9316	
<p>- Der Hauptkamm Teutoburger Wald sollte frei von Windkraft bleiben.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, eine Planänderung erfolgt nicht. Der Ausbau der erneuerbaren Energie ist im überragenden öffentlichen Interesse. Aufgrund geänderter Rahmenbedingungen auf Bundes- und Landesebene sind in NRW</p>

	auf der Ebene der Regionalplanung Windenergiegebiete festzulegen. Dies soll in OWL in einem separaten Sachliche Teilplan Windenergie erfolgen. Für die Auswahl und Abgrenzung der Windenergiegebiete sind dann konzeptionell Kriterien festzulegen, die für den gesamten Planungsraum anzuwenden sind. Inwieweit dabei die Kammlagen der prägenden Mittelgebirgszügen freigehalten werden können, ist der Erstellung dieser Planungskonzeption vorbehalten.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9318	
<p>- Seitens der Regionalplanung als steuerndes Element fehlen konkrete Vorgaben für die kommunale Bauleitplanung zum Schutz der Kulturlandschaft.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG sind Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln. Im Verständnis der Raumordnung umfassen Kulturlandschaften sowohl den Siedlungs- als auch den Freiraum. Die Genese der Kulturlandschaft ist dabei das Ergebnis der Wechselwirkungen zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Nutzung, der Bewirtschaftung und Gestaltung im Laufe der Zeit. Kennzeichnend hierbei ist die bis in die Gegenwart reichende zeitliche Vielschichtigkeit, die sich in der unterschiedlich alten Substanz und den sich zeitlich überlagernden Strukturen manifestiert. Die gewachsene Kulturlandschaft ist insofern nicht statisch, sondern einerseits dauernden Veränderungen unterworfen, andererseits ist in ihr ein bedeutendes kulturelles Erbe aufgehoben, das es zu bewahren gilt.</p> <p>Anlässlich der Regionalplanneuaufstellung hat der Landschaftsverband Westfalen-Lippe im Jahr 2017 erstmalig einen umfassenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag für den Planungsraum erstellt. Er enthält unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen der Regionalplanung und ihrer Maßstabsebene (1:50.000) eine Charakterisierung der flächendeckenden Kulturlandschaften und der Kulturlandschaftsbereiche.</p> <p>Der Fachbeitrag differenziert in der zeichnerischen Darstellung zwischen flächenhaften regional- und landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen und Einzelobjekten. Die regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche konkretisieren und ergänzen die landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche. Dabei nimmt der Fachbeitrag eine Differenzierung der Kulturlandschaftsbereiche nach archäologischen, städtebaulichen und landeskulturellen Kriterien vor. Neben einer textlichen Kurzbeschreibung der Flächen erfolgt eine Auflistung der besonders wertgebenden Strukturen und der aktuellen Gefährdungen. Bei den Einzelobjekten erfolgt eine weitere Gliederung nach kulturlandschaftlich bedeutenden Boden- und Baudenkmalern, Räumen mit funktionalen Wirkungen, Orts- und Stadtkernen sowie auch historischen Sichtbeziehungen.</p>

	<p>Damit liegt erstmalig für den gesamte Planungsraum eine differenzierte Fachgrundlage zum Thema Schutz und Entwicklung der Kulturlandschaften auf der Ebene der Regionalplanung aber insbesondere auch für die Landschaftsplanung und die Bauleitplanung vor.</p> <p>Der Regionalplanentwurf OWL widmet sich in Kapitel 4.14 "Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung" dem Thema der Kulturlandschaftsentwicklung. Hier sind die Grundsätze F 35 und F 36 festgelegt worden, die die Rahmenvorgaben des LEP NRW ergänzen und konkretisieren. Der Schutz und die Entwicklung der Kulturlandschaft wird im LEP NRW in einem eigenständigen Kapitel behandelt. Der LEP NRW enthält im Kapitel 3 (Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung) insgesamt ein Ziel und drei Grundsätze.</p> <p>In der Gesamtbetrachtung wird das Thema "Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung" im Regionalplanentwurf OWL - seiner Maßstabsebene entsprechend- umfänglich behandelt.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9319	
- Keine neuen Flächenausweisung für den Ausbau von Solarenergie im Außenbereich, sondern vorrangig Nutzung bestehender Dachflächen, da genug Dachflächen vorhanden und deren Nutzung noch nicht ausreichend ausgeschöpft.	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Regionalplanentwurf OWL selbst werden keine Flächen für die Solarenergie zeichnerisch festgelegt. Allerdings bilden die Festlegungen des Regionalplan im Kontext mit den bundesrechtlichen und landesrechtlichen Bestimmungen ein wesentlichen Kriterienkatalog für die Zulassung von Freiflächen-PV-Anlagen.</p> <p>Sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene soll der Ausbau der Freiflächen-PV-Anlagen massiv vorangetrieben werden.</p> <p>So sind nach neuen Bestimmungen auf Bundesebene PV-Anlagen entlang von Autobahnen und bestimmten Schienenwegen baurechtlich privilegiert.</p> <p>Auch das Land NRW beabsichtigt, die aktuellen Raumkulisse für die Zulassung von Freiflächen-PV-Anlagen deutlich zu erweitern.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9320	
	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den</p>

- Für einen stärkeren Ausbau der Solarenergie sollte es Öffnungsklauseln bei Flächennutzungs- und Bebauungsplänen geben.	Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplans und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9321	
- Es fehlen verbindliche Vorgaben zur vorrangigen Versorgung mit erneuerbaren Energien. Z.B. die Vorgabe einer Quote für PV auf Dächern bei Neubauten oder die Vorgaben zu mehr Einsatz von Multifunktionsflächen z.B. PV auf Parkplatzdächern.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die geforderte Festlegung von Quoten für Dachflächen-PV-Anlagen oder differenzierte Vorgaben für die Nutzung von PV auf Parkplätzen entspricht nicht der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Unbeschadet dessen ist allerdings auch aus Sicht der Regionalplanungsbehörde der deutliche Ausbau der PV auf und an Gebäude zu forcieren, um so die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzungsfläche soweit möglich gering zu halten.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9322	
- Mehr Vorgaben zur Reduzierung von Siedlungsbereichen, die an FFH und Vogelschutzgebieten angrenzen, um dort einen ausreichend großen Puffer zu erhalten.	Der Anregung wird teilweise entsprochen. Im Rahmen der Entwurfserstellung für den Regionalplan OWL ist beide der Festlegung der Siedlungsbereiche der Abstand zu Natura 2000-Gebiete berücksichtigt worden. Für Flächen, die in einem Abstand von weniger als 300 m zu einem Natura 2000-Gebiet liegen ist im Regelfall eine Verträglichkeitsprüfung erfolgt. Eine konkretisierende Prüfung ist auf den nachfolgenden Planungs- bzw. Zulassungsebenen erforderlich. Erhebliche Auswirkungen werden von der Regionalplanungsbehörde mit Blick auf die rechtlichen Zulassungsanforderungen ausgeschlossen, insbesondere da durch den Regionalplanentwurf für die Siedlungsentwicklung der Kommunen verschiedenen Alternativen ermöglicht werden.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9323	
- Zur deutlichen Unterscheidung einzelner Fachthemen, wäre es wünschenswert, die zeichnerischen Festlegungen zu verbessern.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung

ID: 9324

- Mehr **Anreize zur Reduzierung von Flächenverbrauch** schaffen und in die Planung mit einbinden.

Den Bedenken wird nicht entsprochen.
Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurfes regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.

Mit den vorgesehenen Festlegungen zur Umsetzung der Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen leistet der Regionalplan OWL im Rahmen seiner Regelungsmöglichkeiten und im Zusammenwirken mit den Vorgaben des LEP NRW und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in ROG, BauGB und im BNatSchG für die Region OWL einen wichtigen Beitrag zum Erreichen des Nachhaltigkeitsziels der Bundesregierung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. Entsprechend der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie aus 2017 soll der Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Deutschland bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha pro Tag verringert

	<p>werden. Im Jahr 2020 (Stand Dezember 2022) lag der Trend (gleitender Vierjahresdurchschnitt) des täglichen Anstiegs der Siedlungs- und Verkehrsfläche nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamts bei 54 ha und ist damit seit seinem Maximum vor etwa 20 Jahren bereits deutlich gesunken (vgl. Grafik Umweltbundesamt (https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/flaechensparen-boeden-landschaften-erhalten#flaechenverbrauch-in-deutschland-und-strategien-zum-flaechensparen)). Ob und inwieweit dieser Wert im Jahr 2030 den Zielwert von 30 ha tatsächlich unterschreiten wird, kann erst Anfang der 30er Jahre seriös festgestellt werden.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9325	
<p>Insgesamt sind in der Planung viele Bereiche zu allgemein und unverbindlich gehalten, so dass sich für die Kommunen zu viel Ermessensspielraum ergibt.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe des Regionalplans in seiner Eigenschaft als Raumordnungsplan ist die Ordnung, Sicherung und Entwicklung des Raums. Die Festlegungen des Regionalplans OWL konkretisieren die entsprechenden Erfordernisse der Raumordnung, die sich aus den Grundsätzen des ROG sowie aus den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW insbesondere in den Kapiteln 2 bis 6 ergeben. Die dort formulierten Ziele gelten unmittelbar und sind von den Fachplanungsträgern und den nachfolgenden Planungsebenen – insbesondere den Kommunen – zu beachten. Die Grundsätze sind in die Abwägung einzustellen.</p> <p>Die Größe der als textliche Festlegung vorgesehenen Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen ist deutlich geringer und nicht deckungsgleich mit der Größe der zeichnerisch vorgesehenen Siedlungsbereiche. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Kapitel 3.2 des Regionalplanentwurfs verwiesen. Die Tatsache, dass die auszuweisenden Siedlungsbereiche wesentlich größer als der berechnete Bedarf an Wohnungsbau und Wirtschaftsflächen sind, ist u.a. darauf zurückzuführen, dass innerhalb der Siedlungsbereiche eine Vielzahl weiterer Nutzungen und Funktionen planerisch berücksichtigt werden müssen, für die es im LEP NRW keine Vorgaben zur Bedarfsermittlung gibt. Zu diesen Nutzungen und Funktionen gehören neben baulichen Nutzungen auch siedlungszugehörige Grün-, Freizeit und Sportflächen.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen</p>

	textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9508	
<p>Verfahren</p> <p>Das Beteiligungsverfahren zum Regionalplan ist zu kritisieren und in Frage zu stellen. Weder die politischen Gremien noch die Bürger haben ausreichend Informationen zu Flächenumwidmungen im Regionalplan erhalten. Dies gilt/galt insbesondere unter den besonderen Umständen der Corona-Pandemie mit seinen Kontaktbeschränkungen. Nicht sachkundige Bürger sind, ohne eine begleitende Erklärung zu den Inhalten des Regionalplans, überfordert.</p> <p>Stattdessen waren die parteipolitischen Vertreter Detrnolds eher bemüht Beratung und Abstimmung eilig durch Ausschuss und Ratssitzung zu peitschen. Selbst Mitglieder der Ratsfraktionen schienen von der Hast des Verfahrens überrumpelt und übergangen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist dem gesetzlichen Erfordernis im Hinblick auf die öffentlich auszulegenden Unterlagen, insbesondere in Bezug auf den Umweltbericht nebst Anlagen, in vollem Umfang nachgekommen. Gemäß § 9 Abs.2 S.1 ROG ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planungsunterlagen im Zeitraum vom 01. November 2020 bis 31. März 2021 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, wurde dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung getragen. Erwähnenswert ist hierbei, dass die gesetzliche Frist zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung einen Monat beträgt, die Regionalplanungsbehörde den Zeitraum auf fünf Monate ausgedehnt hat und damit weit über das gesetzliche Erfordernis hinaus gegangen ist.</p> <p>Die Planunterlagen zur Beteiligung wurden digital veröffentlicht und waren für jedermann einsehbar. Darüber hat die Regionalplanungsbehörde auch die Belange von Personen in den Blick genommen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Um Einsicht in die Planungsunterlagen nehmen zu können, hat die Regionalplanungsbehörde als für das Erarbeitungsverfahren zuständige Behörde gem. § 19 Abs. 1 LPIG NRW i. V. m. § 3 Abs. 2 PlanSiG die Planunterlagen während des Beteiligungszeitraums zur Einsicht für jedermann barrierefrei in einem Bürocontainer vorgehalten. Darüber hinaus lagen die Unterlagen bei den Kreisen und der kreisfreien Stadt Bielefeld für jedermann zur Einsicht aus.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 174	

<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich bin erstaunt, dass der Regionalplan nur einen (!) Radschnellweg vorsieht. Das ist den Erstellern des Entwurfs anscheinend selbst so unangenehm, dass dieser eine Radschnellweg in der Zeichnung auf S. 70 auch schon gar nicht aufgeführt wird. Dem Radverkehr werden in den textlichen Festlegungen folgerichtig ganze zwei Absätze (oder auch 7 Zeilen) gewidmet. Die Planung und der Bau mehrerer neuer Bundesstraßen wird demgegenüber textlich lieber verschwiegen. Der Kontrast wäre vermutlich auch zu auffällig.</p> <p>Mehr Autoverkehr heißt, dass die Raumordnung nicht in der Lage ist, Bedürfnisse vor Ort zu befriedigen, dass der ÖPNV und die Fahrradinfrastruktur für viele keine brauchbare Alternative darstellt, und dass gesundheits- und umweltschädliches Verhalten noch immer zu einfach und bequem ist und zu stark gefördert wird.</p> <p>Vielleicht könnte die Regionalregierung ja die Kommunen stärker dazu animieren, den Bau von Radwegen und die Umwandlung von Auto- zu Radverkehrsstraßen zu fördern und so dem Staatsziel Umweltschutz & Generationengerechtigkeit zu mehr Geltung verhelfen. Der geringe Radverkehrsanteil in Lippe liegt nicht daran, dass Lipper bewegungsfaul sind, sondern ihnen die Infrastruktur fehlt. In den Niederlanden klappt das ja auch. Unsere Nachbarn sind weniger von Adipositas betroffen, außerdem ist das Glücksempfinden bspw. der Kinder höher.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das vom Einwender angesprochene Kapitel 2 des Regionalplans OWL befasst sich ausschließlich mit einer einführenden "Beschreibung des Planungsraums". In Kapitel 2.2.7 "Verkehr und technische Infrastruktur" werden dabei ausschließlich die Hauptverkehrsachsen innerhalb des Planungsraum bei den Straßen -, Schienen- und Wasserwegen, den Transportleitungen von Strom und Gas sowie beim Luftverkehr vorgestellt.</p> <p>In diesem Kapitel wird dabei auch das Thema Radschnellwege, konkret der 36 Kilometer lange Radschnellweg 3 (RS 3) von Herford bis Minden skizziert. Der in Planung befindliche Verlauf des RS 3 wird ferner in der Erläuterungskarte 11 "Schienenverkehr, ÖPNV, Radverkehr" wiedergegeben. Im Regionalplan OWL wird nachfolgend das Thema Radverkehr im Kapitel 5.2 ausführlich behandelt.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 380</p>	
<p>Entwurf Textteil S. 218 Ziel V 6 Text des Entwurfs: <i>>Für eine optimale Ausnutzung dieser drei Hauptstrecken mit für den SPFV-relevanten Höchstgeschwindigkeiten ist soweit möglich eine betriebliche Unabhängigkeit zum Schienengüterverkehr anzustreben. Dies führt darüber hinaus zu Synergieeffekten für den SPNV, insbesondere für die Außenäste des bis 2035 vollständig in Betrieb gehenden RheinRuhrExpress.<</i></p> <p>Dieser Textabschnitt ist fachlich nicht zutreffend und entspricht nicht der Planung des</p>	<p>Der Anregung wird durch entsprechende Änderung des Erläuterungstextes zu Ziel V 6 entsprochen.</p>

<p>Deutschlandtakts. Im Text sollte daher die Formulierung "eine betriebliche Unabhängigkeit zum Schienengüterverkehr" ersetzt werden durch "eine betriebliche Trennung schneller und langsamer Verkehre".</p> <p>Das Problem der viergleisigen Strecke Minden – Bielefeld – Hamm ist nicht die mangelhafte Trennung von Güterverkehr und Reisezugverkehr (diese ist derzeit vorhanden!), sondern die mangelhafte Trennung von langsamen (Regional- und Güterverkehr) und schnellen Fernverkehrszügen. Regionalexpress- und Fernverkehrszüge behindern sich auf den sog. Personengleisen derart, dass die Kapazität bei gleichzeitig hoher Betriebs- und Fahrplanqualität über das heutige Maß hinaus nicht gesteigert werden kann.</p> <p>Die Deutsche Bahn AG verfolgt daher seit langer Zeit das Ziel einer Entmischung von schnellen und langsameren Verkehren. Dieses Ziel wird auch mit der Planung des Deutschlandtakts verfolgt. Der Zielfahrplan 2030+ sieht vor, dass die Höchstgeschwindigkeit von Fernverkehrszügen zwischen Bielefeld und Hamm von heute 200 km/h auf 300 km/h heraufgesetzt wird. Zusätzlich können zu diesen schnellen Zügen Regionalzüge mit kurzem Laufweg, die auf Nebenstrecken abbiegen (Rheda-Wiedenbrück – Bielefeld, Brackwede Bielefeld, Bielefeld – Herford, Herford – Löhne in den Fahrplan problemlos eingepasst werden.</p> <p>Die langlaufenden Regionalexpresszüge des Rhein-Ruhr-Express erreichen eine Durchschnittsgeschwindigkeit von etwa 100 km/h und sind daher so schnell wie Güterzüge. Diese müssen daher zusammen auf den heutigen "Gütergleisen" verkehren, da dann keine Überholungsaufenthalte für beide Zuggattungen nötig sind. Dabei wird es auch möglich, die heute in Isselhorst und Ahlen zu beseitigen und die Streckengleise abschnittsweise zu tauschen.</p> <p>Die Deutsche Bahn kann die Anpassung dieses Streckenabschnitts derzeit nicht planen, da der Bundesverkehrswegeplan und das Bundesschienenwegeausbaugesetz vorher geändert werden müssen – im Unterschied zum Abschnitt Bielefeld – Hannover. Es bestehen aber bereits Planungen in einem Konzept "Robustes Netz".</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 904</p>	
<p>Radschnellwege Der Ausbau der Radschnellwege geht nur sehr mühsam voran. Sie sollten deshalb in die Darstellung des Regionalplans aufgenommen werden, um die Planung und Erstellung zu erleichtern und zu beschleunigen.</p>	<p>Der Anregung kann derzeit (noch) nicht im vollen Umfang entsprochen werden. Der Grundsatz V3 wird dahingehend konkretisiert, dass auch das Radvorrangnetz des Landes in OWL auf den nachfolgenden Planungsebenen bedarfsgerecht gesichert werden soll. Im November 2021 ist für das Land Nordrhein-Westfalen das "Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz" (FaNaG NRW) inkraftgetreten. § 19 dieses Gesetzes sieht die Aufstellung</p>

	<p>eines "Bedarfsplans für den Bau neuer und die wesentliche Änderung bestehender Radschnellverbindungen des Landes Nordrhein-Westfalen" (Bedarfsplan für Radschnellverbindungen) durch das für Verkehr zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Verkehr zuständigen Ausschuss des Landtags vor. Der Bedarfsplan für Radschnellverbindungen soll dabei die langfristigen Planungen für Radschnellverbindungen umfassen. Dieser Bedarfsplan soll erstmalig innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erstellt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde steht der Anregung des Beteiligten grundsätzlich positiv gegenüber. Allerdings liegen ihr derzeit keine belastbaren Umsetzungsvorstellungen bzgl. des Bedarfsplans bzw. Planungsstände hinsichtlich weiterer Radschnellverbindungen im Planungsgebiet vor, mit Ausnahme des RS 3 im Abschnitt zwischen Löhne und Bad Oeynhausen. Zu diesem Abschnitt verweist die Regionalplanungsbehörde auf die textlichen Ausführungen im Kapitel 5.2 des RPlan OWL.</p> <p>Sollte im weiteren Verfahren zur Aufstellung des RPlan OWL der Bedarfsplan für Radschnellverbindungen vom Verkehrsministerium belastbar konkretisiert werden, wird die Regionalplanungsbehörde den Entwurf des RPlan OWL, entsprechend der Vorgehensweise in Bezug auf die bestehenden übergeordneten verkehrlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes, aktualisieren.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 910	
<p>Flexibilisierung der Flächeninanspruchnahme erfordert Flächenbeschränkung.</p> <p>Im neuen Regionalplan werden auf der Karte mehr Flächen für ASB und GIB ausgewiesen, als im Textteil zugebilligt werden. (Flexibilisierung) Dies ist eine sinnvolle Änderung der Vorgehensweise, denn in der Vergangenheit wurden oft gute Entwicklungsmöglichkeiten blockiert, z.B. weil die vorgesehenen Grundstücke nicht verfügbar waren. Die Entwicklung war dann von Zufälligkeiten abhängig und erfolgte nicht mehr nach sachlichen Kriterien. Durch die Flexibilisierung wird dies vermieden und der Gestaltungsspielraum der Kommunen erweitert.</p> <p>Dieser positive Aspekt hat aber zur Folge, dass der Flächenverbrauch nun schneller steigen wird, denn der (zufällige) Bremseffekt nicht verfügbarer Flächen entfällt, da die Kommunen auf andere Flächen ausweichen können. Dies läuft allen Bemühungen den Flächenverbrauch zu begrenzen zuwider.</p> <p>Eine Flexibilisierung darf deshalb nur eingeführt werden, wenn sie mit einem deutlich zurückgefahrenen Flächenkontingent in den textlichen Festsetzungen einhergeht.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurfes regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl</p>

	<p>von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.</p> <p>Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1969	
<p>Bitte nehmen Sie meine nachstehende Anmerkung zum Entwurf des Regionalplanes zur Kenntnis:</p> <p>Mit den vor allem durch die Bundes- aber auch Landesregierung gesetzten Zielen zur Reduzierung von CO2 sowie dem Ausstieg aus der Kernenergie und mittelfristig auch aus der Kohleverstromung rücken alternative Energien in den Fokus der Energieversorgung.</p> <p>Dies gilt besonders für die Windenergie, ohne deren weiteren Ausbau die geforderte Energiewende nicht zu schaffen ist. Durch unübersichtliche und komplizierte Verfahren ist der Ausbau der Windenergie in den letzten Jahren entgegen den allseitigen Bekenntnissen zur Energiewende maßgeblich gebremst worden und liegt hinter den Erfordernissen zurück. Umso unverständlicher ist es für mich, dass der Regionalplan hier zur Windenergie keinerlei Festlegung trifft.</p> <p>Solche Festlegungen können den Kommunen und Investoren Argumente an die Hand geben, in schwierigen juristischen Auseinandersetzungen besser zu bestehen und den Ausbau der Windenergie voranzutreiben.</p> <p>Der Regionalplan sollte deshalb ein klares Votum für die Notwendigkeit des Ausbaus der Windenergie enthalten und durch Vorschlag entsprechender Flächen der Windenergie substantiell Raum verschaffen, ähnlich, wie es auch bei der Ausweisung von Gewerbeflächen üblich ist.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die textlichen Ausführungen im Kapitel 9.2 des RPlan OWL, insbesondere zu den Vorgaben des LEP NRW im Grundsatz 10.2-2 und der entsprechenden Beschlussfassung des Regionalrates des Regierungsbezirks Detmold als Träger der Regionalplanung.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2116	

<p>Betr. Regionalplan Sehr geehrte Damen und Herren, ich freue mich sehr darüber, dass allen Bürgern die Möglichkeit geboten wird, zu dem Entwurf des Regionalplans Stellung zu beziehen. Ich möchte diese Möglichkeit wahrnehmen. Meine Anregung ist: Die Flächeninanspruchnahme nach Arbeitsplatzanzahl und Wirtschaftskraft u.. beurteilen. Um zu vermeiden, dass Wirtschaftsflächen durch zu großzügige Planungen vergeudet werden, sollte das Monitoring so erweitert werden, dass nach Kennzahlen geprüft wird, wie die Flächen genutzt werden. Kommunen, die wenig Arbeitsplätze und nur geringe Wirtschaftskraft pro entwickelter Fläche erreichen, soll weitere Flächeninanspruchnahmen nur bei Verbesserung der Kennzahlen gestattet werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die angeregte Beurteilung der Flächeninanspruchnahme kann nicht durchgeführt werden, da weder Daten zur Arbeitsplatzanzahl noch zur Wirtschaftskraft auf der Ebene der in Anspruch genommenen Wirtschaftsflächen vorliegen und auch nicht aus dem Siedlungsflächenmonitoring abgeleitet werden können. Das Siedlungsflächenmonitoring wird nach dem landesweit einheitlichen "Kriterienkatalog des Siedlungsflächenmonitorings" in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt. Eine verpflichtende Aufnahme von weiteren Kriterien wäre von dieser Vorgabe nicht abgedeckt und würde bei den Kommunen zu einem erheblichen zusätzlichen Erhebungsaufwand führen. Ein Verknüpfen von Wirtschaftsflächenkontingenten mit der Anzahl von Arbeitsplätzen und Wirtschaftskraft pro entwickelter Fläche wäre - vorausgesetzt die Daten lägen für diese Flächen vor - problematisch, weil die planenden Kommunen über das Bauplanungsrecht nur marginalen Einfluss auf diese beiden Kriterien haben.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4291</p>	
<p>mit großem Interesse verfolge ich die Ausführungen und geplanten Änderungen im Regionalplan OWL. Als Berufspendler liegt mein Augenmerk auf dem Ausbau des Radwegenetzes. Gerade jetzt, wo so viele Menschen mit E-Bikes unterwegs sind und öffentliche Verkehrsmittel zum Teil gemieden werden, fehlt mir eine Darstellung geplanter Radschnellwege. Ich bin mittlerweile 51 Jahre alt – ich würde mich sehr freuen, wenn ich noch während meiner aktiven Berufstätigkeit direkt mit dem Rad von Lage bis Bielefeld fahren kann.</p> <p>Bitte um Ergänzungen im Regionalplan / Abschnitt 5.1 Radverkehr</p> <p>"Radschnellwege"</p> <p>Um den Ausbau von Radschnellwegen in unserer Region zu erleichtern und zu beschleunigen, möchte ich Sie bitten, sie mit in die Darstellung des Regionalplanes aufzunehmen und/oder zu visualisieren.</p>	<p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass Radwege aufgrund der Maßstäblichkeit keine Aufnahme in die Zeichnerische Festlegung des RPlan OWL finden. Die Aufnahme des Radschnellweges OWL (RS 3) in die Erläuterungskarte 11 erfolgte aufgrund seines aktuellen Alleinstellungsmerkmals im Radverkehrsnetz der Region und seines konkreten Umsetzungsstandes als Ausnahme. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass sie aufgrund einer Vielzahl von Anregungen beabsichtigt, das Kapitel 5.2 des RPlan OWL u.a. durch eine verstärkte Ausrichtung auf das im Rahmen der REGIONALE 2022 erstellte Konzept "Regionales Alltagsradwegenetz Ostwestfalen-Lippe" zu aktualisieren und in diesem Zuge auf die bisherige Anlage 2 des RPlan OWL zu verzichten. Hierdurch wird eine höhere Priorisierung des gesamten Radverkehrs in der Regionalplanung erreicht werden. Auch werden im Rahmen der Überarbeitung des Kapitel 5.2 die nachfolgenden Planungsebenen, und damit auch die Kommunen, noch stärker in Sicherung und Ausbau des Radverkehrsnetzes eingebunden werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4533</p>	

Zur Zeit liegt der Entwurf des Regionalplans OWL der Bezirksregierung Detmold zur Offenlegung aus. Der Kreis Lippe hat dazu mit Schreiben vom 24.02.2021 Stellung genommen. Die Position des Landkreises soll nachfolgend in rechtlicher Hinsicht überprüft werden, insbesondere vor dem Hintergrund der vom Landkreis vertieft angesprochenen Position zur künftigen Windenergienutzung.

I. Vorschlag eines Ausschluss-/Freihalteziels

a) Die Untere Landschaftsbehörde des Kreises nimmt in Teil B. I. 2. h zum Thema Windenergie Stellung. Festgestellt wird zunächst, dass der Regionalplanentwurf sich mit dem Thema Windkraft befasst, ohne selber durch Festlegung von Windenergiebereichen steuernd tätig zu werden. Es werde auf die Darstellung von Vorranggebieten verzichtet. Dazu wird angemerkt, dass der Ausbau der Windenergie bereits das Bild der Landschaft verändert habe und der weitere Ausbau den Charakter der Kulturlandschaft maßgeblich verändern werde. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sollten die verschiedenen Kulturlandschaften in OWL vor erheblichen nachteiligen Entwicklungen geschützt werden. Konkrete Vorgaben für die Bauleitplanung wurden aber nicht genannt. Spätestens an dieser Stelle hätte der Regionalplan "zum Schutz unserer Kulturlandschaft lenkend" eingreifen können. Insbesondere der Teutoburger Wald mit seiner sehr markanten Landschaftsraumgrenze und seinem naturschutzfachlichen Wert stelle eine Kulturlandschaft von besonderer Bedeutung dar. Der Fachbeitrag des LWL sehe für die beiden Kulturlandschaftsräume "Teutoburger Wald zwischen Oerlinghausen und Kreuzkrug" und "Hermannsdenkmal - Externsteine" das Ziel "Freihaltung von großflächigen und / oder weiträumige Wirkung entfaltenden technischen Bauwerken, Anlagen oder sonstige Einrichtungen" vor. Daher empfehle es sich, das Ziel Nr. 4 des benachbarten Regionalplans Münsterland bzw. dessen sachlichen Teilplan "Energie" der Bezirksregierung Münster wortgleich (exklusive der Passagen zu den Baumbergen) in den Regionalplan OWL zu übernehmen und eine an dem Fachbeitrag des LWL orientierte Abgrenzung mit einem Bauverbot für Windenergieanlagen vorzunehmen.

Das Ziel Nr. 4 des Regionalplans Münsterland - Sachlicher Teilplan "Energie" wird sodann wörtlich zitiert:

"Teilbereiche der südlichen Höhenlagen der Baumberge und des Teutoburger Waldes sind aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung für den Landschaftsraum des Münsterlandes von Windkraftanlagen freizuhalten. "

b) Wenn wir den Vorschlag auf sinngemäße Übernahme dieses Ziels in den Regionalplan OWL richtig verstehen, dann soll der Regionalplan also künftig weite Bereiche des Teutoburger Waldes zwischen Oerlinghausen und Kreuzkrug und im Bereich zwi-

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass sich die Inhalte der "Stellungnahme" ausschließlich auf die Stellungnahme eines weiteren Beteiligten im Verfahren zur Aufstellung des RPlan OWL beziehen.

Hinweis:

Die Landesregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden.

Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.

schen Hermannsdenkmal und Externsteine von der Windenergienutzung freihalten, indem ein entsprechendes Ausschlussziel der Regionalplanung formuliert wird. welches gemäß § 1 Abs. 4 BauGB verbindliche Wirkung für die nachfolgende Bauleitplanung der Kommunen auslöst.

Das muss vor dem Hintergrund der bekannten und ständigen Rechtsprechung des OVG NRW Überraschung auslösen. Bereits in der "Haltern"-Entscheidung vom 22.09.2015, OVG NRW, - 10 D 82/13.NEZNER 2015, 475, hat das OVG NRW die Ziele 31.3 des GEP des Regierungsbezirks Münster- Teilabschnitt Emscher-Lippe - dass die Windenergienutzung in (weiten) Teilen der Stadt Haltern für unzulässig erkläre, als unwirksam angesehen, weil das mit dem Regelungszweck des § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 S. 3 BauGB nicht vereinbar sei. Der Gesetzgeber habe mit dieser Spezialregelung zur Gebiets- und Standortkonzentration bestimmter privilegierter Außenbereichsvorhaben beabsichtigt, Windenergieanlagen generell im Außenbereich zu privilegieren. Dies sei verbunden mit dem Gebot einer sogenannten „kompensatorischen Negativplanung“. Die Standortsteuerung von Windenergieanlagen dürfe nicht isoliert durch negative Inhalte von Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen erfolgen. Vielmehr müsse der jeweilige Ausschluss für bestimmte Bereiche stets mit einer entsprechenden positiven Standortzuweisung gekoppelt sein. Diese Rechtsprechung wird ausdrücklich auch für den aktuell gültigen Regionalplan OWL in der sogenannten

"Bad-Wünnenberg"-Entscheidung vom 06.03.2018 - OVG NRW, 2 D95/15.NE-ZNER 2018, 171,

bestätigt. Ausdrücklich wird das Ziel 5 des GEP Detmold - Sachlicher Teilabschnitt "Nutzung der Windenergie" -, wonach die Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie u. a. in Waldbereichen grundsätzlich ausgeschlossen sei, für unwirksam erklärt.

Das hat Folgen auch für das Ziel Nr. 6 des Regionalplans. Danach ist die Nutzung der Windenergie in Gebieten mit markanten landschaftsprägenden oder kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen mit besonderer Bedeutung für den Landschaftsschutz und das Landschaftsbild ausgeschlossen.

Außerdem sind die Kammlagen des Stemweder Berges, des Wiehen- und Wesergebirges, des Teutoburger Waldes und des Eggegebirges von WEA freizuhalten.

Da das Ziel 6 in der Bad Wünnenberg-Entscheidung des OVG NRW nicht entscheidungserheblich war, fehlt es konsequenterweise an einer entsprechenden konkreten

Äußerung des OVG. Es liegt aber auf der Hand, dass auch Ziel 6 unwirksam ist, weil es ebenso wie Ziel 5 ein unzulässiges negatives Ausschlussziel enthält. Das wird, soweit ersichtlich, von der Bezirksregierung mittlerweile auch so geteilt.

c) Wenn nunmehr die UNB des Kreises Lippe erneut fordert, großflächige Bereiche der Kammlagen des Teutoburger Waldes über ein entsprechend formuliertes Ziel der Regionalplanung von der Windenergienutzung auszuschließen, ignoriert sie damit die seit langem veröffentlichte und bekannte ständige Rechtsprechung des OVG NRW. Soweit auf ein ähnliches Ziel verwiesen wird, welches im benachbarten Regionalplan Münsterland enthalten sei, liegt das deutlich neben der Sache. Der Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan "Energie" weist mit dem "Ziel 1" insgesamt 141 Windvorranggebiete (i. S. v. § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG, jetzt § 7 III Nr. 1 ROG) mit einer Fläche von 8.100 ha aus. Auch außerhalb der Windenergiebereiche dürfen Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in den Flächennutzungsplänen grundsätzlich dargestellt und genehmigt werden, Ziel 2. Wenn dann mit dem Ziel 4 bestimmt wird, dass "Teilbereiche der südlichen Höhenlagen der Baumberge und des Teutoburger Waldes ... aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung für den Landschaftsraum des Münsterlandes von Windkraftanlagen freizuhalten" sind, dann ist damit alles andere als eine isolierte Ausschlussflächenplanung intendiert.

Der Regionalplan Münsterland verpflichtet die Kommunen also gleichzeitig zur Ausweisung großflächiger Vorranggebiete, verzichtet darüber hinaus noch zusätzlich darauf, diese Vorranggebiete mit dem negativen Ziel der generellen Ausschlusswirkung der Windenergienutzung im gesamten Planungsraum zu verbinden und beschränkt den Ausschluss nur auf relativ kleine Teilbereiche. Das wird man nur dann für rechtlich bedenklich halten können, wenn man die Möglichkeit des Ausschlusses nur im Rahmen einer klassischen Eignungsflächenplanung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB i. V. § 7 III Nr. 3 ROG für zulässig erachtet, die nach der ständigen Rechtsprechung dann zusätzlich die Vorlage eines in sich stimmigen, flächendeckenden Gesamtkonzepts erfordert. Unbeschadet dessen wird aber schon auf den ersten Blick klar, dass die im Regionalplan Münsterland mit den Zielaussagen 1 bis 4 getroffene Gesamtaussage nicht annähernd vergleichbar ist mit dem einseitigen und für uns offensichtlich rechtswidrigen Vorschlag der UNB des Kreises Lippe.

II. Windkraft im Wald

Die Stellungnahme der UNB weist auf Seite 10 darauf hin, dass der Regionalplan Windkraft im Wald von vornherein nicht ausschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Waldfunktionen zu beachten seien.

Zusammengebrochene Waldbestände seien vorrangig durch klimastabile Waldbe-

stände zu ersetzen. Vorbelastete Waldflächen, wie z. B. ehemalige Militärstandorte oder abgeschlossene Abgrabungen seien dagegen Suchgebiete für WEA-Flächen. Das OVG NRW betont in ständiger Rechtsprechung, dass Waldflächen im Rahmen einer Ausschlussflächenplanung nicht als "hartes Tabu" gewertet werden können, siehe dazu bereits die oben zitierten Entscheidungen zu Bad Wünnenberg und Haltern, ergänzend siehe dazu auch noch die Paderborn-Entscheidung vom 17.01.2019, OVG NRW- 2 D 63/17.NE

Daraus folgt, dass Waldflächen vom grundsätzlichen Ansatz her in gleicher Weise für die Windenergienutzung bereit stehen wie andere Flächen. Insbesondere der Ausschluss großer Waldbereiche, soweit er überhaupt möglich ist, bedarf in der Regional- und Flächennutzungsplanung einer besonders guten Begründung und ist selbst dann noch mit erheblichen Risiken behaftet. Dem Hinweis, dass zusammengebrochene Waldbestände vorrangig durch klimastabile Waldbestände zu ersetzen seien, lässt sich in dem verwendeten Zusammenhang eine kritisch bis ablehnende Haltung zur Windenergienutzung im Wald entnehmen. Diese kann hier nicht geteilt werden. Insbesondere für die vom Borkenkäferbefall betroffenen Waldflächen kann nicht verharmlosend von "zusammengebrochenen Beständen" gesprochen werden; Der Waldbestand ist vielfach großflächig vernichtet worden! Ob, wie und vor allem in welchen Zeiträumen er so wieder aufgebaut werden kann, dass er den künftigen Herausforderungen des Klimawandels sicher stand hält, ist aktuell vollkommen offen.

Die Szenarien so gut wie aller Forschungsinstitute sehen die verstärkte Windenergienutzung übereinstimmend als tragende, wenn nicht wichtigste Maßnahme für die Erreichung der Klimaziele an. Das schließt die Inanspruchnahme von Wald zwingend ein, da nur so die insgesamt benötigten Flächen bereitgestellt werden können. Windenergieanlagen stehen zudem als temporäre und - bürgschaftsgesichert - rückzubauenende Nutzung für die nächsten 20 bis 30 Jahre einer angedachten klimastabilen Aufforstung keineswegs entgegen, zumal für die Zeit der Nutzung der Windenergieanlagen ohnehin nur etwa 5.000 qm pro Anlage befestigt werden müssten. Windenergieanlagen lösen zudem umfangreiche naturschutzrechtliche Kompensationspflichten aus, die konkret für eine naturnahe und klimastabile Waldnutzung verwendet werden könnten.

Verbindliche Vorgaben des Landesentwicklungsplans NRW stehen der Windenergienutzung im Wald jedenfalls nicht entgegen. Das OVG NRW, siehe lediglich beispielhaft die Paderborn-Entscheidung vom 17.01.2019, hat jedenfalls schon zum LEP 1995, dass das dort unter B. III. 3.21 formulierte "Ziel, dass Waldgebiete für andere Nutzungen nur in Anspruch genommen werden dürfen, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisiert werden können und der Eingriff auf

das unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleibt, sehr deutlich gemacht, dass diese Vorgabe des LEP kein Ziel der Raumordnung darstellt und als solches für nachfolgende Planungen keine unbedingte Beachtungspflicht auslösen kann. Die im aktuellen Landesentwicklungsplan verwendete Formulierung unter "7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme" ist im Wesentlichen inhaltsgleich, sodass unschwer gefolgert werden kann, dass auch der aktuell geltende Landesentwicklungsplan hier keine "abwägungsfesten" Ziele vorgibt, die eine Windenergienutzung im Wald, so die formulierten Voraussetzungen überhaupt zutreffen, wesentlich erschweren könnten. Es bleibt dem jeweiligen Planungsträger jedenfalls im Einzelfall ein großer Abwägungsspielraum zugunsten einer Waldnutzung.

III. Landschaftsbild, Charakter der Kulturlandschaft

Die UNB des Kreises fordert einen mehr oder minder unbedingten Schutz der markanten Kulturlandschaftsräume "Teutoburger Wald zwischen Oerlinghausen und Kreuzkrug" und ..Hermannsdenkmal - Externsteine" im Sinne eines Ziels "Freihaltung von Großflächen und / oder weiträumige Wirkung entfaltenden technischen Bauwerken ein. Dass dazu die Installation eines weiträumigen Ausschlussbereiches als "Ziel der Regionalplanung" rechtlich untauglich ist, haben wir bereits oben näher dargelegt.

Daneben sind grundsätzliche Bedenken anzumelden. Denkmäler und Landschaften gehen mit ihrer Umgebung durch die Zeit. Der Gesetzgeber hat vor dem Hintergrund verbindlicher nationaler Klimaziele und internationaler Verpflichtungen die Windenergienutzung im Außenbereich privilegiert. Das schließt - legislativ vorgegeben und entsprechend legitimiert- ein Landschaftsbild ein, aus dem Windenergieanlagen wegen ihrer naturgemäß großen Fernwirkung nicht wegzudenken sind.

Windenergieanlagen gehören damit ebenso zur Kulturlandschaft wie diejenigen anthropogenen Veränderungen, die ehemals den status quo bestimmt haben. Die anthropogene Veränderung ist dem Begriff der Kulturlandschaft immanent und nicht wesensfremd. WEA sind den aktuellen Umfragen zufolge auch gesellschaftlich ganz überwiegend akzeptiert. Z. B. haben die Windenergieanlagen auf dem Rothaarkamm im Bereich Kirchhundem sich eher zu einer touristischen Attraktion des dort entlangführenden sog. "Premium-Wanderweges" "Rothaarsteig" entwickelt, keinesfalls aber zu dessen Entwertung. Die Fernwirkung von Windenergieanlagen lässt sich bauartbedingt nicht vermeiden. Andererseits ist die Bodennutzung (5.000 qm befestigte Fläche pro Windenergieanlage) nicht nur im Vergleich zu der dadurch bewirkten Klimaentlastung außerordentlich gering. Sie dürfte jedenfalls im Vergleich zu der im Bereich Hermannsdenkmal und Externsteine und auch anderen touristischen Attraktionen verwirklichten Infrastruktur (Parkplätze, Ausflugslokale, Restauration,

<p>Souvenirläden, sonstige befestigte Flächen, breite asphaltierte Zuwegungen) eher marginal ausfallen.</p> <p>IV. Flächen für Rohstoffsicherung / Abgrabungen Auf den Seiten 9 bis 10 unter g) kritisiert die UNB des Kreises den Entschluss, dass die im Regionalplan vorgesehenen Flächen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (BSAB) keine Ausschlusswirkung mehr entfaltet. Auch das kann hier so nicht, zumindest nicht in Bezug auf eine parallele Windenergienutzung, nachvollzogen werden. Rohstoffsicherungsflächen zeichnen sich insbesondere dadurch aus, dass hier der langfristige Bedarf, der deutlich über 30 Jahre hinausgeht, ins Auge gefasst wird. Die temporäre Nutzung solcher Flächen zur Windenergieerzeugung dürfte dem aber oftmals ganz oder jedenfalls für große Teilflächen nicht entgegenstehen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7364</p>	
<p>5. Der Grundsatz V 3 (Textteil Seite 214) behandelt die Sicherung und Optimierung des regionalen Radverkehrsnetzes. Wir wünschen uns die Formulierung eines weiteren Zieles, nämlich die Anbindung von Siedlungs- und Gewerbebereichen sowie anderen örtlichen Schwerpunkten an die nahegelegenen Mittelzentren und Orte durch Radwege. Konkret wünschen wir uns für Detmold Radschnellwegeverbindungen Richtung Bielefeld und Paderborn.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde verweist auf den bestehenden textlichen Ausführungen im Kapitel 5.2 des RPlan OWL und den im inhaltlichen Zusammenhang stehenden Grundsatz 8.1-1 des LEP NRW. Sie sieht die inhaltliche Intention der Anregung der Beteiligten damit hinreichend berücksichtigt und keine Notwendigkeit für eine neue, zusätzliche Zielformulierung, auch vor dem Hintergrund der allgemeinen juristischen Anforderungen an die Endabgewogenheit von raumordnerischen Zielsetzungen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7365</p>	
<p>6. Den Beschluss des Regionalrates, keine Empfehlungen und zeichnerische Darstellungen von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie vorzusehen, bedauern wir. Wir glauben, dass solche Darstellungen Druck auf die Kommunen aufbauen würden, in dieser Hinsicht aktiv zu werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinweis: Die Landesregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden.</p>

	Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7555	
<p>2. Es sollten Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie sowie Flächen zur Nutzung anderer regional erzeugter erneuerbarer Energien im Regionalplan OWL festgelegt werden.</p> <p>Begründung: Mit einer solchen Vorgabe für die kommunale Bauleitplanung würde v.a. die Standortfindung von Windenergieanlagen erleichtert und damit ein regionalplanerischer Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz geleistet werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die textlichen Ausführungen im Kapitel 9.2 des RPlan OWL, insbesondere zu den Vorgaben des LEP NRW im Grundsatz 10.2-2 und der entsprechenden Beschlussfassung des Regionalrates des Regierungsbezirks Detmold als Träger der Regionalplanung.</p> <p>Hinweis: Die Landesregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7556	
<p>3. Unter dem Grundsatz V3 (S. 214) ist als weiteres Ziel die Verknüpfung von Siedlungsbereichen durch Radwege zu ergänzen, z.B. die Strecke Brüntrup-Cappel-Kleinenmarpe-Dalbörn-Donop, Blomberg-Istrup.</p> <p>Begründung: Damit wäre eine bedarfsgerechte und leistungsfähige Verknüpfung von Siedlungs- und Gewerbebereichen sowie der übrigen Schwerpunkte durch Radwege an die nahegelegenen Mittelzentren und Orte stärker verpflichtend festgesetzt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde verweist auf den bestehenden textlichen Ausführungen im Kapitel 5.2 des RPlan OWL und den im inhaltlichen Zusammenhang stehenden Grundsatz 8.1-1 des LEP NRW. Sie sieht die inhaltliche Intention der Anregung der Beteiligten damit hinreichend berücksichtigt und keine Notwendigkeit für eine neue, zusätzliche Zielformulierung, auch vor dem Hintergrund der allgemeinen juristischen Anforderungen an die Endabgewogenheit von raumordnerischen Zielsetzungen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 7659	
<p>Leider verdient der Entwurf des Regionalplans Kritik in einem Ausmaß, der weit über das hinausgeht, was in einer Eingabe in der Öffentlichkeitsbeteiligung geltend gemacht werden sollte.</p> <p>Wir machen Ihnen daher unsere Eingaben vollinhaltlich zugänglich. Sie können diese unter dem Link https://almetalbahn-reaktivierung.de/Download/Regionalplan-Stellungnahme-Zusammengeführte Dokumente.pdf Herunterladen.</p> <p>Zunächst müssen wir fragen, warum die Bezirksregierung im Jahre 2017 eine Verbändeanhörung gestartet hat. Wir haben hierzu über 100 Seiten Stellungnahme verfasst und eingereicht – und finden so gut wie nichts in dem Entwurf von 2020 wieder. Stattdessen finden wir nicht nur die gleichen grundsätzlichen fachlichen Fehler wieder, sondern neue grundlegende und raumordnerisch relevante Fehler und Unkenntnisse von Fakten und Zusammenhängen zum öffentlichen Verkehr und zum Eisenbahnwesen. Wir finden Texte, die dem Stande von vor 20 Jahren entsprechen und Aussagen, die der Strategie der Deutschen Bahn widersprechen, die diese seit mehr als 20 Jahren verfolgt und in der Branche als richtig anerkannt sind. Das Wort "Deutschlandtakt" wird zwar benutzt, aber Kenntnis vom Inhalt, soweit er unsere Region betrifft, ist nicht vorhanden. Genauso spurlos sind die Beschlüsse über Machbarkeitsstudien zu Reaktivierungen geblieben, die alle vor November 2020 gefasst oder vorbereitet wurden. Völlig unverständlich wird fallweise aus Gutachten etwas abgeschrieben, ein anderes Mal wieder nicht. An anderen Stellen wird breit über Themen geschrieben, auf die der Regionalplan überhaupt keinen Einfluss nehmen kann. Ein Beispiel ist das Kapitel über die Bedienung von Bahnhöfen durch Fernverkehrszüge - das ist nach geltendem Recht die freie Entscheidung von Fernverkehrsunternehmen. Der Einfluss, den der Regionalplan nehmen kann – durch günstige Strukturen im Umfeld dem Bahnhof neue Fahrgäste zuzuführen und ihn kommerziell für die Unternehmen interessant zu machen -, wird hingegen nicht genutzt.</p> <p>Vor allem aber darf sich ein Regionalplan nicht darin erschöpfen, bereits Jahrzehnte nicht mehr aktualisierte Nahverkehrspläne und Bedarfspläne des Landes und des Bundes abzuschreiben (und das auch noch rudimentär). Dies gilt erst recht in der augenblicklichen Phase, in der die Bedeutung des öffentlichen Verkehrs bewusst geworden ist und neue Finanzquellen zur Verfügung stehen. Der Bundesverkehrswegeplan</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

befindet sich derzeit auf der Grundlage des Deutschlandtakts genauso in Überarbeitung wie die Bedarfspläne des Landes und der Nahverkehrsplan des NWL.

Die Brisanz der fehlenden Fachkunde und der Mängel in der zeichnerischen Darstellung und der Texte wird offenbar überhaupt nicht erkannt. Diese Mängel führen in der Praxis dazu, dass Zukunftschancen nicht raumplanerisch gesichert werden und einfach zugebaut werden dürfen. Das gilt für zweigleisige Ausbauten von vorhandenen Schienenwegen genauso wie für neue Bahnstationen und für die Verknüpfung von Verkehrsarten. Der Einfluss von anderen Strukturentscheidungen – Gewerbe-, Wohn-, Schul- und Freizeitstandorte – wird zwar erwähnt, aber nicht umgesetzt.

Wir erwarten nicht, dass die Mitarbeiter der Bezirksregierung diese Fachkunde selbst haben. Wir erwarten auch nicht, dass Sie als Abgeordnete zu "Bahnextperten" werden. Aber wir erwarten, dass die Fachkunde genutzt wird, die vorhanden und verfügbar ist, seit der Zeit, als die Deutsche Bundesbahn darin ein Wissensmonopol hatte sind mehr als 25 Jahre vergangen. Es gibt die Aufgabenträger des Schienenpersonennahverkehrs, es gibt die Aufgabenträger des Busverkehrs, es besteht in Bielefeld ein Kompetenzcenter Integraler Takt des Landes NRW, es gibt eine Gemeinschaftseinrichtung von Land und DB, die sich mit der Konversion von Bahnflächen befasst, es gibt darüber hinaus zahlreiche Wissenschaftler, Gutachter ehrenamtliche Experten, die Hinweise geben können. Allen diesen Institutionen einen derart gestalteten Entwurf des Regionalplans nur im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorzulegen, ist eine Zumutung.

Wir erwarten auch, das Grundkenntnisse über das heutige Vorgehen der Fach-Aufgabenträger vorhanden sind und in die Aussagen des Regionalplans einfließen. Machbarkeitsstudien sind Standard, da Fördermittel eingesetzt werden. Diese beachten auch raumordnerische Aspekte. Der Regionalplan spielt dabei aber bisher keinerlei Rolle, da seine Qualität völlig unzulänglich ist.

Auch für Neubauprojekte des Schienennetzes, die die Deutsche Bahn AG im Auftrage des Bundes plant, ist das Vorgehen bei der Festlegung einer Trasse allgemein bekannt, auch wenn sich unter Politikern hartnäckig längst überholte Informationen aus früheren Jahrzehnten halten.

Nicht nur im Falle der Neubaustrecke Bielefeld – Hannover beginnt die Planung mit einem "leeren Blatt" und einer umfassende Grundlagenermittlung der raumordnerisch relevanten Fakten. Am Ende eines solchen Prozesses steht die Empfehlung einer Trasse, und bei dieser Empfehlung sind dann schon die relevanten Fakten zur Raumordnung eingegangen, dass – gute Arbeit vorausgesetzt – das formelle Raumordnungsverfahren nur noch Formsache sein sollte.

Gerade deshalb ist es Aufgabe des Regionalplans zum gegenwärtigen Zeitpunkt, die Aspekte zu nennen, die bei dieser Vorbereitung zu berücksichtigen sind. Bleibt es bei dem derzeitigen Zustand des Regionalplans, so bleibt er ein nutzloser

<p>Papiertiger, der mit inkompetenten Festsetzungen neue Projekte höchstens behindert. Das wird uns von den Fachinstitutionen immer wieder gesagt. Wir bedauern sehr, dass wir diese Kritik so deutlich und ungeschminkt ausdrücken müssen. Aber der Inhalt des Entwurfs des Regionalplans lässt keine andere Wahl.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7683</p>	
<p>Entwurf Textteil S. 224 Ziel V 10</p> <p>Vorbemerkung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die nachfolgenden Hinweise beruhen auf der Teilnahme am Plenum des Bürgerforums zur Neubaustrecke Bielefeld – Hannover, auf umfassenden Erfahrungen mit Neubaustrecken und integralem Taktfahrplan und auf den auf der Website www.neubaustrecke-bielefeld-hannover.de hinterlegten Erkenntnissen. 2. Da das Projekt einheitlich über die Landesgrenze geplant werden muss, im Nachbarland Niedersachsen aber ganz andere Gesetze für die Raumplanung gelten, strebt die Deutsche Bahn derzeit ein einheitliches Raumordnungsverfahren an. 3. Der Text des Entwurfs des Regionalplans bedarf der grundlegenden Aktualisierung. Die Fakten teile ich weiter unten mit. Die besondere Schwierigkeit besteht darin, dass nur sehr rudimentäre Grundlagen für eine Konkretisierung verfügbar sind, während alle verfügbaren konkreteren Grundlagen nicht mehr dem aktuellen Planungsstand entsprechen. 4. Teile des Textentwurfs scheinen noch dem Stand des überholten Bundesverkehrswegeplan 2003 zu entsprechen und wirken heute wie eine einseitige Stellungnahme zur politisch umstrittenen Trassenführung. Dieser Anschein sollte vermieden werden. 5. Der Text des Entwurfs beachtet nicht, dass der Abschnitt Löhne - Minden – Wunstorf auch Teil des TEN-Korridors Nordsee - Ostsee ist und zwar gleichwertiger Bestandteil. Siehe EU-Verordnung Nr. 1315/2013 Text EU-Verordnung 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Das einseitige Zitieren nur eines der TEN-Korridore wirkt wie eine Stellungnahme zur umstrittenen Trassenführung, siehe weiter unten.

Weiter hat der "Deutschlandtakt" in der Fassung des 3. Gutachterentwurfs den Bau einer Verbindungskurve bei Hannover vorgeschlagen, die die Nutzung im Hochgeschwindigkeitsverkehr auch im TEN-Korridor Nordsee - Ostsee zulässt.

6. Die Entwicklung vom Entwurf des Bundesverkehrswegeplans (Anfang 2016) über den "Deutschlandtakt" bis zur Erteilung des Planungsauftrages an die DB (November 2020) ist sehr dynamisch. Dabei nutzt die Bundesregierung die textlich offene Formulierung des BSchwAG, um eine Planung zu verfolgen, die zur Zeit der Gesetzgebung nicht diskutiert wurde und sieht formalrechtlich zutreffend keinen Anlass, für den bereits erteilten Planungsauftrag an die **DB** eine Gesetzesänderung oder eine Änderung des Bundesverkehrswegeplans für notwendig zu erachten.
7. Als einzig verfügbares konkretes Planungskriterium wird eine Fahrzeit von 31 Minuten von Bielefeld bis Hannover auf der Basis des Einsatzes von Fahrzeugen mit einer Höchstgeschwindigkeit von 300 km/h genannt, da diese Fahrzeit vom Gutachterbüro SMA in den Zielfahrplan 2030+ seit dem 1. Entwurf eingebracht wurde. Diese Fahrzeit beruht auf Vorentwürfen, die auf der Grundlage einer Höchstgeschwindigkeit von 250 km/h eine Fahrzeit von 37 Minuten als kürzest mögliche Fahrzeit bei direkter Streckenführung und damit maximalem Neubau berechnet hatte. Nicht beachtet wurde bei der Umrechnung auf 300 km/h Höchstgeschwindigkeit, dass mit dieser Heraufsetzung ein Freiraum für eine verkürzte Neubaustrecke entsteht, ohne dass die Prinzipien des Deutschlandtakts grundlegend in Frage gestellt werden müssen. Dieser Zusammenhang ist auch von der Bundesregierung untersucht worden. Die entsprechenden Untersuchungen, die als Varianten 3 und 4 von Schüßler Plan vorliegen, sind aber von der Bundesregierung geheim gehalten worden. Erst der politische Druck, an dem der Unterzeichner maßgeblich beteiligt war, hat die Veröffentlichung am 24. November 2020 möglich gemacht. Dabei ist die Vereinbarkeit dieser Alternativen mit dem Deutschlandtakt von der Bundesregierung nicht untersucht worden. Diese Untersuchung wird derzeit auf Fachebene vom Unterzeichner vorangetrieben und wird auch im Plenum des Bürgerforums eingefordert.
8. Auf dieser Grundlage ergibt sich, dass mit einer verkürzten Neubaustrecke der bereits im "Bundesverkehrswegeplan 2030" von 2016 enthaltenem Ansatz realisiert werden kann, dass eine Neubaustrecke auch aus Richtung Amsterdam – Osnabrück nutzbar ist. Dabei steht einer geringen Fahrzeitverlängerung in der Verbindung Bielefeld – Hannover eine drastische Fahrzeitverkürzung von

bis zu 20 Minuten in der Relation von Osnabrück und Bad Oeynhausen nach Hannover gegenüber, verbunden mit der Einsparung des Neubaus in einer Länge von 20 Kilometer. Dass diese Gestaltung einer Prüfung bedarf, wird von der Bundesregierung und der DB inzwischen anerkannt, von der Bundesregierung allerdings weiterhin politisch bekämpft und kann von der Deutschen Bahn nicht offiziell bestätigt werden, weil der Planungsprozess das noch nicht zulässt.

9. Auf dieser Grundlage ist es nicht nur möglich, sondern sogar wahrscheinlich, dass sich letztlich Varianten mit höheren Kosten, aber ungünstigerer Raumverträglichkeit und der einseitigen Begünstigung einer Verkehrsverbindung einer anderen Variante mit besserer Raumverträglichkeit, geringeren Kosten und Begünstigung einer anderen Verkehrsverbindung gegenüberstehen, so dass letztlich eine politische Entscheidung über die Variante notwendig wird. Für das Planungsverfahren wird es hilfreich sein, wenn der Regionalplan nicht selbst für oder gegen eine oder andere Variante Stellung nimmt, wohl aber die Kriterien herausarbeitet, die aus raumplanerischer Sicht für eine Entscheidung heranzuziehen sind.
10. Ein wichtiger Punkt ist dabei auch die Anbindung von Minden, insbesondere hier haben die unterschiedlichen Varianten gravierend unterschiedliche Wirkungen. Maßgebliche Entscheidungen, wie gut Minden angebunden werden kann, werden aber außerhalb des Regionalplans in Niedersachsen getroffen, insbesondere mit der Entscheidung, ob eine Verknüpfung der Bestandsstrecke mit einer Neubaustrecke im Raum Stadthagen erfolgt. Die Reduzierung der Darstellung, wie sie im Entwurf des Regionalplans enthalten ist, auf einen Fernverkehrsanschluss für Minden ist zwar politisch aus dem Raum Minden erwünscht, aber nicht zielführend. Eine qualifizierte Anbindung kann auch mit dem Regionalexpress 6 erfolgen, wenn dieser nach Hannover verlängert wird. Hierzu sind politische Entscheidungen notwendig, die nicht Gegenstand des Regionalplans sein können.
11. Es muss in aller Klarheit benannt werden, dass ein Konflikt zwischen den Interessen einerseits der Region Minden (besserer Fernverkehrsanschluss) und andererseits den den Interessier der Kreise Herford und Lippe (Ersparnis eines wenig raumverträglichen Neubaus) und des Kreises Herford, und der westlich gelegenen Achse von Bünde und Osnabrück bis Amsterdam (schnellere Anbindung nach Hannover und Berlin) vorliegt.
12. Es ist weiter darauf hinzuweisen, dass der Konflikt darin besteht, dass entweder 20 Kilometer Neubaustrecke zwischen Bielefeld und Hannover eingespart werden kann oder (vorausgesetzt, die Strecke Hamburg - Hannover wird wie im Deutschlandtakt vorgesehen ausgebaut!) ein Anschluss von Bielefeld nach

Celle und Gifhorn aufgeben werden muss. Der Zielfahrplan 2030+ gibt dabei ohne Beachtung der Interessen der betroffenen Bürger der längeren Neubaustrecke den Vorzug.

13. Zur Schreibweise sei angemerkt, dass die Bundesregierung sich entschlossen hat, das Wort "Deutschlandtakt" ohne Bindestrich zu schreiben.
14. Weitere Informationen auf der Website [Neubaustrecke Bielefeld-Hannover](#)

Die Fakten im aktuellen Stand hierzu:

1. Der Zielfahrplan 2030+ enthält seit dem 1. Entwurf die Fahrzeit von 31 Minuten für Bielefeld - Hannover.
2. Die Bundesregierung hat sich mit Vorstellung am 30. Juni 2020 den Inhalt des Zielfahrplans als "Deutschlandtakt" zu eigen gemacht.
3. Die Bundesregierung hat der Deutschen Bahn den Planungsauftrag für die Neubaustrecke Bielefeld - Hannover am 24. November 2020 erteilt.
4. Der Planungsauftrag ist zunächst nur mündlich erteilt worden. Der Text des Planungsauftrages ist erst jetzt über die Internetseite www.hannover-bielefeld.de veröffentlicht.
5. Die nach § 5 MgvG vorgeschriebene Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung ist begonnen.
6. Die oben genannte mögliche Variante einer verkürzten Neubaustrecke, die auch aus Richtung Amsterdam - Osnabrück nutzbar ist, ist von der Bundesregierung geprüft worden (Schüßler Plan Varianten 3 und 4).
7. Eine Prüfung der Kompatibilität mit dem Deutschlandtakt hat nicht stattgefunden. Die Vorprüfung durch die Initiative Deutschlandtakt hat ergeben, dass die Kompatibilität gewährleistet werden kann. Dabei stehen geringe Anschlussverluste in Hannover aus Richtung Bielefeld erheblichen Fahrzeitgewinnen aus Richtung Osnabrück sowie in Richtung Berlin gegenüber. Die dafür erforderlichen Investitionen sind sehr gering.

Aus dem Vorgenannten ergibt sich, dass die nachfolgenden Text- und Inhaltsänderungen erforderlich bzw. sinnvoll sind.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 7684	
<p>Text des Entwurfs: <i>Beseitigung Streckenengpass Minden-Wunstorf</i> <i>>Um die Bedeutung und Funktion der Gesamtstrecke Paris-Warschau im Planungsraum auf Dauer zu erhalten, zu stärken sowie Pünktlichkeit, Anschlusssicherheit und die ...<</i></p> <p>Zwingend zu ergänzen ist, dass auch die Achse des Transeuropäischen Netzes Amsterdam/Niederlande – Berlin – Warschau, im Bezirk der Streckenabschnitt von Osnabrück über Bünde, Löhne, Bad Oeynhausen bis Hannover betroffen ist. Eine Auslassung des Hinweises wäre eine einseitige politische Stellungnahme des Regionalplans, die dort nicht erfolgen sollte. Sinnvoll ist aber auch, darauf hinzuweisen, dass der Zielfahrplan im 3. Entwurf auch eine direkte Anbindung in Richtung Hamburg vorsieht, so dass bei einer entsprechenden Fahrplangestaltung der Wirtschaftsraum Bielefeld mit Direktzügen nach Hamburg und Skandinavien bedient werden kann.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde wird die textlichen Ausführungen im RPlan OWL hinsichtlich der Strecke Amsterdam-Warschau entsprechend ergänzen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7685	
<p>Text des Entwurfs: <i>>Innerhalb des im April 2020 in Kraft getretenen Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz (MgvG) zählt der Aus- oder Neubau der Eisenbahnstrecke von Hannover nach Bielefeld zu den zwölf bundesweiten Verkehrsprojekten, die anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses durch ein Maßnahmengesetz des Deutschen Bundestages zugelassen werden können. Die Aufnahme in das MgvG ermöglicht eine beschleunigte Zulassung und unterstreicht zugleich die nationale wie europaweite Bedeutung der Strecke.<</i></p> <p>Diese korrekte Darstellung sollte durch den Hinweis ergänzt werden, dass § 5 MgvG eine Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreibt und dass diese begonnen hat.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die gewünschte Ergänzung aus ihrer Sicht keinen inhaltlichen Bezug zur Planungsebene der Raumordnung aufweist und zeitlich begrenzt ist.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7686	

<p>Text des Entwurfs: <i>>Der bestehende 43 km lange, zweigleisige Schienenstreckenabschnitt zwischen dem Bahnhof Minden und dem niedersächsischen Bahnhof Wunstorf ist Teil der ansonsten viergleisig ausgebauten Hauptschienenstrecke Hamm-Hannover (siehe Ziel V 8 in diesem Kapitel). <</i></p> <p>Die Formulierung "ist Teil" ist so nicht korrekt. Die EU-Verordnung Nr. 1315/2013 definiert nicht bestimmte nationale Strecken einschließlich ihres genauen Verlaufs, also auch nicht den Verlauf über "Minden" und "Wunstorf". Vielmehr definiert die EU-Verordnung das TEN-V-Netz mit "Knoten" und "Korridoren", innerhalb deren die nationale Gestaltung und auch Verlegung von Streckenführungen, insbesondere im Rahmen von Neubaumaßnahmen möglich ist. Es müsste daher heißen: "Der Abschnitt [...] stellt innerhalb der TEN-Korridore [...]einen Engpass dar." Die Beibehaltung der Formulierung liefert bestimmten Interessenvertretern den Beleg, dass der Ausbau der Bestandsstrecke als Teil des TEN-V-Netzes definiert sei, was nicht zutrifft Weiter fehlt auch hier der Hinweis auf den TEN-Korridor Niederlande – Warschau.</p>	<p>Der Anregung wird durch Umformulierung des Satzes indirekt entsprochen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7687</p>	
<p>Text des Entwurfs <i>>Der Streckenabschnitt zwischen Minden und Wunstorf wird nach den Angaben des Bundesamts für Statistik für das Jahr 2015 in die höchste Belastungskategorie "mehr als 100.000 Züge/Jahr" eingeordnet und gehört damit bundesweit zu den am stärksten belasteten Schienenstrecken der Deutschen Bahn.<</i></p> <p>Hier sollte darauf hingewiesen werden, dass die DB Netz AG diesen Streckenabschnitt als überlastet im Sinne des § 55 ERegG erklärt hat. Quelle: Schienennetz-Benutzungsbedingungen der Deutschen Bahn AG https://fahrweg.dbnetze.com/resource/blob/2872150/62e70-0dea2642cf8d6ceda710150974e/snb2020_nv_strecke_1700-dat-a.pdf</p>	<p>Der Anregung wird durch entsprechende Textergänzung entsprochen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7688</p>	

<p>Text des Entwurfs <i>>Hieraus ergibt sich folgender Konkretisierungsbedarf auf der Ebene des Regionalplans</i> <i>Beseitigung Streckengenpass Minden-Wunstorf</i> <i>Die vorhandene und zeichnerisch festgelegte Trasse zwischen dem Bahnhof Minden und der Landesgrenze ist als Strecke für den schienengeführten Hochgeschwindigkeitsverkehr zu sichern, um einen Ausbau entsprechend ihrer Bedeutung für den Schienenfernverkehr im transeuropäischen Netz zu ermöglichen.<</i></p> <p>Dieser Absatz ist fachlich unzutreffend. Er beruht auf den nicht korrekten vorangegangenen Aussage, dass die vorhandene Strecke "ein Teil" der TEN-Korridore sei. Sowohl nach Maßgabe der EU-Verordnung Nr. 1315/2013 wie nach dem Eisenbahnregulierungsgesetz steht es in der freien Entscheidung des nationalen Netzbetreibers, der Deutschen Bahn AG, wie der Bundesregierung, durch einen Neubau den Engpass zu beseitigen, wobei der Neubau auch in anderer Weise als durch den Ausbau der Bestandsstrecke erfolgen kann. Von dieser Freiheit macht die Bundesregierung gerade Gebrauch.</p> <p>Der Regionalplan sollte daher neutral und kurz formulieren: "Hieraus ergibt sich der Bedarf für die Schaffung zusätzlicher Kapazitäten. Diese Kapazitäten können sowohl entlang der Bestandsstrecke wie durch einen Neubau an anderer Stelle geschaffen werden. Die vorhandene und zeichnerisch festgelegte Trasse zwischen dem Bahnhof Minden und der Landesgrenze ist als Strecke für den schienengeführten Hochgeschwindigkeitsverkehr zu sichern und nutzbar zu erhalten, um die Erreichbarkeit des Bahnhof Minden für qualifizierte Fernverkehrszüge zu erhalten." Die vorhandene Formulierung ist eine einseitige Stellungnahme zugunsten einer der gegebenen Möglichkeiten und stellt sich in einen Gegensatz zu dem von der Bundesregierung bereits erteilten Planungsauftrag. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass es nach geltendem Recht die alleinige unternehmerische Entscheidung von Fernverkehrsunternehmen ist, ob und in welchem Ausmaß vorhandene Schienenwege von ihnen genutzt wrden.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass das Ziel V 10 des RPlan OWL den Festlegungen des gültigen Bedarfsplans für die Bundesschienenwege entspricht. Im Übrigen wird auch auf den entsprechenden Erläuterungstext zum Ziel V 10 des RPlan OWL verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7689</p>	
<p>Text des Entwurfs >Erläuterung Um den Streckengenpass zwischen dem Bahnhof Minden und dem niedersächsischen Bahnhof Wunstorf aufzulösen, ist der Ausbau der Schienenstrecke durch</p>	<p>Dem Bedenken wird im Grundsatz nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die derzeitige Version des Deutschlandtaktes auf dem sog. dritten Gutachterentwurf zum Deutschlandtakt basiert. Ob und in wie weit die derzeitige Version die finale Version des Deutschlandtaktes</p>

zwei zusätzliche Gleise im Planungsraum entlang der bestehenden, zweigleisigen Strecke erforderlich. Ein solcher Ausbau muss durch weitere umfangreiche Beschleunigungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen an der gesamten Strecke (z. B. durch Bahnübergangsbeseitigungen zwischen Hamm und Dortmund, Aufgabe der ICE-Flügelung in Hamm, Erhöhung der Streckengeschwindigkeit) begleitet werden. Diese Maßnahmen sind die Voraussetzungen für eine signifikante Fahrzeitverkürzung. Diese Fahrzeitverkürzung ist z. B. für die Implementierung des Deutschland-Taktes im SPfV auf dieser Hauptschienenstrecke von großer Relevanz. Durch den viergleisigen

Ausbau der vorhandenen Schienenstrecke wird auch die Voraussetzung für einen dauerhaften Erhalt des Bahnhofs Minden als hochwertiger Systemhalt im Schienenpersonenfernverkehr geschaffen.<

Die gesamte Erläuterung ist fachlich unzutreffend bzw. durch die Entwicklung des Deutschlandtakts unzutreffend geworden. Der gesamte Text ist verzichtbar, wenn die vorangegangenen Änderungen vorgenommen werden. Gegebenenfalls kann erläutert werden

- Dass nach Möglichkeit langsamere Verkehre (Regional- und Güterverkehr) vom Hochgeschwindigkeitsverkehr zu trennen sind, um möglichst hohe Kapazitäten für alle Verkehrsarten zu erzielen (vergleiche die Anmerkung zu Ziel V 6),
- Dass aus politischen Gründen eine durchgreifende Beschleunigung gewünscht ist, um eine Verkehrsverlagerung auf die Schiene zu erzielen und daher eine Neubaustrecke nur eine Teilmaßnahme eines Bündels von Maßnahmen zwischen Dortmund und Berlin ist.
- Dass der Deutschlandtakt das Erreichen von bestimmten Anschlussknoten erfordert, um kurze Reisezeiten auch für Umsteiger sicher zu stellen. Konkret sind dabei die Taktknoten Münster, Hamm und Magdeburg die Knoten, die die maximale Fahrzeit der Fernverkehrszüge im Abschnitt Bielefeld - Hannover determinieren, während der regionale Knoten Gifhorn aufgrund der Konkurrenz der Fern- und Regionalzüge auf dem gleichen Gleis die Zeitlage der Fernverkehrszüge determiniert.

Fachlich ist anzumerken:

Gerade dieser Streckenabschnitt eignet sich durch seine Kurvenführung sowie durch die Umwegführung über Minden und Bückeburg nicht für den Hochgeschwindigkeitsverkehr. Aufgrund der Kurvenlage sind hier nur 160 km/h möglich. Ein raumverträgli-

darstellen wird, steht nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde nicht fest. Auch der Bundesgesetzgeber hat hierzu derzeit keinen Beschluss gefasst.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Deutschlandtaktes verweist die Regionalplanungsbehörde auch auf die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts in seinem Urteil vom 15.10.2020 (BVerwG 7 A 9.19, Randnr.: 121).

Die Regionalplanungsbehörde weist allerdings darauf hin, dass sie eine textliche Änderung im 2. Satz der Erläuterung vornimmt. Das Wort *"muss"* wird durch die Worte *"sollte auch"* ersetzt.

<p>cher Ausbau für höhere Geschwindigkeiten ist aufgrund der Lage im bebauten Stadtgebiet nicht möglich.</p> <p>Da aber die definitive Feststellung dieser Fakten gerade Gegenstand des Planungsverfahrens ist, kann eine Erwähnung im Regionalplan unterbleiben.</p> <p>Ob und welchem Umfang Minden tatsächlich von Fernverkehrszügen bedient wird, hängt von unternehmerischen Entscheidungen der Fernverkehrsunternehmen ab. Entscheidend ist, dass die vorhandenen Gleise in ihrer Funktion erhalten bleiben. Dies und nur dies sicherzustellen ist Aufgabe des Regionalplans.</p> <p>Die weitergehenden Ausführungen zu Investitionen an anderer Stelle sind unvollständig und sollten, wenn sie an dieser Stelle für notwendig gehalten werden, auf den tatsächlichen Inhalt des Zielfahrplans 2030+ abgestimmt werden. Der Zielfahrplan listet diese Maßnahmen aber nicht auf, eine angekündigte Maßnahmenliste ist bis heute (noch) nicht vorhanden. Diese ergeben sich daher erst aus einer fachlichen Auswertung des Zielfahrplans und aus nicht öffentlich verfügbaren Begleitunterlagen zum 2. Und 3. Entwurf des Zielfahrplans. Da der Unterzeichnet über alle diese Informationen verfügt, sind diese so vollständig wie möglich auf der Internetseite www.neubaustrecke-bielefeld-hannover.de dargestellt. Der Regionalplan sollte sich aber auf die Darstellung der im Bezirk liegenden Abschnitte beschränken und nicht Einzelmaßnahmen außerhalb des Bezirks unvollständig herausgreifen.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7690	
<p>Text des Entwurfs</p> <p><i>>Der Bund verfolgt derzeit im Rahmen der Einführung des sog. "Deutschland-Taktes" Überlegungen zum Neubau einer zweigleisigen Hochgeschwindigkeitsstrecke zwischen Bielefeld und Hannover, anstelle eines viergleisigen Ausbaus des vorhandenen Streckenzuges. Konkretisierte, für eine Aufnahme in die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans geeignete Planungen des Bundes liegen allerdings weder für den Neubau noch für den Ausbau der Strecke Bielefeld-Hannover zurzeit vor (Stand Mai 2020).<</i></p> <p>Dieser Textabschnitt sollte entsprechend der Fakten im aktuellen Stand (siehe oben) formuliert werden. Dabei ist eine Darstellung der Arbeitsweise der Deutschen Bahn</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die entsprechenden Ausführungen im Erläuterungstext zu Ziel V 10 des RPlan OWL dem aktuellen Sachstand entsprechen. Im Übrigen wird auch auf die Ausführungen der Regionalplanungsbehörde zu den ID 7688 und 7689 verwiesen.</p>

<p>AG und die Einbindung des Regionalrats und der Bezirksregierung in den Planungsprozess sinnvoll. Dabei sollte sich der Regionalplan nicht einseitig auf bestimmte Trassenvarianten festlegen, sehr wohl aber auf die unterschiedliche verkehrliche und raumordnerische Wirkung unterschiedlicher Trassenvarianten (siehe Vorbemerkungen) eingehen und auch die raumplanerischen Kriterien herausarbeiten, die für eine Beurteilung von unterschiedlichen Varianten maßgeblich sind und im Falle einer politischen Entscheidung herangezogen werden sollten (siehe Vorbemerkung Ziffer 8 und 9).</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 832</p>	
<p>Trassensicherung Ziel V 9 (Anmerkung Dez. 32: Stellungnahme bezieht sich inhaltlich auf das Ziel V 8 und nicht auf V 9)</p> <p>Dieses Kapitel ist auf dem Stand von vor 20 Jahren stehen geblieben.</p> <p>Über die Trassensicherung hinaus ist die Reaktivierung zu nennen. Die Reaktivierung von Bahnstrecken hat in den letzten zwei Jahren große politische Relevanz erlangt und ist für praktisch alle in Betracht kommenden Strecken in konkrete Vorbereitung gelangt.</p> <p>Für diese Bahnlinien ist der Flächenbedarf für Herstellung neuer Stationen, für den abschnittweisen zweigleisigen Ausbau und die Beseitigung von Bahnübergängen genauso zu nennen wie bei anderen Regionalstrecken.</p> <p>Die vorübergehende Nutzung für andere Zwecke darf nur dann zugelassen werden, wenn eine Alternativplanung für den Fall der Reaktivierung vorgenommen wird und diese planungsrechtlich abgesichert wird. Die politische Entwicklung zeigt, dass in der Regel anderweitige Nutzungen, etwa als Radweg die Reaktivierung dauerhaft politisch blockieren. Dieser Fall wird erstmals bei der Ortsdurchfahrt Wewer der Strecke Paderborn – Büren relevant, auf der trotz fortbestehender Widmung für den Eisenbahnbetrieb ein Radweg gebaut worden ist.</p> <p>Die konkret genannten Strecken sind über die "Trassensicherung" längst hinaus:</p> <p>→→ Lemgo-Bartrup-(Rinteln-Süd) – Reaktivierungsgutachten ist finanziert</p>	<p>Der Anregung wird größtenteils nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine verbindliche Vorgabe zur Reaktivierung einer Strecke nicht durch die Regelungskompetenz eines Regionalplans abgedeckt ist</p> <p>Hinsichtlich der angesprochen Herstellung neuer Stationen, einem zweigleisigen Ausbau, Beseitigung von Bahnübergängen etc. verweist die Regionalplanungsbehörde auch auf die Inhalte des Ziels V 6 des RPlan OWL.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde betrachtet die textlichen Formulierungen zur ausnahmsweisen Zwischennutzung im Ziel V 8 des RPlan OWL als angemessen für die planerische Ebene der Raumordnung.</p> <p>Die Ausführungen zu den Reaktivierungsgutachten der verschiedenen Bahnstrecken werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Abschließend verweist die Regionalplanungsbehörde auf ihre Ausführungen zur ID 7695.</p>

<p>→→ Paderborn-Büren-(Brilon) – Reaktivierungsgutachten ist finanziert →→ Preußisch Oldendorf/Holzhausen-(Bohmte)- wird gerade wieder für den Güterverkehr befahrbar gemacht, politische Bemühungen zur Reaktivierung beginnen Anfang April 2021.</p> <p>Über die konkret genannten Strecken hinaus sind die folgenden Strecken konkret zu nennen: Minden – Hille (Reaktivierungsgutachten ist finanziert) Harsewinkel – Versmold – Ibbenbüren (Reaktivierung bis Versmold laut Nahverkehrsplan NWL, anschließende Strecke wird gerade wieder für den Güterverkehr ertüchtigt) Verl – Hövelhof – Lückenschluss zur Reaktivierung Gütersloh . Verl</p> <p>Dabei ist über die Trassensicherung hinaus der Neubau notwendiger Ergänzungsabschnitte planerisch zu sichern. Dieser Fall wird erstmals zur Reaktivierung der Strecke Minden Bahnhof – Hille relevant, da hier keine Schienenverbindung mehr besteht.</p> <p>Zu den in den Erläuterungen genannten Einzelstrecken siehe die weitere Eingabe zum Thema Stationen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8912</p>	
<p>2)Auch der Ausbau der Fahrradinfrastruktur ist zu begrüßen. Der Fokus des Regionalplans liegt auf den Radschnellwegen. Dabei sollten auch die Errichtung überörtlicher Radwegeverbindungen (entlang der Bundes- und Landesstraßen, Radvorrangrouten, etc.) sowie eines innerörtlichen Radwegenetzes gleichermaßen berücksichtigt werden. Im Planungsraum sind die Siedlungs- und Gewerbebereiche sowie die übrigen Schwerpunkte (z.B. Bahnhöfe) bedarfsgerecht und leistungsfähig durch Radwege an die nahegelegenen Mittelzentren und Orte anzuschließen.</p> <p>Forderung: Konkret fordern wir den Lückenschluss und Ausbau des Radweges entlang der B238 zwischen Lemgo und Hohenhausen aufzunehmen (RP Teil A, S. 215). Unter dem Grundsatz V3 (S. 214) ist als weiteres Ziel die Verknüpfung von Siedlungsbereichen durch Radwege zu ergänzen</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde verweist auf den bestehenden textlichen Ausführungen im Kapitel 5.2 des RPlan OWL und den im inhaltlichen Zusammenhang stehenden Grundsatz 8.1-1 des LEP NRW. Sie sieht die inhaltliche Intention der Anregung der Beteiligten damit hinreichend berücksichtigt und keine Notwendigkeit für eine neue, zusätzliche Zielformulierung, auch vor dem Hintergrund der allgemeinen juristischen Anforderungen an die Endabgewogenheit von raumordnerischen Zielsetzungen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8917</p>	

<p>3) Die pauschale Übernahme von Straßenbauvorhaben aus dem BVWP 2030 und deren Darstellung als `Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung` lehnen wir Grünen ab. Vor dem Hintergrund der Klimaziele der EU und des Pariser Klimaabkommens sind sofortige massive Anstrengungen zur Reduzierung des CO2-Ausstoßes im Straßenverkehr zu treffen. Neubauvorhaben von Ortsumgehungen widersprechen diesem Ziel.</p> <p>Forderung: Wir fordern, diese Straßenbauvorhaben aus dem Regionalplanentwurf zu streichen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der Zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8918</p>	
<p>4) Es fehlen grundsätzliche Formulierungen zur Förderung der Elektromobilität.</p> <p>Forderung: Daher fordern wir, den Umstieg auf (postfossile) erneuerbare Antriebe als grundsätzliche Formulierung mit aufzunehmen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass sich die Anregung des Beteiligten der Regelungskompetenz des Regionalplans entzieht.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9115</p>	
<p>hiermit nehme ich Stellung zum Regionalplan OWL:</p> <p>Die raumordnerische Leitvorstellung fordert eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Dieser Leitvorstellung wird der Regionalplan nicht gerecht, sondern verschärft sogar die ungleichen Verhältnisse in OWL. Durch die ungebremste Zulassung von Industrie- und Gewerbegebieten in den Ballungsräumen von Paderborn, Gütersloh und Bielefeld werden die strukturschwachen Räume in OWL (Nordlippe, Ostlippe, Kreis Höxter) weiter zurück bleiben. Negative Folgen sind weiter wachsende Pendlerverkehre mit Belastungen für Umwelt und Klima. Ziel sollte es dagegen sein, Wohnen und Arbeiten näher zusammen zu bringen und weite Fahrten zur Arbeit zu minimieren. Vielfach sind gerade in den strukturschwachen Regionen freie Brachfläche für die Ansiedlung von Ge-</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.</p> <p>Die Regionalplanung sorgt überörtlich und fachübergreifend für einen Ausgleich der vielfältigen Nutzungen und Funktionen des Gesamttraums in OWL. Gesetzliche Leitvorstellung der Raumordnung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in</p>

<p>werbe vorhanden, werden aber nicht genutzt, weil strukturstarke Kommunen günstigere Bedingungen bieten können. Ich fordere daher, die Ausweisung von Gewerbegebieten in den Kommunen zu begrenzen, in die viele Pendler fahren.</p>	<p>Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen führt. Insofern ist es Aufgabe der Regionalplanung, neben den Siedlungsbereichen auch frei- und naturräumliche Vorrang- und Vorbehaltsflächen zu sichern. Zudem ist der Regionalplan in NRW zugleich Landschaftsrahmenplan sowie forstlicher Rahmenplan.</p> <p>Diesen Vorgaben ist der Regionalplan OWL aus Sicht der Regionalplanungsbehörde vollumfänglich, zugunsten der Gesamtregion OWL, nachgekommen.</p> <p>Die Forderung, die Ausweisung von Gewerbegebieten auf Kommunen zu begrenzen, in die viele Pendler fahren, ist nicht mit den o.g. Vorgaben und gesetzlichen Leitvorstellungen vereinbar.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist ergänzend darauf hin, dass die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem unterliegt, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.</p> <p>Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9116</p>	

Beste Ackerböden sollen für neue ASB- und GIB-Flächen geopfert werden. Der Regionalplan führt zu einem ungebremsten Flächenverbrauch in NRW und führt somit zu weiter rasant steigenden Bodenpreisen und Pachtpreisen von landwirtschaftlichen Flächen. Damit wird die Wirtschaftlichkeit vieler landwirtschaftlichen Betriebe gefährdet. Viele neue ASB- und GIB-Fläche, die Konflikte mit schutzwürdigen Böden aufweisen, sollten nicht zugelassen werden. Teilweise werden aber auch beste Ackerböden gar nicht als schutzwürdige Böden aufgeführt (z.B. westlich von Paderborn und südl. von Elsen). Auch hier sollte weiterhin die Landwirtschaft Vorrang vor anderen Nutzungen haben.

Der Anregung wird nicht entsprochen.
Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB oder ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.
Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune einen GIB oder ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.
Nach § 7 Abs. 2 ROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Dabei sind das Ergebnis der Umweltprüfung (hier: Thema schutzwürdige Böden) nach § 8 sowie die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren nach § 9 in der Abwägung nach Satz 1 zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass das Ergebnis der Umweltprüfung lediglich ein Belang unter mehreren öffentlichen oder privaten Belangen ist und sich nicht von vornherein bei einer Ermittlung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen gegenüber anderen betroffenen Belangen durchsetzt. Öffentliche oder private Belange mit höherem Gewicht können sich auch bei der Planung von Siedlungsbereichen gegenüber erheblich betroffenen ökologischen Belangen durchsetzen.
Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Dies betrifft im Regionalplanentwurf insbesondere Flächen, auf denen erhebliche Umweltauswirkungen nur für Teilflächen festgestellt wurden. In solchen Fällen kann die Konfliktbewältigung auf der Ebene der Bauleitplanung oder der Vorhabensgenehmigung erfolgen. Beispielsweise können kleinere bzw. linienhafte Biotopverbundstrukturen oder Flächen mit hochwertigen Bodenfunktionen bei der Bauleitplanung aus den Bauflächen ausgespart und für Kompensationsmaßnahmen oder die Sicherung von Kaltluftbahnen festgesetzt werden.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 9117	
<p>Da überall noch unzählige Baulücken vorhanden sind, sind neue ASB- und GIB-Flächen in der freien Landschaft zu vermeiden. Statt mit dem Regionalplan den ungebremsten Landschaftsverbrauch zu beschleunigen, sind Anreize zur Nachverdichtung notwendig. NRW muss eine Grundsteuer einführen, die unbebaute Baugrundstücke genauso stark belastet, wie bebaute Grundstücke.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurfes regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.</p> <p>Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.</p> <p>Freie Bauflächen mit einer zusammenhängenden Größe von weniger als 0,2 ha werden im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings (SFM) als Baulücken angesehen, die auf der regionalplanerischen Ebene nicht als Reserveflächen angerechnet werden. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Flächengröße von 2.000 m² analog der Methodik des SFM auf Grundlage des Kriterienkataloges des Siedlungsflächenmonitorings der Landesplanungsbehörde gewählt wurde. Zudem umfassen die</p>

	Reserven nur die freien Flächen, die im Flächennutzungsplan der Kommune dargestellt werden. Die Anregung einer neuen Grundsteuer für NRW wird zur Kenntnis genommen. Steuerliche Themen auf Landesebene sind nicht Gegenstand des Regionalplans OWL.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9118	
<p>Zudem führt der ungebremste Flächenverbrauch zu einem weiteren Verlust der biologischen Vielfalt. Der Regionalplan nimmt die Herausforderungen der größten Probleme unsere Zeit, wie sie die EU mit dem Green Deal fordert, noch nicht wahr. Der Regionalplan muss mehr BSN-Flächen ausweisen und den Biotopverbund stärken: Ich fordere für OWL mindestens 30 % BSN-Flächen, die untereinander vernetzt werden. Viele neue ASB- und GIB-Flächen, die Konflikte mit Naturschutzbelangen aufweisen, sollten nicht zugelassen werden. Auch Ziele der Nationalen Strategie zur Biodiversität sind in der Region OWL mit dem Regionalplan umzusetzen: 2 % Wildnis im Bereich Truppenübungsplatz Senne und nördliches Eggegebirge, Ausweisung von Vogelschutzgebieten für die stark bedrohten Feldvögel und Ausweisung von Windkraft-Tabuzonen für Dichtzentren von windkraftsensiblen Tierarten.</p>	<p>Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Im Regionalplanentwurf OWL wird der Biotopverbund auch mit Blick auf den Klimawandel als eine zentrale Vorgabe angesehen. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrags der LANUV werden über 40 % des gesamten Planungsraumes als für den Biotopverbund gesichert; entsprechend ihrer Bedeutung als Vorrang- oder Vorbe-</p>

haltsgebiet. Auf den Vorranggebiete entfallen dabei rund 22 %. Das Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG) sieht hier einen Flächenwert von 15 % vor, der damit erkennbar überschritten wird.

Die fachliche Bewertung und das Verfahren zur Ausweisung von Wildnisentwicklungsgebieten ist im § 40 LNatSchG umfassend geregelt.

Grundsätzlich ist zu betonen, dass die Ausweisung als Wildnisgebiet eine forstwirtschaftliche Nutzung ausschließt. Sofern die Flächen nicht im Landesforst liegen, kann eine Ausweisung nur einvernehmlich mit dem Flächeneigentümer, in der Regel mit Kauf oder Flächentausch, erfolgen.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz stellt gem. § 40 LNatSchG im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz die Wildniseignung einer Waldfläche fest. Die Wildnisentwicklungsgebiete werden vom für Naturschutz zuständigen Ministerium im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgegeben und zusätzlich in einer Karte unter <http://wildnis.naturschutzinformationen.nrw.de> auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert. Die veröffentlichten Wildnisentwicklungsgebiete sind nachrichtlich in den Landschaftsplan zu übernehmen. Mit der Veröffentlichung sind die Wildnisentwicklungsgebiete als Naturschutzgebiete im Sinne des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes gesetzlich geschützt, sofern sie nicht bereits als Naturschutzgebiet oder Nationalpark förmlich unter Schutz stehen.

Es besteht somit eine klare Methodik und Zuständigkeit für die Festlegung von Wildnisentwicklungsgebieten.

Unbeschadet dessen ist darauf hinzuweisen, dass im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne Naturschutzmaßnahme nur unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit der militärischen Nutzung möglich sind.

Im Waldnaturschutzgebiet Egge-Nord nehmen nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde Wildnisgebiete bereits mehr als 2% des Gebietes ein.

Die Ausweisung von neuen Vogelschutzgebiete ist nicht Aufgabe der Regionalplanung, sie liegt in der Zuständigkeit des Landes NRW und des Bundes. Unbeschadet dessen ist festzuhalten, dass die bestehenden Vogelschutzgebiete im Regionalplanentwurf OWL als Vorranggebiete (BSN, BSLV) gesichert werden.

Der Ausbau der erneuerbaren Energie liegt in einem herausragenden öffentlichen Interesse. Auf Bundes- und Landesebene werden aktuell die Rahmenbedingungen für einen verstärkten Ausbau der Windenergie neu gefasst. Dies gilt insbesondere auch für die Berücksichtigung von artenschutzrechtlichen Aspekten.

Aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen werden voraussichtlich in einem Sachlichen Teilplan Windenergiegebiete auf der Ebene der Regionalplanung festgelegt. In

	diesem Verfahren ist konkret zu prüfen, ob Schwerepunktvorkommen von windkraftsensiblen Arten für die Ausweisung ausgeschlossen werden können oder nicht.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9281	
6. Den Beschluss des Regionalrates, keine Empfehlungen und zeichnerische Darstellungen von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie vorzusehen, bedauern wir. Wir glauben, dass solche Darstellungen Druck auf die Kommunen aufbauen würden, in dieser Hinsicht aktiv zu werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9282	
7. Der Zugverkehr wird im gesamten Regionalplan noch nicht genug Priorität gegeben. Es reicht nicht nur das Gleisnetz in stand zu halten und stillgelegte Strecken wieder aufzunehmen es muss auch aktiv die konsequente Anbindung der gesamten Region benannt werden.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Anregung entzieht sich, auch aufgrund ihres unspezifischen Inhaltes im Grundsatz der Regelungskompetenz des Regionalplans.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9317	
- Dringend erforderlich ist eine Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie als regionalplanerische Vorgabe , um konkrete Standorte für Windenergieanlagen zu finden.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die textlichen Ausführungen im Kapitel 9.2 des RPlan OWL, insbesondere zu den Vorgaben des LEP NRW im Grundsatz 10.2-2 und der entsprechenden Beschlussfassung des Regionalrates des Regierungsbezirks Detmold als Träger der Regionalplanung. Hinweis: Die Landesregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden. Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungssta-

	dium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9390	
<p>'Ergänzungen im Regionalplan / Abschnitt 5.1 Radverkehr'</p> <p>Ich möchte folgende Ergänzung anregen:</p> <p>1) Auf Seite 214 ist unter dem Grundsatz V3 ein weiteres Ziel wie folgt einzufügen:</p> <p>Anbindung von Siedlungsbereichen durch Radwege Im Planungsraum sind die Siedlungs- und Gewerbebereiche sowie die übrigen Schwerpunkte (z.B. Bahnhöfe) bedarfsgerecht und leistungsfähig durch Radwege an die nahegelegenen Mittelzentren und Grundzentren anzuschließen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde verweist auf den bestehenden textlichen Ausführungen im Kapitel 5.2 des RPlan OWL und den im inhaltlichen Zusammenhang stehenden Grundsatz 8.1-1 des LEP NRW. Sie sieht die inhaltliche Intention der Anregung der Beteiligten damit hinreichend berücksichtigt und keine Notwendigkeit für eine neue, zusätzliche Zielformulierung, auch vor dem Hintergrund der allgemeinen juristischen Anforderungen an die Endabgewogenheit von raumordnerischen Zielsetzungen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9391	
<p>2) Erwähnung des Radverkehrs im Textteil allgemein Im Anhang 2 (S. 282 ff) wird ausgehend von den ermittelten Pendlerverflechtungen und den identifizierten Netzlücken im überörtlichen Radverkehrsnetz eine mögliche Grundstruktur eines Zukunftsnetzes von hochwertigen, überörtlichen Radverkehrsverbindungen für OWL beschrieben. Diese Vorarbeit soll auch im Hauptteil im Abschnitt Radverkehr des Regionalplans ihren Widerhall finden. In konkreter Form sollen die bisher nur im Anhang genannten Verbindungen für ein überörtliches Radverkehrsnetz erwähnt und beschrieben werden.</p>	<p>Der Anregung kann in der vorliegenden Form nicht entsprochen werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass sie aufgrund einer Vielzahl entsprechender Anregungen beabsichtigt, das Kapitel 5.2 des RPlan OWL u.a. durch eine verstärkte Ausrichtung auf das im Rahmen der REGIONALE 2022 erstellte Konzept "Regionales Alltagsradwegenetz Ostwestfalen-Lippe" zu aktualisieren und in diesem Zuge auf die bisherige Anlage 2 des RPlan OWL zu verzichten.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9510	

<p>Interkommunale Gewerbegebiete, auch über größere Distanzen hinweg, müssen Industriebrachen recyceln und wieder in Betrieb nehmen. Damit solche interkommunalen Gewerbegebiete funktionieren können, muss u.A. die Bahn Infrastruktur, reaktiviert werden, um als Rückgrat für ein modernes ÖPNV-Netz zu fungieren. Es kann nicht sein, dass immer neue Gewerbegebiete entstehen, während traditionelle Bahnliesen im Dornröschenschlaf liegen und degradiert werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9560</p>	
<p>Bahnhöfe und Haltepunkte Ziel V 11 und zeichnerische Darstellung</p> <p>Das Ziel</p> <p><i>(1) Die zeichnerisch festgelegten Bahnhöfe und Haltepunkte sollen von den Verkehrs- und Infrastrukturträgern bedarfsgerecht zu leistungsfähigen Verknüpfungspunkten im Verkehrssystem ausgebaut werden.</i></p> <p>ist sehr ungenügend.</p> <p>Die zeichnerische Darstellung beschränkt sich auf eine grobe und undifferenzierte Angabe als Bestandteil des Schienennetzes. Es wird nicht danach differenziert, ob eine Funktion in der Verknüpfung mit anderen Verkehrsmitteln erfolgen soll, die außerhalb des unmittelbaren Bahnsteigs Flächen in erheblichem Umfang erfordern. Bekanntlich erfordern P+R-Anlagen sowie Bushaltestellen sowie Parkhäuser für Fahrräder Flächen im kommunalen Bereich, die planerisch zu sichern sind, wenn sie noch nicht in Betrieb genommen wurden.</p> <p>Eine zeichnerische Darstellung sollte daher zumindest darstellen, ob eine solche Funktion mit Flächenbedarf raumplanerisch wahrgenommen werden soll oder bereits wird.</p> <p>Die Anweisung an die "Verkehrs- und Infrastrukturträger" stellt nicht hinreichend klar, dass insbesondere die Städte und Gemeinden außerhalb des eigentlichen Bahngeländes Flächen für Mobilitätsdrehscheiben bereitstellen müssen, damit die Funktionen wahrgenommen werden können.</p> <p>An vielen Stationen an Hauptbahnen kommt in Betracht, die Erreichbarkeit des Bahn-</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Grundsatzformulierung V 11 "<i>... zu leistungsfähigen Verknüpfungspunkten im Verkehrssystem ...</i>" eine umfassende Bedeutung hinsichtlich der Verknüpfung mit anderen Verkehrsmitteln, auch außerhalb des unmittelbaren Bahnsteigs, inkl. der zugehörigen Flächen, beinhaltet.</p> <p>Die zeichnerische Darstellung der Haltepunkte erfolgt auf der Grundlage von Anlage 3 (Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne) der verbindlichen Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO).</p> <p>Darüber hinaus inkludiert nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde die umfassende Grundsatzformulierung V 11 "<i>...von den Verkehrs- und Infrastrukturträgern ...</i>" auch die kommunale Ebene.</p>

<p>hofs durch einen Durchstich oder eine Unterführung zu verbessern. Dafür werden Flächen außerhalb der Bahnanlagen benötigt. Beispiele hierfür sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Herford • Löhne • Bad Oeynhausen • Hiddenhausen-Schweicheln • Paderborn Hbf • Gütersloh Hbf • Bad Driburg • Bieren-Rödinghausen • Lübbecke • Rahden • Lage (Lippe) • Detmold (steht vor der Fertigstellung) • Leopoldstal • Schloß Holte • Hövelhof • Sennelager • Paderborn Nord <p>Dabei ist besonders zu beachten, dass die Entwicklung von Flächen "hinter" den Bahnhöfen oft einer Konversion zugeführt werden und daher besonderer raumordnerischer Aufmerksamkeit bedürfen.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9561	
<p><i>Bahnhöfe und Haltepunkte Ziel V 11 und zeichnerische Darstellung</i></p> <p>Genauso unvollständig ist der Absatz 2</p> <p><i>(2) Die Neueinrichtung sowie die Reaktivierung von zeichnerisch festgelegten Halte-</i></p>	<p>Der Anregung wird zum Teil entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Darstellung im Entwurf des Regionalplans OWL lediglich eine grundsätzlich positive regionalplanerische Einstellung hinsichtlich der Neu- bzw. Wiedereinrichtung von Haltepunkten im Schienenpersonenverkehr widerspiegelt. Mit einer Aufnahme dieser Haltepunkte in die zeichnerische Festlegung des Regionalplans ist keine Verpflichtung zur Umsetzung dieses Pla-</p>

punkten und Bahnhöfen soll sich an der vorhandenen und der geplanten siedlungs-räumlichen Struktur in OWL orientieren und auf Grundlage der Nahverkehrspläne erfolgen.

Auch hierzu ist die zeichnerische Darstellung mehr als fragwürdig. Der Regionalplan stellt die Stationen punktuell dar und gibt damit gleichzeitig andere Abschnitte des Schienenweges zur anderweitigen Nutzung frei. Einer Anlage eines neuen Haltepunkts geht in aller Regel aber eine Machbarkeitsstudie voraus, die gegebenenfalls auch mehrere Standorte im Vergleich untersucht. Dem muss der Regionalplan Rechnung tragen und in geeigneten Fällen auch "Räume" kennzeichnen, in denen eine neue Station in Betracht kommt und daher die Möglichkeit, sie zu erstellen, bezeichnet und damit planerisch absichert.

Für die in der Anlage bezeichneten Standorte gilt dies beispielsweise in folgenden Fällen:

- Wasserstraße
- Herford
- Detmold
- Begatalbahn
- Paderborn-Wewer
- Borcheln

Die Bezugnahme auf die Nahverkehrspläne entspricht einer wenig vorausschauenden Betrachtung. Wie zu Absatz 1 erläutert, sind für die Neuerrichtung von Stationen Flächen erforderlich, schon bevor die Stationen in Nahverkehrspläne aufgenommen werden können. Werden diese Flächen nicht gesichert und sind sie zugebaut, so findet die Herstellung der Stationen entweder gar nicht statt oder mit mangelhafter Verknüpfungsqualität. Die Vorhaltung geeigneter Flächen wird aber nicht gefordert. Weiter erfordert die Bezugnahme auf die "zeichnerische Darstellung", dass diese eine Qualität besitzt, die den Anforderungen gerecht wird, die der Regionalplan selbst aufstellt. Die zeichnerische Darstellung ist aber sehr mangelhaft und fachlich fragwürdig und widerspricht den Anforderungen des Regionalplans in vielen Fällen unmittelbar.

Die Anforderungen lassen sich nicht zutreffend mit einer Bezugnahme auf "geplante siedlungs-räumliche Struktur" sinnvoll beschreiben.

Vielmehr sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

nungsgedankens für die zuständigen Träger des Schienenverkehrs und die nachfolgenden (Fach-)Planungsebenen verbunden. Grundsätzlich ist nicht auszuschließen, dass sich im Rahmen einer evtl. Realisierung dieser Haltepunkte auch der konkrete Standort verschieben kann. Im Übrigen verweist die Regionalplanungsbehörde auf den Erläuterungstext zum Grundsatz V 11 (Bahnhöfe und Haltepunkte).

Zu den einzelnen, vom Beteiligten angeregten zu reaktivierenden bzw. neuen Bahnhaltelunkten führt die Regionalplanungsbehörde wie folgt aus:

Bahnlinie Minden - Nienburg

Bahnhaltepunkt Petershagen - Wasserstraße

Der Anregung des Beteiligten wird entsprochen und ein neuer Bahnhaltepunkt in Petershagen, Ortsteil Wasserstraße, im Bereich zwischen den Straßen "Zum Weißen Berg" und "Beckerskamp" dargestellt. Die Lage dieses neuen Bahnhaltepunktes wurde mit der Stadt Petershagen abgestimmt. Nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde stehen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine erkennbaren grundsätzlichen technischen Hindernisse einer möglichen Umsetzung am gewünschten Standort entgegen.

Bahnlinie Minden - Hille (Mindener Kreisbahn)

Bahnhaltepunkt Minden - Stadt

Der Anregung des Beteiligten wird entsprochen und der Standort des ehemaligen Bahnhofs Minden-Stadt als zu reaktivierender Bahnhaltepunkt dargestellt. Die Lage dieses zu reaktivierenden Haltepunktes (zwischen Hermannstraße und Goebenstraße) wurde mit der Stadt Minden abgestimmt. Nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde stehen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine erkennbaren grundsätzlichen technischen Hindernisse einer möglichen Umsetzung am gewünschten Standort entgegen.

Bahnhaltepunkt Minden - Oberstadt

Der Anregung des Beteiligten wird entsprochen und der Standort des ehemaligen Bahnhofs Minden-Oberstadt als zu reaktivierender Bahnhaltepunkt dargestellt. Die Lage dieses zu reaktivierenden Haltepunktes wurde mit der Stadt Minden abgestimmt. Nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde stehen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine erkennbaren grundsätzlichen technischen Hindernisse einer möglichen Umsetzung am gewünschten Standort entgegen.

Bahnhaltepunkt Minden - Königstor

Der Anregung des Beteiligten wird entsprochen und der Standort des ehemaligen Bahnhofs Minden-Königstor als zu reaktivierender Bahnhaltepunkt dargestellt. Die Lage dieses zu reaktivierenden Haltepunktes (im Bereich Schillerstraße) wurde mit der Stadt Minden abgestimmt. Nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde stehen

- fahrplanmäßige Einpassbarkeit in die vorhandene Infrastruktur (Taktknoten, Anschlüsse) oder Bereitstellung der zusätzlich erforderlichen Infrastruktur der Schienenwege, damit die Anforderungen erfüllt werden können,
- ausreichendes Nachfragepotenzial
- ausreichendes Verknüpfungspotenzial zu anderen Verkehrsarten.

So sind viele eingezeichnete Stationen wegen fahrplantechnischer Zwänge nicht realisierbar (u.a. Bünde-Ahle, Löhne-Gohfeld Nord), zum anderen werden Reaktivierungen alter Stationen ohne Prüfung einfach abgeschrieben, obwohl sie auf den ersten Blick nicht der siedlungsgeografisch gerechtfertigten Lage entsprechen (Begatalbahn, Borch). An anderen Punkten werden siedlungsgeografische Bedürfnisse negiert (Herford), Paderborn Frankfurter Weg, Paderborn - Wewer). Viele Stationen können nur realisiert werden, wenn Schienenwege zweigleisig ausgebaut werden (Bahnlinie Vlotho - Rinteln, Herford). Detmold).

Stationen an zu reaktivierenden Bahnlinien fehlen ganz.

Die Einzelheiten von Fehlern oder notwendigen Nachbesserungen ergeben sich aus der Anlage. Diese Anlage ist nicht abschließend.

Bahnlinie Minden - Nienburg

Wasserstraße ist mit ca. 1.000 Einwohnern einer der größten Ortsteile von Petershagen und im Falle der Reaktivierung von Stationen ein bevorzugter Standort für eine Station. Aufgrund einer vorhandenen Weserbrücke wirkt die Erschließung auch für Schlüsselburg (500 Einwohner). Da der nächstgelegene Haltepunkt Leese-Stolzenau in Niedersachsen liegt, ist ein Halt am äußerster Punkt an der Landesgrenze von NRW sinnvoll. Der Haltepunkt Heinsen erschließt hingegen nur 600 Einwohner in Randlage zu einer kleinen Siedlung und hat daher keine realistische Chance.

Bahnlinie Minden - Hille (Mindener Kreisbahn)

Diese Bahnlinie soll auf eine Reaktivierung untersucht werden. Der betreffende Beschluss des VVOWL liegt vor.

Die historischen Bahnhalte

Minden Stadt

Minden Oberstadt

Minden Königstor

zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine erkennbaren grundsätzlichen technischen Hindernisse einer möglichen Umsetzung am gewünschten Standort entgegen.

Bahnhaltepunkt Minden - Hahlen

Der Anregung des Beteiligten wird entsprochen und der Standort des ehemaligen Bahnhofs Minden-Hahlen als zu reaktivierender Bahnhaltepunkt dargestellt. Die Lage dieses zu reaktivierenden Haltepunktes wurde mit der Stadt Minden abgestimmt. Nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde stehen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine erkennbaren grundsätzlichen technischen Hindernisse einer möglichen Umsetzung am gewünschten Standort entgegen.

Bahnhaltepunkt Hille - Hartum

Der Anregung des Beteiligten wird entsprochen und der Standort des ehemaligen Bahnhofs Hille-Hartum als zu reaktivierender Bahnhaltepunkt dargestellt. Die Lage dieses zu reaktivierenden Haltepunktes wurde mit der Gemeinde Hille abgestimmt. Nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde stehen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine erkennbaren grundsätzlichen technischen Hindernisse einer möglichen Umsetzung am gewünschten Standort entgegen.

Bahnhaltepunkt Hille - Südhemmern

Zusätzlich zu den vom Beteiligten angeregten, zu reaktivierenden bzw. neuen Bahnhaltepunkten wird auch der Standort des ehemaligen Bahnhofs Hille-Südhemmern als zu reaktivierender Bahnhaltepunkt dargestellt. Die Lage dieses zu reaktivierenden Haltepunktes wurde mit der Gemeinde Hille abgestimmt. Nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde stehen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine erkennbaren grundsätzlichen technischen Hindernisse einer möglichen Umsetzung am dargestellten Standort entgegen.

Bahnhaltepunkt Hille

Der Anregung des Beteiligten wird entsprochen und der Standort des ehemaligen Bahnhofs Hille als zu reaktivierender Bahnhaltepunkt dargestellt. Die Lage dieses zu reaktivierenden Haltepunktes wurde mit der Gemeinde Hille abgestimmt. Nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde stehen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine erkennbaren grundsätzlichen technischen Hindernisse einer möglichen Umsetzung am gewünschten Standort entgegen.

Bahnlinie Herford - Detmold - Altenbeken

Bahnhaltepunkt Herford

Der Anregung des Beteiligten, den im Entwurf des Regionalplans dargestellten neuen

Halen
Hartum
Hille
eignen sich grundsätzlich für eine Reaktivierung und sollten entsprechend gekennzeichnet werden. Die Anbindung zum Bahnhof Minden ist ebenfalls einzutragen.

Bahnlinie Herford - Detmold - Altenbeken

Es ist richtig erkannt worden, dass die dichte Besiedlung die Anlage von zusätzlichen Haltepunkten rechtfertigt.

Herford

Eingezeichnet ist ein Halt an der Dennewitzstraße. Mit Sportanlagen und Gewerbebetrieben und in Randlage besteht aber kein ausreichendes Potenzial. Die Wohnbebauung beginnt erst in mehr als 500 Meter Entfernung und ist mit Stadtbussen bereits gut erschlossen. Mitten im Siedlungsgebiet zwischen Karlstraße und Ahmsener Straße am Bahnübergang Lockhauser Straße wird eine sehr gute Erschließung geleistet.

Lage (Lippe)

Der Ortsteil Waddenhausen rechtfertigt einen zusätzlichen Bahnhof.

Bahnlinie Herford - Detmold - Altenbeken

Detmold

Der starke Arbeitsplatz-Standort an der Klingenbergstraße rechtfertigt einen Bahnhofpunkt.

Bahnlinie Herford - Detmold - Altenbeken

Bahnhofpunkt an der Dennewitzstraße in nordwestliche Richtung zu verschieben wird nicht entsprochen. Mit der Stadt Herford wurde abgestimmt, den neuen Bahnhofpunkt an der Dennewitzstraße zu belassen.

Bahnhofpunkt Lage - Waddenhausen

Der Anregung des Beteiligten wird entsprochen und ein neuer Bahnhofpunkt in Lage, Ortsteil Waddenhausen, im Kreuzungsbereich der Bahnlinie mit der Waddenhauser Straße dargestellt. Die Lage dieses neuen Bahnhofpunktes wurde mit der Stadt Lage abgestimmt. Nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde stehen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine erkennbaren grundsätzlichen technischen Hindernisse einer möglichen Umsetzung am gewünschten Standort entgegen.

Bahnhofpunkt Detmold - Klingenbergstraße

Der Anregung des Beteiligten im Bereich der Klingenbergstraße einen neuen Bahnhofpunkt darzustellen wird aufgrund der räumlichen Nähe zum Bahnhof Detmold und in Anbetracht der Tatsache, dass sich in diesem Bereich (unmittelbar nördlich an das Bahngleis angrenzend) ein Störfallbetrieb befindet, nicht entsprochen. Stattdessen wird für das westliche Stadtgebiet der Standort des ehemaligen Haltepunktes am ehemaligen Sperrholzwerk in Pivitsheide V.H. an der Pivitsheider Straße (westlich des Meschesees) als zu reaktivierender Bahnhofpunkt dargestellt. Dies wurde entsprechend mit der Stadt Detmold abgestimmt. Nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde stehen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine erkennbaren grundsätzlichen technischen Hindernisse einer möglichen Umsetzung am dargestellten Standort entgegen.

Bahnhofpunkt Detmold - Hornsche Straße

Aufgrund der äußerst problematischen erschließungstechnischen Situation wird der Anregung des Beteiligten nicht entsprochen, im Bereich Hornsche Straße einen neuen Bahnhofpunkt darzustellen.

Stattdessen wird für das östliche Stadtgebiet der Standort des ehemaligen Haltepunktes im Bereich der lippischen Eisenindustrie GmbH in Remmighausen als zu reaktivierender Bahnhofpunkt dargestellt. Dies wurde entsprechend mit der Stadt Detmold abgestimmt. Nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde stehen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine erkennbaren grundsätzlichen technischen Hindernisse einer möglichen Umsetzung am dargestellten Standort entgegen.

Bahnlinie Lemgo - Bartrup

Bahnhofpunkt Dörentrup - Humfeld

Aufgrund der Lage des vom Beteiligten vorgeschlagenen Standortes im Außenbereich

Detmold

Das Einwohnerpotenzial rechtfertigt einen Bahnhofspunkt an der Hornschen Straße.

Bahnlinie Lemgo - Barntrop

Der Bahnhof am historischen Standort liegt weit entfernt von den Siedlungsschwerpunkten. Die vorliegenden Gutachten empfehlen zwei Haltepunkte in der Nähe der Siedlungen.

Bahnlinie Paderborn - Büren - Brilon

Paderborn-Wewer

Die vorgeschlagenen Haltepunkte sind in Randlagen. Richtig ist die Wiederherstellung des historisch vorhandenen Haltepunkts im Zentrum. Dorthin kann auch ein Ortsbus eingerichtet werden.

Bahnlinie Paderborn - Büren - Brilon

Borchen

Hier liegt der historische Bahnhof in der schlechtesten Lage zwischen den Ortsteilen. Die Platzverhältnisse sind beengt. Stattdessen sollte ein Haltepunkt für Nordborchen vorgesehen werden, der in einer Kurve an einem Abraum- und Deponiegelände, das aufgegeben ist, mit großzügigen P+R-Anlagen versehen werden kann.

Bahnlinie Paderborn - Büren - Brilon

Der Abschnitt Büren - Brilon ist zur Untersuchung für Reaktivierung vorgesehen.

Weine

und der Entfernung zum Siedlungsbereich wird der Anregung des Beteiligten nicht entsprochen, einen neuen Bahnhofspunkt an dieser Stelle darzustellen.

Stattdessen wird für Humfeld im Bereich "Farmbeck - Industriestraße" ein neuer Bahnhofspunkt dargestellt. Dieser Standort befindet sich im Gewerbegebiet von Humfeld und hat eine bessere Anbindung an den Siedlungsbereich. Dies wurde entsprechend mit der Gemeinde Dörentrup abgestimmt. Nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde stehen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine erkennbaren grundsätzlichen technischen Hindernisse einer möglichen Umsetzung am dargestellten Standort entgegen.

Bahnhofspunkt Dörentrup - Bega

Der vom Beteiligten vorgeschlagene Standort bietet keinen ausreichenden Raum für die Errichtung eines Bahnhofspunktes zusammen mit der notwendigen Erschließung. Der Anregung des Beteiligten wird daher nicht entsprochen.

Stattdessen wird für Bega im Bereich der ehemaligen Fläche der Raiffeisen Lippe Weser in Bega (Bahnhofstraße) ein neuer Bahnhofspunkt dargestellt. Dies wurde entsprechend mit der Gemeinde Dörentrup abgestimmt. Nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde stehen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine erkennbaren grundsätzlichen technischen Hindernisse einer möglichen Umsetzung am dargestellten Standort entgegen.

Bahnhofspunkt Dörentrup - Hillentrup

Zusätzlich zu den vom Beteiligten angeregten, zu reaktivierenden bzw. neuen Bahnhofspunkten wird auch im Kreuzungsbereich der Bahnlinie mit der Mittelstraße ein neuer Bahnhofspunkt dargestellt, da die Gemeinde Dörentrup plant, in unmittelbarer Nähe zu diesem neuen Haltepunkt eine "Drehscheibe der Mobilität" mit Hilfe der Städtebauförderung (ISEK) zu entwickeln. Die Lage dieses neuen Haltepunktes wurde mit der Gemeinde Dörentrup abgestimmt. Nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde stehen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine erkennbaren grundsätzlichen technischen Hindernisse einer möglichen Umsetzung am dargestellten Standort entgegen.

Bahnlinie Paderborn - Büren - Brilon

Bahnhofspunkt Paderborn - Frankfurter Weg

Der vom Beteiligten vorgeschlagene Standort bietet keinen ausreichenden Raum für die Errichtung eines Bahnhofspunktes zusammen mit der notwendigen Erschließung. Der Anregung des Beteiligten wird daher nicht entsprochen.

Stattdessen wird in geringer Entfernung vom vorgeschlagenen Standort am Frankfurter Weg ein neuer Bahnhofspunkt unmittelbar südlich der B64 dargestellt. Dies wurde entsprechend mit der Stadt Paderborn abgestimmt. Nach Auffassung der Regionalpla-

Der historische Bahnhof liegt ungünstig hoch gelegen und ist nur über steile Straßen erreichbar. Ein besserer Standort liegt an der Straße "Sternlied". In Dammlage ist die Station bequem fußläufig erreichbar.

Bahnlinie Paderborn - Büren - Brilon

Der Abschnitt Büren - Brilon ist zur Untersuchung für Reaktivierung vorgesehen.

Siddinghausen und Ringelstein

Hier ist die Station am historischen Standort zu erreichen.

Bahnlinie Paderborn - Altenbeken

In Benhausen ist die Errichtung eines Haltepunktes sinnvoll. Dem Vorschlag der Stadt Paderborn wird ausdrücklich zugestimmt.

nungsbehörde stehen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine erkennbaren grundsätzlichen technischen Hindernisse einer möglichen Umsetzung am dargestellten Standort entgegen.

Bahnhaltepunkt Paderborn - Wewer

Der Anregung des Beteiligten wird entsprochen, am vorgeschlagenen Standort in Wewer einen neuen Bahnhaltepunkt darzustellen. Die Lage dieses neuen Bahnhaltepunktes wurde mit der Stadt Paderborn abgestimmt. Nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde stehen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine erkennbaren grundsätzlichen technischen Hindernisse einer möglichen Umsetzung am gewünschten Standort.

Bahnhaltepunkt Borchen

Der Anregung des Beteiligten am vorgeschlagenen Standort einen neuen Bahnhaltepunkt darzustellen, wird nicht entsprochen. In Abstimmung mit der Gemeinde Borchen wird nur ein neuer Bahnhaltepunkt in Kirchborchen dargestellt. Nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde stehen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine erkennbaren grundsätzlichen technischen Hindernisse einer möglichen Umsetzung am dargestellten Standort entgegen.

Bahnhaltepunkt Büren - Weine

Der Anregung des Beteiligten wird entsprochen und ein neuer Bahnhaltepunkt in Büren, Ortsteil Weine, im Bereich der Straße "Sternlied" dargestellt. Die Lage dieses neuen Bahnhaltepunktes wurde mit der Stadt Büren abgestimmt. Nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde stehen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine erkennbaren grundsätzlichen technischen Hindernisse einer möglichen Umsetzung am gewünschten Standort entgegen.

Bahnhaltepunkt Büren - Siddinghausen

Der Anregung des Beteiligten wird entsprochen und ein neuer Bahnhaltepunkt in Büren, Ortsteil Siddinghausen, in dem vom Beteiligten vorgeschlagenen Bereich dargestellt. Die Lage dieses neuen Bahnhaltepunktes wurde mit der Stadt Büren abgestimmt. Nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde stehen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine erkennbaren grundsätzlichen technischen Hindernisse einer möglichen Umsetzung am gewünschten Standort entgegen.

Bahnhaltepunkt Büren - Ringelstein

Der Anregung des Beteiligten wird entsprochen und ein neuer Bahnhaltepunkt in Büren, Ortsteil Ringelstein, in dem vom Beteiligten vorgeschlagenen Bereich dargestellt. Die Lage dieses neuen Bahnhaltepunktes wurde mit der Stadt Büren abgestimmt.

	<p>Nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde stehen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine erkennbaren grundsätzlichen technischen Hindernisse einer möglichen Umsetzung am gewünschten Standort entgegen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde verweist hinsichtlich der vorstehend erwähnten Neudarstellungen auch auf die aktualisierte Zeichnerische Festlegung des Regionalplanentwurfs OWL.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9565	
<p>Die Formulierung des Ziels V 6 <i>(2) Raumrelevante Planungen und Maßnahmen, die den Erhalt und die Sicherung der Schienenwege im Planungsraum erheblich beeinträchtigen oder den bedarfsgerechten weiteren Ausbau des Schienennetzes unmöglich machen, sind auszuschließen</i> Ist völlig unzureichend. Das Wort "bedarfsgerecht" reduziert die Sicherung auf den gegenwärtigen "Bedarf" und schließt eine Berücksichtigung künftiger Entwicklungen aus. Die Worte "unmöglich machen" reduziert die Sicherung auf ein Minimum, da bei konkreten Maßnahmen immer begründet wird, dass der Ausbau an anderer Stelle möglich ist.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde teilt die Meinung des Beteiligten nicht und betrachtet die Formulierung des Ziels V 6 im RPlan OWL vor dem Hintergrund der vorliegenden Planungsebene der Raumordnung und deren Regelungskompetenz als hinreichend bestimmt.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9566	
<p>Die Formulierung im Ziel V7 <i>Die nachfolgend aufgeführten Schienenstrecken stellen das Grundnetz im Planungsraum dar. Sie sind ihrer Funktion entsprechend leistungsfähig zu entwickeln.</i> ist nichtssagend und hat vor allem in der kartografischen Darstellung keine Grundlage und damit keine planerische Auswirkung auf die untergeordneten Planungsebenen im Sinne der Sicherstellung des Flächenbedarfs. Die hierzu angefügte Texterläuterung beginnt mit der sinnfreien Formulierung <i>Die im Planungsraum im Personenverkehr betriebenen Schienenstrecken sollen daraufhin überprüft werden,</i> Wer soll das überprüfen? Wann soll das geschehen? Sollen das die Kommunen tun, die dafür überhaupt keinerlei technisches Know-how haben? Sollen die Kommunen bei der Deutschen Bahn anfragen, ob gerade Bedarf besteht, und zubauen dürfen, was diese nicht gegenwärtig als notwendig ansieht? Sollen die</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde teilt die Meinung des Beteiligten nicht und betrachtet die Formulierung des Ziels V 7 im RPlan OWL vor dem Hintergrund der vorliegenden Planungsebene der Raumordnung und deren Regelungskompetenz als hinreichend bestimmt.</p>

Kommunen bei den Zweckverbänden anfragen um dann Zukunftschancen zu-bauen dürfen, die gerade noch nicht finanziert werden können?	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9569	
<p>Eine effiziente Ausgestaltung des ÖPNV und SPNV erfordert die Vorhaltung von Flächen für diese Zwecke: für geeignete Straßen für Busverkehr, für die Anlage von zusätzlichen Gleisen entlang vorhandener Bahnstrecken und Stationen und die Anlage von Stationen für den Wechsel der Verkehrsmittel. Die Anordnung dieser Flächen ist an die vorhandene Infrastruktur und an vorhandene Siedlungsstrukturen gebunden. Der Regionalplan ignoriert diesen Bedarf in seiner Gesamtheit, in dem die Entwicklung des öffentlichen Verkehrs nicht integriert, sondern gesondert betrachtet wird und insbesondere der Flächenbedarf keinerlei Aufmerksamkeit findet. Soweit der Regionalplan überhaupt Festlegungen trifft, läuft er den Nahverkehrsplänen hinterher, statt mit einer vorausschauenden Sicherung von Flächen für noch nicht spruchreife Projekte Zukunftschancen zu entwickeln und zu sichern.</p> <p>Es ist Aufgabe des Regionalplans, selbst darzustellen, an welchen Stellen grundsätzlicher Handlungsbedarf besteht. Wenn hier kein Vorgriff auf künftige Entwicklungen geschehen soll, so ist konkret zu formulieren, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • generell für alle eingleisigen Strecken die Flächen für Zweigleisigkeit vorzuhalten und von Bebauung frei zu halten sind, • generell an allen Bahnübergängen Flächen für eine kreuzungsfreie Führung vorzuhalten sind • generell Flächen für die Begradigung von Strecken vorzuhalten sind, wobei Parameter für bis zu 160 km/h zugrunde zu legen sind. • Jede dahinter zurückbleibende Formulierung ist ein Freibrief für das Verbauen von Zukunftschancen. <p>Den Verantwortlichen für den Regionalplan sollte bekannt sein, dass die Deutsche Bahn als Eigentümer der Infrastruktur keine eigenen Zukunftsperspektiven entwickelt, sondern darauf wartet, was bei ihr "bestellt" wird. Die für den SPNV zuständigen Aufgabenträger können Zukunftsperspektiven nur im Rah-</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde teilt die Meinung des Beteiligten nicht und betrachtet die Formulierung des Kapitels 5.3 im RPlan OWL vor dem Hintergrund der vorliegenden Planungsebene der Raumordnung und deren Regelungskompetenz als hinreichend bestimmt.</p>

<p>men des jeweils augenblicklich Finanzierbaren entwickeln und daher keine vorausschauende Perspektive haben. Der Regionalplan ist das einzige Planungsinstrument, dessen Gestaltungswille darüber hinausgeht.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9573</p>	
<p>Sinnfrei ist die Aussage, <i>Bedienungskonzepte sollte zudem die Einrichtung einer Expressverbindung zwischen den Oberzentren Bielefeld und Paderborn geprüft werden.</i> da schon einfachste Fahrplanstudien ergeben, dass eine solche Expressverbindung selbst bei zweigleisigem Ausbau nicht untergebracht werden kann und einfachste Blicke auf Luftbilder erschließen, dass die Strecke nicht auf ganzer Länge ausgebaut werden kann und ganz andere Lösungen in Betracht gezogen werden müssen. Auf den unten stehenden Vorschlag der Errichtung eines Gleises an der A 33 wird daher besonders hingewiesen. Der anschließende Hinweis <i>Insbesondere sollen auch zur Erhöhung der Reisegeschwindigkeit und zur Verbesserung der Verkehrssicherheit höhengleiche Bahnübergänge bedarfsgerecht beseitigt werden. Dies gilt vor allem für die Strecken zwischen Rheda-Wiedenbrück und Münster sowie die Strecken Minden-Nienburg und Herford-Rahden. Die Beseitigung von höhengleichen Bahnübergängen erfordert i. d. R. z. B. auch Flächen für Brücken, Unterführungen oder geänderte Wegeführungen. Die hierfür benötigten Flächen sollen im Rahmen der Bauleitplanung bedarfsgerecht gesichert werden.</i> Ist zwar richtig, die exemplarische Nennung von einzelnen Strecken hingegen nicht sinnvoll. Dieser Text zeigt aber gerade, dass die vorgenannten anderen Ausbauten nicht zu sichern sind, weil konkrete Handlungsanweisungen im Regionalplan fehlen.</p> <p>Die Entwicklung der vergangenen Jahre zeigt, dass die Verwendung dieser Begriffe in zahlreichen Fällen Flächennutzungen erlaubt hat, die heute eine zukunftsorientierte Entwicklung des Schienennetzes unmöglich machen oder so teuer machen, dass die Verbesserung nicht wirtschaftlich begründet werden kann. Die Notwendigkeit, Begegnungsabschnitte und Ausbau von Stationen wird nicht in Zusammenhang mit den Anforderungen des integralen Taktfahrplans und an-</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde teilt die Meinung des Beteiligten nicht und betrachtet die Formulierung des Ziels V 7 im RPlan OWL vor dem Hintergrund der vorliegenden Planungsebene der Raumordnung und deren Regelungskompetenz als hinreichend bestimmt.</p>

<p>derer betrieblicher Bedingungen gebracht, die diese Maßnahmen an ganz bestimmten Orten erzwingen und an anderen Orten völlig nutzlos machen. Da die konkretere Benennung des sowohl im Text wie in der Kartendarstellung völlig fehlt, ist der Reduzierung des Schienennetzes auf den Bestand Tür und Tor geöffnet . So wird eine zukunftsfähige Gestaltung verhindert.</p> <p>Von besonderer Brisanz ist dabei, dass der notwendige Ausbau des Schienennetzes nur dort sinnvoll ist, wo schon vorhandene Gleise liegen. Der zusätzliche Flächenbedarf wird nirgends im Text- und Kartenteil festgelegt.</p> <p>Die im Regionalplan sichtbar mangelhafte Voraussicht steht im krassen Gegensatz zur planerischen Erfassung von Zukunftsprojekten wie einer Magnetbahn zum Flughafen Paderborn (aktueller Regionalplan), die längst in der Versenkung verschwunden ist, oder des Projekts eines Versuchsprojekts einer Einschienenbahn auf der Begatalbahn, deren Zukunftsperspektiven völlig offen ist.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9579	
<p>Zweigleisiger Ausbau, auch abschnittsweise oder die Anlage von zusätzlichen Kreuzungsbahnhöfen sind planerisch zu sichern für die Bahnstrecken</p> <p>Bielefeld - Halle - Osnabrück</p> <p>Herford - Kirchlengern</p> <p>Bünde - Rahden</p> <p>Löhne - Hameln</p> <p>Bielefeld - Lage - Lemgo</p> <p>Herford - Altenbeken</p> <p>Bielefeld - Paderborn.</p> <p>Zusätzlich ist planerisch zu sichern</p>	<p>Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde nimmt die Ausführungen des Beteiligten im Grundsatz zustimmend zur Kenntnis und verweist auf die bestehenden Ausführungen unter Ziel V 7 einschließlich der zugehörigen Erläuterungen. Die Regionalplanungsbehörde betrachtet die Formulierung des Ziels V 7 im RPlan OWL vor dem Hintergrund der vorliegenden Planungsebene der Raumordnung und deren Regelungskompetenz als im Sinne der Anregungen hinreichend bestimmt und angemessen. Nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde beinhalten die bestehenden textlichen Formulierungen in Bezug auf die vorliegende Planungsebene grundsätzlich auch die von ihr fachlich nicht nachprüfbaren Detailausführungen des Beteiligten. Sie weist darauf hin, dass ein möglicher zukünftiger Ausbau bestehender Schienenstrecken durch die vorhandene Trassendarstellung dieser Strecken im Regionalplan raumordnerisch abgedeckt ist. Die Darstellung von Schienentrassen im Regionalplan erfolgt auf der raumordnerischen Maßstabsebene 1:50.000 unabhängig von der tatsächlich in der Örtlichkeit vorhandenen Gleisanzahl.</p>

Ein fünftes Gleis Bielefeld - Brackwede

Ein neues Gleis entlang der A33 für die Bahnlinie Bielefeld - Paderborn.

Die planerische Sicherung ist erforderlich, da dafür Flächen außerhalb der bisherigen Bahnanlagen benötigt werden.

Engpass Bielefeld - Brackwede

Zwischen Bielefeld und Brackwede bzw. bis zur Ausfädelung in Richtung Paderborn wird längerfristig ein fünftes Gleis benötigt. Um sicher zu stellen, dass die Züge der Linien Bielefeld - Osnabrück und Bielefeld - Paderborn auch weiterhin nach Bielefeld Hauptbahnhof fahren können.

Der Deutschlandtakt sieht eine erhebliche Verdichtung des Fern-, Regional-, und Güterverkehrs vor, für die heute vom Regionalverkehr von Paderborn und Osnabrück - Halle genutzten Gleise zwischen Bielefeld und Brackwede von anderen Zügen wesentlich stärker genutzt werden als heute. Für die im Deutschlandtakt vorgesehenen Verkehrsmengen genügen diese Gleise nur unter der Bedingung, dass dieses Verkehrsaufkommen nicht weiter wächst, führt aber zu Fahrplanzwängen mit der Folge wesentlicher Risiken für die Pünktlichkeit auf den eingleisigen Regionalstrecken. Die heute noch mögliche Errichtung eines fünften Gleises zwischen Hauptbahnstrecke und Ostwestfalendamm ist daher planerisch zu sichern.

Zweigleisiger Ausbau Haller Willem Bielefeld - Halle - Osnabrück

Der äußerst sparsame Ausbau der Infrastruktur lässt nördlich von Halle nur einen Stundentakt zu. Ein Halbstundentakt nördlich von Halle ist nur mit zwei weiteren Kreuzungsbahnhöfen oder Begegnungsabschnitten zu erreichen. Deren Lage bzw. Mittelpunkte muss in zeitlichen Abstand von knapp 15 Minuten zu den vorhandenen Begegnungsmöglichkeiten in Halle und Warendorf liegen, bei unverändertem Betriebsprogramm mithin im Bereich zwischen Westbarthausen und Dissen-Bad Rothenfelde, also sehr genau im Bereich Landesgrenze und genau über diese hinweg. Dies sollte planerisch abgesichert werden.

Der Bahnhof Quelle lässt zwar einen Halbstundentakt bis Halle zu, ist aber so errichtet, dass für eine Fahrtrichtung ein Aufenthalt von 5 Minuten erforderlich ist. Die Anlage entspricht einem nicht akzeptablen Spar - Standard auf Kosten der Attraktivität und Leistungsfähigkeit des Schienenverkehrs.

Notwendig ist in beiden Richtungen von den heutigen Bahnsteigen aus gesehen ein knapp 1 km langer zweigleisiger Abschnitt, damit beide Züge gleichzeitig bis zum Bahnsteig einfahren können (Durchrutschweg zwischen Hauptsignal und Weiche). Zugleich ist einer der Bahnsteige in die Mitte oder auf die andere Seite der Gleise zu verlegen, was aufgrund des vorhandenen Straßenübergangs problemlos möglich ist. Für diese Maßnahmen sind die Flächen vorhanden, bedürfen aber der planerischen Sicherstellung auch dann, wenn die DB andere Konzepte bevorzugen sollte.

Die Elektrifizierung wird nicht vorgeschlagen, da künftig Batterietriebwagen eingesetzt werden können, die am Bahnsteig aus der Fahrleitung in Bielefeld und Osnabrück nachgeladen werden können.

Ausbau Sennebahn Bielefeld - Paderborn

Trotz Ausbau auf 100 km / h Höchstgeschwindigkeit ist es auf der eingleisigen Sennebahn nicht möglich, halbstündige Fahrten mit Halt an allen Stationen anzubieten, was die SPNV - Aufgabenträger gern tun würden. Im Halbstundentakt müssen einige Halte ausgelassen werden. Darüber hinaus beträgt die Reisegeschwindigkeit von Bielefeld bis Paderborn weniger als 50 km / h und ist damit der parallelen Autobahn deutlich unterlegen. Die zwei nachgelegenen Großstädte mit rund 500.000 Einwohnern erfordern strukturell eine schnelle und leistungsfähige Anbindung, die zugleich die hochwertige Anbindung für Paderborn nah Hannover, Hamburg und Berlin über den Hochgeschwindigkeitsverkehr sicherstellen muss, da nicht ersichtlich ist, dass Niedersachsen eine qualifizierte Schnellverbindung über Hameln errichten wird.

Während die Ortsdurchfahrt Schloß Neuhaus im Bereich des neuen Haltepunkts und von Paderborn Nord bis Kasseler Tor nicht ausbaufähig erscheint und auch im Bereich Sennestadt Probleme nicht ausgeschlossen sind, ist der mittlere Abschnitt von Sennestadt bis Hövelhof ausbaubar.

Darüber hinaus droht der Sennebahn die völlige Überlastung im Abschnitt Hövelhof - Paderborn durch Reaktivierung der Almetalbahn.

Daher ist alternativ eine Führung von Zügen ohne Halt entlang der A33 in Betracht zu

ziehen. Dies würde

Herford - Kirchlengern

Die kurze eingleisige Verbindung wird von Regionalzügen genutzt, deren Bedeutung ist aber überregional, da seit Dezember 2017 diese Regionalzüge bis Hengelo / Niederlande fahren, in Osnabrück Anschluss an den Fernverkehr nach Bremen und Hamburg und in Rheine an die Fernverkehrszüge nach Norddeich herstellen.

Außerdem stellen sie die schnellste Verbindung von Detmold nach Münster her. Im Güterverkehr kommt dem Abschnitt eine erhebliche Bedeutung bei Umleitungen aus Anlass von Störungen zwischen Osnabrück und Münster zu.

Der Streckenabschnitt ist ein Nadelöhr, das nicht nur durch die Eingleisigkeit erzeugt wird, sondern zusätzlich durch die ebenerdige Kreuzung von Zügen der Richtung Bielefeld - Bünde mit den Zügen von Osnabrück Richtung Hannover am Ostkopf des Bahnhofs Kirchlengern. Die Verbindung zwischen Osnabrück und Hannover wird stark durch Güterzüge zwischen den niederländischen Nordseehäfen und Osteuropa belastet.

Der zweigleisige Ausbau der eingleisigen Bestandsstrecke vom Abzweig Kirchlengern bis Unterführung unter der Strecke Bielefeld - Hannover ist möglich. Mit einer Länge von etwas mehr als 2,5 km genügt ein zweigleisiger Abschnitt den signaltechnischen Anforderungen auch für die Begegnung und das Anhalten von langen Güterzügen künftiger Längen.

Der zweigleisige Ausbau der Bestandsstrecke bis Unterführung unter der Strecke Bielefeld - Hannover ist möglich. Mit einer Länge von etwas mehr als 2,5 km genügt ein zweigleisiger Abschnitt den signaltechnischen Anforderungen auch für die Begegnung und das Anhalten von langen Güterzügen künftiger Längen.

Weitere Flexibilität, vor allem für notwendige Umleitungen, kann eine Rampe auf die sog. Gütergleise im Bereich des Haltepunkts Hiddenhausen bringen.

Die an sich notwendige kreuzungsfreie Einführung des Gleises nach Osnabrück dürfte durch die Höhenlage der A30 bereits verbaut sein.

Bünde - Rahden

Diese eingleisige Strecke leidet ganz besonders unter mangelhafter Pünktlichkeit, verursacht durch die Eingleisigkeit zwischen Kirchlengern und Herford und durch die starke Belegung des Abschnitts Bünde - Kirchlengern auf der internationalen Achse Niederlande - Osteuropa. Durch fehlende Begegnungsmöglichkeiten wird jede geringe

Verspätung auf Züge der Gegenrichtung übertragen und der für diesen Bereich wichtige Eckanschluss nach Osnabrück ständig verpasst, was wiederum die Wirtschaftlichkeit des Personenverkehrs infrage stellt, was den ohnehin strukturell benachteiligten Raum nördlich des Wiehengebirges schädigen würde.

Der einzige Kreuzungsbahnhof Holzhausen erfordert zusätzliche Zeit, da Züge nicht gleichzeitig einfahren dürfen. Dadurch wird auch die Wirtschaftlichkeit und Aufrechterhaltung des noch bestehenden Güterverkehrs gefährdet.

Abhilfe ist durch zwei Maßnahmen möglich, die unabhängig voneinander ihre Berechtigung haben

- **Wiederherstellung des Kreuzungsgleises in Bieren - Rödinghausen** oder alternativ durch Herstellung einer Doppelspurinsel von ca. 2 km Länge in diesem Raum zum Auffangen größerer Verspätungen und zur Beschleunigung des Güterverkehrs.
- Schaffung von zweigleisigen Abschnitten von 700 Metern Länge (Durchrutschweg 80 km / h) nördlich und südlich des Bahnhofs Holzhausen.

Bielefeld - Detmold - Altenbeken, Bielefeld - Lemgo, Herford - Altenbeken

Die stürmische Fahrgastentwicklung vor allem auf der Zulaufstrecke in das Oberzentrum Bielefeld, aber auch auf den übrigen Abschnitten, rechtfertigt eine halbstündliche Bedienung aller Streckenabschnitte mit Regionalzügen mit Halt auf allen Stationen und zusätzliche Expressverbindungen. Hierfür sind die notwendigen Flächen entlang der Strecken Bielefeld - Lemgo und Herford - Himmighausen freizuhalten, soweit sie nicht schon durch Bebauung in den geschlossenen Ortslagen nicht mehr verfügbar sind.

Der an die Schiene bereits angebundene Bereich des Containerbahnhofs Bielefeld Ost ist für Eisenbahnbetriebszwecke zu sichern, um dort Betriebswerke für Regionaltriebwagen zu ermöglichen. Dabei ist zu beachten, dass ein Zusammenhang zwischen zweigleisigem Ausbau und der Errichtung neuer Haltepunkte besteht.

Zu neuen Haltepunkten siehe eine weitere Stellungnahme.

Ehemaliger Güterbahnhof Bielefeld Ost

Das ehemals als Containerbahnhof versehene Gelände des Güterbahnhofs Bielefeld

Ost eignet sich als Betriebswerkstatt für Regionaltriebwagen. Solche Flächen sind aufgrund der Notwendigkeit des Schienenanschlusses äußerst knapp. Eine planerische Sicherstellung für den Eisenbahnbetrieb ist daher nicht nur sinnvoll, sondern dringend notwendig. Weitere geeignete Flächen mit einer so günstigen Lage sind im Regierungsbezirk nicht vorhanden und müssten neu geschaffen werden.

Abschnitt Bielefeld Ost - Oerlinghausen - Leopoldshöhe

Hier ist der zweigleisige Ausbau, gegebenenfalls auch nur abschnittsweise, von Bielefeld Ost bis zum Bahnhof Oerlinghausen möglich und zu sichern. Der Abschnitt zwischen Bielefeld Hauptbahnhof und Bielefeld Ost ist bereits zugebaut, dieser Abschnitt lässt eingleisig rund 10 Zugfahrten stündlich zu und ist daher langfristig ausreichend. Dabei haben die Abschnitte unterschiedliche Bedeutung.

Ein zweites Gleis zwischen Bielefeld Ost und Hillegossen (Kreuzungsgleis ohne Personenverkehr) dient zusammen mit einem zweiten Gleis zwischen Oerlinghausen - Leopoldshöhe (Asemissen) und Lage vorrangig einer dritten, als Express geführten Linie zu einem Halbstundentakt der Regionalbahnen und erhöht die Kapazität von 2 auf 3 Züge je Stunde und Richtung.

Der zweigleisige Abschnitt von Ubedissen bis Bahnhof Oerlinghausen - Leopoldshöhe dient vor allem der Beschleunigung der Betriebsabwicklung im Bahnhof Oerlinghausen, indem eine "fliegende" Kreuzung ermöglicht wird, die heute im Stand erfolgt.

Abschnitt Oerlinghausen - Leopoldshöhe - Lage

Während die Ortsdurchfahrt Asemissen und die Einfahrt nach Lage einen Ausbau nicht zulassen, ist im übrigen Bereich der Strecke ein zweites Gleis möglich, wobei in den ehemaligen Bahnhöfen Ehlenbruch und Helpup genügend Breite vorhanden ist. In diesem Abschnitt ist schon heute ein zweites Gleis für Zugkreuzungen notwendig, um Verspätungen aufzufangen und zur Zeit der Verkehrsspitze am Morgen bessere Fahrpläne zu ermöglichen. Langfristig ist dieser Abschnitt zweigleisig notwendig, um einen Halbstundentakt der Regionalzüge von Bielefeld nach Lemgo zu realisieren, zu dem eine Expressverbindung Bielefeld - Detmold - Altenbeken / Kassel hinzukäme.

Abschnitt Lage - Lemgo

Dieser Streckenabschnitt ist mit Ausnahme der Ortsdurchfahrt Hörstmar zweigleisig ausbaubar. Fahrplantechnisch wird der Abschnitt Lage - Hörstmar für einen Halbstundentakt Bielefeld - Lemgo benötigt, wenn aus der halbstündlichen Bedienung Herford - Lage eine Weiterführung nach Lemgo erfolgen soll.

Abschnitt Herford - Lage

Dieser Abschnitt ist geprägt durch die Einbindung der Reisezüge in den Taktknoten Herford zur Minute 30 und die Zugbegegnung zur Minute 0 in Detmold mit koordinierten Anschlüssen zum Regionalbus.

Die Verdichtung des Taktes auf 30 Minuten ist sinnvoll und wurde bereits im Nahverkehrsplan 1997 des VVOWL eingestellt.

Für diese Taktverdichtung ist eine Zugbegegnung genau im gering bebauten Bereich zwischen den Haltepunkten Sylbach und Schötmar erforderlich. Wie lang der Abschnitt genau sein muss, bedarf einer fahrplantechnischen Begutachtung.

Für den Haltepunkt Sylbach sollte in Betracht gezogen werden, einen zweiten Bahnsteig an der Rückseite des heutigen Bahnhofsgeländes zu errichten. Geringe Fahrzeitreserven, die ausgeschöpft werden sollten, können noch durch schlankere Weichen im Bahnhof Bad Salzuflen mobilisiert werden.

Abschnitt Lage - Detmold - Remmighausen

Im gegenwärtigen Zustand ist zwar eine Zugeinfahrt in die Bahnhöfe Detmold und Lage unabhängig von der Einfahrt der Gegenrichtung möglich. Der über 7 km lange Abschnitt dazwischen setzt aber die Pünktlichkeit stark herab. Mit nur 3 Fahrmöglichkeiten je Stunde und Richtung ist der Streckenabschnitt als Engpass einzustufen.

Der Abschnitt Lage - Detmold ist grundsätzlich zweigleisig ausbaubar. Die Zweigleisigkeit ist Voraussetzung für die Anlage neuer Haltepunkte, da hierfür die derzeit im Bahnhof Detmold stattfindende Zugkreuzung in Richtung Lage verlagert werden muss. Der Abschnitt von Detmold bis Remmighausen in enger Ortslage sollte nicht zweigleisig ausgebaut werden.

Abschnitt Detmold - Remmighausen - Himmighausen

Dieser Abschnitt ist in voller Länge zweigleisig ausbaubar, wobei die zweigleisigen Bahnhöfe Remmighausen, Horn und Leopoldstal keine Erweiterung der Flächen erfordern. In Leopoldstal und Sandebeck sind weitere Außenbahnsteige erforderlich, aber auch problemlos möglich.

Der zweigleisige Ausbau ist erforderlich, weil das heutige Betriebsprogramm die Infrastruktur voll auslastet und eine zeitaufwendige Zugkreuzung in Horn erfordert.

Halbstündliche Regionalzüge von Herford würden ihren Begegnungspunkt in Sandebeck haben. Die Herauslösung des Express Bielefeld - Altenbeken aus dem Knoten Oerlinghausen zugunsten einer halbstündigen Regionalbahn würde mit Führung über

<p>die Altenbekener Kurve bis Kassel weitere Zugbegegnungen erfordern und eine Fahrzeit von Bielefeld bis Kassel - Wilhelmshöhe von 1 Std. 45 Minuten statt jetzt 2 Std. 8 Minuten ermöglichen. Durch Beseitigung der Kurve bei Hümme könnte diese Fahrzeit weiter sinken.</p> <p>Da der Deutschlandtakt den Eckanschluss Bielefeld - Kassel nur mit einer Wartezeit von 30 Minuten in Hannover herstellen kann (Fahrzeit trotz Neubaustrecke fast 2 Stunden), wäre die Direktverbindung nach Kassel auf lange Sicht konkurrenzfähig.</p> <p>Löhne - Hameln</p> <p>Für die Bahnlinie Löhne - Vlotho (- Rinteln - Hameln) ist planerisch ein zweigleisiger Ausbau zu sichern. Die Schienenstrecke dient derzeit nur dem Regionalverkehr, ist aber insbesondere für die Region Hameln die natürliche Anbindung nach Westen in den Rhein - Ruhr - Raum. Die Leistungsfähigkeit der Schienenverbindung stärkt auch die Region Bielefeld.</p> <p>Im Schienengüterverkehr kann diese Bahnlinie erhebliche Bedeutung erlangen. Der anschließende Abschnitt Hameln - Elze ist aktuell zur Elektrifizierung vorgesehen. Selbst wenn eine Nutzung für den Güterverkehr nicht in Betracht kommt, kann der abschnittsweise zweigleisige Ausbau für den Personenverkehr erhebliche Bedeutung erlangen, insbesondere zur Beschleunigung der Verkehrsabwicklung in Vlotho und zur Errichtung der im Entwurf des Regionalplans vorgesehenen zusätzlichen Zwischenhalte.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9584	
<p>5.3 ÖPNV / Schiene</p> <p>Weiterentwicklung des öffentlichen Verkehrs in der Region</p> <p>Ziel V4, Ziel V5</p> <p>Dieses Kapitel benennt weder die mittlerweile allgemeinen Planungsgrundsätze noch die gravierenden Mängel des Straßen- und Schienennetzes. Die Formulierung des Ziels V2 ist ein nutzloser Allgemeinplatz ohne Anspruch auf Gestaltungswirkung. Das Ziel V5 ist unzureichend. Die im Text nur ganz nebenbei genannten Gestaltungskriterien sind in die Ziele aufzunehmen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde teilt die Auffassung des Beteiligten hinsichtlich nicht hinreichenden Inhalte Ziele V 4 und V5 mit Blick auf die vorliegende Planungsebene der Raumordnung nicht.</p>

<p>Die Planungsgrundsätze</p> <p>Der gesamte öffentliche Verkehr ist nach den Grundsätzen des integralen Taktfahrplans darauf auszurichten, dass Bahn- und Buslinien nach einem merkbaren Taktsystem mit dem Ziel möglichst kurzer Fahr- und Umsteigezeiten bei gleichzeitig hoher Netzerschließung zu gestalten sind. Dabei ist eine hohe zeitliche Verfügbarkeit auch am Tagesrand zu gewährleisten.</p> <p>Die Mängel</p> <p>Schienenetz</p> <p>Dieser Grundsatz ist im Eisenbahnverkehr bereits realisiert, soweit die Infrastruktur dies zulässt. Die Schieneninfrastruktur ist aber in OWL nicht leistungsfähig genug, um künftigen Anforderungen zu genügen. Dabei fehlen vor allem zweigleisige Ausbauten der nur eingleisigen Regionalstrecken, um mehr und schnellere Verkehrsangebote zu realisieren.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9585	
<p>Ergänzung des Schienennetzes</p> <p>Schienenferne Gemeinden sind an das Schienennetz mit qualifizierten (Schnell-) Buslinien anzubinden, Netzanschlüsse im Schienennetz durch Schnellbusse zu schließen. Das ÖPNV - Gesetz bietet entsprechende Fördermöglichkeiten.</p>	Die Hinweise werden grundsätzlich zustimmend zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9586	
<p>Busverkehr</p> <p>Im Busverkehr dominieren hingegen nach wie vor Schülerverkehre ohne Takt, mangelhafte Bedienungszeiten, mangelnde Durchbindung bis zu Bahnhöfen und zu lange Fahrzeiten durch Umweg- Stichfahrten.</p>	Die Anregung wird seitens der Regionalplanungsbehörde unter Hinweis auf die umfassende Formulierung des Ziels V 4 einschließlich der zugehörigen Erläuterung als gegenstandslos betrachtet.

Das Ziel eines netzorientierten Ausbaus des ÖPNV im integralen Taktfahrplan ist daher im Regionalplan zu verankern.	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9587	
Verknüpfungsstellen Der Regionalplan verliert kein Wort darüber, dass für geeignete Verknüpfungen im Netz Flächen mit entsprechender Funktionsbestimmung notwendig sind. Die Schaffung und Erhaltung von leistungsfähigen und attraktiven Bahnhöfen und anderen Haltestellen als Verknüpfung zwischen Verkehrslinien des öffentlichen Verkehrs und zu anderen Formen der Mobilität ist sicherzustellen. Dies ist im Ziel ausdrücklich zu benennen und nicht nur nebenbei im Text, da dies im Rahmen der Flächengestaltung zu berücksichtigen ist.	Die Anregung wird seitens der Regionalplanungsbehörde unter Hinweis auf die umfassenden Formulierungen der Ziele V 4 und V 11 einschließlich der zugehörigen Erläuterungen als gegenstandslos betrachtet. Darüber hinaus wird auf die gesetzlichen Vorgaben im gültigen ÖPNVG NRW verwiesen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9588	
Kapitel Erhalt des Schienennetzes Allein die Überschrift zeigt, dass nicht verstanden worden ist, dass das Schienennetz in OWL nicht nur erhalten werden muss, sondern auch wesentlich ausgebaut werden muss. Insbesondere sind zweigleisige Ausbauten des Schienennetzes notwendig. Weder die textliche noch die zeichnerische Darstellung des Regionalplans enthält die notwendigen Angaben, für die auch Flächen vorzuhalten sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde nimmt die Ausführungen des Beteiligten im Grundsatz zustimmend zur Kenntnis und verweist auf die bestehenden Ausführungen unter Ziel V 7 einschließlich der zugehörigen Erläuterungen. Die Regionalplanungsbehörde betrachtet die Formulierung des Ziels V 7 im RPlan OWL vor dem Hintergrund der vorliegenden Planungsebene der Raumordnung und deren Regelungskompetenz als im Sinne der Anregungen hinreichend bestimmt und angemessen. Nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde beinhalten die bestehenden textlichen Formulierungen in Bezug auf die vorliegende Planungsebene grundsätzlich auch die von ihr fachlich nicht nachprüfbaren Detailausführungen des Beteiligten. Sie weist darauf hin, dass ein möglicher zukünftiger Ausbau bestehender Schienenstrecken durch die vorhandene Trassendarstellung dieser Strecken im Regionalplan raumordnerisch abgedeckt ist. Die Darstellung von Schienentrassen im Regionalplan erfolgt auf der raumordnerischen Maßstabsebene 1:50.000 unabhängig von der tatsächlich in der Örtlichkeit vorhandenen Gleisanzahl.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 9591	
<p>Engpass Bielefeld - Brackwede</p> <p>Zwischen Bielefeld und Brackwede bzw. bis zur Ausfädelung in Richtung Paderborn wird längerfristig ein fünftes Gleis benötigt. Um sicher zu stellen, dass die Züge der Linien Bielefeld - Osnabrück und Bielefeld - Paderborn auch weiterhin nach Bielefeld Hauptbahnhof fahren können.</p> <p>Der Deutschlandtakt sieht eine erhebliche Verdichtung des Fern-, Regional-, und Güterverkehrs vor, für die heute vom Regionalverkehr von Paderborn und Osnabrück - Halle genutzten Gleise zwischen Bielefeld und Brackwede von anderen Zügen wesentlich stärker genutzt werden als heute. Für die im Deutschlandtakt vorgesehenen Verkehrsmengen genügen diese Gleise nur unter der Bedingung, dass dieses Verkehrsaufkommen nicht weiter wächst, führt aber zu Fahrplanzwängen mit der Folge wesentlicher Risiken für die Pünktlichkeit auf den eingleisigen Regionalstrecken, Die heute noch mögliche Errichtung eines fünften Gleises zwischen Hauptbahnstrecke und Ostwestfalendamm ist daher planerisch zu sichern.</p> <p>Zweigleisiger Ausbau Haller Willem Bielefeld - Halle - Osnabrück</p> <p>Der äußerst sparsame Ausbau der Infrastruktur lässt nördlich von Halle nur einen Stundentakt zu. Ein Halbstundentakt nördlich von Halle ist nur mit zwei weiteren Kreuzungsbahnhöfen oder Begegnungsabschnitten zu erreichen. Deren Lage bzw. Mittelpunkte muss in zeitlichen Abstand von knapp 15 Minuten zu den vorhandenen Begegnungsmöglichkeiten in Halle und Warendorf liegen, bei unverändertem Betriebsprogramm mithin im Bereich zwischen Westbarthausen und Dissen-Bad Rothenfelde, also sehr genau im Bereich Landesgrenze und genau über diese hinweg. Dies sollte planerisch abgesichert werden.</p> <p>Der Bahnhof Quelle lässt zwar einen Halbstundentakt bis Halle zu, ist aber so errichtet, dass für eine Fahrtrichtung ein Aufenthalt von 5 Minuten erforderlich ist. Die Anlage entspricht einem nicht akzeptablen Spar - Standard auf Kosten der Attraktivität und Leistungsfähigkeit des Schienenverkehrs.</p> <p>Notwendig ist in beiden Richtungen von den heutigen Bahnsteigen aus gesehen ein knapp 1 km langer zweigleisiger Abschnitt, damit beide Züge gleichzeitig bis zum</p>	<p>Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde nimmt die Ausführungen des Beteiligten im Grundsatz zustimmend zur Kenntnis und verweist auf die bestehenden Ausführungen unter Ziel V 7 einschließlich der zugehörigen Erläuterungen. Die Regionalplanungsbehörde betrachtet die Formulierung des Ziels V 7 im RPlan OWL vor dem Hintergrund der vorliegenden Planungsebene der Raumordnung und deren Regelungskompetenz als im Sinne der Anregungen hinreichend bestimmt und angemessen. Nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde beinhalten die bestehenden textlichen Formulierungen in Bezug auf die vorliegende Planungsebene grundsätzlich auch die von ihr fachlich nicht nachprüfbaren Detailausführungen des Beteiligten. Sie weist darauf hin, dass ein möglicher zukünftiger Ausbau bestehender Schienenstrecken durch die vorhandene Trassendarstellung dieser Strecken im Regionalplan raumordnerisch abgedeckt ist. Die Darstellung von Schienentrassen im Regionalplan erfolgt auf der raumordnerischen Maßstabsebene 1:50.000 unabhängig von der tatsächlich in der Örtlichkeit vorhandenen Gleisanzahl.</p>

Bahnsteig einfahren können (Durchrutschweg zwischen Hauptsignal und Weiche). Zugleich ist einer der Bahnsteige in die Mitte oder auf die andere Seite der Gleise zu verlegen, was aufgrund des vorhandenen Straßenübergangs problemlos möglich ist. Für diese Maßnahmen sind die Flächen vorhanden, bedürfen aber der planerischen Sicherstellung auch dann, wenn die DB andere Konzepte bevorzugen sollte.

Die Elektrifizierung wird nicht vorgeschlagen, da künftig Batterietriebwagen eingesetzt werden können, die am Bahnsteig aus der Fahrleitung in Bielefeld und Osnabrück nachgeladen werden können.

Ausbau Sennebahn Bielefeld - Paderborn

Trotz Ausbau auf 100 km / h Höchstgeschwindigkeit ist es auf der eingleisigen Sennebahn nicht möglich, halbstündige Fahrten mit Halt an allen Stationen anzubieten, was die SPNV - Aufgabenträger gern tun würden. Im Halbstundentakt müssen einige Halte ausgelassen werden. Darüber hinaus beträgt die Reisegeschwindigkeit von Bielefeld bis Paderborn weniger als 50 km / h und ist damit der parallelen Autobahn deutlich unterlegen. Die zwei nachgelegenen Großstädte mit rund 500.000 Einwohnern erfordern strukturell eine schnelle und leistungsfähige Anbindung, die zugleich die hochwertige Anbindung für Paderborn nach Hannover, Hamburg und Berlin über den Hochgeschwindigkeitsverkehr sicherstellen muss, da nicht ersichtlich ist, dass Niedersachsen eine qualifizierte Schnellverbindung über Hameln errichten wird.

Während die Ortsdurchfahrt Schloß Neuhaus im Bereich des neuen Haltepunkts und von Paderborn Nord bis Kasseler Tor nicht ausbaufähig erscheint und auch im Bereich Sennestadt Probleme nicht ausgeschlossen sind, ist der mittlere Abschnitt von Sennestadt bis Hövelhof ausbaubar.

Darüber hinaus droht der Sennebahn die völlige Überlastung im Abschnitt Hövelhof - Paderborn durch Reaktivierung der Almetalbahn.

Daher ist alternativ eine Führung von Zügen ohne Halt entlang der A33 in Betracht zu ziehen. Dies würde

Herford - Kirchlengern

Die kurze eingleisige Verbindung wird von Regionalzügen genutzt, deren Bedeutung ist aber überregional, da seit Dezember 2017 diese Regionalzüge bis Hengelo / Niederlande fahren, in Osnabrück Anschluss an den Fernverkehr nach Bremen und Hamburg und in Rheine an die Fernverkehrszüge nach Norddeich herstellen.

Außerdem stellen sie die schnellste Verbindung von Detmold nach Münster her. Im

Güterverkehr kommt dem Abschnitt eine erhebliche Bedeutung bei Umleitungen aus Anlass von Störungen zwischen Osnabrück und Münster zu.
Der Streckenabschnitt ist ein Nadelöhr, das nicht nur durch die Eingleisigkeit erzeugt wird, sondern zusätzlich durch die ebenerdige Kreuzung von Zügen der Richtung Bielefeld - Bünde mit den Zügen von Osnabrück Richtung Hannover am Ostkopf des Bahnhofs Kirchlengern. Die Verbindung zwischen Osnabrück und Hannover wird stark durch Güterzüge zwischen den niederländischen Nordseehäfen und Osteuropa belastet.

Der zweigleisige Ausbau der eingleisigen Bestandsstrecke vom Abzweig Kirchlengern bis Unterführung unter der Strecke Bielefeld - Hannover ist möglich. Mit einer Länge von etwas mehr als 2,5 km genügt ein zweigleisiger Abschnitt den signaltechnischen Anforderungen auch für die Begegnung und das Anhalten von langen Güterzügen künftiger Längen.

Der zweigleisige Ausbau der Bestandsstrecke bis Unterführung unter der Strecke Bielefeld - Hannover ist möglich. Mit einer Länge von etwas mehr als 2,5 km genügt ein zweigleisiger Abschnitt den signaltechnischen Anforderungen auch für die Begegnung und das Anhalten von langen Güterzügen künftiger Längen.

Weitere Flexibilität, vor allem für notwendige Umleitungen, kann eine Rampe auf die sog. Gütergleise im Bereich des Haltepunkts Hiddenhausen bringen.

Die an sich notwendige kreuzungsfreie Einführung des Gleises nach Osnabrück dürfte durch die Höhenlage der A30 bereits verbaut sein.

Bünde - Rahden

Diese eingleisige Strecke leidet ganz besonders unter mangelhafter Pünktlichkeit, verursacht durch die Eingleisigkeit zwischen Kirchlengern und Herford und durch die starke Belegung des Abschnitts Bünde - Kirchlengern auf der internationalen Achse Niederlande - Osteuropa. Durch fehlende Begegnungsmöglichkeiten wird jede geringe Verspätung auf Züge der Gegenrichtung übertragen und der für diesen Bereich wichtige Eckanschluss nach Osnabrück ständig verpasst, was wiederum die Wirtschaftlichkeit des Personenverkehrs infrage stellt, was den ohnehin strukturell benachteiligten Raum nördlich des Wiehengebirges schädigen würde.

Der einzige Kreuzungsbahnhof Holzhausen erfordert zusätzliche Zeit, da Züge nicht gleichzeitig einfahren dürfen. Dadurch wird auch die Wirtschaftlichkeit und Aufrechterhaltung des noch bestehenden Güterverkehrs gefährdet.

Abhilfe ist durch zwei Maßnahmen möglich, die unabhängig voneinander ihre Berechtigung haben

- **Wiederherstellung des Kreuzungsgleises in Bieren - Rödinghausen** oder alternativ durch Herstellung einer Doppelspurinsel von ca. 2 km Länge in diesem Raum zum Auffangen größerer Verspätungen und zur Beschleunigung des Güterverkehrs.
- Schaffung von zweigleisigen Abschnitten von 700 Metern Länge (Durchrutschweg 80 km / h) nördlich und südlich des Bahnhofs Holzhausen.

Bielefeld - Detmold - Altenbeken, Bielefeld - Lemgo, Herford - Altenbeken

Die stürmische Fahrgastentwicklung vor allem auf der Zulaufstrecke in das Oberzentrum Bielefeld, aber auch auf den übrigen Abschnitten, rechtfertigt eine halbstündliche Bedienung aller Streckenabschnitte mit Regionalzügen mit Halt auf allen Stationen und zusätzliche Expressverbindungen. Hierfür sind die notwendigen Flächen entlang der Strecken Bielefeld - Lemgo und Herford - Himmighausen freizuhalten, soweit sie nicht schon durch Bebauung in den geschlossenen Ortslagen nicht mehr verfügbar sind.

Der an die Schiene bereits angebundene Bereich des Containerbahnhofs Bielefeld Ost ist für Eisenbahnbetriebszwecke zu sichern, um dort Betriebswerke für Regionaltriebwagen zu ermöglichen. Dabei ist zu beachten, dass ein Zusammenhang zwischen zweigleisigem Ausbau und der Errichtung neuer Haltepunkte besteht.

Zu neuen Haltepunkten siehe eine weitere Stellungnahme.

Ehemaliger Güterbahnhof Bielefeld Ost

Das ehemals als Containerbahnhof versehene Gelände des Güterbahnhofs Bielefeld Ost eignet sich als Betriebswerkstatt für Regionaltriebwagen. Solche Flächen sind aufgrund der Notwendigkeit des Schienenanschlusses äußerst knapp. Eine planerische Sicherstellung für den Eisenbahnbetrieb ist daher nicht nur sinnvoll, sondern dringend notwendig. Weitere geeignete Flächen mit einer so günstigen Lage sind im Regierungsbezirk nicht vorhanden und müssten neu geschaffen werden.

Abschnitt Bielefeld Ost - Oerlinghausen - Leopoldshöhe

Hier ist der zweigleisige Ausbau, gegebenenfalls auch nur abschnittsweise, von Bielefeld Ost bis zum Bahnhof Oerlinghausen möglich und zu sichern. Der Abschnitt zwischen Bielefeld Hauptbahnhof und Bielefeld Ost ist bereits zugebaut, dieser Abschnitt lässt eingleisig rund 10 Zugfahrten stündlich zu und ist daher langfristig ausreichend. Dabei haben die Abschnitte unterschiedliche Bedeutung.

Ein zweites Gleis zwischen Bielefeld Ost und Hillegossen (Kreuzungsgleis ohne Personenverkehr) dient zusammen mit einem zweiten Gleis zwischen Oerlinghausen - Leopoldshöhe (Asemissen) und Lage vorrangig einer dritten, als Express geführten Linie zu einem Halbstundentakt der Regionalbahnen und erhöht die Kapazität von 2 auf 3 Züge je Stunde und Richtung.

Der zweigleisige Abschnitt von Ubedissen bis Bahnhof Oerlinghausen - Leopoldshöhe dient vor allem der Beschleunigung der Betriebsabwicklung im Bahnhof Oerlinghausen, indem eine "fliegende" Kreuzung ermöglicht wird, die heute im Stand erfolgt.

Abschnitt Oerlinghausen - Leopoldshöhe - Lage

Während die Ortsdurchfahrt Asemissen und die Einfahrt nach Lage einen Ausbau nicht zulassen, ist im übrigen Bereich der Strecke ein zweites Gleis möglich, wobei in den ehemaligen Bahnhöfen Ehlenbruch und Helpup genügend Breite vorhanden ist. In diesem Abschnitt ist schon heute ein zweites Gleis für Zugkreuzungen notwendig, um Verspätungen aufzufangen und zur Zeit der Verkehrsspitze am Morgen bessere Fahrpläne zu ermöglichen. Langfristig ist dieser Abschnitt zweigleisig notwendig, um einen Halbstundentakt der Regionalzüge von Bielefeld nach Lemgo zu realisieren, zu dem eine Expressverbindung Bielefeld - Detmold - Altenbeken / Kassel hinzukäme.

Abschnitt Lage - Lemgo

Dieser Streckenabschnitt ist mit Ausnahme der Ortsdurchfahrt Hörstmar zweigleisig ausbaubar. Fahrplantechnisch wird der Abschnitt Lage - Hörstmar für einen Halbstundentakt Bielefeld - Lemgo benötigt, wenn aus der halbstündlichen Bedienung Herford - Lage eine Weiterführung nach Lemgo erfolgen soll.

Abschnitt Herford - Lage

Dieser Abschnitt ist geprägt durch die Einbindung der Reisezüge in den Taktknoten Herford zur Minute 30 und die Zugbegegnung zur Minute 0 in Detmold mit koordinierten Anschlüssen zum Regionalbus.

Die Verdichtung des Taktes auf 30 Minuten ist sinnvoll und wurde bereits im Nahverkehrsplan 1997 des VVOWL eingestellt.

Für diese Taktverdichtung ist eine Zugbegegnung genau im gering bebauten Bereich zwischen den Haltepunkten Sylbach und Schötmar erforderlich. Wie lang der Abschnitt genau sein muss, bedarf einer fahrplantechnischen Begutachtung.

Für den Haltepunkt Sylbach sollte in Betracht gezogen werden, einen zweiten Bahnsteig an der Rückseite des heutigen Bahnhofsgeländes zu errichten. Geringe Fahrzeitreserven, die ausgeschöpft werden sollten, können noch durch schlankere Weichen im Bahnhof Bad Salzuflen mobilisiert werden.

Abschnitt Lage - Detmold - Remmighausen

Im gegenwärtigen Zustand ist zwar eine Zugeinfahrt in die Bahnhöfe Detmold und Lage unabhängig von der Einfahrt der Gegenrichtung möglich. Der über 7 km lange Abschnitt dazwischen setzt aber die Pünktlichkeit stark herab. Mit nur 3 Fahrmöglichkeiten je Stunde und Richtung ist der Streckenabschnitt als Engpass einzustufen.

Der Abschnitt Lage - Detmold ist zu grundsätzlich zweigleisig ausbaubar. Die Zweigleisigkeit ist Voraussetzung für die Anlage neuer Haltepunkte, da hierfür die derzeit im Bahnhof Detmold stattfindende Zugkreuzung in Richtung Lage verlagert werden muss. Der Abschnitt von Detmold bis Remmighausen in enger Ortslage sollte nicht zweigleisig ausgebaut werden.

Abschnitt Detmold - Remmighausen - Himmighausen

Dieser Abschnitt ist in voller Länge zweigleisig ausbaubar, wobei die zweigleisigen Bahnhöfe Remmighausen, Horn und Leopoldstal keine Erweiterung der Flächen erfordern. In Leopoldstal und Sandebeck sind weitere Außenbahnsteige erforderlich, aber auch problemlos möglich.

Der zweigleisige Ausbau ist erforderlich, weil das heutige Betriebsprogramm die Infrastruktur voll auslastet und eine zeitaufwendige Zugkreuzung in Horn erfordert.

Halbstündliche Regionalzüge von Herford würden ihren Begegnungspunkt in Sandebeck haben. Die Herauslösung des Express Bielefeld - Altenbeken aus dem Knoten Oerlinghausen zugunsten einer halbstündigen Regionalbahn würde mit Führung über die Altenbekener Kurve bis Kassel weitere Zugbegegnungen erfordern und eine Fahrzeit von Bielefeld bis Kassel - Wilhelmshöhe von 1 Std. 45 Minuten statt jetzt 2 Std. 8 Minuten ermöglichen. Durch Beseitigung der Kurve bei Hümme könnte diese Fahrzeit weiter sinken.

Da der Deutschlandtakt den Eckanschluss Bielefeld - Kassel nur mit einer Wartezeit von 30 Minuten in Hannover herstellen kann (Fahrzeit trotz Neubaustrecke fast 2

<p>Stunden), wäre die Direktverbindung nach Kassel auf lange Sicht konkurrenzfähig.</p> <p>Löhne - Hameln</p> <p>Für die Bahnlinie Löhne - Vlotho (- Rinteln - Hameln) ist planerisch ein zweigleisiger Ausbau zu sichern. Die Schienenstrecke dient derzeit nur dem Regionalverkehr, ist aber insbesondere für die Region Hameln die natürliche Anbindung nach Westen in den Rhein - Ruhr - Raum. Die Leistungsfähigkeit der Schienenverbindung stärkt auch die Region Bielefeld.</p> <p>Im Schienengüterverkehr kann diese Bahnlinie erhebliche Bedeutung erlangen. Der anschließende Abschnitt Hameln - Elze ist aktuell zur Elektrifizierung vorgesehen. Selbst wenn eine Nutzung für den Güterverkehr nicht in Betracht kommt, kann der abschnittsweise zweigleisige Ausbau für den Personenverkehr erhebliche Bedeutung erlangen, insbesondere zur Beschleunigung der Verkehrsabwicklung in Vlotho und zur Errichtung der im Entwurf des Regionalplans vorgesehenen zusätzlichen Zwischenhalte.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3376</p>	
<p>Stellungnahme zum Regionalplan OWL, Entwurf 2020</p> <p>Teilbereich Bielefeld Betreff: Reservegebiet für den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Rohstoffe im Grenzbereich NRW - Niedersachsen im Weserbogen der Gemarkung Stemmen. Bezug: Erläuterungskarte 10, Blatt 1, Stand Dezember 2019</p> <p>Das Reservegebiet hat weder eine Ortsangabe noch eine Flurbezeichnung erhalten. Angaben zu Umfang, Kiesmächtigkeit oder der Notwendigkeit im Weserbogen abzugraben gibt es nicht.</p> <p>Wodurch zeichnet sich das Reservegebiet aus?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Weserbogen der Gemarkung Stemmen ist der letzte Bereich einer gewachsenen, in 30000 Jahren entstandenen Auenlandschaft, die von Verkehrsstraßen und Bebauung unberührt geblieben ist. • Reservegebiet und Abbaugelände liegen unmittelbar an der Grenze zu Niedersachsen und werden rein landwirtschaftlich genutzt. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Reservegebiete dienen über der Laufzeit des Regionalplans hinaus der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen im Planungsraum. Die abschließende Entscheidung, ob diese Vorkommen bei einer Neuaufstellung oder Änderung des Regionalplans OWL als BSAB festgelegt werden, wird hiermit nicht getroffen.</p> <p>Für die Laufzeit des Regionalplans OWL sind ausreichende Flächen durch die Ausweisung von BSAB planerisch gesichert worden (s. Ziel R 1). Da die Reservegebiete über der Laufzeit des Regionalplans hinaus der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen im Planungsraum dienen, ist auch der Abbau der Rohstoffvorkommen in den Reservegebieten unzulässig. Der Abbau in einem Reservegebiet setzt eine erfolgte Regionalplanänderung der Fläche in BSAB voraus.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist daraufhin, dass durch die Rücknahme der Darstellung eine etwaige Erweiterung des Kiesabbaus in diesem Bereich nicht ausgeschlossen wird, da die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt werden.</p>

<ul style="list-style-type: none"> Sowohl das Reservegebiet als auch das seit Ende 2020 begonnene Abbaugelände der Flur 5 ist durch überlagernde Nutzungen geprägt. Konflikte sind vorprogrammiert. Die unmittelbare Nähe beider Gebiete zum Campingpark Kalletal, einem überregional bekannten und mehrfach ausgezeichneten Erholungsgebiet macht den Weserbogen neben der Landwirtschaft wertvoll für die stille Erholung und das Naturerleben für den Tourismus und die Bevölkerung der Umgebung. <p>Wiederholt wird im Entwurf 2020 über flächensparende Rohstoffgewinnung geschrieben.</p> <p>"Maßgeblich für einen flächensparenden Abbau sind Lagerstätten mit einer hohen Mächtigkeit sowie großflächige Abgrabungen" (Seite 256, Entwurf 2020, Textteil).</p> <p>Bezogen auf das seit 2018 ausgekieste Gebiet in Varenholz kann immerhin von einer großflächigen Abgrabung seit 1962 von Stemmen bis Erder gesprochen werden. Die Mächtigkeit der Kiesschichten von durchschnittlich 5, 15 Metern (von 6,90 Metern auf 3,30 Meter abfallend) kann nachweislich als gering bezeichnet werden.</p>	<p>Das BSAB der Flur 5 umfasst bereits genehmigte Flächen, die sich im Abbau befinden. Für die Folgenutzung ist hier das in der Genehmigung festgelegte Rekultivierungsziel maßgeblich.</p> <p>Die südliche Reserve bleibt bestehen. Im Bereich Varenholz/Stemmen im Grenzgebiet zu Niedersachsen ist ein Naturschutzgroßprojekt geplant, das die vorhandenen Abgrabungsstätten im Bereich Varenholz/Stemmen mit den in Niedersachsen liegenden Flächen in der Weserschleife verbindet. Im Rahmen des Projektes "Stemmer Weserbogen" soll die Weserschleife in Form einer Auenlandschaft umgestaltet werden und in diesem Bereich der Weser ein Beitrag zur deutlichen Verbesserung in Bezug auf die Wasserrahmenrichtlinie geleistet werden. Zielsetzung ist die Schaffung einer vielfältigen strukturierten Auenlandschaft. Demnach bleibt das Reservegebiet für die Rohstoffsicherung bestehen. Wünschenswert ist die Folgenutzung Naturschutz.</p> <p>Hinweis: Früher lagen andere Voraussetzungen für die Genehmigung von Abgrabungen vor. Neue Standorte mit einer geringen Mächtigkeit stehen der Ausweisung eines BSAB heute entgegen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9082</p>	
<p>Stellungnahme zu Ziff. 345 des Entwurfs zum Regionalplan OWL:</p> <p>(1) Nach einem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG -Az. 4 BN 41.15) kann sich die Regionalplanung zwar grundsätzlich darauf beschränken, private Belange in einer allgemein gehaltenen, typisierenden Art und Weise als Gruppenbelange zu berücksichtigen.</p> <p>Auch bei diesem Ausgangspunkt gebietet es die erforderliche Abgrenzung zu nachfolgenden Planungsebenen nicht durch unscharfe Gegenstandsbeschreibungen Vorhaben ortsbezogener Projektebene unnötig auf eine Raumbedeutsamkeit hoch zu "zonen". Die vorausgeschickt ist zu Ziff. 347 des Regionalplan zu beanstanden, wenn dort wie folgt formuliert wird,</p> <p>... " Solche raumbedeutsamen Vorhaben können beispielsweise größere Abgrabungen oder Aufschüttungen, Windenergieanlagen, größere gewerbliche oder landwirt-</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der Text wird dahingehend ergänzt, dass bei Biomasseanlagen der Begriff "größere" hinzugefügt wird.</p> <p>Eine pauschale Festlegung der Raumbedeutsamkeit anhand von Flächen- oder Leistungsgröße ist nicht möglich, da die Raumbedeutsamkeit in Einzelfall auch von jeweils betroffenen Raumfunktionen abhängig ist.</p>

<p>schaftliche Tierhaltungsanlagen, Biomasseanlagen, größere Gewächshausanlagen oder Ver- und Entsorgungsanlagen sein.....Σ”</p> <p>Durch die fehlende Größenbegrenzung bei Biomasseanlagen wird der Eindruck vermittelt, als seien Biomasseanlagen, namentlich Biogasanlagen – unabhängig von Ihrer Größe stets als raumbedeutsam zu klassifizieren.</p> <p>Dem muss entgegengetreten werden.</p> <p>Die in der bäuerlichen Betriebsweise angelegte und zukünftig angestrebte Rückbesinnung auf eine Abkehr von agrarindustriellen Betriebsformen wird auch eine bäuerliche Landwirtschaft in angemessenen Umfang auch mit einer angemessenen Tierhaltung auf Dauer verbunden sein.</p> <p>Eine solche Tierhaltung wird für dabei anfallenden Ausscheidungen vermehrt darauf angewiesen sein, zur Vermeidung von klimarelevanten Emissionen für Hof nah anfallende Gülle etc. eine Biogasanlage sachgerechter Größe vorzuhalten.</p> <p>Derartige Einrichtungen, die auch im neuen EEG als Betriebsform angelegt sind, sind schon aufgrund Ihrer Ortsbezogenheit schon dem Grunde nach nicht "raumbedeutsam".—</p> <p>Das sollte durch Ergänzung der zitierten Textpassage um eine Größenbestimmung für Biomasseanlagen klargestellt werden</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9483	
<p>Der [anonymisiert]) setzt sich für einen landesweiten Ausbau aller Formen regenerativer Energien, von Wind-, Solar- und Bioenergie über Wasserkraft bis hin zur Geothermie ein, um eine erfolgreiche Energiewende zu gestalten und um die Klimaschutzziele des Landes zu erreichen.</p> <p>Dementsprechend nimmt der Landesverband Erneuerbare Energien NRW zum Regionalplan Ostwestfalen-Lippe (Entwurf 2020) wie folgt Stellung.</p> <p>Grundsätzlich begrüßt [anonymisiert] die Neuaufstellung des Regionalplans OWL für die gesamte Region, die Zusammenführung der beiden räumlichen Teilabschnitte und die Einbindung des Teilabschnitts Windenergie. [anonymisiert] erkennt an, dass der vorliegende Planentwurf in vielen Bereichen und in den Grenzen der Landesplanung wie des Raumordnungsrechts, anstrebt, den raumordnerischen Anforderungen des</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

<p>Klima- und Umweltschutzes, der Nachhaltigkeit und Klimafolgenanpassung wie auch der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen. Mit diesem Gesamtkonzept wird eine wichtige Grundlage und längerfristige Perspektive zur Gestaltung der räumlichen Steuerung für die kommenden Jahrzehnte gelegt. Dies ist dementsprechend zu begrüßen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9484</p>	
<p>Aus unserer Sicht ist es jedoch unabdinglich, dass eine vollständige Stromversorgung aus Erneuerbaren Energien schon vor dem Jahr 2050 vollzogen ist. Solch ein Ziel ist vor allem in Anbetracht der angestrebten Treibhausgasneutralität bis 2050 unverzichtbar. Forciert wurde dies bereits auch durch die EU-Kommission auf europäischer Ebene mit dem sogenannten europäischen Green Deal, der bis 2050 das Ziel einer klimaneutralen Wirtschaft und Gesellschaft anstrebt. Schwerpunkt dabei ist es, das Energiesystem zu dekarbonisieren und einen vollständigen Wandel von fossilen Energieträgern hin zu erneuerbaren Energien zu erreichen. Dazu müssen jedoch auch die benötigten Flächen bereitgestellt werden.</p> <p>Nordrhein-Westfalen als Bundesland, das jahrzehntelang Braunkohle gefördert und damit einen großen Teil des eigenen Strombedarfs gedeckt hat, ist durch den bereits beschlossenen Kohleausstieg besonders betroffen. Die entstehende Stromlücke kann und muss dementsprechend mittels des Ausbaus der Erneuerbaren Energien kompensiert werden. Die NRW-Landesregierung hat in ihrer Energieversorgungsstrategie vom 10. Juli 2019 angekündigt, die installierte Windleistung in NRW bis zum Jahr 2030 auf 10,5 Gigawatt (GW) zu verdoppeln. Vor dem Hintergrund des stetig steigenden Strombedarfs vor allem für industrielle Anwendungen und eines bislang niedrigen Anteils Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung, ist aus Sicht des [anonymisiert] nicht ausreichend, lediglich die bestehenden Dachflächen für Photovoltaik zu nutzen. Dementsprechend müssen in Bezug auf die Photovoltaik alle bestehenden Dach-, aber auch Freiflächenpotentiale gehoben und genutzt werden. Hier sehen wir nicht nur die Landesregierung, sondern auch die Regierungsbezirke in der Verantwortung, die die planerische Orientierung geben. Entsprechend der räumlichen Gegebenheiten muss also auch in OWL dem Ausbau der Erneuerbaren entsprechend Prioritäten zugestanden werden, bspw. bei der Hebung sämtlicher Photovoltaikpotenziale auf Dach-, aber auch auf Freiflächen. Zudem sollte es ermöglicht werden, neue innovative Projekte (beispielsweise Floating-Solar) und Kombinationen von verschiedenen Erneuerbaren-</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist ein zentrales Handlungsfeld. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde wird dieser Aufgabenbereich im Regionalplanentwurf OWL unter Beachtung bestehender rechtlicher Vorgaben, insbesondere des LEP NRW, und unter Berücksichtigung der Planungsebene des Regionalplans umfänglich Rechnung getragen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde verweist in Bezug auf die Anregung, Flächenausweisungen für Windkraft im Regionalplanentwurf OWL aufzunehmen, auf die textlichen Ausführungen im Kapitel 9.2 des RPlan OWL, insbesondere zu den Vorgaben des LEP NRW im Grundsatz 10.2-2 und der entsprechenden Beschlussfassung des Regionalrates des Regierungsbezirks Detmold als Träger der Regionalplanung.</p> <p>Die Landesregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.</p> <p>Die planerischen Rahmenbedingungen für die Anlage von Freiflächen-PV-Anlagen werden abschließend im Ziel 10.2-5 des LEP NRW geregelt. Eine Erweiterung der Raumkulisse für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen über die Festlegungen des LEP NRW hinaus, ist nicht möglich.</p>

Energien-Anlagen an einem Standort (zum Beispiel Photovoltaik auf Kranstellflächen von Windenergieanlagen) pragmatisch zu realisieren.

Die Studie "Volllaststunden von Windenergieanlagen an Land – Entwicklung, Einflüsse, Auswirkungen" der Deutschen WindGuard1, die vom Bundesverband Wind-Energie (BWE) und dem [anonymisiert] in Auftrag gegeben wurde, zeigt deutlich, dass bei einer Bereitstellung von einem Flächenanteil von 2 % der Bundesfläche für Windenergieanlagen im Binnenland nahezu 100 % des deutschen Strombedarfs gedeckt werden könnte. Zudem erreichen moderne Windenergieanlagen eine deutlich höhere Volllaststundenzahl als bisher angenommen. Mit modernen Anlagen der Leistungsklasse um die 7 Megawatt (MW) könnten 2040 sogar mit der gleichen Anzahl Windkraftanlagen wie heute über 700 Terrawattstunden (TWh) Strom im Binnenland produziert werden. Sowohl an guten Standorten im Norden, aber auch im Süden Deutschlands können zukünftig über 3500 Volllaststunden erreicht werden. An sehr guten Standorten sogar über 4.000 Volllaststunden im Jahr.² Der zukünftig durch Elektromobilität, Wärmepumpen und die Produktion von Grünem Wasserstoff steigende Strombedarf kann so in der Kombination von Windenergie an Land, Solarstrom, Bioenergie, Wasserkraft und Geothermie komplett gedeckt werden. Ein **Anteil von 100 % Erneuerbaren Energien** ist unabdingbar.

Diese entsprechenden Ziele sollten sich auch in der flächenmäßigen Steuerung durch die Regionalplanung wiederfinden. Dies ist leider nur teilweise der Fall. Im Hinblick auf einige Festlegungen und Ausführungen im Regionalplanentwurf sieht [anonymisiert] wesentliche Kritikpunkte. So ist es vor dem Hintergrund der bundes- und europapolitischen Ziele für eine erfolgreiche Energiewende und das Erreichen der Klimaschutzziele unverständlich, dass der Entwurf in Bezug auf die Flächenkulisse für die Windenergie kein Vorranggebiet in die Planung mit aufgenommen hat. Vorranggebiete würden jedoch den nachgelagerten Planungsebenen auf kommunaler Ebene einen wichtigen Orientierungspunkt für den Windenergieausbau und die dafür notwendige Flächenkulisse im eigenen Planungsgebiet geben. Da Vorranggebiete aufgrund gesetzlicher Regelung keine Ausschlusswirkung entfalten, könnten die Gemeinden über die regionalplanerisch ausgewiesenen Vorranggebiete zusätzlich weitere Flächen für die Windenergie in ihrem Flächennutzungsplan darstellen.

Bezugnehmend auf die Festlegungen zur Photovoltaik sieht [anonymisiert] den vorliegenden Entwurf als eher restriktiv an. Die Photovoltaik gehört unverkennbar zu den günstigsten und umweltfreundlichsten Technologien zur Stromerzeugung. Für NRW

Gemäß den Daten des Energieatlasses NRW, erstellt vom Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV), besteht im Planungsraum ein großes Potenzial an Flächen, die grundsätzlich für die Anlage von Freiflächen-Solaranlagen geeignet sind. Abschließende Festlegungen zur räumlichen Steuerung von Freiflächen-Solaranlagen im Freiraum trifft der LEP NRW. Vor dem Hintergrund der bestehenden großen Potentiale und der Festlegungen im LEP NRW besteht kein Erfordernis, geeignete Flächen für eine optionale PV-Nutzung gegen konkurrierende Nutzungen auf der Ebene des Regionalplans zu sichern. Eine zeichnerische Festlegung erfolgt nicht.

Der Regionalplanentwurf OWL trifft im Ziel E 3 "Speicherseen für Wasserspeicherkraft" Festlegungen zu Wasserspeicherkraftwerken und sichert planerisch den geeigneten Standort für ein Wasserspeicherkraftwerk.

Die Frage der Zulässigkeit von Biomasseanlagen richtet sich primär nach den bauplanungsrechtlichen Anforderungen. Sofern die Vorhaben neu geplant oder erweitert werden sollen, ist im Einzelfall anhand der betroffenen Raumfunktionen zu bewerten, ob eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Landes- und Regionalplanung gegeben ist. Die Zulässigkeitsanforderungen für Anlagen, die nicht der bauplanungsrechtlichen Privilegierung unterliegen, richten sich nach den abschließenden Regelungen des Ziels 2.3 des LEP NRW.

Anlagen der Geothermie werden in der Regel nicht als raumbedeutsam eingestuft, sodass aus Sicht der Regionalplanungsbehörde keine Regelungserfordernis besteht. Bei raumbedeutsamen Anlagen ist im Einzelfall anhand der betroffenen Raumfunktionen zu beurteilen, ob eine Vereinbarkeit gegeben ist.

In Bezug auf einen weiteren Ausbau der Wasserkraft wird keine konkrete Steuerungsnotwendigkeit gesehen. Die Ausbaupotentiale im Regierungsbezirk sind als gering einzustufen. Bei einer Neuplanung sind insbesondere die wasserwirtschaftlichen Aspekte maßgebend, die von den zuständigen Fachbehörden zu prüfen sind.

<p>als Energieland Nr. 1, mit vielen großen Industrieunternehmen, die zunehmend auf dezentral erzeugten Strom aus Erneuerbaren Energien setzen und für die dies bereits heute ein Standortkriterium ist, ist ein weiterer steigender Ausbau der Erneuerbaren Energien-Anlagen unerlässlich. Dementsprechend müssen auch die entsprechenden Vorgaben in den Regionalplänen vorhanden sein.</p> <p>Eine fördernde und ermöglichende Zielrichtung im Hinblick auf die Photovoltaik ist im vorliegenden Planentwurf nicht erkennbar. Zwar werden Ausführungen zu Photovoltaikanlagen auf Dächern und Deponien gemacht, jedoch fehlen hier konkrete Aussagen. Aussagen zu Photovoltaik auf Freiflächen, an Schallschutzwänden oder auf Gewässern fehlen gänzlich. Gerade bei den nicht volatilen regenerativen Energieträgern wie Biomasse, Wasserkraft und Geothermie ist die Planungsbehörde mit ihren Formulierungen sehr zurückhaltend bzw. diese finden kaum oder gar keine Bedeutung.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9485	
<p>Fachbeitrag Klima für die Planungsregion Detmold (2018)</p> <p>[anonymisiert] begrüßt, dass erstmals ein eigener Fachbeitrag (LANUV 2018)³ zum Klima für die Planungsregion Detmold, der die Thematik Klimawandel, Klimaschutz und Klimaanpassung umfasst, aufgenommen wurde. Die Bedeutung für das Klima und den Klimaschutz stehen an oberster Stelle, sowohl global als auch regional oder lokal. Dabei wurden vor allem auch die regionalen Treibhausgasemissionen und der Bereich der Energieversorgung mittels erneuerbarer Energien schwerpunktmäßig thematisiert. Jedoch sollten die Vorsorge also der Klimaschutz und die dementsprechende Reduzierung und Vermeidung von Treibhausgasemissionen dabei im Vordergrund stehen. Erst als weiterer Schritt, wenn die Vermeidung nicht erreicht werden kann, sollte das Thema Klimaanpassung stehen.</p> <p>Im Fachbeitrag Klima werden aktuelle Entwicklungen bezüglich der klimatischen Bedingungen für die Planungsregion zusammenfassend dargestellt. Dies ist löblich, jedoch ist die Datenaktualität keinesfalls akzeptabel. Hier werden beispielsweise die Zahlen zum Ausstoß der Treibhausgase von 2012/2013 verwendet, auch wird der Ausbaustand der Erneuerbaren-Energien-Anlagen aus dem Jahre 2016 dargestellt. Hier sollte auf aktuellere (und dem LANUV vorliegende) Zahlen zugegriffen werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Themen "Klimaschutz" und Klimaanpassung sind beide von sehr hoher Priorität, sie sind dabei voneinander entkoppelt zu betrachten. Sie schließen sich dabei aber auch nicht gegenseitig aus. Auch bei einer sehr zeitnahen Reduzierung der Treibhausgase auf regionaler und nationaler Ebene ist davon auszugehen, dass die aktuellen bereits erkennbaren Auswirkungen des Klimawandels weiter zunehmen, sodass hier weitere Anpassungsmaßnahmen erforderlich sind.</p> <p>Der Fachbeitrag "Klima" ist erstmalig für den Regierungsbezirk erarbeitet worden und stellt die Daten dar, die zum Zeitpunkt der Aufstellung aktuell vorlagen. Gerade der Themenbereich des Ausbaus der Erneuerbaren Energien ist durch sehr hohe Dynamik gekennzeichnet.</p> <p>Dies wird beispielweise an folgenden Sachverhalt deutlich: Zum Zeitpunkt der Erstellung des Fachbeitrags betrug die nach EEG vergütungsfähige Kulisse für Freiflächen-PV-Anlagen entlang von Autobahnen und Schienenwegen 110 m. Wie in der Einwendung dargestellt, ist sie durch das EEG 2021 auf 200 m ausgeweitet worden. Durch das EEG 2023 ist sie nochmals auf 500 m vergrößert worden.</p> <p>Die damit verbundenen Änderungen in der Potentialflächenkulisse sind allerdings primär für die Neuaufstellung des Regionalplanentwurfs OWL nicht maßgeblich, da sie die</p>

<p>Der dort dargestellte Ausbaustand der Erneuerbaren Energien in der Planungsregion Detmold liegt bei 27,6 % (Anteil am Stromverbrauch aus EE-Anlagen) und somit unterhalb des bundesweiten Durchschnitts von 32 %. Im Vergleich der Regierungsbezirke in NRW mit dem Anteil an Erneuerbaren Energien am Stromverbrauch liegt der Regierungsbezirk Detmold an der Spitze, bei der Anzahl an tatsächlich installierten EE-Anlagen liegt jedoch der Regierungsbezirk Münster weit voraus. Wie die neuste Potentialanalyse⁴ des LANUV ergibt, ist ein weitaus höherer Ausbau an EE-Anlagen in OWL möglich und auch notwendig, um das Ziel von 100 % Erneuerbaren Energien zu erreichen. Als Grundlage im Bereich Windenergie basieren die Zahlen und Annahmen auf der <i>Potentialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1: Windenergie vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) aus 2012</i>. Wir weisen darauf hin, dass diese aktuell überarbeitet wird und es bereits einen ersten Zwischenbericht gibt. Eine Veröffentlichung ist für Sommer 2021 geplant. Diese Überarbeitung sollte bei der Neuaufstellung beachtet werden, um nicht Potentiale auf Grundlagen veralteter Zahlen und Berechnungen (u.a. zur Leistung der Referenzanlage) einfließen zu lassen. Auch im Bereich der Photovoltaik bedient man sich veralteter Daten, die auf der bereits längst veralteten Potentialstudie <i>Erneuerbare Energien NRW Teil 2: Solarenergie (LANUV 2013)</i> fußen. Zusätzlich haben sich auch im Bereich der Gesetzgebung, unter anderem durch die Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2021) andere Maßgaben entwickelt. So wurde zum Beispiel die vergütungsfähige Flächenkulisse für Freiflächen-Photovoltaikanlagen von ursprünglich 110 Metern entlang von Schienenwegen und Autobahnen im EEG 2021 auf nunmehr 200 Meter erweitert. Dadurch entstehen wesentliche größere Flächen und damit höhere Potentiale für den Ausbau von Photovoltaikanlagen, die auch genutzt werden sollten. Die neuen Gesetzgebungen sollten vor allem im Regionalplan selbst, aber auch in den entsprechenden Fachbeiträgen zum Regionalplan Beachtung finden.</p> <p>Die gleiche Thematik der veralteten Zahlen und Grundlagen trifft auch auf den Bereich der Biomasse zu. Hier wird Bezug auf die Potentialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1: Biomasse vom LANUV aus 2012 genommen, die die technischen Rahmenbedingungen aus der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), Düngeverordnung (DüV), Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED) und dem EEG ableitet. Jedoch wurden diese Regulierungen bereits teilweise mehrfach aktualisiert bzw. befinden sich im Novellierungsprozess und sollten deshalb auch nicht als planerische Grundlage verwendet werden. Zudem sollte der Regionalplan die Weiterentwicklung und strukturellen Anpassungen von bestehenden Biogasanlagen unterstützen und Änderungen von Nutzungspfaden bestärken.</p>	<p>Grundaussagen nicht ändern.</p> <p>Maßgeblich sind allerdings die Änderungen der rechtlichen und planerischen Rahmenbedingungen, wie beispielsweise die baurechtliche Privilegierung der PV-Anlagen entlang von Autobahnen und bestimmten Eisenbahnlinien oder die auf Ebene des Landes NRW angestrebte Vergrößerung der Planungskulisse um die benachteiligten Gebieten.</p> <p>Die Landregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.</p>
Stellungnahme	Abwägung

ID: 9486

Regionalplan (textliche Ausführungen)**Kapitel 2: Beschreibung des Planungsraums****2.2.8 Energieversorgung**

In Absatz 285 wird angemerkt, dass die "*Wasserkraft in OWL aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten sowie restriktiver wasserrechtlicher Vorgaben keine ausschlaggebende Rolle [spielt]*". Sicherlich hat die Windenergie in OWL eine größere Bedeutung als die Wasserkraft. Allerdings liegt der Regierungsbezirk Detmold hinsichtlich der Anzahl der Wasserkraftwerke hinter dem Regierungsbezirk Arnsberg auf dem zweiten Platz in NRW. Rund 100 Wasserkraftanlagen mit einer Jahresarbeit von knapp 75 GWh erzeugen klimafreundlichen und regenerativen Strom. Ausbaupotenziale sind vorhanden und liegen vornehmlich an den Flüssen Werra und Weser⁶. Diese Bedeutung der Wasserkraft sollte sich daher auch adäquat in den textlichen Festlegungen des Regionalplans OWL wiederfinden, da die naturräumlichen Gegebenheiten durchaus eine Nutzung der Wasserkraft ermöglichen, da neben der Topografie auch die Abflussmenge in den Flüssen entscheidend für die Wasserkrafterzeugung ist. Die Diemel und das Weser-Flusssystem verfügen über diese entsprechend großen Abflussmengen.

Die Bemerkung in Absatz 285, dass die Wasserkraft in OWL aufgrund "*restriktiver wasserrechtlicher Vorgaben*" keine Rolle spielt, trifft nicht zu und sollte gestrichen werden. Sicherlich müssen bei wasserrechtlichen Zulassungsentscheidungen im Wasserkraftbereich die Vorgaben zur Durchsetzung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme nach §§ 27 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) von den Behörden berücksichtigt werden. Diese sind jedoch nicht grundsätzlich restriktiv, sondern werden von den zuständigen Wasserbehörden höchstens restriktiv ausgelegt. Von der Rechtsprechung wird jedoch zunehmend anerkannt, dass zugunsten von Wasserkraftanlagen - bei entsprechender Einzelfallabwägung - eine Ausnahme von den Bewirtschaftungszielen in Betracht kommt (§ 31 Abs. 2 WHG). Dabei sind die Belange von Klimaschutz und regenerativer Energieerzeugung angemessen zu berücksichtigen, d. h. ordnungsgemäß zu ermitteln, zu bewerten und in angemessenen Ausgleich zu bringen. Dies folgt nicht nur aus dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprinzip, sondern ermöglicht auch die zunehmend und immer dringlicher gebotene Förderung von Klimaschutz und erneuerbarer Energieerzeugung⁷.

Der Absatz 287 lässt den Eindruck erwecken, dass ausschließlich Wasserspeicher-

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist es zutreffend, dass die Wasserkraft in OWL aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten sowie restriktiver wasserrechtlicher Vorgaben keine ausschlaggebende Rolle spielt, sodass eine Änderung des Textes nicht erforderlich ist.

Dies wird auch durch die Ergebnisse der "Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 5 - Wasserkraft LANUV-Fachbericht 40" des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2017 dokumentiert.

Das Wasserspeicherkraftwerk Nethe ist seinerzeit in einem Regionalplanänderungsverfahren als einer der wenigen Standorte in NRW planerisch gesichert worden, sodass der Hinweis auf diesen Standort gerechtfertigt ist. Die Ausführungen sind nicht als Gesamtdarstellung verschiedener Speichermöglichkeiten zu verstehen.

<p>kraftwerke zur Speicherung von Energie im Regierungsbezirk Detmold eingesetzt werden können. Jedoch sollten die weiteren Speichermöglichkeiten nicht außer Acht gelassen werden. Hierzu zählen beispielsweise flexibilisierte Biogasanlagen, die bedarfsorientiert Strom- und Wärme erzeugen können und Biogasanlagen mit einer angeschlossenen Aufreinigung zu Biomethan. Dieses Biomethan kann direkt ins Erdgasnetz eingeleitet und dort gespeichert werden, für eine spätere Verwendung als Brennstoff zur Strom- und Wärmeerzeugung oder als Kraftstoff.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9487</p>	
<p>Kapitel 3: Siedlung (ab S. 75)</p> <p>3.1 Planungserfordernisse für die Siedlungsentwicklung aufgrund der Vorgaben des LEP NRW (S. 76)</p> <p>Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel</p> <p>Der Ausbau der Erneuerbaren Energien, der vor allem dem Klimaschutz dient, sollte auch im Bereich der Siedlungsentwicklung Beachtung finden und als ein Punkt aufgenommen werden.</p>	<p>Der Anregung wird zur Kenntnis genommen, eine Planänderung ist nicht erforderlich. Potentiale zum Ausbau der erneuerbaren Energien im Siedlungsbereich bestehen vorrangig im Ausbau der Photovoltaik auf und an Gebäuden. Dies wird durch den Grundsatz E 2 "Solarenergienutzung im besiedelten Bereich" bereits berücksichtigt.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9488</p>	
<p>3.2.2 Abstimmung mit konkurrierenden Nutzungsansprüche</p> <p>Berücksichtigung privater Belange bei Siedlungsbereichsfestlegungen</p> <p>Der pauschalen Nennung von Biomasseanlagen als Vorhaben, die raumbedeutsam sein können, wird entschieden widersprochen. Bei im Außenbereich privilegierten Biomasseanlagen, ist bereits aufgrund der diversen einschränkenden Bedingungen für eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB eine Raumbedeutsamkeit zu verneinen. Selbst Anlagen außerhalb der Privilegierungsgrenzen von § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB sind nicht automatisch potenziell raumbedeutsam. Die Frage der Raumbedeutsamkeit kann und darf nicht schematisch anhand einer bestimmten Größe oder Schwelle beantwortet werden. Es wird daher angeregt "Biomasseanlagen" aus der Auflistung des Abschnitts 347 Satz 3 zu streichen. Sollte der Anregung nicht gefolgt werden ist die Aussage aber mindestens durch das Einfügen des Wortes "größere" zu relativieren.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>§ 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG definiert "raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen" als "Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel".</p> <p>Die Raumbedeutsamkeit umfasst nach dieser Definition die beiden Teilaspekte der Raumbeanspruchung und der bloßen Raumbeeinflussung.</p> <p>Die Definition der Raumbedeutsamkeit pauschal nach quantitativen Kriterien (Leistung, Flächeninanspruchnahme etc.) ist damit nicht ausreichend, es sind jeweils auch die Auswirkungen mit zu bewerten. Diese sind zum einen abhängig von der Art des Vorhabens, zum anderen von der Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der betroffenen Raumfunktionen.</p> <p>Auch privilegierte Biomassenanlagen können damit im Einzelfall raumbedeutsam sein.</p>

	Der Anregung wird dahingehend entsprochen, dass der Begriff "größere" eingefügt wird.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9489	
<p>3.4.4 Ergänzende Festlegungen Ergänzende Festlegungen zur Sicherung der Zweckbestimmung für GIB</p> <p>Eine Installation von Solaranlagen an oder auf Gebäuden oder in Form einer Nebenanlage im Sinne des § 14 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ist grundsätzlich zu befürworten, um Stromerzeuger und Gewerbe und Industrie als Stromverbraucher in direkter räumlicher Nähe zu vereinen. Dementsprechend sollte - verstärkend - ein weiterer Grundsatz aufgenommen werden, wonach in der kommunalen Bauleitplanung nach Möglichkeit die Pflicht der Bauherren zur Ausstattung neuer Gebäude mit Photovoltaik oder Solarthermie vorzusehen ist.</p> <p>Ein Rechtsgutachten von Prof. [anonymisiert], welche die landesrechtlichen Möglichkeiten einer verpflichtenden Nutzung der Solarenergie an und auf Gebäuden in Nordrhein-Westfalen darlegt und im Auftrag des Landes Nordrhein-Westfalen erstellt wurde, stellt klar, dass eine Solarpflicht auf Neubauten generell möglich wäre.□</p> <p>Die Aussage in Abs. 511, dass Flächen für Windenergieanlagen grundsätzlich mit den in den GIB vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar ist, wird vom [anonymisiert] unterstützt. Zusätzlich regen wir an, dass eine Windenergienutzung bei der Erschließung neuer GIB-Gebiete grundsätzlich geprüft werden sollte.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, eine Planänderung ist nicht erforderlich. Der Regionalplanentwurf OWL sieht mit den Grundsatz E 2 "Solarenergienutzung im besiedelten Bereich" bereits eine Festlegung vor, die bestimmt:</p> <p>"Zum Ausbau der erneuerbaren Energienutzung und zur Minimierung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum sollen die bestehenden Potentiale der gebäudebezogenen Solarenergienutzung im besiedelten Bereich ausgebaut werden."</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9490	
<p>Kapitel 4: Freiraum und Umwelt</p> <p>4.1.1 Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich <i>Grundsatz F1 (1) Die zeichnerisch festgelegten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche werden als Vorbehaltsgebiete festgelegt.</i> <i>(2) In ihnen sind folgende Nutzungen und Funktionen vorgesehen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist:</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Formulierung entspricht der Vorgabe aus der Anlage 3 zur LPIG DVO "Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne" und dabei um den Passus "Flächen für Windenergieanlagen" ergänzt worden.</p> <p>Die Reihenfolge stellt kein Maß für das Abwägungsgewicht der verschiedenen Raumfunktionen dar. Rein flächenmäßig dominiert die landwirtschaftliche Nutzung innerhalb der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche. Die Windenergienutzung überlagert sie auf Teilflächen.</p>

<ul style="list-style-type: none"> · Flächen für landwirtschaftliche Nutzung einschließlich Agrarbrachen, die aus agrarwirtschaftlichen oder ökologischen Gründen zu erhalten oder zu entwickeln sind · Grün-, Sport- und sonstige Gemeinbedarfsflächen sowie Freizeit- und Erholungsflächen, deren Erscheinungsbild nicht durch Bebauung oder Bodenversiegelung geprägt ist · Flächen für Windenergieanlagen · sonstige Flächen, die als Freiraum zu sichern sind <p>Dem Grundsatz F1 (Abs. 781) stimmen wir generell zu, jedoch dürfen nicht, wenn es um die Abwägung der konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen bzw. Nutzungen geht, der Bau von Windenergieanlagen das Nachsehen haben, sondern sollte vielmehr an erster Stelle stehen.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9491	
<p>4.7 Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes</p> <p>Bezugnehmend auf das Ziel F 15 - Erläuterung (S. 167) "<i>Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, wie etwa Abgrabungen, Erstaufforstungen, WEA oder Sendemasten, sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des VSG oder mit dem Schutzzweck zu überprüfen. Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass ein Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig. Ausnahmen dürfen nur zugelassen werden, soweit es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses – einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art – notwendig ist und soweit zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, um den mit dem Plan oder Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen.</i>"</p> <p>In der Regel sind Vogelarten des Offenlandes nicht windkraftsensibel, es sind häufig ausreichend Ausweichräume vorhanden oder Gewöhnungseffekte treten ein. Grundsätzlich findet eine Art zu Art Betrachtung und eine Abwägung auf Ebene der Flächennutzungsplanung und Genehmigungsebene statt.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 9492	
<p>4.8 Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (S. 169) Erläuterung zum Grundsatz F 16: „Die planerische Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen innerhalb der BSLE setzt eine Einzelfallprüfung voraus. Eine Ausweisung innerhalb der BSLE ist grundsätzlich möglich, wenn die Windenergienutzung mit der konkreten Schutzfunktion des jeweiligen Bereiches vereinbar ist. Dabei ist u. a. eine Abwägung der öffentlichen Interessen an den betroffenen Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege und an der Nutzung der Windenergie vorzunehmen.“ [anonymisiert] begrüßt den Grundsatz F 16, dass eine Ausweisung von Flächen für die Windenergie auch innerhalb von BSLE möglich ist.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9493	
<p>4.11 Wald (S. 176) Erläuterung zu Ziel F20 (Abs. 1097): „Soweit entsprechende Alternativen außerhalb von Waldbereichen nicht zur Verfügung stehen, bleibt die Umsetzung von Planungen und Maßnahmen, unter anderem die Errichtung von Windkraftanlagen, innerhalb von Waldbereichen möglich.“</p> <p>Die Erläuterung im Regionalplan stellt sich aktuell als obligatorisch dar, denn das OVG Münster hat festgestellt, dass eine isolierte Zielfestlegung, welche die Waldflächen grundsätzlich von der Nutzung durch Windenergieanlagen ausnimmt, als eine unzulässige reine Negativplanung gewertet werden muss.⁹ Dementsprechend regen wir an, folgende Formulierung mit als Ziel aufzunehmen: "Die Errichtung von Windenergieanlagen in Waldbereichen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden." [anonymisiert] sieht die Nutz-, Schutz- oder Erholungsfunktion der Waldbereiche bei gleichzeitiger Nutzung durch die Windenergie nicht grundsätzlich, geschweige denn erheblich beeinträchtigt. Vor dem Hintergrund, dass auf Grund des aktuellen Klimawandels bereits einige Kalamitätsflächen entstanden sind und viele Nadelwälder durch den Borkenkäfer geschädigt sind, sollte auch hier die verschiedenen Nutzungen gegeneinander abgewogen werden. Vielen Waldbauern entstehen durch die Schädigungen des Baumbestandes</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Festlegung des Ziele F 20 entspricht den Vorgaben des LEP NRW im Ziel 7.3-1. Diese Regelung schließt die Windkraftnutzung im Wald nicht generell aus. Durch den LEP-Erlass "Erneuerbare Energie" des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Dezember 2022 zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind und Solarenergie) ist klargestellt, dass innerhalb von Kalamitäts- und Nadelwaldflächen Windkraftanlage errichtet werden können.</p>

<p>erhebliche wirtschaftliche Einbußen, die nicht selten existenzbedrohend sind. Insbesondere die naturfernen, monokulturellen Wirtschaftswälder leiden massiv unter den Folgen des Klimawandels. Im Hinblick auf die Zerschneidung von Waldflächen und den Erhalt der Wirtschaftswälder zwecks Rohstoffproduktion ist darauf hinzuweisen, dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald nur in sehr geringem Maße Nutzwaldflächen der Rohstoffproduktion entzogen werden und vor allem bereits bestehende Wege für die Forstwirtschaft zur Erschließung der Anlagenstandorte genutzt werden.</p> <p>Auch ist die Komplexität der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigen – insbesondere in Gemeinden mit starken Flächenkonkurrenzen in der Freifläche durch verschiedene Nutzungsarten. In diesem Zuge gilt es, auch bei der Benennung eines Ausschlusskriteriums auf Ebene der Flächennutzungsplanung, die berechtigten Interessen der jeweiligen Eigentümer an der wirtschaftlichen Nutzung der eigenen Flächen hinreichend zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund sollten Kommunen gerade auch Windkonzentrationszonen auf konfliktärmeren, siedlungsferneren (Wald-) Flächen ausweisen.</p> <p>Ferner gilt es zu berücksichtigen, dass der Eingriff in den Wald an anderer Stelle wieder auszugleichen ist. Dabei ist dies regelmäßig mit der Auflage verbunden, die in Anspruch genommen Flächen in doppelter Größe und ökologisch höherer Wertigkeit auszugleichen. Mithin findet hier vielfach sogar eine Verbesserung der ökologischen Situation statt.</p> <p>9 OVG Münster, Urt. v. 22.09.2015-Az. 10 D 82113.NE, juris, Rn. 32.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9494	
<p>Kapitel 9: Energieversorgung Die Ausführungen in Bezug auf die Energieversorgung im Regionalplan beziehen sich fast ausschließlich auf die Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsplan (LEP), die diesem auch nicht entgegenstehen dürfen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9495	

9.2. Windenergie (S. 268)

Insbesondere für die Windenergie ist eine räumliche Steuerung durch den Regionalplan und die Ausweisung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten auf Ebene der Regionalplanung möglich. In diesem Entwurf werden keine zeichnerischen Ausführungen von Vorranggebieten oder Vorbehaltsgebieten gemacht. Dementsprechend konzentriert sich dieser Regionalplan auf textliche Festlegungen für die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie. Die konkreten Flächen können dann erst auf der nachgelagerten Ebene, der kommunalen Bauleitplanung festgelegt werden. Vorranggebiete auf Ebene der Regionalplanung würden jedoch den nachgelagerten Planungsebenen auf kommunaler Ebene einen wichtigen Orientierungspunkt für den Windenergieausbau und die dafür notwendige Flächenkulisse im eigenen Planungsbereich geben. Da Vorranggebiete aufgrund gesetzlicher Regelung keine Ausschlusswirkung entfalten, könnten die Gemeinden weiterhin über die regionalplanerisch ausgewiesenen Vorranggebiete hinaus weitere Flächen für die Windenergie in ihrem Flächennutzungsplan darstellen.

Wir sind der Auffassung, dass eine entsprechend großzügige Flächenkulisse und konkrete Ziele im Regionalplan für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiewende in Nordrhein-Westfalen notwendig sind.

Rund 25 % der Windenergieanlagen in OWL sind älter als 20 Jahre. Durch die auslaufende EEGVergütung werden in den kommenden Jahren viele dieser Anlagen zu rückgebaut werden. Diese Stromlücke sollte durch ein Repowering ermöglicht werden. Allgemein sind die Vorzüge des Repowerings im Regionalplan beschrieben, jedoch fehlen im Regionalplan konkretere Ausführungen diesbezüglich, zumal die Region auf Grund ihrer langen Geschichte mit der Windenergie grundsätzlich sehr viel Potential besitzt.

Akzeptanz

Wie unter anderem eine Studie aus dem Jahr 2020 der Agentur für Erneuerbare Energien (AEE) belegt, befürworten 86 % der Deutschen den Ausbau der Erneuerbaren Energien und sind für die stärkere Nutzung dieser Energieträger. In einer repräsentativen Umfrage im Auftrag des LEE NRW aus dem Jahr 2020 geht hervor, dass im landesweiten Regionen-Vergleich OWL, wo landesweit mit Abstand die meisten Anlagen stehen, die Akzeptanz mit 92% sogar weitaus höher ist. Es ist klar erkennbar, dass eine überwältigende Mehrheit einen schnellen Ausbau der Erneuerbaren Energien befürwortet und die organisierten Windkraftgegner nur eine lautstarke Minderheit darstellen. Dementsprechend muss der Fokus der Regionalplanung auf dem Ausbau der Erneuerbaren Energien liegen und diesem in keiner Weise entgegenstehen.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die textlichen Ausführungen im Kapitel 9.2 des RPlan OWL, insbesondere zu den Vorgaben des LEP NRW im Grundsatz 10.2-2 und der entsprechenden Beschlussfassung des Regionalrates des Regierungsbezirks Detmold als Träger der Regionalplanung.

Hinweis:

Die Landesregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden.

Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 9496	
<p>Grundsatz E 1 - Windenergienutzung durch Repowering</p> <p><i>"Bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen für die Nutzung der Windenergie soll eine möglichst effiziente Gewinnung erneuerbarer Energien sichergestellt werden. Im Rahmen der planerischen Abwägung soll deshalb berücksichtigt werden, ob und inwieweit Beschränkungen für den Ersatz vorhandener Windenergieanlagen (Repowering) vermieden werden können."</i></p> <p>[anonymisiert] begrüßt grundsätzlich die grundsätzliche Haltung zum Thema Repowering für das Erreichen der landeseigenen Ausbauziele. Allerdings sollte hier das Repowering von bestehenden Windenergieanlagen explizit gefördert werden mit dem Hinweis, dass die Bauleitplanung hierfür die Voraussetzungen schaffen sollte. Das Repowering von Altanlagen ist sowohl aus ökologischen als auch aus landschaftlichen Gesichtspunkten sinnvoll. So haben modernere und damit regelmäßig höhere Anlagen einen entsprechend größeren Freiraum unterhalb der Rotorfläche und tragen so zu einer Minderung der Kollisionswahrscheinlichkeit von Vögeln bei. Zusätzlich ist auch die Akzeptanz für bereits bestehende Projekte und das Repowering an diesen Standorten höher als vollkommen neue Projekte. Auch im Hinblick auf die Flächenversiegelung ist es sinnvoll bereits vorhandene Strukturen zu nutzen als neue Standorte vollkommen zu erschließen.</p> <p>Im Übrigen ist der- falsche - Eindruck zu vermeiden, für Repowering gälten andere Genehmigungsvoraussetzungen als für vollständig neue Anlagenstandorte. Insgesamt muss jedoch auch auf regionalplanerischer Ebene deutlich gemacht werden, dass neben bauleitplanerischen Voraussetzungen für Repowering-Vorhaben auch die Neuerrichtung von Windenergieanlagen insgesamt berücksichtigt werden muss.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis: Die Regionalplanungsbehörde verweist aktuell zum Thema "Windenergie" auf ihre Ausführungen im Rahmen der Erörterungstermine. Die Landesregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9497	
<p>9.4 Solarenergienutzung (S. 273)</p> <p>zentrales Kriterium bei der Nutzung der Solarenergie und den Ausführungen diesbe-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Kapitel 9.4 wird ausgeführt, dass im Gebäudebestand immer noch ein großes Potenzial geeigneter Flächen zur Verfügung, das vorrangig genutzt werden sollte und durch eine vorausschauende Stadtplanung ausgebaut werden kann.</p>

<p>züglich im Regionalplan ist die Raumbedeutsamkeit. Diese ist für dach- und fassaden-gebundene Photovoltaik aber auch kleinere Freiflächenanlagen nicht gegeben. Dementsprechend sind daher nur wenige Ausführungen im Regionalplan vorzufinden.</p>	<p>Im Grundsatz E 2 "Solarenergienutzung im besiedelten Bereich" ist festgelegt: Zum Ausbau der erneuerbaren Energienutzung und zur Minimierung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum sollen die bestehenden Potentiale der gebäudebezogenen Solarenergienutzung im besiedelten Bereich ausgebaut werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9498</p>	
<p>Grundsatz E 2 - Solarenergienutzung im besiedelten Bereich Wie bereits im oberen Teil erläutert, ist die Photovoltaik eine der wichtigsten Säulen der Energiewende und des Ausbaus der Erneuerbaren Energien und gehört unverkennbar zu den günstigsten und umweltfreundlichsten Technologien zur Stromerzeugung.</p> <p>Aus Sicht [anonymisiert] sollten die vorhandenen Potenziale der Solarenergie noch stärker genutzt werden und alle bestehenden Dachflächen im Wohn- und Gewerbebereich, sofern es technisch und wirtschaftlich vertretbar ist, für die Installation von Photovoltaikanlagen zur Verfügung gestellt werden. Aber auch die Freiflächenpotentiale müssen genutzt werden, um die Klimaschutzziele zu erreichen.</p> <p>Der als Grundsatz " Solarenergienutzung im besiedelten Bereich <i>Zum Ausbau der erneuerbaren Energienutzung und zur Minimierung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum sollen die bestehenden Potentiale der gebäudebezogenen Solarenergienutzung im besiedelten Bereich ausgebaut werden."</i></p> <p>formulierte Text sollte als Ziel in den Regionalplan aufgenommen werden. Jedoch auch im Freiraum bestehen nur in einzelnen Fällen Nutzungskonflikte mit der Landwirtschaft. Wie bei einigen bereits umgesetzten Projekten im Bereich der Agri-/ Agro- Photovoltaik konnten wesentlich höhere Erträge für die landwirtschaftlichen Flächen erreicht werden. Weiterhin ist auch eine Viehhaltung in Kombination mit Photovoltaikanlagen ohne weiteres möglich. Die bestehenden Potentiale für Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollten daher vollständig genutzt werden und eine Prüfung weiterer Flächen als Grundsatz mit in den Regionalplan aufgenommen werden. Wir plädieren daher für die Streichung des Zusatzes "wodurch keine weiteren Freiflächen in Anspruch genommen werden." Dies erweckt den Anschein, dass keine Freiflächenanlagen geplant werden sollten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Aus rechtlicher Sicht bestehen Bedenken, den Grundsatz E 2 als Ziel festzulegen. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen. Diese Voraussetzungen sind bei der Formulierung des Grundsatzes E 2 nicht gegeben.</p> <p>Die Streichung des Zusatzes "wodurch keine weiteren Freiflächen in Anspruch genommen werden" ist fachlich nicht geboten, er stellt vielmehr heraus, dass ein wesentlicher Vorteil von PV auf und an Gebäude darin besteht, dass hierfür keine Freiflächen in Anspruch genommen werden müssen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

ID: 9499	
<p>9.5 Kraftwerksstandorte und Fracking (S. 273) Ziel E 3 - Speicherseen für Wasserspeicherkraftwerk " Wasserspeicherkraftwerk werden als Vorranggebiete festgelegt. In ihnen sind folgende raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen vorgesehen: Speichersee für Wasserspeicherkraftwerk"</p> <p>[anonymisiert] begrüßt das Ziel die bestehenden Speicherseen mit den jeweiligen Wasserspeicherkraftwerken als Vorranggebiete zu sichern, jedoch gibt es unseres Wissens hierfür keine Vorhabenträger.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9500	
<p>Weiteres Wir vermissen konkrete Vorgaben bzw. Grundsätze zur Wasserkraftnutzung. Als ständig verfügbarer Bestandteil im Energiemix kann die Wasserkraft optimal den Verbund der Erneuerbaren Energien ergänzen und so zur Netzstabilität beitragen, die gerade für die vielen mittelständischen Unternehmen in OWL wichtig ist. Durch Wasserkraft erzeugter Strom ist im Gesamtkontext der regenerativen Erzeugungsquellen wertvoll, da er grundlastfähig ist. Strom aus Wasserkraft ist also stetig und zuverlässig kalkulierbar vorhanden, Tag und Nacht und bei jedem Wetter. Er kann daher die fluktuierenden Erzeugungsströme aus Wind- und Solarenergie optimal ergänzen. Darüber hinaus stehen Wasserkraftanlagen eigentlich immer in der Nähe von Siedlungen und Produktionsstätten, d.h. der Strom wird dezentral produziert und muss auf dem Weg zum Verbraucher nicht weit transportiert zu werden.</p> <p>Die Raumbedeutsamkeit von Wasserkraftwerken hängt stark von der Größe der Anlagen ab. Auch wenn kleinere Laufwasserkraftwerke in der Regel nicht raumbedeutsam sind, hat der Regionalplan OWL hier jedoch durchaus die Möglichkeit ein positives Signal zu setzen, um die Hebung vorhandener Potentiale in der Region unter Berücksichtigung der naturschutz- und wasserrechtlichen Rahmenbedingungen zu ermöglichen.</p> <p>Daher sollten textliche Aussagen zur Wasserkraft und zur Förderung der Nutzung des Potentials der Wasserkraft an raum- und naturverträglichen Standorten aufgenommen werden. Die Priorität sollte dabei auf der Effizienzsteigerung und Ertüchtigung bestehender Wasserkraftanlagen sowie der energetischen Nutzung bestehender Querbauwerke liegen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen In Bezug auf einen weiteren Ausbau der Wasserkraft wird keine konkrete Steuerungsnotwendigkeit gesehen. Die Ausbaupotentiale im Regierungsbezirk sind als gering einzustufen. Bei einer Neuplanung sind insbesondere die wasserwirtschaftlichen Aspekte maßgebend, die von den zuständigen Fachbehörden zu prüfen sind.</p>

<p>Wir schlagen daher die Einfügung des folgenden Grundsatzes vor: <i>"Die Modernisierung vorhandener Wasserkraftanlagen, die Reaktivierung stillgelegter Standorte sowie der Neubau an bestehenden, nicht rückbaubaren Querbauwerken sollte in OWL ermöglicht werden. Bei Beachtung der technischen, gewässerökologischen und rechtlichen Möglichkeiten lassen sich entsprechende Maßnahmen positiv sowohl für Energiewende und Klimaschutz als auch für Natur- und Gewässerschutz umsetzen."</i></p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9501</p>	
<p>Im Hinblick auf das Thema Biomasse wurden bedauerlicherweise keine Erläuterungen gemacht und dass, obwohl die Bioenergie einer der wichtigsten Systemdienstleister ist, da sie zum einen sektorenübergreifend fossile Energieträger einspart und zum anderen umweltrelevante Dienstleistungen erfüllen kann. Als ein wichtiger Bestandteil im Energiemix steht die Biomasse für eine bedarfsorientierte Stromerzeugung, die die fluktuierenden Energieträger wie Wind und Sonne ausgleichen kann und somit eine wichtige Säule für die sichere und zuverlässige Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien ist. Neben Strom kann die Bioenergie auch zur dezentralen Wärmeversorgung mit Hilfe von Nahwärmenetzen beitragen.</p> <p>Neben der Strom- und Wärmenutzung sollten auch neue Konzepte für Neu- und Bestandsanlagen nicht ausgeschlossen werden, die einhergehen mit dem strukturellen Wandel und der Weiterentwicklung von Betriebskonzepten. Als Beispiel ist der Zusammenschluss von einzelnen Biogasanlagen zu nennen, die gemeinschaftlich das Rohbiogas zu Biomethan auf reinigen und dieses entweder in das örtliche Erdgasnetz einleiten oder an dezentralen Tankstellen als Kraftstoff zur Verfügung stellen. Dadurch werden fossile Brennstoffe und Treibhausgasemissionen eingespart.</p> <p>Neben der Bioenergie zur Energieerzeugung können, durch die konsequente Vergärung von Gülle, Treibhausgasemissionen im Bereich der Landwirtschaft reduziert werden. Zugleich können durch die Weiterverarbeitung in entsprechenden Anlagen zu marktfähigen Düngemitteln neue Lösungen für die Probleme mit Naturdünger gefunden werden. Des Weiteren können Biogasanlagen auch zum effizienten Umgang mit biogenen Reststoffen eingesetzt werden.</p> <p>Damit auch diese Projekte umgesetzt und die Potenziale der Bioenergie vollständig ausgenutzt werden können, bedarf es einer konsequenten Unterstützung in der Planung und Umsetzung in allen Nutzungspfaden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Frage der Zulässigkeit von Biomasseanlagen richtet sich primär nach den bauplanungsrechtlichen Anforderungen. Sofern die Vorhaben neu geplant oder erweitert werden sollen, ist im Einzelfall anhand der betroffenen Raumfunktionen zu bewerten, ob eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Landes- und Regionalplanung gegeben ist. Die Zulässigkeitsanforderungen für Anlagen, die nicht der bauplanungsrechtlichen Privilegierung unterliegen, richten sich nach den abschließenden Regelungen des Ziels 2.3 des LEP NRW.</p> <p>Eine weitergehende Steuerung ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht erforderlich.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 9502	
<p>Zu den vorgebrachten Anregungen und Kritikpunkten, bittet [anonymisiert] sowie der [anonymisiert] um die Berücksichtigung der genannten Punkte und Positionen, damit das Planwerk als eine gute und langfristige Grundlage für den zügigen Ausbau der Erneuerbaren Energien in der Region OWL dienen kann. Ein konsequenter Ausbau der regenerativen Energien auf Ebene der Regionalplanung sind Voraussetzung für einen effektiven Klimaschutz. Dies bedeutet aber auch eine Bereitstellung von entsprechend verfügbaren Flächen. -</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9503	
<p>es ist erstaunlich, dass im Jahr 2021, fast 50 Jahre nach Veröffentlichung des Berichts des Club of Rome, "Die Grenzen des Wachstums", die Vertreter der lokalen und regionalen Parlamente von diesen Grenzen scheinbar noch nie etwas gehört haben. Stattdessen wurden und werden von den Kommunen und Landkreisen in OWL Erklärungen abgegeben ("Detmolder Erklärung" 1+2) die diese Grenzen offensichtlich leugnen und somit die Empfehlungen des Club of Rome ablehnen. Und dies obwohl sich die, auf wissenschaftlicher Basis gemachten, Vorhersagen im Großen und Ganzen auf erschreckende Weise erfüllt haben. Dürren, Waldsterben, Artensterben, Ressourcen Schwund, die Vermüllung der Meere und nicht zuletzt der Klimawandel haben sich mittlerweile zu ganz konkreten Ereignissen entwickelt und sind längst keine Prognosen mehr.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Umgang mit den natürlichen Ressourcen im Einklang mit den geltenden fachrechtlichen Anforderungen sowie die rahmensetzenden Vorgaben des LEP NRW.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9572	
<p>1) Windenergie im Wald Die Nutzung der Windenergie im Wald wird in Nordrhein-Westfalen in ihren Grundzügen im Landesentwicklungsplan NRW vom 06.08.2019 (LEP NRW) geregelt und bedingt die Auslegung der Steuerung auf der planungsrechtlich nachgelagerten Ebene der Regionalplanung. Aber auch der Erlass für die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 08.05.2018 hat Einfluss auf den Regionalplan.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Maßgeblich für die Beurteilung der Zulässigkeit von Planungen und Maßnahmen im Wald sind die Festlegungen des LEP NRW im Ziel 7.3-1, die entsprechend im Regionalplanentwurf OWL aufgenommen sind. Danach dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und</p>

Im hier vorliegenden 1. Entwurf des Regionalplans OWL wird die Nutzung der Windenergie im Wald ausgeschlossen, sofern eine Realisierung außerhalb von Waldgebieten möglich ist.

Um Kommunen im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung den bestmöglichen Gestaltungsspielraum zu geben, empfehlen wir, auf einen generellen Ausschluss von Waldflächen für die Windenergie zu verzichten und hier die Steuerung den Kommunen zu überlassen. Wir geben zu bedenken, dass ohnehin ein Großteil der Waldflächen im Regierungsbezirk Detmold schon allein aufgrund des Tabus von Windkraftanlagen (WKA) in Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) nicht zur Verfügung stehen. Sollte es das Ziel sein, eine Steuerung der Windenergie im Wald auf Regionalplanebene beizubehalten, sollte dies zumindest nur als Grundsatz formuliert werden. Zudem sollte für Waldbereiche außerhalb von BSN eine Differenzierung des Waldbegriffs vorgenommen werden und die Nutzung der Windenergie je nach Art und Qualität des Waldes ermöglicht werden.

Schlussbemerkung

Nachfolgend fassen wir Ihnen unsere Anregungen und Hinweise nochmal in Kürze zusammen:

1. Der weitgehende Ausschluss der Windenergienutzung im Wald ist nicht verhältnismäßig und auch nicht sachgemäß.

die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Diese Regelung gilt entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 7.3-1 unter anderem für die Errichtung von Windkraftanlagen.

Insofern wird durch die Regelungen des Ziels 7.3-1 die Inanspruchnahme von Wald für die Errichtung von Windkraftanlagen nicht generell ausgeschlossen.

Dieser Sachverhalt ist durch den "LEP-Erlass Erneuerbare Energie" des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des

Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Dezember 2022 zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind und Solarenergie) konkretisiert worden.

Demnach gilt für die Windenergienutzung, dass diese auf die Waldbereiche beschränkt ist, in denen die wesentlichen Funktionen eines Waldes durch die andere Nutzung nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplans dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Um in der aktuellen Klima- und Energiekrise die Stromversorgung zu sichern und die Erzeugung so schnell wie möglich auf erneuerbare Energien umzustellen, ist der nachzuweisende Bedarf im Fall der Windenergienutzung auf den Kalamitäts- und Nadelwaldflächen damit regelmäßig als gegeben anzusehen. Außerdem kann in Gemeinden mit einem Waldanteil über 20% bis zum Erreichen der Flächenziele ohne gesonderte Prüfung davon ausgegangen werden, dass der Bedarf am Ausbau der Windenergieerzeugung überwiegend nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist. Auf unbeschädigte Laub- und Mischwälder wird dies hingegen regelmäßig nicht zutreffen, dies gilt auch für sogenannte walddreiche Kommunen, in denen Kalamitätsflächen und andere Nadelwaldflächen in Anspruch genommen werden können.

Hinweis:

Die Regionalplanungsbehörde verweist aktuell zum Thema "Windenergie" auf ihre Ausführungen im Rahmen der Erörterungstermine. Die Landesregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzurechnen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden.

	Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9574	
<p>1.1) Festlegungen im LEP NRW</p> <p>Der LEP NRW (ursprünglich am 08.02.2017 in Kraft getreten) legt als Ziel 7.3-1 fest, dass Wald zu erhalten und daher für konkurrierende Nutzungen auszuschließen ist. Zudem wird eine Ausnahme formuliert, die die Inanspruchnahme von Wald ermöglicht, sofern keine Alternativen für eine Planung bestehen.</p> <p>Mit Urteil vom 06.03.2018 hat das OVG Münster (2 D 95/15.NE) entschieden: <i>"Diese Vorgabe des LEP NRW stellte kein Ziel der Raumordnung dar."</i> (Rn. 111, bezog sich auf das gleichlautende Ziel des LEP 1995). Insbesondere erkannte das Gericht, dass die ausdrückliche Einräumung einer Ausnahme dem Erfordernis der abschließenden Abgewogenheit eines Zieles zuwiderläuft. Überträgt man diese Aussage des OVG Münster aus dem Jahr 2018 auf den überarbeiteten LEP NRW, so ergibt sich daraus die Schlussfolgerung, dass das aktuelle Ziel 7.3-1 ebenfalls lediglich als Grundsatz eingestuft werden kann, der auf nachgeführten Planungsebenen der Abwägung zugänglich ist – und wo vielmehr eine Abwägung erforderlich ist!</p> <p>Zudem urteilt das Gericht, es <i>"kommt die pauschale Qualifikation jeglicher Waldflächen als der Windenergienutzung von vornherein entzogen auch auf Ebene der Raumordnung [...] auch der Sache nach in rechtmäßiger Weise nicht (mehr) in Betracht"</i> (Rn. 132).</p> <p>Allein aufgrund dieser Rechtsprechung ist bereits aus Gründen der Rechtssicherheit darauf zu verzichten, das Ziel 7.3-1 aus dem LEP NRW (im Regionalplan OWL Ziel F 20) zu übernehmen. Im Regionalplan sollten die Inhalte des o.g. Urteils Beachtung finden und die Ziele des LEP NRW nicht unverändert übernommen, sondern die Hinweise aus dem Urteil in den räumlichen Bezug und die Gegebenheiten des Regierungsbezirks Detmold gesetzt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Maßgeblich für die Beurteilung der Zulässigkeit von Planungen und Maßnahmen im Wald sind die Festlegungen des LEP NRW im Ziel 7.3-1, die entsprechend im Regionalplanentwurf OWL aufgenommen sind.</p> <p>Dieses Ziel ist für die Regionalplanung bindend, eine Normenverwerfungskompetenz besteht nicht.</p> <p>Danach dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.</p> <p>Diese Regelung gilt entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 7.3-1 unter anderem für die Errichtung von Windkraftanlagen.</p> <p>Insofern wird durch die Regelungen des Ziels 7.3-1 die Inanspruchnahme von Wald für die Errichtung von Windkraftanlagen nicht generell ausgeschlossen.</p> <p>Dieser Sachverhalt ist durch den "LEP-Erlass Erneuerbare Energie" des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Dezember 2022 zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind und Solarenergie) konkretisiert worden.</p> <p>Demnach gilt für die Windenergienutzung, dass diese auf die Waldbereiche beschränkt ist, in denen die wesentlichen Funktionen eines Waldes durch die andere</p>

<p>2. Soll auf eine Steuerung der Windenergienutzung im Wald auf Ebene der Regionalplanung nicht verzichtet werden, so ist das Ziel F 20 ausschließlich als Grundsatz zu formulieren und der Ausnahmegrund "nicht außerhalb des Waldes realisierbar" zu streichen. Zudem ist nach Art und Qualität des Waldes zu unterscheiden. Wälder, die den Suchbereichen gemäß Forstbeitrag und Windenergie-Erlass entsprechen, u.a. strukturarme Nadelwälder und Kalamitätsflächen, sollen grundsätzlich der Windenergienutzung zur Verfügung stehen und der Abwägung auf Ebene der Kommunen zugänglich sein.</p>	<p>Nutzung nicht erheblich beeinträchtigt werden. Nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplan dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Um in der aktuellen Klima- und Energiekrise die Stromversorgung zu sichern und die Erzeugung so schnell wie möglich auf erneuerbare Energien umzustellen, ist der nachzuweisende Bedarf im Fall der Windenergienutzung auf den Kalamitäts- und Nadelwaldflächen damit regelmäßig als gegeben anzusehen. Außerdem kann in Gemeinden mit einem Waldanteil über 20% bis zum Erreichen der Flächenziele ohne gesonderte Prüfung davon ausgegangen werden, dass der Bedarf am Ausbau der Windenergieerzeugung überwiegend nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist. Auf unbeschädigte Laub- und Mischwälder wird dies hingegen regelmäßig nicht zutreffen, dies gilt auch für sogenannte walddreiche Kommunen, in denen Kalamitätsflächen und andere Nadelwaldflächen in Anspruch genommen werden können.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9575</p>	
<p>1.2) Auswirkungen auf die kommunale Planungshoheit Aufgrund der strikten Beachtungspflicht von Zielen nähme das hier vorliegende Ziel F 20 den Gemeinden die Möglichkeit, eigene Abwägungen bezüglich des Umgangs mit dem Wald in ihrem Gemeindegebiet zu treffen. Vielleicht entspricht es ja gerade dem planerischen Willen der Gemeinde, Windenergie im Wald zu realisieren. Möglichkeiten ergeben sich hierbei insbesondere für Gemeinden mit höherem Waldanteil und Gemeinden mit Kalamitätsflächen sowie auf städtischen Forstflächen, welche einer gewinnbringenden Doppelnutzung entzogen werden würden, wenn alle Wälder gleichermaßen für die Windenergie ausgeschlossen werden. Wenn es der regionalplanerische Wille ist, dass die nachfolgende Planungsebene – also die Kommune – sich des vorsichtigen Umgangs mit Wald in ihren Abwägungen bewusstwerden soll, sehen wir die Möglichkeit, die angestrebten Festlegungen wenn überhaupt als Grundsatz zu verfassen. Doch auch bei einer Formulierung als Grundsatz ist hinsichtlich der Art und Nutzung des Waldes zu differenzieren (vgl. Abschnitt 1.3). Ferner weisen wir darauf hin, dass durch ein umfangreiches Verbot von Windenergie</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der Aspekt der Nutzung des Waldes für den Ausbau der Windenergienutzung ist bereits im 1. Teil der Einwendung vorgetragen worden. Auf die entsprechende Begründung (ID 9572) wird verwiesen.</p>

<p>im Wald bzw. durch eine hohe Hürde für die Nutzung der Waldflächen für Windenergie bei gleichzeitiger Pflicht zur Schaffung substantiellen Raums für die Windenergie die Kommunen in der Ausgestaltung ihrer eigenen Kriterien und damit ihres Planungswillens beschränkt werden. Eine Festlegung im Regionalplan, Waldflächen generell nicht für die Windenergienutzung zu verwenden (ob nun als Ziel oder Grundsatz) sendet das Signal, dies auch auf kommunaler Ebene zu übernehmen. Dadurch wächst gleichzeitig umso mehr der "Druck" auf den verbleibenden Flächen, da für die Windenergie substantiell Raum geschaffen werden muss. Zum Beispiel würde dies bedeuten, dass die Kommunen den oftmals gewünschten größeren Abstand zur Wohnbebauung nicht umsetzen können. Zumal derzeit ein genereller Ausschluss der Waldflächen angestrebt wird und keine Unterscheidung hinsichtlich der Waldkategorien erfolgt. Damit wird ein Mischwald gleichgesetzt mit einer Kalamitätsfläche.</p> <p>Auch passt die Einschränkung der kommunalen Planungshoheit nicht zum Beschluss des Regionalrates Detmold vom 24.06.2019, auf den im Kapitel Windenergie (S. 269) Bezug genommen wird, und welcher besagt, dass die Steuerung der Nutzung der Windenergie den Kommunen überlassen wird. Sie wird zwar in Teilen überlassen, aber deutlich durch ein derartiges Ziel beschnitten. Es ist zweifelhaft, dass dies mit der Beschlussfassung intendiert gewesen ist.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9576</p>	
<p>1.3) Pauschalisierung des Waldbegriffs im Regionalplan Gemäß § 3 Abs. 2 ROG handelt es sich bei Zielen um Festlegungen in Raumordnungsplänen (hier: Regionalplan), die vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogen worden sind. Das bedeutet, es muss bei Festlegung des Ziels F 20 in der aktuell vorliegenden Form sichergestellt sein, dass hier eine abschließende Abwägung bereits auf Regionalplanebene stattgefunden hat. Hierbei sollte beachtet werden, dass Wald nach Art und Nutzung zu unterscheiden ist. Ein pauschaler Ausschluss von Wald ist nicht rechtmäßig, wie es auch bereits das OVG Münster in seiner Rechtsprechung (s.o.) dargestellt hat. Zwar mag für einige Nutzungen ein Ausschluss der Inanspruchnahme jeglicher Waldflächen sinnvoll sein (z.B. Gewerbegebiete). Jedoch gilt dies nicht für Windenergie. Bezüglich dieser Nutzungsart müsste es allein im Zuge der notwendigen Abwägung eines Ziels eine Auseinandersetzung mit den verschiedenen Waldarten geben. So zeigt sich, dass Fichtenwälder, die auch im Regierungsbezirk Detmold umfangreich vorhanden sind, mit den heutigen Klimabedingungen nicht kompatibel und oftmals schadhaft sind. Gerade die schadhafte Nadelwälder bieten die Möglichkeit zur Realisierung von WKA, wenn nicht ohnehin</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der Aspekt der Nutzung des Waldes für den Ausbau der Windenergienutzung ist bereits im 1. Teil der Einwendung vorgetragen worden. Auf die entsprechende Begründung (ID 9572) wird verwiesen. Nach dem genannten Erlass können Windkraftanlagen im Grundsatz auf Kalamitäts- und Nadelwaldflächen errichtet werden. Dabei ist der Waldanteil der Kommune sowie weitere Funktionen der Waldflächen zu berücksichtigen.</p>

schon die Waldfunktion aufgrund der genannten Schäden verloren gegangen ist. Auch das Bundesamt für Naturschutz empfiehlt insbesondere intensiv forstwirtschaftlich genutzte Fichten- und Kiefernforste auf eine Eignung zur Nutzung der Windenergie zu prüfen.

Auf Windenergie in Laubwäldern sollte unseres Erachtens verzichtet werden, da diese im Gegensatz zum Nadelwald sich klimastabil ohne größere Schäden zeigen und damit weiterhin einen hohen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

Da über die sogenannte Forsteinrichtung (Betriebsplan) objektiv sichergestellt ist, dass die Waldflächen je nach Bewuchs richtig definiert werden, ist hier eine Differenzierung für Windenergie in die Festlegung des Grundsatzes (s.o.) mit einzustellen.

Der Ansatz, Windenergie im Wald grundsätzlich auszuschließen, ist nicht richtig, denn die damit zum Ausdruck gebrachte Konkurrenz zwischen Windenergie und Wald existiert in dieser Form nicht. Die differenzierte Betrachtung des "Waldes" ist unseres Erachtens essenziell und muss schon auf Ebene der Regionalplanung erfolgen.

Sollte es das Ziel sein, eine Steuerung der Windenergie im Wald auf Regionalplanebene beizubehalten, sollte dies zumindest, wie zuvor bereits genannt, nur als Grundsatz formuliert sein und eine Differenzierung des Waldbegriffs vorgenommen werden, definiert über die Art und die Qualität des Waldes. So wird auch, insbesondere für die Kommunen, die im Regierungsbezirk Detmold einen vergleichsweise hohen Waldbesitz haben, eine Chance auf alternative Einnahmequellen geschaffen, vor allen Dingen im Zuge der derzeitigen hohen wirtschaftlichen Verluste durch Waldschäden (Trockenheit, Borkenkäfer). Auch birgt die Waldumwandlung durch die Nutzung der Windenergie große Chancen, denn Aufforstungen und andere Ausgleichsmaßnahmen können klimastabil gestaltet werden.

1.4) Nichtbeachtung Forstbeitrag im Regionalplan

Ferner ist für uns nicht nachvollziehbar, warum sich das vorliegende regionalplanerische Ziel F 20 gegen die Empfehlungen des dem Regionalplan zu Grunde liegenden Forstbeitrags von Wald und Holz NRW richtet.

Die Fachbehörde für den öffentlichen Belang Wald setzt sich im Kapitel 1.13 umfangreich mit dem Thema Windenergie im Wald auseinander. Auf Seite 37 definiert die Fachbehörde mögliche Suchbereiche für WKA im Wald:

- Ø **Nadelholz dominierte Waldbereiche ohne besondere Waldfunktion** (Waldfunktionenkartierung) und mit geringem Biotopentwicklungspotential
- Ø Temporär nicht bestockte **Flächen nach Kalamitätsereignissen**
- Ø Bereiche entlang von **Infrastrukturtrassen**
- Ø **Standörtlich vorbelastete Bereiche** (Deponien, ehem. Militärische Standorte)

<p>Anzumerken ist, dass die Aussagen im Forstbeitrag auch als allgemeingültig eingestuft werden können. So empfiehlt das Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende KNE, welches im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit allen Akteuren im Konfliktfeld Naturschutz und Energiewende als unabhängiger und neutraler Ansprechpartner zur Verfügung steht, die Windenergienutzung auf Waldstandorten¹. Auch hier wird betont, dass es einer Differenzierung des Waldbegriffs bedarf und es werden die gleichen möglichen Flächen für die Windenergienutzung wie im Forstbeitrag genannt. Wie bereits darauf hingewiesen, empfiehlt auch das Bundesamt für Naturschutz insbesondere intensiv forstwirtschaftlich genutzte Fichten- und Kiefernforste auf eine Eignung zur Nutzung der Windenergie zu prüfen. Auch im Regionalplan OWL sollten diese gutachterlichen Empfehlungen und damit die Differenzierung der Waldbereiche Berücksichtigung finden.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9577</p>	
<p>1.5) Ausnahmegrund "außerhalb des Waldes" streichen Im Ziel F 20 heißt es in Satz 2 ferner: "Die Inanspruchnahme von Waldbereichen für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen ist ausnahmsweise zulässig, wenn für die angestrebten Nutzungen und Funktionen ein Bedarf nachgewiesen ist, diese nicht außerhalb des Waldbereiches realisierbar sind, die Bedeutung des betroffenen Gebietes für die Schutz- und Erholungsfunktion dies zulässt und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird." Entwurf Regionalplan OWL vom 12.10.2020, Ziel F 20, Seite 178 f.</p> <p>Wie bereits ausführlich beschrieben, ist das Ziel F 20 somit nicht abschließend abgewogen und daher nicht als Ziel der Raumordnung einzuordnen. Auch wenn das Ziel F 20 als Grundsatz formuliert wird, empfehlen wir eine Abwägung in Hinblick auf die Nutzung von Waldflächen, wie sie im Forstbeitrag genannt werden (siehe Abschnitt 1.4). "Einzelne Ziele der Raumordnung enthalten darüber hinaus Ausnahmen, die ohne vorherige Durchführung eines landesplanerischen Verfahrens bei Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen die Beachtungspflicht des Ziels entfallen lassen." Entwurf Regionalplan OWL vom 12.10.2020, Kapitel 9.3, Seite 272, Rn. 1789</p> <p>Diese Einschätzung des Plangebers unterstreicht die bisher aufgeführten Argumente,</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der Aspekt der Nutzung des Waldes für den Ausbau der Windenergienutzung ist bereits im 1. Teil der Einwendung vorgetragen worden. Auf die entsprechende Begründung (ID 9572) wird verwiesen.</p>

<p>dass es sich bei dem so genannten Ziel F 20 um einen Grundsatz handelt. Wir empfehlen hier eine Überarbeitung des Ziels F 20 und maximal eine Ausgestaltung der dortigen Intentionen als Grundsatz. Dabei weisen wir darauf hin, dass eine Differenzierung nach Art und Qualität des Waldes essenziell ist, um eine sachgemäße und verhältnismäßige Abwägung aller Belange zu erreichen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9578</p>	
<p>1.7) Widerspruch zum Windenergie-Erlass NRW Wir möchten darauf hinweisen, dass die in den Erläuterungen zum Ziel F 20 aufgeführten Einschränkungen bezüglich vorgeschädigter Waldbereiche sich nicht mit den Anforderungen des aktuell gültigen Windenergie-Erlasses NRW decken. Der Windenergie-Erlass, welcher gemeinsam vom Wirtschafts-, Umwelt- und dem Bauministerium erlassen wurde, besitzt für alle nachgeordneten Behörden verwaltungsinterne Verbindlichkeit. Auch die Träger der Regionalplanung sind dazu angehalten, sich bei der Gestaltung ihrer Regionalpläne an diesen Rechtsrahmen zu halten und den dortigen Festlegungen nicht zu widersprechen. Im Kapitel 8 des Windenergie-Erlasses werden verschiedene fachrechtliche Tabuzonen sowie die Berücksichtigung von Spezialgesetzen ausgeführt. Diese Ausführungen sind bei der Planung (unter Beachtung der Planhierarchie und entsprechend des jeweiligen Maßstabs und Konkretisierungsgrads) und/oder bei der Genehmigung einzelner Anlagen zu beachten. Im Kapitel zum Thema Wald heißt es: "Eine Waldumwandlungsgenehmigung kann in aller Regel erteilt werden</p> <p>aa) in strukturarmen Nadelwaldbeständen sowie bb) auf Waldflächen, die jeweils aktuell aufgrund von abiotischen oder biotischen Faktoren wie Sturm, Eiswurf oder Eisbruch, Insektenfraß ohne Bestockung sind."</p> <p>Windenergie-Erlass vom 08.05.2018, Kapitel 8.2.2.4</p> <p>Hingegen wird in der Erläuterung zum Ziel F 20 erklärt, dass wenn "Waldbestände durch Sturm oder Schädlingsbefall großflächig auf historischen Standorten zusammengebrochen sind [diese] schutzwürdigen Standorte nicht automatisch für konkurrierende Nutzungen, wie der Windenergienutzung zur Verfügung [stehen]" (Regionalplan OWL, Randnummer 1099). Der Windenergie-Erlass beschreibt solche geschädigten Wälder grundsätzlich für die Nutzung der Windenergie geeignet. Daher möchten wir um Berücksichtigung des Windenergie-Erlasses bitten.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Entsprechend des unter ID 9572 genannten Erlasses werden die angesprochenen Erläuterungen geändert und insbesondere an die Erlasslage angepasst.</p>

<p>Auch der generalisierte und pauschalisierte Ausschluss von Waldbereichen für anderweitige Nutzungen entspricht nicht den geltenden Bestimmungen. So wird im Windenergie-Erlass zutreffend erkannt:</p> <p><i>"Für den Bereich des Waldes würde dies erfordern, dass abstrakte einheitliche Differenzierungen erforderlich sind, welche Arten von Wald für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen oder stehen sollen und welche Arten von Wald diese Nutzung nicht zulassen."</i></p> <p>Windenergie-Erlass vom 08.05.2018, Kapitel 4.3.3</p> <p>Dabei wird Bezug genommen auf die Entscheidung des OVG NRW, Urteil vom 22.9.2015, 10 D 82/13.NE. Das Gericht entschied, dass "wollte man die Raumplanung von der durch den Regelungszweck des § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 3 BauGB vorgegebenen Bindung freizeichnen, große Teile der Gemeindegebiete der bundesrechtlich privilegierten Windenergienutzung entzogen werden könnten" (Rn. 71). Dies sei nicht zulässig. Folglich steht der faktische Ausschluss der Windenergienutzung auf Waldflächen im Widerspruch zur Privilegierung nach § 35 BauGB.</p> <p>Wie bereits oben erläutert, lassen sich Wälder durch die nach dem Landesforstgesetz NRW zwingend aufzustellenden Betriebspläne (Forsteinrichtung), klar in ihrer Art definieren und in ihrer Qualität unterscheiden. Hierbei ist durch die Mitwirkung der Forstbehörden auch bei privaten Wäldern die Objektivität ausreichend gewahrt.</p> <p>Auch weist der o.g. dem Regionalplan zu Grunde liegende Forstbeitrag richtigerweise auf den Windenergie-Erlass hin, der maßgebend für die jetzigen Planungen ist (vgl. S. 37), jedoch derzeit nicht ausreichend Berücksichtigung im Regionalplan selbst findet.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9580</p>	
<p>2) Windenergie in der Kulturlandschaft</p> <p>Wie der Plangeber bereits selbst zutreffend erkannt hat, sind WKA ein Teil unserer Kulturlandschaft. Ein Großteil des Planungsraums ist von regional- und landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen überlagert, wie aus der entsprechenden Erläuterungskarte 4 hervorgeht. Wir möchten darauf verweisen, dass die Kulturlandschaft kein statisches Element ist, sondern sich im stetigen Wandel befindet. Die Nutzung der Windenergie wird somit ein Teil der (modernen) Baukultur und trägt auf diese Weise zur Weiterentwicklung der Kulturlandschaft bei.</p> <p>Natürlich wird die Beurteilung, ob WKA mit bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen in Einklang zu bringen sind, regelmäßig im Einzelfall zu entscheiden sein. Die in der</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Regionalplanentwurf OWL ist dem Thema der "Erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung" das Kapitel 4.12 gewidmet.</p> <p>Hier wird deutlich gemacht, dass die gewachsene Kulturlandschaft nicht statisch ist, sondern dauernden Veränderungen unterworfen ist. Gleichwohl gilt es das bedeutende kulturelle Erbe zu bewahren und zu sichern.</p> <p>Bei der Planung von Windenergiegebieten bzw. der Zulassung von Windkraftanlagen stellen kulturlandschaftliche Belange im Regelfall kein Ausschlusskriterium dar. Gleichwohl sind die Belange zu berücksichtigen und Auswirkungen soweit möglich zu minimieren.</p>

<p>Erläuterung folgende Beschreibung speziell für WKA legt die Vermutung nahe, dass der Einfluss von WKA überbetont ist und pauschal als negativ gesehen wird. Dieser Anschein soll vermieden werden, um die Objektivität des Plangebers zu wahren. Hier sollte vielmehr die Windenergie eben als ein Teil der Kulturlandschaft anerkannt werden. Dies würde sich auch mit dem Grundsatz F 16 decken, der grundsätzlich die Nutzung der Windenergie in Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) zulässt.</p> <p>3. Windenergienutzung ist Teil der Kulturlandschaft und daher sind Kulturlandschaften nicht für die Windenergienutzung auszuschließen.</p>	<p>Dieses Thema hat durch den geplanten starken Ausbau der Windenergie, die das Bild der Landschaft verändern und neu prägen wird, eine besondere Bedeutung, die es rechtfertigt auf diesen Aspekt in den textliche Erläuterungen besonders hinzuweisen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9581</p>	
<p>3) Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes</p> <p>Bezüglich des Zieles F 15 ist fraglich, was mit dem exklusiv für das EU-Vogelschutzgebiet Hellwegbörde geschaffenen "Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes" intendiert wird. So ist doch die Landschaft und die dortigen Vögel ausreichend durch den Status Vogelschutzgebiet geschützt. Unseres Erachtens ist das hier dargestellte Gebiet deckungsgleich mit dem Vogelschutzgebiet "Hellwegbörde". Nach der im Entwurf vorliegenden Beschreibung entsteht der Eindruck, auch andere Flächen mit Bedeutung für die Vogelarten des Offenlandes wären mit auszuweisen.</p> <p>Es kommt somit zu Verwirrungen. Ferner ist die Einführung eines zusätzlichen Planzeichens mit der dazugehörigen Erläuterung schwierig, da die Intention nicht eindeutig ist und es zu einer Überregulierung durch Fehlinterpretation kommen kann.</p> <p>Ferner weisen wir darauf hin, dass Vogelvorkommen nicht statisch sind, sondern einer natürlichen Fluktuation unterliegen. Dies kann in einem für lange Zeithorizonte (vorliegend zehn Jahre, vgl. Ausführungen auf S. 12 f. des Regionalplans OWL) angelegten Plan nicht hinreichend dargestellt werden. Über das Instrument der "Schwerpunkt-vorkommen" des LANUV NRW werden die Vogelarten des Offenlandes ausreichend vor störenden Einflüssen – wie zum Beispiel der Windenergienutzung – geschützt. Die Datengrundlage der "Schwerpunkt-vorkommen" kann leichter aktualisiert werden, als eine Darstellung im Regionalplan. Sie ist für das gewünschte Schutzziel daher das geeignetere Mittel.</p> <p>Wir empfehlen auf dieses Planzeichen und auch das Ziel F 15 komplett zu verzichten, da es zu einer unnötigen Dopplung mit anderen Schutzausweisungen kommt. Zudem</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) sind die FFH- und EG-Vogelschutzgebiete auch regionalplanerisch zu sichern.</p> <p>Wie ist Regionalplanentwurf OWL ausgeführt ist eine regionalplanerische Sicherung des VSG Hellwegbörde allerdings über die Zuordnung der nach LPIG DVO vorgegebenen Freiraumfunktionen (BSN oder BSLE) nur eingeschränkt möglich.</p> <p>Aus diesen Gründen wird im Regionalplan eine ergänzende regionalplanerische Gebietskategorie entsprechend § 35 Abs. 4 LPIG DVO mit der textlichen und zeichnerischen Festlegung als Vorranggebiet Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV) eingeführt, welches im Sinne der o. g. Ausführungen für die Hellwegbörde genutzt wurde.</p> <p>Ein entsprechendes Planungssymbol ist sowohl im Entwurf des Regionalplans Ruhr als auch im rechtskräftigen Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis enthalten. Auch die nachfolgenden textlichen Festlegungen als Ziel und Grundsatz orientieren sich an den vorgenannten Raumordnungsplänen, um so eine gebietsübergreifende kohärente regionalplanerische Sicherung des Vogelschutzgebietes zu erzielen</p> <p>Grundsätzlich können allerdings auch andere Räume als BSLV mit der entsprechenden Signatur festgelegt werden wenn sie eine vergleichbare Landschaftsstruktur aufweisen und ihre Bedeutung für Vogelarten der Offenlandes vergleichbar der eines Vogelschutzgebietes ist.</p>

<p>ist das Ziel F 15 nicht eindeutig genug formuliert, sodass es zu Fehlinterpretationen kommen kann.</p> <p>4. Vogelschutzgebiete sollen nicht über ein eigens definiertes Planzeichen, welches über das angestrebte Ziel hinauschießt, gesichert werden, sondern das bestehende Planzeichen genutzt werden.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9582</p>	
<p>4) Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung Die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung birgt viele Vorteile. Durch das Identifizieren von Potenzialflächen auf regionaler Ebene wird den Kommunen ein Leitfaden an die Hand gegeben, ohne die kommunale Planungshoheit einzuschränken. Vorranggebiete für Windenergie ohne Ausschlusswirkung – wie der LEP NRW sie im Grundsatz vorsieht – befördern sogar, dass Kommunen umfangreich Flächen für die Windenergienutzung ausweisen bzw. zumindest ihrer Aufgabe zur Schaffung substantiellen Raums für die Windenergie Rechnung tragen. Auf diese Weise wird der Ausbau der Windenergienutzung unterstützt und die Regionalplanung füllt die ihr übertragene Verantwortung zum Vorantreiben der Energiewende aus. Nach jetzigem Planstand entsprechen alle Gebiete mit dem Planzeichen "Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich" (AFAB) gleichfalls einem Vorbehaltsgebiet für Windenergienutzung. Es wird bei dieser Art der Festlegung aber nicht hinreichend geprüft und konkretisiert, ob sich an diesen Stellen die Windenergienutzung tatsächlich gegenüber anderen Belangen durchsetzen wird und insgesamt substanzieller Raum für die Windenergie geschaffen wird. In den Regierungsbezirken Münster und Düsseldorf, welche im Regionalplan Vorranggebiete für die Windenergie darstellen, hat sich gezeigt, dass die regionalplanerische Steuerung die kommunale Steuerung unterstützt und nicht konterkariert. Zudem kann hierdurch sichergestellt werden, dass in der Region substanziell Raum für die Windenergie geschaffen wird. Zur Erreichung der politisch geforderten Ausbauziele für Erneuerbare Energien fordern wir die Unterstützung des Regionalrates, durch Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung – auch durch zeichnerische Darstellung – ihren wertvollen Beitrag zu leisten.</p> <p>5. Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die textlichen Ausführungen im Kapitel 9.2 des RPlan OWL, insbesondere zu den Vorgaben des LEP NRW im Grundsatz 10.2-2 und der entsprechenden Beschlussfassung des Regionalrates des Regierungsbezirks Detmold als Träger der Regionalplanung. Hinweis: Die Landesregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden. Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 9583	
<p>5) Windkraftanlagen in Überschwemmungsgebieten Als letzten Punkt bitten wir um Klarstellung, dass WKA in Überschwemmungsgebieten nicht nur ausnahmsweise zugelassen werden können, sondern regelmäßig dort genehmigungsfähig sind. Maßgeblich ist hier § 78 Abs. 5 WHG, nicht § 78 Abs. 2 WHG, da es sich nicht um die Ausweisung neuer Baugebiete, sondern um den Ausschluss des Baurechts auf dem verbleibenden Gemeindegebiet handelt. Gleichzeitig möchten wir auf das Gerichtsurteil des OVG Münster hinweisen (OVG Münster 2 D 71/17.NE vom 14.03.2019), welches einen Ausschluss von Flächen in Überschwemmungsgebieten mit der Begründung, dass Alternativstandorte bestehen, verneint. Auch der Windenergie-Erlass NRW bestätigt, dass innerhalb der Überschwemmungsbereiche die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung möglich ist. Die Anforderungen an die Zulassung einzelner WKA führen nur in Einzelfällen dazu, dass eine Genehmigung nicht erteilt werden kann. Aus diesem Grund halten wir den Hinweis für zielführend, die Umsetzungsfähigkeit von WKA im Überschwemmungsgebiet auf Grundlage der jeweiligen konkreten Vorhaben zu bewerten und im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Die Einschränkung auf eine nur ausnahmsweise Zulassung von WKA im Überschwemmungsgebiet ist zu vermeiden.</p> <p>6. Überschwemmungsgebiete sind grundsätzlich für die Nutzung der Windenergie zu öffnen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die angesprochenen Aspekte werden im Regionalplanentwurf bereits hinreichend berücksichtigt. In den Erläuterungen zur Ziel F 30 "Überschwemmungsbereiche" wird u.a. ausgeführt: "Die verschiedenen Raumfunktionen sind in den Überschwemmungsbereichen unter Beachtung der vorrangigen Funktion für den vorbeugenden Hochwasserschutz aufeinander abzustimmen. Soweit es nach dem Wasserrecht zulässig ist, sollten Überschwemmungsbereiche für Windenergieanlagen geöffnet werden. Das WHG trifft über die Vorgaben zur Bauleitplanung auch Regelungen, z. B. in Bezug auf bauliche Anlagen, Geländeerhöhungen und -vertiefungen oder auch Aufforstungen. Auch hier können Ausnahmen, wie z. B. für WEA, nur unter engen Kriterien durch die zuständigen Behörden erteilt werden." Eine Änderungen oder Ergänzung des Erläuterungstextes ist nicht erforderlich.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7231	
<p>Die genannte Eisenbahnstrecke ist Teil der überregionalen Strecke Bielefeld - Bremen, die im Jahr 1994 stillgelegt worden ist. Sie ist für Ostwestfalen als starke Wirtschaftsregion unverzichtbar, da sie die kürzeste und direkte Verbindung unserer Region mit der Hansestadt Bremen darstellt. Es ist daher auch angesichts der zu erwartenden stärkeren Nutzung des öffentlichen Schienenpersonennahverkehrs unverzichtbar, die Eisenbahnstrecke für die Zukunft zu sichern und zu reaktivieren. Gerade in Zeiten des Klimawandels und der Abkehr vieler Menschen vom Auto braucht die Region die Möglichkeit, ohne Umstiege direkt Richtung Bremen fahren zu können. Durch</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>eine intakte und unkomplizierte Verbindung Richtung Norden können zudem die Straßen Ostwestfalens massiv entlastet werden, etwa im Bereich der B 239 in Herford oder auch weiter nördlich in der Stadt Lübbecke.</p> <p>Von einer bestehenden Bahnverbindung profitieren insbesondere auch die Menschen, die in den Kreisen Minden-Lübbecke und Herford arbeiten, jedoch im angrenzenden niedersächsischen Teil arbeiten. Für sie ist es bislang kaum möglich, mit dem öffentlichen Personenverkehr zu ihrer Arbeitsstätte zu gelangen. Auch Einpendler, etwa aus dem Kreis Diepholz, können auf ihr Auto verzichten, wenn ein funktionaler Personenschienenverkehr angeboten wird.</p> <p>Zudem möchte das [anaomiseirt]auch auf die Bedeutung der Eisenbahnstrecke im Eisenbahngüterverkehr hinweisen: Wie uns bekannt ist, besteht im ostwestfälischen Mittelstand durchaus Interesse an einer Verbindung Richtung Norden, um so auch die skandinavischen Absatzgebiete oder auch den Tiefseehafen in Wilhelmshaven zu erreichen.</p> <p>Im Übrigen war die genannte Eisenbahnstrecke lange Zeit Teil der überregionalen Eisenbahnverbindung Frankfurt - Bremen. Diese so genannten Heckeneilzüge verbanden die Metropolen bewusst über damalige Eisenbahnnebenstrecken, um auch den Menschen abseits der Großstädte die Gelegenheit zu bieten, unkompliziert Fernreisen anzutreten. Wir glauben, dass auch der im Grundgesetz verankerten Forderung an den Bund, gleichwertige Lebensverhältnisse (vgl. Art 72 GG) anzustreben, mit einer Eisenbahnstrecke, die nicht nur regionale Funktion besitzt, nachgekommen werden kann. Eine durchgehende überregionale Eisenbahnverbindung würde etwa auch im Paderborner Raum dazu führen, dass eine Anbindung Richtung Bremen deutlich einfacher wäre. Und natürlich würde Ostwestfalen-Lippe selbst auch davon profitieren, wenn etwa Kurgäste die Eisenbahn nehmen könnten, um in die heimischen Kurorte anzureisen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7232</p>	
<p>Wir sind der Auffassung, dass es bei den im Regionalplan aufgeführten Maßnahmen auf Dauer nicht bleiben sollte.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde betrachtet die Anregung unter Verweis auf die textlichen Erläuterungen zu Ziel V 7 des RPlan OWL als gegenstandslos.</p>

- Um die Eisenbahnstrecke Rahden - Sulingen - Bassum tatsächlich als "Umfahrungsstrecke zwischen Nordwestdeutschland und dem überlasteten Knoten in Hannover" (S. 221) nutzbar machen zu können, ist eine Elektrifizierung unabdingbar. Es ist kaum vorstellbar, dass Ganzzüge die Trasse im Kreis Diepholz, im Altkreis Lübbecke und in Teilen des Kreises Herford nutzen werden, wenn für diese Streckenbereiche zusätzlich Diesellokomotiven vorgehalten werden müssen. Dies ist auch die Position des Verbandes deutscher Verkehrsunternehmen (VDV), der in seiner Studie *Voll elektrisch!* aus dem vergangenen Jahr ebenfalls die Elektrifizierung der Strecke Rahden - Sulingen - Bassum fordert.
- Die auf dem Abschnitt bis Rahden verkehrende Regionallinie RB 71 zählt zu den unpünktlichsten Nahverkehrslinien Nordrhein-Westfalens. Das AEBB fordert daher, dass sich der Regionalplan noch konkreter für die Ertüchtigung der Strecke ausspricht. Aus unserer Sicht wäre es geboten, auf der eingleisigen Strecke weitere Kreuzungsmöglichkeiten, etwa in Form von Ausweichgleisen, einzurichten, damit Zugverspätungen nicht direkte Auswirkungen auf Gegenzüge haben. Auch sollte massiv in die Stellwerkstechnik investiert werden, die in ihren Grundzügen noch aus dem Kaiserreich stammt.
- Diese Hinweise sollten Eingang in das Ziel "V 7. leistungsfähige Entwicklung des Grundnetzes" (S. 219) finden.

Stellungnahme**Abwägung**

ID: 8358

Stellungnahme zum Entwurf 2020 des Regionalplans OWL (hier: Ziele F 10 und F 35/F 36)

Ich danke Ihnen für die Gelegenheit zur Stellung zum Entwurf 2020 des Regionalplans OWL. Hiermit nehme ich diese Möglichkeit im Namen der [anonymisiert] sowie im eigenen Namen wahr.

Ich bitte Sie um die Berücksichtigung der nachfolgenden Stellungnahmen zu den Zielen F 10 und F 35/F 36.
Eine Kernfrage ist:

Dem Bedenken wird nicht entsprochen.

Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind zwei zentrale Handlungsfelder der Regionalplanung.

Das LANUV hat im Jahr 2018 erstmalig aus Anlass der Regionalplanneuaufstellung einen Fachbeitrag Klima für den Planungsraum erstellt. Grundlage des Fachbeitrags ist der Klimaschutzplan NRW.

Im Themenfeld Klimaanpassung konzentriert sich der Fachbeitrag auf den Bereich der Stadtklimatologie mit dem thematischen Schwerpunkt auf dem Aspekt der thermischen Belastung der Bevölkerung (z.B. Überhitzung, Kaltluftbahnen, Kaltluftentstehung).

<p>"Wie wollen wir unsere Heimat den nächsten Generationen übergeben? Diese Frage ist insbesondere auch bei der Aufstellung des Regionalplans OWL zu beantworten.</p> <p>Zunächst einmal zum Entwurf im Allgemeinen:</p> <p>Zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL durch die Bezirksregierung Detmold heißt es auf der Internetseite des Kreises Gütersloh: "Land ist eine begrenzte Ressource, auf die jeder einzelne Ansprüche erhebt: beispielsweise zum Wohnen, zum Arbeiten, zum Einkaufen, zum Autofahren, zur Erholung oder zum Reisen. Aber auch die Landwirtschaft, die Industrie, die Forstwirtschaft sowie die Energieerzeugung möchten die vorhandenen Flächen nutzen. Damit diese unterschiedlichen Interessen miteinander in Einklang gebracht werden können, ist Planung erforderlich. (...) Die Regionalplanung wägt konkurrierende Ansprüche auf Flächen in einer Region ab und führt sie im Interesse der Allgemeinheit zum Ausgleich."</p> <p>Diesen einführenden Aussagen ist in dieser Allgemeinheit unumwunden zuzustimmen.</p> <p>Es fehlt aber der zwingend erforderliche Hinweis auf die durch das Pariser Klimaschutzabkommen für Deutschland verbindliche Berücksichtigung der Maßnahmen gegen den Klimawandel. Diese muss nicht nur im Großen gedacht, sondern insbesondere vor Ort in allen oben angeführten Kategorien mitgedacht und umgesetzt werden. Eine allgemeine Abhandlung des Themas unter "4.15 Klimaschutz/Klimaanpassung" erscheint nicht ansatzweise ausreichend, da diese Thematik in sämtliche Themenbereiche eingedacht werden muss.</p> <p>Nun zu einzelnen konkreten Punkten des Entwurfs:</p>	<p>Alle vorliegenden Fachbeiträge und Konzepte (z.B. kommunale Klimaschutzkonzepte) wurden bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs gem. der Vorgaben in § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW berücksichtigt.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 16 (Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) und dem Ziel F 10 (Bereiche für den Schutz der Natur) wird ein angemessener regionalplanerischer Freiflächenschutz im Sinne einer zukunftsorientierten Flächen- und Infrastrukturpolitik, u.a. zur Abmilderung der Klimafolgen, sichergestellt.</p> <p>Auch im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Klima/Luft mit dem Kriterium klimatischer und lufthygienischer Ausgleich in Hinblick auf voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen untersucht.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9083</p>	
<p>(2) Im Übrigen lassen die Ausführungen zur Verkehrsinfrastruktur SCHIENE vermischen, dass der Schienenverkehr in den nächsten Jahren, über die tradierten Strecken hinaus erheblich weiter entwickelt werden muss, Belastungen durch Emissionen des Fahrzeigerkehrs zu minimieren.</p>	<p>Der Hinweis bzw. die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>(3) Hier hat es den Anschein, dass nicht über die tradierte Struktur planerisch hinausgedacht wird.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9421	
<p>Dem Grundsatz V4 "<u>attraktiver ÖPNV</u>" wird ausdrücklich zugestimmt, da eine gute Verkehrsanbindung für das Unternehmen [anonymisiert] die Attraktivität als Arbeitgeber positiv beeinflusst und so dabei hilft, den Industriestandort auszubauen. Für die aktuell beantragten Erweiterungen der Kapazität wird die Belegschaft erhöht, die nicht nur in Lügde wohnhaft ist, sondern oft aus angrenzenden / weiter entfernt liegenden Regionen täglich anreist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>